2783 Bibl. Mont 2783-2

<36607091290010

<36607091290010

Bayer. Staatsbibliothek

Geſchichte

des

Hanſeatiſchen Bundes

von

Georg Sartorius
Profeſſor zu Göttingen.

Zweyter Theil.

Nebſt einem Kupfer.

Göttingen,
bey Heinrich Dieterich.
1803.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt
des zweyten Theils.

Zweyte Periode der Geſchichte des Bundes und Handels der Deutſchen Hanſe: von dem Frieden mit Dänemark, im Jahre 1370, bis zu dem allgemeinen Deutſchen Landfrieden, im Jahre 1495; Buch 5 — 12, S. 1 — 732.

Fünftes Buch. Der zweyten Periode erſter Abſchnitt: Verfaſſung des Bundes, während dieſes Zeitraums; S. 1 — 150.

Daß die Hanſe ſich nicht zu einer unabhängigen Handels-Republik ausbildete, davon liegt der Grund, nächſt anderen, äußeren Urſachen vornehmlich in der einheitsloſen Conföderation — S. 10; der Zweck der Brüderſchaft erhellet am beſten aus den Conföderations-Noteln; Inhalt der Conföderation von dem J. 1418 — S. 18; Inhalt der Verbindung von dem J. 1443 — S. 21; von dem J. 1450 — S. 25; Auszüge einiger anderen — S. 28; vier Hauptzwecke, welche die Hanſe verfolgte — S. 32; die höchſte Bundesgewalt iſt bey den Deputirten, auf einem Hanſe-Tage, rechtskräftig verſammelt — S. 33; Orte, wo dieſe Tagfahrten gewöhnlich gehalten wurden — S. 37; Zeit, wann ſie berufen wurden — S. 40; das Recht des Ausſchreibens ſteht den verſammelten Deputirten ſelbſt zu, allmählich erhält Lübeck mit Rath der nächſtbelegenen Städte die Befugniß dergleichen zu erlaſſen; Streit darüber — S. 48; Prädeliberations- und Poſtdeliberations-Tage, und andere ſpecielle Verſammlungen der einzelnen Theile der Genoſſenſchaft — S. 50; Art der Beſendung einer Tagſatzung durch die größeren Städte; Vertheilung der Laſten; die kleineren ſenden keine Deputirten ab — S. 55; die benachbarten Städte, wo ein Abgeordneter zu Hanſe-Tagen von Herren oder Knechten überfallen wird, müſſen ſie zu befreyen ſich bemühen — S. 57; Qualität der

Deputirten — S. 59; die Tagfahrten werden immer nur von einer geringen Zahl der ſtimmfähigen Städte beſucht — S. 62; Uebergewicht der angeſeheneren und wohlhabenderen Gemeinen bey den zu faſſenden Beſchlüſſen — S. 63; verſchiedene Urſachen, weßhalb die Städte der erhaltenen Ladung nicht folgen — S. 66; Strafen dagegen, die jedoch nicht immer ihre Anwendung finden — S. 69; Deputirte des Deutſchen Ordens in Preußen, welche auf den Verſammlungen erſcheinen und einigen Antheil an den gemeinen Beſchlüſſen nehmen — S. 73; Abgeordnete der Comtoire daſelbſt — S. 75; fremde Fürſten in Perſon, oder durch Abgeordnete bringen auf den Hanſe-Tagen ihre Werbungen vor — S. 76; nähere Beſtimmung des Orts, der Zeit und der Ordnung bey den Verſammlungen der Deputirten — S. 81; Gegenſtände der Verhandlungen — S. 82; Schwierigkeiten bey einem zu faſſenden Beſchluß; die Majorität entſcheidet nicht immer — S. 85; man nimmt gewöhnlich den Beſchluß ad referendum an, und Folgen dieſer Zögerungen — S. 88; Abfaſſung des Receſſes; Sammlung der Abſchiede und andere darauf ſich beziehende Vorſchriften — S. 89; wenn kein Hanſe-Tag verſammelt iſt, ſo werden Lübeck und die Wendiſchen Sädte allmählich, für die Erhaltung des Ganzen, beſtellt; Streitigkeiten darüber — S. 96; die Hauptſtädte der einzelnen Kreiſe werden zu ähnlichem Zweck in den untergeordneten Theilen beſtellt — S. 97; verſchiedene Eintheilung des Bundes nach verſchiedenen Rückſichten und in verſchiedenen Zeiten — S. 100; Strafen um die Geſetze aufrecht zu erhalten; größerer und kleinerer Bann — S. 104; Geldſtrafen, welche zugleich eine Quelle des öffentlichen Einkommens ausmachen — S. 105; zweyte Quelle des Einkommens, Pfundgeld und Schoß — S. 109; dritte Quelle, Matricular-Anſchlag — S. 113; wie man ſich bey dieſen mangelhaften Finanz-Einrichtungen in Nothfällen hilft — S. 117; die öffentlichen allgemeinen Ausgaben waren ſo ſehr bedeutend nicht — S. 118; die Stärke des Ganzen beruhte allein auf den Kräften einzelner Glieder; Schwierigkeiten dieſe aufzuzählen — S. 122; verſchiedene Theile trennen ſich — S. 124; die ſtimmfähigen, vollen Hanſe-Städte, welche in dieſer Periode erwähnt werden — S. 126; in den Conföderationen und in ſpäteren Nachrichten kommen noch andere vor — S. 128; zugewandte Orte; mittelbare Glieder; andere deren Verhältniß ungewiß iſt — S. 130; Provinzen die dem Bunde beygezählt werden; ſeine Ausdehnung — S. 131; Art der Aufnahme einer Stadt in

den Bund und Rückſichten dabey; Rechte, die daraus entſtehen — S. 134; Mangel der Gleichheit — S. 136; wodurch das Hanſiſche Recht für die Städte verloren geht — S. 136; Erforderniſſe für die Individuen, um des Hanſiſchen Rechts ſich in ſeiner vollen Ausdehnung zu bedienen — S. 140; Verluſt der Hanſiſchen Freyheiten für die Einzelnen — S. 141; Beurtheilung der Mängel in der Verfaſſung und Schluß — S. 150.

Sechstes Buch. Der zweyten Periode zweyter Abſchnitt: Unabhängigkeit der Hanſe von Kaiſer und Reich, ihr Einfluß auf die Verhältniſſe der einzelnen Städte zu ihren Landesherren, und der Bürger zu ihren ſtädtiſchen Obrigkeiten, während dieſes zweyten Zeitraums; S. 151 — 238.

Fragen, welche in dieſem Buche unterſucht werden — S. 152; Verhältniß des Bundes zum Kaiſer; die von ihm erhaltenen Privilegien; die von ihm geforderte Hülfe; dennoch iſt die Hanſe nicht förmlich anerkannt worden — S. 162; andere Stände und Fürſten des Reichs verfahren auf ähnliche Weiſe — S. 164; des Kaiſers und des Reichs Anſehen und Einfluß auf die Hanſe, als Corporation, iſt ſo gut als null — S. 167; König Siegismunds Einmiſchung und Befehle in einer gemeinſchaftlichen Bundesangelegenheit fallen ſchimpflich für ihn aus — S. 171; noch weniger geſteht die Hanſe den übrigen Ständen einen Einfluß auf ihre gemeinſchaftlichen Angelegenheiten zu; des Hochmeiſters Protectorat iſt nichts weiter, als eine laxe Allianz ſtets geblieben — S. 175; Streitigkeiten der Hanſe mit dem Hochmeiſter wegen des Pfundzolls — S. 177; die innere Spaltung im Ordensſtaate löſt die engere Verwandtſchaft zwiſchen Orden und Hanſe auf — S. 178; Beſtreben des Bundes; daß die Streitigkeiten unter ſeinen Gliedern, oder ihre Zwiſte mit Fremden einzig und allein nur auf Hanſe-Tagen entſchieden würden — S. 182; die Blüthe der ſtädtiſchen Gemeinweſen fällt in dieſe Periode; Wirkung der Hanſe darauf im Allgemeinen — S. 185; Verhältniß der einzelnen Städte zu ihren Landesherren im Allgemeinen — S. 186; die Zahl der Reichsſtädte die zu dem Bunde gehören iſt ſehr gering; der Werth der Unmittelbarkeit iſt wenig geachtet; Freyheiten welche die Landſtädte von ihren Landesherren ſich erringen — S. 194; Vertheidigungsmittel,

die ihnen zu Gebothe ſtanden — S. 199; Bevölkerung, Wohlhabenheit, Erweiterung der ſtädtiſchen Territorien — S. 201; Hülfe die eine überfallene Stadt von den Verbundenen zu erwarten hatte; einzelne Beyſpiele — S. 205; Fehden einzelner, ohne Unterſtützung des Bundes gegen ihre Landesherren — S. 207; die Reichsſtädte kümmern ſich vollends um niemanden; eine oberſte Gewalt in Deutſchland iſt kaum merklich — S. 208; ſchwerer aber als die äußere Freyheit zu erhalten iſt es für die Städte, Freyheit und Ordnung im Innern zu begründen; Einrichtung der ſtädtiſchen Verfaſſungen im Allgemeinen — S. 212; ſie arten mehr in Ariſtocratien aus; dieß und andere Unfälle, die hinzukamen, veranlaßten Tumulte — S. 215; dieſe werden zu Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts häufiger und gefährlicher — S. 217; einzelne Beyſpiele, zu Braunſchweig — S. 219; am gefährlichſten für den Bund iſt der Aufſtand zu Lübeck; deſſen Verlauf — S. 228; einige andere; Verfahren des Bundes bey dieſen Unruhen, Statute dagegen und Schluß — S. 238.

Siebentes Buch. Der zweyten Periode dritter Abſchnitt: Herrſchaft der Hanſe in der Oſtſee und in Norwegen; Fehden mit Dänemark und den Unions-Königen, ſo wie mit den weſtlichen Europäern, welche als Hanſeatiſche Nebenbuhler in den nordöſtlichen Handel ſich immer mehr eindrängten. S. 239 — 316.

Der Hanſe Handelsherrſchaft iſt ſtets im Nordoſten vorzüglich begründet geweſen — S. 242; Dänemark war von den Nordiſchen Reichen den Hanſen am gefährlichſten; unter Olav und vollends unter Margarethen ſchien die Gefahr um ſo bedeutender zu werden — S. 249; die Schwäche, welche die Calmariſche Union darboth, die den Dänen feindſeligen Geſinnungen der Schweden und der Grafen von Holſtein ließen die Hanſen nicht unbenutzt — S. 251; die Wendiſchen Städte gerathen in Händel mit dem Könige Erich VII. von Dänemark — S. 255; förmliche Fehde, ſeit dem J. 1426, zwiſchen beyden Theilen; jedoch werden die Wendiſchen Städte von den übrigen Bundsgenoſſen ſo gut, als gar nicht unterſtützt; Mangel aller Einheit — S. 260; Kriegsabenteuer und begangene

Fehler von beyden Seiten — S. 268; endlicher Friede im J. 1435, der für die Wendiſchen Städte noch günſtig genug ausfällt; Erich verliert ſeine Krone — S. 271; andere Streitigkeiten mit deſſen Nachfolger König Chriſtoph, der die angeſeheneren Städte überfallen will, beſonders Lübeck, welches jedoch mißlingt — S. 274; unter den Nachfolgern haben die Hanſen leichteres Spiel, da ſie geſchickt die Inſurrectionen der Schweden benutzen — S. 276; Streitigkeiten der Hanſen mit den Niederländern, die als Concurrenten im nordöſtlichen Handel auftreten, und während der Fehde der Wendiſchen Städte mit Erich VII. ſtets größere Geſchäfte im Nordoſten machen — S. 279; Fehden und Streitigkeiten zwiſchen den Niederländern und den Wendiſchen Städten, die nie gründlich beygelegt werden konnten — S. 286; die angeſehenſten Städte des Niederlandes, welche ſonſt zur Hanſe gehörten, trennen ſich auf immer, nur die ſchwächern bleiben bey dem Bunde, haben aber ihre ehemahlige Freyheit zum Theil verloren — S. 287; die Hanſen behaupten ihr Uebergewicht im Nordoſten über dieſe ſchismatiſchen Niederländer — S. 289; Eiferſucht der gemeinen Städte über der Engländer vermehrten Activ-Handel im Nordoſten; Urſachen die ihn begünſtigen — S. 298; Beſtreben der Deutſchen den Engliſchen Activ-Handel nach dem Nordoſten einzuſchränken, welches ihnen am vollkommenſten in Norwegen gelingt — S. 304; in den übrigen Nordiſchen Reichen — S. 307; wie die Städte der Engländer Activ-Handel in Preußen und den Hanſe-Städten, trotz der klarſten Ausdrücke der Verträge, welche das Gegentheil zuſagten, zu beſchränken ſuchen — S. 309; Utrechter Vertrag v. J. 1474 — S. 313; Geiſt der Hanſiſchen Geſetze in Bezug auf den den Fremden bey ihnen zu verſtattenden Verkehr — S. 314; ſie wiſſen ſich, während dieſer zweyten Periode, in ihren Vortheilen zu behaupten; andere weſtliche Nationen ſind ihnen nicht gefährlich — S. 316.

Achtes Buch. Der zweyten Periode vierter Abſchnitt: Geſchichte des Handels der Hanſen mit Norwegen und Beſchreibung ihres Comtoirs zu Bergen, während der zweyten Periode; S. 317 — 390.

Schwierigkeiten bey der Beſchreibung des Hanſiſchen Handels überhaupt — S. 321; vom Verkehr der Deutſchen in Norwegen hat man noch die vollſtändigſten Nachrichten; der

Hauptſitz deſſelben iſt zu Bergen, doch ſind ſie auf dieſen Ort allein nicht eingeſchränkt — S. 325; ihre gefährlichſten Nebenbuhler, die Bürger zu Bergen, werden von ihnen boshaft unterdrückt — S. 329; die Nordlandsfahrer werden gewonnen, die Bürger von Bergen aus dem einen Theile der Stadt vertrieben und von den Hanſen beſetzt — S. 331; ihre Zahl vermehrt ſich; Einrichtung der Deutſchen Schuſter zu Bergen — S. 336; Frevel, welche die Hanſen zu Bergen verüben — S. 339; auf welche Weiſe ſie ſich ſo feſt im Lande anſiedelten und ſich gleichſam unentbehrlich machten — S. 343; die Verſuche der Könige ſie in Norwegen mehr einzuſchränken ſind fruchtlos, ſie müſſen ihnen vielmehr ihr Monopol gegen Holländer und Engländer beſtätigen — S. 347; Beſchreibung ihres Comtoirs zu Bergen, oder auf der Brücke; ihre häusliche Einrichtung daſelbſt — S. 352; Vorſteher der Factorey; ihr Geſchäft — S. 353; klöſterliche Zucht und Eheloſigkeit der Comtoriſten — S. 354; Geſchäft derſelben — S. 355; die Einkünfte der Factorey beſtehen in Schoß, Strafgeldern und Beyträgen, die von den Städten gegeben werden — S. 359; Ausgaben — S. 360; Autorität der Vorſteher und geſetzgebende Gewalt für die Niederlage — S. 362; welche Städte der Factorey ſich bedienten — S. 363; Proben, denen die aufzunehmenden Lehrlinge ſich zu Bergen unterwerfen mußten — S. 370; Einrichtung der fünf Aemter oder der Deutſchen Schuſter zu Bergen — S. 371; Art des Verkehrs, wie er zwiſchen Deutſchen und Norwegern betrieben wird; Bergenfahrer Societäten in den Städten — S. 374; es iſt nicht erlaubt alle Orte in Norwegen, oder die zu dem Reiche gehörigen Inſeln, unmittelbar von den Deutſchen Städten aus, zu beſuchen — S. 376; Grund der verbothenen Reiſen, und Bildung des Zwangsſtapels zu Bergen — S. 379; Deutſche Einfuhr nach Norwegen und Methode, welche dabey befolgt ward — S. 384; Deutſche Ausfuhr aus dem Reiche, durch die Hanſen auf Hanſiſchen Schiffen betrieben — S. 385; verſchiedene aufbewahrte Vorſchriften für die Factorey zu Bergen und den Handel der Deutſchen daſelbſt — S. 390.

Neuntes Buch. Der zweyten Periode fünfter Abſchnitt: Geſchichte des Handels der Hanſe mit den übrigen nordöſtlichen Völkern, vornehmlich mit Dä-

nen, Schweden und Ruſſen, während dieſes zweyten Zeitraums, S. 391 — 474.

Mit Dänemark ward von den Hanſen der Verkehr auf den alt gewohnten Fuß betrieben, ohne daß man jedoch viele nähere Nachrichten darüber hätte — S. 394; Neckereyen der Könige, die aber, gezwungen durch ihre ganze Lage, immer wieder einlenken müſſen — S. 397; ſo mächtig wie in Norwegen ſind die Hanſen jedoch nicht im eigentlichen Dänemark — S. 398; aber die errichtete Däniſche Handels-Compagnie, welche den Deutſchen wehe thun ſoll, erreicht den Zweck nicht, ſie beweiſet vielmehr ſelbſt das große Uebergewicht der Deutſchen — S. 403; Hanſiſche Aus- und Einfuhr und Zollbefreyungen — S. 404; Schonen iſt von den eigentlich Däniſchen Provinzen *für die* Deutſchen, beſonders wegen des Häringsfanges, am wichtigſten — S. 406; Beſchreibung der Hanſiſchen Häringsfiſchereyen, und Uebergewicht der Deutſchen in dieſem Geſchäfte — S. 419; Aus- und Einfuhr von und nach Schweden — S. 420; Beſchwerden die ſich bey ihrem Handel auf dieſes Reich zeigen; Gründe ihrer behaupteten Herrſchaft — S. 426; ſie haben hier keine privilegirte Factorey, aber ſie haben einen Antheil an der Stadtobrigkeit in den Communen dieſes Reichs, welches ihre Herrſchaft um ſo feſter gründet — S. 428; die Nachrichten über ihren Verkehr mit Rußland ſind unvollkommen — S. 429; ihre Factoreyen daſelbſt; Einrichtung der Niederlage zu Nowgorod — 433; Erſcheinung vieler Kaufleute aus Hanſiſchen Landſtädten daſelbſt — S. 436; die Seeſtädte und die Liefländiſchen Communen prädominiren jedoch hier wie aller Orten — S. 439; Hanſiſche Ausfuhr — S. 440; beſonders Tuch verſchiedener Art — S. 445; Mechanismus des Handels; verbothene Reiſen — S. 448; Monopol, daß Fremde an den Freyheiten nicht Theil nehmen dürfen — S. 451; auch andere Deutſche Genoſſenſchaften bleiben von dieſem Handel ausgeſchloſſen — S. 452; der Hanſiſche Verkehr mit den Ruſſen iſt vorzüglich ein Tauſchhandel — S. 454; häufige Störungen dieſes Verkehrs, woran theils die Hanſen, theils die Ruſſen Schuld waren — S. 460; Folgen dieſer Unterbrechungen des Handels — S. 461; Störung durch das Schisma in Preußen, zwiſchen dem Deutſchen Orden und ſeinen Städten — S. 464; das Unternehmen von Iwan Waſiljewicz' aber deutet viel weiter — S. 465; Nowgorod und Pleſkow ſind auf die Weiſe Deutſcher Municipalitäten gebildet, ſtehen jedoch dieſen im Wohlſtande nach — S. 469; Unterjochung

dieſer Communen durch Ivan — S. 471; ſein Streit mit den Hanſen; er läßt die zu Nowgorod anweſenden im J. 1494 feſt nehmen — S. 473; Folgen und Schluß — S. 474.

Zehntes Buch. Der zweyten Periode ſechster Abſchnitt: Geſchichte des Hanſiſchen Verkehrs mit dem Südweſten von Europa, mit den Niederlanden, Frankreich, Spanien und Portugal, während dieſes zweyten Zeitraums; S. 475 — 578.

Wechſelwirkung zwiſchen der Hanſiſchen Handelsherrſchaft im Nordoſten und der im Südweſten von Europa — S. 477; es ſind die Niederlande und von dieſen vorzüglich Flandern für den Hanſiſchen Handel von der größten Wichtigkeit — S. 478; Zuſtand Flanderns, deſſen innere Unruhen und ihre Wirkungen auf den Hanſiſchen Verkehr — S. 480; Maßregeln der Hanſen in ihren Streitigkeiten mit Flandern im Allgemeinen ergriffen — S. 482; ihre Privilegien daſelbſt im Allgemeinen — ebendaſ.; Urſachen der oft zwiſchen beyden Theilen ausbrechenden Streitigkeiten; Klagen der Deutſchen — S. 487; Beſchwerden der Flanderer über die Hanſen — S. 489; dieſe letzteren behaupten ſich jedoch in ihren Rechten; ihr letztes, äußerſtes Hülfsmittel verfehlt ſeine Wirkung ſo gut als nie — S. 493; Beyſpiel der Verlegung der Hanſiſchen Reſidenz von Brügge nach Dortrecht, im vorletzten Jahrzehende des vierzehnten Jahrhunderts — S. 496; Hanſiſche Verordnung deßhalb, von d. J. 1388 — S. 498; vom Jahre 1389 — S. 501; ihre Folgen, und Unterhandlungen der Hanſen mit Flandern und dem Herzoge von Burgund, die jedoch nicht glücklich endigen — S. 503; im J. 1391 gedeihen die Unterhandlungen aber zu einem erwünſchten Ende — S. 505; die Reſidenz wird nun wieder von Dortrecht nach Brügge zurückverlegt — S. 510; es fehlt aber nicht an Streitigkeiten, die von neuem in der Folge zwiſchen beyden Theilen ausbrechen, bey welcher Gelegenheit denn auch neue Freyheiten erworben werden — S. 514; Bemerkung über den Handel der damahligen Zeiten überhaupt — S. 515; Beſchreibung der Hanſiſchen Reſidenz zu Brügge — S. 520; wie der Handel vermittelſt des Comtoirs betrieben ward, und wer daran Theil nehmen durfte — S. 523; Eintheilung der Hanſen auf dem Comtoir zu Brügge — S. 525; Wahl der Vorſteher der Factorey und deren Geſchäfte — S. 527; ihre Autorität, und ihr Ver-

hältniß zur Hanſe — S. 530; Ausgaben der Factorey und ihre Einkünfte; Geldbuße und Schoß — S. 534; Zwangsſtapel, Venthe- und Stapelwaren auf dem Comtoir zu Brügge — S. 535; Grund des Stapelzwangs — S. 538; iſt für jene Zeiten und uuter den gegebenen Bedingungen zweckmäßig — S. 540; Aus- und Einfuhr von und nach Flandern — S. 542; keine Hanſiſche Niederlage wird von ſo vielen Städten benutzt, doch haben die Seeſtädte daſelbſt auch den Vorzug — S. 543; Verfall des Comtoirs gegen das Ende dieſer Periode, Wirkung von Herzog Carl dem kühnen darauf — S. 545; Einfluß des Uebergangs der Herrſchaft im Niederland an das Oeſtreichiſche Haus — S. 546; nachtheiliger als dieß alles aber wirkt die veränderte Handelswelt — S. 547; der Schoß wird nicht mehr gehörig entrichtet, der Stapel nicht mehr geachtet, Cöln und andere Glieder des Bundes widerſtreben — S. 552; es entſteht ein freyerer Handel auf heutigen Fuß — S. 555; es zeigen ſich mehrere Vorbothen des Verfalls für die Hanſen, welche ſie jedoch noch gar nicht verzweifeln laſſen — S. 557; Verkehr der Deutſchen mit anderen Provinzen des Niederlands; vorübergehende Freyheiten zu Dortrecht und Antwerpen erworben — S. 558; ihr Verkehr mit Venthe-Waren und auf freyen Jahrmärkten in verſchiedenen Niederländiſchen Provinzen — S. 559; Störungen dieſes Verkehrs — S. 560; da Brügge verfällt, ſo nimmt dieſer Handel zu — S. 561; Verkehr mit Holland, Seeland und Weſtfriesland, und deſſen Störungen — S. 566; Handel der Hanſen mit Frankreich, geſtört durch die Kriege zwiſchen England und Frankreich — S. 569; Inhalt einiger von den Königen von Frankreich gegen das Ende dieſer Periode erworbenen Privilegien — S. 575; über ihren Verkehr mit Spanien ſind die Nachrichten noch unvollkommener — S. 576; ein Gleiches gilt über ihren Handel mit Portugal, und ob ſie durch die Straße von Gibraltar geſegelt, iſt vollends ganz ungewiß — S. 578.

Eilftes Buch. Der zweyten Periode ſiebenter Abſchnitt: Geſchichte des Hanſiſchen Verkehrs mit den Britiſchen Inſeln, während des zweyten Zeitraums; S. 579 — 636.

Das Handelsverhältniß zwiſchen der Hanſe und England bleibt im Ganzen dasſelbe wie in der erſten Periode — S. 581; Urſachen der Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen; Beſchwer-

den, welche die Engländer über die Hanſen führten — S. 587; Klagen, welche die letzteren über die erſteren vorbrachten — S. 592; Mittel, welche die Deutſchen zu Behauptung ihrer Freyheiten anwandten — S. 599; häufige Wiederkehr der Störungen, dennoch behaupten die Hanſen ihre Herrſchaft — S. 601; Druck dem die übrigen Fremden durch die Engländer unterworfen werden — S. 602; Utrechter Vertrag zwiſchen den Hanſen und Engländern v. J. 1474 — S. 609; Beſchreibung der Hanſiſchen Factorey zu London — S. 612; Vorſteher derſelben; Eintheilung der daſelbſt Reſidirenden; jährliche Wahlen — 641; Anſehen der Vorſteher, und Statute der Niederlage, die ſich auf den Handel und ihre Freyheiten bezogen — S. 617; Zahl der Reſidirenden; Pflichten der Vorſteher — S. 619; wer zu dem Genuß der erworbenen Freyheiten zugelaſſen ward — S. 622; das Comtoir iſt der Hanſe unterworfen, deſſen Einkünfte — S. 623; Mechanismus des Handels — S. 625; Aus- und Einfuhr — S. 629; die Deutſchen Seeſtädte machen in England die meiſten Geſchäfte — S. 632; Handel der Hanſen mit Schottland, und deſſen Streitigkeiten beſonders mit der Stadt Bremen — S. 635; Schluß — S. 636.

Zwölftes Buch. Der zweyten Periode achter Abſchnitt: Verfahren der Hanſen in Bezug auf die Communications-Mittel zu Waſſer und zu Lande; ihr Bemühen gewiſſe gemeinſchaftliche Handels-Statute und ein gemeines Seerecht aufzuſtellen, um die Sicherheit des Eigenthums und den Credit aufrecht zu erhalten; ſo wie ihr Einfluß auf die einheimiſche Production, Induſtrie und den innern Handel Deutſchlands; und allgemeine Bemerkung über ihren Verkehr am Schluß dieſer Periode; S. 637 — 732.

Der Mangel einer feſten Handhabung des Rechts war damahls weit größer denn jetzt — S. 640; die Hanſen ſind bemüht die See zu befriedigen, d. i. ſie von Seeräubern zu reinigen; Statute, welche ſie deßhalb erließen — S. 641; Verbindungen mit fremden Mächten und eigene Rüſtungen gegen die Piraten — S. 643; das Uebel kann jedoch nicht ganz geheilt werden — S. 645; Entſtehung einer beſondern Art von Seeräubern in der Oſtſee, der Vitalianer nähmlich — S. 647;

Schaden der den Hanſen daraus erwächſt, obſchon jene aus der Oſtſee von ihnen vertrieben werden — S. 648; die Vitalianer werfen ſich nun in die Nordſee und finden in Oſtfriesland vorzüglich Schutz — S. 650; ſie werden verſchiedentlich von den Hanſen bekämpft, aber nie ganz vertilgt — S. 654; Hamburgs Glück in Oſtfriesland iſt dieſem Zwecke zuträglicher — S. 656; es weckt aber die Eiferſucht der übrigen Hanſe-Städte — S. 657; Hamburgs Vertrag mit Ulrich Häuptling von Oſtfriesland v. J. 1453 — S. 658; Vertrag mit ſeinen Nachkommen v. d. J. 1493 — S. 659; doch zeigen ſich auch ſeit einer beſſern Ordnung in Oſtfriesland noch Seeräuber an dieſes Landes Küſten, welche von den Hanſen bekämpft werden — S. 660; wie die Bundsgenoſſen dem Strand- und Grundruhrrechte vorzubauen bemüht ſind — S. 661; ihr Beſtreben eine freye Fahrt für ſich, als Neutralen, auf andere mit einander in einem Seekriege begriffene Völker zu behaupten — S. 662; dieſelbe Freyheit geſtehen ſie aber anderen Neutralen nicht zu, wenn ſie ſelbſt kriegführender Theil ſind — S. 663; Zeichen zur Bequemlichkeit und Sicherheit der Waſſerfahrt — S. 664; Bekämpfung der Land- und Straßenräuber, und andere Mittel, die dagegen angewandt wurden — S. 666; dem Mangel künſtlicher Landſtraßen, wird durch die Anlage künſtlicher Waſſerwege im Innern vorgebaut — S. 668; einzelne Beyſpiele, und große Vortheile, die daraus erwuchſen — S. 673; Benutzung der natürlichen Waſſerſtraßen; wie die gemeinen Städte den Zollplackereyen zum Theil entgehen — S. 675; die Hanſe iſt ſehr ſtrenge gegen die Erhöhung ſtädtiſcher Zölle — S. 676; die Stapelgerechtigkeiten ſind noch nicht ſo nachtheilig — S. 678; Poſten fehlen; doch wird ihr Mangel auch noch nicht allzu ſehr empfunden — S. 680; das bare Geld hat große Gebrechen; die ſtädtiſchen Münzfüße geben den Ton an — S. 682; verſchiedene gangbare Münzſorten; die Städte ſchlagen vorzüglich kleine ſilberne Scheidemünzen — S. 684; Auskunftsmittel bey den vorhandenen Gebrechen, und einige wenige Hanſiſche Statute in Bezug auf die Münzen — S. 685; woher ſie die edeln Metalle bezogen — S. 687; in wiefern ihnen das Wechſelgeſchäft bekannt war — S. 688; Papiergelder kannten ſie nicht — ebendaſelbſt; es iſt keine Spur daß ſie der Erfindung der Aſſecuranzen ſich bedient hätten — S. 689; über gemeinſchaftliches Maß und Gewicht — ebendaſelbſt; Statute zu Behauptung des Handelsmonopols mit anderen Nationen — S. 692; Beſchränkung der Handelsfreyheit der Fremden, die nach Deutſchen Städten kamen — S. 694; die

Communen ſind bemüht das ſie umgebende platte Land in einer ſteten Unabhängigkeit zu erhalten — S. 697; die verbundenen Städte geſtehen ſich unter einander größere Freyheiten zu — ebendaſ.; Monopol der Schifffahrt, in welcher Hinſicht ſie zum Theil weiter als die bekannte Engliſche Navigations-Acte gehen; theils hinter dieſer, mit ihren Anſprüchen, zurückbleiben — S. 700; Statute zu Erhaltung guter Gefäße und Waren, welche jedoch nicht ganz zulänglich ſind — S. 704; Statute gegen den Vorkauf — S. 705; Statute zu Erhaltung des Credits — 706; Seerecht — S. 714; Winterlager der Schiffe — S. 718; Wirkung der Hanſe auf die einheimiſch ſtädtiſche Induſtrie — S. 723; auf die einheimiſch ländliche Betriebſamkeit — S. 724; das Detail deß durch die conföderirten Städte geführten innern Handels kann nicht gegeben werden — S. 726; der große Zwiſchenhandel bleibt die Hauptquelle ihres Reichthums — S. 727; Beurtheilung des Monopols, welches ſie im Norden abſonderlich übten — S. 730; Schluß — S. 732.

Beylagen; S. 733 — 832.

Beylage I. Nr. 1. Ueber die dem Verfaſſer fernerhin mitgetheilten, und von ihm benutzten, handſchriftlichen Quellen — S. 749.

Beylage I. Nr. 2. Ueber die zu dem Bunde gehörigen Communen während der zweyten Periode; zu Buch 5. — S. 788.

Beylage II. Verzeichniß vorzüglich der gedruckten Urkunden, welche zu der Geſchichte der zweyten Periode gehören — S. 832.

Zweyte Periode der Geſchichte des Bundes und Handels der Deutſchen Hanſe: von dem Frieden mit Dänemark im Jahre 1370 bis zu dem allgemeinen Deutſchen Landfrieden im Jahre 1495.

Fünftes Buch.

Der zweyten Periode erſter Abſchnitt: Verfaſſung des Bundes, während dieſes Zeitraums.

Fünftes Buch.

Verfaſſung des Bundes, während der zweyten Periode.

Die Deutſche Hanſe blühte, nach der berühmten *Däniſchen* Fehde gegen Woldemar III. und ihrem für ſie ſo glorreichen Ende, mehrere Menſchenalter hindurch. Die Nachkommen erfreuten ſich der von den Vorfahren errungenen Vortheile, zwar nicht ungeſtört; doch verſtanden ſie es, Reichthum, Macht, Handel und Ruhm bis gegen Ende des funfzehnten Jahrhunderts ſich zu erhalten, und da ſich Achtung zu erzwingen, wo man ſie ihnen verſagte. Als aber nun einige Stürme von außen den Untergang drohten; ſo waren doch Hoffnung, Kraft und Muth bey ihnen noch nicht ſo erſtorben, daß ſie ſich nicht geſchmeichelt hätten, dem wankenden Coloß des ſtolzen Gothiſchen Gebäudes wieder eine feſtere Grundlage zu geben. Nur erſt mit dem ſechszehnten Jahrhunderte zeigte ſich ſeine alternde Schwäche ſo ganz unverhohlen, daß wenig oder keine Hoffnung mehr blieb, gegen andere Inſtitute, die indeſſen mit aller Jugendkraft aufſtrebten, ſich fernerhin glücklich zu behaupten.

Alles, was Menſchen bilden, hat nur einen Moment der höchſten Harmonie und Vollendung. Alles ſteigt

nur auf, um wieder zu verſinken. Die berechnendſte Klugheit, der geübteſte Verſtand müſſen ſo oft dem Zufalle weichen, der mit ſeiner eiſernen Hand, was jene mühſam erſonnen, niederreißt: wie hätte ein Bund der Zeit trotzen können, der ganz eigentlich vielmehr ein Werk des Zufalls und der Umſtände, als ein Werk der vollendeten Weisheit der Verbundenen war?

Die Hanſen verſäumten den glücklichen Augenblick, den letzten kühnen Schritt, um ihr glücklich angefangenes Werk durch die Vollendung zu krönen; ſie verſäumten es, zu einer ſelbſtſtändigen, unabhängigen Macht ſich auszubilden, und nach dem frühern Muſter der Italiäniſchen Communen, den zwiſchen ihnen belegenen hohen und niedern Adel zu unterdrücken, oder innerhalb ihrer Mauern unſchädlich zu machen: ſie verſäumten es, den einzelnen Bundesſtädten, ihre zweifelhafte Freyheit gegen alle weiteren Anſprüche ſicher zu ſtellen. Hätten die Hanſen das Band, welches ſie an das Reich knüpfte, nach dem Vorbilde der Schweizer, allmählich aufzulöſen, oder für alle Zukunft unſchädlich zu machen verſtanden, und zu einer unabhängigen Handels-Republik ſich gebildet; hätten ſie in ihre Bundesgenoſſenſchaft eine beſſere Einheit gebracht, als der rohe Zufall geſchaffen hatte; hätten ſie eine oberſte Föderal-Gewalt unter ſich begründen können, welche mit durchgreifender Macht die Conföderation zum großen Zweck geführt hätte: ſo würde ihre Corporation, wenn auch nicht unverſehrt, doch in glänzenderen Ruinen bis auf unſere Tage ſich fortgepflanzt

haben; es würde dem ſtolzen Emporſtreben des Handels anderer Völker in der Oſt- und Nordſee, zum Verderb des Deutſchen Verkehrs, leicht glücklich begegnet worden ſeyn. Allein ſie verſäumten den einzig günſtigen Zeit Punct, und er war bald nachher unwiederbringlich verloren. Der Deutſchen Fürſten und der Könige des Auslandes anwachſende Macht, der Niederlande Emſigkeit, Englands Stolz und Kühnheit ließen ihnen gegen Ende des funfzehnten und während des ſechszehnten Jahrhunderts kaum die Zeit, dieſe Verſäumniß zu beklagen, und ganz und gar keine Ausſicht, das Verſäumte nachzuhohlen und die begangenen Fehler zu verbeſſern.

Mit weit geringeren Kräften ging um dieſelbe Zeit, aus dem kleinlichen Bunde einiger Hirten, die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft hervor. Es bleibt ungewiß, in wie fern die Hanſeaten auch nur je zu der Idee einer vollen Unabhängigkeit und einer ſelbſtſtändigen, freyen, feſtgeſchloſſenen Corporation ſich erhoben haben. Selbſt die Eidgenoſſen kannten ja das Ziel nicht, wohin die Umſtände ſie geführt haben. Ihr Haß gegen Oeſtreich diente ihrer Verbindung zu einem haltbareren Kitt, als ihre politiſche Weisheit und ihre Conſtitutions-Kunſt ihnen gewährten, welche letztere ſtets unvollkommen blieb. Nur die Lombarden allein verfolgten von Anfang an kühnere Plane; niemahls aber haben ſelbſt dieſe verſchlagenen Italiäner das Band auffinden können, welches ſie alle zu einem gemeinſchaftlichen Zweck vereinigt hätte;

und ſo verfehlten auch ſie das Ziel, wonach ſie anfangs mit vielem Glück ſtrebten.

Man muß, um gerecht zu ſeyn, aber auch nicht vergeſſen, wie die Hanſeaten, um dieſen Zweck zu erreichen, mit viel größeren Schwierigkeiten, als Eidgenoſſen und Lombarden, zu kämpfen hatten. In einem vergeſſenen Winkel des Schweizerlandes, geſchützt von einer ſeltſamen Natur, der Armuth des Bodens und ſeiner Bewohner, war es leichter, als auf plattem Lande, umgeben von einem mächtigen und zahlreichen, hohen und niedern Adel, bey immerwährenden Fehden mit dieſem und den Königen des Nordens, zu Waſſer und zu Lande, zu einer unabhängigen, einheitsvollern Macht ſich zu erheben.

Auch in Italien war es ein viel leichteres Unternehmen, die kleineren adeligen Territorien zu überwältigen, welche zwiſchen den vielen, einander benachbarten Städten belegen waren, als in Weſtphalen, Sachſen und im Wenden-Lande, die, zwiſchen dieſen Niederdeutſchen Städten, belegenen, größeren Lanſtrecken, eines zahlreichern und mächtigern Adels mit den ſtädtiſchen Weichbildern zu vereinigen.

So begnügten ſich denn die Hanſeaten mit dem Zweck und Plan, welche der Zufall zuerſt geſchaffen, und welche ihre Vorfahren ihnen überliefert hatten. Ohne in neue, weitgreifende Projekte ſich einzulaſſen, waren ſie allein bemüht, den eben gegen ſie gewagten Angriff abzuwehren; ſie ſuchten die erlangten Freyheiten, ein-

zeln in Deutſchland, gemeinſchaftlich im Auslande, wo möglich zu behaupten, und, ſo viel der Zeiten Lauf es zuließ, zu verbeſſern: ſie wähnten in aller Frömmigkeit, daß wohlerworbene, mit Brief und Siegel verſehene Rechte den Nachkommen dauernd überliefert werden könnten, da dieß doch nur, unter den einmahl gegebenen Bedingungen, durch eine, Allen imponirende, einheitsvolle Macht zu erhalten ſtand.

Wer den Geiſt kannte, der in den Deutſchen Städten webte und lebte, der mußte auch an der Ausführung einer ſo kühnen Idee, als die Bildung eines einheitsvollen, ſelbſtſtändigen Ganzen aus dem Aggregate ſo vieler beſonderen Theile war, ſchier ganz verzweifeln. Die Eiferſucht einer jeden einzelnen Commune auf ihre eigene freye Willkür und Autonomie machte dieß ſo gut als unmöglich. Wie ſchwer iſt es nicht geweſen, dieſen vielen einzelnen Gemeinen auch nur ſo viel Einheit mitzutheilen, daß einige Zeit hindurch ihr Handel und ihre bereits erworbenen Freyheiten geſchützt und nach den Umſtänden gebeſſert wurden! Jede Gemeine ſtrebte nur nach ihrem Vortheile, nach ihrem eigenen Willen; von einem gemeinſchaftlichen Willen aber konnten die einzelnen Bundesglieder ſelten oder nie durchaus beſeelt werden.

Um den abſoluten Werth eines Inſtituts zu meſſen, muß man es freylich ſtets an ein Ideal halten; allein die Billigkeit fordert nicht weniger, der Lage, der Ausbildung, der Vorurtheile und Sinnesart der Menſchen und ihrer Zeitgenoſſen, ſo wie der angeborenen menſchlichen

Schwäche überhaupt eingedenk zu ſeyn, durch und mit welchen dieſe Inſtitute heraufgeführt wurden. In jeder Hinſicht ſind die Hanſeaten ſehr weit hinter dem Ideale zurück geblieben, welchem ſie hätten nachſtreben ſollen; allein ſie verdienen nichts deſtoweniger, wenn man auf ihren und ihrer Zeitgenoſſen Geiſt, und auf andere gleichzeitige Inſtitute hinſieht, dennoch ein nicht gemeines Lob. Ihre Verfaſſung, ihre Thaten, ihr Handel werden ſtets bemerkenswerth auf der Stufenreihe bleiben, worauf vom Unvollkommenen zum Vollkommenern, die Cultur, der Handel, die Wohlhabenheit und der Schutz der Rechte, fortgeſchritten ſind. Mögen ihre Thaten nun ſelbſt reden! Fern ſey ein unverdientes Lob, fern die Sucht alles zu tadeln!

Die Hanſe krankte immer an einem Uebel, von welchem mehr oder weniger alle Conföderationen ergriffen worden ſind. Jedes Mitglied des Bundes wollte ſtets nur in den Fällen dem eigenen Willen entſagen, wenn nach ſeinem eigenen Ermeſſen die zu treffende Maßregel ihm ſelbſt und dem Bunde zugleich zuträglich war; der eigene Vortheil aber war und blieb immer das Erſte, worauf jede Stadt ſah. Die Unabhängigkeit, die freye Willkür, die herkömmliche Weiſe, und die heimiſche Einrichtung wollte jede Bundesſtadt ſich ungekränkt zuerſt erhalten wiſſen; dieß lag jeder am nächſten. Allein bey dieſer Richtung der Aufmerkſamkeit der Einzelnen mußte das Ganze nothwendig leiden. Der Hanſe darf man aber keinen andern Vorwurf machen, als den,

daß ſie ſich über ihr Zeitalter nicht immer mit der nöthigen Freyheit erhob. Denn alles, was ſie umgab, litt an gleichen, oft an noch größeren Mängeln. Man kann ihr keinen andern Vorwurf machen, als den, daß ſie nicht fortſchritt, als rings umher andere einheitsvollere Gemeinweſen ſich zu bilden anfingen, und daß ſie den geſchickten Augenblick einer innern, zweckmäßigen Reform verſäumte.

Alle Staaten von Europa waren im Mittelalter *nichts weiter*, als Conföderationen ſehr heterogener Theile, durch den Lehns-Nexus, durch religiöſe Ideen und hierarchiſche Inſtitute höchſt unvollkommen mit einander verbunden; ja, um beſtimmt zu reden, es gab zu jenen Zeiten keine, förmlich ausgebildete Staatsgewalt. Denn bey dieſen Aggregaten von Familien und Gemeinen gab es nirgends eine, auf Alle ſich erſtreckende freywirkende oberſte Gewalt. Die unvollkommene Stufenfolge der Vaſallen zu ihren Lehnsherren, welche mit einander in einem ununterbrochenen Kampfe waren, und der ewige Widerſtreit zwiſchen dem geiſtlichen und weltlichen Arm ſtanden einer vollkommenern Stats-Organiſation gewaltig entgegen. Wenn nun auch im Weſten von Europa eine beſſere Bildung hier und da anfing, ſo both doch das Deutſche Reich, welches der Hanſe am nächſten lag, und am bekannteſten ſeyn mußte, wahrhaftig kein beſſeres Vorbild zur Nachahmung dar. In jenen Zeiten war, ſeiner eigenen Willkür folgen und ſeinem vermeinten Privat-Vortheile nachjagen, Freyheit, dagegen aber,

einem, Alle verbindenden öffentlichen Geſetze und einer höchſten, die Privat-Willkür beſchränkenden Gewalt gehorchen, Sclaverey. Bey ſolchen Geſinnungen nun konnte das Widerſtreben der Einzelnen nie vermieden, und der gemeinſchaftliche Zweck nicht anders, als nur höchſt unvollkommen erreicht werden.

Wenn man daher die ganze lockere Verfaſſung des Bundes kennt, ſo muß man billig bewundern, wie er bey einer ſo mangelhaften Organiſation doch wirklich ſo Manches noch geleiſtet hat. Die Schlechtigkeit aller anderen ihn umgebenden Gemeinweſen, ein dunkeles Gefühl, eine dringende Noth, ein glücklicher Zufall, der Muth und die Treue einiger wenigen vorfechtenden Communen, ſo wie die Aufopferung, welche ein Paar hervorragende Städte des Bundes übernahmen, dieſe Mittel haben in den meiſten Fällen aushelfen müſſen, und die Mängel der Verfaſſung eine Zeitlang glücklich bedeckt.

Indeß, bevor dieſe näher entwickelt wird, iſt die Frage zu beantworten: welches war denn des Bundes Abſicht und Zweck, welche ſich nun bereits deutlicher erkennen ließen und in der Folge immer beſtimmter aufgeſtellt wurden? Dann erſt wird die Verfaſſung, und nachher werden die einzelnen Geſetze, Einrichtungen und Unternehmungen aufzuſtellen ſeyn, welche zu jenem Ziele führen ſollten.

Dieſer Zweck nun ſpricht deutlich genug aus den geretteten Conföderations-Noteln dieſer Periode; ſo wie

dann die anderweitigen Statute und Unternehmungen des Bundes darüber weiter keinen Zweifel laſſen. Es iſt im Ganzen derſelbe, ſo wie er in dem erſten Abſchnitte ſich bereits vermuthen ließ. Offenbar tragen die Bundesbriefe dieſer Periode die Spur jenes Zeitalters an ſich, welches ſie entſtehen ſah; den letzten Grund der Verbindung, nähmlich wechſelſeitige Hülfe in einer ſchutzloſen, fehdevollen Zeit, ſtellen ſie deutlich genug auf.

So lautet die Conföderations-Acte von dem Jahr 1418, die erſte, welche in dieſem Umfange auf alle Theile, Sprengel oder Kreiſe der Hanſe ſich erſtreckt zu haben ſcheint, ganz vornehmlich auf dieſen Zweck [1]. Es ver-

[1] Die Cölniſche Conföderation aus der erſten Periode abgerechnet (ſ. Th. I. 103-107.), iſt die früheſte Conföderation dieſer zweyten Periode, welche wir aufgefunden haben, die von d. J. 1402 und 1403 zu Lübeck und Wismar beſchloſſen, (vergl. d. Urkundenbuch b. d. J.); nach den handſchriftlichen Receſſen in der Copenhagener Bibliothek. Es heißt in dem Receß von d. J. 1402, zu Lübeck (MS. Hafn.), die Verbindung ſey zwiſchen den Städten nascreuen hirumme lank belegen, nähmlich zwiſchen Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar, Greifswalde, Lüneburg und Stettin, eingegangen worden. Somit war dieß nur eine ſehr partielle Verbindung. Die Cölniſche war wirklich, nach dem, was uns ſeit dem Abdrucke des erſten Theils aus dem MS. Hafn. bekannt geworden iſt, gleichfalls nur partiell, ſo wie ſie ſeit der gänzlichen Beendigung aller Streitigkeiten mit Dänemark außer Uebung gekommen iſt. Die von d. J. 1402 aber ſcheint zufolge des Receſſes

binden ſich die Städte in dieſer Urkunde zur Ehre Gottes und zur Erhaltung der Ruhe und des Friedens für Stadt und Land, gegen alle und jede, den Römiſchen

von d. J. 1403 (MS. Hafn.) endlich auch nur von den genannten ſieben Städten, mit Ausſchluß von Stettin, angenommen worden zu ſeyn, welche letztere wenigſtens in dieſem letzt genannten Receſſe nicht wieder erwähnt wird. Vielleicht haben die früheren partiellen Verbindungen der angeſehenſten Städte die ſpätere, allgemeinere, auf alle Gegenden der Hanſe ſich erſtreckende Verbindung, von d. J. 1418, vorbereitet, welche aus dem Archive der Altſtadt Hildesheim b. d. J. im Urkb. folgen wird. Es hat ſtets äußerſt ſchwer gehalten, die ſo zerſtreuten Städte, von ſo einem mannigfaltigen Local-Intereſſe beſeelt, in eine, wenn gleich in noch ſo allgemeinen Ausdrücken entworfene Verbindung zuſammen zu bringen. Die Conföderationen ſind ſtets nur auf den Zeitraum einiger wenigen Jahre beliebt, und von manchen widerſtrebenden Städten auch gar nicht angenommen worden. Dieſem Gebrechen half denn die eintretende Noth ab, welche immer lauter als der todte Buchſtabe zu ihnen ſprach; oder aber man ſupplirte den Mangel, der aus dieſem Verhältniſſe erwuchs, durch partielle Conföderationen einzelner Theile der Hanſe, die ſich näher benachbart waren und ein gemeinſchaftlicheres Intereſſe hatten. Dieſe Special-Conföderationen aber lauten denn im Ganzen, oft mit denſelben Worten, wie die General-Conföderationen. — Dieſe Verbindungen heißen nun in dieſer Periode ſtets: Vorwethinge, Vorstrickinge, Tohopesate, Tozate, Vorbunde; ſpäter, als die Lateiniſchen Wörter mehr Einfluß gewannen: Conföderationen, Conföderations-Noteln. — Es iſt ſeltſam, daß wie man-

König allein ausgenommen. Jedoch ſollen die Verbundenen ihrem rechten Herrn leiſten, was ſie von Ehre und Rechts wegen ihm zu leiſten ſchuldig ſind. Sie ver-

ches auch bereits von Hanſiſchen Acten-Stücken durch den Druck bekannt geworden (freylich aber, leider, der unbedeutendere Theil), dennoch nirgends einer dieſer Conföderationen dieß Glück widerfahren iſt, welche denn doch, mit als die wichtigſten Urkunden, vor ſo manchen anderen den Abdruck verdienten. — Uebrigens, wenn es anders eines Beweiſes bedürfte, daß das ganze, große Phänomen eigentlich Italiäniſchen Urſprungs war, ſo ſcheinen die wörtlich zum Theil gleichlautenden Ausdrücke, trotz der Verſchiedenheit des Zweckes, die ſich in den Hanſiſchen, wie in den Lombardiſchen Conföderationen finden, dieß zu erhärten. In der Bundesformel, welche Sigonius de regno Italiae Lib. XIV. aus dem Archive von Bononien bekannt gemacht hat, heißt es: Ego iuro me adiuturum Venetos, Veronenses etc. aduersus omnes homines — — neque alicui foederatorum proditionem facturum, neque pacem, neque inducias, nisi communi omnium consensu pacturum, atque hoc sane integro regi debito obsequio praestiturum. Morena in ſ. historia rer. Laudensium (Muratorii SS. rer. It. T. VI.) ſagt: Salua tamen Imperatoris omni fidelitate, quam per hoc pactum infringere nullatenus intendebant. — Die Liſt, dem Ganzen eine ſchuldloſere Anſicht zu geben, indem man den Kaiſer ausnahm, ſcheinen die Deutſchen von den Italiänern entlehnt zu haben. Man würde aber ohne Zweifel die Parallele viel ſchärfer ziehen können, wenn man mehrere und beſſere Urkunden über die Lombardiſche Städte-Verbindung hätte.

ſprechen einander ſtets mit des andern Beſten umzugehen. Wenn die eine Stadt etwas erkundet, was der andern zum Nachtheil gereichen könnte, ſo ſoll ſie ihr dieß freundlich mittheilen. Würde aber irgend jemand, wer es auch immer ſey, eine oder alle dieſe verbundenen Städte mit Fehde überziehen; ſo verſprechen ſie einander, treu und feſt zuſammen zu halten (mid gantzen to hope to bliven), ſo wie jede Stadt der andern in dieſem Falle mächtig ſeyn ſoll in Ehre und Recht; d. i. jede ſoll die Befugniß über die andere haben durch ihre Vermittelung, gütlich oder nach ſchiedsrichterlicher Rechtsſitte, nach angehörter Klage und Antwort beyder Theile, den Streit beyzulegen. Sollte aber derjenige, welcher die Stadt oder die Städte mit Fehde überzieht oder überziehen will, dieſe Vermittelung der übrigen Verbundenen nicht annehmen wollen, ſondern mit Gewalt zufahren: ſo ſoll der bedrängte Theil auf den Beyſtand der anderen nach Ausſage der beygefügten Matrikel zählen können. Die alſo überfallene Commune aber ſoll ihre Noth den nächſt belegenen vier Bundesſtädten anzeigen, welche ſich nochmahls bey dem Feinde bemühen ſollen, die Sache in den Weg Rechtens einzuleiten, oder in der Güte den Streit beyzulegen. Sollte aber dieſen die Sache zu weitläuftig oder zu wichtig ſcheinen, ſo ſollen ſie noch vier andere nächſtbelegene Städte zu Rath ziehen, und wenn auch dieſe acht Städte weder rechtlich noch gütlich den Streit beylegen können, ſo ſollen ſie dieß dem ganzen Bunde verkündigen, und der ganze

Bund ſoll gehalten ſeyn, nach ſo vergebens geſuchter gütlichen Beylegung, den Bedrängten mit der vorgeſchriebenen Zahl von Mannſchaft oder der vorgeſchriebenen Summe Geldes beyzuſtehen. Binnen vierzehn Tagen, nach geſchehener Ankündigung und Bitte um Hülfe ſollen die requirirten Communen ſich erklären, ob ſie mit Mannſchaft oder mit Geld den Beyſtand leiſten wollen. Im erſten Falle ſoll die Mannſchaft, in den nächſt darauf folgenden vierzehn Tagen, auf Gefahr der Stadt, welche die Hülfe leiſtet, zu Waſſer oder Land nach der bedrängten Schweſterſtadt abgehen; dieſe letzte aber ſoll der geſandten Mannſchaft während der Fehde, die Lebensmittel reichen, Heu und Hufſchlag beſorgen, indeß jener der Sold zur Laſt fällt. Im Fall aber die requirirte Stadt den Beyſtand mit Geld leiſten will; ſo ſoll ſie gehalten ſeyn für jeden ihr zuerkannten ſchwer bewaffneten Mann zwanzig, und für jeden Schützen zehn Mark halbjährig zu zahlen, ſo lange als die Fehde dauert. Dieſe Summe aber ſoll jedes Mahl im erſten Vierteljahre in der bedrängten Stadt zahlbar gemacht werden. Dieſer ſcheint die Direction der Hülfe überlaſſen zu werden; die Beute oder die Eroberung von Städten, Feſten oder Schlöſſern aber, die Gefangenen und der genommene Proviant ſollen theils ihr zufallen, theils nach Zahl der Mannſchaft vertheilt werden. So ſollen zwar die erbeuteten Lebensmittel der befehdeten Stadt verbleiben, ſo wie auch die erworbenen unbeweglichen Güter, in ſo fern man darüber mit Rath der übrigen Städte eins

wird; alles übrige aber, ſcheint es, ſoll gleichmäßig vertheilt werden, ſo wie die Gefangenen die jeder Theil gemacht hat, jedem bleiben ſollen, es ſey denn, daß die Stadt, welche die Hülfe erhalten, für die Gefangenen gebe, was Landesſitte mit ſich bringt [a]. In der angehängten Matrikel wird jede einzelne Stadt des Bundes zu einer gewiſſen Zahl von ſchwer und leicht Bewaffneten zu Pferd (wapenen und schutten oder schutken) angeſchlagen, je nachdem jeder Stadt Kraft und Wohlſtand es zuließ. Lübeck, Cöln, Hamburg und Bremen ſind alle gleich hoch, und am höchſten unter allen, jede zu zwanzig Wapenen und ſechs Schützen, die anderen nach Verhältniß geringer, am niedrigſten ſind Buxtehude und Uelzen, jede zu zwey Wapenen und zwey Schützen angeſchlagen. Die Liefländiſchen Städte, ſo wie die Preußiſchen, werden nicht einzeln aufgeführt; jene ſollen gemeinſchaftlich dreyßig Wapene und zehn Schützen, dieſe vierzig der erſten und zehn der letzten ſtellen. Sollte die bedrängte Stadt aber eine geringere Hülfe, als der Anſchlag ausſagt, bedürfen; ſo werden alle in gleichem Verhältniſſe zu ihrem jedesmahligen Anſchlage einer gleichen Verminderung ſich zu erfreuen ha-

[a] Ueber die Theilung der Beute drückt ſich dieſe, wie alle die folgenden Conföderationen, ſo dunkel und verworren aus, daß man nur ungefähr den Sinn errathen kann. In allen war dieſer Artikel undeutlich geſchrieben, mit Correcturen verſehen, und ſchien er ſchon früh unverſtändlich geweſen zu ſeyn.

ben. Allein keine Stadt des Bundes ſoll irgend einem Fürſten, Herrn, oder einer fremden Stadt den Frieden aufſagen, als einzig mit Rath und Einwilligung der ihr nächſt belegenen vier anderen Städte.

Außer dieſer Zuſage einer wechſelſeitigen Hülfe wird ferner feſtgeſetzt: im Fall, daß zwey Communen mit einander in Streit kämen; ſo ſoll die eine die andere nie bey irgend einem Landesherrn oder Fürſten verklagen, und dieſen ſomit in die Sache miſchen; ſondern die übrigen, verbundenen Städte ſollen allein den Streit zu ſchlichten befugt ſeyn, weßhalb denn beyde Theile dieſen Vorfall der Stadt Lübeck anzeigen ſollen, welche vier andere Städte bevollmächtigen wird, in Güte oder im Wege Rechtens, nach vernommener Klage und Antwort beyder Parteyen, den Zwiſt beyzulegen. Sollten aber die ſtreitenden Theile dieſe Ankündigung und dieß Nachſuchen um Recht und Güte unterlaſſen; ſo ſollen die benachbarten Bundesſtädte den Zwiſt an Lübeck berichten. Auch ſoll keine Stadt ſich verſöhnen mit ihrem Feinde oder einen Frieden mit ihm eingehen, ohne Vollmacht und ohne Wiſſen aller der übrigen Städte, die in dieſer Verbindung ſind, wenn nähmlich die Fehde während der Dauer dieſer Verbindung ausgebrochen, oder dieſer Verbindung wegen entſtanden iſt. Durch dieſen Bund aber wird keine andere Verbindung, welche die eine Commune ſonſt mit einer andern, oder die ſie gemeinſchaftlich untereinander haben, aufgehoben, ſo wie jene nicht dieſe aufheben, vielmehr alle in gleicher Kraft verbleiben. Dieſe Ver-

bindung ſelbſt aber ſoll, von Michaelis 1418 an, zwölf Jahre ununterbrochen dauern. Jede Stadt, welche die hier gelobte Zuſage nicht hält, ſoll in die Strafe von hundert Mark Silbers verfallen ſeyn [3].

Dieſe Puncte und dieſer Zweck liegen nun auch allen nachher beliebten Conföderationen zum Grunde; ſie wurden in der Folge nur hier und da vervollkommnet, gebeſſert, und nach den Umſtänden etwas abgeändert.

So findet ſich in der Conföderation vom Jahre 1443, welche ſich aber nicht auf alle Hanſiſche Sprengel erſtreckte, indem ſie der Preußiſchen und Liefländiſchen oder der nordöſtlichſten, ſo wie der Weſtphäliſch-Niederrheiniſch- und Niederländiſchen Städte, oder der weſtlichſt belegenen, gar nicht gedenkt, im Ganzen derſelbe Zweck, oft mit den nähmlichen Worten wieder.

Es theilen ſich die Verbundenen in drey Theile; jeder Theil oder jedes Quartier hat ſeine Hauptſtadt (Houetling), nähmlich Lübeck, Hamburg und Magdeburg. Dieſe ſollen in ihrem Drittel, mit Zuziehung einiger anderen Städte desſelben Sprengels, das beſorgen, was in der vorhergehenden Verbindung den vier oder acht, der befehdeten Stadt benachbarten Gemeinen zuſtand; wodurch offenbar eine beſſere Execution beendzweckt geworden zu ſeyn ſcheint. Uebrigens verbinden ſie ſich, wie zuvor, gegen alle und jede, das heilige Römiſche Reich ausgenommen, ſo wie ſie von einander begehren,

[3] Die Urkunde ſ. in unſerm Urkundenb. b. d. J. 1418.

daß jede ihrem Herrn leiſte, was ſie ihm in Recht und Ehre ſchuldig iſt. Wenn gegen den Antrag der Communen, die einander in Recht und Freundſchaft mächtig ſind, ein Herr, Fürſt, Ritter oder Knappe, die Vermittlung der Städte oder ihr Anerbiethen zu Recht ausſchlägt, und eine der Verbundenen mit Macht überfällt oder überfallen will; ſo ſollen die übrigen der angegriffenen oder bedrohten Stadt binnen vier Wochen, nachdem ſie jene um Hülfe angerufen hat, eine Anzahl Wapener, jeden Wapener zu drey Pferden gerechnet, laut des beygefügten Anſchlags, ſchicken. Lübeck wird dieſem zu Folge zu Stellung der größten Hülfe, nähmlich zu zwanzig Wapenen; Buxtehude, Northeim und Uelzen zur niedrigſten, nähmlich zu zwey Wapenen, verpflichtet. Liegt aber eine Stadt von der Bedrängten zu weit ab, oder iſt ihre Lage ſo, daß ſie nicht offenbar helfen darf; ſo zahlet ſie der Bedrängten für jeden Wapener ſechs Mark Lüb. monathlich. Die Beſtimmungen über Beute und Sold laufen auf dasſelbe, wie in der erſten Conföderation, hinaus. Sechs und dreyßig bis vierzig Städte, je nachdem man zählt, werden als in dieſer Verbindung begriffen nahmentlich aufgeführt. Im Fall eine oder alle ſich bereits in einem andern Bunde befinden; ſo ſoll dieſer zwar durch das gegenwärtige Bündniß nicht aufgehoben werden, allein es ſoll auch keine der Bedingungen dieſes letztern durch jenen geſchwächt werden, ſo wie denn niemand ein neues Bündniß eingehen darf, wodurch dieſem irgend ein Abbruch geſchehen könnte.

Hinzugefügt oder näher beſtimmt und deutlicher ausgedrückt ward Folgendes: daß ſie gemeinſchaftlich des Reichs Straßen, worauf der Kaufmann zieht, mit gemeinſamer Macht ſchirmen und ſchützen wollen. Jedes Drittel des Bundes, innerhalb deſſen Umkreis einer der verbundenen Städte Bürger gefangen, oder ſeines Guts beraubt worden, verſpricht dahin mit allem Fleiß zu arbeiten, daß der Gefangene ſeines Gefängniſſes entledigt, ſein geraubtes Gut ihm wieder erſtattet, und er ſeines Verluſtes wegen entſchädigt werde. Sie verſprechen ſich in dieſem Falle treu bey einander zu halten, und durch Deputirte die beſten Mittel gemeinſchaftlich zu berathſchlagen. Sollten binnen kurzem die Gefangenen nicht wieder befreyt werden können; ſo wollen ſie keinen jener Fehdeluſtigen oder ihre Helfer und Hehler in ihren Städten dulden, vielmehr ihnen allen Ein- und Verkauf bey ſich unterſagen, bis daß die Güter wieder erſtattet, oder ihr Werth erſetzt und die Gefangenen ihres Gefängniſſes erledigt worden ſind. Wenn ein Aufruhr in einer dieſer Städte angezettelt wird; ſo ſollen die nächſt belegenen, welche davon Kundſchaft erhalten, es der bedrohten ſogleich anzeigen, und die Gefahr abwenden helfen. Sollte aber der Aufruhr wirklich ausbrechen, ſo werden die nächſtbelegenen, und im Nothfalle alle verbunden, ihre Bevollmächtigten zu ſenden, um den Tumult zu unterdrücken. Wenn die Gildegenoſſen einer Stadt an dieſem Aufruhr ſchuldig befunden werden; ſo ſollen dieſe ihr Gilderecht in dieſer Stadt verlieren. Wer aber als Theilhaber

oder Anſtifter eines ſolchen Aufruhrs beſchuldigt wird, der ſoll, dem Herkommen gemäß, wegen dieſes beſchuldigten Verbrechens ſich mit einem Eide reinigen; entflöhe ein alſo Verdächtiger aber, ſo ſoll er nirgends in einer Hanſe-Stadt geduldet werden. Keine der Verbundenen ſoll irgend einem Herrn oder Fürſten, der eine Stadt thätlich überfällt oder überfallen will, beyſtehen mit Rath, Mannſchaft oder Proviant. Würden ſie aber dieſes Bundes wegen feindlich überzogen; ſo ſollen ſie treu mit und bey einander aushalten. Welche Gemeine dieſerhalb in Fehde geräth, die ſoll keine Verſöhnung oder keinen Frieden mit dem Feinde eingehen, es ſey denn, daß alle Glieder des Bundes mit in dieſem Frieden begriffen würden. Das iſt der Hauptinhalt der Verbindung, welche ſechs Jahre dauern ſoll. Ein halbes Jahr zuvor, ehe dieſe Zeit abgelaufen iſt, wollen die Verbundenen ſich über ihre Erneuerung mit einander bereden. Zur Bekräftigung ſoll die Urkunde in drey Theile geſchnitten, und jeder Hauptſtadt des Drittels ein Theil davon zugeſtellt und von ihr verwahrt werden [4].

Eine dritte Conföderation, von dem Jahre 1450, welche mit Ausſchluß der nordöſtlichen Städte auf alle Kreiſe der Hanſe ſich erſtreckte, theilt die Verbundenen in drey Theile. Als Häupter derſelben werden für das erſte Drittel Lübeck, für das zweyte Magdeburg und Braun-

[4] Vergl. d. Urk. in dem Urkundenbuche h. d. J. aus dem Göttingiſchen und Hildesh. Archive.

ſchweig, für das dritte Münſter, Deventer, Weſel und Paderborn beſtellt. Die Zahl der Städte, die ſich mit einander verbinden, iſt drey oder vier und funfzig. Die Verbundenen ſagen ſich, wie in den früheren Conföderationen, einen wechſelſeitigen Beyſtand gegen jeden zu, ausgenommen das heilige Römiſche Reich; jede Stadt ſoll hier wie dort ihrem Herren leiſten, was ſie ihm ſchuldig iſt. Sie verſprechen ſich einander Schutz auf den Straßen gegen Herren, Ritter, Knappen und unbeſlottete, lichtverdige Gezellen, ſo wie Hülfe gegen Mordbrenner, gegen Räuber und Bedränger des fahrenden Kaufmanns und des Ackermanns. Die Anzeige einer von jenen verübten Gewaltthätigkeit ſoll den dem Orte nächſt belegenen Gemeinen, wo ſie ſich zugetragen hat, oder den Städten, wo jene Räuber und Mordbrenner ſich etwa aufhalten, mitgetheilt werden. Sollten dieſe aber den Unglücklichen zu ihrem Rechte nicht helfen können; ſo ſoll man dieß dem Haupte des Drittels anzeigen, welches denn mit Rath einiger anderen ihm zugehörigen Städte beſchließen ſoll, wie entweder durch Güte, oder auf andere Weiſe dem Beſchädigten Hülfe und Erſtattung des gehabten Verluſts geſchafft werden könne. Was aber das Haupt mit den zu Rathe gezogenen Städten beſchließt, dem ſollen die anderen zu folgen verbunden ſeyn. Alle, die an den Gemeinen oder ihren Bürgern ſich auf dieſe Weiſe vergehen, ſollen in keiner der verbundenen Communen geduldet werden; vielmehr werden dieſe verpflichtet, alle jene Frevler anzuhalten. Fänden aber die Häupter des Drittels und die übrigen

zu Rath berufenen Städte es zuträglich, den Beleidiger an Schloß, Feſte oder Gut anzugreifen; ſo ſollen alle Glieder dieſes Bundes, laut beygefügten Anſchlags, zur beſtimmten Hülfe an Wapenen verbunden ſeyn. Auf jeden Wapenen werden drey Pferde gerechnet. Lübeck wird am höchſten, nähmlich zu zwanzig, Elburg und Duisburg am niedrigſten, zu einem Wapener, angeſchlagen. Ueber Beute und Koſten werden im Ganzen, wie in den früheren Conföderationen, dieſelben Verfügungen getroffen. Die in der Fehde eroberten Städte oder Schlöſſer verbleiben der Gemeine, welche überfallen ward, und der man die Hülfe leiſtete; doch ſprechen die nächſt belegenen vier Bundesſtädte darüber, in wie fern die übrigen für ihren Beyſtand eine Entſchädigung erhalten ſollen. Welche Stadt der befehdeten zu entlegen iſt, die kann die Hülfe in Geld verwandeln, ſo daß jeden Monath vier Rheiniſche Gulden für einen Wapener erlegt werden. Die nächſt belegenen aber ſollen den Beyſtand ſtets mit Mannſchaft zu entrichten gehalten ſeyn. Sollte eine größere Hülfe nöthig befunden werden, als der hier bewilligte Anſchlag ausſagt; ſo ſollen darüber die nächſt benachbarten Städte entſcheiden. Würde endlich eine Stadt von Herren, Fürſten oder ſonſt jemanden, es ſey dieſer Verbindung wegen, oder aber darum, weil die verbundenen Städte den Kaufmann oder Ackersmann ſchirmen und ſchützen, angefallen; ſo ſollen die Häupter oder das Haupt des Drittels, worin dieß vorfiele, ſobald ſie können, etliche andere Städte deſſelben Drittels

zu ſich berufen, und mit ihnen berathſchlagen, wie der befehdeten Stadt am Beſten zu helfen ſey; und dem Schluſſe dieſer Städte ſollen die anderen zu folgen verpflichtet ſeyn. Sollte die Hülfe des einen Kreiſes zum Zwecke nicht zureichen; ſo wenden ſich die Hauptſtädte dieſes um Hülfe an den nächſt belegenen Sprengel, und in dringender Noth, auch an das dritte und letzte Drittel. Wenn endlich fremde Fürſten und Herren mit großer Heeresmacht die Städte überfallen wollen, wie jetzt (ſo heißt es in der Urkunde) ein Beyſpiel vor Augen iſt an den Böhmen; ſo wollen ſie alle ihre geſammten Kräfte aufbiethen, und alles thun, was an ihnen iſt, die Gefahr abzuwenden. Im Fall die Communen ſchon in anderen Verbindungen ſind; ſo verſprechen ſie einander das, was ſie in der vorhergehenden Note bereits ſich zugeſagt hatten, zu halten. Keine ſoll ſich mit ihrem Feinde ausſöhnen, es ſey denn, daß alle Mitverbundenen in dieſem Frieden auch begriffen würden. Fehlt aber eine Stadt in einem dieſer Puncte; ſo ſoll ſie in die Strafe von fünf Mark Goldes verfallen ſeyn, davon die eine Hälfte dem Theil, welcher überfallen ward und die Hülfe vergebens erwartete, und die andere Hälfte dem Drittel des Bundes zu Gute kommen ſoll, welches die Strafe eintreibt. Um die Straffällige aber zu Erlegung der letztern zu zwingen, ſo ſollen ihre Bürger und deren Güter von den übrigen Verbundenen angehalten werden, bis daß die Geldbuße berichtigt iſt; auch ſoll die widerſtrebende Gemeine aus dem Bunde geſtoßen werden und ſeiner Hülfe

entbehren, bis daß ſie den Geſetzen ein Genüge geleiſtet hat, und wieder zu Gnaden aufgenommen worden iſt. Endlich ſoll dieſe Verbindung, von Weihnachten an, ſechs Jahre dauern. Ein halbes Jahr vor Ablauf dieſer Zeit wollen die Conföderirten ſich über deren Erneuerung abermahls bereden. Die Häupter aber der drey Drittel ſollen in ihren Sprengel dahin arbeiten, daß die einzelnen Communen dieſe Conföderation auch annehmen; wollte aber die eine oder die andere nicht beytreten, ſo ſteht es bey der gemeinen Hanſe deßhalb weiter zu verfügen. Von dieſer Urkunde ſollen drey Exemplare ausgefertigt, und jedem der drey Drittel eines zugetheilt werden [5].

Aehnlich lautende Verbindungen ſind zu anderen Zeiten dieſer Periode, theils in Vorſchlag gekommen, theils auch wirklich wohl angenommen worden; ſo wie denn mehrere andere ihrem Inhalte und ihrer Form nach bekannt geworden ſind, welche von dem einen oder dem andern Kreiſe der Hanſe, vermöge ihrer Autonomie, und ihrem localen Bedürfniſſe gemäß, eingegangen worden ſind. Allein, ſo abweichend dieſe auch in Neben-Puncten von jenen wirklich lauteten und lauten mußten; ſo ſehr ſtimmen ſie doch im Ganzen mit den allgemeineren Conföderationen oft wörtlich und buchſtäblich überein. Es ſchien nur eine ganz gewöhnliche und unſchuldige Sitte

[5] Vergl. unſer Urkundenb. b. d. J. 1450, nach der Urkunde im Hildesh. Archive.

zu ſeyn, daß ſich die durch ihre Lage einander näher verwandten Städte ins Beſondere noch zuſagten, was ſie in den gemeinen Bundesbriefen bereits ſich wechſelſeitig gelobt hatten; und daß ſie auch wohl dieſe oder jene nähere Beſtimmung, dem Ganzen unbeſchadet, noch hinzufügten.

So machten ſich z. B. die Sächſiſchen Hanſe-Städte, in einer Special-Verbindung, von dem Jahre 1426, zu einem Geldbeytrage auch in der Rückſicht anheiſchig, um die benachbarten Fürſten, in Zeiten der Noth und gefahrvoller Fehde, zu ihrer Vertheidigung gegen ihre Widerſacher zu gewinnen. So gelobten damohls mit Hülfe ihres Geldbeytrags die Städte Göttingen und Einbeck den Landgrafen von Heſſen, und die erſtere noch insbeſondere die Herzoge Ott und Erich von Braunſchweig, die Städte Magdeburg und Aſchersleben aber den Biſchof von Halberſtadt, und ferner die von Braunſchweig und Hildesheim die Herzoge Ott und Wilhelm von Braunſchweig und Lüneburg und den Biſchof von Hildesheim zu bearbeiten [6].

Allein dieß Hülfsmittel war weiter gar keine Neuerung, denn auf ähnliche Weiſe iſt oft und viel von den Seeſtädten, in den größeren Abenteuern des Bundes,

[6] Nach der Urkunde aus dem Göttingiſchen Stadt-Archive; von d. J. 1426, dominica Iubilate, zu Goslar; vergl. b. d. Jahr d. Urkundenb. Die Wendiſchen Städte in der oben angeführten Confoderation von d. J. 1402 u. 3. ſagen ſich ein Gleiches zu.

und endlich, es iſt auch von der geſammten Corporation nach dieſer Methode wohl verfahren worden.

So mannichfaltige Verbindungen nun, während dieſes Abſchnittes, von einzelnen Theilen und von dem ganzen Corps eingegangen worden ſeyn mögen; ſo ſind doch die Zwecke ſtets dieſelben geblieben, und aller Unterſchied beſteht nur etwa darin, daß dieſe bald etwas kühner und deutlicher, bald etwas furchtſamer und verſteckter angedeutet, und daß die Mittel jetzt dreiſter, dann weniger dreiſt ausgeſprochen wurden [7]. Ueber

[7] Daß noch mehrere andere General- und Special-Conföderationen in dieſer Periode vorgeſchlagen, debattirt, auch wirklich angenommen worden ſind, davon wird zum Theil das Urkundenbuch zeugen, woſelbſt alle, welche von uns in den Archiven aufgefunden worden, abgedruckt ſind. Z. B. eine zwiſchen den Wendiſchen und Sächſiſchen Städten ohne Jahrszahl, unbezweifelt aber während der Fehde der erſten mit König Erich von Dänemark in dem dritten oder vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts geſchloſſen; eine andere, bloß die Sächſiſchen Städte betreffend, von d. J. 1432 u. ſ. w. Außer den von uns in den benutzten Archiven aufgefundenen Conföderationen geſchieht nun auch von Zeit zu Zeit einiger anderen Erwähnung. So z. B. gedenkt Köhler b. Willebrandt einer Conföderation b. d. J. 1430, und in dem handſchriftlichen Receſſe von d. J. 1447 (vergl. Urkundenb.) wird eine andere dieſes Jahrs erwähnt. Vielleicht iſt die Special-Conföderation der Sächſiſchen Städte, von d. J. 1432, nichts weiter als eine Folge und Copie jener allgemeinen, deren Köhler b. d. J. 1430 gedenkt, und die

die Zwecke ſelbſt kann aber weiter kein Zweifel mehr obwalten.

oben im Texte erwähnte von d. J. 1450, nichts weiter, als die, deren in dem Receſſe von d. J 1447, gedacht wird. Es hat nähmlich immer mehrere Jahre gewöhnlich gedauert, bevor eine in den Vorſchlag gebrachte Conföderations-Notel auch wirklich von dem größern Theil, oder auch nur von den angeſeheneren Städten angenommen, und mit ihren angehängten Siegeln bekräftigt wurde; daher man wohl für dieſelbe Conföderation verſchiedene Jahrszahlen angegeben findet. Andere ſind auch ſtets und immer nur ein bloßes Projekt geblieben. So ſagt Cammann in ſ. handſchriftl. Auszügen der Receſſe: im J. 1441 ward eine Conföderation beliebt, die aber nachher nicht approbirt noch vollzogen ward; nach den Receſſen von d. J. 1469. 1471. Die wilde Autonomie der einzelnen Communen ließ nichts anders erwarten. Alle handſchriftliche Nachrichten beweiſen ſo wohl dieß, als daß man während dieſer Periode zu verſchiedenen Zeiten über neue Conföderationen debattirt hat, ohne daß man eben erführe, in wie fern man ſich endlich vereinigte. War der Termin einer angenommenen Conföderation abgelaufen, und ſie lauteten ja alle auf kurze Friſten, war alsdann eben keine große Gefahr vorhanden; ſo wollte man ſich weiter durch dergleichen nicht enger binden; es dauerte die Gemeinſchaft nichts deſtoweniger fort. Trat dann eine hohe Noth ein, ſo ſprach man wieder von neuen Conföderationen, und wer dann das Bedürfniß gerade am lebhafteſten fühlte, der drang denn auch am meiſten darauf. Konnte keine allgemeine Zuſage bewirkt werden; ſo begnügte man ſich mit mehr oder weniger ſpeciellen Verbindungen. Dieſe Gebrechen hat die Hanſe ſo gut, als der Lombardiſche Bund und jede andere Corpora-

Zunächſt ſuchten die Hanſeaten Sicherheit für ihre Handelsleute auf den Straßen, Schutz für die erworbe-

tion der Zeit tragen müſſen. — Wie ſchlecht aber die Hanſe in ſpäteren Zeiten von dieſen früheren Conföderations-Noteln unterrichtet war, davon mögen folgende Beyſpiele zeugen. In dem Receſſe d. J. 1540 (MS. Hafn.) heißt es: “Tohopeſaten ſind, die zu Cöln am Eliſabeths-Tage von 1467 (fälſchlich für 1367, die bekannte Cölniſche Conföderation) gegen Dänemark; 1451, um Sicherheit der Straßen und den Ackermann zu ſchützen und Gewalt abzuwenden (vielleicht die, welche oben bey dem Jahre 1450 angeführt worden iſt); 1476, zu Verhütung des Aufruhrs in den Städten; 1430, tohopesate und Taxe, ohne beſtimmter den Inhalt anzugeben; 1494, wider Gewalt, muthwilligen Ueberfall und Aufruhr.” Von dieſer letztern ſagt Cammann nach dem Receſſe von d. J. 1507, ſie ſey nie approbirt und vollzogen worden. — Daß dieß Verzeichniß aber unvollkommen iſt, das erhellet aus den benutzten Archiven, und den bereits angeführten Urkunden deutlich genug.

Aus dem Receſſe des Hanſe-Tages von d. J. 1434 (nach dem Citate in dem Receſſe des Hanſe-Tages von d. J. 1549 zu Lübeck, MS. Hafn.) erhellet, wie Hamburg hier bemerkte, daß der Zweck der Tohopeſaten kein anderer geweſen ſey, als daß die Städte ſich Beyſtand zugeſagt hätten, im Fall eine der mitverbundenen von einem Fürſten, Ritter, Knecht, Stadt, Gemeine oder Land gewaltſam angefallen würde, oder im Fall den Comtoiren oder dem gemeinen Kaufmanne Abbruch geſchähe. Das letztere haben wir indeß in keiner Conföderation aus dieſer Periode deutlich aufgeſtellt gefunden; die Sache ſelbſt leidet aber keinen Zweifel.

nen Freyheiten und Rechte ihrer einzelnen ſtädtiſchen Corporationen und des gemeinen Bundes; weßhalb ſie ſich denn einen wechſelſeitigen Beyſtand gegen jeden Ueberfall zuſagten.

So war es zweytens Zweck dieſer Verbindungen, der Städte Obrigkeiten in Anſehen zu erhalten, dem Aufruhr der Gemeinen vorzubeugen, dem öffentlichen und Privat-Rechte in den Communen Achtung zu verſchaffen, jeder Einmiſchung einer fremden Macht in alle ſtädtiſche Angelegenheiten möglichſt vorzubauen, und der Hanſe ſchiedsrichterliche Competenz zu behaupten. In allen dieſen Hinſichten war ihr Beſtreben eben ſo ruhmvoll als zuträglich für ſie, aber es war auch ſchwer genug das vorgeſetzte Ziel in jenen Zeiten zu erreichen. Gewiß dankt man es ihnen vornehmlich, daß ein Sinn und ein Bedürfniß für Ruhe und Ordnung erwuchs, welche ſich noch und nach auch anderen Claſſen mittheilten; daß ſomit die bisher gehaltloſe Idee eines dauernden, innern Friedens in jeder Landſchaft zur Ausführung kam, und der anarchiſchen Verwilderung der Länder vorgebeugt wurde.

Nächſt dieſen Zwecken, welche die Hanſe ſich vorſetzte, und die ſie in ihren Conföderationen ausdrücklich erwähnt, hatte ſie noch einen dritten, deſſen ſie aber dort nie deutlich gedenkt, einen Zweck, der noch viel weiter griff, durch welchen ſie eben, für einen bedeutenden Theil des mit einander in Verkehr ſtehenden Europa's, von einem ſo großen Moment wurde. Dieſe Abſicht erhellet in-

deſſen deutlich genug aus ihren Statuten, die den Handel betreffen, aus ihren Unternehmungen in und auf fremde Staaten. Es war nähmlich keine andere, als in den Ländern, welche von den Hanſen beſucht wurden, vornehmlich außerhalb Deutſchland, für ihren Verkehr ſtets größere Freyheiten ſich zu erwerben, die bereits erlangten zu vervollkommnen, jenen dadurch ſo weit als möglich auszudehnen, und ſo viel als thunlich alle Concurrenz von Fremden zu verhindern, um ſich ſomit zum *Monopol* in dieſen fernen Landen zu erheben.

So war es endlich offenbar ein vierter Zweck, den die Verbundenen gleichfalls nie ganz deutlich ausſprachen, der aber unverhohlen doch in dieſen Conföderationen ſelbſt, ſo wie in ihren Unternehmungen lag; daß ſie nähmlich gemeinſchaftlich, unter dem Scheine der Behauptung der einzelnen, von jeder Stadt Landesherrn erworbenen, politiſchen Rechte und Freyheiten, ſtets neue zu erwerben, die älteren ſtets weiter auszudehnen ſich bemühten. Die Verbundenen verſprachen ja ungeſcheut, in den über dieſe Freyheiten entſtandenen Streitigkeiten, ihre Schweſtern allein als Schiedsrichter anzuerkennen; wenn aber nun ein Fürſt oder Herr ſeine Landſtadt mit Fehde überziehen wollte, oder ſie wirklich überzog; ſo ſagten ſie ſich einander die thätigſte Hülfe in dieſem Falle zu. Ein ſo großer Zweck aber ſtand wirklich in einer Zeit wie jene zu erreichen, und die unbezweifelteſten Beyſpiele zeigen, daß dieß hier mehr dort weniger gelungen iſt. Das ganze Benehmen lautete indeß ſo rechtsgemäß und ſo beſchei-

den, da man nur um die Behauptung des bereits erworbenen Beſitzes bemüht ſchien, daß niemand dagegen ſich füglich erklären konnte. Ueber den Umfang dieſes Rechtsbeſitzes aber wollten ſie ſelbſt allein nur entſcheiden; und was ließ ſich nun anders erwarten, als daß die Verbundenen zu Gunſten ihrer Schweſtern ſprechen würden?

Von der Entſtehung des Bundes an ſcheinen die Genoſſen desſelben immer um dieſe Zwecke, bald mehr bald weniger keck und glücklich, gekämpft zu haben; in dieſem Kampfe ſind ſie nie ermüdet, und ſchon dieß verdient einige Achtung. Wie unvollkommen auch immer die Verfaſſung war, jene Zwecke ſind dennoch, einige Zeit hindurch, mit vielem Glück von dem Bunde verfolgt worden. Die innere Verfaſſung aber, in ſo fern ſie aus den geretteten Fragmenten ſich erkennen läßt, war in dieſem Zeitraume folgende.

Die höchſte Bundesgewalt ruhte in den Händen der ſtädtiſchen Deputirten, auf ihren Hanſe-Tagen rechtskräftig verſammelt. Hier wurden die Geſetze gegeben, die Urtheile und Entſcheidungen geſprochen, in allen Streitigkeiten in welche die Communen mit Fremden, oder in welche ſie unter einander verwickelt wurden, in allen Streitigkeiten, die zwiſchen Hanſiſchen Privat-Perſonen entſtanden, indem der Rechtszug in allen Angelegenheiten zuletzt hierher ging, und von hier aus mittelbar die Execution erfolgte. Auf dieſe Weiſe war nun gewiß über Mangel an Einheit, wie es auf den erſten Anblick ſchien, nicht zu klagen; da alle Zweige der ober-

ſten Gewalt, bey einem und demſelben Collegium, wenigſtens der Form nach, ſich befanden.

Der Ort, wo dieſe Hanſe-Tage gehalten wurden, war gar nicht auf eine beſtimmte Stadt eingeſchränkt; jedoch hat man nach und nach ſich zu Lübeck am gewöhnlichſten verſammelt. Dieſe Gemeine hatte vor allen anderen am früheſten das größte Anſehen und die größte Wohlhabenheit errungen; ſie ward allmählich als gemeinſchaftliches Haupt der Hanſe, mit geringem Widerſpruche, angeſehen; ſie lag, wenn man den ganzen großen Flächenraum überſah, auf welchem die Hanſe-Städte zerſtreut waren, gleichſam in der Mitte, an den Grenzen der Oſt- und der Weſt-See; hier mochten ſich auch nach und nach die Hanſiſchen Papiere und Pergamente in der Lübiſchen Skrivery anhäufen [8], und ſo gewöhnte

[8] Daß ſich zu Lübeck allmählich ein Hanſiſches Archiv bildete, ſo wie es denn jetzt daſelbſt noch iſt, leidet freylich gar keinen Zweifel: allein es iſt immer ſchwer zu ſagen, wann dergleichen Anlagen angefangen haben. Zuerſt, als Lübeck ſo allmählich die Haupt-Direction gewann, beſorgten die Rathsmitglieder dieſer Stadt und ihre Schreiber auch die Hanſiſchen Sachen. Im Receſſe vom Jahr 1447 (ſ. Urkb.) kommt die Skrivery to Lubek, keine Hanſiſche Canzley, vor. So begehrte z. B. auf dem H. T. d. J. 1371, Phil. Iacob. zu Lübeck (MS. Hafn.) der Schreiber dieſer Stadt, daß man ihm wegen ſeiner geleiſteten Dienſte danke, da man ein Gleiches den Schreibern anderer Städte gethan habe. So bewilligten die Deputirten auf dem Hanſe-Tage, vom Jahr 1391 zu Hamburg (Receß d. J. MS.

man ſich immer mehr daran, hier Vorzugsweiſe die gemeinen Angelegenheiten zu berathſchlagen. Allein es iſt doch auch ganz und gar nichts ſeltenes, daß dieſe Ver-

Hafn.), dem Lübiſchen Schreiber für ſeine gehabte Arbeit in Holland und Preußen 80, und den beyden Hamburgiſchen Schreibern 20 Franken, weil man eigene, der Corporation, als ſolcher, angehörende Bediente noch nicht hatte. Als aber in der Folge die Hanſiſchen Geſchäfte ſich vervielfältigten, ſo begehrte Lübeck von dem Bunde einen Beytrag, um eigene Perſonen dazu anzuſtellen. Eigen Hanſiſche Syndici und Schreiber kommen aber erſt in weit ſpätern Zeiten in der dritten Periode vor. So mag es auch mit den Hanſiſchen Papieren und Acten und ihrer Aufbewahrung gegangen ſeyn. — Wie ſehr ſchlecht man die Hanſiſchen Beſchlüſſe, ſelbſt mehrere der erhalten Freybriefe von auswärtigen Mächten, in früheren Zeiten aufbewahrt hat, davon hat man nur zu viele Beweiſe. Denn nicht nur waren die alten Beſchlüſſe und Freyheiten oft gar nicht mehr aufzufinden, ſondern man wandte ſich auch wohl an die Comtoire und fragte: ob ſie in ihren geheimen Laden, oder Sacriſteyen nichts davon hätten? So beſchloß die Hanſe im J. 1476, daß die Niederlage zu Brügge der zu London das communiciren ſolle, was ſich bey ihr vom Seerechte finde; bey den Städten ſey nichts vorhanden; (ſ. Köhler b. d. J. und Cammanns Mſ.). So ſchlecht ſtand es damahls oft um die wichtigſten Urkunden, die wir doch jetzt in größerer Vollſtändigkeit beſitzen. Zuweilen fand ſich nun etwas bey den Comtoiren; ein anderes Mahl aber erfuhr man, daß bey einer Gefahr, die dieſer oder jener Factorey gedroht habe, die Papiere in andere benachbarte Hanſe-Städte wären geflüchtet worden. So

ſammlungen in anderen Städten des Bundes, vorzüglich in denen der Oſtſee und in Hamburg, Lüneburg, Bremen, oder an noch anderen Orten gehalten wurden.

waren mehrere Papiere und Freybriefe, welche von den weſtlich Europäiſchen Staaten waren erhalten worden, bey dem Brüggiſchen Comtoir deponirt geweſen, von da aber in mißlichen Zeiten nach Campen und nach anderen Orten hingeflüchtet worden, wo ſie auch noch im ſechszehnten Jahrhunderte ſich vorfanden. Dieß alles erhellet aus den archivaliſchen Nachrichten im Brſchw. Archiv, und dem MS. Hafn., aus den Debatten, Relationen und Nachforſchungen, welche zuweilen bey den Hanſiſchen Verſammlungen im ſechszehnten Jahrhunderte vorfielen. In dieſer ſpätern Zeit, wo der Bund zwar an Macht immer verlor, jedoch mehr Ordnung in den Geſchäftsgang kam, ward zwar ſtets beliebt, daß dieſe koſtbaren Briefſchaften nach Lübeck geſandt, und daſelbſt deponirt werden ſollten: allein auch dieß ſcheint ſelbſt damahls nicht immer erfolgt zu ſeyn. Auf jeden Fall aber darf nicht, was ſich ſpäter ſo allgemach bildete, ſogleich als vollendet in früheren Zeiten vorausgeſetzt werden. Wir haben uns ſtets bemüht, dieſe allmählichen Fortſchritte bemerklich zu machen, ſo weit es möglich war, und dagegen ohne Beweis nie in früheren Zeiten vorausgeſetzt, was freylich ſpäterhin unbezweifelt gewiß vorhanden war. Die Unterſuchungen haben dadurch freylich an Schwierigkeiten, die Darſtellung aber, wie wir hoffen, an Wahrheit gewonnen. Wir bitten die, welche einen Blick auf dieſe Geſchichte werfen, die Perioden ſich wohl zu merken, von welchen dieß oder jenes ausgeſagt wird. Läugnen kann man jedoch auch nicht, daß manches bereits früher beſtanden hat, wovon ſich jedoch erſt ſpäter eine ſichere Notiz findet.

Zwar ſind Beyſpiele vorhanden, woraus ſich ergibt, daß die übrigen mit verbundenen Städte dieſe häufigen Ausſchreiben, zu Lübeck zur gemeinen Tagſatzung zu erſcheinen, gar nicht gern ſahen, da die Entlegeneren, durch die weiten Reiſen ihrer dahin abzufertigenden Deputirten, den daraus für ſie entſtehenden Koſtenaufwand ungern trugen.

So beſchloſſen einſt die Sächſiſchen Städte unter ſich, bey der gemeinen Hanſe darauf zu dringen, daß man nicht Vorzugsweiſe bloß nach Lübeck, ſondern auch nach anderen ihnen bequemer gelegenen Orten dergleichen Hanſe-Tage ausſchreiben möchte; ſo wie denn ähnliche Klagen auch bey anderen Theilen vorkommen [9]. Ja die Tagſatzungen des Bundes ſind nicht einmahl immer innerhalb der Deutſchen Grenzen gehalten worden. Es ſind mehrere Beyſpiele vorhanden, daß ſie zuweilen ſelbſt außerhalb Deutſchland verlegt wurden, nähmlich in Däniſche, Schwediſche, Norwegiſche und Niederländiſche Städte, welche weiter gar nicht zu der Hanſiſchen Verbindung gehörten. Je nachdem das Bedürfniß der Zeit

[9] Dieß erhellet deutlich aus einer handſchriftlichen Urkunde dieſer Sächſiſchen Städte im Archive der Altſtadt Hildesheim, welche zwar ohne Jahrszahl und Ueberſchrift iſt, die aber, nach den Characteren der Schrift zu urtheilen, unbezweifelt in den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts gehört. Die Sächſiſchen Städte faſſen darin mehrere Beſchlüſſe (ſ. weiter unten), nächſt anderen aber auch den im Text erwähnten, deſſen Beſtätigung ſie von den Seeſtädten begehren wollen.

und der Umſtände ihre Nähe hier oder da mehr erfor- derte; je nachdem ein ſchnellerer Beſchluß und eine ſchnellere Execution die Gegenwart der Deputirten bey vorgefallenen Streitigkeiten hier oder da erheiſchte; oder eine Hanſiſche Factorey beſonders etwa bedrängt war und eine ſchleunige Hülfe begehrte; je nachdem ferner ein Tractat mit dieſer oder jener fremden Macht in der Nach- barſchaft dieſes oder jenes Orts abzuſchließen, oder eine empörte Bundesſtadt wieder zu beruhigen war, je nach- dem endlich die unruhige Landſchaft die Straßen unſicher machte: je nachdem ward der Ort einer ſolchen gemeinen Tagſatzung bald hier bald da beſtimmt. Regel aber ſchien es doch auch nach und nach zu werden, in Lübeck zuſammen zu kommen und daſelbſt die gemeinen Angele- genheiten zu beſprechen, da man ſich hier, nächſt man- chen anderen Vorzügen, welche dieſe Stadt anboth, doch auch freyer und ſicherer fühlen mußte, als in fremden Landen, ja freyer und ſicherer, als in den meiſten Städ- ten des Bundes ſelbſt, deren Freyheit und Unabhängig- keit meiſt noch nicht ſo unbezweifelt anerkannt war als die Freyheit Lübecks [10].

[10] Schon das Verzeichniß der Hanſe-Tage bey **Wille- brandt** beweiſet, daß man ſich keinesweges an Lübeck, als einzigen Verſammlungsort gebunden hielt. Die in dem Verzeichniſſe vorkommenden ſo genannten Hanſe- Tage in fremden, Undeutſchen Landen ſind jedoch nicht ſowohl volle, große Hanſe-Tage, als vielmehr Depu- tationen, um dieß oder jenes zu negociiren. So wird z. B. zu Falſterbo, Dionyſ. im J. 1384 eine Tag-

In Bezug auf die Zeit, wann die Hanſe-Tage gehalten werden ſollten, iſt ſich der Bund ebenfalls nicht gleich geblieben. Es entſchied auch hierüber das eben

fahrt gehalten, um mit der Königinn von Dänemark und Norwegen zu unterhandeln. Indeß beſchloſſen die daſelbſt zuſammengekommenen Deputirten von Lübeck, Roſtock, Stralſund, Wismar, Greifswald, Stettin, Colberg, Elbing, Campen und Stavern mehrere Puncte, welche Dänemark weiter gar nicht angingen, gleichwie auf einer in Deutſchen Landen gehaltenen Tagfahrt. Auf dem Tage zu Skanör und Falſterbo, Michaelis 1393, waren Lübeck, Thorn, Stralſund, Campen, Greifswalde und Stettin, und im Jahr 1395 waren die Deputirten von Lübeck, Stralſund, Thorn, Elbing und Danzig erſchienen. Auf beyden war das Hauptgeſchäft die Unterhandlungen mit der Königinn des Landes, wo ſie ſich verſammelt hatten; jedoch beſchloſſen dieſe wenigen Deputirten auch einige andere Gegenſtände: dort z. B., auf nächſtkommende Lichtmeſſe eine neue Tagfahrt zu Lübeck, hier, eine auf nächſtkommenden Michaelis eben daſelbſt zu halten, und dazu auch die Weſtphäliſchen und Sächſiſchen Städte zu entbiethen. Auf der Verſammlung zu Copenhagen, Petri Kettenfeyer im Jahr 1398, wo die Deputirten von Lübeck, Sund, Hamburg, Thorn, Elbing, Danzig, Dörpt, Greifswalde und Stettin erſchienen, und auf der zu Nykiöbing, im Jahr 1399 Mar. Geburt, wo Lübeck, Hamburg, Sund, Thorn, Danzig, Greifswalde und Zütphen erſchienen, wurden keinesweges allein die Unterhandlungen mit der Königinn Margaretha gepflogen, ſondern eine Menge andere, dieſen fremdartige Gegenſtände abgethan, völlig wie auf einem vollen Hanſe-Tage, in Deutſchen Landen

eintretende Bedürfniß, eine eben lebhaft gefühlte, gemeinſame Noth. Zwar ſagt ein Statut, vom Jahr 1430, aus, daß man alle drey Jahre auf Pfingſten eine gemeine Tagfahrt der Hanſe zu Lübeck halten wolle; allein immer unter der Vorausſetzung, daß eine unvorhergeſehene Gefahr nicht eine Abweichung von dieſer Regel fordern würde [11]. Wirklich aber ſorgten dann die Widerſacher des Bundes hinlänglich dafür, daß nicht leicht ein oder das andere Jahr verſtrich, während deſſen man nicht die Städte hätte zuſammenberufen müſſen.

Zerſtreut auf einer ſo großen Fläche, vermöge ihres Handels und ihrer Factoreyen in ſo manchen fremden Staaten angeſiedelt und gehaßt, konnte es an Streitigkeiten und Bedrängniſſen nie fehlen: liefen nun dergleichen Klagen zu Lübeck, oder in den ihr nächſt benachbarten, angeſeheneren Wendiſchen- oder Seeſtädten ein, Klagen, die von einer ſolchen Bedeutung waren, daß

gehalten. Dagegen wurden auf dem Tage zu Helſingburg, Michaelis i. J. 1395, von den Deputirten der Städte Lübeck, Sund, Elbing und Reval, nebſt einigen Abgeſandten des Deutſchen Ordens, bloß die vorher beſchloſſenen Diplome mit der Königinn ausgewechſelt. — Alles dieß und viele andere Beyſpiele mehr nach den Receſſen in d. MS. Hafn.

11 Dieß Statut findet ſich bey Köhler b. d. J. 1430 (Willebr. S. 211.), auch b. Werdenhagen (P. 4. Cap 11. Nr 2.) in den dort befindlichen Auszügen aus den Hanſiſchen Receſſen durch den H. Syndicus Domann. Am vollſtändigſten aber in dem Receſſe dieſes Jahrs abgedruckt in dem Urkundenbuche.

dieſe für ſich keinen Beſchluß wagten; war endlich die Sache ſo verwickelt und ſo ſchwierig, daß ſie nicht durch Bothen und Briefe, welche man den anderen Städten zufertigte, abgethan werden konnte; ſo mußte dann immer ein neuer, gemeinſchaftlicher Hanſe-Tag ausgeſchrieben werden. So ſcheint es, daß in demſelben Jahre zuweilen wohl einige, und gewiß iſt es, daß in verſchiedenen, unmittelbar hinter einander folgenden Jahren dergleichen allgemeine Tagfahrten wohl gehalten wurden. Dagegen findet ſich auch wohl, obſchon weit ſeltener, daß drey Jahre verſtrichen, ohne daß dieß geſchehen wäre [12].

[12] Ein Blick auch nur auf das von Herrn Willebrandt bekannt gemachte Verzeichniß der Hanſe-Tage wird das Geſagte beweiſen, und zu dieſem Zwecke mag dieſes Verzeichniß immer hinreichen. Uebrigens will man weder die Wahrhaftigkeit und noch weniger die Vollſtändigkeit desſelben ganz vertheidigen. Man hat noch ein Paar andere gedruckte Verzeichniſſe der Hanſe-Tage. Das erſte in Werlhofs und Meiboms Diſſertation: Iuris, maxime quo in foro Germani vtimur specimen secundum. Helmst. 1707. p. 139, welches die Verſammlungen von d. J. 1362 bis 1601 enthält, und bis auf einige kleine Abweichungen, die noch dazu Schreib- oder Druckfehler zu betreffen ſcheinen, mit dem bey Willebrandt übereinſtimmt. Das andere findet ſich in Schröders weltlicher Hiſtorie der Stadt Wismar S. 171. Der Verfaſſer beruft ſich auf benutzte Handſchriften, und wirklich führt er mehrere Verſammlungen, als Herr W., an: allein es ſind hier offenbar eine große Zahl bloß Wendi-

Das Recht des Ausſchreibens eines neuen Tages übten der Regel nach die verſammelten Deputirten, ſo daß man auf jeder Tagfahrt ſich verabredete, wann man

ſcher Städtetage als gemeine Hanſe-Tage aufgeführt. Dieß aber gilt auch von einem großen Theil derer, welche vom Herrn W. aufgezeichnet worden ſind, wenigſtens iſt ein großer Theil derſelben bloß von einigen Seeſtädten beſucht worden, laut der vollſtändigen Protocolle dieſer Tage (MS. Hafn.), in welchen zu Anfange ſteis die Anweſenden erwähnt werden. Auf den vielen Tagen z. B., welche Herr W. in den Jahren 1371 bis 1405 aufzählt, und über welche in jenem Mſ. die Acten vollſtändig vorhanden ſind, haben ſich der Regel nach immer nur wenige Städte, die Lübeck benachbart waren, ſeltener ſchon die entfernten, weſtlich und nordweſtlich belegenen Seeſtädte, und am aller ſeltenſten die Hanſiſchen Landſtädte durch Deputirte eingefunden; auch ſind die letzteren ſelten in dem genannten Zeitraume dazu eingeladen worden, weil die Seeſtädte daſelbſt meiſt nur die, ſie beſonders angehenden Angelegenheiten verhandelten. Man nennt indeſſen alle die Verſammlungen dieſer 34 Jahre Hanſe-Tage, obſchon es großen Theils keine allgemeine Tagſatzungen waren, und die Verſammelten ſelbſt ſich gewöhnlich noch nuncios communium ciuitatum maritimarum nennen. Auf all den vielen Tagſatzungen jener Jahre erſcheinen nur folgende Landſtädte: Lüneburg, — dieſe von allen am häufigſten, als Lübeck nah benachbarte Stadt — ferner Dortmund, Cöln, Münſter, Braunſchweig, Hildesheim und Goslar, und ſonſt keine. Cöln, Dortmund und Braunſchweig kommen auf drey, vier bis fünf Tagſatzungen, die übrigen nur ein einziges Mahl, Domin. post octav.

wieder zuſammen kommen wollte. Lübeck, ſo wie andere der bedeutenderen, anweſenden Städte erhielten den Auftrag, dieſen Beſchluß den Abweſenden mitzutheilen. In-

corp. christi zu Lübeck i. J. 1383, vor. Wir führen dieß hier nur deßwegen an, damit man nicht ſich einbilde, daß die bey Willebrandt verzeichneten Tagfahrten etwa ſämmtlich auch von Landſtädten wären beſucht worden, welches grundfalſch ſeyn würde. — Herr Gadebuſch in ſeinen Liefländiſchen Jahrbüchern führt, bey verſchiedenen Jahren eine Menge von Hanſe-Tagen, an, deren weder bey Willebrandt noch in anderen von uns benutzten handſchriftlichen Nachrichten Erwähnung geſchieht. Dieſe aber ſind nichts weiter als beſondere Tagſatzungen der Liefländiſchen Hanſe-Städte, ſo wie dergleichen auch in anderen Abtheilungen des Bundes, in Sachſen, Weſtphalen, Preußen u. ſ. w. ſind gehalten worden, die noch mit weit wenigerem Rechte, als die Tagfahrten der See- und Wendiſchen Städte, zu allgemeinen Hanſiſchen Tagſatzungen gerechnet werden können, da den letzteren in mehrerer Hinſicht doch eine, auch die anderen Städte verbindende, geſetzgebende Macht nicht abgeſtritten werden kann. — Daß endlich Herrn Willebrandts Verzeichniß nichts weniger als vollſtändig und richtig iſt, davon zeugt Folgendes. Laut der vollſtändigen Acten der Hanſe, in dem Verzeichniß von d. J. 1361 bis 1405 (MS. Hafn.), iſt ſtatt Wysbue 1361 Wismar zu leſen; ſtatt 1364 Stralſund trium regum, 1363 Stralſund Epiphan. Bey dem Jahre 1366 fehlt die Tagfahrt nativ. Ioh. Bapt. zu Lübeck. B. d. J. 1367 fehlt die, concept. Mar. zu Lübeck. B. d. J. 1370 fehlt, Ioh. Bapt. z. Bavahus, und die Tagfahrt v. d. J. 1374, auf Pfingſten zu Lübeck, hört z. d. J. 1373. —

deſſen da oft unerwartete Vorfälle eintraten, welche eine mehr oder weniger zahlreiche Verſammlung forderten, Vorfälle, welche den kurz zuvor verſammelten Städten noch nicht bekannt ſeyn konnten; ſo erhielt Lübeck allmählich das Recht, mit Rath der nächſt benachbarten Wendiſchen Städte ſolche Ausſchreiben zu erlaſſen. Wie ſich alles, gedrungen durch der Umſtände Gewalt, bildete,

Für 1378 Lübeck Calsarii, ließ Catharinae. 1384, z. Lübeck Laetare, hört z. d. J. 1385. Kleinerer Abweichungen in der Angabe der Tage nicht zu gedenken. In den Acten des Braunſchweigiſchen Archivs, aus dem ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderte, wird ſich öfters auf frühere Hanſe-Tage berufen, deren bey Will. keine Erwähnung geſchieht. Z. B. i. J. 1388 drey Hanſe-Tage zu Lübeck im Jan. May und auf Barthol. Abend, W. führt b. d. J. nur zwey an; i. J. 1389 wieder drey zu Lübeck im März, May und September, b. W. nur zwey; b. d. J. 1422 wird ein Tag zu Lübeck und Roſtock erwähnt, welcher b. W. fehlt; b. d. J. 1418 kommt außer dem dieſes Jahrs auf Johannis zu Lübeck noch ein anderer auf trinitatis ebendaſelbſt vor; und ſo fehlen endlich b. W. zwey Tage v. d. J. 1460 zu Lübeck, v. 1471 zu Hamburg und viele andere mehr. — Die Verwirrungen und Unvollkommenheiten ſind ſehr groß; unſere Behauptungen aber und die Puncte, worauf es zunächſt ankommt, ſind erwieſen. Wollte man alle dieſe Verwirrungen löſen, und in dieſen Verzeichniſſen die allgemeineren Tagfahrten von denen, die bloß von den Seeſtädten oder den Wendiſchen Städten gehalten worden ſind, ſcheiden; ſo würde dieß eine Abhandlung von einem zu großen Raume fordern; er kann zweckmäßiger ſonſt verwendet werden.

vervollkommnete und ſich ſelbſt einführte, dann aber erſt ſpäter durch förmliche Statute ſanctionirt ward; ſo geſchah es auch bey dem häufigen Fordern der Städte zu Tagfahrten, und bey ihrem eben ſo häufigen Widerſtreben, um die Koſten zu ſparen, daß endlich Lübeck das Recht erhielt, die Städte bey Strafe etwa von einer Mark löthigen Goldes auszuſchreiben, und ihnen mit dem Verluſt des Hanſiſchen Rechts zu drohen, bis daß ſie die Geldbuße erlegt und Gehorſam bewieſen haben würden. In den Ausſchreiben pflegten dann die vorzüglichſten Artikel, welche auf der bevorſtehenden Tagfahrt in Berathſchlagung genommen werden ſollten, zu Anfang kürzer, in der Folge weitläuftiger angezeigt zu werden, damit die abzufertigenden Deputirten mit den nöthigen Inſtructionen verſehen werden könnten. War ein Tag zu ſchwach beſucht worden, ſo erließ man von hier aus neue Ausſchreiben. Dieſe, ſie mochten nun von einem Hanſe-Tage, oder von Lübeck mit Rath der ihr benachbarten Städte erlaſſen werden, wurden gewöhnlich nur an die bedeutenderen, mächtigeren Gemeinen der Corporation, an die Hauptſtädte der einzelnen Kreiſe und einige andere etwa geſandt, und von dieſen den minder bedeutenden mitgetheilt [13].

[13] Die gegebene Vorſtellung beruht auf den Hanſiſchen Receſſen d. J. 1371 – 1405 (MS. Hafn.), und den ſpäteren gedruckten und ungedruckten Nachrichten. Camman ſagt auch ganz richtig: man habe in den ältern Zeiten auf jedem Hanſe-Tage den folgenden ausge-

Allein das Recht des Ausſchreibens zu einer gemeinen Verſammlung blieb, noch in dieſer Periode, der Stadt Lübeck nicht ganz unbeſtritten. So machten ihr

ſchrieben, nach d. Receſſen von 1403, 1404, 1412, u. ſ. w. — Einladungsſchreiben von Lübeck, zu Folge eines erhaltenen Auftrags von einem mehr oder weniger beſuchten Hanſe-Tage, oder auch auf gehaltene Rückſprache bloß mit den Wendiſchen Städten, oder kraft allgemeiner Vollmacht für immer, kommen bereits aus dieſer Periode in den Archiven häufig vor. Ein Einladungsſchreiben Lübecks aus dieſer Zeit an die Stadt Kiel ſteht abgedruckt bey Willebr. III. 66. f. Zwey andere, an Hildesheim von d. J. 1468, und von dem Jahre 1469 an Hannover, finden ſich in d. Hildesh. u. Hannöveriſchen Archive; daſelbſt, beſonders in der letzt genannten Urkunde heißt es, die Stadt ſolle bey Strafe von einer Mark löthigen Goldes ſich einſtellen, laut des Receſſes von 1447, und die Geſandten mit hinlänglicher Vollmacht verſehen, damit ſie ſogleich ohne ruggetoch abſchließen könnten, d. h. ohne etwas bloß ad referendum zu nehmen, als wodurch viel Gutes unterbleibe. — Köhler bey Willebr. II. S. 228 ſagt: es ſey auf dem Hanſe-Tage, v. J. 1478, Lübeck zugeſtanden worden sub comminatione certae poenae die Hanſe-Tage auszuſchreiben; allein aus der erwähnten Urkunde im Hannövriſchen Archive erhellet, daß dieß bereits früher der Fall war. Daß aber Lübeck, ſchon in dieſer Periode, mit den benachbarten Wendiſchen Städten zu Rathe zu gehen pflegte, bevor ſie dergleichen Ausſchreiben erließ, auch über andere Angelegenheiten mit ihnen berathſchlagte; davon kommen mehrere Spuren vor. Vergl. das, was weiter unten über dieſen allmählich entſtandenen, en-

Cöln, Braunſchweig und Magdeburg, im Jahre 1470, die Befugniß ſtreitig, ſie bey der bekannten Strafe zu den Tagſatzungen zu fordern. Zwar entſchied die Hanſe,

gern Ausſchuß erwähnt werden wird, ſo wie den Receß von d. J. 1430, in dem Urkundenbuche. Köhler b. d. J. 1441 (Willebr. S. 215.) ſagt: "es ſey auf dem Hanſe-Tage dieſes Jahrs beſchloſſen worden, daß, wenn eine Stadt in die Hanſe admittirt zu werden begehre, ſo ſollte Lübeck, oder eine andere Hanſe-Stadt, die hierum erbeten, die Städte convociren und in dem Schreiben die Urſache anzeigen." Allein wir haben kein Beyſpiel gefunden, daß andere Glieder des Bundes eigenmächtig, auch nur in dieſem Falle, das Recht der Berufung eines gemeinſchaftlichen Tags gehabt hätten: gewiß ſoll der Ausdruck nur ſo viel ſagen, daß jene Städte ſich an Lübeck oder an die Hanſe wenden, und daß von da aus alsdann die Convocations-Schreiben erfolgen ſollten. Dieß beſtätigt auch Camman, der genau nur das letztere b. d. J. 1441 und 1447 ſagt. — Uebrigens iſt es ſehr gewiß, daß die Formen noch in dieſer Periode ſehr unvollkommen waren. Schemata, die genau beſtimmten, welche Städte und durch wen ſie berufen werden ſollten, ob mittelbar oder unmittelbar durch Lübeck, ſcheinen damahls noch nicht vorhanden geweſen zu ſeyn; vielmehr iſt alles dieß wohl erſt in der dritten Periode näher beſtimmt worden. Man kann ſich kaum einen Begriff von dem Schwanken aller Formen, und von der ungebundenen Willkür der einzelnen in allen Hanſiſchen Angelegenheiten in dieſem Abſchnitte bilden. So beſchließen z. B. die wenigen, anweſenden Deputirten der Städte Lübeck, Thorn, Stralſund, Campen, Greifswalde und Stettin auf einem Tage zu Skanör

daß Lübeck laut alter Receſſe allerdings dazu berechtigt ſey; allein Cöln hat nichts deſtoweniger zu anderen Zeiten auf ähnliche Weiſe ſich trozig geäußert, und eiferſüchtig über Lübecks Hanſiſche Vorrechte ſich bezeigt [14]. Eben ſo

und Falſterbo, auf Michaelis im J. 1393, daß ſie im nächſt folgenden Jahre einen Hanſe-Tag zu Lübeck halten wollen, und daß Lübeck deßhalb Briefe an die Seeſtädte und die anderen Städte ſenden ſoll, de en dar to dunket nutte to wesen. Eben ſo beſchließen die Deputirten von fünf Städten, im J. 1395 zu Skanör, auf nächſten Michaelis einen Tag zu Lübeck zu halten, wozu die gemeinen Städte der Hanſe entbothen werden ſollen. Lübeck ſoll die Sächſiſchen, Weſtphäliſchen und Süderſeeiſchen Städte; Stralſund die, welche ihm benachbart ſind; die Preußiſchen Städte aber, die von Liefland und welche ihnen ſonſt belegen ſind, verſchreiben (MS. Hafn.). So wie hundert andere Beyſpiele der Art mehr vorkommen. So lange ein guter Geiſt die Städte beſeelte, dachte man wenig an feſte Formen, und als jener Geiſt erſtarb, da hat man ſich fruchtlos bemüht, dieß Unſichtbare durch ſichtbare beſſere Formen zu erſetzen.

14 Ueber Cölns Prätenſionen ſ. **Köhler** bey **Willebrandt** b. d. Jahr 1470, S. 228; und in dem Receß d. J. (MS. Hafn.) werden auch die angeführten Anſprüche der anderen erwähnt. — Es iſt uns wahrſcheinlich, obgleich uns die nöthigen Beweiſe fehlen, daß Cöln, unter den weſtlichen Städten, zu Anfang eben ſo herrſchte, als Lübeck im Oſten; daß zwiſchen dieſen beyden Haupttheilen erſt ſpäter eine Coalition entſtand, und daß Cöln zuweilen dieſer alten Unabhängigkeit eingedenk war. Die alten von uns aufge-

wollten auch die Sächſiſchen Städte nicht immer ver≈ bunden ſeyn, unter Androhung einer Strafe von Seiten der Seeſtädte, auf einem, von dieſen ausgeſchriebenen Hanſe-Tage zu erſcheinen; vielmehr wollten jene auf ihren Provinzial-Conventen, nach ihrer eigenen, wilden Autonomie ſich zuvor mit einander bereden, in wie fern es Noth ſey, eine allgemeine Tagfahrt zu halten [15]. Andere Beyſpiele aber zeigen, daß zuweilen auch wieder mit Strenge über die Erſcheinung auf einem, von Lübeck ausgeſchriebenen Hanſiſchen Convente iſt gehalten worden, und daß man auf die Erlegung der Strafe im entgegengeſetzten Fall mit Ernſt beſtanden hat.

fundenen Conföderations-Noteln ſelbſt ſcheinen uns dafür zu reden; denn die weſtlichen Städte mit Cöln kommen darin ſelten vor.

15 Dieß ſagt der Beſchluß der Sächſiſchen Hanſe-Städte, wahrſcheinlich aus dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, im Hildesheim. Archive. Wie aber war es möglich, daß nun die Hanſe-Tage zahlreich beſucht werden konnten, wenn die einzelnen Kreiſe immer oder doch zuweilen noch für ſich deliberiren wollten, ob es nöthig ſey, oder nicht einen Hanſe-Tag zu halten? und wie wollte man ganze Kreiſe zwingen, wenn dieſe widerſtrebten? Einzelne ſich widerſetzende, beſonders kleinere Landſtädte zu zwingen, das freylich war möglich; aber jene? Vergl. auch im Urkundenbuche die Conföderationen der Sächſiſchen Hanſe-Städte, und einige der daſelbſt abgedruckten Receſſe der Städte dieſes Drittels.

Die einander nahe belegenen Städte, welche als Mitglieder eines Kreiſes, oder einer andern, herkömmlichen Unterabtheilung gemäß, ein näheres und gemeinſchaftlicheres Intereſſe hatten, pflegten vor Abſendung ihrer Deputirten zur allgemeinen Tagſatzung, in einer der vorzüglichſten aus ihrem Mittel durch Abgeordnete zuvor zuſammen zu kommen, um die ausgeſchriebenen Artikel, die auf dem gemeinen Hanſe-Tage vorkommen ſollten, nach ihres Kreiſes beſonderer Lage zu berathen; die Vorſtellungen, welche der gemeinen Verſammlung gemacht werden ſollten zu beſchließen; und die abzufertigenden Geſandten mit einzelnen, oder gemeinſchaftlich lautenden Inſtructionen zu verſehen. Prädeliberations-Tage hießen dieſe Zuſammenkünfte, wenigſtens in ſpäteren Zeiten, als die Römiſchen Rechts-Doctoren, nebſt ihren lateiniſchen Wörtern und Terminologien immer mehr Einfluß gewannen.

Eben ſo beſprachen ſich auch nach geendigtem, allgemeinen Hanſe-Tage, die einer Unterabtheilung zufolge einander näher verwandten und benachbarten Städte, mündlich auf deßhalb beliebten Zuſammenkünften, oder ſchriftlich, in wie fern die gemeinen Beſchlüſſe am füglichſten auszurichten ſeyn möchten.

Nächſt dieſen Poſtdeliberations-Tagen forderten denn von Zeit zu Zeit auch andere Vorfälle z. B., die einer überfallenen Stadt zu leiſtende Hülfe, andere Special-

Verſammlungen in einzelnen Abtheilungen der Genoſſenſchaft [16].

Zu einem großen, gemeinſchaftlichen Hanſe-Tage hatte jede volle, wirkliche Bundesſtadt das Recht, ihre Deputirten abzuſenden. Da aber die daraus entſtehenden Koſten immer bedeutend waren; ſo pflegten die Städte, die in einem Kreiſe beyſammen lagen, — wenn nicht etwa eine beſondere Angelegenheit dieſe oder jene Commune trieb, ihre beſondere Geſandtſchaft zu ſchicken, — die Abſendung in einem beſtimmten Verhältniſſe wohl Reih um gehen zu laſſen, und die Koſten gemeinſchaftlich zu tragen. Jede Stadt eines ſolchen Kreiſes gab denn allenfalls ihre eigene Vollmacht dieſen Abgeordneten mit, welche gemeinſchaftlich mehrerer Städte Stimmen und Meinungen vortrugen [17].

16 Die Acten im Hildesh. Archiv zeugen z. B., von ſolchen Zuſammenkünften der Sächſiſchen Städte; ſo wie die Livländiſchen Jahrbücher von Herrn Gadebuſch eine Menge beſonderer Zuſammenkünfte der Hanſiſchen Communen dieſes Landes erwähnen; endlich aber von den Wendiſchen Städten und allen übrigen kommen gleiche Beyſpiele vor. Die ganze Lage forderte dieß nothwendig. Wenn auch die Lateiniſchen Benennungen für dieſe Zuſammenkünfte noch nicht vorhanden waren, ſo war es die Sache doch ganz gewiß. Man vergl. unter anderen das Urkundenbuch, wo die Conföderationen der Sächſiſchen Städte mehrere nähere Beſtimmungen über dieſe ſpeciellen Hanſe-Tage angeben.

17 Dieß erhellet zum Theil klar, aus den in dem Urkundenbuche abgedruckten Vollmachten der Städte Han-

Die größeren wohlhabenderen Communen, die, welche den einzelnen Sprengeln als Häupter vorſtanden, und die Oſtſee- oder Wendiſchen-Städte, pflegten freylich

nover und Hameln, für die Deputirten der Städte Braunſchweig, Magdeburg und Hildesheim von d. J. 1456. So ſoll auch Münſter, bey dem Frieden der Hanſe mit England, zu Utrecht i J. 1474, die Stimme von Osnabrück geführt haben, welche beyden Städte das Abſenden der Deputirten Reihe um gehen ließen; ſ. Lodtmanns Osnabrückiſche Unterhaltungen, Jhrg. 1. S. 34. Zuweilen aber erſcheinen auch beyde zu gleicher Zeit auf demſelben Tage; ſ. weiter unten. Mehr noch erhellet die Wahrheit der ganzen Vorſtellung aus zwey Beſchlüſſen der Sächſiſchen Städte, welche in dem Hildesheimiſchen Archive gefunden werden, und deren einer von d. J. 1426, der andere aber ohne Jahreszahl iſt, nach der Schrift indeſſen zu urtheilen, in die erſte Hälfte des 15ten Jahrhunderts fällt. Folgender Auszug aus beyden wird zweckmäßig seyn. Die erſte Acte, von d. J. 1426, ſagt folgendes aus. Die verſammelten Städte waren Goslar, Magdeburg, Halle, Lüneburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover, Einbeck, Halberſtadt, Quedlinburg und Aſchersleben. Sie beſchloſſen unter anderen: daß wenn eine, oder alle dieſe Städte zu einem gemeinen Hanſe-Tage berufen würden, ſo ſollen Magdeburg und Braunſchweig ſich zuerſt unter einander beſchicken; die eine der andern die erhaltene Aufforderung mittheilen und berathſchlagen, was zu thun ſey; alsdann aber den übrigen dieſe ihre Beſchlüſſe mitheilen: Magdeburg an Halle u. ſ. w. Braunſchweig an Goslar, Hildesheim u. ſ. w. Ferner ſollen ſie überlegen, ob jede für ſich, oder aber ob nur einige aus ihrem Mittel zu dem Hanſe-Tage abzufer-

wohl gewöhnlich ihre eigenen Deputirten, jede für ſich zu ſenden; und ſie waren auch in ſpäteren Zeiten, wenn ſie anders nicht gültige Entſchuldigungen anführen konn-

tigen ſeyen, und wenn es beliebt wird, daß nur einige von ihnen, Nahmens aller abgeben ſollen; ſo werden diejenigen, welche die Deputation aus ihrem Mittel abfertigen, das nächſte Mahl bey einem neuen Ausſchreiben übergangen werden, bis daß die Reihe unter ihnen herum iſt. Die Koſten der Zehrung und die Aventur ſollen ſie aber gemeinſchaftlich tragen. Man ſoll mäßig zehren. Lüneburg wird in Bezug auf die Beſendung der Hanſe-Tage nicht zu den Sächſiſchen Communen gerechnet, da ſie für ſich, aus eigenem Mittel, ohne Zweifel, als Wendiſche oder halb Wendiſche Stadt die Tagfahrten beſchickt. Die Municipalitäten aber, welche ihre Deputirten nicht ſelbſt abfertigen, ſollen denen der anderen, welche abreiſen, ihre hinlänglichen Vollmachten mitgeben. Wenn die Abgeſandten zurückkommen, ſo ſollen die gefaßten Beſchlüſſe allen Städten dieſer Vereinigung mitgetheilt, und die Koſten repartirt werden; die daheim Gebliebenen aber ſollen die Auslagen binnen Monathsfriſt denen wieder erſtatten, welche die Auslage gehabt und den Hanſe-Tag eigends beſchickt hatten.

Die zweyte Acte, ohne Jahreszahl, ſagt aus: daß, da mehrere der Sächſiſchen Städte zu den gemeinen Tagfahrten eingeladen würden, und nicht erſchienen, die jetzt zu Braunſchweig verſammelten Städte, Magdeburg, Hildesheim, Göttingen, Hannover und Braunſchweig für ſich, und auf behach ihrer aller und der Städte Goslar, Stendal, Soltwedel u. ſ. w. zum Beſten der Hanſe beſchloſſen hätten, daß wenn an die Städte, vppe desse halff der zee, eine Einla-

ten, meiſten Theils dazu geſetzlich verbunden. Dagegen aber ſcheint es, daß eine andere Claſſe kleiner, der Hanſe jedoch verwandten Städte, niemahls zu den gemeinen

bung an einzelne, oder alle erfolge die Hanſiſchen Tagſatzungen zu beſuchen; ſo ſollen Braunſchweig und Magdeburg, oder eine von ihnen, welche die Einladung zuerſt erhält, weiter einander beſchicken und ſich gemeinſchaftlich berathſchlagen, was zu thun zuträglich ſey, und dieſen ihren Beſchluß ſollen ſie alsdann den übrigen mittheilen, nähmlich Magdeburg den Städten Halle, Stendal, Soltwedel u. ſ. w und Braunſchweig den Städten Goslar, Hildesheim, Göttingen und Hannover. Vertrügen ſie ſich nun alle oder meiſten Theils dahin, daß es ihnen nützlich ſey, die angeſetzte Tagfahrt zu beſenden, myt macht, (d. i. mit hinlänglicher Vollmacht um einen endlichen Schluß zu faſſen), edder doch dat beste to radende; ſo wollen dieſe Städte, den gemeinen Hanſe-Tag beſchicken laſſen durch die Deputirte zweyer Communen aus ihrem Mittel, im Nahmen und von wegen aller der übrigen; und zwar ſollen alsdann zum erſten Magdeburg und Stendal, zum zweyten Goslar und Göttingen, zum dritten Hildesheim und Hannover, und zum vierten Mahle Braunſchweig und Soltwedel zu dem Hanſe-Tage abgeben. Wäre aber alſo die Reihe herum, ſo werden ſie ſich weiter mit einander bereden, wie ſie es in der Folge halten wollen; bis dahin aber ſoll dieſe hier beliebte Ordnung für die genannten Städte verbindlich ſeyn. Die Deputirten zu einem gemeinen Hanſe-Tage ſollen mit den Vollmachten und Inſtructionen der einzelnen Städte verſehen werden, und alle ſollen gemeinſchaftlich der abgegangenen Deputirten Aventur, Zehrung und Pferdeſchaden zu gleichen Theilen tragen,

Verſammlungen eingeladen ward, auch nie erſchien, ſondern höchſtens durch überſchickte Vollmachten ihre Einwilligung zu den gemeinen Beſchlüſſen gab. Viele die-

ausbenommen Braunſchweig und Magdeburg, von welchen jede dieſer gemeinſchaftlichen Koſten zwey Theile zu übernehmen hat. Wenn aber die Deputirten wieder zurückkommen, ſo ſoll den zurückgebliebenen Städten alsbald der Hanſiſche Receß und die Rechnung der Reiſekoſten mitgetheilt werden, nebſt der Quote des Beytrags für eine jede. Die größte Stadt, welche der Deputation beygegeben geweſen, ſoll dieß Ausſchreiben an die übrigen ergehen laſſen, und jeder Magiſtrat, welcher dieß empfängt, ſoll der Stadt, von der er die Anzeige erhalten, binnen vierzehn Tagen den Beytrag ſeiner Commune einſenden, damit auf gleiche Weiſe jede Gefahr und Aventur, welche die Reiſenden betroffen haben, gemeinſchaftlich von ihnen allen getragen werde. — Bey dieſen Beſchlüſſen der Sächſiſchen Städte iſt es nun gänzlich nicht in in der Folge geblieben, wie theils aus den oben angeführten Vollmachten, ferner aus den Receſſen von d. J. 1430 und 1447, erhellet (ſ. Urkundenbuch), wo ganz andere und mehrere Sächſiſche Städte auf den großen Hanſe-Tagen zu gleicher Zeit erſcheinen; wie es ferner aus den Beſchlüſſen ſich ergibt, welche auf anderen Sächſiſchen Städtetagen gefaßt wurden, und deren einige in dem Urkundenbuche vorkommen werden. Dieſer häufige Wechſel und dieß ganz willkürliche Benehmen der einzelnen Kreiſe läßt einen Blick in die ganze Hanſiſche Verfaſſung und ihre allmähliche Bildung thun. Wie viel Freyheit überließ ſomit der Bund nicht, wenigſtens noch zu Anfange dieſer Periode, den einzelnen Städten, oder vielmehr, welche ungebundene Willkür ſprachen ſich

ſer unbedeutenderen Communen hatten ſich an die größe-ren, ſtimmfähigen angeſchloſſen; die letzteren vertheilten die ihnen zuerkannten Geldbeyträge, oder die von ihnen zu leiſtende Mannſchaft und die Koſten der großen Tag-fahrten auf jene, denen ſie vorſtanden, welche zwar der erworbenen Hanſiſchen Handelsfreyheiten und anderer, aus der Verbindung entſpringenden Vortheile zum Theil ſich erfreuten, an der Geſetzgebung ſelbſt aber gar keinen directen Theil hatten, und ſomit nur mittelbare Glieder des Bundes waren [18].

dieſe einzelnen Theile nicht zu? Keine allgemeine Hanſiſche Ordnung war in dieſer Hinſicht damahls, wie es ſcheint, vorhanden. Nur das erhellet aus meh-reren Nachrichten, daß die gemeine Hanſe immer die Anweſenheit von recht vielen Städten wünſchte, wo möglich von allen ſtimmführenden, weil dann doch ein gefaßter Beſchluß um ſo feſter zu ſtehen ſchien, wenn er in ihrer aller Gegenwart war beliebt worden: allein ſo viel uns bewußt, ſo hat die gemeine Hanſe eine Ord-nung über die Frage, wer jedes Mahl auf dem Hanſe-Tage erſcheinen ſollte, erſt im ſechszehnten Jahrhun-derte erlaſſen. In dieſer früheren Zeit blieb dieß noch, wie ſo vieles andere, der Privat-Willkür der Einzelnen großen Theils überlaſſen. Erſt dann entſtand eine beſſere Ordnung, als man ſich mehr an eine oberſte Gewalt gewöhnte, in ſpäteren Zeiten, als der Bund ſeinem Untergange bereits entgegen ging.

18 So heißt es z. B. im Hanſiſchen Receſſe, v. d. J. 1430, im Göttingiſchen Archive: Item de clenen stede de der henze bruken vnd nicht to dachuarden sen-den enkonnen de scolen den andern groten steden

Die Stadt oder die Städte aber, welche einzeln oder gemeinſchaftlich ihre Deputirten abſandten, trugen die Koſten der Reiſe, der Diäten und der Aventur der Deputirten. Da es damahls unſicher war, über die Grenzen der Vaterſtadt hinaus durch fremde Landſchaften zu ziehen, da ein Herr von ſeiner Feſte herab, oder lichtverdige, unbeſlottete Gezellen, aus Haß gegen die Commune, welche den Deputirten abſandte, oder aus Widerwillen gegen den Bund, oder endlich des üblichen Räu-

by en belegen de to dachuarden senden redelike don na erer macht to eren kosten vnd teringe de se vme der dachuarde willen don vnd dis skal men den groten steden vorscriuen wan men se to dagen esschet dat se dat vort setten by den clenen steden bi en belegen vnde welke klene stad sik sodaner hulpe to donde werede de enscholde der henze rechtichheid nicht bruken. So ſagen die Consules in Göttingen, in einem Briefe an Braunſchweig, daß ihre Stadt zwar, in der Conföderation der Sächſiſchen Städte, von d. J. 1432, zu einem Beytrage von ſiebenzig Gulden, nach alter Weiſe angeſchlagen ſey; daß aber Göttingen eine Minderung begehre und auch vorläufig zugeſtanden erhalten habe, und der Grund iſt: "alse we vor tyden vp sodane suma gesad worden dar to hadden we de to batten de stede Northen vnd Vslar de nu in dusser eyninge nicht ensin. Nach einer Urk. im Götting. St. Arch. abgedr. im Urkundenbuche b. d. J. Das Statut, von d. J. 1430, ward in d. J. 1469 und 1476 erneuert, mit dem Zuſatze, die kleinen Städte ſollen den großen ihre Vollmacht verſiegelt zuſenden (MS. Hafn.).

der Inſtituts überhaupt wegen, ſolche Abgeordneten wohl auffingen, und ſie Trotz den reitenden Knechten, die ſie etwa begleiteten, auf ihre Feſte führten, welches um ſo eher und um ſo leichter geſchehen konnte, da die Abgeſandten vielleicht gelehrten oder geiſtlichen Standes und der Fehden nicht kundig waren; ſo forderte ein Statut, daß die dem Orte nächſtbelegenen, zwey oder vier Städte, wo das Unglück vorgefallen war, ſich fleißigſt und mit aller Macht, auf Koſten der gemeinen Hanſe, bemühen ſollten die Gefangenen zu befreyen; und es ſind Beyſpiele vorhanden, welche zeigen, wie ſehr ernſtlich der Bund es mit der Ausübung dieſes Statuts meinte.

So erhielt z. B. die Stadt Hildesheim, im Jahre 1450, den Auftrag, den Cölniſchen Deputirten, Johann Bruns, Magiſter und des geiſtlichen Rechtes Doctor, aus der Gefangenſchaft der Grafen von Spiegelberg zu befreyen, die ihn mit ſeinen Dienern und Knechten, auf der Reiſe zum Hanſe-Tage ergriffen, beraubt und geſchatzt hatten, da er doch kein Fehdepflichtiger Mann war [19].

[19] S. den Receß von d. J. 1417. Das allgemeine Statut iſt erneuert und vermehrt worden in d. J. 1441, 1447, 1456; ſ. den Auszug Hanſ. Receſſe vom Syndicus Domann bey Werdenhagen, P. IV. Cap. 11. Nr. 6. und MS. Hafn. Vergl. die Urkunde aus dem Hildesheimiſchen Archive, von d. J. 1450, abgedruckt in dem Urkundenbuche. Ein anderes Beyſpiel der Art kommt in dem Receß des H. T. zu Lübeck, auf Pfingſten, v. d. J. 1402 (MS. Hafn.) vor. Der Herzog

Was die Qualität der Deputirten betraf, ſo blieb es den Städten zwar unverwehrt, Geiſtliche, Prieſter, Doctoren, Syndici, Notare und Secretäre zu den Hanſe-Tagen abzufertigen; früher hat auch wohl zu Zeiten die Deputation einer Stadt einzig in ſolchen Perſonen beſtanden, welche doch dem innern Rathe nicht verwandt waren: allein ſpätere Hanſiſche Statute forderten es, daß dergleichen Abgeordnete ſtets neben ſich wenigſtens einen Rathmann oder Bürgermeiſter der Hanſe-Stadt hätten, welche die Tagfahrt beſchicken wollte, da man zu der Verſchwiegenheit und Einſicht dieſer doch ein größeres Vertrauen haben konnte. Man ſah auf den Verſammlungen, zu den beſſeren Zeiten des Bundes, lieber Kaufleute als Gelehrte; allein nach und nach kamen auch immer mehrere Rechts-Doctoren auf dieſe Convente, da ſie mit ihren Römiſchen Rechtsſätzen ſich immer mehr in das ſtädtiſche Regiment und die ſtädtiſche Geſetzgebung eindrängten, und alles mit ſo vielen Formalitäten zu überladen wußten, daß man ſie endlich auch gar nicht mehr entbehren konnte. Doch ſcheinen im funfzehnten Jahrhunderte dieſe, dem Deutſchſtädtiſchen Weſen fremde Perſonen noch nicht ein ſolches Uebergewicht zu erhalten; allein ein anderer Grund ſcheint bereits die Städte gezwungen zu haben, ihre Deputirten zum Theil aus dieſer Claſſe zu wählen.

von Bard hatte den Hanſen einen Bothen, in Werbung für den gemeinen Kaufmann, aufgefangen, weßhalb ſie eine Fehde gegen jenen beſchließen.

Zu einer Zeit, wo noch ſo viel mündlich verhandelt wurde, wo jede Stadt als kleine, unabhängige Republik, mit ſo manchen Nachbarn, auf ſo vielen Landtagen, Kreis- und ſtädtiſchen Conventen ihre Angelegenheiten durch Deputirte ihres Magiſtrats beſorgen, und doch auch dem Innern mit einer hinlänglichen Zahl von Raths-Perſonen vorſtehen mußte: da zwang ſie das Bedürfniß zu anderen Bedienten ihre Zuflucht zu nehmen, oft ſelbſt einen Hanſe-Tag, eben aus Mangel an ſolchen tauglichen Subjecten, nicht zu beſuchen. Durch Briefe und Bothen aber ließen ſich wenigere Geſchäfte damahls als jetzt abthun, da die im Freyen herumſtreifenden Widerſacher beyde von Zeit zu Zeit auffingen, und der Städte Heimlichkeiten Rittern und Knechten kund thaten [20].

[20] Die Statute, daß kein Syndicus oder Secretär u. ſ. w. allein, ohne Beyſeyn eines Rathsgliedes zum Hanſe-Tage zugelaſſen werden ſollte, finden ſich in Domanns Auszug bey Werdenhagen a. a. O. n. 9.; ſie ſind von den Jahren 1418, 1441, 1447. Es wird erwähnt, daß im Jahr 1449 darüber bey einem vorgekommenen Falle ſtreng gehalten worden ſey, im J. 1452 aber nicht; und in älteren Zeiten, als im J. 1399, habe man unbedingt ſolche Perſonen zugelaſſen. Dieß wird auch durch das MS. Hafn. beſtätigt, wo z. B. auf einem Tage zu Lübeck, assumt. Mar. im J. 1396, von Stettin niemand, als Kerstianus Doneborch notarius ibidem erſcheint. Auf einem andern Tage ebendaſelbſt, Quasimodog. im J. 1404,

So geſchah es denn, während leicht etlich ſiebenzig bis achtzig, bald mehr bald weniger Städte, zu gleicher Zeit, das Recht haben mochten, den gemeinen Tagſatzungen durch Deputirte beyzuwohnen, daß dennoch ſtets eine viel geringere Zahl auf den Hanſe-Tagen durch Deputirte erſchien. Gewiß ſah man eine ſolche Verſammlung ſchon als ſehr zahlreich beſucht an, wenn etlich zwanzig oder dreyßig, höchſtens etlich vierzig Städte wirklich

erſcheint Hinricus vrunt notarius Coloniensis, ohne von einer vollen Magiſtrats-Perſon dieſer Stadt begleitet zu ſeyn. Dagegen, im J. 1469, der Braunſchweigiſche Secretär, welcher von den Städten Magdeburg, Braunſchweig, Göttingen und Stendal zum Hanſe-Tage abgefertigt war, nicht zugelaſſen wurde; ein Gleiches widerfuhr dem Secretär von Danzig im J. 1476 (Ebendaſ.). — Im Jahr 1461 ſchickte Stettin auf den Hanſiſchen Convent einen Rathmann Nicolaus Dorn, Herrn Jacob Gronau, einen Prieſter und einen Secretär; ſ. Köhler bey Willebr. b. dieſem J., S. 224. — Gewöhnlich waren die Deputirten, Burgermeiſter oder Rathmänner; vergl. die abgedruckten Receſſe im Urkundenbuche z. B. den von d. J., 1447. Unter den Entſchuldigungsgründen des Nichterſcheinens kommt die im Text angeführte Urſache, nach archival. Nachr., häufig vor. Köhler bey Willebr z. d. J. 1510, S. 244 ſagt: daß man vorzeiten lieber Kaufleute, als Gelehrte auf den Hanſe-Tagen geſehen, iſt aus der Exclusion und den Motiven des Goßlarichen Syndici zu erſehen.

ſich einfanden[21]. Dagegen traf es ſich aber auch, daß eine Tagſatzung oft nur von ſo wenigen Communen beſchickt ward, daß man, eben aus dieſem Grunde, keinen

[21] So erſchienen auf einem der wichtigſten Hanſe-Tage der zweyten Periode, in d. J. 1447, wo die Statute von neuem zuſammengezogen wurden, nur fünf und dreyßig Städte; und dieß iſt die zahlreichſte Verſammlung aus dieſer Periode, die wir kennen. So kamen, in d. J. 1412, auf den Hanſe-Tag zu Lüneburg, dieſe Stadt mitgerechnet, nur acht und zwanzig; nähmlich Cöln, Dortmund, Münſter, Osnabrück, van denn Ennde (Emden), Bremen, Braunſchweig, Stade, Burtehude, Rügenwalde, Wisby, Greifswald, Stralſund, Weſel, Hannover, Goslar, Hildesheim, Danzig, Elbing, Lübeck, Roſtock, Wismar, Hamburg, Kiel, Soltwedel, Magdeburg und Riga. Nach dem Receſſe dieſes Hanſe-Tags im Hildesh. Archive. So erſchienen auf dem Hanſe-Tage, von d. J. 1430 zu Lübeck, neun und zwanzig Städte durch ihre Deputirte; vergl. den Receß dieſes H. T. im Urkundenbuche. Köhler bey Willebr. erwähnt zwar einer Zuſammenkunft, wo etlich vierzig Städte erſchienen wären; dieß aber läßt man dahin geſtellet ſeyn. Gewiß iſt's, daß in der Regel nur wenige von denen ſich einfanden, welche doch das Recht hatten, aus den im Text angeführten Gründen. Wenn aber Köhler, bey dem Jahre 1494, b. Willebr. S. 240, ſagt: "Um dieſe Zeit waren noch zwey und ſiebenzig Städte, die ihre Geſandte auf dem Hanſe-Tage hatten"; ſo ſoll dieß offenbar nichts weiter ſagen, als daß damahls noch 72 Städte dazu das Recht gehabt haben; denn ein ſo

Beſchluß zu faſſen wagte. In dieſem Falle begnügten ſich dann die in geringer Zahl verſammelten Deputirten (Sendeboden, Radesſendeboden), einen neuen Hanſe-Tag auszuſchreiben und alles Ernſtes, bey Androhung ſchwerer Strafen die Erſcheinung zu gebiethen [22].

zahlreich beſuchter H. T. iſt ſchlechterdings nie geweſen, ſelbſt nicht zur Zeit der höchſten Blüthe. In dem Zeitraume von d. J. 1370-1405, laut der Receſſe im MS. Hafn., kommen gewöhnlich nur acht, zehn, zwölf oder vierzehn Seeſtädte vor; zuweilen aber auch nur die Deputirte von vier oder fünf Städten. Der zahlreichſt beſuchte Tag dieſer Jahre war zu Lübeck auf Johannis, i. J. 1379. Daſelbſt erſchienen außer Lübeck, die Städte Hamburg, Bremen, Roſtock Wismar, Lüneburg, Stade, Stettin, Greifswalde, Colberg, Thorn, Elbing, Danzig, Gottland, Riga, Dörpt, Reval, Campen, Amſterdam, Zütphen, Deventer und Harderwyk. — Auch hat es die Hanſe ſelbſt, einzelnen Theilen zugeſtanden, daß ſie aus ihrem Mittel nur einige Deputirte ſenden ſollten. So beſchloß ſie, daß die Preußiſchen und Liefländiſchen Städte, jedes Mahl nur durch zweyer Städte Deputirten aus Preußen und eben ſo vieler aus Liefland zu erſcheinen gehalten ſeyn ſollten, (Cammanns Mſ.). Elbing und Thorn ſollen nur einen Deputirten jedes Mahl ſenden, und deßhalb dieſe Laſt zwiſchen beyden Reih um geben; ſ. d. Receß von d. J. 1469, (MS. Hafn.). Jedoch hat auch dieß in der Folge wieder manche Abänderung, wie es ſcheint, erlitten.

[22] In dem Ausſchreiben Lübecks an Kiel von d. J. 1461 (Willebr. III. 66.) heißt es: "Unde wante wy

Nirgends aber findet ſich angegeben, wie groß denn die Zahl der erſchienenen Städte wenigſtens ſeyn mußte, um einen rechtskräftigen Beſchluß zu faſſen. Es ſcheint, daß auch dieß dem Billigkeitsermeſſen überlaſſen blieb, welches nur zu oft bey allem, was die Hanſe unternahm, Statt fand. Wenn die größeren und wohlhabenderen Communen, die Seeſtädte, vornehmlich die der Oſtſee, wenn die Häupter, oder die ausſchreibenden Städte der Kreiſe erſchienen waren, ſo konnte gewiß ein ſolcher Beſchluß gefaßt werden; denn die kleineren, minder mächtigen Communen wurden wenig geachtet. Von Anfang an bis zu Ende herrſchte dieſe Art von Ariſtocratie des Anſehens und des Reichthums, um einen neuen Ausdruck zu gebrauchen, durchweg in der Verfaſſung des Bundes.

Stede dan nu tor tyd hyr wesende so dreplick und riplick nicht vergaddert weren, dat wy in dessen vnd andern dreplicken mercklicken swaren Saken — — — konden effte mochten beschluten, hebben wy duplicken overwagen unde to Herten getragen, grot van nöden vnd behof to wesende, de gemene Stede van der dutschen Hansee ryplicker unde dreplicker to vorbodende vnd to vorgaddernde, dan wy nu tor tyd vorgaddert synt." Auch im Jahr 1470 erſchienen die Städte in ſo geringer Zahl, daß man nichts als die Artikel beliebte, über welche auf dem von neuem auszuſchreibenden Hanſe-Tage, berathſchlagt werden ſollte. S. Köhler b. Willebr. S. 228, und andere häufige Beyſpiele in den benutzten Archiven, MS. Hafn. u. ſ. w.

Die erſten Sitzungen wurden gewöhnlich, während man die noch Fehlenden erwartete, damit ausgefüllt, daß man die bereits eingelaufenen Entſchuldigungsſchreiben der ausbleibenden Städte verlas, oder daß man die mündlichen Entſchuldigungen von denen, die bereits erſchienen und dazu von den Ausbleibenden bevollmächtigt waren, vernahm. Wie ſtrenge nun auch die Strafen gegen dieſe Verſäumniß lauteten, ſo mußte man doch meiſt die Entſchuldigungen als gültig anerkennen, und ſich damit begnügen, dem Protocolle hinzu zu ſetzen man hätte lieber geſehen ſie wären wirklich erſchienen. Nur ſelten ward die Strafe erkannt, noch ſeltener ward ſie wirklich eingetrieben; denn in jenen Zeiten waren der gültigen Entſchuldigungsgründe ſo viele. Bald waren die Wege unſicher, bald lag die Stadt mit ihren Nachbarn oder ihrem Herrn in Fehde, dann wütheten bey ihr Peſt und Seuchen, ein Brand hatte ſie zum Theil eingeäſchert, ein Tumult war in ihr ausgebrochen, und wie ſonſt noch ferner die Litaney der ſtädtiſchen Unfälle lauten mochte [23].

Nicht minder gewiß aber war es, daß mehrere Städte nicht durch eine ſo kundige Noth gedrungen, die Abſendung ihrer Deputirten unterließen; ſie thaten es viel häufiger aus anderen minder triftigen Gründen. Bald, weil ſie die Koſten erſparen wollten, bald, weil

[23] Alle Receſſe und Protocolle ohne Unterſchied geben die Beweiſe.

ſie gegen Hanſiſche Statute gefehlt hatten, aber nicht Rede und Antwort deßhalb geben wollten, und ſomit der Strafe ſich zu entziehen gedachten; bald, weil ſie einem Beſchluſſe zu entgehen hofften, deſſen Abfaſſung ſie auf dem bevorſtehenden Hanſe-Tage vermutheten, und der ihrem Privat-Intereſſe zuwider war. Nach der Opinion der Zeit nähmlich war dieß doch immer eine Art von Entſchuldigung, wenn man den widerwärtigen Beſchluß hernach nicht befolgte, daß man die Antwort gab: man habe nicht dazu geſtimmt, man ſey nicht darum befragt worden, und ſomit ſey man auch weiter nicht dazu verbunden.

Freylich ward mit den kleineren und ſchwächeren Communen weniger ſäuberlich verfahren, ſie mochten erſcheinen oder nicht, ſie waren leichter zum Gehorſam zu zwingen; wenn aber die mächtigeren Städte widerſtrebten, ganze Kreiſe ausblieben, und auf ihre Privat-Willküren und Herkommen ſich berieſen: dann freylich waren die angedrohten Strafen nicht anzuwenden, und über die Beobachtung, der indeſſen erlaſſenen Beſchlüſſe mußte man ſich mit dieſen mächtigeren Schismatikern freundſchaftlich zu vereinbaren ſuchen; andere Mittel hatte und kannte man nicht.

So blieb z. B. in dem Jahre 1470, die Stadt Cöln aus, als ſie gegen mehrere der wichtigſten Statute des Bundes gefehlt hatte. So ſchob Goslar im Jahre 1447, ihres Nichterſcheinens wegen, die fehdevolle Zeit vor; aber der wirkliche Grund war vielmehr das Bewußtſeyn,

daß ſie, gegen das ſchwer verpönte Hanſiſche Statut, ihren Bügermeiſter von Ahlefeld willkürlich entſetzt hatte, und in dieſer Hinſicht halsſtarrig der Hanſiſchen Ordnung widerſtrebte, welche deſſen Wiedereinſetzung nothwendig forderte. So blieben öfters aus ähnlichen Gründen alle Preußiſchen und lieſländiſchen Städte, dann alle Niederländiſchen, Weſtphäliſchen oder alle Sächſiſchen Städte aus; oder aber, wenn einige aus ihrem Mittel kamen, ſo erſchienen ſie nach ihrer eigenmächtigen Beliebung, bald in viel zu geringer Anzahl, bald mit unvollkommenen Vollmachten verſehen [24].

[24] Die Beweiſe hierzu finden ſich in den bereits angeführten Beſchlüſſen der Sächſiſchen Städte aus dem Hildesh. Archive; vergl. Köhler b. Will. an mehreren Orten z. B. S. 213, 214, wo es heißt: "Eine Deputation der Hanſe klagte bey dem Hochmeiſter in Preuſſen, in d. J. 1434, daß ſeines Landes Städte nie hinlänglich auf den Hanſe-Tagen erſchienen, und daß ſie Schuld wären, daß nichts Gründliches beſchloſſen werden könne." Von Strafen aber iſt daſelbſt gar nicht die Rede. Ueber Goslar vergl. das Urkundenbuch. — So iſt es ſcherzhaft zu ſehen, wie mancher Deputirter auf einem Tage die ganze lange Zeit hindurch preiswürdig da ſaß, und zu nichts ſeine Einwilligung gab. So heißt es in dem Receß des Tages, auf Pauli Bekehrung im J. 1378, zu Stralſund, nachdem die übrigen anweſenden Deputirten angeführt worden: de Thorun, Dominus Hartwicus de Poen, rogatus per Dominos hic ſcriptos in nullo infra ſcripto conſenciens.

Die Strafen gegen das Ausbleiben lauteten zwar ſtrenge genug, allein ihre Anwendung fand, wie geſagt, Schwierigkeiten. Jede Stadt, ſo hieß es, welche auf die erhaltene Ladung nicht erſchien, ſollte durch eines ihrer Rathsglieder, mit einem Eide, deßhalb bey einer oder der andern benachbarten Hanſe-Stadt bewähren, daß ſie nicht zu Erſparung der Koſten ausgeblieben ſey, und daß ſie unmöglich habe erſcheinen können: im Fall ſie dieß aber nicht thun werde, ſo ſollte ſie gehalten ſeyn, eine Mark Goldes als Strafe zu erlegen, und ſo lange, bis ſie dieſe entrichtet haben würde, der Hanſiſchen Freyheiten entbehren. Wenn aber eine Gemeine drey Mahl in denſelben Fehler verfällt, ſo ſoll ſie nicht nur dreyfach dieſe Geldbuße entrichten, ſondern auch über dieß, einige Zeit lang, aus der Gemeinſchaft der Hanſe geſtoßen werden. So ſollte ferner jeder einzelne Deputirte eine Geldſtrafe von zwanzig Thalern erlegen für jeden Tag, den er ſpäter, als das Ausſchreiben ausſagte, an dem Orte der Beſtimmung eintreffen würde [25]. Allein faſt nie hat an dem ausgeſchriebenen Tage die Sitzung eröffnet werden können, weil der Regel nach immer alsdann noch zu wenige Deputirte erſchienen waren.

25 S. den Receß von d. J. 1430 und 1447 im Urkundenbuche, u. vergl. Werdenhagen l. c. P. 4. cap. 11. nr. 2, 4, 5; woſelbſt die Beſchlüſſe von d. J. 1417, 1430, 1441, 1447 erwähnt werden; ſ. auch Köhler bey Willebr. zu dieſen Jahren; ſo wie eine Menge anderer Beweiſe in den benutzten Archiven ſich gefunden haben.

Es wird zwar dann und wann erwähnt, daß gegen einzelne, minder mächtige Communen jene Statute allenfalls aufrecht erhalten worden ſind; allein gegen mächtigere und gegen das Widerſtreben mehrerer Städte zu gleicher Zeit, finden ſich eben keine ſolche Beyſpiele. Zwar ward Hildesheim, in dem Jahre 1450, auf zehn Jahre aus der Hanſe geſtoßen, weil ſie der erhaltenen Ladung nicht gefolgt war [26]; dieſer Stadt demüthiges Schreiben an Lübeck und die Hanſe zeigte auch deutlich genug, wie ſehr ihr daran lag, daß man es doch ſo ſtrenge nicht mit ihr nehmen möchte: allein es zeigte auch eben dieſes Schreiben, daß ſie wirklich Entſchuldigungsgründe hatte, welche eine mächtigere und Einfluß reichere Hanſe-Stadt viel kecker und ſtölzer würde ausgeſprochen haben. Auf keinen Fall würde man mit einer mächtigern Stadt ſo raſch verfahren ſeyn, weil hier, wie bey jeder ſo lockern Verbindung dieß der Fall ſeyn muß, die individuelle Beſchaffenheit deſſen, auf den das Geſetz angewandt werden ſollte, auch die ſtrengere oder mildere Auslegung und Anwendung desſelben näher beſtimmte.

Die großen, mächtigeren Hanſe-Städte wußten es nur zu wohl, wie ſehr wohlthätig der Bund ihnen ſey, allein ſie wußten es auch nur zu wohl, daß er ihrer nicht entbehren konnte, da er ja durch ſie ganz eigentlich nur

[26] Vergl. das Schreiben von Hildesheim an Lübeck, aus dem Hildesheimiſchen Archive, abgedruckt im Urundenbuche b. d. J. 1452.

ſein großes Anſehen erreicht hatte. Sie ſprachen daher trotzig und verwegen wenn ſie zum Gehorſam ermahnt wurden, ſie entzogen ſich oft der Anwendung dieſes, ſo wie manches andern Geſetzes; während die Schwächeren in ihrer Demuth und in ihren Bitten allein einige Hülfe gegen die Strenge des Geſetzes finden konnten: ſie, die zur Verſtärkung der Corporation ſo wenig leiſteten, zu ihrem eigenen Schutz und zur Beförderung ihres Gedeihens aber ſo viel von dem Bunde ſich verſprachen, und wirklich auch zuweilen erhielten.

Das Uebel lag in der fehlerhaften Conföderation, vermöge deren die Glieder nie zu einem Ganzen zuſammenſchmolzen, wo vielmehr jedes einzelne ſeine Kraft oder Ohnmacht immer ſehr lebhaft fühlte, und wo dieß Gefühl auch nicht ganz dadurch verloren ging, daß man Mitglied des Bundes wurde.

Allein war zu jener Zeit des heiligen Römiſchen Reichs Verbindung wohl beſſer, und wurden die Reichstage regelmäßiger beſucht? Mußten nicht die Kaiſer oft lange und vergebens warten auf das Erſcheinen der Stände; und wußten nicht die größeren Mitglieder des Reichs die Strafen gleichfalls zu eludiren? Es war Geiſt der Zeit ſeine Willkür möglichſt wenig einſchränken zu laſſen, und jeder oberſten zwingenden Macht ſo viel als thunlich auszubeugen.

Nächſt den Deputirten der Hanſe-Städte erſchienen nun auch, wenigſtens eine geraume Zeit hindurch, auf

den gemeinen Tagſatzungen die Deputirten des Deutſchen Ordens, oder des Landes Preußen.

Der Orden nähmlich und dieſer ſtädtiſche Bund hatten in Bezug auf manche auswärtige Verhältniſſe, oft ein ziemlich gleiches Intereſſe zu verfolgen. Schon allein das Monopol in der Oſtſee und in den Nordiſchen Reichen, in Hinſicht auf Schifffahrt und Handel, gewährte beyden Theilen wo nicht gleiche, doch ähnliche Vortheile. Dem einen wie dem andern war es gleich wichtig, daß keines der Nordiſchen Reiche zu einer einheitsvollen, beyden gleich gefährlichen Kraft gelangen möchte. Alle bedeutende Ordensſtädte in Preußen und Liefland waren Mitglieder, und noch dazu großen Theils ſehr angeſehene Mitglieder des Bundes. Von den früheſten Zeiten an, da der Orden, durch die Unterſtützung der Deutſchen Communen, vorzüglich ſeine Herrſchaft in dieſen Provinzen mit ſo vielem Glück ausgebreitet hatte, blieb ſtets ein freundſchaftliches Verhältniß zwiſchen beyden Theilen. Beyder Deputirte erſchienen oft gemeinſchaftlich im Auslande, um dieſe oder jene Handelsangelegenheit zu berichtigen, dieſen oder jenen Vortheil zu verfolgen. Daher auch ſeit den älteſten Zeiten nicht nur die Preußiſch-Liefländiſchen Städte, ſondern ausdrücklich das Land Preußen und Liefland in allen Hanſiſchen Freybriefen und Verträgen, als Hanſiſche Verwandte genannt werden. Um die Jahre 1430 und 1434 ward der Hochmeiſter des Deutſchen Ordens noch zu einer engern Freundſchaft mit dem Bunde, wie es ſcheint, eingeladen. Vor und nach dieſer Zeit

ſind auch dann und wann Deputirte des Ordens auf den Hanſe=Tagen erſchienen, welche Sitz und Stimme daſelbſt hatten und an dieſen oder jenen Beſchlüſſen Theil nahmen; wahrſcheinlich jedoch nur, in ſo fern ſie den auswärtigen Handel und des Hochmeiſters Einfluß darauf, oder, in ſo fern ſie die politiſchen Verhältniſſe mit den Nordiſchen Mächten, und die gemeinſchaftlichen Fehden betrafen, da beyder Theile Gedeihen von der Aufrechthaltung jenes und der glücklichen Beendigung dieſer mehr oder weniger abhing [27].

[27] Es leidet keinen Zweifel, daß der Orden ſeine Deputirten auf die Hanſe=Tage ſchicken durfte; es heißt in mehreren Urkunden: "Deputirte der Städte und des Landes Preußen"; ſ. Köhler bey Willebr. b. d. J. 1434 S. 213, wo es heißt: Die Hanſe ſchickte Deputirte an den Hochmeiſter und die Preußiſchen Städte, jene klagten, daß die Preußiſchen Geſandten nicht in hinlänglicher Zahl auf die Hanſe=Tage kämen; darauf ſind etliche Deputirte des Ordens und aller Städte Preußens auf den Hanſe=Tag mit zurück gezogen. Herr Willebrandt in ſ. Hanſ. Begebenh. bey demſelben Jahr ſagt S. 92: daß die Deputirten vier der angeſehenſten Hanſe=Städte an den Hochmeiſter Paul von Rußdorf wären geſandt worden, mit der Bitte, dem Bunde der Handlung zum Beſten beyzutreten, welches ſie auch leicht erhalten. Köhler bey Willebrandt S. 210, b. d. J. 1430, ſagt: In dieſem Jahr ward dem Lande zu Preußen und Liefland erlaubt, Deputirte auf die Hanſe=Tage zu ſchicken; hierunter aber können nur Deputirte des Ordens ver=

Indeſſen ſcheint es nicht, daß der Orden eben ſehr häufig und regelmäßig von dieſem Rechte Gebrauch gemacht habe. Das wechſelſeitige Verhältniß blieb eine

ſtanden werden, da die Preußiſchen und Liefländiſchen Städte, ſeit dem erſten Anfang des Bundes, dieß Recht unbezweifelt ausgeübt haben. Indeſſen irrt Köhler, wenn er meint, daß dieß erſt damahls Statt gefunden habe, da laut unbezweifelter Urkunden dieß bereits früher von Zeit zu Zeit geſchehen iſt. In den frühen Verträgen mit England kommen beyde Theile ſtets bey den Legationen und dem Abſchluß der Tractaten vor; ſ. Buch 4. Th. I. und weiter unten. Auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck in carnis priuio, im J. 1394, kommt ganz unabhängig von den Deputirten verſchiedener Preußiſchen Städte vor: de Prusia, Hinricus Hetueld. — Auf dem Tage zu Skanör und Falſterbo, ascens. Domini, im J. 1394, heißt es nächſt der nahmentlichen Angabe der erſchienenen ſtädtiſchen Deputirten: interessentibus Dominis ambaciatoribus ordinis de Prussia, videlicet comite Alberto de Swartesborch commendatore de Zeretze et Ioh. Tirgarden procuratore in Mercenborch (Marienburg). Auf dem Tage zu Helſingburg, in demſelben Jahre auf Michaelis, heißt es, nach Anführung der ſtädtiſchen Deputirten: interessentibus eis Dominis Ioh. Schouenuelt aduocato et Ioh. Dergarden procuratore in Marienborch. Alles dieß nach den Receſſen dieſer Jahre im MS. Hafn., wie denn viele andere Beyſpiele der Art auch ſonſt noch vorkommen. — Cammann ſagt b. d. J. 1449, daß Lübeck den Heermeiſter und das ganze Land Preußen auf den Hanſe-Tag geladen habe.

ziemlich laxe Allianz, welche zwar von Lage und Umſtänden nothwendig herbey geführt ward, ohne daß jedoch alle übrigen Schickſale des einen Theils zu einer gemeinſchaftlichen Angelegenheit des andern gediehen wären. Auch konnte dieſe verſuchte engere Freundſchaft, um ſo weniger von bedeutendem Werthe für den Bund, und von längerer Wirkung ſeyn, da der Orden, ſeit der unglücklichen Schlacht bey Tannenberg, im Jahre 1410, ſeinem Verfalle bereits mit ſchnellen Schritten entgegen ging; da die Polen ſtets für ihn gefährlicher wurden, und da endlich durch das bekannte Schisma im Ordensſtaate, um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, das Polniſche Preußen, und ſomit der wohlhabendſte Theil dieſer Landſchaften ſeiner Hoheit entzogen ward.

Außer dieſen Abgeſandten des Deutſchen Ordens wurden nun auch, als ſich das Ganze allmählich beſſer bildete, der Regel nach die vier Hanſeatiſchen Comtoire eingeladen, durch einen Aldermann, Rathmann, oder, im Fall daß dieſe nicht entbehrt werden konnten, durch einen Secretär auf den Hanſe-Tagen zu erſcheinen. Da aber Nowgorod ſo weit ablag, da die Reiſe von dort nach Deutſchland mit ſo vielen Schwierigkeiten verknüpft war, da endlich das Ausſchreiben ſelten oder nie früh genug dieſer Factorey zukommen mochte; ſo iſt ſie auch ſelten oder nie durch Deputirte wirklich erſchienen. Die Abgeordneten der anderen auswärtigen Niederlagen kommen dagegen häufiger, doch keineswegs immer vor; indem man doch ſtets von London, Bergen und Brügge

oder den Niederlanden aus, einer geraumen Zeit zur Ankunft bedurfte; einen kurz vorher angeſetzten Hanſe-Tag oft ſchon deßhalb nicht beſuchen konnte. Endlich aber erſchwerten auch die nie fehlenden Streitigkeiten und Unruhen auf dieſen Factoreyen, und andere ähnliche Unfälle die Abſendung der Deputirten von hieraus häufig genug [28].

Es hatten indeß die Abgeordneten der Hanſiſchen Niederlagen auf den Tagſatzungen weder Sitz noch Stimme. Sie erſchienen einzig in der Abſicht, damit die Verſammlung aus ihren Verträgen den Zuſtand der Comtoire, ihre Klagen, Streitigkeiten und Vorſchläge zu Verbeſſerungen deſto gewiſſer vernehmen möchte; ferner, damit ſie über die bey ihnen ausgebrochenen Zwiſte mit den Landesherren, in deren Gebiethe ſie lagen, gemeinſchaftlich mit ihnen ſich bereden könnte. Sie waren ſomit nicht Theilhaber der geſetzgebenden Gewalt, ſondern nur Conſulenten in Rückſicht auf das Beſte ihrer Factoreyen und den gemeinſchaftlichen Handel; ſie nahmen nach geſchehenem Vortrage, nach Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen ihren Abtritt, und empfin-

[28] Auf der Verſammlung von d. J. 1447 z. B., erſchienen die Deputirten der Comtoire von London, Brügge und Bergen; ſ. den Receß dieſer Tagfahrt im Urkundenbuche. Auf dem Hanſe-Tage, von d. J. 1412, aber erſchienen nur die Deputirten von den Comtoiren zu Brügge und London; laut des Receſſes dieſes Hanſe-Tages im Hildesh. Archive u. ſ. w. und auf vielen anderen erſchienen gar keine.

gen die neuen Statute und Beſchlüſſe, ſo wie den Auftrag ihrer Execution auf den Niederlagen, denen ſie vorſtanden. Sie waren und blieben nur Bediente, obſchon ſehr angeſehene Bediente der Hanſe [29].

Noch weniger hatten die Fremden, welche auf ſolchen Tagſatzungen erſchienen, Sitz und Stimme daſelbſt. Es war nichts ganz ungewöhnliches, daß die Könige des Nordens, daß Deutſche und fremde Fürſten perſönlich ſich daſelbſt einfanden; es war nichts ungewöhnliches, daß der Kaiſer, daß die Könige von England, von Frankreich und andere fremde und Deutſche Fürſten durch Deputirte ihre Werbungen bey der Hanſe auf ihren

[29] Dieß erhellet deutlich aus dem Receß d. J. 1447, wo dieſe Comtoirs-Deputirten ihre Credenzien und Klagen ſchriftlich übermachten, und wo z. B. den Deputirten des Londenſchen Comtoirs die Antwort von den Erbaren heren Radeſſendeboden ward: dat se darup wolden vordacht wesen vnde se wolden one tekenen vnde don wetten einen dach forder in dat dyngk to sprekende." — Indeß in einer Ordnung für das Comtoir zu Bergen, welche im J. 1412, auf dem Hanſe-Tage zu Lüneburg beliebt ward, werden zu Anfang die anweſenden Städte, welche dieſe Ordnung beliebt hatten, zugleich mit den Deputirten des Comtoirs zu Brügge genannt, gleichſam, als hätten dieſe an der Verfaſſung dieſes Geſetzes mit Antheil gehabt; ſ. Willebr. III. S. 52. Auch in dem bekannten Utrechter Vertrage mit England, von d. J. 1474, werden verſchiedene Deputirte des Comtoirs nahmhaft gemacht, gleichſam als wären ſie mit paciſcirende Theile geweſen.

Verſammlungen anbrachten: allein dieſe alle erhielten bloß die begehrte Audienz, ſie wohnten den Berathſchlagungen weiter nicht bey, ſondern ſie empfingen den Beſchluß des Bundes, entweder durch deſſen Abgeordnete in ihren Herbergen, oder aber nachdem ſie von Neuem in die gemeine Verſammlung, zu Anhörung des gefaßten Beſchluſſes, waren gefordert worden [30].

[30] So erſchienen auf einem Hanſe-Tage zu Lübeck, in den Jahren 1384 u. 1385, der König Albrecht von Schweden, Margaretha Königinn von Dänemark, Herzog Erich von Sachſen, die Grafen Nicolaus und Adolph von Holſtein, die Deputirten des Herzogs von Burgund, der Grafen von Flandern und Holland, und der Städte Ypern, Brügge und Gent; ſ. Willebr. H. Begeb. S. 50. Köhler bey Willebrandt z. d. J. 1384, S. 191, ſagt: man bewilligte auch, daß der König Olaus V. von Dänemark auf dem Hanſe-Tage dieſes Jahres ſelbſt perſönlich erſcheinen durfte; und ferner ſagt er b. d. J. 1395, S. 194: Wegen einiger Klagen der Engländer gegen einige Roſtocker, erſchienen der erlauchte König von Schweden Albrecht, Herzog Johann von Meklenburg und ſein Sohn in eigener Perſon auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck. So heißt es in dem Receß oder Protocoll des Hanſe-Tags, von d. J. 1430, in dem Göttingiſchen Stadt-Archive: Item quam de hochgeborne vorste hertoge Wilhelm van Brunswyc etc alse eyn godes bode vnd nicht alse eyn vorste alse he stede vor de stede mit ener Credencien van synen oemen von Missen vnd vorkundigede den steden de groten nod vare vnd angest dar de vorscreuene syne oeme van Missen ynne weren van der bosen verdo-

Die Sitzungen der zuſammengekommenen Deputirten wurden auf dem Rathhauſe der Stadt gehalten, wohin der Hanſe-Tag ausgeſchrieben oder verlegt worden war. Zu Lübeck ward ein eigener, beſonders zu dieſem Zweck beſtimmter, großer, geräumiger Saal, allmäh-

meden ketteren wegen de hussen genomd — — — vnd bad trost vnd hulpe to donde synen oemen — — — vmme welker bede vnd vmme des hilligen Christenen louen willen de van lubeke hamborch vnd luneborch ore weraftige lude dem erbenomeden heren hertogen Wilhelme na geschicket hebben vnde de anderen stede de de eren noch nicht utgeverdiget hebben vp de kettere willen deſs erbenomeden heren hertoge Wilhelm werf gerne bringen by ere Rede vmme deſs bester dar ane to ramende. — Item quam vor de hochgebornen vorsten hertogen Alue vnde hertoghen Erike van Sleswyc vnde de stede de mit dem heren konige Erike van denemarken to veyde gekomen synt de strenge vnd dogentsame knape hinrik stapel Sendebode des erwerdigen vaders vnd heren des heren Ertzebischoppes van Colne vnde warf van des sulven heren Ertzebischoppes wegen wo de andere syne mede koruorsten syner herlycheid gebeden vnde beuollen hebben dat se sik dar ane bearueiden wolden dat de krich — — — mochte gesloten werden etc. In dem Receß des H. T. zu Stralſund, miseric. Dom. von d. J. 1384, heißt es: die Städte ſprachen mit der vruwen konyngynnen van Norwegen u. ſ. w. Viele andere Beyſpiele, welche die im Text aufgeſtellte Behauptung beweiſen können, kommen im MS. Hafn. vor.

lich eingerichtet, da man ſich dort am gewöhnlichſten zu verſammeln pflegte, ein Saal, der noch jetzt von der verſchwundenen Größe zeigt. Ward der Hanſe-Tag nicht zu Lübeck, ſondern in anderen Städten gehalten; ſo bediente man ſich des gewöhnlichen Verſammlungsorts des Raths. Es war für die Stadt, wo man zuſammen kam, eine gewiſſe Ehre, auch mancher Vortheil der Nahrung damit verbunden.

Die Deputirten wurden an dem Orte, wo ſie ſich verſammelten, von einem oder dem andern Unterbedienten des Raths bey ihrer Ankunft bewillkommt, und ihnen der Ehrenwein gereicht. Während der Sitzungen führte Lübeck, der Regel nach, das Wort und präſidirte oben an der Tafel; ihr zur rechten Hand ſaß zunächſt Cöln, links Hamburg, und ſo folgten in herkömmlicher Ordnung, die ſich jedoch nicht ſtets gleich geweſen zu ſeyn ſcheint, die übrigen. Es fehlte nicht an Rangſtreitigkeiten, ſo wohl wegen des Eintritts in den Verſammlungsſaal, als auch wegen der Stelle während der Sitzung [31].

[31] Vergl. z. B. den abgedruckten Receß von d. J. 1447 im Urkundenbuche. Daſelbſt kommen einige des Raths zu Lübeck, außer der Stelle des Vorſitzes noch links unter Colberg abermahls vor; dieß war in ſpäteren Zeiten nicht der Fall, vielmehr ſaßen alle Deputirte des Raths von Lübeck oben an der Tefel. — Wenn man die Receſſe und Protocolle von d. J. 1412, 1418, 1430 u. ſ. w. vergleicht (Hildesh. und Göttingiſches Archiv); ſo waren noch manche andere Verſchiedenhei-

Wenn eine hinlängliche Zahl von Deputirten bereits angekommen war, ſo fingen die Verſammlungen an,

ten in den Sitzungen. Später werden Beyſpiele von Streitigkeiten darüber vorkommen. Auch bey dem Range hat ſich alles erſt allmählich feſter gebildet. Immer aber ſitzt Cöln, wenn anders dieſe Stadt gegenwärtig iſt, Lübeck zu nächſt rechts, und links Hamburg. — Auch befolgte man eine andere Ordnung beym Eintritt in den Verſammlungsſaal und eine andere bey der Sitzung; nach archiv. Nachr. aus ſpätern Zeiten. Werdenhagen (P. IV. cap. 10. p. 55.) gibt folgende Ordnung während der Sitzungen an: oben ſaß Lübeck, ihr zur rechten Hand Cöln, zur linken Hamburg; auf Cöln folgten Bremen, Roſtock, Stralſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Danzig, Hildesheim, Osnabrück, Stettin, Greifswald, Goslar, Göttingen, Einbeck, Hannover, Colberg, Stargard, Anklam, Stade, Buxtehude, Golnow, Thorn, Elbing u. ſ. w. nebſt den Liefländiſchen Städten: an Hamburg ſchloß ſich Lüneburg, dann Nimwegen, Deventer, Campen, Zwoll, Zütphen, Arnheim, Bommel, Tiel, Harderwyk, Duisburg, Gröningen, Bolsward, Roermonde, Venlo, Emmerich, Soeſt, Dortmund, Münſter, Weſel, Minden und die übrigen Weſtphäliſchen Städte; Warburg ſchloß dieſe Seite. — Gewiß iſt's indeß, daß nach archivaliſchen und handſchriftlichen Nachrichten nicht nur über dieſen Rang viel Streit und Proteſtirens war, ſondern daß auch die Art, wie die Deputirten auf einander folgten zu verſchiedenen Zeiten iſt abgeändert worden. So z. B. gibt der Receß des Hanſe-Tags zu Lübeck, von d. J. 1430, folgende Ordnung an. Lübeck zunächſt rechter Hand Cöln, dann Roſtock, Stral-

die denn Vormittags, von ſieben oder acht, und Nachmittags von zwey oder drey Uhr an, der Regel nach gehalten

ſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Breslau, Thorn, Danzig — beyde Nahmens der gemeinen Preußiſchen Städte —, Riga, Dörpt, Reval, Stade und Kiel; Lübeck zur linken Hand aber Hamburg, alsdann Dortmund, Soeſt, Lüneburg, Paderborn, Colberg, Stettin, Hannover, Uelzen, Frankfurt an der Oder, Berlin, Nimwegen, Zütphen, Harderwyk, Weſel, Herford. — Der Receß und das Protocoll des Hanſe-Tags zu Lübeck, von d. J. 1447, geben aber wiederum eine von dieſer abweichende Ordnung an, nähmlich folgende: Lübeck zunächſt rechts Cöln, alsdann ferner auf dieſer Seite, Bremen, Roſtock, Stralſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Danzig, Thorn, Gottland oder Wisby, Breslau, Riga, Stettin, Stendal, Soltwedel, Göttingen, Stade, Uelzen, Neuſtargard, Paderborn, Lemgo, Kiel; links Lübeck zunächſt Hamburg, dann Lüneburg, Greifswalde, Münſter, Colberg, der Rath zu Lübeck, Nimwegen, Zütphen, Zwoll, Gröningen, Roeremonde, Arnheim, Campen. Vergl. beyde Receſſe in dem Urkundenbuche. — Die Ordnung, welche Werdenhagen angibt, war ohne Zweifel diejenige, welche dazumahls üblich war, als er auf den Hanſe-Tagen im ſiebenzehnten Jahrhunderte zugegen war. Es erhellet aber aus den angeführten archivaliſchen Nachrichten, daß ſelbſt in ſo kurzen Zwiſchenräumen, als in den Jahren von 1430–1447, bedeutende Verſchiedenheiten in der Ordnung eintraten, ganz davon abgeſehen, daß in der einen Urkunde Städte genannt werden, die in der andern fehlen, denn die, welche in beyden vorkommen, haben zum Theil auf dem einen Hanſe-Tage

wurden. Einer der lübeckiſchen Bürgermeiſter [32], welcher der Regel nach das Wort gewöhnlich führte, dankte den Anweſenden für ihr geneigtes Ankommen, alle antworteten ihm und erwiederten den Dank mit freundlichen Worten. Nach geſchehener Auswechſelung der Vollmachten, nach Verleſung der Entſchuldigungen der Ausgebliebenen, pflegte das Directorium, zu Folge der ausgeſchriebenen Artikel, oder aber, je nachdem dieſer oder jener Punct beſonders dringend ſchien, den Vortrag zu thun, und die Stimmen darüber zu vernehmen.

Alles, was nun irgend auf die Hanſiſchen Zwecke Bezug hatte, war ein Gegenſtand der gemeinſchaftlichen

einen andern Platz eingenommen als auf dem andern, vorausgeſetzt, daß ſie hier aufgeführt werden, wie ſie ſaßen. Eben ſo verſchieden lauten nun zum Theil auch die anderen vorhandenen Receſſe aus dieſer Periode. — Im Jahr 1469 ſtritten ſich Königsberg und Danzig um die Stelle während der Sitzung, ſo wie Duisburg und Weſel: darauf ward Königsberg unter Danzig, Weſel aber ward unter Duisburg und beyde unter Zütphen geſetzt (MS. Hafn.).

32 Erſt gegen Ende des ſechszehnten Jahrhunderts kommt ein Hanſiſcher Syndicus vor, welchem alsdann Lübeck das Worthalten gewöhnlich übertrug, und der, mit viel Salbung, nach rechtsgelahrter Doctoren Sitte der Zeit, die Anrede zu halten pflegte. Daß es um dieſe Zeit aber der Bürgermeiſter von Lübeck, der zur Hanſe-Verſammlung deputirt war, that, darüber vergl. z. B. den Receß von d. J. 1447.

Verhandlungen. Die Verfaſſung des Bundes, die Zuſage der Hülfe, die Beylegung der Streitigkeiten unter den Mitgliedern, die Zuerkennung der Strafen gegen die Uebertreter der Geſetze, die Beliebung neuer Statute um das Recht, den Handel und die Seefahrt aufrecht zu erhalten, die Beylegung der ausgebrochenen Tumulte in den Städten, die glückliche Beendigung der Fehden, welche von einzelnen Gliedern mit Fremden, oder von mehreren gemeinſchaftlich zur Aufrechthaltung der Comtoire geführt wurden, die Correſpondenz, die Verleſung der Briefe von fremden Mächten, von einzelnen Bundesſtädten und den Hanſiſchen Factoreyen, ihre Beantwortung, die Bewilligung neuer Abgaben und Strafen, ja, alle Hanſiſche Privat-Sachen, welche in letzter Inſtanz hier entſchieden wurden: alles dieß waren Gegenſtände ihrer Verhandlungen.

Schwerer aber iſt es allerdings zu ſagen, wie nun auf dieſen Hanſe-Tagen ein rechtskräftiger Schluß zu Stande kam. Zu Folge eines Statuts ſollten die Städte, nach der Ordnung wie ſie ſitzen, von der rechten Seite an, ſtimmen, und keinem Drittel von ihnen es erlaubt ſeyn für ſich aufzuſtehen und mit einander abgeſondert zu berathſchlagen; welches deutlich genug beweiſet, wie ſehr man es ſcheute, daß die durch Lage und ſonſt ſich näher verwandten Städte nicht einſeitig verfahren, und ſomit jeden gemeinſamen Beſchluß hindern möchten. Allein eben dieß Statut beweiſet auch, wie tumultua-

riſch und willkürlich es oft auf dieſen Verſammlungen zugehen mochte [33].

Ob die Mehrheit der Stimmen in allen Puncten den Ausſchlag gab, oder wenigſtens geben ſollte, das iſt ebenfalls nicht mit Gewißheit zu behaupten. Zwar ſcheinen die Statute, von den Jahren 1376 und 1417, dieß auszuſagen, und es ſcheint auch, daß die Abweſenden durch den Beſchluß der Mehrheit der Anweſenden gebunden werden ſollten [34]: allein es zeigen auch mehrere Beyſpiele, wie trotzig einzelner bedeutenden Städte Deputirte auf ihrem Sinn beſtanden, wie ſie, wenn es ihnen nicht nach Wunſch ging, auf und davon ritten [35]; es zeigen

[33] S. den Receß von d. J. 1497, Art. 13; vergl. Werdenhagen P. IV. Cap. 11. nr. 12; nach dem Auszuge aus Domanns geſammelten Hanſ. Receſſen.

[34] Bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 14, heißt es: Quod etiam maxime sana, in Hansae conuentu vota concludunt, illud minora, siue praesentia, vel absentia, approbare et sequi tenentur; a. 1417 recess. 2. et recess. a. 1363, 1376. In d. J. 1363 und 1417 ward entſchieden, maiora ſollten gelten, ſ. Cammanns Mſ. So heißt es auf dem H. T. von d. J. 1470: es ſolle gelten, was by macht der stemmen beſchloſſen ſey (MS. Hafn.); allein es iſt wirklich ſo gut als nie gehalten worden.

[35] Dieß war der Fall im Jahr 1412, auf dem Hanſe-Tage zu Lüneburg, als Roſtock, Wismar, und einige Zeit Hamburg mit Lübeck, wegen des daſelbſt ausgebrochenen Tumults, gemeine Sache machten; ſ. den Receß dieſes Jahrs im Hildesh. Arch. und Statut gegen dieß eigenmächtige Hinwegreiten, ohne von der

ſaſt alle Fehden des Bundes, ja alle Schlüſſe von einiger Bedeutung, wie wenig dieſe Mehrheit reſpectirt ward, und wie wenig Einheit in der That dadurch bewirkt wurde.

So trugen z. B. die Sächſiſchen Städte, in der erſten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, darauf an, daß man doch auch in allen drey Theilen der Hanſe ſein halten ſolle, was auf den gemeinen Tagſatzungen beſchloſſen worden ſey [36]. So heißt es in den Conföderationen ſelbſt, daß die Hauptſtädte, die Communen ihres Drittels bearbeiten ſollen, damit ſie auch von ihnen allen angenommen würden, obſchon die Mehrheit bereits offenbar dafür geſtimmt hatte. Somit ward in mehreren Puncten gewiß Einſtimmigkeit erfordert. In den wichtigſten Angelegenheiten des Bundes, maßte ſich die Majorität keinesweges das Recht an, über die Minorität zu beſchließen. In ſpäteren Zeiten des ſechszehnten und ſiebenzehnten Jahrhunderts kommt auf Hanſe-Tagen ſelbſt der Satz ausdrücklich vor, daß Einſtimmigkeit bey allen wichtigen Angelegenheiten erfordert würde, und daß nur in wenigen, minder bedeutenden die Majorität entſcheide, ja, es wird bey dieſer Gelegenheit ausdrücklich

Verſammlung beurlaubt zu ſeyn, bey Verluſt der Hanſe verbothen im J. 1456, (MS. Hafn.).

36 S. die bereits oben angeführten Acten der Beſchlüſſe der Sächſiſchen Städte im Hildesh. Archive.

hinzugeſetzt, daß dieß auch von jeher der Gebrauch alſo geweſen ſey [37].

Man mag allenfalls annehmen, daß wohl im Ganzen die Mehrheit entſcheiden ſollte, und daß ſie in dieſer Periode auch wirklich bisweilen entſchied. Es erhellet aber auch aus den großen Bemühungen dieſe oder jene diſſentirende mächtige Stadt, dieß oder jenes diſſentirendes Drittel des Bundes, für den durch die Mehrheit beliebten Beſchluß zu gewinnen; daß vorzüglich die Majorität der angeſeheneren, reicheren Seeſtädte entſchied. War aber unter dieſen ſelbſt eine Spaltung, dann mochte es fürwahr ziemlich ſchwer halten einen Beſchluß zu Stande zu bringen.

Und wie hätte es anders ſeyn ſollen, bey der ganzen Art, wie ſich der Bund gebildet hatte? wie hätte es anders ſeyn können zu jenen Zeiten, bey dem Mangel an einer unabhängigen, alle zwingenden, oberſten Föderal-Gewalt, bey dem gänzlichen Entbehren aller höhern politiſchen Einſicht, bey dem Streben nach ungebundener Willkür?

Ein anderes Leiden aber bey einem zu faſſenden Beſchluß war das, daß die Geſandten oft nicht hinlänglich inſtruirt waren, oder daß ſie dieß vorgaben, um einen Beſchluß etwa zu hintertreiben, welcher ihren Oberen (Oldeſten) nicht gefiel. In dieſem Falle nahmen ſie den Vorſchlag, oder den einſeitig gefaßten Beſchluß bloß ad

[37] Die Beweiſe aus archiv. Nachrichten werden in der Folge vorkommen.

referendum an, und ſo geſchah es, daß denn ebenfalls nichts Endliches zu Stande gebracht werden konnte. Wie oft nun auch Lübeck in dem Ausſchreiben darauf drang, daß die Geſandten mit aller Macht verſehen werden möchten, damit ſie ohne weitere Rückſprache (ruggetoch) abſchließen könnten; ſo war und blieb dieſe Gewohnheit doch immer ein Hülfsmittel einen Beſchluß aufzuſchieben, oder ihn gar zu hintertreiben; und dieſe abſcheuliche Sitte, hat auch den Bund unter anderen mit zu Grunde gerichtet [38].

[38] So konnte z. B. i. J. 1397 gegen die große Gefahr der Vitalianer nichts beſchloſſen werden, weil die Geſandten alles allein ad referendum nahmen; ſ. Köhler bey Willebrandt S. 195. b. d. J. — In dem Receß von d. J. 1412, im Hildelsh. Archive, werden erſt die abgeſchloſſenen Puncte aufgeführt, alsdann aber folgen eben ſo viele andere, über die man nichts hatte beſchließen können, mit der Ueberſchrift: Hier beginnen die stücke dar an men sek beholden het to rughe to sprekende. — In dem Ausſchreiben an Kiel zu einem Hanſe-Tage von d. J. 1461 ſagt Lübeck: — — — und dat gy juwe erlicken Rades-Sendeboden mit vuller Macht willen belasten, so wes de Radessendeboden der gemenen stede vppe der erscreuen tyd binnen der stad Lübecke vorgadderndе, van wegen des erscreuen copmanns, unde in den vorbenomeden Artickeln, unde in ander Saken der nod unde behof is, schlutende werden, dat de juwe dat sunder rüggetoch mede annamen unde beleven mögen; ſ. Willebr. III. S. 68. — Aber wie ſelten geſchah dieß, wenn eine Stadt böſen Willen hatte? Der Receß eines jeden Hanſe-Tags liefert Beyſpiele genug.

Faſt nie konnte ein Schluß, wie das dringende Bedürfniß ihn forderte, raſch und ſchnell zu Stande kommen; immerhin mußte er erſt vorgeſchlagen, den Oldeſten hinterbracht, und in den gemeinſchaftlichen Verſammlungen mehrere Mahle debattirt werden, bevor man ſich einiger Maßen darüber vereinigen konnte. Dann aber fehlte es auch nie, daß nicht dieſer oder jener angeſehene Theil diſſentirt hätte, der dann wieder nur, durch freundliche Unterhandlungen gewonnen werden konnte. Bey den wichtigſten, ſo wie bey den geringfügigſten Objecten war dieß der Fall. Oft verſtrichen mehrere Jahre, während welcher die geſchickte Gelegenheit in dem Strom der Zeit bereits längſt untergegangen war, bevor man zu einem endlichen Schluß gelangen konnte.

Es folgten aber alle dieſe Gebrechen unabwendbar aus der mangelhaften Conföderation, und aus dem Geiſte der Zeiten; denn bey allen Inſtituten des Mittelalters iſt ein gleiches Gebrechen zu finden. Die allzugroße Achtung für jedes eigene ſo genannte Freyheit, die trotzige Befolgung jeder Privat-Willkür lähmte alles. Auch möchte oft ſchwerlich irgend etwas zu Stande gekommen ſeyn, wenn nicht einige der wohlhabenderen und mächtigeren Seeſtädte, beſonders die Wendiſchen, zugefahren wären, und auf ihre eigene Gefahr dieß oder jenes angefangen, durchgeſetzt, und nachmahls die Einſtimmung der anderen betrieben hätten. Doch waren ſie in dem letztern ſelten glücklich. Zuweilen aber gelang, was bey ſolchem Zuſtande nicht fehlen konnte, daß die Stärke-

ren die Schwächeren zu Befolgung ihres Willens zwangen.

Gegen das Ende eines Hanſe-Tags ward der Receß entworfen, verleſen und den Deputirten der Städte und der Comtoire mitgetheilt, mit dem Siegel der Hanſe-Stadt verſehen, wo die Zuſammenkunſt war gehalten worden, gewöhnlich mit Lübecks Siegel, weil dort allmählich die Zuſammenkünſte am häufigſten gehalten zu werden pflegten; mit dem Zuſatze, als zu welchem Siegel wir uns für jetzt alle bekennen [39].

[39] Mit Verſiegelung der Receſſe ward es ſo wie mit allen anderen ſchriftlichen Ausfertigungen auf Hanſe-Tagen gehalten. Daß man aber nicht bloß Lübecks Siegel, ſondern dasjenige der Hanſe-Stadt dazu gebrauchte, wo der Tag gehalten ward, dieß zeigen folgende Beyſpiele. Im J. 1412 erhielt das Comtoir zu Bergen gewiſſe Statute auf dem Hanſe-Tage zu Lüneburg, beſiegelt mit der Stadt Lüneburg Siegel: To orkonde, unde to bekanntnisse aller vorscr. Stücke, hebbe wy der stad Lüneborch Ingesegell, des wy alle hyr to bruken, witliken gehengen laten an dessen Breff; ſ. Willebr. III. S. 54. So findet ſich eine andere Hanſiſche Urkunde, von d. J. 1494, beſiegelt mit dem Siegel der Stadt Bremen, weil die Hanſe hier verſammelt war; ſ. Willebr. III. S. 83. Es heißt daſelbſt: "To merer vorwaringe hebben wy Radessendeboden erbenomede der stede van Bremen Secret, des wy nu tor tyd samptliken hyr to gebruken, witliken an dessen Breff heten hengen etc." Alle Receſſe und ſchriftliche Ausfertigungen der Hanſe, welche auf Hanſe-Tagen, in an-

Von Zeit zu Zeit wurden die alten Receſſe wieder erneuert und in Eins zuſammengezogen; die Widerſprüche, die ſich darin vorfanden, gehoben, und nach den Zeitumſtänden gebeſſert, wie dieß z. B., in den Jahren 1447 und 1470, geſchah [40]. Es war durch mehrere Statute gebothen, daß dieſe Beſchlüſſe auf Pergament oder Papier geſchrieben gleiche Kraft haben ſollten. Es war aber auch zugleich aufs ſtrengſte unterſagt, ihren Inhalt irgend einem Herrn oder Fürſten mitzutheilen [41].

deren Städten als zu Lübeck gehalten, beliebt wurden, geben andere Beyſpiele ſo viel man nur will. Sonderbar bleibt es immer, daß die Hanſe zwar ihren Comtoiren Siegel gegeben, daß ſie aber ſelbſt kein gemeinſchaftliches Siegel je gebraucht hat. Man konnte ſich wahrſcheinlich darüber nie vergleichen, oder ſcheute man etwa das Aufſehen, welches dieß veranlaſſen könnte? Befand ſich eine Hanſiſche Deputation in fremden Landen, ſo mußten die Beſchlüſſe und Acten in Deutſchland beſiegelt werden; ſtädtiſche Siegel waren etwas ſo heiliges, daß man ſie nicht außerhalb der Stadt führen ließ. Als eine Hanſiſche Deputation, im J. 1398, zu Copenhagen mit einigen Deutſchen Ordens-Deputirten verſammelt war, und ſie ein Schreiben an den abgeſetzten König Albrecht von Schweden erließen; ſo beſiegelten ſie es mit dem Siegel Herrn Johan Deirgardens Grotſcheffer zu Marienburg; (MS. Hafn.).

[40] Vergl. den Receß von d. J. 1447 im Urkundenbuche und Köhler bey Willebrandt z. d. J. 1470, S. 228.

[41] Statute von d. J. 1470, 1475, 1494, 1499; ſ. Köhler bey Willebr. b. dieſen Jahren und Werdenhagen P. 4. Cap. 11. in Domanns Auszug

Da nach der Beendigung eines Hanſe-Tags indeſſen irgend eine Macht doch ſeyn mußte, welche die Verbindung erhielt, die Ausführung der gefaßten Abſchiede, und die Correſpondenz unter den Gliedern und mit fremden Mächten beſorgte, die Klagen und Beſchwerden ſammelte; eine Macht, die beym Eintreten einer, auf der letzten Tagfahrt noch unbekannten Noth das Ausſchreiben eines neuen Bundestags erließ: ſo waren zu dieſem Zweck allmählich die Stadt Lübeck, nebſt den Wendiſchen Städten, ſo wie in den untergeordneten Sprengeln die Hauptſtädte der einzelnen Kreiſe des Bundes nach und nach beſtellt worden.

Nr. 15. Den Receß von d. J. 1447, als den wichtigſten dieſer Periode, hat man in dem Urkundenbuche aus dem Hildesh. Archive abdrucken laſſen; er enthält offenbar eine Sammlung der bisher gefaßten Beſchlüſſe. — Die Urkunde iſt im Original überſchrieben Receß, es ſcheint indeß, daß ſie nicht ſo wohl ein eigentlicher Receß ſey, wie man ſie wenigſtens in ſpäteren Zeiten ausfertigte, als vielmehr ein Protocoll der Verhandlungen dieſes Hanſe-Tags. Aus dieſer Periode hat man in den benutzten Archiven überhaupt ſolche Receſſe, in der Form, wie ſie in der folgenden Periode wohl vorkommen, nicht aufgefunden. Dennoch heißen dieſe aufgefundenen Urkunden, laut der Ueberſchriften, Receſſe. Vielleicht, daß man ſich mit Aufzeichnung der merkwürdigſten, vorgefallenen Verhandlungen, Protocollsweiſe begnügte, vielleicht, daß die reinen Beſchlüſſe aus dieſen ausgeſchrieben, etwa den einzelnen oder Hauptſtädten nicht mitgetheilt wurden. Das erſte iſt uns jedoch wahrſcheinlicher.

Außer dem Worthalten bey den Verſammlungen, dem Vorſitze und dem bedingten Rechte des Ausſchreibens hatte Lübeck, als Haupt des Bundes, die Correſpondenz in der Zwiſchenzeit zu führen, vornehmlich mit den übrigen untergeordneten Hauptſtädten, mit den Hanſiſchen Factoreyen und den fremden Mächten. Es lag ihr ob, über die Ausführung der gefaßten Beſchlüſſe zu wachen, an ſie gingen die Berichte der Untergeordneten, die Bitte um Hülfe, die Klagen über die Gebrechen und die Bedrängniſſe der Comtoire; mit einem Worte, ſie ward allmählich das Centrum des Ganzen, wenn kein Hanſe-Tag verſammelt war. Durch wiederhohlte Beſchlüſſe, in den Jahren 1418 und 1447, hatte Lübeck ferner das Recht, mit Rath der ihr nächſt belegenen Städte, ſo wie dieß überhaupt Hanſiſche Sitte war, nach eigener Einſicht, einen rechtskräftigen Beſchluß zu faſſen; wenn in dringender Noth, wegen Kürze der Zeit, oder wegen geringer Erheblichkeit der Sache, die übrigen nicht eingefordert werden konnten, oder ihre Berufung nicht der Mühe werth ſchien [42].

[42] Vergl. Köhler bey Willebrandt b. d. Jahr 1447, S. 219: "Die Lübecker, ſo heißt es daſelbſt, wurden um dieſe Zeit wieder erſucht, pro discretione sua, die nächſt belegenen Städte zu convociren, zu rathſchlagen und zu beſchließen, weil ſo viele Sachen vorfielen, daß man unmöglich die weit entlegenen Städte zuſammenrufen könnte. Quod similiter anno 1418 tractatum."

Hieraus hat ſich denn der engere Ausſchuß der Wendiſchen Städte nach und nach gebildet, welcher, während kein allgemeiner Hanſe-Tag war, gemeinſchaftlich mit Lübeck die Angelegenheiten des Bundes beſorgte, die zu deliberirenden Artikel für die gemeine Tagſatzung entwarf, und die Berufung eines allgemeinen Hanſe-Tags beliebte, der alsdann von Lübeck, mit dem Zuſatze ausgeſchrieben ward: mit Einwilligung und Rath der nächſt belegenen, oder der Wendiſchen Städte.

Es ſcheint aber, daß dieſer engere Ausſchuß ſich erſt ganz nach und nach vollkommener ausgebildet hat, daß er erſt allmählich mehr fixirt, die Zahl der ſechs Städte, welche dazu gehörten, feſter beſtimmt ward, und daß er auch gleichſam unmerklich mehr an Kraft und Einfluß auf die Bundesangelegenheiten gewonnen hat [43]. Wie

[43] Daß die Wendiſchen Städte, am Ende dieſer und in der folgenden Periode, dieſen engern Ausſchuß bildeten, leidet nach archivaliſchen Nachrichten gar keinen Zweifel, wann er aber genau angefangen habe, das läßt ſich weiter nicht darthun. Die Lübeck nächſt belegenen Städte waren eben die Wendiſchen. In einem Ausſchreiben Lübecks an Kiel, von d. J. 1441, heißt es: "wy unde desse stede by uns belegen, hebben verbodet de gemenen stede van der Düddeschen Hense, dat se vp den andern Sondag in der Vasten — — — ere Sendeboden myt vuller Macht des Avends binnen unserer stad hebben in der Herberge etc." ſ. Urkunde b. Willebr. III. 58. So wie Lübeck ſich allmählich zum Haupt erhob, ſo mußten ſich denn auch die ihr nächſt belegenen Städte,

denn überhaupt ein allmählich gefühltes und entſtandenes Bedürfniß dieſe oder jene Neuerung einführte, dieſes oder jenes Zugreifen rechtfertigte. Von den Umſtänden

nach gemeiner Hanſiſchen Sitte, mehr erheben. Wer aber zu den Wendiſchen Städten gehörte, das iſt ſich zu allen Zeiten nicht gleich geweſen. Dem Nahmen nach hörten alle die, welche im Slaven- oder Wendenlande angelegt waren, anfangs dazu; ſo kommen auch in der erſten Periode Riga, Elbing u. a. Städte mehr, unter dieſem Ausdrucke vor, welche in der Folge nie dazu gerechnet wurden. In dieſer zweyten Periode finden ſich wohl Anfangs ſieben oder acht Städte unter dieſer Benennung aufgeführt, ja, alle Pommerſche Hanſe-Städte werden zuweilen dazu gerechnet. Während der großen Fehde mit Dänemark, im dritten und vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts, ſcheint Greifswalde davon ausgeſchloſſen worden zu ſeyn, als welche Stadt mit den übrigen Wendiſchen Städten nicht gemeinſchaftliche Sache in dieſem Krieg machen wollte. Von dieſer Zeit an waren nur ſechs Wendiſche Städte in dieſer Fehde zuſammen verbunden, und dieſe ſcheinen auch von da an den engern Ausſchuß allmählich conſtituirt zu haben, ſie werden auch in ſpäteren Zeiten, als denſelben einzig ausmachend, und als Wendiſche Städte par excellence allein angeführt. Dieſe ſechs waren: Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar und Lüneburg. Alles dieß nach archivaliſchen Nachrichten, gedruckten und ungedruckten, bereits erwähnten oder in der Folge zu erwähnenden Urkunden. Herr Willebrandt ſetzt, was er in ſpäteren Zeiten vorfand, ſtets als in früheren bereits vorhanden voraus; hierdurch verfällt er in große Widerſprüche und Irrthümer:

gedrungen, ſchlich ſich unbemerkt dieſe oder jene Verbeſſerung ein, und eine Verbeſſerung in der Verfaſſung war ein ſolcher ſtehender engerer Ausſchuß gewiß. Was ſich aber ſo allgemach bildete, das erhielt alsdann durch das Herkommen, und endlich durch ſpätere, ausdrücklich gegebene Statute ſeine Sanction, wenn gleich ſchon lange zuvor dieſe oder jene Einrichtung bereits practiſch beſtanden haben mochte. Dieß Herkommen war das Geſetz wonach alles entſchieden ward. Der Menſchen Gedächtniß war ihre höchſte Norm, denn nach Ideen ward zu jenen Zeiten ſchlechthin keine Verfaſſung entworfen. Aber eben deßhalb waren auch die nächſten Geſchlechter, über den Urſprung dieſes oder jenes Inſtituts ſchlecht genug, oft gar nicht unterrichtet.

Auf mehreren Hanſe-Tagen wurden Lübecks allgemach erlangte Vorrechte von Cöln beſtritten, welche letztere Stadt, ſtolz auf ihre Wohlhabenheit und ihr Alter dieſe Vorzüge jener beneidete. Vielleicht daß beyde in früheren Zeiten gemeinſchaftlich oder abwechſelnd das Wort geführet hatten; und gewiß war es, daß Cöln präſidirte wenn Lübeck fehlte, oder die Deputirten dieſer Stadt einen Abtritt nahmen. Den öfters wiederkehrenden Streit zu ſchlichten ward von Zeit zu Zeit beliebt, daß die Deputirten, — denn das war ihre Entſcheidungs-Norm —

allein es iſt dieß ein Fehler, welcher ihm nicht allein eigen iſt, ſondern ein Fehler, den er faſt mit allen Geſchichtſchreibern theilt; dieſe Verfahrungsart iſt zwar ſehr bequem, aber aber auch ſehr verwerflich.

in ihren Städten ſich erkundigen ſollten, wie es vor Alters damit ſey gehalten worden; und die Folge beweiſet es, daß Lübeck dieſe Vorrechte behielt. Seit der Mitte dieſer Periode ward es denn verſchiedentlich förmlich beſchloſſen, Lübeck als Haupt der Hanſe zu ehren. So gewiß dieß jetzt gar nichts Neues war, da nur das allmähliche Herkommen jetzt förmlich beſtätigt ward; ſo gewiß hat doch auch Cöln nachher noch dann und wann dieſen Vorzug Lübecks mit vieler Bitterkeit angefochten [44].

[44] Cammann ſagt b. d. J. 1434: hic primo fere fit mentio, daß Lübeck das Directorium hatte. Allein Lübeck hatte die dazu gehörenden Geſchäfte früher meiſt immer beſorgt. So heißt es in den früheren Receſſen von d. J. 1371–1405 (MS. Hafn.); Lübeck ſolle die übrigen Städte verſchreiben, an Lübeck ſollen die Städte ihre Antwort ſenden, als welche Stadt hierzu bevollmächtigt ſey. Jedoch wurden anfangs zu ähnlichen Zwecken mit unter auch andere Städte verordnet. So war es z. B., im J. 1371, der Fall mit Stralſund, welcher Stadt die übrigen ihre Briefe zuſenden ſollen, ſo wie ſie die erhaltenen ſtädtiſchen Diplome gegen die vom Könige von Dänemark zu erhaltenden austauſchen ſoll, (Ebendaſ.). In der Folge beſorgt Lübeck dieſe und ähnliche Geſchäfte nicht mehr laut einer, jedes Mahl auf einem Hanſe-Tage erhaltenen Vollmacht, ſondern laut einer, wie es ſcheint, ſupponirten General-Vollmacht und nach und nach ganz ausſchließend. Cöln widerſetzte ſich oft mit vieler Bitterkeit. Z. B. im J. 1447 ſ. Urkundenbuch; im J. 1470, (MS. Hafn.); im J. 1494, (Ebendaſ.), wo Lübeck ſagte, ſie ſtelle die Entſcheidung zur Erkenntniß der Städte, und die Folge beweiſet, daß ſie ſich

Endlich aber hat auch die letztere Stadt, zu verſchiedenen Mahlen, gegen das Ende dieſer Periode, in den Jahren 1470 und 1487, bereits darauf angetragen eine andere Gemeine zum Haupte der Hanſe zu beſtellen, da, wie ſie ſagte, dieß Vorſteheramt ihr viele Koſten und Mühe und wenig Dank bereitet habe. Doch ernſtlich war dieß von Lübeck noch gar nicht gemeint. Die Städte nahmen auch den Antrag nicht an, ſie ſchienen vielmehr die Macht Lübecks in Hinſicht auf den Bund nur zu mehren, und dieß mochte auch wohl der Zweck ſeyn, welchen jene ſich bey ihrem Antrage vorgeſetzt hatte. Ohne Zweifel war keine andere Stadt durch Anſehen, Wohlhabenheit und Lage dem Geſchäfte ſo gewachſen wie dieſe, aber gewiß konnte auch keine Stadt, ein ſo tiefes Gefühl der conſtitutionellen Gebrechen des Bundes haben, als eben ſie [45].

Einen ähnlichen untergeordneten Zweck in ihren Kreiſen hatten die Häupter, die vorſitzenden oder ausſchreibenden Städte der einzelnen Theile der Hanſe. Sie beriefen die Communen, die zu ihrem Sprengel gehörten, zu beſonderen Tagen, um über die Ausführung der allgemeinen Beſchlüſſe zu berathſchlagen, die Angelegenheiten ihres Kreiſes zu betreiben, die eilende Hülfe für die Bedrängten zu beſchließen, vor der Beſchickung eines allgemeinen Hanſe-Tags ſich über die dort zu machenden

behauptete; im J. 1498 (Brſchw. Archiv Vol. 216. Nr. 13.) Vergl. auch Köhler bey einigen der angeführten Jahre.

[45] Nach d. MS. Hafn. b. d. erwähnten Jahren.

Vorſtellungen, die Art der Beſchickung, die den Deputirten mitzugebenden Inſtructionen zu bereden, und die Correſpondenz mit dem allgemeinen Haupte, Lübeck, und mit anderen Kreiſen zu führen. Es iſt gewiß, daß durch dieſe Einrichtung die Verfaſſung des Bundes gewann und der Gang der Geſchäfte erleichtert ward; es iſt aber wahrſcheinlich, daß auch dieſe Einrichtung ſich allmählich in dieſer Periode erſt ausgebildet hat. Auf jeden Fall iſt es ſehr gewiß, daß zu verſchiedenen Zeiten, dieſer oder jener Rückſicht zu Folge, bald die eine, bald die andere Eintheilung der Kreiſe beſtand; daß mehrere Städte, im Verlauf einiger Jahre, nach der Mannigfaltigkeit der jedesmahligen Zwecke und Umſtände, als Häupter dieſer oder jener Theile angeſehen und geehrt wurden, dann aber auch wiederum nicht; ja, daß endlich oft eben dieſelben Communen, zu derſelben Zeit, verſchiedenen Kreiſen als Glieder beygezählt wurden.

Die bekannt gewordenen Conföderationen dieſer Periode, die bald mehr bald weniger allgemein auf alle, oder auf einzelne größere oder kleinere Sprengel ſich erſtreckten, biethen eine eben ſo große Verſchiedenheit der Eintheilung des Ganzen, der Häupter der einzelnen Theile, und der ihnen untergeordneten Städte dar. In Bezug auf die Factoreyen in fremden Ländern werden wiederum andere Eintheilungen erwähnt; die Hanſiſchen Seeſtädte hatten gleichfalls in dieſer Hinſicht ihre eigenen Beliebungen.

Bey dieſer Mannigfaltigkeit der innern Organiſation in verſchiedener Rückſicht, ſcheint es indeß nicht minder

Bayerische Staatsbibliothek München

gewiß, daß, in Bezug auf das ganze Corps, die ältere Eintheilung in drey Drittel, ſich mit kurzen Unterbrechungen in ihrem Werthe behauptet hat. Dieſe waren, das Wendiſche, wozu die nordöſtlichen, das Weſtphäliſche, wozu die weſtlichen, und das Oberheidiſche oder Sächſiſche Drittel, wozu die in der Mitte, und die tiefer im Innern des Landes belegenen Städte gezählt wurden.

Zwar theilte ſich der geſammte Bund auf dem Hanſe-Tage, von dem Jahre 1447, in vier Theile, ſo daß dem erſten Lübeck, dem andern Hamburg, dem dritten Magdeburg und Braunſchweig, ſo wie dem vierten die Städte Münſter, Nimwegen, Deventer, Weſel und Paderborn, als Häupter vorgeſetzt wurden: allein, einige Jahrzehnde nachher, kommt in den authentiſchen Nachrichten die alt gewohnte Sitte der Eintheilung in jene drey Drittel unbezweifelt wieder vor [46].

[46] Die mannigfaltige Eintheilung, laut der Conföderations-Noteln, erhellet aus dem bereits oben Angeführten; vergleiche die Urkunden ſelbſt in dem Urkundenbuche. In Bezug auf die Comtoire werden andere Claſſificationen unten, bey der Beſchreibung dieſer Factoreyen, vorkommen. Daß die Seeſtädte ihre eigene Eintheilung auch in drey Drittel hatten, erhellet unbezweifelt aus dem MS. Hafn. bey mehreren Jahren, wo ein Lief- und Gottländiſches, ein Wendiſches, wozu die Preußiſchen Seeſtädte gerechnet worden zu ſeyn ſcheinen, und endlich ein Niederländiſch-Süderſeeiſches Drittel vorkommen. — Wegen der, im J. 1447, beliebten Eintheilung in vier Theile, vergl. den Receß d. J. in dem Urkundenbuche. Dagegen kommt fol-

[library stamp]

Nach einigen nicht ganz verwerflichen Ausſagen ſoll Danzig um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, ſeit dem Ruin Wisbys, welche Gemeine weiland in dieſen Gegenden eines bedeutenden Anſehens ſich erfreute, zum Haupte der Preußiſchen und liefländiſchen Städte erhoben worden ſeyn. Es iſt unbezweifelt gewiß, daß Danzig, vor allen anderen Communen dieſes nordöſtlichen Theils, ſtolz und kühn und raſch um dieſe Zeit ſich erhob; daß dieſe Stadt, durch den Umfang ihrer Handelsgeſchäfte, ſo wie durch ihre bedeutende Seemacht ſich vor allen benachbarten auszeichnete: und ſo mag denn auch das ihr ſpäterhin unbezweifelt zuſtehende Vorrecht ſich allmählich, in dieſer Periode, in der einen oder der andern Hinſicht, eingeführt haben. Allein es iſt auch nicht minder gewiß, daß noch am Ende dieſes Zeitraums die alte Eintheilung in jene drey Drittel vorkommt. Die bekannte Claſſification in vier Quartiere, mit ihren vier bekannten Hauptſtädten, ſcheint erſt in der folgenden Zeit aufgekommen,

gende claſſiſche Stelle in dem Receſſe, von d. J. 1494, (MS. Hafn.) vor: Da die Fürſten jetziger Zeit auf den Untergang der Städte bedacht ſind, und einen Schutzherrn anzunehmen nicht wohl thunlich iſt, indem die Städte zu weit von einander abgelegen, und die einen zu Waſſer, die anderen zu Lande bedroht werden; ſo iſt es für das zweckmäßigſte erachtet worden, daß man in jedem Drittel als im Wendiſchen, Oberheidiſchen oder Sächſiſchen und im Weſtphäliſchen jede Stadt taxiren ſolle: hätte man dann erſt das Geld, ſo ſolle und werde es auch nicht an Leuten fehlen, die zu dem Zwecke tauglich ſeyn würden.

wenigſtens erſt alsdann feſter beſtimmt und endlich, als ausſchließend gültig angenommen und eingeführt worden zu ſeyn [47].

Alles war höchſt wandelbar und veränderlich. Weit entfernt aber aus dieſem mannigfaltigen Wechſel der Verbindung einen Vorwurf zu machen, ſcheint ihr daraus vielmehr ein Lob bereitet werden zu müſſen: indem ſie nähmlich nicht beharrlich an einer einmahl eingeführten Sitte ſclaviſch hing, ſondern indem ſie vielmehr die Eintheilung und den Matricular-Anſchlag, dem gewaltigen Drange der Umſtände gemäß, umänderte, obſchon die Gründe dieſes häufigen Wechſels jetzt dem Auge ſich oft entziehen.

Dieſe verſchiedenen unteren Eintheilungen des Bundes, wie nöthig ſie auch zur beſſern Ordnung des Ganzen, zur Execution der Beſchlüſſe und der gemeinen Hülfe

[47] Herr Gralath, in ſ. Geſch. der Stadt Danzig I. 224. ſagt, daß dieſe Stadt, im J. 1449, an Wisbys Stelle, zum Haupte der Preußiſch-Liefländiſchen Städte ſey beſtellt worden. Herr G. hat archivaliſche Nachrichten benutzt. Auch Baczko, in ſ. Geſch. Preußens III, 234. ſagt daſſelbe, indem er ſich auf Schütz Geſch. Preußens S. 154. beruft. In den von uns benutzten archivaliſchen Nachrichten hat man keine Beſtätigung gefunden. Daß in der folgenden Periode die Eintheilung in die bekannten vier Quartiere vorkommt, iſt über allen Zweifel gewiß. Allein es iſt auch nicht minder gewiß, daß im J. 1494, und ſelbſt in noch ſpäteren Zeiten die alte Eintheilung in drey Drittel, als gemein üblich, und zwar für das Ganze geltend, erwähnt wird.

ſeyn mochten, waren doch zu dieſem Zwecke weit noch nicht zureichend. Man bedurfte noch gewiſſer Zwangsmittel und Strafen, mit deren Hülfe die Befolgung der Geſetze erhalten werden konnte.

Dieſe Strafen lauteten nun ſehr verſchieden nach der Größe des Vergehens; ſie wurden nach der Beſchaffenheit des Straffälligen, theils von der Hanſe, theils von dem gemeinſchaftlichen Haupt, theils von den kreisvorſtehenden Städten, theils von den Magiſtraten der einzelnen Communen des Bundes, theils endlich von den Vorſtehern der Hanſiſchen Factoreyen den Geſetzen gemäß zuerkannt und beygetrieben.

Die höchſte Strafe, welche der Bund kannte, war die bereits früher erwähnte und übliche, nähmlich die gänzliche Ausſchließung von den Rechten und Freyheiten der Genoſſenſchaft; ſo wie denn hiermit das Verboth für alle Bundesglieder verknüpft war, mit einem alſo Vorhenſeten irgend einen Verkehr zu haben: eine Strafe, mit der auch die Anhaltung der Güter und der Perſonen des ſtraffälligen Theils, wo immer dieß durch eine Hanſe-Stadt nur zu erreichen ſtand, verknüpft war.

Der Verluſt aber aller Freyheiten, die aus dem Bunde entſprangen, der Ausſchluß von dem Genuß der Comtoire und dem Handel mit anderen Hanſiſchen Städten, oder Kaufleuten, war eine Strafe, welche für handeltreibende Communen und für einzelne Handelsleute, ſo lange die Privilegien der Corporation noch ſo viel werth waren, von den aller nachtheiligſten Folgen ſeyn mußte.

Dieſer Bann ward nun ſo wohl über ganze Hanſe-Städte, als über einzelne Bürger derſelben verhängt, wenn nähmlich die einen oder die anderen gegen Statute ſich vergangen hatten, an deren Haltung dem Bunde hoch gelegen war.

So wurden zu verſchiedenen Zeiten alle Gemeinen nach und nach ausgeſchloſſen, wo bürgerliche Unruhen ausbrachen; ſo ward Cöln, als ſie gemeinſchaftliche Sache mit der Krone England gegen die Hanſe machte; Greifswalde, als ſie in der Fehde der Wendiſchen Städte mit Dänemark treulos ward, ausgeſtoßen, ſo wie denn bey anderen Gelegenheiten viele andere Beyſpiele der Art ſonſt noch vorkommen.

Es hielt ſehr ſchwer wieder aufgenommen zu werden, wenigſtens war dieß der Fall während der ſchönſten Blüthe des Bundes, wenn anders die gänzliche Ausſchließung einmahl erfolgt war. Eine demüthige Unterwerfung, eine hinlängliche Satisfaction, Opfer, Meſſen, Bußen, Wallfahrten, und ähnliche Gebräuche, dem Geiſte der Zeiten gemäß, als Zeichen der Reue, dem Reuevollen auferlegt, oft erſt die nachdrücklichſten Vorſchreiben von Kaiſern, oder von mächtigen Fürſten des Reichs, löſeten den Bann wieder, der über die Stadt oder über einzelne Bürger ausgeſprochen worden war.

Wenn wirklich dieſe Strafe zur Ausführung kam, ſo war ſie auch gewiß ſehr wirkſam. Fürſten, die ihre in-

ſurgirten Städte bändigen wollten, pflegten wohl den Bund zu erſuchen, mit dieſem Banne zu zufahren, Bitten, welche aber die Hanſe ſelten oder nie gewährte, da man den Fürſten billig mißtraute.

Eine Folge des gegen eine Stadt erkannten Bannes ward es denn auch allmählich, daß den fremden Mächten dieſe Straſe angezeigt ward, damit ſie die Gebannte auf den Factoreyen, die in ihren Ländern lagen, nicht ferner begünſtigten; welches ſie denn auch der Regel nach um ſo lieber thun mochten, da ſie, wenigſtens in mancher Hinſicht, gar gern alle Hanſeaten von ihren Reichen ausgeſchloſſen geſehen hätten.

Nächſt dieſem großen Banne, hatte der Bund auch, für geringer geachtete Vergehungen, einen kleinern. Die Hanſen unterſchieden etwa, wie man in anderer Hinſicht in der Kirche Bann und Interdict, im Reiche aber Acht und Oberacht unterſchied.

Dieſer kleinere Bann lautete auf einen kürzern Termin, die großen Bußen fanden nicht Statt; er raubte, wie es ſcheint, nicht alle Vortheile, die aus dem Bunde floſſen, nicht aller Verkehr mit den Schweſtern ward dadurch unterbrochen; die Deputirten der Stadt wurden nur zu keinem Hanſe-Tage zugelaſſen, doch mochten auch noch manche andere Beraubungen Hanſiſcher Freyheiten damit verbunden ſeyn. Ein gewiſſer Grad der Sperre des Verkehrs mit einer ſolchen Gemeine, war jedoch eben ſo gewiß eine Folge dieſer geringern Strafe,

obſchon der beſtimmte Unterſchied weiter nicht genau bekannt iſt [48].

Endlich aber kannte der Bund auch die Geldbußen. Sie trafen gleichfalls ganze Städte und einzelne Hanse-Bürger; ſie ſtiegen von geringen Summen bis zu hundert Mark Silbers, oder ſelbſt bis zu funfzig ja hundert Mark Goldes, auch wohl noch höher hinauf. Da es zum Theil aber ſchwerer war, dieſe Strafen einzuziehen, als jenen Bann zu verhängen; ſo war theils mit dem Verfallen in große Geldbußen ein Ausſchluß von den Hanſiſchen Freyheiten, bis zur Erlegung derſelben verbunden; oder aber, es wård den Hauptſtädten des Kreiſes, oder den nächſt belegenen Communen die Befugniß mitgetheilt, die Güter und die Bürger der ſtraffälligen Stadt anzuhalten, bis daß die Strafe erlegt ſey; oder aber, es ward das Privat-Intereſſe einiger oder mehrerer Städte mit ins Spiel gebracht, ſo daß es ihr Vortheil forderte, dieſe Geldbußen einzutreiben: Hülfsmittel, die nothwendig bey einer ſo fehlerhaften executiven Macht erſonnen werden mußten.

So wird die verfallene Geldſtrafe eines Hanſe-Bürgers theils der Stadt, theils der Factorey, wo er ent-

[48] Mehrere Beyſpiele dieſes Bannes ſ. unten in dem ſechsten Buche; vergl. die Urkunden Goslars Acht betreffend im Urkundenbuche, Willebrandts Hanſ. Begebenh. und Köhler an vielen Orten, beſonders z. d. J. 1447, 1470, 1478, und die zu dieſem Jahre gehörige Urkunde Colberg betreffend, u. ſ. w.

weder Bürger war, oder wo er ſtraffällig wurde, ferner dem Kläger, dem Denuncianten, den Vorſteheren der Comtoire, oder dem gemeinen Bunde Theilweiſe zuerkannt. So heißt es in den verſchiedenen Conföderations-Noteln, daß die Geldbußen der Stadt, welche die verſprochene Zuſage nicht hält, zum Theil derjenigen, welche die Hülfe vergebens gefordert hat, zum Theil dem Kreiſe, dem Haupte, oder den Hauptſtädten desſelben, oder auch der gemeinen Hanſe zufallen ſollen; um ſo mit alle, oder mehrere bey ihrer Erhebung zu intereſſiren. Auf gleiche Weiſe ward dieſen verſchiedenen, die Strafe beytreibenden Theilen das Anhalten der Bürger und Güter der Straffälligen verſtattet, oder es wird ihr Ausſchluß aus der Hanſe ſo lange beliebt, bis daß ſie die Strafe erlegt haben würde [49].

Dieſe Geldbußen dienten aber nicht bloß als Zwangsmittel, ſondern ſie machten auch offenbar einen nicht unbedeutenden Theil der gemeinen Einkünfte des Bundes aus; und wenn nun zwar der andere Theil einem Kreiſe zukam, einer Haupt- oder gemeinen Hanſe-Stadt, ſo wurden die particulären Ausgaben, welche den einzelnen Gliedern des Bundes, als ſolchen, zufielen, davon wahrſcheinlich zum Theil beſtritten.

Da indeß dieſe Quelle der Einkünfte unſicher war, da auf eine beſtimmte Summe nie mit Gewißheit gerech-

[49] Ueber die Geldſtrafen ſind in den gedruckten und ungedruckten Nachrichten tauſend und aber tauſend Beweiſe zu finden.

net werden konnte, und da dennoch die Ausgaben, beſonders in Fehdezeiten, ſehr bedeutend anwuchſen; ſo mußte für ein anderes Einkommen geſorgt werden, aus welchen die gemeinſchaftlichen Bedürfniſſe befriedigt werden konnten.

Dieſe zweyte Quelle war das ſo genannte Pfundgeld oder der Pfundzoll, welcher in den Städten und auf den Factoreyen von Zeit zu Zeit aufgelegt und erhoben ward. Eine andere ähnliche Abgabe kam auf den letzteren noch hinzu, dieß war der ſogenannte Schoß, eine Abgabe, die mehr dem Nahmen und der Beſtimmung zu Folge, als der Art nach, wie ſie aufgelegt und erhoben ward, von jener ſich unterſchied. Dieſer Schoß nähmlich war zu Beſtreitung der beſonderen Bedürfniſſe der Hanſiſchen Niederlagen in der Fremde beſtimmt, von Zeit zu Zeit erhöht oder gemindert: jedoch ſcheint es, daß dieſe Abgabe allmählich, während dieſer Periode, zuletzt gewiſſer Maßen auf allen Factoreyen bereits ſtehend und bleibend ward, weil die Bedürfniſſe hier immerhin bedeutend ſeyn mußten. Das Pfundgeld dagegen war eine Auflage von einer weitern Ausdehnung, zu Beſtreitung allgemeinerer Bedürfniſſe, indem ſie in den Städten, wenigſtens in den Seeſtädten, und zugleich auch wohl auf den Factoreyen, bald für einzelne Kreiſe, bald in einer größern Ausdehnung für alle, wenigſtens für die bedeutenderen Seeſtädte bewilligt ward. Dieſer Pfundzoll aber war keine ſtehende ſtets fortdaurende Abgabe, wodurch ein, den vorfallenden Ausgaben ſtets gemäßer Vorrath wäre er-

halten werden. Dieß widerſtritt dem Geiſte der Zeit und dieſer Verbindung; ſie ward einzig auf beſtimmte Termine, zu beſtimmten Zwecken bewilligt.

Beyde, der den Comtoiren eigene Schoß und das Pfundgeld, beſtanden in einem, bald etwas höher bald etwas niedriger angeſetzten Procente, welches von dem eidlich angegebenen Werthe der Ware bey der Ein= oder Ausfuhr von den Kaufleuten erlegt werden mußte, und zu welchem auch die Schiffer zur Hälfte, nach dem Werthe ihrer taxirten Fahrzeuge, beyzutragen verbunden waren. Zu Erlegung des Pfundgeldes ſind endlich auch fremde, außerhanſiſche Seefahrer, welche in die Städte kamen, von Zeit zu Zeit gezwungen worden.

Dieſe Art der Steuern, in ſo fern ſie von den Hanſen entrichtet ward, war nun allerdings den damahligen Begriffen ſehr angemeſſen, da man durchaus nicht ſteuern wollte, wenn man nicht auch unmittelbar die Vortheile genießen konnte, welche aus dieſer Steuer erwuchſen. Zu Befriedigung der See wollten des Bundes Landſtädte nie einen Pfundzoll bey ſich bewilligen, und wahrſcheinlich haben ſie auch nie einen ſolchen bey ſich geduldet; denn wie wichtig auch mittelbar für ſie das Gedeihen des Seehandels ſeyn mußte; ſo waren doch die Seeſtädte dabey mehr als jene Landſtädte intereſſirt. In ſo fern die letzteren die Comtoire beſuchten, oder von den Seeſtädten aus, welches jedoch nie von großer Bedeutung ſeyn mochte, am Seehandel Theil nahmen; in ſo fern ſteuerten ſie zu der Comtoire Schoß und zu dem Pfund-

gelde in den Seeſtädten, aber weiter war auch gewiß nichts von ihnen zu erhalten.

So wie die Comtoire den ihnen bewilligten Schoß oder das aufgelegte Pfundgeld erhoben, ſo geſchah ein Gleiches von den Obrigkeiten der Communen, wo das letztere war bewilligt worden.

Die Factoreyen waren von Zeit zu Zeit zu Ablegung ihrer Rechnungen auf den großen, gemeinſchaftlichen Tagfahrten der Hanſe verbunden, obſchon Beyſpiele vorhanden ſind, daß auch ſie hinwieder, wie es im Mittelalter Sitte war und ſeyn mußte, mehr oder weniger zu unabhängigen Corporationen ſich bilden wollten, und dieſer Controlle ſich ungern unterwarfen.

Die einzelnen Städte aber, welche ein Pfundgeld erhoben hatten, berechneten ſich auf den Hanſe-Tagen mit einander, ſo daß die Stadt, welche zu den gemeinſchaftlichen Bedürfniſſen mehr ausgelegt, als eingenommen hatte, zu ihrer Entſchädigung den Ueberſchuß der Einnahme von den anderen erhielt. Jede Gemeine trug die Koſten der Erhebung, die durch ihre ſtädtiſchen Bediente bewirkt ward, für welche die Corporation weiter nichts gut that. Selbſt ein beſonderes Statut befahl, daß die Quittungen für das erlegte Pfundgeld unentgeldlich ausgegeben werden ſollten. Jede Stadt mochte nun freylich bey der Berechnung ihre gehabten Auslagen hoch genug, ihre Einnahme gering genug anſchlagen; auch mochte die Abgabe wohl nicht mit gleicher Strenge in allen Häfen erhoben werden, wo ſie laut des Statuts

eingefordert werden ſollte; da der Hafen, wo man gelinder bey der Erhebung verfuhr, leicht mehr, als ein anderer beſucht werden mochte, wo man bey der Handhabung des Geſetzes größere Strenge anwandte: alles dieß ging nothwendig aus der Organiſation des ganzen Bundes hervor, der keine eigene, ihm allein verpflichtete Bediente in den einzelnen Orten anſtellen durfte[50].

[50] Ueber den Schoß auf den Comtoiren, ſ. die Beſchreibung dieſer weiter unten. Ueber das Pfundgeld kommt in den gedruckten Nachrichten bereits manches vor; vergl. z. B. Köhler b. d. J. 1371, 1373, 1397, 1417. Es heißt daſelbſt bey dem Jahre 1397: die Abgabe ſey beſtimmt worden zu vier Lüb. Pfennigen von jedem Warenwerthe eines Flämiſchen Pfundes, welches ſechs Lübiſchen Marken gleich geſchätzt ward. In den ungedruckten Nachrichten finden ſich viele andere Beſtimmungen, welche die gegebene Vorſtellung erhärten. Z. B. nach dem MS. Hafn. ward auf dem H. T. z. Stralſund, auf Pfingſten im Jahr 1371, beſchloſſen: daß auch die Diener der Kaufleute, welche keine Bürger ſind, zu Erlegung des Pfg. verbunden ſeyn ſollen. — Im J. 1371, Sim. et Iud. zu Stralſund, wird das Pfg. wieder abgeſchaft und das erhobene ſoll nach mantale vertheilt werden. Auf d. H. T. d. J. 1376, auf Joh. zu Stralſund, ward ein neues Pfundgeld auf ein Jahr, zu Ausrüſtung von ſogenannten vrede coggen zu Bekämpfung der Seeräuber vorgeſchlagen; von jedem Flämiſchen Pfund Grote, ſoll ein Engliſcher Pfennig d. i. von 5 Lüb. Marken, drey Lüb. Pfennige abgegeben werden. Hat jemand in einer Hanſe-Stadt bey der Ausfuhr ſein Pfg. entrichtet; ſo zahlt er nichts bey

Endlich aber war noch eine andere Quelle des Einkommens zu Beſtreitung der allgemeinen Bedürfniſſe vorhanden, dieß war folgende. Laut ihrer allgemeinen oder

der Ankunft in eine andere, jedoch iſt er dazu verbunden, wenn er von da mit neuer Fracht ausſegelt, ſo wie die Schiffer vom Werthe ihrer Schiffe halb Pfg. geben ſollen. — Im J. 1378, auf Pauli Bekehrung zu Stralſund, ward beliebt, daß die, welche das Pfg. erlegen, nichts für die Quittung zahlen ſollen, ſondern daß jede Stadt ihre Schreiber von dem erhobenen Pfundgelde lohnen ſoll. — Im J. 1379, zu Lübeck auf Johannis, berechneten ſich die Städte mit einander über das erhobene Pfgeld. Lübeck hatte in der Stadt 1100, zu Schonen 100 Mk.; Roſtock in d. Stadt u. zu Schonen über 200 Mk.; Stralſund an beyden Orten über 1000 Mk. Lüb.; Wismar an beyden Orten über 400; Greifswald und Stettin über 100; Colberg unter 100; Gottland gegen 300; Campen 200; die Preußiſchen H. Städte ſämmtlich über 2200 Mk. Lüb. erhoben. Die Liefländiſchen Städte und die übrigen der Süderſee brachten nichts in Rechnung und ſchienen nichts erhoben zu haben, welches mehr oder weniger bey vielen anderen Rechnungsablagen auch Statt fand. — Landſtädte ſind uns bey den verſchiedenen Rechnungen über d. Pfg. nie vorgekommen; es ſcheint, daß die Abgabe vorzüglich nur bey den Seeſtädten und auch da keineswegs bey allen eingeführt ward. — Im J. 1381, zu Lübeck auf Johannis, hatten Campen, Stavern, Gottland und Stettin kein Pfg. eingeſchickt; es ward beſchloſſen, ſie ſollten es ſchicken. — Im J. 1383, zu Lübeck miser. Dom., ward beliebt; wer ſich Pfg. zu geben weigert, ſoll zur Strafe drey Pfund zahlen. — Im Jahr 1383, zu Lübeck auf

ſpeciellen Conföderationen waren die Bundesſtädte, einer beliebten Matrikel gemäß, zu einer gewiſſen Beyhülfe an Mannſchaft oder Geld, im Fall einer Fehde oder

Michaelis: Dortrecht ſoll kein Pfg. erheben, da es ihr von den gemeinen Städten nicht befohlen worden iſt. Auf den Tagen i. J. 1385, auf Lätare zu Lüb. und Joh. zu Stralſund, kommt eine Berechnung des Pfg. in ziemlicher Ausdehnung, auch von mehreren Niederländiſchen Städten vor; Hamburg und Bremen aber werden nie, bey allen angeführten Berechnungen erwähnt; die letzte Stadt iſt immer in dieſen Zeiten ſehr unabhängig vom Bunde und eigenſinnig verfahren. — Im J. 1394, in carnis priuio zu Lübeck, wird das zu entrichtende Pfg. zu den vrede coggen ſo beſtimmt: von jedem Pfund Grote, zwey Grot; von ſechs Mrk. Lübiſch, acht Lüb. Pfennige; von 9 Mk. Sundiſch, ein Schill. Sund.; von drey Mark Preußiſch, funfzehn Pr. Pfennige; von drey Mk. Rigiſch, neun Lüb. Pfennige; von ſechs Mk. Winkenogen, acht Wink. Hamburg wird vom Pfundgelde befreyt, weil die Stadt bereits ſo große Koſten gehabt um die Elbe zu befriedigen. Bremens wird aber auch hier gar nicht gedacht. Wer aus einem Hafen ſegelt, wo kein Pfundgeld erhoben wird, zahlte es bey ſeiner Ankunft. Wer ſein Pfg. in der Oſtſee entrichtet hat, zahlt keines zu Hamburg, oder weiter weſtlich; ſegelt jemand von Weſten nach Oſten, und hat er bey der Ausfuhr keins erlegt; ſo ſoll er es zu Hamburg entrichten und alsdann weiter öſtlich frey ſeyn. Jeder muß einen Schein vorzeigen, daß er es erlegt habe, worin bemerkt ſeyn ſoll, wie viel und für welche Waren er die Abgabe entrichtet habe. Das Pfundgeld ſoll, von nächſten Oſtern an, Ein Jahr lang erhoben wer-

ähnlicher Abenteuer, verbunden. Unabhängig von dieſen ſind auch zu anderen Zwecken dergleichen Anſchläge gemacht worden; bald in einer größern, bald in einer

den, zum Beſten und zur Entſchädigung der Städte, welche die Friedensſchiffe zur Bekämpfung der Seeräuber ausrüſten. Nach Ablauf dieſer Zeit aber ſteht es bey den Städten, ob ſie es länger beybehalten wollen. Das zu Skanör etwa fällige Pfundgeld von denen ſo in de hol kommen, ſoll der Vogt von Campen erheben und den Betrag übermachen. Zu Falſterbo ſoll jeder ſtädtiſche Vogt es einfordern, und wenn die von Zirkzee einen aus ihrem Rathe auf ihre Bitten ſenden; ſo ſoll dieſer es gleichfalls erheben und den Betrag dem Vogte der Stadt Campen übergeben. — Im J. 1395, auf Michaelis zu Lübeck, trugen die Preußiſchen Städte auf ein Pfg. an, allein die übrigen wollten nicht einwilligen, da der gemeine Kaufmann bereits ſeit einiger Zeit sehr mit Laſten beladen ſey. — Im J. 1397, auf Mariä Geburt zu Lübeck, ſchien es den Städten unredlich, daß die Preußen Pfg. nähmen, ohne der Städte vulbord, da ſie, die übrigen doch keines erhöben. Die Preußen nahmen die geforderte Abſchaffung ad referendum an und ſagten, ſie erhöben es wegen vieler Auslagen, welche ſie für den gemeinen Kaufmann gehabt hätten. — Im J. 1398, auf Oſtern zu Lübeck, ward ein neues Pfundgeld zur Wehre gegen die Seeräuber beliebt, nähmlich von jedem Pfund Grote Fläमiſch, vier Lüb. Pfennige, jedes Pfund zu 6 Mk. Lüb. gerechnet. Es ſoll von nächſten Pfingſten an dauern auf der Städte behach. — Im J. 1399, auf Mariä Geburt zu Nyekiöbing, ward vorgeſchlagen doppelt Pfundgeld von denen zu nehmen, welche zur Wehre auf der See nicht wirklich Schiffe ſtellen; es ward jedoch nur ad referendum angenommen. Im J. 1400,

geringern Ausdehnung, je nach dem mehr localen oder gemeinſchaftlichen Bedürfniſſe, Anſchläge, deren Größe zu Folge der Abſicht, welche man zu erreichen bemüht war, und zu Folge der Kräfte der taxirten Städte, beſtimmt wurde. Jedoch ſcheint es, daß ein daurender, bleibender Contributions-Fuß, zu Erhaltung eines ſteten Vorraths, erſt in ſpäteren Zeiten aufgekommen iſt [51].

auf Mariä Reinigung zu Lübeck, ward beliebt von den Dänen kein Pfundgeld zu nehmen, da die Königinn Schiffe zur Befriedigung der See auszuſchicken gelobt hat. — Im J. 1403 aber ward beſchloſſen, das Pfundgeld abzuſchaffen; die Preußen nahmen dieß jedoch bloß ad referendum an. Im folgenden Jahre verſprachen ſie auf Michaelis es bey ſich abzuſchaffen, wollten aber den Städten keine Rechnung ablegen, u. ſ. w. — Es iſt deutlich, daß auch Außer-Hanſen damahls dazu gezwungen wurden, obgleich im ſechszehnten Jahrhunderte (Brſchw. Archiv) den Liefländiſchen Städten geantwortet ward, ihr Grund, weßhalb ſie ſich einem aufzuſetzenden Pfundgelde in ihrer Gegend zum Beſten des Ruſſiſchen Comtoirs wiederſetzten, daß nähmlich dadurch ihr Handel mit Fremden leide, ſey nichtig, indem es nur von Hanſen nicht von Fremden entrichtet werde. In früheren Zeiten hat es ſich offenbar anders verhalten.

51 Vergl. die Conföderations-Noteln, ſ. oben, und das Urkundenbuch. S. auch z. B. ein Schreiben der Hanſe und Lübecks an Göttingen, im Urkundenbuche b. d. J. 1407. Auf dem Tage zu Lübeck, im J. 1494, ward beliebt: wer die Contribution und Taxe, ſo wie ſie die Städte beſchloſſen, nicht annehmen will, der ſoll der Hanſe verluſtig ſeyn, (MS. Hafn.). Ueber den ſpätern, feſtern, fortdauernden Contributions-Fuß ſ. die folgende Periode.

Bey dieſer mangelhaften Einrichtung der Erhebung und Bewilligung der öffentlichen Gelder, mußte es ſich nun freylich nothwendig treffen, daß, beym plötzlichen Eintreten einer Noth, dennoch meiſt gar kein Vorrath vorhanden war, um dieſer mit Glück zu begegnen. Es mußte immerhin erſt, das abgerechnet, was durch die Strafgelder etwa eingegangen war, eine der genannten Quellen vorgeſchlagen, debattirt, an die Oldeſten referirt und endlich bewilligt werden. Nichts aber in der Welt war ſo ſchwer von den einzelnen Communen, als gerade dieſe Geldbeyträge zu erhalten. Jedoch eine andere Hülfe kannte man nicht. Die extraordinären Gefälle z. B., von den Schoniſchen Schlöſſern, welche in den erſten funfzehn Jahren dieſer Periode den Seeſtädten verpfändet waren, wurden theils zu Erſtattung ihrer gehabten Kriegskoſten verwandt, theils gingen ſie ohnehin bald ein, und mit anderen, ähnlichen, außerordentlichen Hülfen hat es ſich denn auch auf gleiche Weiſe verhalten.

So mußte denn bey einem dringenden Bedürfniſſe, angeſehen die Langwierigkeit eines zu bewilligenden, öffentlichen Beytrags, durch Anleihen und Vorſchüſſe bey einzelnen Städten, bey den Factoreyen, oder bey einzelnen Bürgern dem Mangel abgeholfen werden. Auf dieſe Weiſe ſollten die benachbarten Städte, wo ſich Seeräuber zeigen würden, die Koſten zu ihrer Vertilgung zuſammenſchießen, und ſie auf dem Hanſe-Tage berechnen. So geſchah es, daß zu Bekämpfung des unruhigen Grafen Gerhard von Oldenburg, im Jahre 1456, die benach-

barten Städte die Auslagen übernehmen und durch einen demnächſt zu bewilligenden Pfundzoll den Betrag wieder erhalten ſollten: wie denn viele andere ähnliche Beyſpiele der Art ſonſt noch vorkommen. Allein es fehlte auch nicht an Klagen, über die ſäumige oder verweigerte Wiedererſtattung des gemachten Aufwandes. War die Gefahr nur einmahl glücklich vorüber, ſo konnten die, welche den Vorſchuß übernommen hatten, oft lang und bitter klagen und ſollicitiren, bevor ſie die Auslagen wieder empfingen [52].

[52] So z. B. heißt es in dem Receß des H. T., von d. J. 1376, auf Johannis zu Stralſund, (MS. Hafn.): Der Zoll zu Schonen ſoll zu den vredecoggen zum Theil verwandt werden, und wenn er nicht zureicht; ſo ſoll man vp rente nemen worme mach, vnd des hebben de van Lubeke vnd de vamme Sunde twe dusent mark lubesch ghenomen vppe rente. — Wulf Wulflam, ein Rathsgenoß von Stralſund, hatte, auf Begehren der Städte, Schiffe gegen die Seeräuber ausgerüſtet und einen Kreuzzug unternommen; aber ſeine Auslagen konnte er nicht ſo bald wieder erhalten. Er ſchrie kläglich genug, auf dem Tage im J. 1386, auf Lätare zu Lübeck, aber er konnte vorläufig nichts erhalten, als daß Lübeck und Roſtock u. ſ. w. verſprachen, ihren Antheil na bornisse ihm zu zahlen, und wegen des übrigen an die Preußiſchen, Liefländiſchen und Süderſeeiſchen Städte Vorſchreiben für ihn zu erlaſſen. Auf dem Tage im J. 1386, Sim. et Iud. zu Lübeck, ward beſchloſſen: Lübeck ſolle um Wulfen zu bezahlen 1000 Lüb. Mk. vp redlike rente vpnemen auf ein Jahr; zur Bezahlung dieſer Summe aber, ſo wohl des Hauptſtuhls als der Rente, ſoll man ge-

Eine ſo mangelhafte Finanz-Einrichtung nimmt ſich freylich ſchlecht genug aus, gegen die zweckmäßigeren unſerer Tage. Allein wie viel elender waren die Steuern und die gemeinſchaftlichen Caſſen anderer Corporationen und Gemeinweſen jener Zeit beſchaffen? Wie oft traf es ſich nicht, daß Kaiſer und Könige in Verlegenheit, wegen einiger tauſend Mark, die wichtigſten Vortheile verſcherzten und verſcherzen mußten! Durch die Magiſtrate in den Städten, durch die Vorſteher auf den Factoreyen waren doch immer im Nothfalle Anleihen zu machen möglich; ihr Credit war ziemlich feſt gegründet, und gewiß haben ſie zu geringeren Procenten Geld aufbringen können, als die gleichzeitigen Fürſten und Könige vermochten [53].

gen das Jahr in der genannten Stadt, ferner in Liefland, Wismar u. ſ. w. Pfundgeld nehmen, vom Pfunde, 2 Grote Lübiſch. Wenn aber daraus Schaden für Lübeck erwächſt, ſo ſoll ſie ein Viertel, die Preußen und Stralſund jeder Theil ein anderes Viertel, Roſtock und Wismar aber das letzte Viertel des Schadens gemeinſchaftlich tragen. Indeß die beyden letzten Städte machten hernach Schwierigkeiten; ſie ſeyen, ſagten ſie, bey dem Beſchluſſe nicht zugegen geweſen und hätten ihn nicht angenommen. Darauf erklärten die übrigen, es bleibe stan by recht (MS. Hafn.). — Auf dem Hanſe-Tage, von dem J. 1434, ſchoß ein Lübiſcher Bürgemeiſter aus großem Patriotiſmus der Hanſe 900 Mk. sine vsuris vor; nach Cammann b. d. J.

[53] Bey aller Aufmerkſamkeit hat man über die Zinſen oder den Reute-Fuß aus dieſer Periode in den

Es iſt aber auch nicht minder gewiß, daß die Hanſen weit größere Zwecke würden erreicht haben, wenn ſie der oberſten Bundesgewalt mehr Kraft in Hinſicht auf die Beſteuerung übertragen hätten. Sie verſcherzten gleichfalls oft aus Mangel eines hinlänglichen, bereiten Geldvorraths die aller unwiederbringlichſten Vortheile. Einer beſſern Beſteuerungs-Methode aber widerſtrebte die ungebundene, freye Willkür der einzelnen Gemeinen freylich immer und ewig.

Bey der ganzen Organiſation des Bundes waren indeß die gemeinſchaftlichen Ausgaben eben nicht ſehr bedeutend und häufig. Die Koſten der zu einem Hanſe-Tage abzufertigenden Deputirten fielen ſtets den Städten, welche ſie abfertigten zur Laſt; die Bedienten der Hanſiſchen Factoreyen wurden von deren beſonderen Einkünften bezahlt; das ganze damahlige Dienſt-Perſonale veranlaßte gar keine allgemeine Ausgabe. Der größere und bedeutendere Aufwand, welchen die vielfachen Legationen an auswärtige Mächte, zu Nutz und Frommen des Handels, erforderten, die Beſtechung feiler Herren, um ihnen auf Koſten ihrer eigenen Unterthanen, oder anderer, mit den Hanſen concurrirenden Nationen Privi-

Hanſiſchen Papieren nichts gefunden. Die im Text aufgeſtellte Behauptung iſt aber nichts deſto weniger ſehr gewiß. In der folgenden Periode nimmt die Hanſe Geld zu 6 und zu 5 Procent auf, während die Könige und Fürſten in Europa oft noch das doppelte und zuweilen mehr geben mußten.

legien und Monopole abzugewinnen, fielen gleichfalls den Comtoiren größten Theils zur Laſt, die dabey zunächſt am meiſten gewinnen mußten, und dadurch um ſo ſchöner aufblühten. Die auf andere Weiſe aufzubringenden Auslagen entſtanden vornehmlich aus den Fehden, und einigen anderen temporären Bedürfniſſen, die bald mehr bald weniger auf alle oder auf einzelne Theile bezogen werden konnten.

So lange nun der Hanſiſche Handel blühte, und die Vorrechte, die man als Genoß dieſer Corporation erwarb, ſo bedeutend waren, die Städte und Comtoire fleißig beſucht wurden, und die kleine Abgabe, die als Pfundgeld oder Schoß erhoben ward, reichlich durch die Vortheile vergütet wurde, deren man als Bundesglied theilhaftig ward; als noch viele Städte ihm angehörten, und ein kleines Procent, von dem Werthe der Güter von ſo vielen Hanſiſchen Seefahrern und ihrem blühenden Handel erhoben, immer ein bedeutendes Einkommen gewährte; als die Städte ihre geringe, dem Verhältniſſe ihrer Kräfte angemeſſene Taxe unbeſchwert entrichten konnten: da war doch immer ſelbſt dieſe unvollkommene Finanz-Einrichtung zum Zwecke leicht hinreichend, und für die Mitglieder ganz und gar nicht drückend.

Da nun ſomit nicht ſo wohl in der Verfaſſung, als vielmehr in der Zahl und der Macht der einzeln verbundenen Städte, und in dem guten Willen und dem Geiſte der ſie beſeelte, die Kraft der Corporation beſtand; ſo frägt es ſich billig: wie viele Städte waren dann, wäh-

rend dieſer glänzendſten Periode des Bundes, Theilnehmer desſelben? So natürlich dieſe Frage entſteht, ſo ſchwer iſt ſie doch zu beantworten.

Seltener als in der erſten Periode, ja, mit Ausnahme einiger wenigen Urkunden, welche in die erſten Jahre dieſes zweyten Zeitraums fallen, werden die Städte, welche Mitglieder der Genoſſenſchaft waren, nahmentlich gar nicht mehr aufgeführt; und wenn ſie ja Ein oder das andere Mahl noch zu Anfange dieſes Abſchnitts einzeln genannt werden; ſo iſt es doch klar, daß dieſe Angaben ganz unvollſtändig ſind, denn es iſt hier wie dort gewöhnlich, daß nach Benennung einiger, der unbeſtimmte Ausdruck beygefügt wird: und alle die, welche umherbelegen, alle die, welche in ihrem Rechte und in ihrem Bunde begriffen ſind.

Je größer die Privilegien der Genoſſenſchaft in fremden Ländern wurden, je mehr ſie ſich im Innern ausbildete, je mehr war es der Klugheit angemeſſen, die einzelnen Glieder in ihren öffentlichen Schriften und Verträgen nicht mehr nahmentlich aufzuführen. Auch verſchwand dieſe frühere Sitte nach und nach gänzlich. Der dunkele allgemeine Nahme, Deutſche gemeine Hanſe, welcher ſie alle begriff, war dem Zweck am förderlichſten, da die Aufnahme in und das Ausſchließen aus der Geſellſchaft alsdann ganz in des Bundes Hände gegeben war; ein Recht, welches er ſich auch von fremden Mächten, in den mit ihnen eingegangenen Verträgen, von Zeit zu Zeit beſonders zuſichern ließ.

Zwar hat vielleicht die Hanſe bereits in dieſer Periode dem dringenden Anſuchen der Könige von England ſich gefügt, und ihnen ein Verzeichniß der Städte, welche ihr verwandt waren übergeben; allein wenn es geſchehen iſt, ſo entſagte ſie bey dieſer Gelegenheit jenen unbeſtimmten Ausdrücken gewiß nicht, um die größt mögliche Ausdehnung ſich immer frey zu erhalten. Frühere und ſpätere Beyſpiele eines ähnlichen Verfahrens ſprechen dafür. Endlich aber iſt es auch ungewiß, ob ſie jenen Königen in dieſer Periode ein ſolches Verzeichniß wirklich übergeben hat, und wenn es geſchahe, ſo läßt ſich doch daraus gar nichts weiter ſchließen, da es bis jetzt durchaus unbekannt geblieben iſt [54].

[54] Vergl. was über das, dem Könige von England im ſechszehnten Jahrhunderte, zu übergebende Verzeichniß Th. I. S. 94, 95, Note 20. aus archivaliſchen Nachrichten iſt bemerkt worden. Bey dem Jahre 1447 ſagt Köhler bey Willebr.: "Als der König (von England) die Namen der Hanſä-Städte geſehen, ſo ward von deſſen Ober-Richter befohlen, und unter des Königs Sigill gebeten, daß der Alter-Mann (des Hanſ. Londonſchen Comtoirs) die Namen aller Hanſä-Städte ſchriftlich einbringen mögte. Der Major von London und die Alter-Leute der Stadt beförderten ſelbſt die Namen der Hanſä-Städte, weil ſie glaubten, daß der Hanſiſche Kaufmann auch andere beſchirmete, die nicht Hanſiſche wären. Die königlichen Rähte zeigten zugleich auf Befehl des Königs den Hanſiſchen Kaufleuten an, daß die Freyheiten nur allein den Städten gegeben wären, die ſich mit ihnen verbunden hätten, und ſagten, daß ſie ferner keine

Aus den Protocollen der einzelnen Hanſe-Tage läßt ſich eben ſo wenig über die Zahl der Städte etwas gewiſſes abnehmen; da ſelbſt diejenigen, welchen das Recht

Fremde, zum Nachtheil des Königs, mit ſich in das Bündniß nehmen mögten, ohne deſſen Willen und Vullbord." Allein gerade dieß war es, was die Städte nicht wollten, auch ſetzt Köhler ſogleich hinzu: "In dieſem Jahre ward noch ein Recessus Hanseaticus geſetzet, daß ſich Fremde entweder in die Hanſe einkaufen oder durch ſieben Jahre Dienſte frey machen könnten, und der gemeine Kaufmann ſie beſchirmen ſolle. Welches den obigen Freyheiten ſehr zuwider und vielleicht übel mögte ausgelegt werden." In einem Einladungs-Schreiben der Stadt Lübeck an Hannover, von dem J. 1469, Dienſtags vor dem drey Könige Feſt, worin die letztere zu einer Tagfahrt auf nächſten Iubilate nach Lübeck gefordert wird, heißt es, in den beyliegenden Artikeln, worüber deliberirt werden ſoll, unter andern: Sie wollen ſich beſprechen wegen des Verzeichniſſes der Hanſe-Städte, welches der König von England gefordert habe, um ſie, wie er ſage, deſto beſſer zu vertheidigen; da nun der König von England den Gebrauch der Privilegien bis zu Middenſummer negeſt Ioh. Bapt. erlaubt habe, zu welcher Zeit die Hanſe ihre Deputirten nach England ſchicken müſſe, um wegen der Erneuerung der Freyheiten daſelbſt zu werben und das Verzeichniß der Hanſe-Städte zu übergeben; ſo möge Hannover ſeine Deputirten auf den angezeigten Hanſe-Tag ſenden, welches hoch Noth ſey, damit ihre unſchätzbaren Rechte in England nicht verloren gingen. Die Urkunde iſt im Hannöv. Stadt-Archive befindlich. — Hieraus erhellet nun aber noch gar nicht, ob wirklich ein ſolches Verzeichniß iſt übergeben worden; es iſt viel-

unbezweifelt zuſtand ſie durch Deputirte zu beſuchen, dennoch keineswegs immer ſich deſſen bedienten. Der kleineren mittelbaren Städte aber und der zugewandten Orte, um einen Ausdruck der Schweizeriſchen Eidgenoſſenſchaft für ein ähnliches Verhältniß zu gebrauchen, geſchieht nun in den Protocollen der Hanſe-Tage, begreiflich gar keine Erwähnung, da ſie durch Deputirte ſo gut als nie erſchienen. Endlich aber iſt es um ſo ſchwieriger die Zahl der Städte, in dem einen oder dem andern Verhältniſſe, für eine beſtimmte Zeit, mit Genauigkeit anzugeben, da die einen bald ſich gänzlich abſonderten oder ausgeſtoßen wurden, da andere bald hinzutraten, oder ihre Verhältniſſe zu der Corporation änderten; von ſtimmfähigen Gliedern in eine untergeordnete Claſſe herab, oder von mittelbaren und zugewandten Orten in eine höhere hinaufſtiegen.

Die Gründe dieſes Wechſels lagen in dem veränderlichen Zuſtande einzelner Städte, oder Kreiſe; ihrem Gedeihen oder ihrem Verſinken; ihrer größern Unabhängigkeit oder Unterwerfung unter den Landesherrn; ihrem individuellen Bedürfniſſe in einem engern oder weitläuftigern Verhältniſſe zu dem Bunde zu ſtehen,

mehr wahrſcheinlich, daß es nicht geſchehen iſt. Auch im bekannten Utrechter Vertrage, v. d. J. 1474, zwiſchen England und der Hanſe werden die Städte keineswegs nahmentlich einzeln aufgeführt. Auf jeden Fall iſt kein Verzeichniß, welches die Hanſe in dieſer Periode den Königen von England oder irgend einer andern Macht übergeben hätte, bis jetzt bekannt geworden.

und einen dieſem angemeſſenen Wirkungskreis für ihre Freyheit und ihren Handel zu behaupten.

So haben mehrere der Niederländiſchen Städte in dem dritten und vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts, als z. B. Amſterdam, Rotterdam und mehrere andere dem Bunde gänzlich entſagt, da ſie in der Däniſch-Hanſiſchen Fehde ihrem eigenen Vortheile nachjagten, mit den Hanſe-Städten der Oſtſee deßhalb zerfielen, ein abgeſondertes Intereſſe von der Zeit an verfolgten, und bereits ſo mächtig und wohlhabend waren, daß ſie auf eigenen Flügeln ihrer höhern Beſtimmung zueilen konnten. Andere aus ihrem Mittel aber, trennten ſich nur auf eine kurze Zeit, und da ſie nicht als ſelbſtſtändige Handelsmächte hinlänglich in der Fremde beſtehen konnten; ſo ſuchten ſie um die Wiederaufnahme in die Hanſe nach, und wurden auch wirklich zum Theil, wie z. B. Campen, Arnheim und Roermonde recipirt. Noch andere dieſer Niederländiſchen Communen aber trennten ſich, wie es ſcheint, gar nicht; dieſe, ſo wie die wieder Aufgenommenen ſandten ſelbſt in den ſpäteſten Zeiten, ſo wie in den früheren ihre Deputirten zu den gemeinen Tagſatzungen, oder ſie nahmen als zugewandte Orte, oder als mittelbare Glieder Theil an den gemeinſchaftlich erworbenen Freyheiten.

So haben ſich wahrſcheinlich mehrere Preußiſche kleinere Städte von der Hanſe eine Zeit lang, oder auf immer getrennt, als um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, das Schisma zwiſchen dem Deutſchen Orden

in Preußen und ſeinen Städten ausbrach, und ganze Diſtricte dieſes Ordensſtaats ſich unter die Polniſche Hoheit begaben. Von der Zeit an ſcheint auch der Orden, oder das platte Land von Preußen und Liefland eben weiter keinen Theil an dem Bunde genommen zu haben; obſchon in ſpäteren Zeiten beyde noch als Theilhaber in den öffentlichen Acten vorkommen.

Eben ſo haben gegen Ende dieſer Periode, oder Anfangs der folgenden, mehrere Städte der Brandenburgiſchen Marken, Sachſens und anderer Gegenden des Binnenlandes, die zu entfernt von dem Mittel-Puncte waren, aus entſtandener Armuth, oder weil ſie ihrem Landesherrn zu ſehr unterworfen wurden, dem Bunde aufgeſchrieben, oder ſie ſind von ihm ausgeſtoßen, von einer höhern Claſſe in eine niedere, von ſtimmfähigen Mitgliedern den zugewandten Orten, oder den mittelbaren Hanſe-Städten zugeſellt worden.

Ohne auf eine Vollſtändigkeit Anſpruch zu machen, welche ſtets, beſonders des mannigfaltigen Wechſels wegen, unerreichbar bleiben wird, kann folgendes als eine Annäherung dienen, um wenigſtens von dem Umfange des Bundes in dieſer Periode, und den Verhältniſſen der Einzelnen zu der Corporation im Allgemeinen ſich ungefähr einen Begriff zu bilden.

In den Protocollen mehrerer Hanſe-Tage, zu verſchiedenen Zeiten dieſer Periode, kommen, als durch Deputirte wirklich erſchienen, oder als Berechtigte daſelbſt zu erſcheinen, folglich als volle Glieder der Brüder-

ſchaft in der höchſten Bedeutung des Worts folgende Städte vor: Amſterdam, Anklam, Arnheim, Aſchersleben, Berlin, Bolsward in Friesland, Braunſchweig, Bremen, Breslau, Briel, Buxtehude, Campen, Colberg, Cöln am Rhein, Cracau, Culm, Danzig, Deventer, Dörpt, Dortmund, Dortrecht, Duisburg im Cleviſchen, Einbeck, Elbing, Elburg, Emden, Emmerich, Frankfurt an der Oder, Göttingen, Goslar, Greifswalde, Gröningen, Halberſtadt, Halle in Sachſen, Hamburg, Hameln, Hannover, Harderwyk, Helmſtädt, Hervorden, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Lemgo, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, das heutige Preußiſch Minden, Münſter, Nimwegen, Northeim, Osnabrück, Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Roſtock, Rügenwalde, Roermonde, Soltwedel, Stade, Stargard d. i. Neuſtargard in Pommern, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralſund, Soeſt, Thorn, Uelzen, Weſel, die Deutſchen auf Wisby oder Gottland, Wismar, Zirkzee, Zütphen und Zwoll.

Nächſt den Genannten iſt es auch noch von einigen anderen wahrſcheinlich, daß ſie das volle Hanſiſche Recht, in dem einen oder dem andern Abſchnitte dieſer Periode, beſeſſen haben, wenn ſie gleich in den bekannt gewordenen Protocollen unter den Anweſenden nicht nahmentlich aufgeführt werden. Dieſe waren etwa: Arnemuiden, Braunsberg, Enkhuizen, Haſſelt, Hindelopen, Middelburg, Pernau, Utrecht und Wieringen.

Dieſe Communen aber haben jedoch wahrſcheinlich nicht ausſchließend die Ehre genoſſen, zu dieſer erſten und vornehmſten Claſſe zu gehören, ſie mögen vielmehr noch mit einigen anderen dieſen Vorzug getheilt haben; da nicht alle Protocolle der verſchiedenen Hanſe-Tage dieſes Abſchnitts bekannt geworden ſind. Und gewiß haben jene genannten Städte keineswegs ſtets von dieſem Rechte Gebrauch gemacht; ja, verſchiedene derſelben haben ſich gänzlich, bey der einen oder der andern Gelegenheit, aller Hanſiſchen Verbindung bereits begeben. Nächſt einigen der früher erwähnten Niederländiſchen, Märkiſchen und Sächſiſchen Städte, war dieß gegen Ende der zweyten Periode wahrſcheinlich auch der Fall z. B. mit Emden, Cracau, Breslau und einigen anderen tiefer im Lande Belegenen.

Nach archivaliſchen Nachrichten aus dem Ende des funfzehnten und der Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts ward befunden, daß die Zahl der zu den Tagfahrten berechtigten Städte, in den älteren Zeiten der ſchönſten Blüthe des Bundes, ſich auf 72 belaufen habe. Und größer mag ſie auch zu gleicher Zeit eben nie geweſen ſeyn. Allein der vielfach eingetretene Wechſel veranlaßt, daß ſich ſonſt noch einige andere als volle Hanſe-Städte in dieſem Zeitraume aufgezeichnet finden. Will man aber vollends alle die Communen mit hinzurechnen, welche auf eine entferntere Weiſe der Hanſe verwandt waren; ſo iſt allerdings dieſe Zahl wahrſcheinlich in je-

dem untergeordneten Abſchnitte dieſer Periode noch viel bedeutender geweſen.

In den aufgefundenen Hanſiſchen General- und Special-Conſöderationen dieſer Zeit werden, außer den bereits Angeführten, noch einige andere Städte genannt, und zum Theil einem Matricular-Anſchlage unterworfen; ſie waren ſomit gewiß, entweder volle Mitglieder der geſammten Hanſe, und zum Theil auch mit dem Rechte verſehen, auf den gemeinen Tagfahrten zu erſcheinen, oder ſie waren wenigſtens mittelbare Glieder, die auf den Kreistagen eine Stimme führten. Es ſind folgende: die alte und die neue Stadt Brandenburg, Solt-Bommel, Cöln an der Spree als Anhang von Berlin, Duisburg oder Doesburg in Geldern verſchieden von Duisburg im Cleviſchen, Merſeburg, Naumburg, Oſterburg, Oſterode, Seehauſen, Tangermünde und Tiel.

In den Verzeichniſſen der Hanſe-Städte aus dem ſechszehnten Jahrhunderte, welche der Bund ſelbſt, als für die damahlige Zeit gültig, entworfen hat, und die, wie es heißt, von Alters Hanſiſch geweſen, kommen noch beſonders außer mehreren der bereits genannten vor: Bielefeld, Coesfeld, Golnow, Hamm, Lippe, Venlo, Unna und Warburg im Stifte Paderborn. Gewiß iſt es, daß bereits in dieſer Periode verſchiedene dieſer Städte in einem oder dem andern Verhältniſſe der Hanſe beygezählt wurden, wenn auch aus den geretteten Acten dieß nicht bey ihnen allen erwieſen werden kann: denn es iſt ohnehin ſchon wahrſcheinlich, daß in den ſpäteren

Zeiten, als der Bund ſeinem Verfalle zueilte, keineswegs neue Glieder angenommen worden, die nicht in dem einen oder dem andern Verhältniſſe bereits früher dazu gezählt wurden.

In verſchiedenen gedruckten und ungedruckten Nachrichten früherer, mittlerer und ſpäterer Zeiten werden noch mehrere Niederländiſche Städte erwähnt, welche als der Hanſe verwandt aufgeführt werden, die aber ſeit dem Niederländiſchen Schisma, in der erſten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts, der Verbindung zum Theil gänzlich entſagt haben, und in der Folge nicht mehr als Hanſe-Berechtigte genannt werden. Hierher gehören außer den bereits angeführten, als Amſterdam, Arnemuiden, Briel, Dortrecht, Enkhuizen, Haſſelt, Hindelopen, Middelburg, Utrecht, Wieringen und Zirkzee vielleicht noch Domburg in Seeland, gewiſſer Harlingen, Hattem, Wageningen und vielleicht Workum.

Zu den zugewandten Orten, die zwar unmittelbar der Hanſe, wie es ſcheint, unterworfen waren, jedoch kaum je durch Deputirte die Hanſe-Tage beſchickt haben, die indeß der gemeinſchaftlich erworbenen Handelsfreyheiten zum Theil ſich bedienten, kann man z. B. wahrſcheinlich rechnen die Städte Duderſtadt, Erfurt, Mühlhauſen, Nordhauſen und von Zeit zu Zeit mehrere der früher Genannten, welche aus der höheren Claſſe in dieſe niedere herabſtiegen; jedoch iſt es auch nicht ganz unwahrſcheinlich, daß vielleicht Erfurt und Mühlhauſen,

einige Zeit lang ſelbſt das Recht gehabt haben, die Hanſe-Tage zu beſenden.

In anderen handſchriftlichen Nachrichten kommen als mittelbare, anderen großen Hanſe-Städten untergeordnete Glieder vor: Attendorn unter Soeſt; Solt- und Maas-Bommel unter Zütphen und Nimwegen; Brüel im Cölniſchen unter Soeſt; Deutikem in Geldern, Grieſchen oder Grieſen (?), Grol und Lochem in Geldern unter Zütphen und Nimwegen; wahrſcheinlich Nörten unter Göttingen; Rheinberg oder Rheinsberg und Ruden oder Rhuden im Cölniſchen unter Soeſt; Uslar unter Göttingen; Werden unter Soeſt; Gorkum oder beſſer vielleicht Workum unter Nimwegen und Zütphen; ſo wie mehrere andere, die bereits früher als ſelbſtſtändige Mitglieder aufgeführt von Zeit zu Zeit aber in dieſe untergeordnete Claſſe wahrſcheinlich hinabgeſtiegen ſind.

Endlich aber werden noch in gedruckten und ungedruckten Nachrichten manche andere Städte erwähnt, die der Hanſe in einem oder dem andern Verhältniſſe beygezählt wurden, die theils vor, während, oder nach dieſer zweyten Periode nahmhaft gemacht werden, und von denen man wahrſcheinlich annehmen kann, daß ſie, zu einer oder der andern Zeit der höchſten Blüthe des Bundes, ihm zugehörten. Dieſe ſind folgende: Alfeld, Andernach, Brakel im Weſtphäliſchen, Cammin und Demmin in Pommern, Dinant, Gardelegen oder Gardeleben in der Mark, Höxter, Landsberg in

Preußen, vielleicht Lippſtadt, vielleicht Maſtricht, Paſewalk, vielleicht Ryſſel oder Lille, Stockholm — und auch einige andere Schwediſche Städte, ſo lange die Deutſchen daſelbſt die Oberhand hatten und ein Theil des Magiſtrats dieſer Communen mit Deutſchen beſetzt war — ferner Werben in der Mark und endlich vielleicht Zerbſt.

Außer dieſen vielen angeführten Communen wurden die Provinzen Preußen und Liefland zur Hanſe gezählt, welches, wie es ſcheint, ſo viel ſagen wollte, daß der Orden und der Landesherr von Preußen, als ein der Genoſſenſchaft Allirter angeſehen ward; daß alle kleineren Städte dieſer Landſchaften, ob ſie gleich weder das Recht die gemeinen Tagſatzungen zu beſchicken hatten, noch ſonſt als Glieder des Bundes einzeln angeführt werden; und daß endlich die freyen Deutſchen Einwohner der Dörfer und Flecken dieſer Provinzen, wenn ſie etwa einer Stadt-Corporation ſich beygeſellt hatten, den Zutritt zu den gemeinſchaftlichen Handelsfreyheiten erhielten. Auf gleiche Weiſe wenigſtens machten die Ditmarſen Anſprüche als Verwandte der Hanſe angeſehen zu werden, und es ward ihnen ſelbſt noch in ſpäteren Zeiten zugeſtanden, daß ſie der gemeinſchaftlichen Privilegien ſich ſollten bedienen dürfen, wenn ſie in einer Bundesſtadt würden aufgeſchworen haben. Etwas Aehnliches begehrten die Herzoge von Jülich und Cleve für alle ihre Unterthanen im Herzogthume Berg, und die Grafen oder Herzoge von Holſtein für alle Städte ihres Landes, ſo wie ſich denn alle auf ein Herkommen aus alten Zeiten

beriefen. Gewiß aber haben wohl noch andere Provinzen und Landſchaften, worin wirkliche bedeutende Hanſe-Städte belegen waren, ähnliche Anſprüche gemacht, und zum Theil auch wirklich behauptet [55].

Demnach ſcheint es, daß ganz Nieder-Deutſchland, in ſo fern handeltreibende Corporationen oder Individuen darin befindlich waren, zu der Hanſe in dem einen oder dem andern Verhältniſſe gezählt wurden, oder doch durch leicht zu erhaltende Mittel zu dem Genuß der von der Brüderſchaft erworbenen Handelsfreyheiten gelangen konnten: und gewiß, dieß Verhältniß iſt ſehr ruhmvoll für den Bund, da monopoliſirende Kaufleute ſo wenig einer ſo weiten Ausdehnung geneigt zu ſeyn pflegen. Sicher aber war der Kreis der Hanſe in dieſen früheren Zeiten ſehr ausgedehnt, wenn er gleich in ſpäteren Zeiten immer enger abgeſteckt worden iſt.

Wenn nun eine Commune in die Gemeinſchaft des Bundes aufgenommen zu werden wünſchte, ſo theilte ſie ihren Wunſch Lübeck oder einer andern Hanſe-Stadt mit.

55 Die Unterſuchung über die Zahl und den Umfang der Genoſſen des Bundes, zu verſchiedenen Zeiten und nach ihren verſchiedenen Verhältniſſen, iſt eine der ſchwierigſten in der Hanſiſchen Geſchichte. In Beyl. I., 2. iſt ein Verſuch gemacht worden, der Wahrheit nach handſchriftlichen und gedruckten Nachrichten ſich wenigſtens zu nähern. Hier fehlte der Raum um die Belege zu den in dem Texte aufgeſtellten Nachrichten zu geben: Nachrichten, welche von den gewöhnlichen Verzeichniſſen dennoch ſo ſehr abweichen.

Es ward, ſeitdem daß die Verfaſſung ſich beſſer ausbildete, in dem Ausſchreiben dieß Anſuchen bemerkt, damit jedes Mitglied über die Lage und die Verhältniſſe der Aufzunehmenden, ſo wie über das zweckmäßige oder unzweckmäßige der Aufnahme ſich erkundigen konnte, um auf der gemeinen Verſammlung mit Kenntniß der Sache zu votiren. Den geſammelten Stimmen zu Folge ward alsdann das Geſuch entweder zugeſtanden oder abgeſchlagen.

Wurde die Stadt zugelaſſen, ſo theilte der Bund die Aufnahme den auswärtigen Mächten, den Königen, Fürſten und Prälaten mit, von welchen die Hanſe mit Privilegien und Freyheiten verſehen war [56]; ſo wie dieß auch beym Ausſtoßen aus dem Bunde, oder bey der Wiederaufnahme allmählich, ſeit der beſſern Organiſation der Genoſſenſchaft, zu geſchehen pflegte [57].

Bey der Reception einer neuen Stadt nahm man, wie es ſcheint, vorzüglich auf den Punct Rückſicht: ob die Aufzunehmende von ihrem Landesherrn hinlänglich

[56] S. Domanns Auszug der Hanſ. Receſſe bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 1. und die Receſſe der Jahre 1434, 1447. Vergl. Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1441, S. 215, 216.

[57] S. die Urkunden von den Jahren 1476 und 1478 b. Willebr. und Rymer, wo in der einen die Wiederaufnahme von Cöln dem Könige Eduard von England, und in der andern die Abſonderung Colbergs eben demſelben von der Hanſe mitgetheilt wird; ſ. das Urkundenverzeichniß Beyl. II. — In früheren Zeiten ward jedoch ſo methodiſch nicht verfahren.

unabhängig war. Sie mochte immer einen andern Herrn außer dem Kaiſer anerkennen, in dieſem Falle befanden ſie ſich ja faſt alle ohne Unterſchied; aber dem Genius der Zeiten gemäß, war damit eine große Freyheit wohl vereinbar. Ein gewiſſer Grad der Selbſtſtändigkeit war jedoch nöthig, um den Statuten der Genoſſenſchaft Folge leiſten zu können. Jede Hanſe-Stadt mußte eine unabhängige Macht über ihre Bürger haben, die geforderte Hülfe in Fehden leiſten und Tractate mit anderen frey abſchließen dürfen; ſie mußte einen gewiſſen Grad der Unabhängigkeit beſitzen, da keine dem Bunde verwandte Commune irgend einem Fürſten die gefaßten Beſchlüſſe mittheilen durfte; welches alles bey einer großen Abhängigkeit von dem Landesherrn durchaus nicht der Fall ſeyn konnte [58].

[58] Aus dieſer Periode hat man kein Beyſpiel aufgefunden, aber es lag in der Natur der Sache. In ſpäteren Zeiten kommen mehrere Beweiſe vor, daß man die Aufnahme aus dieſem Grunde ſelbſt ſolchen Städten verweigerte, welche ehemahls unbezweifelt Mitglieder geweſen waren. In der oben angeführten Diſſertation von Werlhof und Meibom heißt es, S. 36. "Nec indignum obseruatu in recessu ann. 1555, daß man die von Saltzwedel darum nicht wieder in die Hanſe nehmen wollen, daß man wohl wüßte, geſtalt ſie propter debitam obedientiam principi suo nicht könnten alle und jedesmahl den Ordnungen und Recessen wirklich nachſetzen. Cui simile quid de Revaliensibus in libertatis pristinae praeiudicium Suedo se subiicientibus in rec. an. 1572" etc. —

Uebrigens mochte die Corporation eben keine Schwierigkeit machen, wenn nur dieſer Punct in Richtigkeit war, denn eine vermehrte Zahl der Städte, einen größern Umfang des Hanſiſchen Gebiethes ſchien das Intereſſe aller, in gewiſſer Hinſicht, und zu jener Zeit, gleich lebhaft zu fordern. Allein es lag ihnen auch allen gleich viel daran, daß ſie nicht durch die notoriſche Sclaverey einer Stadt, wie ſie ſich ſpäter hin ausdrückten, bey Fürſten, Herren und Reich compromittirt würden.

Mit der Aufnahme in den Bund gelangte die Commune auf jeden Fall zu dem Genuß der gemeinen Hanſiſchen Handelsfreyheiten, und war in einem gewiſſen Verhältniſſe auch zu den gemeinen Laſten verbunden. Allein eine volle politiſche Gleichheit war doch gar nicht unter allen Theilen der Hanſe zu finden. Die bekannte Verſchiedenheit von ſtimmfähigen, oder von mittelbaren Gliedern gaben der einen vor der andern einen größern Umfang politiſcher Rechte. Außerdem hatten einzelne Städte nicht nur für ſich manche Handelsfreyheiten erworben, auf welche natürlich die anderen keinen Anſpruch machen

In dem Receß, von d. J. 1518 kommt folgendes vor. Die Stadt Stettin klagte, daß man ſie nicht mehr zu Hanſe-Tagen berufe, und es ward deßhalb beſchloſſen, die Antwort auf das füglichſte und glimpflichſte dahin zu ſtellen: daß ſie deßwegen nicht mehr eingeladen werde, weil ſie der Herscop so gar underworpen, (Braunſchw. Archiv Vol. 216.); nebſt vielen anderen Beyſpielen aus ſpäteren Zeiten laut anderer archivaliſchen Nachrichten.

konnten; ſondern auch ganze Theile hatten manche beſondere Vorrechte auf den Comtoiren, wie denn z. B. die Wendiſchen Städte dergleichen ſowohl zu Bergen als an anderen Orten behaupteten; woraus denn zum Theil auch die Spaltung zwiſchen ihnen und den Niederländern erwuchs.

Der Mangel der Gleichheit ward zwar oft, vornehmlich als der Bund zur Neige ging, gefühlt; die Klagen darüber wurden laut genug: aber wenn kein Gott eine hülfreiche Hand ihnen reichen wollte, ſo ſah man doch auch gar nicht ein, wie dieſen Gebrechen abgeholfen werden könne. Die Lage in ſo verſchiedenen Provinzen erſchwerte die Einheit um ſo mehr, als vollends in ſpäteren Zeiten immer mehrere Hanſe-Städte vom Deutſchen Reiche abgeriſſen und fremden Ländern einverleibt wurden. Bereits in dieſer Periode ward, durch das ſtolze Anwachſen des Burgundiſchen Hauſes, das Band faſt ganz aufgelöſet, welches die Niederlande an Deutſchland geknüpft hatte; und durch den unglücklichen Streit der angeſehenſten Städte in Preußen mit dem Orden, welche um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts der Polniſchen Hoheit ſich ergaben, wurden dieſe gleichfalls vom Reiche getrennt.

Freylich, ſo lange die Municipalitäten ihre großen, eigenen Freyheiten behaupteten, hatten dieſe Veränderungen in dem Titel der Landesherren nicht viel zu ſagen; als aber dieſe beſonders in der nächſten Periode mächtiger wurden, der Städte Kraft abnahm: da ward dieß ein

Hauptverderben des Bundes. Schon in dieſer Periode ſtrebten mehrere der angeſehenſten Niederländiſchen Communen, und in der Folge jagten die Polniſch-Preußiſchen, ſo wie die Schwediſch gewordenen Hanſe-Städte einem andern, dem Bunde fremdartigen Intereſſe nach; wenn dieß nun auch jetzt noch nicht ſo auffallend geſchahe, ſo ward dieß Gebrechen doch bereits wirklich, beſonders gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunderts, immer lebhafter empfunden.

Das Hanſiſche Recht ging verloren durch Ausſtoßung als Strafe, oder durch eigenwillige Abſonderung, welches letztere bey dem Verfall der Corporation am häufigſten Statt fand; jedoch geſchah dieß auch, wie es denn bey mehreren Niederländiſchen Communen der Fall war, während der ſchönſten Blüthe des Bundes. Dieſe oder jene Gemeine, durch einen falſch verſtandenen, vorübergehenden Privat-Vortheil getrieben, ſchied eigenmächtig aus der Brüderſchaft.

Weder alle einzelne Einwohner einer Hanſe-Stadt, noch ihre Unterthanen in den ihr behörigen Dörfern, Flecken, Vorwerken und kleineren Städten, hatten gleichen Antheil an den Handelsfreyheiten, die der Gemeine als Genoß der Hanſe zuſtanden. Es ward die erbgeſeſſene Bürgerſchaft, echte und freye Geburt erfordert [59], um jener ſich bedienen zu dürfen, oder man mußte wenigſtens im Dienſt und Lohn eines ſolchen vollen Bürgers

[59] S. das Statut von dem J. 1418 b. Köhler.

ſtehen. Da indeß das Bürgerrecht durch Vermögen, oder Geld, oder Dienſt in den einzelnen Städten, ſo viel man weiß, erworben werden konnte; ſo war es die Geburt doch auch gar nicht allein, welche ausſchließend den Antheil an den Hanſiſchen Freyheiten verſchaffen konnte. Ja es ſcheint, daß man auch zuweilen mildere Grundſätze annahm; denn ein Statut von den Jahren 1447 und 1449 verſtattet auch, daß die, welche nicht frey geboren ſind, oder deren freye Geburt bezweifelt ward, hier und da als Knechte oder Diener auf den Comtoiren zugelaſſen werden ſollten: ja, es ward verſtattet, daß dieſe, wenn ſie mehrere Stufen durchlaufen hatten, ſelbſt zu dem vollen Genuß der Hanſiſchen Freyheiten endlich gelangen konnten. So gar ganz Fremde, die keiner Bundesſtadt als Einwohner oder Verſaßen angehörten, konnten nach Erfüllung mancher Bedingungen wohl dazu gelangen; jedoch blieben Holländer, Seeländer, Flamänder, Brabänter, Engländer, Nürnberger, Ober-Deutſche, Schweden, Dänen und überhaupt Undeutſche, ſo wie Lombarden, die vermöge eines andern ſpätern Statuts ſogar in keiner Hanſe-Stadt geduldet werden ſollten, auf immer ausgeſchloſſen: auch als Kaufmanns Diener ſollten ſie von einem Hanſen nicht aufgenommen werden.

Doch hat ſich dieß ſtrengere Geſetz gleichfalls erſt allmählich gebildet, als die auswärtigen Mächte immer mehr klagten, daß ſo manche Fremdlinge auf den Comtoiren in Hanſiſchen Geſchäften gebraucht, und mit den dem Bunde zuſtehenden Privilegien vertheidigt würden:

es hat ſich erſt da gebildet, als ſo manche Fremde, gelockt durch die großen Vortheile, ſich das Bürgerrecht in Hanſe-Städten kauften, um hierdurch zum Genuß der dieſen zuſtehenden Handelsfreyheiten zu gelangen, Fremdlinge, welche ſomit den Mechanismus ihrer Geſchäfte kennen lernten und ihn verriethen. Daher der anſcheinende Widerſpruch in mehreren, auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Statuten, welche bald mehr bald weniger ſtrenge nach den verſchiedenen Zeiten lauteten. Jedoch ſchien es immerhin, ſelbſt noch gegen das Ende dieſer Periode, jedem, der nur nicht zu jenen verhaßten Völkerſchaften gehörte, möglich zu ſeyn, als Diener eines Hanſiſchen Kaufmanns auf einem Hanſiſchen Comtoir angeſtellt zu werden: doch ſo, daß, in den erſten ſieben Jahren des Dienſtes, der eigene Handel dem Fremdlinge daſelbſt gänzlich verſagt war, nach Verlauf derſelben aber, konnte ein ehemahliger Unterthan, Beyſaße oder Einwohner einer Hanſe-Stadt, ja ſelbſt ein ſolcher Fremdling das volle Bürgerrecht gewinnen, und nach Verlauf von noch ſieben anderen Jahren, nachdem er voller Bürger geworden war, gelangte er zum freyen eigenen Handel auf den Comtoiren und zum Genuß aller Hanſiſchen Freyheiten. Hatte indeß der Diener eines Hanſen gegen gewiſſe ſchwer verpönte Statute gefehlt, ſo konnte er freylich nie dazu gelangen; er durfte in dieſem Fall in keiner Hanſe-Stadt als Bürger aufgenommen werden [60].

[60] S. Köhler b. Willebr. b. d. J. 1447, 1449, 1467; vergl. unten die Nachrichten bey den Comtoiren.

Einzelne Städte mögen jedoch noch beſondere Statute in dieſen Hinſichten gemacht haben, und ihrer Autonomie gemäß, mehr oder weniger ihren Bürgern und Einwohnern den Gebrauch der Hanſiſchen Handelsfreyheiten erſchwert, oder erleichtert haben. Volles Bürgerrecht, auf die eine oder andere Weiſe erworben, war gewiß allmählich eine unerläßliche Bedingung geworden, und es iſt wahrſcheinlich, daß, um zu dem Genuß aller Hanſiſchen Handelsfreyheiten zu gelangen, die Bürger noch beſonders in die Hanſe oder in die Corporation der Großhändler des Orts ſich einlöſen mußten. Keiner, der nicht voller Bürger in einer dem Bunde verwandten Stadt war, oder in deſſen Dienſten ſtond, durfte mit den von der Brüderſchaft erworbenen Freyheiten und Rechten vertheidigt, noch weniger als Aldermann auf einem ihr zugehörigen Comtoir zugelaſſen, oder ſein Gut daſelbſt geduldet werden, ſo wenig als ein Hanſeate irgend

So ward auch z. B., im J. 1494, beliebt, daß wer in einer Fehde gegen eine Hanſe-Stadt dem Feinde derſelben Zufuhr gethan, oder perſönlich an dem Zuge gegen ſie Theil genommen habe, nie als Bürger in irgend einer Bundesſtadt aufgenommen werden ſollte; ſ. Köhler b. Willebrandt b. d. J. S. 240. — Daß nur ein voller Bürger einer Hanſe-Stadt oder eines ſolchen brodede knecht mit Hanſiſchem Rechte vertheidigt werden ſollte, fand auf dem Tage, im J. 1391, zu Hamburg auf Martini, noch Widerſpruch, es ward ad referendum genommen, (MS. Hafn.). Später ward es durchweg eingeführt.

eine Moſcopey mit einem ſolchen Fremdling haben durfte [61].

Verloren ging das Recht der Genoſſenſchaft für einzelne Bürger, durch freywillige Aufkündigung und Entſagung, oder als Strafe. Die Uebertretung mehrerer Handelsgeſetze, an deren Beobachtung beſonders gelegen war, oder ſolcher Statute, welche auf die Verfaſſung und Unabhängigkeit des Bundes, die Ruhe und Einheit in den einzelnen Städten Bezug hatten, führte dieſe Ausſchließung mit ſich. So war es z. B. der Fall, wenn ein Hanſe-Genoß in zwey dem Bunde verwandten Communen, zu gleicher Zeit, Bürgerrecht gewann, oder Aldermann und Geſchworner auf zwey Comtoiren ward [62]; oder wenn er unter fremdes Recht ſich begab und dem ſtädtiſchen oder Hanſiſchen Zwange ſich entzog [63]. Wer Ein Mahl dem Bunde aufſagte, mit Vorſatz irgend ein von der Brüderſchaft gegebenes Statut übertrat, an dem Aufruhr in einer ihr verwandten Stadt Theil nahm, oder eine Fremde auf einer der auswärtigen Factoreyen heirathete; der blieb auf ewig von dem Genuß der gemeinſchaftlichen

[61] S. die Statute von den Jahren 1417, 1418, 1434, 1447, bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 21. und bey vielen anderen Jahren nach dem MS. Hafn.

[62] S. die Statute von den J. 1418, 1447, 1470, 1498, bey Werdenhagen a. a. O. Nr. 20, und vergl. Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1418, ſo wie den Receß v. d. J. 1447, im Urkundenbuche.

[63] S. das Statut von d. J. 1418, b. Köhler b. d. J.

Freyheiten und dem Bürgerrechte in den einzelnen Communen ausgeſchloſſen. Wer des letztgenannten Vergehens überführt ward, der ſollte von keinem dem Bunde verwandten Schiffer in ſein Fahrzeug aufgenommen, noch je wieder zu einem Handelsverkehr mit irgend einem Hanſeaten zugelaſſen werden [64]. Wollte aber jemand auf einer ſolchen Factorey als eigener Kaufmann ſeine Geſchäfte betreiben; ſo mußte er ſich mit dem Zeugniſſe ſeiner Stadt, womit er ſein volles Hanſiſches Bürgerrecht beweiſen konnte, verſehen; ſpäter, ſollten dieſe Scheine nur einige Hauptſtädte des Bundes auszuſtellen das Recht haben, nähmlich Lübeck, Danzig, Riga, Cöln, Münſter, Deventer, Magdeburg, Braunſchweig und Hildesheim. Die erſt genannte fertigte, wie es ſcheint, zu ähnlichem Zweck ſolche Urkunden für ganze Communen aus [65].

So lautete die Verfaſſung des Bundes in ihren Hauptzügen, und niemand kann wegen des Urtheils über ihre Zweckmäßigkeit in Verlegenheit ſeyn. Ihre großen

[64] S. die Statute von d. J. 1447, an den angeführten Orten, im Urkb und bey Köhler; von d. J. 1391, 1497, bey Werdenhagen Nr. 16 und 25, auch im MS Hafn., ſo wie mehrere Geſetze die inneren Unruhen betreffend im folgenden Buche.

[65] S. die Statute von d. J. 1447, a. d. a. O. und von d. J. 1494, und 1497, bey Werdenhagen Nr. 24, ſ. auch Köhler b. Willebrandt b. d. J. 1494, S. 240. Ein Zeugniß der Art für Rügenwalde von Lübeck findet ſich b. Willebrandt III.

Mängel ſind zu ſchreyend, als daß man ſie überſehen könnte. Es war bey allem Anſchein von Einheit der Gewalt, doch eine recht verfaſſungsmäßige Anarchie. Der Kinderſinn der Zeit, in allen politiſchen Formen, liegt klar genug vor Augen. Bey der Eiferſucht jeder Stadt auf ihre Freyheit und ihr Privat-Intereſſe, wo keine ſich hinlänglich beſchränken laſſen wollte, war an eine, die Einzelnen völlig bindende Union, an eine feſte Kraft des Bundes gar nicht zu denken.

Wie mangelhaft war nicht die jedesmahlige Bildung der geſetzgebenden, der ausübenden und richtenden Macht auf ihren Bundestagen? Stets erſchien ein Haufe neuer Deputirten, die zum Theil in die Geſchichte nicht eingeweiht waren. Zwar pflegte man die, welche Ein Mahl zur Beſendung der Tagfahrten waren gebraucht worden, gewöhnlich wieder abzufertigen, ſo lange ſie im Rathſtuhl der Stadt ſaßen; das Bedürfniß hatte ein gleiches Verfahren bey allen Städten allmählich eingeführt: aber dieß konnte dem Uebel nicht ganz abhelfen. Die Rathsſtellen gingen keineswegs ſtets auf Lebenszeit, und, was noch ſchlimmer war, die Deputirten mußten immer mit neuen Inſtructionen von ihren Oberen oder Oldeſten zu jeder Tagfahrt verſehen werden, welche von den Bevollmächtigten nie überſchritten werden durften, die, wenn ſie unvollkommen waren, die Möglichkeit eines jeden endlichen Beſchluſſes aufhoben: Inſtructionen, die dennoch nie zureichend ſeyn konnten, wenn ein neuer Gegenſtand der Berathſchlagung eintrat, welcher zuvor den

Städten nicht hatte mitgetheilt werden können. So war es eine nothwendige Folge, daß jedes Geſetz erſt öfters vorgeſchlagen, debattirt und referirt werden mußte; daß oft viele Jahre verſtrichen, ehe man ſich über ſeine Annahme mit einander verſtehen konnte. Nie war eine Verſammlung von Deputirten, die; Ein Mahl gewählt, nun mehrere Jahre hindurch als geſetzgebende Macht beſtellt, frey von dem Einfluß der Committenten, das gemeine Beſte hätte verfolgen können. Zwar fand ſich in manchen Puncten ein gemeinſchaftliches, aber auch in vielen anderen wiederum ein getheiltes Intereſſe vor.

Selten oder nie waren die Wünſche der Gemeinen, welche im Innern des Landes lagen, mit denen der Seeſtädte übereinſtimmend. Wenn dieſe eine Fehde anfingen, um die Freyheit des Meers und ihren Seehandel aufrecht zu erhalten, der entfernten Comtoire Privilegien zu retten, und die Piraten zu bekämpfen: ſo hielten jene dieß für eine ſie zunächſt nicht betreffende Angelegenheit. Dann aber klagten die Landſtädte über das eigenmächtige Verfahren jener; ſie wollten zu den Abenteuern zur See und in fernen Landen nicht beyſteuern, weil ſie nicht eben ſo unmittelbar die Vortheile oder Nachtheile des glücklichen oder unglücklichen Ausgangs dieſer Unternehmungen verſpürten. Dagegen beklagten ſie ſich, daß die an dem Geſtade des Meers belegenen Gemeinen ſie nicht hinlänglich bey dem Schutz ihrer Landſtraßen unterſtützten, daß dieſe ſtolzen Städte eigenwillige Beſchlüſſe faßten, deren Befolgung ſie von ihnen, den min=

der Mächtigen forderten, und daß ſie ein ſo großes Uebergewicht in allen Bundesangelegenheiten ſich anmaßten.

Kam ein Comtoir in Noth, erwuchs daraus eine Fehde, ward ein gemeinſamer Vertrag bewilligt; ſo wollten immer nur diejenigen beyſteuern, die ſich deſſen auch wirklich bedienten. Was konnte es doch unmittelbar Göttingen oder Hildesheim oder irgend eine andere ſolche Landſtadt beſonders kümmern, ob z. B. die Privilegien zu Bergen oder zu London erhalten wurden oder nicht? Das aber war ihnen unmöglich begreiflich zu machen, daß, wenn dieſe, von ihnen wenig oder gar nicht beſuchten Factereyen einmahl vernichtet, und der Deutſche Seehandel zu Grunde gerichtet ſeyn würde, ſie auch alle mittelbar dieß ſchwer und drückend fühlen würden und müßten.

Doch es war nicht bloß dieſer Streit und dieß getheilte Intereſſe zwiſchen jenen beyden Theilen, ſondern es war auch ein Gleiches zwiſchen den Seeſtädten ſelbſt zu finden.

Die Mitglieder des Bundes in den Niederlanden an der Weſt- und Südſee, die ſo wacker mitgefochten hatten, um Woldemars III. Macht zu brechen, weckten doch ſogleich in den erſten Jahrzehnden des funfzehnten Jahrhunderts die wildeſte Eiferſucht der Wendiſchen Städte, als jene fleißiger wie bisher nach der Oſtſee fuhren, und Däniſche, Preußiſche und andere nordöſtliche Producte in eigenen Schiffen abhohlten und weiter verführten. Der Krieg brach zwiſchen beyden aus, die

Oſtſee ſollte geſperrt werden, und mehrere der Holländiſchen Städte trennten ſich auf immer von dem Bund.

Auch die Wendiſchen und die weiter öſtlich belegenen Seeſtädte des Balthiſchen Meers in Preußen und Liefland hatten nicht immer ein gleiches Intereſſe. Jene wollten mehr die Oſtſee und den Sund beherrſchen, den ganz freyen Verkehr der Preußen und Liefländer mit Engländern und Holländern nicht geſtatten; und dieſe, beſonders die Liefländer, wollten wenigſtens in ſpäteren Zeiten ausſchließend den Ruſſiſchen Handel in ihre Hände leiten.

Es iſt nicht zu verwundern, wenn, bey ſolchen Geſinnungen der einzelnen Theile, nie eine Fehde mit einer großen auswärtigen Macht, mit Beharrlichkeit und Ausdauern von allen geführt ward: es iſt dieß wirklich auch nie geſchehen. Wenn aber allenfalls mit einiger Eintracht irgend ein ſolcher Kampf angefangen wurde; ſo verſchwand dieſe doch gar bald wieder, und in Kurzem ſahen ſich ein Paar Städte verlaſſen und einſam auf dem Kampfplatze allein noch übrig. Wie ſchwer hat es nicht gehalten, wenn einige Communen in Krieg, beſonders mit großen Mächten, gerathen waren, von ihren Mitverbundenen auch nur einen Pfundzoll bewilligt zu erhalten, da an thätige Unterſtützung mit Mannſchaft und Schiffen und Geldvorſchüſſen gar nicht zu denken war!

Die Communen eines jeden einzelnen Kreiſes, die durch Nachbarſchaft, durch einen gemeinſchaftlichen Landesherrn, oder durch andere Umſtände ein engeres, näheres

Intereſſe hatten, verbrüderten ſich wiederum enger mit einander, und hatten ſich nähere Zuſagen gethan, als das allgemeine Bündniß der Hanſe forderte. So hatten die Wendiſchen, oder die Lübeck nächſt belegenen Städte Special-Bündniſſe zu Einrichtung der Münze, zur wechſelſeitigen Hülfe und Schutz; ſo hatten die Communen, die in Sachſen, in den Marken, in Pommern, in Preußen, in Liefland, in Weſtphalen, und an der Süderſee belegen waren, andere von anderer Art.

Aber nicht bloß einzelne Theile des Bundes traten unter ſich in ſolche engere Verbindungen, ſondern einzelne Theile, ja, einzelne Städte hatten, vermöge ihrer Willkür, ihrem beſondern Intereſſe und ihrer Lage gemäß, mit anderen, ihnen benachbarten Gemeinen, die weiter gar nicht Mitglieder der Hanſe waren, ſelbſt mit Fürſten, Grafen und Herren Bündniſſe eingegangen, und ſich einander gewiſſe Leiſtungen zugeſagt.

Zwar die Conföderations-Noteln der Hanſe-Genoſſen ſagten deutlich aus, daß kein ſolcher Special-Vertrag dem gemeinen, großen Bunde zu nahe treten ſollte; zwar ward in ſpäteren Zeiten ausdrücklich wohl in jenen der Satz aufgeſtellt, daß keine ſolche beſondere Zuſage ferner ohne Einwilligung der Hanſe weiter Statt finden ſollte: allein, alle einmahl vorhandenen einzelnen Verbindungen wurden doch auch förmlich durch die General-Conföderation ſanctionirt, keiner von jenen ſollte durch dieſe ein Abbruch geſchehen, und man ſchien nur voraus zu ſetzen, daß ſie der gemeinſchaftlichen Union

auch nicht widerſtreben würden. Denn der letzte Punct, daß die gemeine Hanſe zu den Special-Verbindungen einzelner Städte erſt jedes Mahl einwilligen ſollte, iſt, ſo viel man weiß, auch niemahls zur Erfüllung gekommen. Die Zuſagen welche einzelne Hanſe-Städte anderen ihnen benachbarten, fremden Communen, Herren und Fürſten gethan haben, ſind in dem funfzehnten Jahrhunderte höchſt zahlreich; es iſt aber gar kein Beyſpiel bekannt, daß der Hanſiſche Bund je um ſeine Einwilligung dazu wäre befragt worden. Nun aber konnte es doch auch gar nicht fehlen, daß die Leiſtungen, welche er forderte, zuweilen mit denen, welche vermöge dieſer Special-Bündniſſe auf einer Stadt hafteten, in Colliſion kamen; und es konnte nicht fehlen, daß dieſe oder jene Gemeine nicht, wenigſtens auf einige Zeit, vorübergehend, ein höheres Intereſſe bey dieſen Special-Bündniſſen gefunden hätte, als bey dem Feſthalten an der allgemeinen Conföderation [66].

[66] Tauſend Beyſpiele der Verbindungen einzelner Theile der Hanſe mit anderen Bundesſtädten und mit ſolchen, die nicht zum Bunde gehörten, finden ſich in allen ſtädtiſchen Archiven, wo noch Papiere und Pergamente aus jenen Zeiten vorhanden ſind. Daß einzelne Kreiſe der Hanſe ſich einander noch beſonders dergleichen Zuſagen thaten, und daß ſie auf dieſe Weiſe, wohl mehr an dieſen Special-Bündniſſen, als an dem allgemeinen hielten, davon ſind des Beyſpiels wegen verſchiedene Urkunden der Special-Conföderationen der Sächſiſchen Hanſe-Städte in dem Urkun-

Es war Geiſt der Zeit, in mannigfaltige Bündniſſe der Art ſich zuſammen zu thun; die ganz unvollkommene Einrichtung aller politiſchen Gemeinweſen zwang ſelbſt dazu. Wenn das Deutſche Reich ſeinen Ständen dieß Recht nicht nehmen konnte; wenn die Schweizeriſche Eidgenoſſenſchaft dieß den Ihrigen nicht verſagen durfte; wenn ſie dieß in ſpäteren Jahrhunderten ſelbſt nicht vermochte, als über des Staats Zweck und Mittel andere Gemeinweſen ſchon beſſere Beyſpiele aufgeſtellt hatten, weil dieß immer ein heilloſer Eingriff in jedes Privat-Freyheit zu ſeyn ſchien: ſo konnte die Hanſe dieß gewiß noch viel weniger leiſten, in einem Zeitalter, wo nirgends noch nach beſſeren Grundſätzen verfahren ward, wo Sclaverey und ungebundene Willkür nur immer als Gegenſätze galten.

Ihr conſtitutioneller Mechanismus war und blieb durchaus mangelhaft; es fehlte die Einheit, als die Baſis eines jeden, zur Erreichung eines Zwecks vereinigten Gemeinweſens; der Schein aber einer politiſchen Gleichheit war doch wirklich nur ein Schein, der bey einer genauern Anſicht verſchwand. Den vernünftigen, gemeinen Willen auszumitteln, dazu taugten und konnten ihre Hanſe-Tage nie taugen, da die Deputirten, durch die Inſtructionen ihrer Oldeſten, gebunden, durch die Privat-Rückſichten ihrer Städte zurückgehalten, nie zu

denbuche abgedruckt worden. In dem Verlauf der Geſchichte aber werden mehrere Beyſpiele dieſes Gebrechens vorkommen.

Entſchlüſſen frey ſich erheben durften, welche als nothwendig und zweckmäßig für das Ganze erſcheinen mußten.

Nur eins war wirklich tauglich und wirkend, dieß war ihr Hanſiſcher Bann; ein ſo vortreffliches Executions-Mittel, als beym Mangel an einem ſtehenden Soldaten, an einer unabhängigen, zwingenden Bundesgewalt nur erdacht werden konnte. Wenigſtens gegen einzelne Mitglieder war die Wirkung unfehlbar, ſo lange ſo viele Vortheile mit der Theilnahme an der Hanſiſchen Genoſſenſchaft verbunden waren. Allein es iſt auch nicht minder gewiß, daß dieß Executions-Mittel unfruchtbar ausfallen mußte, wenn ganze Kreiſe, oder Drittel der Hanſe den gemeinſamen Beſchlüſſen widerſtrebten; weil durch eine ſolche Abſonderung alle zu viel gelitten haben würden. Daher warfen billig einſt die Sächſiſchen Städte die Frage auf: wie es denn mit der Strafe eines ganzen, widerſtrebenden Drittels gehalten werden ſollte? Aber man findet keine Antwort, und niemand konnte eine befriedigende geben.

Wenn man nun bey dieſer anarchiſchen Verfaſſung wenig Tröſtendes über die Erreichung des Zwecks, den ſich der Bund vorgeſetzt hatte, zu vernehmen berechtigt iſt; ſo wird man nicht wenig überraſcht, wenn man dieſe lockere Verbindung dennoch im Ganzen mit großem Glück, ihre Zwecke in dieſen Zeiten erreichen ſieht Und dieſe Erſcheinung, wird nur dadurch erklärlich, daß alle übrigen, Europäiſchen Gemeinweſen der Zeit, an gleich großen Gebrechen litten; daß die Feudal-Anarchie im Ganzen noch einen weit elendern Zuſammenhang darboth.

So ſchlecht alle ſtädtiſchen Formen ſich ausnahmen, verglichen mit einem Ideal, ſo viel Treffliches enthielten ſie, verglichen mit dem rechtloſen Zuſtande des platten Landes der Zeit. Auch hat der Geiſt, der die einzelnen Städte des Bundes, beſonders die mächtigeren Seeſtädte, belebte; es hat das Gefühl und das Zutrauen zu eigener Kraft, und endlich ein, obſchon ſelten, doch zuweilen ein-

tretendes Intereſſe Aller, die gemeinſchaftlichen Zwecke oft mit Glück verfolgen laſſen.

Es iſt nun zu zeigen, wie, in dieſer Periode, der Bund und die einzelnen Städte ihre Freyheit und Unabhängigkeit gegen Kaiſer und Reich, und gegen die einzelnen Landesherren mehr oder weniger glücklich vertheidigt haben; wie die letzteren die bürgerliche Ordnung in ihren Mauern feſter begründeten, und welchen Einfluß die Hanſe darauf gewann; wie die Bundesgenoſſen, um ihren großen Handel zu ſchützen und auszudehnen, theils ihre Geſetzgebung eingerichtet, die Seeräuber bekämpft, die Freyheit der Meere behauptet, wie ſie mit auswärtigen Königen deßhalb Fehden geführt, ihre Monopole durchgeſetzt und fremde Nationen ihrem mercantiliſchen Geiſte zinsbar gemacht haben.

Mit ſo wenig Kraft und Einheit haben ſie dennoch ſo vieles geleiſtet! Könnten doch die Nachkommen ein Gleiches von ſpäteren Zeitaltern ſagen, wo Geiſt und Kenntniſſe ſo große Fortſchritte gemacht haben, wo Theorien leben, und wo das practiſche, zweckmäßige Handeln in öffentlichen Angelegenheiten unter einem Volke, das einſt ſo viel vermochte, das ſo vieles verſprach, gänzlich erſtorben ſcheint! Nur mit Wehmuth werden ſpätere Geſchlechter, während eine neue Welt entſtanden ſeyn und die Vergangenheit als eine Sage verſchwundener Zeiten parteylos von ihnen angeſchaut wird, bey der Geſchichte dieſes Volks verweilen, das bey ſo manchen trefflichen Anlagen, in früheren Zeiten, im Kampf für eine falſch verſtandene Freyheit, durch die Liſt des Römiſchen Hofs, ſpäter, im Streit für Vernunft und Religion, durch die Schlauheit ſeiner weſtlichen Nachbarn in ſeinem Innern zerriſſen ward, das ſein eigenes Eingeweide zerfleiſchend, in endloſe Verwirrung, oder in ſchmachvolle Vernichtung verſank.

Sechstes Buch.

Der zweyten Periode zweyter Abſchnitt: Unabhängigkeit der Hanſe von Kaiſer und Reich, ihr Einfluß auf die Verhältniſſe der einzelnen Städte zu ihren Landesherren, und der Bürger zu ihren ſtädtiſchen Obrigkeiten, während dieſes zweyten Zeitraums.

Sechstes Buch.

Unabhängigkeit des Bundes und ſeiner einzelnen Glieder, und jenes Wirkung auf dieſe, während der zweyten Periode.

Nächſt der Darſtellung der innern Verfaſſung des Bundes, werden billig die Fragen aufgeworfen: Welches war denn das Verhältniß der Genoſſenſchaft zu Kaiſer und Reich? In wie fern konnte ſie, als freye, ſelbſtſtändige Macht, wie ſie doch von fremden Königen und Fürſten behandelt wurde, angeſehen werden? In wie fern war die Freyheit der Bundesſtädte von ihren Landesherren begründet, und in wie fern hat die Hanſe etwa auf eine, ſich von dieſen zu erringende, größere Unabhängigkeit hingewirkt? Und welches war endlich der Einfluß, den der Bund auf die Organiſation des Innern der einzelnen Glieder ſich anmaßte?

Das Verhältniß der Hanſe zu Kaiſer und Reich zeigt, ſo wie ihre innere Verfaſſung, von dem Geiſt jener Zeit, wo alles nur ſich zu iſoliren ſtrebte, und das gemeinſchaftliche Band äußerſt los geſchlungen war, welches alle einzelne Theile des Deutſchen Reichs zuſammen halten ſollte. Die ſo genannte Freyheit widerſtrebte einer beſſern, einheitsvollern Ordnung, und die Theoreti-

ker fehlten, welche auf die Lücken aufmerſam gemacht, und mit ihren Theorien etwa die künftigen Fälle beſtimmt hätten. In dieſen Zeiten des Zugreifens und der Bildungen des Zufalls iſt an ſcharfe Grenzbeſtimmungen der Befugniſſe der Einzelnen, die ſich in irgend ein Gemeinweſen zuſammengethan hatten, gar nicht zu denken.

Der Bund erkannte, in tiefſter Demuth, dem Nahmen oder dem Scheine nach, den Römiſchen Kaiſer oder König als ſeinen gnädigſten Herrn in den Conföderations-Noteln und in allen anderen Acten an; allein wenn man nun nach den Rechten des Kaiſers über ihn, und nach ſeinen Pflichten gegen das Reichsoberhaupt fragt, ſo findet man ſich alsbald gänzlich verlaſſen. Höchſt ſelten, der Regel nach aber niemahls, hat die Hanſe bey dem Kaiſer um die Befugniß oder um die Sanction angeſucht, wenn ſie Beſchlüſſe faßte, mit Fremden Krieg führte, oder Frieden ſchloß, wenn ſie Fehden unternahm, um die Straßen zu ſchützen, oder dem Handel in und außerhalb Deutſchland eine andere Richtung zu geben ſuchte [1]: dem Kaiſer unbewußt wurden die Ent-

[1] Ein Beyſpiel der Art iſt folgendes. Köhler, d. Willebr. S. 201, z. d. J. 1412, ſagt: "Weil die Engländer noch von ihren Räubereyen nicht abſtehen wollten, ſo ward beſchloſſen, bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät eine allgemeine Freyheit zu ſuchen, vermöge welcher die Hanſiſchen ſelbſt Richter ſeyn, und ſich an dem laedente erhohlen mögten, wenn ſie von einem königlichen oder andern Unterthan beraubt wür-

ſchlüſſe gefaßt und ausgeführt; fern von ihm, in der Dunkelheit, gedieh alles ſo viel beſſer. Wie aber konnte man doch dieß unzuſammenhängende Aggregat einzelner Theile einen Staat nennen, wo eine ſo mächtige Corporation frey ſich ausbilden durfte, die mit ſo vielen Mächten in einen Kampf auf Tod und Leben verwickelt war, die eigenmächtig Bündniſſe ſchloß, den innern und auswärtigen Handel leitete, und hier und da mit den Waffen, gegen ihre Widerſacher im heiligen Römiſchen Reich ſelbſt, raſch und ſtreng verfuhr?

Wenn Kaiſer Wenzel den Oberdeutſchen Städtebund auflöſte, weil er den Großen zu gefährlich ſchien, ſo iſt doch auch gar kein Verſuch der Art in Bezug auf die Hanſe bekannt geworden. Die Exiſtenz dieſer Ver-

den, und keine Juſtitz erhalten könnten." — Ob dieß wirklich geſchehen, ob und was für ein Schluß am kaiſerlichen Hofe darauf gefallen iſt, hat weiter nicht aufgefunden werden können. Allein das iſt gewiß, daß die Hanſe früher und ſpäter tauſendfältige Verträge eingegangen, Krieg und Frieden mit fremden Mächten geſchloſſen hat, ohne nur daran zu denken des Kaiſers Vollmacht dazu benöthigt zu ſeyn. Nie begehren dieß auch die fremden Mächte, oder die Deutſchen Stände von ihnen, ſondern ſie ſchließen mit der Hanſe, als einer ſelbſtſtändigen Macht ab. Vielleicht daß die damahligen höchſt gefährlichen Troubel in Lübeck, den Bund ſo demüthig kaiſerlich machten. Welcher Grund aber auch obwalten mochte, ſo viel iſt gewiß, daß die Hanſe zuweilen ſelbſt ſchnurſtraks gegen die beſtimmteſten kaiſerlichen Befehle verfuhr und daß das Reichsoberhaupt dazu ſchwieg.

brüderung war indeß nicht nur gar kein Geheimniß, ſondern ſie war auch, den ihnen benachbarten Großen, ſo wie den ausländiſchen Mächten unendlich gefährlicher, als der Bund der Oberdeutſchen Städte.

Wenn nach der goldenen Bulle, alle eigenmächtigen Conföderationen todt und ab ſeyn ſollten, und wenn den Städten dieß Recht, beſondere Bündniſſe zu ſchließen, noch ganz ausdrücklich abgeſprochen ward; ſo lag doch eben dem Kaiſer, der dieß Geſetz gegeben hatte, nähmlich Carl dem Vierten, es weit mehr am Herzen ſeiner Erbländer Wohlfahrt und Handel zu begründen, und zu dieſem Zweck den dritten Stand derſelben zu heben, als dem Reich Einheit und Kraft zu ertheilen.

Während ſeiner Anweſenheit zu Lübeck bemühte er ſich dem Senate dieſer freyen Reichs- und erſten Hanſe-Stadt die ſchmeichelhafteſten Dinge zu ſagen, um ſeinen Erbſtädten eine beſſere Handelsverbindung zu verſchaffen, und um, wenn das Glück ihm gewollt hätte, ſich zum Haupt des Hanſeatiſchen Bundes ernennen zu laſſen. Aber die ſchlauen Lübecker Herren vom Rath ſcheinen es verſtanden zu haben, dieſe Forderung in Demuth abzuwenden, den hohen Gaſt mit köſtlicher Bewirthung in guter Laune zu erhalten, und, wie einige erzählen, ihm zur höchſten Ehre das Thor auf ewig zu mauern zu laſſen, aus welchem er ſeinen Abzug hielt, damit kein Unheiliger, wie ſie ſeltſam genug ſagten, je wieder die

Stelle betrete, welche des Kaiſers Fuß hier berührt hatte [2].

In wie fern Carl nun ſo im ſchreyendſten Widerſpruche mit ſeiner goldenen Bulle verfahren konnte, das iſt freylich nur aus der Inconſequenz jener Zeiten zu ermeſſen. Es fehlte nie an Statuten, aber die Haltung derſelben kümmerte Niemanden. Der Tod raffte dieſen Kaiſer und mit ihm dieß und mehrere andere, ſeiner weitgreiſenden Projekte hinweg, und die Hanſe blieb in demſelben Verhältniſſe zu Kaiſer und Reich, wie zuvor.

Es iſt kaum begreiflich, warum Carls Nachfolger in dieſer Periode, warum weder Wenzel, noch Ruprecht, Siegismund, Albrecht, Friedrich oder Maximilian irgend etwas der Art, ſo viel man weiß, unternommen haben. Keiner hat es verſucht ſich an die Spitze eines ſo mächtigen Bundes zu ſtellen, um, mit deſſen Hülfe, die hohen Barone des Reichs zu unterdrücken. Nieder-Deutſchland war ſo weit entfernt von des Kaiſers Planen und Einfluß; andere Ausſichten ſüdlich, öſtlich und weſtwärts beſchäftigten ſie ſo ſehr, daß nie ein Gedanke der Art bey ihnen aufgekommen zu ſeyn ſcheint. Auch war bereits der geiſtliche und weltliche hohe Adel Nieder-Deutſchlands viel zu mächtig geworden, als daß dieß leicht noch hätte gelingen können, und endlich die Hanſe ſelbſt würde einem ſolchen Beginnen am meiſten wider-

[2] Vergl. alle Chroniken und Geſchichten der Stadt Lübeck z. B. Herrn Becker, auch die bekannten Hanſiſchen Scribenten.

ſtrebt haben, da der Kaiſer als wirkliches Haupt des Bundes ihrer ungebändigten Freyheit allzugefährlich ſcheinen mußte.

Dann und wann zeigt es ſich nur, daß des Reichs Oberhaupt doch einige Kenntniß von der Exiſtenz dieſer mächtigen Brüderſchaft hatte, ob ſie ſchon nie, durch irgend eine Acte förmlich von ihm anerkannt oder ſanctionirt worden iſt. Mehrere Vorfälle zeigen indeſſen, daß die Kaiſer doch wirklich eine gemeine Deutſche Hanſe, der That nach, agnoſcirten.

So hat Siegismund, im Jahre 1415, ihr ein allgemeines Privilegium gegen das Strandrecht ertheilt, und hiermit die Exiſtenz und Legalität des Bundes indirecter Weiſe doch ganz unverhohlen anerkannt. Jo, es ſind noch einige andere Beyſpiele einer Correſpondenz zwiſchen beyden Theilen vorhanden. Es begehrte, im Jahr 1414, eben dieſer König der Hanſen Hülſe gegen die inſurgirten Weſt-Frieſen, und da dieſe ſich dem Reiche unterwarfen, ſo geboth er ihnen mit den Oſt-Frieſen ein Bündniß einzugehen. Carl IV. hat um die Wiederaufnahme der ausgeſtoßenen Stadt Braunſchweig, im Jahr 1377, bey dem Bunde angehalten, und Friederich III. hat etwa ein Jahrhundert nachher ein Gleiches, wegen der ausgeſchloſſenen Stadt Cöln begehrt; und beyder Wünſche wurden erfüllt [3].

[3] Vergl. Köhler b. Willebr. z. d. J. 1377, 1414, 1418, 1470, wegen Siegismunds Privilegium vergl. Beyl. II. b. d. J. 1415.

Auf ähnliches Anſuchen hat auch die Brüderſchaft, wenigſtens zum Theil, ſich zu einer Hülfe gegen die Huſſiten anfangs verſtanden, beſonders da, als der Eifer gegen dieſe hochverdammten Ketzer noch lebendig genug war, und ihr wilder kriegeriſcher Einfall in mehrere Deutſche Provinzen, wo Hanſe-Städte belegen waren, des Bundes Thätigkeit erforderte. Als aber ſpäterhin die Böhmiſchen Unruhen eine Richtung nahmen, welche die Genoſſen dieſer Brüderſchaft weiter nicht näher angieng, da war auch von ihnen keine Unterſtützung ferner zu erhalten [4].

[4] Ueber die Huſſiten ſiehe die Werbung um Hülfe gegen ſie durch Herzog Wilhelm von Braunſchweig auf dem Hanſe-Tage, von d. J. 1430, weiter oben und d. Urkb. b. d. J. — Lübeck, Hamburg und Lüneburg hatten auch bereits ihre Hülfe abgehen laſſen, und die übrigen anweſenden ſtädtiſchen Deputirten nahmen es auf ſich, ihren Räthen die Werbung des Herzogs zu hinterbringen und die Hülfe möglichſt zu beſchleunigen. — Allein in der Conföderation der Hanſe-Städte von d. J. 1450 (Urkundenbuch) ſagen ſie ſich die ſtärkſte Hülfe zu, wenn ſie mit großer Heeresmacht von fremden Herren oder Fürſten überfallen werden ſollten: gelikens vor augen iſs mit den Bemen. Dieß zeigt deutlich, wie ſie damahls die Böhmiſchen Angelegenheiten anſahen. — Wie endlich aber die Hanſen in den häufig an ſie erlaſſenen Aufforderungen um Türkenhülfe ſich benahmen, davon werden in der folgenden Periode nur zu viele Beyſpiele vorkommen; ſie endigten der Regel nach immer wie es im Text angegeben iſt.

Wo keine die Hanſe unmittelbar angehende Gefahr ſich zeigte, da war ſie mit der Hülfe ſäumig genug; dieſe Geſinnung theilte ſie ſo ziemlich mit allen Ständen des Reichs. Die Kaiſer hatten weit zu wenig zwingende Macht, um die begehrte Unterſtützung mit Gewalt einzutreiben. Auch hatte der Bund noch ſeine ihm eigenen Ausflüchte und Entſchuldigungen.

So hieß es häufig bey Gelegenheit der, in den folgenden Jahrhunderten, von der Hanſe oft begehrten Türkenhülſe, daß die ihr verwandten Reichsſtädte ihren Beytrag, als ſolche, bereits längſt geleiſtet hätten, ſo wie die weit größere Zahl der Landſtädte mittelbarer Weiſe ihrer Pflicht ſich entledigt zu haben verſicherten. Hiermit glaubte der Bund ſich von aller andern Hülfe gewöhnlich freyſprechen zu können, und ſo ward der Kaiſer eifriges Geſuch meiſt vereitelt.

Das Fortſchreiten der Türken ſchien dieſen Niederdeutſchen Communen gar keine unmittelbare Gefahr zu drohen; ſie glaubten auch wirklich, gleich hohe Verdienſte um das Reich und die Chriſtenheit ſich erworben zu haben, da ſie die Norddeutſchen Grenzen gegen die feindlichen und benachbarten Mächte höchſt thätig und glücklich vertheidigt hatten, und die Eroberungen des zweyten gefürchteten Feindes der katholiſchen Chriſtenheit, nähmlich die der Ruſſen, eifrigſt im Nordoſten abzuhalten bemüht waren.

Wie fruchtlos nun aber dieſe kaiſerlichen Bitten und Forderungen ausfallen mochten und der Regel nach im-

mer ausfielen, ſo zeigten ſie doch auch nicht weniger gewiß, daß das Reichsoberhaupt den Bund anerkannte. Es ſuchte die Hanſe an des Kaiſers Hof von Zeit zu Zeit nach, um von da aus mit einigen Vorſchreiben an dieſe oder jene auswärtige Macht ſich verſehen zu laſſen. So unwirkſam dieſe waren, ſo gewiß die Brüderſchaft dieß auch wußte, ſo zuverläſſig ſie ſeyn konnte, daß die Furcht vor ihrer eigenen Macht, und nicht die, vor der leeren Autorität des Reichsoberhaupts ihr zu ihren Zwecken bey fremden Mächten behülflich ſeyn würde; ſo hat der Bund dennoch häufig dieſer Formalitäten ſich bedient, und auch dieß Verfahren zeigt wenigſtens ſo viel offenbar, daß die Kaiſer dieſe Brüderſchaft und ihre Legalität, troz alles Mangels an förmlichen Confirmationen, anerkannten. Auch iſt wohl die Execution der kaiſerlichen Befehle, von Zeit zu Zeit, nebſt anderen Fürſten und Ständen des Reichs, wenigſtens einzelnen bedeutenden Hanſe-Städten aufgetragen worden [5].

[5] Beyſpiele von Interceſſionen des Kaiſers kommen häufig bey Köhler vor, mehrere werden in der Folge erwähnt werden. Daß aber den Hanſe-Städten auch wohl die Execution kaiſerlicher Befehle iſt aufgetragen worden, davon hat man folgende Nachricht. Herr Gebhardi in ſ. Geſch. Dänemarks, (Allgem. W. G. in 4. Th. 32. S. 657, 658.), ſagt: "Siegismund befahl am Sonntage Oculi 1425 dem Erzbiſchof von Bremen, dem Biſchof von Hildesheim, den Herzogen von Braunſchweig-Lüneburg, Meklenburg und Pommern-Stettin, dem Herzoge Erich von Niederſachſen, dem Hochmeiſter Paul in Preußen, dem Heermeiſter von

Es fehlt nicht an anderen Beyſpielen, daß Deutſchlands geiſtliche und weltliche Fürſten die Hanſe als einen ſelbſtſtändigen Bund anerkannten. So ſuchten mehrere von ihnen um die Wiederaufnahme dieſer oder jener ausgeſtoßenen Stadt bey ihm nach; ſo traten andere, z. B. die Herzoge von Meklenburg verſchiedentlich als Schiedsrichter mit den Hanſiſchen Deputirten auf; ſo

Liefland, allen Wendiſchen, Preußiſchen, Liefländiſchen und Sächſiſchen Hanſe-Städten und den Ditmarſen die Herzoge von Schleswig mit vereinigten Waffen zur Rückgabe dieſes Herzogthums an König Erich von Dänemark zu zwingen." Dieſes wäre nun der vollkommenſte Beweis, den man nur für die aufgeſtellte Behauptung irgend wünſchen könnte. Jedoch in der Urkunde ſelbſt, welche Kaiſer Siegismund in dieſer Angelegenheit ausfertigen ließ, in Noodt's Beyträgen zur Erläuterung der Civil- Kirchen und Gelehrten Hiſtorie der Herzogth. Schleswig und Holſtein B. 2. S. 438. wird keineswegs jenen Hanſe-Städten als einer Corporation die Execution mit aufgetragen, ſondern es werden nur einzelne derſelben zu dem Geſchäfte ernannt nähmlich: und auch den Ersamen Burgermeisternn Retenn und Burgernn gemeinlich der stete Lübeck, Bremen, Brunswich, Lünenburg, Rostock, Sunden, Grieffswalt, Hamburg, Stadenn und andere gemeinen Stetenn von Prüssen und von Liefland u. ſ. w. Dieſe Städte waren nun freylich die angeſehenſten und mächtigſten Hanſe-Städte dieſer Gegenden, allein ſie werden doch nicht als Hanſeaten, ſondern als des Reichsglieder mit den Aufträgen beladen, und wenn keine andere Nachrichten ſich finden, ſo läßt ſich doch auch nicht viel hieraus weiter argumentiren.

unterwarfen ſich mehrere Fürſten und Stände dem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche des Bundes; ſo erſuchten noch andere die Hanſe ihren Bann gegen dieſe oder jene ihrer inſurgirten Landſtädte auszuſprechen, der ohne Zweifel viel wirkſamer war und ſeyn mußte, als alle anderen Zwangsmittel, welche den Landesherren zu Gebothe ſtanden [6]. Und was bedarf es weiter Zeugniß, da ja eine Menge Deutſcher Fürſten zu dieſem oder jenem Zweck, vornehmlich um dieſe oder jene Fehde glücklich zu endigen, mit der geſammten Hanſe, oder einem Theil derſelben ſich oft und viel verbunden haben: und was bedarf es anderer Beweiſe, da ja endlich ſelbſt ein ſehr angeſehener Reichs-Fürſt, der Hochmeiſter des Deutſchen Ordens in Preußen, in gewiſſer Hinſicht, Theilnehmer des Bundes mit ſammt den Rittern eine Zeitlang geweſen iſt?

Dieß aber ſchloß freylich nicht die Eiferſucht mancher Fürſten auf die Hanſe aus. Hatten doch viele des Bundes ſchwere Hand empfunden, wenn er ſich der einzelnen Städte, bald mehr bald weniger glücklich gegen ihre wirklichen oder vermeinten Herren annahm. Hatten doch ſo

[6] Vergl. weiter unten, wo verſchiedene Beyſpiele vorkommen. — Im J. 1476 hat es die Hanſe den Liefländiſchen Städten nebſt den Biſchöfen von Oeſel und Curland aufgetragen, den Streit zwiſchen dem Heermeiſter und einigen Biſchöfen Lieflands ſchiedsrichterlich beyzulegen, Cammanns MS. — Die Beyſpiele ſind ſo häufig, daß es nicht nöthig iſt einzelne weiter anzuführen.

manche der Verbundenen raſches Zuſchlagen gefühlt, wenn der Inſtinct der Straßenräuberey bey dem einen oder dem andern die Oberhand gewonnen hatte, und jene ſie nun mit Gewalt der Waffen wieder in die ordnungsvollen Schranken zurück wieſen. Aber alle dieſe Klagen haben die Fürſten und Herren, wie es ſcheint, im Stillen verſchmerzt; vor Kaiſer und Reich ſind ſie, ſo viel man weiß, in dieſer Periode nicht laut geworden, und es iſt durchaus nichts geſchehen, um die Legalität und Exiſtenz des Bundes zu beſtreiten oder ihn aufzuheben.

Die Hanſe-Genoſſen wurden unbezweifelt als Glieder des Reichs angeſehen, ſo wie urſprünglich, der Regel nach, nur Deutſche und Communen, welche Deutſche Hoheit anerkannten in den Bund aufgenommen wurden; aber Kaiſer und Reich hatten wenig oder keine Rechte auf ſie, als Verwandten dieſer Brüderſchaft. Jener hat ſich in die Handels-Statute der Hanſe nicht gemiſcht; ſie befragte ihn und das Reich nie bey ihrem geſetzlichen, richterlichen und executiven Verfahren; die Kriege, die Friedensſchlüſſe, die Handels-Tractate mit fremden Völkern, von welchen ſie ganz als ſelbſtſtändige Macht angeſehen und behandelt wurde, ſind alle von ihr ohne, oder ſo gut als ohne alle Concurrenz des Kaiſers und des Reichs eingegangen, geſchloſſen und gekündigt worden, wie ſie es für gut fand.

Die Städte, in ſo fern ſie dem Reiche unmittelbar verwandt waren, mochten dieſem ihre Pflichten leiſten, oder verweigern, dieß war ihre, nicht des Bundes Sache;

man weiß ohnehin, daß es mit der Erfüllung dieſer Reichspflichten nicht zum Beſten ſtand, daß ein feſter Matricular-Anſchlag erſt bey den Huſſiten-Kriegen aufkam, und daß man mancherley Vorwand hatte den geſetzlichen Leiſtungen ſich zu entziehen. In ſo fern aber die Mitglieder des Bundes Landſtädte waren, und dieß war weit die zahlreichſte Claſſe, in ſo fern fanden ſie ſich wegen der Forderungen von Kaiſer und Reich, ſo gut ſie konnten, mit ihren Landesherren ab, ſo wie ſie denn, bey einem thätigen Angriffe von dieſen, auf die Hülfe und den Schutz des Bundes ſicher zählen konnten.

Zwar ſind mehrere Beyſpiele vorhanden, daß kaiſerliche Edicte, Urtheile und Sprüche gegen einzelne Hanſe-Städte publicirt wurden, wenn ſie von ihrem Landesherrn beym Kaiſer verklagt, oder was noch häufiger der Fall war, wenn bey ausgebrochenen inneren Unruhen, der vertriebene und unterdrückte Theil des Stadt-Magiſtrats um Hülfe zu Recht ſich an ihn wandte. In dieſen Fällen erfolgten kaiſerliche Citationen vor dem Hofgerichte zu erſcheinen, und es ward auch wohl Acht und Oberacht gegen die Widerſpenſtigen erkannt. Allein dieß alles betraf nur einzelne Theile, nicht den ganzen Bund, Theile, mit denen er ſelbſt meiſt ſehr unzufrieden war, und welche eben deßhalb von ihm Preis gegeben wurden. Jedoch auch dieſe Einmiſchung des Kaiſers war der Hanſe oft ſo zuwider, daß ſie es allen ihren Mitgliedern zur unverbrüchlichſten Pflicht machte, bey jeder ſolchen innern Gährung durchaus keinen andern Richter, als ſie ſelbſt

anzuerkennen. Dieſen alleinigen Gerichtszwang wollte der Bund nicht nur in allen Streitigkeiten der Hanſe-Städte unter einander, und des Raths der einzelnen mit der Bürgerſchaft, ſondern auch in jedem andern Zwiſte üben, worin eine der Mitverbundenen mit Fremden, ihrem Landesherrn, oder anderen Nachbarn verwickelt ward.

In der letzten Eigenſchaft kommt die Hanſe auch wirklich mehrere Mahle vor [7], welches die Fürſten denn um ſo eher ſich gefallen ließen, da von dieſem ſchiedsrichterlichen Verfahren des Bundes dennoch oft weit mehr, als vom eigenen Zufahren, oder von des Kaiſers ohnmächtigem Spruche, zu hoffen ſtand.

Wenn aber wirklich eine ſolche Reichsacht gegen dieſe oder jene einzelne Stadt erkannt wurde; ſo ſchien der Bund gleichſam die Vollſtreckung erſt noch einer Prüfung zu unterwerfen. Es war nichts ganz ungewöhnliches, daß er jene nicht achtete, und daß er nur dann ſie befolgte, wenn er ſelbſt, durch ein gleiches Intereſſe getrieben, die rebellirende Gemeine zum Gehorſam zwingen wollte; wenn er ſelbſt den Hanſiſchen Bann über ſie ausgeſprochen hatte. Es war gar nichts ſeltenes ferner, daß die Deputirten des Bundes mit den kaiſerlichen Commiſſarien zugleich auftraten, mit ihnen als zugeordneten

[7] Dieß war z. B. der Fall bey dem Aufruhr zu Wismar, wo die Deputirten der Städte Lübeck, Hamburg, Stralſund und Lüneburg nebſt der Landesfürſtinn Catharina von Meklenburg zu Herſtellung der Ruhe gemeinſchaftlich erſcheinen. S. Köhler, u. w. unten.

Schiedsrichtern gemeinſchaftlich in Beylegung des entſtandenen Zwiſtes verfuhren, um den Zweck der Wiederherſtellung der Ruhe zu erreichen [8].

Weit ſeltener aber als dieſe Beyſpiele, wo der Kaiſer an einzelne Städte des Bundes, als mittelbare oder unmittelbare Unterthanen des Reichs, Befehle ergehen ließ, ſind diejenigen, wo er an die Hanſe als Corporation dergleichen erlaſſen hat. Daß etwa ein Kaiſer, wie Siegismund that, Hülfe von dem Bunde gegen dieſe oder jene Feinde begehrte, daß ſeine Nachfolger Vorſchreiben für die eine oder die andere von der Hanſe ausgeſtoßene Stadt ergehen ließen, daß ſie ihr an fremde Mächte Intercesſions-Schreiben ertheilten; das war etwa alles was von kaiſerlichen Anmuthungen und Verwendungen vorkommt. Doch Siegismund wagte auch noch eine andere Einmiſchung in eine gemeinſchaftliche Hanſiſche Angelegenheit, wo er aber auch ſeine Autorität ſo arg compromittirte, daß die Nachfolger wohl erkennen mochten, wie ſo gar ohnmächtig und beſchränkt ihr Anſehen bey der Hanſe war, ſo daß ſie ganz den Muth verloren zu haben ſcheinen, je wieder ähnliche Schritte zu wagen.

Dieſe Geſchichte iſt zu merkwürdig, als daß ſie mit Stillſchweigen übergangen werden dürfte; ſie zeigt das Verhältniß des Bundes zum Kaiſer ſo deutlich, daß nicht Noth iſt weiter darüber Worte zu verlieren. Schwer

[8] Weiter unten kommen einzelne Beyſpiele und Beweiſe vor.

aber bleibt es einzuſehen, wie Siegismund die Schmach ſo ruhig und ſtillſchweigend verſchmerzt hat, ohne auch nur mit einer Acht, die freylich ſehr wirkungslos geblieben ſeyn würde, gegen den Bund zu verfahren, um ſeine gekränkte Majeſtät wenigſtens einiger Maßen zu retten. — Die Angelegenheit war dieſe.

Ueber den Beſitz des Herzogthums Schleswig oder Südjütlands, war zwiſchen den Königen von Dänemark und den Grafen von Holſtein ein immerwährender Streit. Jene behaupteten nicht nur die Oberlehnsherrſchaft, ſondern ſie erklärten auch von Zeit zu Zeit die Grafen dieſes Lehns oft ganz verluſtig, da ſie häufig die Waffen gegen Dänemark ergriffen hatten. Fehden und Stillſtände folgten zwar immer von Neuem, der Streit ſchien aber nie zu einem glücklichen Ende gefördert werden zu können.

König Erich, als geborener Deutſcher Fürſt, an des Römiſchen Kaiſers Autorität gewöhnt, machte den Streit bey Siegismund anhängig; dieſer, durch Verwandtſchaft mit ihm verbunden und geſchmeichelt, daß ihm die Entſcheidung überlaſſen ward, ſprach gegen die Holſteiniſchen Prinzen, erklärte ſie, im Jahre 1415, des Herzogthums Schleswig verluſtig und theilte den Beſitz dem Könige zu.

Doch dieſem Spruche fehlte, wie immer, die Execution. Erich war in der Fehde, die darüber entſtand, nicht glücklich genug. Ein kurz dauernder Stillſtand erfolgte; Siegismunds zweytes Urtheil neun Jahre nachher, ſprach das ſtreitige Land der Krone Dänemark abermahls zu. Allein die Holſteiniſchen Herren fügten ſich eben ſo wenig

dieſem als dem erſten Spruche; ſie appellirten vielmehr an den Papſt, der ein, ihnen günſtiges Urtheil fällte. Siegismund ereifert hierüber, trug, im Jahr 1425, mehreren, in der Nachbarſchaft belegenen Deutſchen Fürſten und verſchiedenen Hanſe-Städten die Execution ſeines Urtheils auf. Allein von den letzteren erfolgte jetzt gerade das Gegentheil.

Es lag den Deutſchen Communen der Oſtſee zu viel daran, daß Dänemark nicht feſten Fuß in ihrer Nähe gewänne Sie erklärten dem Könige Erich den Krieg; Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar, Stralſund und Lüneburg hielten es mit den Herren von Holſtein. Erichs Lage ward immer ſchlimmer und ſchlimmer und Siegismunds Anſehen ward zugleich mit gekränkt und verſpottet. Nun ſandte dieſer einen Rechtsgelehrten, Michael Honinger, an die Hanſe-Städte, um ihnen über ihr widerrechtliches Betragen Vorſtellungen zu machen. Sie ſollten bedenken, ſo ſagte der kaiſerliche Abgeordnete, daß ſie den König durch dieſe Fehde abhielten in dem Kriege gegen die Huſſiten dem Reichsoberhaupte beyzuſtehen; ſie ſollten bedenken, daß ſie ganz ohne ſein Vorwiſſen und wider ſeinen Willen in dieſe Däniſchen Streitigkeiten ſich gemiſcht hätten. Allein kurz nach dieſen ernſtlichen Ermahnungen ergriffen Lübeckiſche Freybeuter den kaiſerlichen Legaten auf einer ſeiner Friedensreiſen zwiſchen den kriegführenden Theilen, und führten ihn gefangen nach Lübeck. Zwar ſchenkte ihm der Rath die Freyheit wieder, jedoch

ohne auch nur im mindeſten ſeinen Vorſtellungen ſich zu fügen.

Dieſe Schmach auszulöſchen, ſandte Siegismund einen zweyten Abgeſandten, Nicolaus Stoch, verſehen mit einem drohenden Schreiben an die Hanſe nach Lübeck, in welchem er ihr Frieden geboth, ſie mit den Strafen nach Kaiſerrecht bedrohte, ihr einen ſechsjährigen Stillſtand bey der Reichsacht anbefahl, und ſie vor ſeinen Richterſtuhl lud, um das Urtheil in ihrem Streit mit König Erich zu empfangen.

Dieſen Stillſtand brachte Stoch auch nach vielen Unterhandlungen ſcheinbar zu Stande, und da er voll von Freude hierüber mit der Urkunde zum Könige nach Copenhagen ſich verfügte, ſo erfuhr er von den ſtädtiſchen Deputirten, ihre Freybeuter ſeyen leider bereits ausgelaufen, ſie ſeyen unvermögend den Feindſeligkeiten Einhalt zu thun.

Seinen Zorn hierüber zu beſänftigen, ſchlugen ſie neue Unterhandlungen vor, und da man den frommen Mann viele Wochen lang bald zu Flensburg bald zu Rendsburg mit den Hoffnungen eines demüthigen Gehorſams getäuſcht hatte, um ihn und den, welchem er zur Hülfe geſandt war, einzuſchläfern; ſo erſchien plötzlich eine größere Hanſeatiſche Flotte, als je zuvor unter Herzogs Gerhard von Schleswig Anführung auf der Rheede von Copenhagen. Nun zeigte ſich der Städte Gehorſam gegen des Kaiſers Befehle durch die Verhee-

rung der Seeländiſchen Küſten, und durch die Plünderung und Verbrennung der Stadt Bergen in Norwegen.

Stoch noch immer voll des hohen Anſehens, mit welchem er bekleidet war, begab ſich auf die Hanſeatiſche Flotte, um die nöthigen Vorſtellungen zu machen, woſelbſt er auch mit ſcheinbarer Höflichkeit, wirklich aber mit bitterem Spott empfangen ward; bis endlich der Lübeckiſche Senat, vor dem Biſchofe von Ratzeburg eine Proteſtation gegen des Kaiſers Befehle einlegte, worin er naiv genug erklärte, daß ihm deſſen Spruch wegen ſeiner Verwandtſchaft mit dem Könige verdächtig ſey, und daß die Hanſeaten mit den Waffen ihre Privilegien in Dänemark aufrecht erhalten wollten. Die Städte führten den Krieg noch mehrere Jahre; Stoch fand ſeinen Rückweg; und der Kaiſer hat ohne weitere Ahndung ſtillſchweigend die ihm wiederfahrene Schmach getragen, ohne ſich ferner einzumiſchen, ohne daß ſeine nächſten Nachfolger ähnliche Verſuche gewagt hätten [9].

Wenn der Bund nun dem Reichs-Oberhaupte ſo wenig Rechte einräumte auf die Leitung ſeiner Beſchlüſſe, ſo war leicht abzunehmen, daß er noch weniger anderen Ständen oder Fürſten etwas der Art zu zugeſtehen geſonnen war. Er handelte mit dieſen wie Gleicher mit Gleichem. Mit ihnen ging er Bündniſſe ein, führte mit und gegen ſie mannigfache Fehden; er erbath ſich ihren ſchiedsrichterlichen Ausſpruch, ſo wie Fürſten wiederum

[9] S. die bekannten Schriftſteller b. Gebhardi in deſſen Däniſchen Geſchichte.

den ſeinigen ſich gefallen ließen: Niemanden aber von den übrigen Ständen fiel es ein, irgend eine Herrſchaft über dieſe Corporation ſich anzumaßen.

Nur von einem Deutſchen Fürſten, nähmlich von dem Hochmeiſter in Preußen, geht die Sage, daß er die Schutz- und Schirmherrſchaft über den Bund behauptet habe; wie gern man dieß nun auch zugeſtehen mag, ſo iſt doch dieß nichts weiter, als eine noch dazu ſehr laxe Allianz zwiſchen beyden Theilen geweſen, die durch ein mannigfaltiges Intereſſe des Handels und der Lage an einander geknüpft waren. Es war dieſe Schutz- und Schirmherrſchaft ſchlechthin nichts weiter, als eine Verbindung, wie ſie einzelne Städte im Mittelalter gewöhnlich mit Fürſten eingingen, um gegen andere, die ihnen feindlich geſinnt waren, ſich mit glücklicherm Erfolge zu vertheidigen; ſie ſagte nichts weiter aus, als daß der Schutzherr ſich verbindlich erklärte in Zeiten der Noth, gewöhnlich gegen ein Stück Geld, das er empfing, den Bedrängten beyzuſtehen, und hier und da ſie mit ſeinem größern Anſehen zu vertreten. Dieſe Allianz zwiſchen der Hanſe und dem Hochmeiſter, die noch dazu nicht lange in großer Wirkſamkeit dauerte, hat auch keinem von beyden Theilen eben bedeutende Vortheile verſchafft, da, wie natürlich auch eine ſolche freundſchaftliche Verbindung zwiſchen ihnen ſeyn mochte, dennoch manche Eiferſucht zwiſchen den Wendiſchen Städten und dem Orden und ſeinen Communen in Preußen und Liefland von Zeit zu Zeit eintrat.

So erſcheinen zwar die Abgeſandten des Hochmeiſters und des Bundes, bereits im vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, gemeinſchaftlich in fremden Ländern, z. B. in England, um die mit dieſem Volk entſtandenen Handelsſtreitigkeiten beyzulegen. Die Hanſe erhielt jenes Fürſten Vorſchreiben an fremde Mächte, und beyde concertirten mit einander gewiſſe gemeinſchaftliche Maßregeln bald gegen die Nordiſchen König, bald gegen verſchiedene weſtliche Völker, welche in den nordöſtlichen Handel ſich mehr und mehr einzudrängen ſuchten. So haben auch die Städte Roſtock und Wismar, im Jahr 1399, auf Herrn Conrad von Jungingen, des Ordens Meiſter compromittirt um die zwiſchen ihnen und den anderen conföderirten Seeſtädten entſtandenen Streitigkeiten, über die durch ihre Kaper gemachte Beute, ſchiedsrichterlich beyzulegen [10]. So wie denn umgekehrt ähnliche Beyſpiele vorkommen, wo Meiſter und Orden, bey dieſem oder jenem Zwiſte mit fremden Königen, ſich des Bundes Vermittelung und ſchiedsrichterlichen Ausſpruch erbathen.

Dieß freundſchaftliche Verhältniß ſoll zwiſchen beyden Theilen, in den Jahren 1430 und 1434, noch enger geſchloſſen worden ſeyn. Deputirte des Ordens erſchienen auf den damahligen Hanſe-Tagen zu gemeinſchaftlichen

[10] Vergl. Köhler b. Willebrandt b. d. J. 1374, 1381, 1399, ſo wie die Unterhandlungen und Briefe zwiſchen dem Hochmeiſter, der Hanſe und England in Hakluyt's voyages T. I. und Beyl. II. Urk. Verz.

Berathſchlagungen; der Hochmeiſter Paul von Rußdorf trat, wie man ſagt, um dieſe Zeit der Hanſe bey [11]. Allein dieß Alles war nichts Neues und beyder Sache iſt hiermit nicht eine und dieſelbe geworden, wie denn, in der damahligen Fehde der Wendiſchen Städte mit Erich von Dänemark, der Hochmeiſter mit ſeinem Orden und mit ſeinen Städten doch nur einen ſehr lauen Antheil nahm und nur einige Schiffe ausrüſtete, um die freye Fahrt nach Weſten aus Oſten und umgekehrt ſeinen und den neutralen Hanſe-Städten während der Fehde zu erhalten. Auch hat dieſe vermeinte engere Allianz, welche nichts als nur eine Erneuerung des alten Herkommens war, das Verhältniß zwiſchen beyden weder gebeſſert noch verſchlimmert; das Band ward weder viel enger noch loſer angezogen, als es zuvor war. Einige gemeinſchaftliche Deputationen, und einige Interceſſions-Schreiben von dem Meiſter für den Bund, an England und den Herzogen von Burgund, ſchien alles zu ſeyn was darauf folgte, und eben dieß war denn auch wiederum gänzlich nichts Neues [12].

Dieſe lockere Verbindung zwiſchen beyden iſt nun freylich von einem Protectorate des Hochmeiſters über die Hanſe ſtets ſehr weit entfernt geblieben, wenn man anders darunter eine Befugniß verſteht, in die Angelegenheiten des Bundes, ſeine Geſetzgebung und Beſchlüſſe befehlend ſich zu miſchen. Bey der großen Eiferſucht,

[11] S. oben die Verfaſſung der Hanſe, Buch 5.

[12] S. Köhler a. a. O. b. d. J. 1434, 1447.

mit welcher die Hanſe über ihre Unabhängigkeit wachte, war dieß wahrhaft unmöglich [13]. Selbſt aber dieſes lockere Verhältniß beyder Theile zu einander ward vielfältig, bald zu dieſer bald zu jener Zeit, unterbrochen.

Als z. B. die Hanſe am Schluß des vierzehnten Jahrhunderts zur Rüſtung gegen die Seeräuber einen Pfundzoll bewilligte, welcher auch in den ihr verwandten Städten Preußens eingeführt ward, ſo erhielt der Hochmeiſter einen Antheil daran, da die in ſeinem Lande belegenen Communen zum Theil wahrſcheinlich ſeine Einwilligung dazu bedurften, und da er ſelbſt auch an den Seezügen zu Bekämpfung der Piraten wirklich thätigen Antheil nahm. Als aber die Hanſe dieſe Abgabe nun wieder abgeſchafft wiſſen wollte, ſo war doch der bedürftige Hochmeiſter nicht zu vermögen dieſer Geldhülfe ſich begeben, und es erfolgten nun Klagen, Drohungen, Deputationen und Bitten von Seiten der Hanſe, ja,

[13] Die Herren Möſer, Anderſon, Fiſcher auch Herr Gralath in ſeiner fleißigen Geſchichte der Stadt Danzig Th. I. S. 191, 192. erwähnen häufig dieſer Schutz= und Schirmherrſchaft des Ordens über den Bund, ohne indeß irgend etwas anzuführen, was zeigte, worin dieſelbe denn beſtanden habe. Auf dieſe Behauptung eines Protectorats haben andere dann manches hinzugefabelt. Der Verfaſſer aber hat bis jetzt in Archiven, Urkunden und den Auszügen der Receſſe nichts weiter als jene im Text erwähnte lockere Allianz auffinden können. Schutz= und Schirmherren der Städte waren überhaupt im Mittelalter nichts weiter als ſolche Alliirte; ſie ſind bekannt genug.

ſie belangten ihn endlich ſelbſt deßhalb auf der Kirchen-verſammlung zu Conſtanz.

Der Orden aber widerſtrebte lange, verringerte bald dieſen Zoll, bald ſchaffte er ihn ab, bald erneuerte und erhöhte er ihn wieder, dann unter dieſem, dann unter jenem Vorwande, je nach dem die Umſtände dieß oder jenes rathſam ſcheinen ließen, indem er ſich auf kaiſerliche Privilegien berief, welche ihn berechtigten Zölle anzulegen und zu erheben. Unzufrieden über die zudringlichen Klagen der Hanſe, wollte er ſogar das Strandrecht an den Küſten wieder einführen, um für ſeine dringenden Bedürfniſſe Rath zu ſchaffen und die Städte zu kränken: allein dieß erbitterte die Communen an den Seeküſten belegen zum Theil ſo ſehr, daß ſie Schiffe mit Mordbrennern nach Preußen ſandten, welche des Ordens Schlöſſer, Dörfer und kleine Städte niederbrannten, ſo weit ſie nur immer reichen konnten.

Erſt gegen das Jahr 1421 entſagte der Hochmeiſter der fernern Dauer dieſes Zolls, allein er wollte der Hanſe keine Rechnung über die Verwendung des Ertrags dieſer Abgabe ablegen. Sie ſcheint aber in den Hanſiſchen Ordensſtädten, etwa zu einem Drittel dem Hochmeiſter und zu zwey Dritteln den Städten zugefallen zu ſeyn, da der Antheil des Ordens an dem Pfundgelde zu Danzig, in den Jahren 1398 bis 1417, 1824 Mk. und der Antheil der Stadt 33000 Mk. betrug; die letztere aber dagegen an gehabten Auslagen für den Bund, während dieſer Zeit, 37000 Mk. dieſem berechnete.

Mit jenem Verſprechen des Hochmeiſters ſcheint die Hanſe ſich denn auch befriedigt zu haben, da er zugleich verſicherte, daß alles, was ſeine Städte, in Preußen und Liefland belegen, in Handelsangelegenheiten mit ihr gemeinſchaftlich abſchließen würden, auch von ihm gebilligt werden ſollte, wenn er nur davon eine gehörige Anzeige erhalte, und wenn nur nichts ihm und dem Orden Nachtheiliges beſchloſſen würde.

Die Bedürfniſſe dieſes geiſtlichen Staats aber, und ſeine widrigen Schickſale ſeit der unglücklichen Schlacht gegen die Polen bey Tannenberg, im Jahre 1410, veranlaßten, daß ſpäter vom Orden in den Preußiſchen Städten ein neuer Pfundzoll durch den Hochmeiſter von Erichhauſen eingeführt ward. Vertrauend auf des Kaiſers Befehle achtete er ſeiner Städte Widerſtreben nicht. Zwey Drittel des Ertrags ſollten für den Orden und Ein Drittel zum Beſten der Communen erhoben werden. Nach langer Widerſetzlichkeit der größeren Preußiſchen Städte ward wirklich, im Jahr 1443, dieſe eigenmächtig aufgeſetzte Abgabe eingeführt, die nichts als den Nahmen mit jener alten Hanſiſchen Steuer gemein hatte; die wegen der kundigen Noth des Ordens einige Entſchuldigung verdiente, zu welcher die Hanſe vielleicht eben aus dieſem Grunde ſchwieg; wenigſtens ſind keine Vorſtellungen dagegen von ihrer Seite bekannt geworden.

Allein dieß eigenmächtige Verfahren des Ordens, nebſt manchen anderen Eingriffen, die er in die älteren Freyheiten und Gewohnheiten ſeiner größeren Städte ſich

erlaubte, führte dieſe zur Empörung und endlich zur gänzlichen Losreiſſung von dieſem verderbten und geſchwächten geiſtlichen Staat, womit alsdann von ſelbſt der vom Orden aufgelegte Zoll hier ſeine Endſchaft erreichte [14].

Seit dieſer Zeit ſcheint denn auch jene Schutz- und Schirmherrſchaft des Hochmeiſters über die Deutſche Hanſe gänzlich aufgehört zu haben. Sie ging an die Könige von Polen, als nunmehrigen Herren der angeſehneren Preußiſchen Hanſe-Städte über; wenigſtens finden ſich, von der Zeit an, einige Vorſchreiben dieſer Könige zu Gunſten der Hanſe an fremde Mächte, und einige Legationen, welche zu gleichem Zweck von ihnen abgefertigt wurden. Hierauf aber beſchränkte ſich denn auch dieſe Polniſche Schutzherrſchaft, ſo wie es weiland mit der des Hochmeiſters der Fall geweſen war.

Keiner der übrigen Fürſten oder Stände des Reichs aber hat ſelbſt nur einen ſo geringen Einfluß, als der Orden eine Zeitlang beſaß, auf den Bund gehabt. Es erhellet deutlich aus mehreren Statuten, wie ſehr die Genoſſenſchaft in allen ihren Angelegenheiten gänzlich unabhängig ſeyn und verfahren, und wie ſie auch alle

[14] Die Geſchichte dieſer Streitigkeiten findet ſich in Graths Geſchichte Danzigs Th. I. S. 166-170, 216, 225; vergl. Baczko's Geſchichte Preußens Th. II. S. 276 f. und Köhler bey Willebr. b. d. J. 1421, 1442 u. ſ. w.

anderen Streitigkeiten der einzelnen Glieder einzig von dem Bundesgericht entſchieden wiſſen wollte.

So wie die einzelnen Städte bemüht waren von ihren Landesherren, oder von den Kaiſern ſich Privilegien ertheilen zu laſſen, welche ſie von fremdem Gerichtszwange befreyten, ſo war auch das Beſtreben der Hanſe auf ähnliche Zwecke immer gerichtet. Kein Streit, der zwiſchen ihren Mitgliedern, oder der zwiſchen den Bürgern einzelner ihr verwandten Städte ausgebrochen war, ſollte vor ein anderes als das Bundes- oder Stadtgericht gezogen werden. Nicht nur in allen eigentlich Hanſiſchen Angelegenheiten, ſondern auch in aller und jeder andern Rückſicht ſprach die Hanſe die oberſte Gerichtsbarkeit über die Bundesſtädte und ihre Bürger in letzter Inſtanz ſich allein zu.

So war es durch mehrere, oft und vielfach wiederhohlte, und durch die höchſten Strafen geſchärfte Statute gebothen, daß bey inneren Tumulten in einer Gemeine, oder bey Spaltungen im Rath, kein Theil, weder einen Fürſten einmiſchen, noch irgend einen andern fremden Herrn, folglich auch den Kaiſer nicht, um thätige Hülfe anſprechen ſollte. Es ward hoch und theuer verpönt, wenn dieſe diſſentirenden Theile ihr Recht wo anders, als bey der Hanſe ſuchten, welche einzig und allein competenter Richter ſeyn und bleiben ſollte.

So war es gleichmäßig gebothen, wenn eine Hanſe-Stadt mit der andern zerfallen würde, daß die nächſt belegenen Communen, den Verſuch übernehmen ſollten

die ſtreitenden Theile in Recht oder Freundſchaft zu ſcheiden; und im Fall dieß nicht gelänge, ſo ſollte das Endurtheil bis zur nächſten gemeinen Verſammlung des Bundes anſtehen; nie aber ſollte eine die andere feindlich überziehen, oder irgend einen Fürſten, Junker oder Herrn der andern über den Hals ſchicken [15]. So hieß es ferner, jeder Hanſiſche Bürger, welcher unter ein anderes Recht, als das der Städte ſich begibt, ſoll ſogleich aller Hanſiſchen Gerechtigkeiten und Freyheiten verluſtig ſeyn [16].

Mit gleich großem Ernſte eiferte der Bund gegen das Aufkommen der Weſtphäliſchen, und anderen uthwendigen Gerichte. Er befahl den minder freyen Hanſe-Städten, bey ihrem gebührenden Richter um Schutz gegen dieſe heilloſe Neuerung nachzuſuchen; ſo wie denn die unabhängigeren und mächtigeren Communen ſie gar nicht duldeten. Die Stadt Lübeck verboth ihren Bürgern ſogar den Handel und die Landreiſen nach Weſtpha-

[15] Alle dieſe Statute, und viele Beweiſe der Ausführung derſelben, finden ſich bereits in den bekannten Hanſiſchen Scribenten, und in allen Acten. Auch in allen Privat-Sachen ging die Appellation zuletzt an den Bund. S. z. B. die Receſſe d. J. 1412, 1447 u. ſ. w. in Domanns Hanſ. Receſſen bey Werdenhagen, ſo wie die abgedruckten Abſchiede im Urkundenbuche.

[16] S. Statut v. d. J. 1418 b. Köhler und Werdenhagen u. ſ. w.

len, damit ſie nicht in die Schlingen dieſer heimlichen Inquiſitoren fallen möchten [17].

In gleicher Abſicht war es einem Bundsgenoſſen nur in der äußerſten Noth, d. h. ohne Zweifel in der Fremde, wo keine hinlängliche Hanſiſche Autorität etablirt war, und auch dann nur in dem beſtimmten Falle, wenn etwa der Gläubiger des Schuldners Flucht vermuthete, erlaubt, einen andern Hanſeaten oder deſſen Güter durch fremde Obrigkeit feſtnehmen zu laſſen. Hatte aber den Kläger eine ſo notoriſch dringende Noth nicht dazu gezwungen, und hatte er ſich leichtſinnig dieſes äußerſten Hülfsmittels bedient; ſo ſollte er zur Strafe nie wieder in einer dem Bunde verwandten Stadt geduldet werden [18].

Endlich aber, um den geiſtlichen Gerichten zu entgehen, ſo forderte ein anderes Statut, daß kein Hanſiſcher Bürger, der in einem Rechtsſtreite mit einem andern Bundsgenoſſen begriffen iſt, ſeine Forderung einem Geiſtlichen abtreten dürfe, es ſey denn, daß der letztere ausdrücklich ſeinem privilegirten Gerichtsſtande entſage [19]. Eben ſo wenig ſollte irgend ein Kreuz-Signat in einer Hanſe-Stadt geduldet werden, wenn er Anſprüche auf geiſtliches Recht und Gericht machte; nur dann ſollte es

[17] Statute v. d. J. 1447, 1470; vergl. das abgedruckte Protocoll des Hanſe-Tags vom erſt genannten Jahre im Urkundenbuche.

[18] Statut v. d. J. 1470, b. Werdenhagen in dem Auszuge von Domann u. ſ. w.

[19] Statute von d. J. 1417, 1447, a. d. a. O.

erlaubt ſeyn, wenn er den ſtädtiſchen Gerichtszwang über ſich anerkennen würde [20].

Auf dieſe Weiſe kann man wohl ſagen, der Bund, als ſolcher, ſtrebte nach gänzlicher Unabhängigkeit; und dieß gelang ihm auch wirklich, obſchon nicht ganz der Form, doch der Sache nach. Freylich ſtanden die einzelnen Glieder der Hanſe in mehr oder weniger abhängigen Verhältniſſen; allein alle ſtrebten auch in dieſer Hinſicht mehr oder weniger glücklich nach Unabhängigkeit hin, und den größeren und reicheren Communen war dieß Beſtreben auch ziemlich vollſtändig gelungen.

Man wird aber nie eine deutliche Vorſtellung von der Kraft des Bundes ſich bilden, wenn man nicht dieſe freyen Verhältniſſe der Städte zu ihren Landesherren, und ihre innere Rechtsordnung, in ſo fern ſie allen ziemlich gemein waren, kennt. Was hatten ſie alſo für Verpflichtungen gegen ihre Herren; wie war ihre innere Verfaſſung im Allgemeinen beſchaffen, und in wie fern hat der Bund auf dieſes Alles einen Einfluß gehabt?

[20] Statute von d. J. 1375, 1427. Alle dieſe Geſetze finden ſich häufig bey Köhler oder Werdenhagen; vollkommener in handſchriftlichen und archivaliſchen Nachrichten, woraus ſich denn aber auch ergibt, wie alle dieſe Verordnungen erſt allmählich, von einigen, dann von mehreren Städten angenommen wurden, wie ſie nach und nach ſtrenger und ernſter zu lauten anfingen. Dieß iſt mehr oder weniger bey allen Hanſiſchen Beſchlüſſen der Fall geweſen.

Zu keiner Zeit war ſtädtiſche Freyheit und ſtädtiſches Gemeinweſen in Deutſchland blühender und vollendeter, als in dieſem Abſchnitte, vorzüglich am Ende des vierzehnten und in der erſten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts. Die Verbindungen, welche die Communen unter ſich hatten, und der Verbundenen gemeinſame, ſo wie der einzelnen Communen beſondere Beſtrebungen, um zu größerer Freyheit, Unabhängigkeit und Wohlhabenheit ſich empor zu arbeiten, wirkten wechſelſeitig auf einander. Jede einzelne Deutſch-Hanſeatiſche Stadt, fand durch den Bund manche Mittel, Freyheit und Wohlhabenheit in einem Grade zu erreichen, welche ſie für ſich allein nie hätte erhalten können; und jener gewann auch hinwiederum an Kraft und Stärke, als ſeine einzelnen Mitglieder, durch Benutzung der Zeiten und Umſtände, an jenen unſchätzbaren Gütern zunahmen: er gewann ſelbſt, als ſie mit den von ihm zum Theil erhaltenen Kräften neue und größere Erwerbungen für ſich machten.

Die allgemein verbindenden Statute der Hanſe bezogen ſich zwar mehr nur auf die Führung, die Ausdehnung und den Schutz des gemeinſchaftlichen Handels, auf einen wechſelſeitigen Beyſtand in Zeiten der Noth, oder eines feindlichen Ueberfalls, als auf die innere Verfaſſung der einzelnen Städte und deren Verhältniſſe zu ihren Landesherren. Es hieß zwar ausdrücklich in allen Hanſiſchen Conföderationen, daß die Verbundenen gegen alle und jede, Kaiſer und Reich ausbenommen, ſich eine

wechſelſeitige Hülfe zuſagten; allein es hieß auch darin, daß jede beygetretene Stadt ihrem rechtmäßigen Herrn alles das thun und leiſten ſolle, wozu ſie ihm von Rechtswegen verpflichtet ſey. Dieſer Punct aber lautete nur ſo ſtrenge für die Communen, ſo ſcheinbar günſtig für ihre Herren; denn wenn nun wirklich Streit darüber entſtand, was denn den Landesherren zu leiſten ſey; wenn dieſe nun mit ihrer Macht zufuhren: ſo fand die bedrängte Stadt bey den Verbundenen ſogleich Hülfe, und ihre Rechte wurden zum Theil eben dadurch, der Regel nach, nur erweitert; wie denn mehrere Beyſpiele davon deutlich genug zeugen.

So hat auch der Bund, obſchon er jeder Hanſe-Stadt ihre innere Ordnung nicht vorſchrieb, dennoch gerade zu auf den Gehorſam der Bürger gegen ihre ſtädtiſche Obrigkeit mit großer Kraft während dieſer Periode gewirkt; und eben dadurch gewiß die Zerrüttung der Gemeinen und des ſtädtiſchen Weſens noch über ein Jahrhundert hinaus glücklich abgehalten. Allein dieß waren auch ungefähr alle Einmiſchungen, welche ſich der Bund gerade zu, auf die innere Verfaſſung der ihm verwandten Municipalitäten, anmaßte.

Nie wagte es die Hanſe eine gleichförmige innere Organiſation unter den Bundesgliedern einzuführen; eine gleiche ſtädtiſche Verfaſſung anzuordnen; nie das Unvollkommene darin durch beſſere zweckmäßigere Formen geradehin zu verbeſſern; noch ein gleiches Verhältniß aller zu ihren Landesherren oder zum Reiche zu beſtimmen.

Dieß war ein Unternehmen, das zwar zur vollkommenen Ausbildung des Bundes eine unerlaßliche Bedingung ſchien; allein daran durfte er ſich wenigſtens gerade zu nicht wagen, wenn er nicht den Haß der Fürſten, des Adels und des Reichs noch unendlich mehr auf ſich laden wollte, als er ihn wirklich ſchon auf ſich gezogen hatte: er durfte etwas der Art nicht wagen, wenn er ſich nicht ſelbſt die Communen zu Feind machen wollte, die ihm bloß zur Ausdehnung ihres Handels, zum Schutz gegen alle ihre Feinde, zur Erhaltung ihres Herkommens, oder ihrer Erwerbungen beygetreten waren, gänzlich aber nicht, um eine gleichförmige innere Umſchmelzung ſich gefallen zu laſſen. An eine gewiſſe politiſche Gleichheit und Einheit im Innern, welche durchaus erforderlich war, wenn der Bund einer höhern Beſtimmung ſich nähern ſollte, ſtand gar nicht zu denken, und er mußte ſich ſchon glücklich ſchätzen, wenn es ihm hier oder da gelang einiges der Art indirecte allenfalls zu erhalten.

Daher denn freylich immer eine ſehr große Verſchiedenheit der inneren Verfaſſungen der Hanſe-Städte, und ihrer Verhältniſſe zu ihren Herren blieb; die aber nie in einiger Vollkommenheit, als allein aus der Geſchichte der einzelnen Communen erkannt werden mag, denen ſie billig überlaſſen bleibt.

Indeſſen fand ſich bey allen noch ſo ſehr abweichenden Formen dennoch auch manches, worin die Bundesſtädte in jenen beyden Puncten übereinkamen, oder zu einer Aehnlichkeit hinneigten; und dieſe gemeinſchaftlichen Be-

ſtrebungen kann man ausheben, und man muß ſie kennen, wenn man eine Einſicht in den Bund haben will, der ja ganz eigentlich immer nur ein, noch dazu ziemlich locker zuſammenhängendes Aggregat mehrerer einzelnen Theile war und blieb.

Bey aller Verſchiedenheit der inneren und äußeren Verhältniſſe, war dennoch die Neigung zu immer größerer Freyheit und Unabhängigkeit von den Landesherren, ein Emporſtreben der Gemeine gegen die Rechte, die Forderungen und Uſurpationen des Raths, und die Bemühungen dieſes, zu Erhaltung des Gehorſams und der Ruhe unter den Bürgern, allen ohne Unterſchied eigen; und was in dieſen Rückſichten hier oder da gelang, das verbreitete ſich mehr oder weniger in die übrigen. Durch die wandernden Handwerker, durch die Correſpondenz und die Reiſen der Kaufleute, und durch die ewigen Zuſammenkünfte der Rathsglieder auf Reichs- Land- Hanſe- und anderen Conföderations-Tagen, verbreiteten ſich dieſe Notizen mit großer Schnelligkeit; ſo daß durch dieſe Hülfsmittel der Mangel an Poſten und Zeitungen zum Theil aufs glücklichſte erſetzt ward.

Im vierzehnten und während des größten Theils des funfzehnten Jahrhunderts aber, waren die Freyheiten, und die Unabhängigkeit der Hanſe-Städte von ihren Fürſten und Herren meiſt immerhin im Zunehmen, und erſt zu Ende des funfzehnten und im ſechszehnten Jahrhunderte trat das Abnehmen ein.

Wenn man Lübeck, Goslar und Dortmund ausnimmt, ſo wie etwa Mühlhauſen und Nordhauſen, welche letztere jedoch nur in einer weitläuftigen und unvollkommenen Verbindung mit der Hanſe geſtanden zu haben ſcheinen; ſo war die unbezweifelte Reichsfreyheit eben nirgends unter ihren Gliedern zu finden. Die Stadt Cöln, damahls nächſt Lübeck die angeſehenſte des ganzen Bundes, welche von allen übrigen am meiſten berechtigt ſchien darauf Anſpruch zu machen, lag doch dieſerwegen ſtets in Streitigkeiten mit ihrem Erzbiſchofe. Hamburg und Bremen aber wagten es kaum noch dieſe Behauptung, im neuern Sinne des Worts, deutlich auszuſprechen, da jene von den Grafen von Holſtein, dieſe von ihrem Biſchofe, als ihre Landſtädte, obſchon als hochprivilegirte angeſehen und behandelt wurden. Noch weit weniger aber fiel es den übrigen ein, dieſe Anſprüche deutlich aufzuſtellen, obwohl, nach der Zeiten Sitte, mehrere der Territorial-Städte unmittelbar von den Kaiſern Freyheiten empfingen, auch zu Reichstagen geladen, in den Reichs-Matrikeln aufgeführt, mit dem Titel des Kaiſers und des Reichs Stadt beehrt, ihnen der Gebrauch des kaiſerlichen Adlers in ihrem Stadt-Wapen verſtattet, und ähnliche andere bedeutende oder nichtswürdige Begünſtigungen zugeſtanden wurden [21].

[21] S. z. B. heißt Nimwegen in mehreren Urkunden des Kaiſers u. des Reichs Stadt, obgleich ſie ſtets und immer die Herzoge von Geldern, als ihre Landesherren anerkannte. Viele andere Beyſpiele biethen ſich jedem ungeſucht an.

Der Werth der Unmittelbarkeit aber war auch damahls noch nicht ſo bedeutend, als er ſpäter ward, nachdem die Befugniſſe der einzelnen Mitglieder des Deutſchen Gemeinweſens genauer beſtimmt wurden. Zu einer Zeit, als dieß noch nicht geſchehen war, hatten mehrere Landſtädte fürwahr einen ſo großen Grad von Unabhängigkeit, Freyheit und Wohlſtand als irgend wirkliche Reichsſtädte nur haben mochten. Die Bedürfniſſe des Landesherrn wurden benutzt, um ihm ſeine Rechte in und auf die Stadt abzukaufen, ſie ihm abzumiethen, Pfand- oder Lehnsweiſe ſie von ihm zu empfangen, in einer Fehde ſie ihm abzutrotzen, und ſomit zu einer unabhängigen Commune ſich zu erheben, je nachdem Zeit oder Umſtände, hier mehr dort weniger, günſtig waren.

So ſuchten die Städte, als ſie die Burg ihres Landesherrn innerhalb oder nächſt ihrer Mauern zerſtört oder an ſich gebracht hatten, auch in größerer Entfernung außerhalb derſelben, oder an Heerſtraßen und Strömen, die ihnen des Verkehrs wegen wichtig waren, andere Feſten nieder zu reißen, ſie an ſich zu bringen, oder ſich verſprechen zu laſſen, daß in einem beſtimmten größern Umfange keine neuen aufgeführt werden ſollten. Die Landesherren wurden aus ihrer Mitte zum Theil verbannt, der Eintritt in dieſe oder jene Stadt ihnen erſchwert, oft gänzlich unterſagt; und wenn ihnen die Erlaubniß dazu verſtattet ward, um etwa daſelbſt das Beylager einer ihrer Fräulein zu feyern, ein Turnier in der Gegend zu halten, die Huldigung einzunehmen, oder was irgend

ſonſt für eine außerordentliche Gelegenheit ſich anbiethen mochte; ſo pflegte ihnen die Stadt dieß oft nur unter manchen, ſie erniedrigenden Bedingungen zu zugeſtehen. Bald nähmlich ſollte der Fürſt die Zahl ſeines Gefolgs zuvor beſtimmt angeben, bald verſprechen, daß er und ſein Geſinde ein fein ehrbares Leben in der Bürger Mitte führen wolle.

Mehrere dieſer Städte fingen an, wegen der von ihnen geforderten Huldigungen Schwierigkeiten zu machen, oder ſie nur dann zu leiſten, wenn zuvor all ihr Zugreifen und ihr Herkommen, welches ſie ihre Privilegien nannten, beſtätigt wurden. Jene Zeiten bothen ihnen mehrere Mittel, dieß alles von ihren Herren zu erzwingen.

Selbſt bey den minder bedeutenden Communen war dieß der Fall. Als einſt der Biſchof von Paderborn nach ſeiner Stadt Warburg kam und ihre Privilegien zu beſtätigen ſich weigerte, ſo wies der Burgemeiſter ſtolz auf den Hahn des Thurms, und ſagte: dieſer hier ſieht in vier Herren Länder, die Gemeine ſtellt funfzehnhundert rüſtige Bürger, ihre Rechte zu vertheidigen; und dieß Argument war dem Biſchof ſo einleuchtend, daß er ohne weitere Umſtände die Forderungen bewilligte. Verwegener aber verfuhren die größeren Städte. So hatten einſt die Bürger von Magdeburg ihren Erzbiſchof in die Rathskammer geſperrt, und die Drohung hinzugefügt, ihn in einem hölzernen Käfig an den Stadtthurm aufzuhängen, welche freundſchaftliche Zuſprache ihm alsbald die Beſtätigung der geſuchten Freyheiten abdrang.

Als er aber ſpäter dieß gezwungene Verſprechen wenig achtete, ſo ward er von den unwilligen Bürgern elendiglich im Verließ des Rathhauſes ermordet.

Solch unfreundliches Beginnen verleidete den Herren die Wohnung in dem Schooße übermüthiger Städte, und dieſe waren froh, ſo wohlfeilen Kaufs ſich ihrer zu entledigen, ſie, welche nie vergeſſen konnten, daß durch ihre Huld und Gnade das ſtädtiſche Weſen zuerſt gediehen war. Oft hielten die Fürſten ſich für hinlänglich beglückt, wenn ſie nur gegen die Beſtätigung der Privilegien die Huldigung von den ſchwierigen Bürgern noch empfingen, um wenigſtens den Titel, unſere Landſtadt, zu retten, wenn auch ſonſt nicht viel mehr zu retten übrig ſeyn mochte.

Andere Communen, wie z. B. Stolpe, nebſt mehreren in den Pommerſchen und Märkiſchen Landſchaften, hatten ſich bey verweigerter Beſtätigung, oder beym Angriff ihrer Privilegien, von ihren Landesherren ſelbſt das Recht ausbedungen, in dieſem Falle mit den Waffen ſich ihnen widerſetzen, und einen andern Herrn wählen zu dürfen, welcher ſie ſo lange bey ihren Freyheiten ſchützen ſollte, bis daß ſie zum Genuß ihrer verlorenen oder bezweifelten Rechte wieder gelangt ſeyn würden. Die Schutz- und Schirmherrſchaften fremder Herren aus benachbarten Territorien über Städte, welche in anderen Sprengeln belegen waren, ſind eine ganz gemeine Erſcheinung jener Zeiten, und aus gleichem oder ähnlichen Grunde entſtanden. Es iſt aber klar, daß dieſe Gemeinen hiermit nun auch Richter in ihrer eigenen Sache wurden.

Es gelang ihnen ferner größten Theils, des Aufſichters ſich zu entledigen, welcher unter dem Nahmen eines Vogts, Schuldheißen, Advocaten, Präfecten oder unter anderen Benennungen von dem Landesherrn oder dem Kaiſer ihnen vorgeſetzt ward. Vertrieben, todtgeſchlagen, oder abgekauft und abgemiethet ward dieſer läſtige Aufſeher dem bedürftigen Herrn; und wo dieß nicht gelingen wollte, da ward ſeine Gewalt ſo eingeſchränkt, daß er bald nichts weiter, als ein bloßer Dollmetſcher und Ausrufer der peinlichen Urtheile blieb, welche die Schöffen des Raths geſunden hatten.

Auf gleiche Weiſe ſuchten die Communen der Abgabe ſich zu entledigen, welche ſie ſonſt dem Herrn als Grundſteuer, Orboer, Königs- oder Wortzins und unter anderen Nahmen zu zahlen hatten; und wo dieß nicht gelang, da ſuchten ſie wenigſtens die Zuſagen ſich zu verſchaffen, daß dieſe einmahl eingeführte Abgabe nicht erhöht werden dürfte, wodurch ſie denn, mit dem Fortſchreiten der Zeit und der Wohlfahrt der Bürger, und mit dem veränderten wirklichen Tauſchwerthe des Geldes von ſelbſt zu einer unbedeutenden Kleinigkeit herabſchwand.

Erſchienen die Städte auf den Landtagen, ſo war es nicht mehr in vormahliger demüthigen Geſtalt. In verſchiedenen Landſchaften hatten ſie gleiche Stimmen mit dem Adel, und kümmerten ſich auch überhaupt um die Beſchlüſſe einer ſolchen Verſammlung wenig, wenn ſie ihnen mißfielen; und wer wollte es wagen, ſie alsdann zu zwingen? Andere wollten gar nicht auf Landtagen

erſcheinen, oder doch daſelbſt bloß über Reichsſachen und Reichsſteuern reden. Beſchlüſſe, welche das Land betraſen, wollten ſie nicht als verbindlich für ihre Corporationen betrachten.

Häufig ſchloſſen ſie ſich an den Kaiſer an, ließen ſich von ihm ihre errungenen Freyheiten beſtätigen und neue ſich ertheilen, da um Geld, dort am armen kaiſerlichen Hofe, alles feil war, und da ſie Reichthümer genug beſaßen, um günſtige Ausſprüche und größere Privilegien ſich zu erkaufen. Dieß alles konnte um ſo eher zu einer Zeit geſchehen, als der Begriff der Landeshoheit noch nicht ausgebildet war, und die Kaiſer, ohne Vorwiſſen der Landesherren ihnen oft zugeſtanden, was dieſe ihnen verweigert hatten. Wenn aber im Gegentheile das Reichsoberhaupt, die von ihm begnadigten Städte nun zu einer Beyſteuer aufforderte, oder eine Ladung an ſie ergehen ließ, auf dieſem oder jenem Reichstage zu erſcheinen, wenn ſie in der Reichs-Matrikel aufgeführt wurden: ſo wollten ſie oft hinwieder nur als ſimple Landſtädte angeſehen ſeyn, und von kaiſerlichen Beeden und Reichshülfen nichts wiſſen.

Frey wollten ſie ſeyn von des Reichslaſten wie die Landſtädte, frey von den Territorial-Laſten und des Landesherrn Befehlen, wie Reichsſtädte: eine Sonderbarkeit, die hinlänglich beweiſet, daß der Begriff der Unmittelbarkeit ihnen nicht hinlänglich deutlich war, und daß ſie den hohen Werth noch nicht darauf legten, den ſpätere Zeiten damit verbanden. Sie kannten nähmlich noch ein höheres

Gut, als dieſes, eine Freyheit nähmlich, vermöge welcher ſie weder ihren Landesfürſten noch dem Kaiſer, ſondern einzig ihren Privilegien und Gott unſer aller Herrn unterthan ſeyn wollten.

Niemand beſtritt ihnen das Recht, untereinander und mit fremden, ausländiſchen oder inländiſchen Fürſten und Ständen, Bündniſſe einzugehen. Sie haben ſo wohl mit, als gegen ihre Landesherren dergleichen abgeſchloſſen. Von ihnen und von den Kaiſern ließen ſie ſich Privilegien, de non euocando, ertheilen. So wie aber die Genoſſen ihrer Gemeinen keinem andern, als dem ſtädtiſchen Gerichte unterworfen ſeyn ſollten, eben ſo ſuchten ſie auch ferner ihre Gerichtsbarkeit und ihr Beſteuerungsrecht über die Geiſtlichkeit und den Landadel auszudehnen, welche in ihren Weichbildern anſäßig waren. Sie waren ſelbſt bemüht ihr ſtädtiſches Recht und ihren Schutz über die in fremden Sprengeln liegenden Grundſtücke des bey ihnen eingebürgerten Adels und der Angeſeheneren aus ihrer Mitte auszudehnen, bis daß die daraus entſtehenden ewigen Fehden, hier und da, das Statut veranlaßten, daß kein Bürger außerhalb der Landwehr, oder des ſtädtiſchen Bodens liegende Gründe beſitzen ſollte.

Des Papſts Bann um ſeine Geiſtlichkeit, des Kaiſers Acht und Oberacht um dieſen oder jenen Fürſten zu ſchützen, blieben oft ohne bedeutende Wirkung, da die Städte geneigt waren ihre Streitigkeiten mit ihrer Geiſtlichkeit, oder ihrem Landesherrn, einzig nur auf dem

Wege von Austrägen, oder durch Schiedsrichter, deren großer Theil ſtets wieder aus anderen befreundeten oder Hanſe-Städten beſtand, zu ſchlichten. Mit großem Eiſer, einzeln jede für ſich, wo es Noth war, und durch gemeine Hanſiſche Statute, wirkten ſie den Vehm- oder heimlichen geiſtlichen und anderen uthwendigen Gerichten entgegen; und ſie haben zu Einſchränkung jener heilloſen Inquiſition, wie es ſcheint, vorzüglich beygetragen.

So hatten die Landesherren, im Verlauf einiger Jahrhunderte, ſeit Entſtehung dieſer Gemeinen ihre Hoheitsrechte ganz oder großen Theils bey den bedeutenderen unter ihnen eingebüßt, und ſelbſt die einträglichen Gefälle mehr oder weniger aufgeopfert: als Jagd, Fiſcherey und Mühlen, den Zoll, den ſie weiland in den Städten und im Lande erhoben, — von welchem letztern ſich die Municipalitäten gewöhnlich befreyen ließen — die Gefälle von den Sülzen, den Bergwerken und Eiſengruben, welche ſich die Communen mehr oder weniger in ihrer Bannmeile, oder deren Nachbarſchaft zuſprachen, erkauften oder gewaltſam ertrotzten.

Alle dieſe Beſtrebungen nach gänzlicher Unabhängigkeit von ihren Landesherren waren nun allen Hanſe-Städten, ja allen Communen Deutſchlands gemein; allein freylich waren die ſchwächeren in dieſem Beginnen nicht immer ſo glücklich als die ſtärkeren, doch fanden jene auch bey dieſen, durch verſchiedene Verbrüderungen und Conföderationen, Schutz und Beyſtand, und erhielten durch dieſe

Hülfe, was ſie einzeln aus Schwäche, ohne fremden Beyſtand nicht erlangen konnten. Hatten ſie aber Ein Mahl dieß oder jenes errungen, ſo findet man bis gegen das Ende, oder wenigſtens bis um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ſelten oder nie Beyſpiele, daß die Herren es ihnen wieder dauernd entriſſen hätten. In einem Zeitalter des Zugreifens war es die Macht allein die entſchied, und dieſe war in mancher Rückſicht mehr auf Seiten der Gemeinen, als der Fürſten und Herren.

Die Feſtigkeit der damahligen Städte, bey einer unvollkommenen Belagerungskunſt, bey dem frühern gänzlichen Mangel, oder bey der ſpätern Seltenheit großer Feuerſchlünde, gewährten den Bürgern, in einer Fehde mit ihren Herren oder mit jedem andern, eine hinlängliche Friſt, um die Hülfe benachbarter Freunde abzuwarten, die Eiferſucht unter den Belagerern zu wecken, oder ihnen neue, unerwartete Feinde über den Hals zu ſchicken, als wozu ihnen die wenig zuſammenhängende Lehnsverfaſſung und ihre eigenen Reichthümer leicht die Gelegenheit verſchafften. Da ferner, faſt alle bedeutende Hanſe-Städte eine bald mehr bald weniger ausgedehnte Stapelgerechtigkeit ſich zu verſchaffen gewußt, und manche Statute eigenmächtig ſich gegeben hatten, vermöge welcher die eingeführten Waren entweder nicht wieder ausgeführt werden durften, oder doch zu geringen, von der Stadtobrigkeit beſtimmten Preiſen verkauft werden mußten; da endlich dieß Stapelrecht ſich vorzüglich auf Victualien, auch wohl auf die nöthigſten Kriegsbedürfniſſe er-

ſtreckte: ſo waren ſie im Stande mit Vorräthen ſich zu verſehen, Magazine für den Nothfall, ſelbſt zu geringen Preiſen, anzulegen, und eine Belagerung auf bedeutend lange Termine auszuhalten.

Zwey Arten von Feſtungswerken dienten den Städten zum Schutz. Eine Landwehre, welche die Bannmeile umgab, mit Warten, Wächtern und Mannſchaft wohl verſehen, und dann zunächſt um die Stadt ſelbſt eine feſte, hohe Mauer mit Thürmen beſetzt, auf welchen der Stadt Wapen wehte, ferner ein Wall, Graben und feſte Thore. Alle dieſe Schutzwehren aber waren in jener Zeit ſo leicht nicht zu beſiegen.

Der Adel in den Städten, der bey ihrer Gründung, oder ihrer allmählichen Entſtehung ſich darin vorfand, der in einer ſchutzloſen Zeit durch die ſpäteren Einwanderungen aus dem platten Lande vermehrt ward, dieſer ſtädtiſche Adel, der Bürgerrecht gewonnen hatte, diente zu Vertheidigung der befehdeten Communen zu Pferd. Mochte er immer von den ritterlichen Turnieren ausgeſchloſſen werden, er entſagte doch, dem Stolze ſeiner Herkunft gemäß, nicht der Ehre zu Pferde zu dienen. Andere angeſehene Bürger, durch Verdienſt und Stand und Wohlhabenheit geachtet, ſchloſſen ſich an jenen an. In ſcheinenden Harniſchen und Panzern traten mit dieſen die beſoldeten Reiſigen auf, die etwa in der Stadt Wapen und Farben gekleidet waren. Endlich aber fand ſich auch noch mancher vom Landadel ein, der in der Fehde um der Stadt Pfennige zu fechten bereit war. Im Gefolge der

ſchwer gewapneten Reiter zogen die leichter bewaffneten Knechte zu Pferde, mit Armbrüſten, Lanzen, oder Gleven verſehen; während die gemeinen Bürger zu Fuß mit Stahlbogen, Armbrüſten, Streitäxten, Morgenſternen und Spießen ausrückten, und die Bey- und Einwohner, ſo wie die Unterthanen der Stadt zu anderen kriegeriſchen, minder geehrten Arbeiten, als der Aufführung oder Ausbeſſerung der Vertheidigungswerke gebraucht wurden.

Söldner konnten die Städte früher und beſſer haben als die Fürſten und Herren, weil ſie reicher waren. Beyſpiele der Art kommen bereits in dem dreyzehnten Jahrhunderte vor. Sie dienten theils zu Pferde, theils zu Fuß. Ein Vogt oder Hovetmann ſtand ihnen vor, und führte ſie zur Schlacht. Mit Harniſchen mußten ſich auch verſchiedene Innungen und Gilden verſehen. Den ganzen Heerhaufen der fehdeluſtigen Mannſchaft führte der Burgemeiſter oder einer der Rathsherren an. Gegen den Landadel und gegen die Fürſten fochten die Städter um ſo eifriger, da ihr Eigenthum meiſt auf dem Spiele ſtand, und da ſo manche erlittene Schmach einzelner Wanderer, Pilgrimme und Kaufleute zu rächen war.

Der Stadt Marſtall both eine Zahl ſchöner Pferde, von Fürſten und Herren mit Neid angeſehen. Erſt im ſechszehnten Jahrhunderte ging dieſe Anſtalt allmählich ein, als die Fürſten bey feyerlichen Zügen dieß oder jenes Paar ſchöner Pferde, welche die Stadt beſſer als ſie beſaß, ſtets gnädigſt ſich ausbathen, und auch, ſeit der verlornen Kraft der Communen, unterwilligſt erhielten.

Theils führten die Bürger ihre eigenen Waffen, theils verwahrte ſie den Gemeinen der Rath. Ein Zeughaus, eine Muſery oder ein Wapenhus lieferte dem Bedürftigen das Mangelnde, um für der Stadt Ehre und Freyheit zu fechten.

Jährliche Muſterungen, und mehr als dieſe, die nimmer aufhörenden Fehden, hielten den kriegeriſchen Geiſt lebendig unter den Bürgern, der durch friedliche, ſtädtiſche Gewerbe noch nicht ganz einſchlummerte.

Als aber, ſeit der letzten Hälfte des vierzehnten und ſeit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts, das Pulver und das Feuergewehr mehr und mehr aufkamen, ſo entſtanden auch in den Städten andere Waffen. Die Maſchinen und Balliſten wurden durch große Schotbüchſen und Feldſchlangen, und die Lanzen und Morgenſterne allmählich durch kleinere Büchſen nach und nach verdrängt. Beym Vogelſchießen, welches in früheren Zeiten mit Armbrüſten und Bogen betrieben ward, übte man ſich nun mehr im Gebrauche der neuen Waffen. Büchſenkraut und Loth, ſo wie die größeren und kleineren Feuergewehre wurden vornehmlich in den Städten verfertigt. Mehreren Statuten zu Folge ſollte auch mit dieſen neuen, hölliſchen Werkzeugen kein freyer Handel verſtattet werden, und der Abſatz an Fürſten und Herren keineswegs frey ſtehen; gleichſam als hätten ſie früh geahndet, daß von hieraus ihr Untergang kommen werde.

Durfte mancher Verhältniſſe wegen eine Stadt der andern nicht offenbar thätig beyſtehen; ſo konnte ſie doch

den Befehderen der Schweſter die Zufuhr an Lebensmitteln und an Kriegsgeräthſchaften abſchneiden; ſie konnte doch ins Geheim der Bedrängten einen Vorſchuß an Geld geben, womit dieſe den fremden Landadel in Sold und Lohn, in Eid und Pflicht nahm.

Zu Waſſer, wenn die Stadt an einem ſchiffbaren Strom oder an der Seeküſte lag, hatten die Municipalitäten noch größere Vortheile vor ihren Landesherren; da ſie faſt im ausſchließenden Beſitze des Seehandels und der Schiffe waren, da alle größeren Kauffahrer zugleich als Kriegsſchiffe gebraucht, oder zu dieſem Zweck leicht zugerichtet werden konnten, und da endlich ſo gut als alle Häfen Deutſchlands in ihren Händen waren. Haben doch ſelbſt ihre Flotten oft ſiegreich gegen mehrere fremde größere Mächte, unter Anführung ihrer Rathsherren und Burgemeiſter, denen ſie als Admiralen folgten, gefochten!

Auf dieſe Weiſe bothen die Städte Vertheidigungsmittel und einen von Liebe zur Gemeine, von Kraft und Muth beſeelten Heerhauſen dar, der, wenn gleich an Zahl der Fürſten Macht nachſtehend, dennoch wegen des unſichtbaren Geiſtes der ihn belebte, unerſchrocken die eherne Bruſt den Feinden zeigen konnte.

Man darf, um ein treues Bild des damahligen Zuſtandes der Städte aufzufaſſen, nie an die Communen der ſpätern Zeit, an ihre erfolgte Ohnmacht und Erſchöpfung gedenken. Ihr früherer Geiſt iſt großen Theils verſchwunden, die Ständer ihrer Macht ſind verfault, und

ein elendes Gerippe deſſen, was ſie früher waren, mit einem kleinſtädtiſchen, engherzigen, kriechenden Geiſt iſt meiſt nur noch allein übrig geblieben. Damahls lebten zwar rohere aber von edlerer Kraft beſeelte Geſchlechter in ihren Mauern.

Die Bevölkerung war bey ihnen in einem ſteten, raſchen Zunehmen; alle mußten mehrere Vorſtädte anlegen, um Platz für die ſich mehrende Volkszahl zu gewinnen, und wenn auch, vermöge einer damahls unvollkommenen Polizey, Peſt und Seuchen oft zehn bis zwanzig tauſend und mehrere in einer Stadt, wie man erzählt, hinweg rafften; ſo war doch nach ein Paar Menſchenaltern die Lücke gleich wieder erſetzt. Wie übertrieben auch oft die Angaben der Bevölkerung und die Zahl der Todten, welche von einer Seuche verſchlungen wurden, ſcheinen mögen; ſo war doch die Bevölkerung der Communen jener Zeit der ſpätern gewiß weit überlegen. Um von hundert Beyſpielen nur eines oder das andere der zuverläſſigſten zu erwähnen, ſo hatte die Stadt Dortmund, die jetzt achthundert Häuſer zählt, in der glänzenden Periode ihres Flors zehntauſend, und Lübeck damahls eine doppelt oder dreyfach größere Bevölkerung als jetzt.

Trotz mancher Statute hatten ſich mehrere ſtädtiſche Genoſſen große Ritter- und freye Landgüter erworben, oder ſie beybehalten, als ſie Stadtrecht annahmen. Man zählte noch, in dem Jahre 1484, zu Lüneburg, dreyßig Familien die Grafengut beſaßen. So hatten die Gemeinen als Corporationen andere bedeutende Erwerbungen ge-

macht. Dortmund hatte die Grafſchaft dieſes Nahmens allmählich ſich zu verſchaffen gewußt. Roſtock hatte vierzig Dörfer ihr behörig; Hamburgs und Lübecks und anderer größeren Städte Erwerbungen ſind bekannt. Auf gleiche Weiſe hatten in manchen Gegenden die Communen dieſer, oder jener Landſchaft die Hälfte, oder den größern Theil des geſammten liegenden Grundes der Provinz an ſich gebracht, wie dieß theils z. B. in Meklenburg und im Herzogthume Weſtphalen der Fall war.

Bey dieſen Erweiterungen ihrer ſtädtiſchen Freyheiten, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Rechte, blieb es nun gewiß nicht bey dem Buchſtaben der Hanſiſchen Conföderations-Noteln, vermöge deſſen jede Gemeine ihrem Herrn leiſten ſollte, was ſie ihm ſchuldig ſey. Die Hanſe-Städte ſtolz und keck durch den Beyſtand, den ſie bey einem thätigen Angriff, von wem es auch war, von ihren Mitverbundenen erwarten konnten, ſtellten nun mannigfaltige Anſprüche auf, die ſie ſonſt wohl nie gewagt, und noch weniger einzeln durchgeſetzt haben würden. Entweder mußte der Landesherr ſich die Vermittelung der Schweſtern gefallen laſſen, und es war leicht einzuſehen auf weſſen Seite dieſe hinneigen würden; oder aber, wenn er unglücklicher Weiſe zu Thätlichkeiten ſchritt, ſo hatte er nicht nur dieſe ſeine unruhige Stadt, ſondern mehr oder weniger die ihr befreundeten und benachbarten Glieder des Bundes mit zu bekämpfen.

Dieß wenigſtens war die Regel; die Städte entſchieden den Fall; es war eine Ausnahme, wenn eine alſo

überfallene Gemeine nicht von den Schweſtern unterſtüzt ward; es mußte irgend einen beſondern Grund haben, eine Privat-Rache etwa die Urſache ſeyn; denn ſonſt waren die Städte ſo ſchlagfertig und rüſtig und ſo fehdeluſtig, als die Ritter und Herren des platten Landes es nur immer ſeyn mochten. Der wechſelſeitige Haß, das ganz einander widerſtrebende Weſen, ſo mancher lang verhaltene Groll, die Begierde eine früher erlittene Schmach zu rächen ſchliefen nie und nimmer ein. Die allgemeinen Conföderations-Noteln und die einzelnen Verbindungen beſtimmten die Art und Weiſe der Hülfe bey einem Ueberfall. Mehrere Hanſiſche Statute verbothen ausdrücklich, keinem Feinde oder Befehder einer Stadt irgend eine Zufuhr an Lebensmitteln und Kriegsbedürfniſſen zu thun.

Die Hoffnung einer Unterſtützung, von Seiten der Verbundenen in jeder Fehde, mag freylich manche Städte zu verwegen gemacht haben, und es mag den Conföderirten ſelbſt manche Unbequemlichkeit daraus erwachſen ſeyn. Doch findet ſich erſt am Schluſſe dieſer Periode ein von der Hanſe, im Jahre 1494, erlaſſenes Statut, welches ausſagte: daß der Bund nichts mit der Bothmäßigkeit oder dem Gerichtszwange zu ſchaffen habe, und daß, wenn eine Stadt darüber in Streitigkeiten gerathe, ſie ihn alsdann weiter nicht um Hülfe anſprechen ſollte.

Allein ſelbſt in noch weit ſpäteren Zeiten, als die Hanſe bereits gänzlich im Abnehmen war, in der dritten Periode nähmlich, hat ſie dennoch ſehr eifrig z. B., der

Stadt Braunſchweig gegen ihre Landesherren ſich angenommen, und vollends in dieſem zweyten Abſchnitte ſind Beyſpiele dieſer Art bey dieſer oder jener Vorfallenheit ſehr zahlreich. Die Erzählung aller dieſer Abenteuer aber würde zwecklos ſeyn, da die Sache ſo gewiß iſt; des Beyſpiels wegen können folgende dienen.

Als gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts die Stadt Lüneburg von ihren Herzogen befehdet ward, nahmen ſich Lübeck und Hamburg ihrer an, und hielten einige Jahre in der Fehde mit ihr aus, wodurch ſie denn ihr ſowohl, als einer andern Hanſe-Stadt, Uelzen, die verlorenen Freyheiten wieder verſchafften oder erweiterten, und von den Herzogen ſich mehrere Plätze, als Haarburg, Blekede und Ludershauſen zum Pfand der Treue geben ließen.

So kümmerten ſich die Hanſe-Städte wenig um des Papſts Bann und um des Kaiſers Acht gegen die von Lüneburg, welche der Salzabgaben wegen mit ihren Pfaffen zerfallen und in mehreren Fehdſchaften deßhalb, während der Jahre 1454 bis 1460, lebten. Die Stadt erhielt zum Theil durch Unterſtützung des Bundes, was ſie wünſchte.

Zwar wollte, im Jahr 1461, der Landgraf von Heſſen die Stadt Einbeck mit Fehde überziehen, da aber der Bund drohte, und dieſe Hülfe zu gefährlich ſchien; ſo unterließ er weislich den ungleichen Kampf.

Als im Jahre 1485, die Stadt Hildesheim vom Herzoge Heinrich von Braunſchweig kriegeriſch angefallen

ward, und ſie mit ihrem Biſchofe Barthold zu Landsberg zu Unfrieden kam, eine Fehde, die zwey Jahre dauerte; da ſandten die verſchwiſterten Städte, Braunſchweig, Lüneburg, Goslar, Magdeburg, Einbeck, Göttingen, Hannover, Northeim und Stendal, der Bedrängten die zugeſagte Hülfe. Die Verbundenen thaten dem Herzoge nicht geringen Schaden; Sarſtedt ward beſtürmt und verbrannt.

Zwiſchen Roſtock und ihren Landesherren war ein faſt immer dauernder, nur durch Stillſtände unterbrochener Zwiſt. Als unter anderen, im Jahre 1485, der Herzog von Schwerin die an der Meklenburgiſchen Küſte geſtrandeten Güter, welche von Norwegen kamen, aufſammeln und, wie man ſagt, auf hundert und funfzig Wagen nach ſeinem Hofe fahren ließ; ſo ſchickten die Roſtocker, eine ſolche Unthat zu rächen, ihre Mannſchaft gegen des Herzogs Kriegsgenoſſen aus. Zwar konnten ſie die verlorenen Güter nicht wieder gewinnen, allein ſie fingen einen herzoglichen Bedienten aus dem Ritterſtande, der ſich durch beſondere Grauſamkeit gegen die Geſtrandeten ausgezeichnet hatte, indem er ohne Erbarmen die Schiffbrüchigen, welche nach dem Ufer ſchwammen, in die Fluth zuückſtoßen ließ: dieſer Barbar mußte den erzürnten Bürgern mit dem Leben für ſeine Schuld büßen. Der Herzog, ſeinen Tod zu rächen, wollte nun zwar feindlich die Stadt überziehen, allein er fand ſich ſelbſt alsbald von ſeinen Ständen verlaſſen, welche ihm zu ſolchem Zweck die Hülfe verweigerten; und

der Wendiſchen Städte drohende Verbindung mahnte ihn vollends von der Fehde ſogleich ab. Kurz nachher erſchlugen die Roſtocker einen Propſt, der es mit dem Herzoge Magnus zu halten ſchien, in ihrer Stadt; der letztere forderte von der Hanſe, daß ſie ihren kaufmänniſchen Bann gegen die unruhigen Bürger ausſprechen ſollte: allein ſie ſuchte nur einen Vergleich zu bewirken, und da die Roſtockiſchen Deputirten auf dem angeſetzten Tage ausblieben, und da es ihr ohne Zweifel auch kein rechter Ernſt war; ſo dauerte die Fehde etliche Jahre, während welcher der Herzog den Roſtockern zwar ihren Hafen Warnemünde, im J. 1495, ſperren wollte, wogegen aber die benachbarten und verſchwiſterten Communen ihre Vorſtellungen machten und durch dieſe, ſo wie durch ihre unternommene Rüſtung, ihn ſogleich vermochten, ſein Unternehmen aufzugeben.

Als endlich die Stadt Braunſchweig von ihren beyden Herzogen, in den Jahren 1492 bis 1494, feindlich angefallen ward, ſo erhielt Hildesheim den Auftrag, auf des Bundes gemeine Koſten, die Bedrängte mit Volk und Lebensmitteln und Kriegsgeräthſchaften zu unterſtützen; und ſie leiſtete dieß ſo redlich, daß ein günſtiger Friede durch Vermittelung mehrerer Fürſten und Städte zu Stande kam [22].

[22] Häufige Beyſpiele der Art kommen in allen gedruckten und ungedruckten Nachrichten vor. Ueber Lüneburgs Fehde, die im J. 1396 beygelegt ward, eine der bedeutendſten, finden ſich die vollſtändigen Acten im MS.

Aehnliche Beyſpiele aber liefert die Geſchichte eines jeden Jahrs, und wenn man vollends die Fehden einzelner Städte mit ihren Landesherren hierher rechnen will, welche ſie keck durch ihre eigene und des Bundes Macht unternahmen, und die ſie, wie es ſcheint, zum Theil für ſich, ohne die Dazwiſchenkunſt der Hanſe abthaten; ſo mag vollends kein Monath, keine Woche verſtrichen ſeyn, daß nicht auf der großen Fläche, auf welcher die verbundenen Städte zerſtreut waren, bey den mannigfaltigen Verhältniſſen und Berührungs-Puncten mit ihren verſchiedenen vermeinten, oder wirklichen Landesherren, irgend wo eine blutige Fehde wäre gefochten worden. Auch unbedeutende Landſtädte fingen dergleichen wohlgemuth an, ohne an Felonie zu denken, oder derſel-

Hafn. b. d. J. Der Stolz und Uebermuth der Communen gegen die Fürſten erhellet daraus deutlich genug. Der Städte Schiedsrichter behalten zuletzt immer gegen die anweſenden Geſandten von Seiten der Fürſten die Oberhand. Jedoch muß man nicht glauben, daß der Bund in jeder ſtädtiſchen Fehde gleich thätig geweſen ſey. Der Grund dieſes Kaltſinns läßt ſich freylich jetzt nicht immer völlig einſehen. So heißt es z. B. in dem Receß des Tages, auf Phil. Iac. zu Lübeck i. J. 1388, auf die eingeſandten Klagen der Stadt Dortmund wegen ihrer Händel mit dem Erzbiſchofe von Cöln und dem Grafen von der Mark: es thue den Städten zwar ſehr leid, zugleich bewilligten ſie ihr Vorſchreiben; mehr aber als das geſchahe auch gar nicht, (MS. Hafn.). Aehnliche Beyſpiele eines wirkungsloſen Mitleids kommen dann und wann gleichfalls bey anderen Gelegenheiten vor.

den beſchuldigt zu werden; vertrauend ihrer eigenen Kraft und, im äußerſten Falle, hoffend auf die Unterſtützung des Bundes.

So z. B. brannten die Bürger von Göttingen, im Jahr 1466, in einer Fehde mit ihrem Herzoge zwanzig Dörfer nieder [23], und im Jahr 1479 zündeten die von Einbeck in einem Zwiſte mit Herzog Wilhelm von Göttingen ihm neun Dörfer an [24].

Doch dieß ſind nur einzelne Beyſpiele, und es iſt unnütz und unthunlich alle aufzuzählen. Es war keine einzige Hanſe-Stadt, die nicht für ſich allein, oder mit Unterſtützung der verbundenen Schweſtern Fehden der Art oft und mannigfaltig gegen ihren Landesherren gefochten hätte, und wenn ſelbſt die kleineren, mindermächtigen ſo verfuhren, was war nicht von den größeren zu erwarten?

Die in dem Bunde befindlichen Reichsſtädte endlich, deren Unmittelbarkeit anerkannt, oder die von ihnen ſelbſt wenigſtens behauptet wurde, verfuhren gar völlig als unabhängige ſelbſtſtändige Mächte, und ſo wenig, als die großen Vaſallen des Reichs zur Befolgung einer Rechtsordnung zu zwingen waren, eben ſo wenig konnten auch dieſe großen unmittelbaren Städte, im Norden des Reichs belegen, gebändigt werden. Alles, was man von einer oberſten Gewalt in Deutſchland, was man mit Hülfe

[23] S. Göttingiſche Chronik. Th. I. S. 109, 110. u. a. bekannte Schriftſteller.

[24] S. Rehtmeier Th. I. 746, 747. u. ſ. w.

Römiſcher Ideen von einem Imperator vorausſetzte und annahm, war und blieb doch immer nur Idee, der alle Wirklichkeit fehlte.

In einem Reiche, wo kein Landfriede, keine feſtgeordnete, oberſtrichterliche Gewalt, kein erprobtes Executions-Mittel gefunden ward, keine ſtehende, bewaffnete, öffentliche Macht: da konnte auch keine gültige Handhabung des Rechts ſeyn, denn jeder griff um ſich und erweiterte, wie das Glück, der Zufall und eigene Kraft es verſtatteten, den Kreis ſeiner Befugniſſe und Rechte.

Wie vortheilhaft nun auch immer der Städte Verhältniß zu ihren Fürſten und Herren war, ſo blieb doch der andere Punct, ihre innere Rechtsordnung mit Weisheit zu begründen, für ſie eine viel ſchwerer zu löſende Aufgabe. Begünſtigt von den Umſtänden, war es ihnen leichter gelungen die Unabhängigkeit von einem läſtigen Herrn ſich zu erſtreiten, als in ihrem Innern Freyheit mit Gehorſam, politiſche Gleichheit mit einheitsvoller Ordnung, und eine feſte oberſte Gewalt mit einem zweckmäßigen Gebrauche derſelben zu verbinden.

Wie höchſt verſchieden auch die Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtädte waren, welche billig der Geſchichte einer jeden überlaſſen bleiben; ſo ſind doch auch hier gewiſſe gemeinſchaftliche Begebenheiten vorgefallen, bey welchen die Hanſe keineswegs gleichgültige Zuſchauerinn geblieben iſt: Vorfälle, die eben deßhalb hier auch eine beſondere Erwähnung verdienen, da das Beſtehen des

Bundes wirklich zum Theil auf das Genaueſte damit zuſammenhing.

Es ſcheint, ſo viel man von der innern Verfaſſung der Hanſe-Städte weiß, daß die adeligen Stadtgeſchlechter, ganz vorzüglich auf ihre Regierung einen Anſpruch zu machen pflegten. In allen dieſen Communen fanden ſich ſolche Familien, welche zum Theil auf ritterlichen Fuß von ihren Landrenten lebten; jedoch es dabey gar nicht verſchmähten, am großen Handel, und den Rathsſtellen Antheil zu nehmen, ob ſie gleich die geringeren ſtädtiſchen Bedienungen, ſo wie die weniger geachteten Nahrungszweige, als Krämerey und Gewerke von ſich ablehnten.

Da dieſe Städte aber vorzüglich durch den Großhandel blühten, ſo hatten die größeren Kaufleute, wenn ſie auch gänzlich nicht zu den Patriciern gehörten, zugleich einen Antheil und, wie es ſcheint, den bedeutendſten an den Stellen des Raths. Was ſich ſo allmählich gleichſam von ſelbſt bildete, das ward nun auch immer mehr unverbrüchliche Gewohnheit und Sitte.

Es ſagten hier und da bereits früh einige Statute aus, daß zur Rathsfähigkeit, echte und freye Geburt, der Beſitz eines, innerhalb der Mauer liegenden, unbeweglichen Guts erfordert werde, und daß der Candidat dieſer Würden, weder ein Handwerker, noch ein eigener, verlehnter Mann seyn dürfe.

Daß wohlhabende, angeſehene Kaufleute und Landgutsbeſitzer, der Regel nach, beſſer, als ärmliche Hand-

werker der Gemeine vorſtehen konnten, dieß ſchien dieſer aufkommenden Sitte zur Empfehlung zu dienen; um ſo mehr, da, in älteren Zeiten, wie es wahrſcheinlich iſt, die gemeine anſäßige Bürgerſchaft und die Gildenſtände das Recht hatten, dieſe ihre Obrigkeit aus jenen Claſſen der Wohlhabenderen und Edelgeborenen zu wählen; und da der zahlreichere aber geringer geachtete Theil der Gemeinen gleichfalls vordem häufig von dem Rathe berufen ward, um in wichtigen Fällen ſeine Meinung zu vernehmen, ſeine Einwürfe zu hören, und ſeine Einwilligung zu erhalten. Wo dieß aber nicht geſchah, oder wo die Umſtände ſolche große Zuſammenkünfte nicht verſtatteten, da wurden wahrſcheinlich die Vorſteher der gemeinen Bürger, die Gildemeiſter, Aldermänner, die Wortführer der Innungen verſammelt und mit ihnen über dieſe oder jene wichtige Angelegenheit berathſchlagt. Dem Rathe ſchien es übrigens allmählich zu zuſtehen, wann er dieſe Stimme der Gemeine vernehmen wollte, dem Billigkeitsermeſſen, einer Art von Herkommen, dem ſo manches hingegeben werden mußte, blieb auch dieß überlaſſen.

Spuren dieſes größern Einfluſſes der gemeinen anſäßigen Bürgerſchaft, finden ſich ſelbſt bey den Communen, welche nachher in ganz ariſtocratiſche Formen ausarteten. Schon die früh üblichen Burſpraken, in welch armſelige Ceremonien ſie auch zuletzt ausarteten; ſchon die Art der Hegung eines Dings oder Gerichts mit Schöffen und Umſtändern unter freyem Himmel; der Eingang

welcher ſich bey den Statuten und Verträgen verſchiedener Städte findet: Wir Burgemeiſter, Innungsmeiſter und ganze Gemeine, zeugen deutlich, wenn es eines andern Beweiſes noch bedürfte, von dem vormahls größern Antheile der niederen Claſſen an dem Regimente.

Zwar war von frühen Zeiten an eine Verſchiedenheit der Stände in den Deutſchen Communen, allein dieſe ward eben nicht drückend gefühlt, da der Zufall der Geburt, das Erbgut abgerechnet, eben keine beſondere Hinderniſſe aufſtellte, weßhalb die geringeren Claſſen ſich nicht in die höheren hätten emporarbeiten, und der politiſchen Vorzüge genießen können, welche dieſen durch Sitte und Herkommen zuſtanden.

So lange die Geſchlechter noch nicht ausſchließend auf die Regierung Anſpruch machten, die großen Kaufleute nicht nur daran Theil nahmen, ſondern auch die größte Zahl der Regenten ausmachten, und die Gemeine noch den Rath controllirte: ſo lange beſtand doch wirklich eine ſehr politiſch freye Verfaſſung, ja, es war hier eine nur zu unbeſchränkte Freyheit, ſo daß es nicht immer möglich war die Ordnung zu handhaben und die zweckmäßigſten Mittel zu den vernünftigſten Zwecken zu wählen. Die Stadtregierung ſchien nähmlich nur all zu ſehr von dem Volke, ſeinen Launen und ſeinen tauſend Armen abzuhangen.

Die Patricier hatten keine weſentlichen politiſchen Vorrechte vor den angeſehneren großen Kaufleuten; einige äußere Auszeichnungen, wie etwa das Tragen von Gold-

und Silberringen, oder andere ähnlicher Art, gaben weiter keinen politiſchen Einfluß. Zu der Claſſe der großen Kaufleute aber konnte jeder durch Fleiß, Sparſamkeit und Wohlhabenheit gelangen; jeder konnte entweder für ſich, oder es konnten wenigſtens ſeine Nachkommen aus dem Stande der gemeinen Handwerker ſich emporarbeiten; ſo wie ſelbſt die Kinder ehemahliger Deutſchen Leibeigenen, die in den Städten frey wurden, durch ſiebenjährigen Dienſt, durch Geld, durch Fleiß und Arbeitſamkeit zu Bürgerrecht für ſich oder für ihre Nachkommen gelangen konnten.

Hierdurch ſchien aber eben allen eine ſchöne Laufbahn geöffnet, wo am Ende, als letztes, nicht unerreichbares Ziel, die höchſten Ehrenſtellen glänzten. Wie viel Rohheit und Plattheit auch in dieſen Communen hauſete, ſo haben ſie doch durch dieſe Inſtitute, wodurch ſie ſich ſo ſehr vom platten Lande unterſchieden, ein nicht zu verkennendes, großes Verdienſt um alle ſpäteren politiſchen Gemeinweſen ſich erworben.

Billigkeit und eine gewiſſe Gleichheit waren dieſer Gemeinen erſte und höchſte Geſetze; von politiſchem Witze, von künſtlichen conſtitutionellen Formen, von großen Rechtsſammlungen und langen Prozeſſen, ſo wie von fremden Rechten anfangs entfernt, bildeten ſie eine Art großer Familie, die zum Schutz gegen äußere Feinde feſt zuſammenhielt.

Allein lange konnte doch dieß einfache Verhältniß nicht wohl dauern. Die Bedürfniſſe wurden größer, die

Rechtshändel verwickelter, das Eigenthum mannigfaltiger, das Regieren des Innern und die Beſtimmung der äußeren Verhältniſſe ſchwieriger, ein größerer Aufwand von Verſtand ward erfordert, und die Leidenſchaft und die Begierde allein zu herrſchen, die unglückſelige Sucht dieſe Gewalt einzelnen Familien und Verwandten aufzuerben ward bey den Regenten der Städte ſo gut, als bey allen anderen, die je regiert haben, lebendig und rege.

So begab es ſich, hier früher dort ſpäter, daß die ſtädtiſchen Regierungs-Formen viel mehr ariſtocratiſch wurden. Vornehmlich ſcheint dieß, bey den größeren Seeſtädten an der Oſtſee, der Fall geweſen zu ſeyn; doch traf es ſich auch in den Sächſiſchen und Märkiſchen Städten, wenn gleich hier in den Urkunden es gewöhnlich immerhin ſelbſt in ſpäteren Zeiten heißt: Wy de Rad, de Inningsmeſtere und de ganze Menheit. Ja, es ward endlich, wie leicht zu vermuthen, bey allen Städten mehr oder weniger Sitte.

Einer der vornehmſten Schritte zur Veränderung der Verfaſſung war der, daß der Rath nach und nach ſich das Recht anmaßte, von Zeit zu Zeit, etwa jährlich, oder alle zwey oder drey Jahre, ſich ſelbſt wieder zu erneuern, der Gemeine dieß Wahlrecht zu entziehen, und ihr höchſtens etwa einige Ceremonien nach geſchehener Rathswahl, oder eine Art nichts ſagender Beſtätigung, wie etwa das, Eviva il Papa, des Römiſchen Volks, zu geſtatten.

Hierdurch ſcheint die Wahlfähigkeit immer auf wenigere Familien eingeſchränkt worden zu ſeyn, bis daß in ſpäteren Zeiten die Geſchlechter, an einigen Orten, ſogar das excluſive Recht auf die Rathsſtellen behaupteten. Da mehrere Angelegenheiten der Gemeine ein Geheimniß erheiſchten, und da die, welche die Gewalt einmahl beſitzen ſie immer zu concentriren geneigt, und die Theilung derſelben zu vermeiden bemüht ſind; da ſie bey den Bürgern und Gildemeiſtern oft einen verſtändigen jedoch unerwarteten Widerſtand fanden, und da ſie gleich oft bey ihnen ein unvernünftiges Widerſtreben finden mochten; ſo ließ man dieſelben ſeltener berufen, und geſtand ihnen eine geringere Theilnahme zu.

Gilden, die ſpäter aufkamen, als das Stadt-Regiment und die Concurrenz der früher entſtandenen Innungen bey öffentlichen Angelegenheiten bereits fixirt waren, gelangten nicht zu gleicher Theilnahme an denſelben, da die früher aufgekommenen, eben ſo wie der Rath, dieſe neue vermehrte Concurrenz ſcheuten.

Die Fehden der Stadt, ihre Verbindungen mit anderen, die zahlreicheren Geſchäfte, die neuen Anlagen, zuweilen auch der Prunk und Aufwand der Vorſteher, die vielfachen Reiſen und Diäten zu Land- Reichs- Hanſe- und anderen Conföderations-Tagen, die Söldner, die Niederlagen, die Bauten, und dergleichen mehr veranlaßten größere Ausgaben, dieſe, neue Auflagen und Schulden.

Mehrere andere ähnliche Urſachen bewirkten denn bereits in den früheren Zeiten des vierzehnten Jahrhunderts hier und da Tumulte in den Städten, indem auf die Stimme irgend eines verwegenen Schuſters, Schneiders und Fiſchers, oder irgend eines andern Gildegenoſſen, der Hauſe gern hörte. Es verhießen die Demagogen die Einſicht in die Verwendung der öffentlichen Gelder, in die Leitung der Geſchäfte; ſie verſprachen dem Volke Befreyung von dem Stolze der Geſchlechter und Rathsherren, die mit harten, ſchimpflichen Reden die Gemeinen zuweilen anließen, wenn ſie wohl angethan nach dem Rathhauſe ritten. Auch mochte das Volk oft Recht haben zu bitteren Klagen über leichtſinnige Verſchwendung der Vorſteher. Es ſprach von ſeinem alten gekränkten Herkommen bey den öffentlichen Geſchäften zu concurriren, und dieſer oder jener Burgemeiſter oder Rathmann mußten mit dem Leben, dem Gefängniſſe oder dem Exil, der aufgebrachten Gemeine büßen.

Aber alle dieſe Tumulte wurden durch den Kaiſer, den Papſt und ſeine Legaten, den Landesherrn, die benachbarten Städte und den Hanſe-Bund unterdrückt, und die Einrichtung, der Regel nach, im Ganzen hergeſtellt, wie ſie vor dem Tumulte war; jedoch hatten auch hier und da, wie es z. B. zu Magdeburg der Fall war, die Gilden die Oberhand behauptet. Dieſe Unruhen aber trugen ſich in dieſen früheren Zeiten noch nicht ſo häufig zu, und die daraus für den Bund entſpringende

Gefahr ſchien noch nicht ſo drohend, als ſie in der Folge ward. Allein am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts vermehrten und erneuerten ſich dieſe Phänomene immer wieder; ſie theilten ſich von einer Hanſe-Stadt der andern mit, und was dieſe Sache ſehr gefährlich machte, war, daß die angeſehnſten Städte des Bundes ſelbſt in Inſurrection gegen ihren Rath ſich erklärten.

Jene gemeinſchaftlichen Urſachen wirkten bey allen; beſondere geſellten ſich noch in jeder Stadt hinzu; und wenn nun auch hier oder da das Feuer glücklich erſtickt ward, ſo brach es doch immer gar bald von Neuem wieder aus. Welch ſchlechte Proben auch das neue Zunft-Regiment von ſeiner Weisheit und Moralität geben mochte, ſo erloſch doch nie ganz die Eiferſucht der Gemeinen über die höheren Claſſen, ſo wenig als das Streben nach größerer Freyheit und Gleichheit, worin ſie ihr Heil allein zu finden hofften.

Kluge Fürſten bedienten ſich dieſer Unruhen, um wieder einen größern Einfluß auf die ſtädtiſchen Verfaſſungen zu erhalten, da die eine, oder die andere, der mit einander im Streit begriffenen Parteyen, durch blinden Haß getrieben, die Unterſtützung der Landesherren anriefen, um mit ihrer Hülfe ſich die Oberhand zu verſchaffen. Indem jene aber ihren Privat-Vortheil verfolgten, brachten ſie dem Gemeinweſen oft eine ſo gefährliche Wunde bey, daß vielleicht bereits damahls dieſe kleinen Freyſtaaten hätten geſprengt werden können, wenn

die Landesherren mit größerer Conſequenz verfahren wären, und wenn nicht die Hanſe mit großer Kraft und Thätigkeit dem Uebel vorgebeugt hätte.

Zwar konnte der Bund dieſe Tumulte nicht gänzlich verhindern; allein er beugte dem Untergange der Städte und ihrem Verfall unter fremde Herrſchaft vor, und wenn auch die Gilden, hier oder da, einen größern politiſchen Einfluß gewannen; ſo führte er ſie doch auch wieder zur Ordnung, beſtimmte und ſicherte dem Magiſtrate ſeine geſetzmäßige Autorität.

Einige Beyſpiele mögen zur Erläuterung dienen. Alle dieſe Unruhen anzuführen würde zwecklos ſeyn, da zwar wenige der bedeutenden Hanſe-Städte von dieſen Unruhen frey geblieben ſind, die Urſachen, der Gang und die Wirkungen derſelben ſich aber mehr oder weniger ganz gleich waren. Billig wird der Geſchichte dieſer einzelnen Communen überlaſſen, was ihr zugehört, einige Beyſpiele aber werden nicht unnütz ſcheinen, beſonders um auf die Mittel aufmerkſam zu machen, welche der Bund ergriff, dieſem Uebel vorzubeugen.

Es war zu Braunſchweig, wo am Ende des vierzehnten Jahrhunderts eine der erſten bedeutenden Unruhen, während dieſer Periode, von den Gilden gegen ihren Magiſtrat erregt ward. Jene erſchlugen zum Theil, oder vertrieben dieſen und die ſtolzen Geſchlechter; die Landesherren, zu ohnmächtig der Stadt die Ruhe wieder zu geben, überließen dieß Geſchäft anderen. Die Hanſe fuhr nun mit ihrem Bann zu; ſie hob alle Gemeinſchaft

mit Braunſchweig auf, und dieſe Strafe, welche die Stadt ſchon früher, bey ähnlicher Gelegenheit, erfahren hatte, zwang ſie denn endlich wieder zum Gehorſam, zur Wiederherſtellung der alten Regiments-Form. Durch dieſen Bann ward ihr Verkehr gelähmt, die Arbeit ſtand ſtill, und der Hunger, was auch immer die Demagogen ſagen mochten, blieb doch ein mächtigerer Trieb, als der Hang zur Freyheit.

Kaiſer Carl der Vierte legte bey dem Bunde während ſeiner Anweſenheit zu Lübeck ein Vorwort für die verbannte Stadt ein, ſie ſandte, in den Jahren 1380 und 1381 ihre Deputirten auf die Hanſiſchen Verſammlungen, und ſo erhielt ſie endlich mit Mühe ihre Wiederaufnahme, nachdem ſie ſechs bis ſieben Jahre von dem Genuſſe der gemeinſchaftlich erworbenen Freyheiten ausgeſchloſſen geweſen war.

Es verſprachen ihre Deputirten bey der feyerlichen Reception, daß die Bürgerſchaft in jedem künftigen Streite mit ihrem Rathe, alles eigenmächtigen Zufahrens ſich enthalten, und bey der Hanſe einzig und allein ihr Recht ſuchen wolle. Sie gelobten eine Capelle zu Braunſchweig zu bauen, und Pilgrimme nach Rom zu ſenden, die für die Erſchlagenen Gott um Vergebung bitten ſollten; ſie machten ſich verbindlich, die vertriebenen Bürger in ihre Mauern aufzunehmen und ihnen ihre confiſcirten Güter wieder zu erſtatten. Eine demüthige Proceſſion der Braunſchweigiſchen Abgeordneten ging der Aufnahme zuvor. Zwey Burgemeiſter und acht gute Bür-

ger dieſer Stadt mußten zu Lübeck, unter dem Zulaufe einer zahlloſen Menge Volks, mit entblößtem Haupt und Fuß, ohne Mantel, mit brennenden Kerzen in der Hand, aus der Marienkirche auf das Rathhaus nach dem Hanſe-Saal gehen, wo ſie kniend erklärten, daß jene Unthaten in haſtem Muthe geſchehen wären, weßhalb ſie die Bundsgenoſſen bey Gott und der heiligen Jungfrau um Verzeihung bathen.

Allein das Verbrechen der Braunſchweigiſchen Gilden war auch doppelt ſchwer, da ſie durch ihre Sendſchreiben, welche ſie an andere Hanſiſche Gemeinen erlaſſen hatten, daſelbſt gleiche Unruhen zu erwecken bemüht geweſen waren [25].

[25] S. Corner ap. Eccard. SS. rr. Germ. p. 1123, 1136; Cranz Vandalia, lib. 9, c. 7; Willebrandt's Hanſ. Begeb. S. 32, 46; Ribbentrops Beſchreibung der Stadt Braunſchweig Th. I. S. 67 bis 70; Rehtmeier a. a. O.; Beckers Geſch. v. Lübeck Th. I. S. 296. u. ſ. w. Am vollſtändigſten aber in dem MS. Hafn. nach den Receſſen der Jahre 1373 bis 1382. Braunſchweig war lange genug halsſtarrig, und wollte nichts von Unterhandlungen wiſſen; der Bann zwang ſie aber. Lübeck, Hamburg und Lüneburg zuletzt auch Bremen waren beauftragt, die Unterhandlungen mit den Inſurgenten zu führen. Auf dem Tage zu Lübeck i. J. 1379, wo die Sühne ihnen vorgeſchrieben ward (abgedr. im Urkundenb.) ward beſchloſſen: die Braunſchweiger ſollen ihren Rath wieder beſetzen mit ordentlichen Renteneren vnd kopluden.

Mochte es eine Folge dieſer Schreiben ſeyn, oder lag es vielmehr, welches wahrſcheinlicher iſt, in der Stimmung der Zünfte zu ihrem Rathe überhaupt, genug, gleiche Geſinnungen zeigten ſich um dieſelbe Zeit zu Lübeck, dem Haupte des Bundes.

Bereits, im Jahre 1380, fingen die Knochenhauer mit Mordbrand einen Aufruhr daſelbſt gegen den Magiſtrat an, und leicht gelang es ihnen, einen Theil der anderen Gilden für ſich zu gewinnen. Alle forderten die Beſtätigung ihrer Freyheiten, ihrer Amts-Rollen und Gebräuche, mit Drohen und gefährlichen Worten. Die freywillige Bewaffnung aber von fünftauſend Kaufleuten, ihren Knechten, und vier hundert Patriciern imponirte den Inſurgenten; das Anſehen des Raths, welcher mit jenem wohlhabendern Theil verſchwiſtert war, ward für dieß Mahl aufrecht erhalten.

Eine viel weiter greifende Verſchwörung ähnlichen Urſprungs, welche die Ermordung des Senats, die Vertreibung und Plünderung der Geſchlechter und Kaufleute beabſichtigte, ward, im Jahre 1384, durch einen Zufall entdeckt und durch gleiche Mittel, mit harter Strafe, durch des Henkers Schwert, durch Rad, Galgen und Exil geſtillt.

Allein die Urſachen des Mißvergnügens blieben ungehoben. Der Rath hatte in Fehden, in nützlichen Anlagen und Bauten, große Ausgaben gehabt, Schulden gemacht, und einen jährlichen Zinſenabtrag von 52000 Mark Lübiſch ſich aufgeladen. Die alten Abgaben woll-

ten nicht zureichen. Der Senat communicirte deßhalb vielfach mit der Bürgerſchaft und den Aemtern, indem er ſelbſt zuerſt die Angeſehneren derſelben dazu einlud, bis daß dieſe eigenmächtig einen Ausſchuß von Sechzig ernannten, welcher ſich nicht mit der Concurrenz bey dem Schuldenweſen begnügte, ſondern vielmehr in allen anderen Stücken die Obrigkeit controlliren, perpetuirlich bleiben, und der Gemeine einen bedeutenden Antheil an der Rathswahl verſchaffen wollte.

Die eine Hälfte des Magiſtrats, welche die Geſinnung des Volks ungern ſah, verließ die Stadt. Der verbleibende Theil konnte jedoch auch nicht mit der ſtets kecker gewordenen Bürgerſchaft ſich vertragen, da er ihr die gewünſchte Concurrenz bey der Ausübung der Regierungsrechte und bey der Rathswahl nicht geſtatten wollte.

Die Sechziger ordneten nun eigenmächtig ein neues Regiment, und im May, des Jahrs 1408, kam endlich eine neue Wahl des Magiſtrats, dem Wunſche der Inſurgenten gemäß, zu Stande. Die vormahligen Mitglieder des Senats begaben ſich alles Antheils an der Regierung, und vorzüglich Handwerker führten nun, als ein neuer Rath, mit dem Ausſchuß der Sechziger das Regiment der Stadt.

Hierdurch war die Revolution zu Lübeck vollſtändig gelungen, und Wismar und Roſtock folgten dem Beyſpiele, ſo wie Hamburg zu ähnlichem Verfahren nicht abgeneigt ſchien; der Magiſtrat daſelbſt mußte ſich gleichfalls dem Willen der Bürgerſchaft fügen.

Vergebens bemühten ſich mehrere benachbarte Städte die Eintracht zwiſchen dem vertriebenen alten und dem neuen lübeckiſchen Rathe wiederherzuſtellen; vergebens übertrug die Hanſe die Leitung der gemeinen Geſchäfte des Bundes dem Magiſtrate zu Hamburg, und wenn auch dieſer von ſeiner halb inſurgirten Bürgerſchaft daran gehindert werden ſollte, dem zu Stralſund.

Das neue Regiment zu Lübeck kümmerte ſich um dieß alles wenig oder gar nicht; es verfuhr in Hanſiſchen Angelegenheiten, wie ſeine Vorfahren gethan hatten, und übte das der Stadt zum Theil zuſtehende Recht die übrigen Genoſſen zu Hanſe-Tagen zu entbiethen. Wenn auch einige ausblieben, ſo erſchienen doch andere, und ſelbſt die Hamburgiſchen Deputirten mußten auf Andringen der daſigen Bürger, im Jahre 1410, den Einladungen des neuen lübeckiſchen Senats folgen.

Ganz unverhohlen zeigte ſich ein Schisma unter den conföderirten Städten, welches dem Bunde und den einzelnen Gemeinen den Untergang drohte. Der vertriebene Lübeckiſche Rath erhielt zwar bey dem Römiſchen Könige Ruprecht eine Vorladung des neuen Regiments vor den königlichen Hofrichter, Günther von Schwarzburg, nach Heidelberg, und endlich eine wirkliche Achtserklärung deſſelben, ſo wie der Sechziger und der Gevollmächtigten zu Lübeck. Allein, der neue Magiſtrat bewirkte dagegen eine Caſſation dieſer Acht durch den Papſt Johann XXIII. Die Spaltung zwiſchen ihm und dem Könige, ſo wie die elende Verfaſſung des Reichs waren den Inſur-

genten günſtig. Ruprechts Tod, im Jahr 1410, veranlaßte daß Lübecks Sache um ſo mehr ruhte, als bey Erledigung des Kaiſerthrons, nach gewohnter Sitte, Streit im Reiche und in der Kirche über den zu beſtellenden Nachfolger erwuchs. Vergebens hatte die Hanſe ſich bemüht, nach bisheriger Obſervanz, als Richter zwiſchen den ſtreitenden Volks-Parteyen in Lübeck aufzutreten, vergebens wieß ſie die Deputirten dieſer Stadt auf dem Hanſe-Tage, im Jahre 1412, zu Lüneburg ab und verweigerte ihnen die Sitzung; alsbald ritten mit ihnen die Abgeordneten von Roſtock, Wismar und Hamburg gleichfalls davon, und kaum daß die letzt genannte Commune noch durch die nacheilenden Geſandten der Hanſe mit vielen ſüßen Worten wieder gewonnen werden konnte; Hamburg ward alsdann von Neuem interimiſtiſch zum Haupte des Bundes verordnet.

Die Inſurgenten zu Lübeck verwarfen alle von der Hanſe vorgeſchlagenen gütlichen Mittel, und Roſtock und Wismar blieben mit ihnen vereint. Jene antworteten faſt ſpöttiſch den Abgeordneten des Bundes: Sie könnten weder als Schiedsleute noch als Richter die Hanſen anerkennen; dem Ausſpruche der beyden Städte, welche gemeinſchaftliche Sache mit ihnen hatten, wollten ſie ſich allein unterwerfen. Sie verweigerten den Bundesgenoſſen die Auslieferung der Hanſeatiſchen Papiere und der Correſpondenz mit Dänemark, wenn ſie anders nicht ihre Sitzung nach Lübeck verlegen wollten, und zeigten ſich in manchen anderen Puncten trotzig und ſtolz.

Da alles nichts fruchtete, ſo beſchloß die Hanſe, die Sache gänzlich dem Römiſchen Könige zu überlaſſen, welches bereits in das gewohnte Recht doch eine bedeutende Lücke machte; ſie befahl, die Lübecker als Geächtete und Henſeloſe Leute zu meiden, wenn ſie nicht noch in demſelben Jahre (der Beſchluß ward auf Martini, im Jahr 1412 gefaßt) von der Acht ſich frey machen würden.

Allein dieſe Maßregeln ſcheinen durchaus unwirkſam geblieben zu ſeyn, und es war nicht abzuſehen, wie die Sache endigen würde, wenn nicht von einer andern Seite Hülfe kam; denn Lübeck war trotzig, mächtig, zum Theil im Beſitze der Hanſiſchen Papiere, ihr Nahme im Auslande geehrt, und die Gährung unter den Bürgern mehrerer verwandten Städte gleich ſehr zu befürchten, da alle Gemeinen gewiß im Stillen den Lübeckiſchen Inſurgenten den ungetheilteſten Beyfall ſchenkten.

Von dem neuen Kaiſer Siegismund, wie ſehr man ihn auch ſonſt rühmt, war doch in dieſem Falle wenig zu hoffen, denn bey ihm ſchien Alles feil zu ſeyn; er ſah jeden vor ihn gebrachten Rechtsſtreit als eine Finanz-Quelle an. Die Deputirten des neuen und die des vertriebenen alten Raths verfügten ſich, im Jahre 1415, zu ihm nach Conſtanz. Es erfolgte ſein Rechtsſpruch dahin, daß die Acht bleiben, oder aber daß die alte Obrigkeit wieder eingeſetzt werden ſollte. Um 25000 Gulden aber, welche die Deputirten des neuen Regiments ihm bothen, entblödete er ſich nicht, das vorige Urtheil

zu caſſiren, den neuen Rath zu beſtätigen, den alten auf immer auszuſchließen, die Acht aufzuheben, und die Handwerker zu Lübeck des Rathſtuhls fähig zu erklären, es ſey denn, daß er jenes vorgeſchoſſene Capital der Stadt wieder zurück zahle, in welchem Fall er ſich von neuem, ein anderes Urtheil zu ſprechen, vorbehielt. Dieß aber, daß er ſelbſt die Summe aus eigener Caſſe wieder erſtatten werde, war von ihm, der ſo bedürftig war, daß er ſelbſt Churfürſtenthümer um einen Spottpreis verkaufte, und an dem Hauſe Hohenzollern, den ſpäteren Kaiſern einen der gefährlichſten Feinde ſchuf, wenig zu erwarten.

Doch der alte vertriebene Rath, ſuchte die Summe anzuſchaffen, um ſomit Siegismunden in den Stand zu ſetzen, ſein Urtheil zum dritten Mahle zu ändern. Er wandte ſich an König Erich von Dänemark, welcher jene 25000 Gulden der Stadt zurück zu zahlen verſprach, und ſie ihr wirklich anbiethen ließ, um auf dieſe Weiſe den Kaiſer in den Stand zu ſetzen, ein dem vertriebenen Rathe günſtiges Urtheil zu fällen. Allein die Stadt wollte die angebothene Summe nicht annehmen, damit Siegismund ſeines Worts nicht entbunden würde. Nun ergriff Erich ein anderes Mittel. Er ließ vierhundert lübeckiſche Bürger, welche ſich zum Häringsfange auf Schonen eingefunden hatten, feſtnehmen, und dieß half mehr, als alle kaiſerlichen Befehle und alle Hanſiſchen Beſchlüſſe. Man fing an nach Ruhe ſich zu ſehnen, und eine Ausſöhnung mit dem vertriebenen Rathe zu wünſchen. Es erfolgte, im Jahre 1416, die Ankunft

kaiſerlicher Commiſſäre zu Lübeck, weil für ſie und für den, welcher ſie abgefertigt hatte, bey dieſer Verſöhnung doch wieder etwas zu erlangen ſtand; auch fingen ſie ſogleich damit an, daß ſie für ihren Herrn abermahls 16000 Gulden begehrten, welche ſie auch erhielten. Nachdem man aber ſo das Recht allen Theilen wechſelſeitig verkauft, und alle betrugvoll hintergangen hatte, ſo wurden denn einige Anführer der Inſurgenten gerichtet, und mit Zuziehung der Städte Hamburg, Roſtock, Stralſund, Lüneburg, Wismar, Stettin und Greifswalde, welche als Schiedsrichter nebſt den kaiſerlichen Commiſſären auftraten, ward endlich, den 14ten und 15ten Junius des Jahrs 1416, ein Vergleich zu Stande gebracht, die alte Regierungs-Form hergeſtellt, und der vertrieben geweſene Rath wieder eingeſetzt. Dieſem und den mit ihm aus der Stadt Geflüchteten gingen des Kaiſers Bevollmächtigte, der rechtswidrig eingeſetzte Magiſtrat, und eine zahlreiche Bürgerſchaft entgegen. Im Chor zu St. Marien nahmen die bisher Exilirten ihren gewohnten Stuhl wieder ein. Nach Endigung des Hochamts ging der Zug auf das Rathhaus, wo des Kaiſers Abgeordnete ihnen ihre alten Stellen wieder anwieſen, und wo der eingedrungene neue Magiſtrat mit reuevollen Worten, in ihrer aller Gegenwart, die geforderte demüthige Abbitte leiſtete.

Sie, die nun wieder zu ihrem Rechte gelangt waren, bedienten ſich desſelben mit ruhmvoller Mäßigung. Ei-

ner von ihnen, der vertrieben geweſene Burgemeiſter Pleſkow, ſprach zu der Verſammlung mit ſo rührenden Worten, daß die Umſtehenden, von welcher Parten ſie auch waren, dennoch der Thränen ſich nicht erwehren konnten. Da aber während des Exils, verſchiedene Rathsglieder geſtorben waren, ſo gab der wiedereingeſetzte Magiſtrat ein neues Beyſpiel von Mäßigung, indem er, um ſich vollzählig zu machen, vier Individuen aus den abgeſetzten Senatoren, dann zwey Patricier und fünf Kaufleute von neuem erwählte. Zwar blieb eine geringe Eiferſucht, und die Weiber der vertrieben geweſenen Rathsherren ſchienen durch eine ausgezeichnete Kleidung und durch hoffärtige Blicke ihres gelungenen Siegs mit wenig Klugheit und Schonung ſich zu erfreuen; aber auch dieß verſchwand allmählich. Die Ruhe ward erhalten; die Bürger verloren ſelbſt auf ein Jahrhundert den Muth etwas ähnliches zu wagen, da ſie bey dem ganzen unglücklichen Spiele nicht nur nichts gewonnen, ſondern vielmehr bedeutend verloren hatten. Die Schulden waren nur vermehrt worden, die eingezogenen und vertheilten Güter der vertrieben Geweſenen mußten den alten Beſitzern wieder gegeben werden, und das Anſehen des Senats hatte offenbar gewonnen; da man bey dieſer Gelegenheit deutlich genug geſehen hatte, welche Mittel ſelbſt noch einem vertriebenen Rathe zu Gebothe ſtänden; wie fremde, benachbarte Könige ſich ſeiner angenommen hatten, und wie wenig auf des Kaiſers Zu-

ſagen zu rechnen ſtand, ſelbſt wenn ſie für eine inſurgirte Gemeine günſtig lauteten [26].

Hiermit hatte nun auch die Hanſe wieder ihr Haupt, ihre alte Ordnung und Kraſt gewonnen. In den folgenden Jahren wurden Wismar, Roſtock, Stade, Soeſt und Halberſtadt, wo ſich ähnliche Unruhen gezeigt hatten, durch den Ernſt der Hanſe, welche ſie von aller Gemein-

26 Man findet weitläuftig und aus den bekannten Quellen dieſe Unruhen glaubhaft erzählt in Beckers Geſch. Lübecks Th. I. S. 320–348. In dem Hildesh. Archive iſt beſonders der Receß der Hanſe von d. J. 1412 wichtig, auch finden ſich daſelbſt mehrere andere hierher gehörige Urkunden. Im Braunſchw. Archive findet ſich einiges im Vol. 234. Auch auf dem Göttingiſchen Stadt-Archive befinden ſich mehrere auf dieſe Unruhen ſich beziehende Urkunden als z. B., vier Schreiben des alten vertriebenen Raths von Lübeck, von d. J. 1408 u. 1409, an den Rath (proconsules et consules) zu Göttingen, mit den Inſurgenten keine Gemeinſchaft zu machen; ein Schreiben der Sechziger zu Lübeck an die Gildemeiſter und Copmanne zu Göttingen, welches das Gegentheil fordert; ein Schreiben des Raths zu Lüneburg an den zu Göttingen, den zu Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen jenen beyden Theilen angeſetzten Tag zu Oldeslo zu beſuchen von d. J. 1408; Ladung des Kaiſers auf den Tag zu Heidelberg zu erſcheinen von d. J. 1409 u. ſ. w. Mehrere andere Urkunden und Acten, dieſen Streit betreffend, finden ſich in den meiſten von dem Verf. benutzten Archiven. Sie zeigen auf jeden Fall, wie wichtig dieſe Angelegenheit allen erſchien.

ſchaft mit den übrigen Bundesgliedern ausſchloß, beygelegt, die alte Regiments-Form erhalten, und die Ordnung wieder hergeſtellt. Doch entſtand, ſeit dem Jahre 1427, eine neue Gefahr, als einige Seeſtädte mit Erich von Dänemark in Krieg begriffen waren. Dieſer, um ſich zu helfen, brachte durch Schreiben und Emiſſäre die Bürger in den Städten gegen den Rath auf, und dieß zum Theil mit ſo glücklichem Erfolge, daß, da die Eiferſucht ohnehin nie ganz getilgt war, zu Wismar, Roſtock und Hamburg, mehrere Rathsglieder und Burgemeiſter das Leben laſſen oder flüchten mußten; ſo wie die Hamburger zugleich einen Ausſchuß von Sechzigen, mit dem ſchön klingenden Nahmen für das Gemeinbeſte, ihrem Magiſtrate beygaben.

Indeſſen Lübeck ließ ſich nicht wieder verleiten. Da aber das Haupt der Conföderation und da die übrigen Landſtädte feſt bey den ſtrengen Hanſiſchen Statuten hielten, welche bereits gegen allen innern Aufruhr in den Communen waren gegeben worden; ſo hatten dieſe ſo wenig, als die ſpäteren noch in der erſten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts ausgebrochenen Unruhen zu Bremen und Wismar, zu Goslar und Braunſchweig; und die in der zweyten Hälfte, zu Lüneburg, Münſter, Bremen und an anderen Orten entſtandenen Zwiſte, für den Bund weiter gefährliche Folgen; obſchon allerdings die einzelnen inſurgirten Städte, bald mehr bald weniger, durch dieſe inneren Gährungen litten. Am unruhigſten,

am wenigſten zu bändigen, ſcheinen vorzüglich Bremen und Braunſchweig geweſen zu ſeyn [27].

Aber dieſe immer erneuerten, und nie ganz gedämpften Ausbrüche eines heimlich glimmenden Feuers zeigten doch auch eine fortdauernde Eiferſucht zwiſchen den Gliedern der Gemeine, deren Grund weiter gar nicht zu mißkennen iſt. Der Hanſiſche Bund ließ ſie indeß nie lange dauern und nie weit um ſich greifen. Sein großer Eifer, vor allem zuerſt die Bürger wieder zum Gehorſam zurückzuführen, doch dann auch nach Billigkeit, ſchiedsrichterlich in die Klagen ein Einſehen zu haben; die große Strafe, die er verhing und allein verhängen konnte, alles dieß zwang gar bald die Aufrührer zur Ordnung und Ruhe. Der Hanſiſche Bann, der Ausſchluß einer ſolchen empörten Stadt von allem Handel, trieb jede inſurgirte Gemeine gar bald zum Gehorſam, und gewöhnlich waren es am Ende die Kaufleute, ja, ſelbſt die Handwerker, welche am meiſten auf die Ausſöhnung drangen, weil ſie am ſchwerſten ein ſolches Interdict fühlten. Zuweilen waren dem Bunde zu dieſem Zweck auch die Landesherren und die Kaiſer behülflich, er ſelbſt aber mußte immer das Beſte bey der Sache thun; ihm allein war es auch ſtets ein hochheiliger Ernſt in der möglich kürzeſten Zeit die Ruhe herzuſtellen. Waren aber jene Herren ihm zuwider, ſo ließ er ſich doch während ſeiner

[27] Man will nicht alle die einzelnen Unruhen in den Städten weiter erzählen, wir überlaſſen es den einzelnen Stadtgeſchichten.

ſchönſten Blüthe in ſeinem raſchen und ſtrengen Verfahren nicht irre machen; er hielt ſeine Statute gegen die Inſurgenten aufrecht, ſollte auch nur ein einziger Rathmann oder ein einziger Burgemeiſter aus einer Hanſe-Stadt willkürlich vertrieben worden ſeyn [28]. Der

[28] Ein Beyſpiel der Art gab der aus Goslar vertriebene Burgemeiſter Heinrich von Ahlefeld, welchen die Stadt, trotz der Befehle der Hanſe, nicht wieder aufnehmen wollte. Es trug der Bund, im J. 1447, den Städten Lüneburg, Braunſchweig, Magdeburg und Göttingen die Vollmacht auf, die beyden Theile in Güte oder nach geſchriebenem Rechte zu ſcheiden (Hanſ. Receß von d. J. 1447, im Urkundenb.). Später ſprach er den Bann gegen Goslar aus, als ſie ferner beharrlich widerſtand; er verboth den verwandten Städten allen Verkehr mit ihr, und verſagte den Schutz ihren Bürgern und Gütern. Dagegen befahl der Bund, Herrn Heinrich von Ahlefeld behülflich zu ſeyn, auf daß er die Güter der Goslarer anhalte und ſich ſomit ſchadlos mache. S. die Schreiben der Hanſe an mehrere Städte, z. B. an Hannover, Lübeck am Frohnleichnahms-Tage im J. 1448, im Hannöveriſchen Stadt-Archive, und von demſelben Dato an Hildesheim im Hildesheimiſchen Archive; vergl. d. Urkundenbuch b. d. J. Allein Goslar, um gegen dieſen Bann ſich zu ſchützen, hatte gleich anfangs an den Kaiſer ſich gewandt, und ein Protectorium von Friedrich III., welches dem Biſchof Magnus von Hildesheim und den Herzogen von Braunſchweig aufgetragen ward, erhalten. Intimatio protectorii, a Rege Romanorum Friderico, Goslarienſibus concessi, per Magnum Episcopum Hildesh. et principes Brunsuicenses ciuitatibus Hansae facta, a. 1448; im Hildesheimi-

Grundſatz ſollte erhalten werden, wenn auch an der Perſon wenig oder nichts lag; denn es ſtand Alles auf dem Spiele, wenn dieß Uebel überhand nahm.

Allein bey all dieſem Eifer, ſcheint es doch gar nicht, daß die Hanſe beſtimmte allgemeine Vorſchriften gegeben habe, wie das ſtädtiſche Regiment in den einzelnen Communen zu Vermeidung künftiger Unruhen eingerichtet

ſchen Archive. Der Kaiſer verboth bey 50 Mark Goldes der Goslarer Güter anzuhalten, und verlieh ihnen ſeinen ohnmächtigen Schutz. Allein die Hanſe beſtand auf ihrem Geboth, und forderte, im J. 1453, die Städte Braunſchweig, Halberſtadt, Quedlinburg, Hildesheim, Hannover, Göttingen und Einbeck auf, zwiſchen Ahlefeld und Goslar die Streitigkeiten ſpäteſtens bis auf Jacobi dieſes Jahrs beyzulegen, bey Strafe von 20 Mk. löthigen Goldes. Im Falle aber Goslar ſich nicht fügen wolle, ſollten ſie mit der ſtrengen Ausführung des Banns und der Sperrung alles Verkehrs gegen die Inſurgenten verfahren, wie ſie dieß früher ihnen gebothen habe. Und es ſcheint, daß die Sache dem Wunſche des Bundes gemäß beygelegt ward. Vergl. die beyden anderen Schreiben der Hanſe, gegeben zu Bremen am frydag vor visitationis marie 1450, und gegeben zu Lübeck im J. 1453, dinstages na viti, in dem Urkundenbuche. Mehrere Nachrichten und Acten, dieſen Streit betreffend, finden ſich in den Hildesheimiſchen und Hannöviſchen Stadt-Archiven, doch wird der endliche Ausgang nicht erzählt. Aber Goslar kommt ſpäter als Mitglied der Hanſe von neuem vor, und die Stadt muß ſich alſo mit dem Bunde ausgeſöhnt haben, oder wie ſie es nannten: der Hense vull gedoen hebben.

werden ſollte, und eben ſo wenig ſcheint es, daß ſie Verordnungen erlaſſen habe, welche die Verfaſſung bey allen Hanſe-Städten auf eine gleiche Weiſe gemodelt hätte. Indeſſen iſt ſo viel gewiß, ſie wählte eine ſchiedsrichterliche Auskunft und ſuchte das Herkommen zu erhalten; und ſo geſchah es denn, daß die Magiſtrate, durch dieſe mächtige Unterſtützung, wo die Execution dem Urtheile ſogleich folgte, an Kraft und Nachdruck und Anſehen bey den Gemeinen im Ganzen gewiß gewonnen haben. Es traf ſich hier und da, daß ihr uſurpirtes Recht ſich ſelbſt zu erneuern ihnen beſtätigt ward, daß die Bürger der Regel nach weniger Einfluß auf die Regierung behielten, und daß die Formen hierdurch geſetzmäßig weit ariſtocratiſcher wurden, als ſie in den älteſten Zeiten geweſen waren; wenn gleich an anderen Orten ein Gildenausſchuß auch nun verfaſſungsmäßig das Recht behielt, bey dieſer oder jener Angelegenheit, um Rath befragt zu werden.

Die Statute aber, welche die Hanſe zu Erhaltung der Ruhe in den Städten im funfzehnten Jahrhundert erließ, die ſie oft erneuert, vervollkommnet und gemehrt hat, je nachdem Klagen über neue Tumulte ihr zukamen, ſagen folgendes aus.

Bereits am Ende des vierzehnten Jahrhunderts kam allmählich das Statut auf, daß niemand, der in einer Hanſe-Stadt Aufruhr erregt habe und geflüchtet, oder eines ähnlichen Verbrechens wegen in einer mit verbundenen Commune verfeſtet worden und entkommen ſey, in irgend einer andern weiter geduldet werden und Schutz

ſinden ſolle, es ſeye denn, daß er ſich zu Recht ſtellen und der Strafe ſich unterwerfen wolle.

Als die Unruhen nachher größer und gefahrvoller wurden, ſo ward in ſpäteren Statuten die Todesſtrafe auf ſolche flüchtig gewordene Inſurgenten geſetzt. Wenn Streit zwiſchen dem Magiſtrate auf der einen Seite, und der Bürgerſchaft oder einem Theile derſelben auf der andern entſteht, ſo ſoll der Bund einzig competenter Richter ſeyn, welcher vornehmlich durch die nächſt belegenen ihm verwandten Städte den Streit, im Wege Rechtens oder mit Güte, in Freundſchaft oder Ehre, beyzulegen ſich bemühen wird.

Endlich ward nach glücklich geſtillter Empörung zu Lübeck, im Jahre 1418, auf einer Verſammlung daſelbſt beſchloſſen: daß wer in einer Hanſe-Stadt Aufruhr gegen den Rath erregt, das Leben verwirkt haben und wenn er flüchtig wird in keiner Bundesſtadt Schutz finden ſolle, ſo wenig als die, welche um die Verſchwörung gewußt und der Obrigkeit keine Anzeige davon gemacht haben. Ja, wenn eine Commune, die ſonſt nicht zur Hanſe gehört, ſolchen Flüchtlingen Schutz ertheilen wird (ſie hauſet); ſo ſollen die Hanſe-Städte, auch mit dieſer, allen Handel und alle Gemeinſchaft aufheben. Wird aber in einer dem Bunde verwandten Commune der Rath wirklich abgeſetzt; ſo ſoll alle Verbindung zwiſchen ihr und den übrigen Hanſe-Städten aufhören, bis daß ſie ihn wieder eingeſetzt und Abbitte und Buße gethan hat. Fügt ſie ſich aber nicht, ſo ſoll ſie gänzlich von dem

Bunde ausgeſchloſſen (vorhenset) werden. Iſt endlich von den Inſurgenten nur ein, oder das andere Glied des Magiſtrats ausgeſtoßen worden, ſo ſollen die Abgeordneten des verbliebenen Rathstheils einer ſolchen Stadt auf den Hanſeatiſchen Conventen nicht zugelaſſen werden, es ſey denn daß ſie den Statuten ein Genüge leiſtete; widerſtrebt ſie aber fernerhin noch, ſo ſoll ſie ſofort gänzlich von dem Bunde ausgeſchloſſen werden.

Welcher Bürger einer Hanſe-Stadt bey dem Magiſtrate etwas zu ſuchen hat, der ſoll vor demſelben nie mit einem größern Gefolge, als von ſechs Perſonen erſcheinen; für jeden Mann aber, den er über dieſe Zahl mitbringt, ſoll er zwey Mark Silbers als Strafe erlegen.

In den bekannten Conföderations-Noteln dieſer Zeit werden dieſe und ähnliche Statute bekräftigt. Die Verbundenen ſagen ſich einander zu, im Fall ſie erführen, daß in einer benachbarten mitverſchwiſterten Gemeine ins Geheim ein Aufruhr angezettelt würde, der Stadtobrigkeit ſogleich davon Nachricht zu geben, und von Stund an alles Fleißes dahin zu arbeiten, daß er nicht zum Ausbruche komme. Geſchähe dieß aber dennoch, ſo wollen die nächſt belegenen und verwandten Communen ſogleich ihre Deputirten dahin abfertigen, um das Uebel gütlich beyzulegen, oder im Nothfall mit ſtarker Hand dem unterdrückten Theile zu helfen. Wenn aber Gildebrüder Urheber des Aufruhrs ſind; ſo ſollen ſie ihr Innungsrecht verlieren, und nach ergriffener Flucht zu keiner

Zunſt in den übrigen Hanſe⸗Städten zugelaſſen werden; jedoch ſoll um dieſer Unthat willen die Gilde ſelbſt, zu welcher dieſe Verbrecher gehörten, deßhalb nicht aufgehoben ſeyn.

Oft und viel wurden dieſe Statute von dem Bunde wiederhohlt, und noch hinzugeſetzt: daß die der inſurgirten Stadt nächſt belegenen vier Communen, dem Bunde und den Hanſiſchen Comtoiren (dem gemeenen kopmanne wo he steyt) die Anzeige von ſolchen ausgebrochenen Unruhen zu machen gehalten ſeyn ſollen, damit laut der Geſetze mit den Tumultuanten verfahren werde. Endlich ward noch, im Jahre 1487, hinzugefügt, daß jede Bundesſtadt, die ihren Rath abſetzt, ſogleich vorhenſet ſeyn, und all ihr Gut und alle ihre Bürger wo man ſie findet ergriffen und nach den Geſetzen mit ihnen verfahren werden ſoll; ſo wie im Jahre 1482, beliebt ward, daß keine Gilde ein Neben⸗Statut rechtskräftig, ohne die Einwilligung und das Siegel ihres Magiſtrats zu machen befugt ſeye [29].

[29] Die verſchiedenen Statute ſind außer den bereits im Text erwähnten Jahren, zum Theil in dieſer Periode wiederhohlt und erneuert worden in den Jahren 1381, 1398, 1412, 1417, 1418, 1420, 1441, 1443, 1447, 1454, 1470, 1476 u. ſ. w. Bereits in den gedruckten bekannten Sammlungen kommen ſie großen Theils vor; mehrere in den ungedruckten Nachrichten, im MS. Hafn. und in den Confbderationen und Re⸗

So ſtrenge lauteten die Geſetze, und wie mehrere Beyſpiele ausweiſen, ſo ward auch mit Ernſt über ihrer Ausführung gewacht, und eben dieß war es gewiß, was die einzelnen Städte und den Bund von dieſer Seite vor dem Verfalle ſicher ſtellte. Selbſt die größeren, wohlhabenderen Communen, wie eigenſinnig ſie auch oft verfuhren, und wie viel leichter ſie auch längere Zeit die Ausſchließung von dem Genuſſe der gemeinſchaftlichen Freyheiten etwa ertragen konnten; wie manche andere, von der Hanſe unabhängige Verbindungen ihnen die Strafe des Bannes erleichterten; ſelbſt dieſe mußten doch am Ende immer des Bundes Verordnungen ſich fügen, ſie mußten ſuchen ein gütliches Uebereinkommen mit ihm zu treffen; man erließ ihnen allenfalls die ſtrengen Abbitten und die demüthigenden Bußen.

Dieß war die Verfaſſung des Bundes im Innern, dieß ſein Verhältniß zu Kaiſer und Reich, dieß ſein Einfluß auf die Conſtitution der einzelnen Communen und deren Abhängigkeit von ihren Landesherren, und dieß endlich ſein Beſtreben die Ruhe in den conföderirten Gemeinen zu erhalten. Es wird nun billig darzuſtellen

ceſſen im Hildesheimiſchen und im Göttingiſchen Archive; vergl. Urkb. Uebrigens ſind auch dieſe Statute nur allmählich aufgekommen. Am Ende des vierzehnten Jahrhunderts lauteten ſie noch viel milder, und mehrere Städte wollten in die ſtrengen Beſchlüſſe nicht willigen, wie aus dem MS. Hafn. deutlich erhellet.

ſeyn, wie er ſich zu auswärtigen Mächten verhalten, und vornehmlich, wie er die Könige des Nordens mit unerſchütterlichem Muthe und beharrlichem Sinne ſeiner Herrſchaft unterworfen habe.

Siebentes Buch.

Der zweyten Periode dritter Abſchnitt: Herrſchaft der Hanſe in der Oſtſee und in Norwegen; Fehden mit Dänemark und den Unions-Königen, ſo wie mit den weſtlichen Europäern, welche als Hanſeatiſche Nebenbuhler in den Nordöſtlichen Handel ſich immer mehr eindrängten.

Siebentes Buch.

Behauptete Herrſchaft der Hanſe in der Oſtſee und in Norwegen; Fehden, welche ſie deßhalb während der zweyten Periode führte.

Wie glücklich nun die Deutſchen Hanſe-Städte, einzeln oder gemeinſchaftlich als Corporation, in Begründung ihrer Freyheit und Unabhängigkeit im Innern Deutſchlands auch waren; ſo mußte doch ihre Aufmerkſamkeit nicht weniger auf den auswärtigen Handel, und vor allem andern zunächſt, auf ihre Herrſchaft in der Oſtſee gerichtet ſeyn. Ihre Unabhängigkeit verdankten ſie vorzüglich ihrem fortſchreitenden Wohlſtande; jene zu behaupten, mußte die Vermehrung dieſes nie aus den Augen verloren werden. Die alles belebende Quelle ihres Reichthums aber ward ganz vorzüglich in der Oſtſee gefunden.

Schon gegen das Ende der erſten Periode war der Hanſe Handlungs-Politik klar genug entfaltet. Ihre Factoreyen, ihre Zollfreyheiten, ihre blutigen Fehden hatten ſie in den Beſitz eines mehr oder weniger monopoliſtiſchen Verkehrs geſetzt, welchen ſie zwiſchen dem Nordoſten und Weſten von Europa betrieb. Hierdurch waren die Deutſchen Seeſtädte faſt zur ausſchließenden

Schifffahrt zwiſchen dieſen beyden Theilen gelangt. Der active Handel, oder die eigene Schifffahrt der nordöſtlichen Völker ſchien viel mehr ab, als zu zu nehmen. Allein die Wünſche der Hanſen waren hiermit noch keinesweges ganz erreicht; ſie ſtrebten viel weiter. Um ihr Monopol in der höchſten Ausdehnung zu behaupten, mußten die weſtlichen Völker von der eigenen Schifffahrt in die nordöſtlichen Länder abgehalten werden. Des Bundes Politik, wie drückend ſie auch für andere Nationen zum Theil ſeyn mochte, war doch höchſt einfach. Sein Augenmerk ging immer auf den Nordoſten, auf die Herrſchaft in dieſen Ländern und in der Oſtſee. Die hier errungenen Privilegien ſuchten die Hanſen zu erhalten und zu erweitern, und in allen unmittelbaren Verkehr der Einwohner dieſer Reiche mit anderen Nationen ſich einzudrängen, oder die Fremden wo möglich davon auszuſchließen.

Von allen Nordiſchen Ländern aber war Dänemark das wichtigſte Reich, und den Hanſen ſtets am gefährlichſten, beſonders durch manche Revolutionen, welche daſelbſt vorfielen.

Als nach Woldemars III. Tode, im Anfange dieſer Periode, Olav, ſein Enkel, der Norwegiſche Prinz, nicht ohne Widerſpruch unter Vormundſchaft ſeiner großen Mutter, Margaretha, den Thron beſtieg; ſo wurden den Oſt- und Südſee-Städten der Hanſe die Freyheiten, die Woldemarn abgetrotzt worden waren, und der Beſitz der ihnen auf Schonen verpfändeten Schlöſſer beſtätigt: denn der noch wankende Thron mußte wenigſtens von

dieſer Seite ſicher geſtellt werden, da Albrecht von Schweden, als Prätendent auftrat, der gleich demüthig bey dem ſtädtiſchen Bunde, um Unterſtützung warb und die größten Vortheile in dieſem Falle verſprach. Allein die Hanſe, oder beſſer die ihr verwandten Seeſtädte, die immer in den Nordiſchen Angelegenheiten das Hauptwort führten, wurden dennoch auch bey dieſer Gelegenheit vermocht, ihre Anſprüche auf die Concurrenz bey der Däniſchen Königswahl für die Zukunft aufzugeben [1]. Da nun durch dieſe gütliche Uebereinkunft die Ruhe dem Reiche erhalten ward; ſo wuchs auch ſeine Macht gar bald wiederum höchſt gefährlich an.

Olav erbte, im Jahre 1380, ſeines Vaters Krone in Norwegen; er gelangte fünf Jahre nachher wieder zum Beſitze der an die Hanſe verpfändeten Schlöſſer auf Schonen. Sein eigener Tod aber, der kurz nachher erfolgte, überlieferte nun allein die Krone Margarethen, der erſten Frau, welche einſtimmig von den Nordiſchen Männern in Dänemark und Norwegen zur Herrſcherinn gewählt ward, die durch Klugheit, Weisheit und einſchmeichelnde Milde den wilden Empörungsgeiſt der

[1] S. Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J. 1376, Köhler b. d. J. und Gebhardi a. a. O. S. 629. Am vollſtändigſten ſind die häufigen Unterhandlungen dieſer Zeit in dem MS. Hafn. b. d. J.; einiges davon wird in dem Urkb. abgedruckt werden. Die Klugheit, welche Margarethe in dieſen Verhandlungen anwandte, müſſen jeden mit Bewunderung erfüllen.

Großen bannte, den kein König zu bändigen vermocht hatte. Das Glück war ihr günſtig, ihre Weisheit hatte dieß Glück verdient, die Liebe hat ihre Herrſchaft vollendet.

Albrecht, König von Schweden, Däniſcher Prätendent, verlor im Kampfe mit ihr ſeine eigene Krone, ſeine perſönliche Freyheit, und ward nebſt ſeinem Sohne Gefangener der Königinn, deren Regierungsrecht auf Dänemark und Norwegen er beſtritten, und deren Talente er unwürdig verſpottet hatte. Margaretha verband nun alle drey Reiche in der berühmten Calmariſchen Union, im Jahr 1397, mit einander. Ihr adoptirter Sohn, Erich von Pommern, ward zu ihrem Nachfolger beſtellt, und unter dem Einfluſſe einer großen Seele ſchienen die wechſelſeitige Eiferſucht und die blutigen Fehden, welche dieſe Landſchaften ſo lange Zeit her verwüſtet hatten, endlich ganz verſchwinden zu können.

Niemanden war dieſe Begebenheit ſo unerwartet und ſo hoch gefährlich, als den Hanſiſchen Seeſtädten. Die Kraft, welche durch dieſe Vereinigung den Nordiſchen Reichen erwuchs, oder doch erwachſen konnte, war für ſie der Todestag aller ihrer errungenen Freyheiten und ihrer monopoliſtiſchen Gerechtſame. Dieß entging ihnen auch gar nicht. Oft ſchien eine Fehde unvermeidlich zu ſeyn; doch die Königinn wußte immer die zarte Linie zu wahren, dann mit Schmeicheley, denn, wo es nöthig war, mit Ernſt und Würde zu den Hanſen zu ſprechen.

König Albrecht, welchem die Deutſchen Communen früher zur Thronbeſteigung in Schweden behülflich geweſen, war nicht der Mann, der mit Glück Margarethens Talenten hätte begegnen können. Die Hanſe zog ihre Hand bald von ihm ab. Von niemanden, als von den Meklenburgiſchen Fürſten, der Landſchaft und den beyden Städten Roſtock und Wismar thätig unterſtützt, mußte er im Streite mit der Königinn unterliegen; zu der verſcherzten Krone konnte er nicht wieder gelangen. Seine Freunde, und die unter ihrem Schutz ſich bildenden kühnen Seeräuber, die Vitalianer, leiſteten nichts, als eine Unterſtützung Stockholms und Wisbys, welche beyde Städte von Margarethen noch nicht hatten erobert werden können, nichts, als die Plünderung einiger vormahls Schwediſchen und einiger Däniſchen Inſeln, nichts, als die Ueberſchwemmung der Oſtſee mit einer zahlreichen Menge Piraten, einem loſen Volke, das ſchnell genug zwar hervorgerufen war, das aber erſt nach den größten Anſtrengungen viele Jahrzehnde nachher von den Hanſen wieder vertilgt werden konnte.

Die Unſicherheit der See, die aus dieſen Abenteuern erwuchs, das Aufbringen der friedlichen Deutſchen Kauffahrer und Fiſcher von allen ſtreitenden Theilen, ſelbſt von den Kapern der verwandten Städte Roſtock und Wismar, bald unter dieſem, bald unter jenem Vorwande, ließen die Genoſſen des Bundes eine Beylegung dieſes Streits, der weiter zu nichts führen konnte, wünſchen. Ihre Gewerbe ſtanden zum Theil ſtill, wenig-

ſtens wurden ſie von Zeit zu Zeit unterbrochen. Sie hatten verſchiedentlich die Fahrt auf Schonen zum Häringsfange, der Unſicherheit wegen, unterſagen und die freye Communication zwiſchen dem Weſten und Nordoſten dann und wann entbehren müſſen.

Die Unterhandlungen aber, um Frieden und Ruhe dem Norden wieder zu ſchenken, waren mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Erſt nach vielfach angefangenen und wieder aufgegebenen Verſuchen kam endlich, im Jahre 1395, ein Vergleich zu Stande, vermöge deſſen die Königinn ſich willig finden ließ, den gefangenen Albrecht nebſt ſeinem Prinzen den Städten Lübeck, Stralſund, Greifswald, Thorn, Elbing, Danzig und Reval auszuliefern. Dieſe verſprachen ihr dagegen nach Verlauf von drey Jahren, entweder beyde Prinzen wieder zur perſönlichen Haft auszuliefern, oder ihr eine von dieſen zu erlegende Summe von 60,000 Mk. Silbers zu verſchaffen, oder endlich ihr die Feſte und Stadt Stockholm zu überantworten, welche von jenen ſieben Communen auf dieſen Fall in Beſitz genommen wurde. Dieß letztere erfolgte auch, als nach Ablauf jener Jahre Albrecht ſich weder zur Haft ſtellen wollte, noch die ausbedungene Summe Geldes aufzutreiben im Stande war. Selbſt der letzte abgeriſſene Theil von Schweden, nähmlich die Inſel Gottland, welche Albrecht an den Deutſchen Orden abgetreten hatte, ward endlich von der Königinn nach einigen Jahren wieder mit der Krone conſolidirt.

Die Hanſe ſchien ſich glücklich zu ſchätzen, daß Margaretha und ihr Pflegeſohn Erich ihr, im Jahre 1398, die früher erworbenen Freyheiten in den drey Nordiſchen Reichen beſtätigten; ſie ſchien es dankbar zu erkennen, daß ſpäter ſelbſt die beyden Städte Wismar und Roſtock zu gleichem Genuſſe wieder zugelaſſen wurden, gegen welche die Königinn am meiſten erbittert ſeyn mußte *.

* Die Erzählung findet ſich bereits ziemlich vollſtändig und getreu bey Gebhardi, Huitfeld, Köhler und Willebrandt beſonders b. d. J. 1376, 1387, 1388, 1392 bis 1395, 1398; vergleiche auch das Urk. Verzeichniß b. d J. Beyl. II. Am vollſtändigſten aber finden ſich die Nachrichten in dem MS. Hafn. b. d. J 1376-1398, wo die Receſſe eine Menge von Urkunden, Unterhandlungen u. ſ. w. liefern, welche dieſe Angelegenheit betreffen, deren Mittheilung aber zu weit führen würde. Jedoch hat man daſelbſt das Document nicht gefunden, welches Gebhardi S. 640. erwähnt, dem zu Folge die Städte Roſtock und Wismar nach langen Unterhandlungen den 8ten Sept. 1399 zu gleichem Genuſſe der Freyheiten mit den übrigen Städten wieder zugelaſſen wurden. Die Sache ſelbſt leidet aber keinen Zweifel, es ſey nun damahls oder ſpäter geſchehen. — Aus dem MS. Hafn. mag indeß noch folgendes angemerkt werden. Als jene ſieben Hanſeatiſchen Communen es übernahmen Stockholm zu beſetzen, ſo gaben die Königinn von der einen Seite, Wismar und Roſtock für Albrechten von der andern, einige Summen zu Beſtreitung der Koſten her. Jene ſieben Städte vertrugen ſich, daß im Fall eines Schadens, dieſer zur Hälfte von Lübeck, Stralſund und Greifswalde, zur andern Hälfte aber von den

Zwar fehlte es nachher nicht an Streitigkeiten zwiſchen Margarethen und den Hanſen. Bald ſchien ſie ihnen die Däniſchen und anderen Seeräuber nicht mit hinlänglichem Nachdruck zu verfolgen, obſchon verſchiedene Verbindungen zwiſchen beyden Theilen zu dieſem

Preußen und Reval getragen werden ſollte. Jeder dieſer beyden Theile machte ſich anheiſchig vierzig Wapener nach Stockholm zu ſchicken mit Platen und vollen Harniſchen, und dreyßig gute Schutten mit Armborſten und Wapenen. Item jede Hälfte ſoll liefern: ſechs Tonnen Scotelen, vier Steinbüchſen, ſechs Loetbüchſen und ſo viel Pulver als man bedarf; außer dem dreyßig gute Armborſten und Wippen und Winden. Jeder von beyden Theilen ſoll mitnehmen einen guten Büchſenmeiſter und Armborſterer, auch große Schlöſſer und beelden. Lübeck, Sund und Greifswald ſollen nach Stockholm zum gemeinſchaftlichen Gebrauche ſenden: zwanzig Schiffpfund Speck, halb fett, halb mager; zwanzig Laſt Lübiſchen und Sundiſchen und zehn Laſt Wismariſchen Biers; fünf Laſt Traven Salzes; eine Pipe Baumöhl und zwey Faß mansleyes (Mandelöhl); zwey Ballen Reiß; ein Ballen Mandeln; — — Laſt Seneps (Senf); 600 Bergerfiſch und Häring. Die Preußen aber ſollen liefern 30 Laſt Rocken; zehn Laſt desſelben Mehls; 300 Weytens; drey Laſt erwete (Erbſen); drey Laſt Görte (Grütze); vierzig Laſt Malz und ſo viel Hopfen als man dazu bedarf. Item vier Laſt Flämiſchen Salzes und Heilſchen oder Curſchen Stockfiſch und Flaggfiſch; droge brasmen; Stör, Dorſch und Aal. Die Koſten aber ſollen von dem Gelde beſtritten werden, welches die Königinn von Dänemark und die Städte Roſtock und Wismar ſich zu zahlen anheiſchig gemacht haben.

Zweck zu Stande kamen; dann klagten die Städte über ein eigenmächtiges Verfahren der Däniſchen Vögte auf Schonen, von welchen ſie an ihren Freyheiten gekränkt wurden; dann wollte die Königinn das Strandrecht, gegen die früher zugeſtandenen Freyheiten, zu weit ausdehnen, oder die Befugniß das ſchiffbrüchige Gut zu bergen ihnen allzu ſehr beſchränken: allein dieſe Beſchwerden konnten bey dem einmahl beſtehenden Verhältniſſe nie fehlen; ſie wurden zwar oft genug erneuert, allein ſie wurden auch in Güte gehoben und beygelegt.

Zur blutigen Fehde kam es nicht wieder. Aber jene drey Nordiſchen Reiche ſchienen doch nun auch auf immer vereint, und die Gefahr, welche daraus für die Hanſen erwachſen mußte, war eben ſo wenig zu verkennen. Nach Margarethens Tode gelangte ihr Pflegeſohn Erich zum ruhigen und alleinigen Beſitz jener Reiche. Albrecht ſtarb im Exil.

Wenn gleiche Talente mit den Beſitzungen forterbten, ſo würde, unter den nächſten Nachfolgern Margarethens, die Hanſe gar bald den tödtlichen Stoß empfangen haben; aber glücklicher Weiſe für ſie, hatte Margaretha in der Wahl ihres Erben ſich geirrt. Weder Erich noch ſeine Nachfolger waren fähig das angefangene Werk der großen Frau zu vollenden.

Die Calmariſche Union, wie unvollkommen ſie auch an ſich war, wie wenig Einheit ſie dieſen drey Reichen gab und geben konnte, hätte doch, wenn gleiche Weisheit auf den Nachkommen geruht hätte, der Vollkom-

menheit immer näher gebracht, und der große Zweck endlich erreicht werden können. Allein ſo elend die Unions-Könige waren, ſo elend blieb denn auch dieſe Vereinigung, ſo daß kaum der Nahme noch erhalten werden konnte und die Hoffnung dagegen ganz verſchwand, je ein großes zuſammenhängendes Ganze aus dieſen drey Völkern zu bilden. Weit entfernt, daß dieſe Union den wüthenden Nationalhaß beſprochen hätte, ward er durch die Unvorſichtigkeit, die Verſchwendung und die Tyranney der Regenten, vielmehr ſtets heftiger; er zeigte ſich immer verſtärkter in gefahrvollen Exploſionen.

Der Schweden unruhiger Freyheitsſinn konnte es nie geduldig tragen, ihr Land als Provinz beherrſcht zu ſehen. Die Abgaben, die ſie zahlten, ſchienen ihnen ſchmähliche Tribute, welche für einen fremden König nach Dänemark abgingen, und von ihm verſchleudert wurden. Stets dauerten die Klagen, ſtets fanden ſich Empörungen; und Schweden ſchaffte ſich oft eigene Herren, unter dem Nahmen von Reichsvorſtehern oder Königen. Auch Norwegen murrete zuweilen; und die Herzoge von Schleswig, die Däniſchen Vaſallen, waren nimmer müde den erſten Unions-Königen neue Händel zu ſchaffen.

Dieſe ſchwache Seite, welche Dänemark darboth, ließen die Hanſeaten, und vorzüglich die Wendiſchen Städte, und unter dieſen vornehmlich ihr Haupt, Lübeck, nicht unbenutzt. Nimmer müde in dieſen Cabalen, konnten die mißvergnügten Schweden, die Schleswigi-

ſchen Herzoge, alle die, welche ungeduldig die Däniſche Herrſchaft trugen immer auf die heimliche oder öffentliche Unterſtützung der Städte rechnen, die, unter dem milden Schein, für die Freyheit der Schweden und der Schleswigiſchen Herzoge, gegen die wirkliche, oder vermeinte Tyranney der Unions-Könige zu fechten, ihre eigene Freyheit vertheidigten, und ihre Handels-Vortheile verfolgten.

Bereits Margarethens Pflegeſohn, König Erich, trieb alles ſo wild, daß, troß der großen Macht die ihm zu Gebothe ſtand, die Cataſtrophe dennoch ſich ziemlich gewiß vorausſehen ließ, die endlich eintreten würde, und die auch wirklich eingetreten iſt.

Das Herzogthum Schleswig, das von Dänemark als Lehn angeſprochen ward, und welches die Herren des Holſteiniſchen Hauſes inne hatten, war ſchon oft der Gegenſtand von Streitigkeiten zwiſchen der Krone und den Grafen von Holſtein geweſen. Margaretha hatte während ihres Lebens mit ziemlichem Glücke in dieſen Schleswigiſchen Angelegenheiten geſpielt, und die Spaltungen unter den Grafen geſchickt benußt. Indeſſen waren die Däniſchen Waffen nicht immer glücklich, der Lehns-Nexus zweifelhaft, der Beſitz war unſicher. Wenn die Königinn länger gelebt hätte, würde ſie auch dieſen Zweck gewiß nicht verfehlt haben, da ihr ſo manches andere gelungen war. Allein ihr Tod, im Jahr 1412, der die Leitung dieſer wichtigen Sache nun ganz Erich VII. übertrug, vereitelte vollends die Däniſchen Hoffnungen.

Der Stillſtand, welcher einige Tage vor Margarethens Tode war geſchloſſen worden, ward gebrochen; Erich forderte Schleswig, er verſagte ſelbſt dem Holſteiniſchen Grafen die Belehnung, da ſie ihren Vaſallen-Eid ſo oft gebrochen hatten. Eine Menge von Fehden, Stillſtänden, Vermittlungen, und ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen benachbarter Fürſten folgten, ohne doch je den ewigen Streit zu endigen.

Der Römiſche König Siegismund ſprach günſtig für Dänemark. Erichs Waffen waren einige Zeit glücklich; das Herzogthum größten Theils erobert; doch die Holſteiniſchen Grafen und ihre Freunde nie ganz beſiegt. Mehr als die Entſcheidung jenes vermeinten Oberhaupts der Chriſtenheit in weltlichen Dingen mußte der Beytritt der Hanſiſchen Seeſtädte entſcheiden. Unabhängig von den anderen, hatte ſich zwar Hamburg früh, ſeit dem Jahre 1417, für das Holſteiniſche Haus, gegen den König Erich erklärt, und an der Fehde Theil genommen; was aber die Hanſe für eine Partey zu ergreifen habe, wenn ſie klüglich verfahren wollte, darüber konnte kein Zweifel weiter obwalten.

Allein in mehreren dem Bunde verwandten Städten waren, ſeit dem daß dieſe Fehde zwiſchen Holſtein und Dänemark wüthete, mehrere bürgerliche Unruhen ausgebrochen. Lübeck hatte zehn Jahre hindurch daran gelitten, und der von den inſurgirten Bürgern vertriebene Rath war vornehmlich nur eben erſt, durch Erichs Hülfe, zum Beſitze ſeiner verlorenen Macht wieder gelangt. Er

ſchloß aus Dankbarkeit, gegen alles politiſche Intereſſe, mit dieſem Könige im Nahmen der Wendiſchen Städte, im Jahre 1417, ein Bündniß, zu wechſelſeitiger Hülfe mit tauſend Mann.

Die Städte begnügten ſich die Streitigkeiten der Däniſchen Krone mit Holſtein beyzulegen, und handelten verſchiedentlich als Mittler und Schiedsrichter, zwiſchen beyden Theilen, ohne doch je die Fehde ganz zu endigen. Das lebhafte Gefühl der Dankbarkeit, gegen den König, verminderte ſich ohnehin gar bald bey dem wieder eingeſetzten Magiſtrate zu Lübeck. Hamburg hatte die Fehde gegen ihn gemeinſchaftlich mit den Herzogen ununterbrochen fortgeführt. Holſteiniſche Kaper, unter welchen mehrere Hanſeatiſche Schiffer ſeyn mochten, thaten nebſt den Hamburgern dem Könige und den Dänen manchen Abbruch. Nun bedrohte er die Deutſchen Häringsfiſchereyen auf Schonen. Zwar wurden ſeine bewaffneten Fahrzeuge von den Hanſen abgetrieben, als er aber die Holländer auf jener Halbinſel zu ihrem Nachtheile zu begünſtigen anfing; ſo rüſteten die vier bedeutendſten Hanſe-Städte der Gegend, Lübeck, Hamburg, Wismar und Roſtock gemeinſchaftlich Schiffe aus, und verheerten die Jütländiſchen Küſten und die Däniſchen Inſeln.

Vergebens verſuchte es Erich in dieſer Gefahr ſich dadurch zu helfen, daß er die zu Schonen anweſenden Holländiſchen Schiffe zu ſeinem Gebrauche gegen die Hanſeaten bemannen wollte; dieſe kamen ihm zuvor, ſie überfielen die Schiffe, und nahmen ihnen Segel, Tau-

werk und Anker, wodurch ſie zu des Königs Zweck unbrauchbar gemacht wurden.

Auf zweyen zu Lübeck und Roſtock gehaltenen Hanſe-Tagen, in demſelben Jahre 1422, ward allen Hanſiſchen Kaufleuten bereits die Fahrt auf des Königs drey Reiche unterſagt, aller wechſelſeitige Verkehr bey Confiſcation des Guts und bey Lebensſtrafe verbothen. Jeder Deutſche Schiffer, der nach einer andern Bundesſtadt ſegeln wollte, mußte Bürgſchaft ſtellen, daß er jene drey Reiche nicht beſuchen werde; und nur diejenigen Fahrzeuge, die bereits ſeit einem Monathe befrachtet waren, durften abſegeln, ſo wie die, welche nach Bergen beſtimmt waren. Die Seeſtädte erklärten, der König habe ihre Freyheiten gekränkt, ihre Güter zum Theil mit Beſchlag belegt, und verweigere ihre Herausgabe. Die übrigen Hanſeaten ſollten ſich in kurzer Friſt erklären, wie ſie den Städten Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar und Lüneburg in der Fehde beyſtehen wollten, wenn der König den Hanſiſchen Vorſtellungen ſich nicht füge, und ihren Deputirten eine günſtige Antwort gebe [3].

So gefährlich und ernſtlich nun auch dieß alles bereits ausſah, und ſo wahr und eifrig es auch von dieſen Städten gemeint ſeyn mochte, da verſchiedene Communen, im Jahre 1423, dem Könige Fehdebriefe zuſandten; ſo ward dennoch durch des Kaiſers Abgeordneten, Heinrich

[3] Nach den Nachrichten im Hildesheimiſchen Archive und den Protocollen der beyden H. T. vom J. 1422 zu Lübeck und Roſtock.

Rumpold, Herzogen von Schleſien, der Friede hergeſtellt, und vielmehr zwiſchen Erich und Lübeck, Roſtock, Stralſund, Wismar, Lüneburg und Anklam eine Verbindung, zu wechſelſeitiger Hülfe mit tauſend Mann, wieder zu Stande gebracht, welcher alle übrigen Hanſe-Städte, wenn ſie es gerathen fänden, beytreten konnten *.

Aber auch dieſer Friede und dieſe Allianz konnten nicht von Beſtand ſeyn, ſo lange der Haupt-Punct, der Beſitz nähmlich von Schleswig, zwiſchen den Holſteiniſchen Grafen und dem Könige Erich noch nicht endlich entſchieden war; dieß aber ſchien, troß aller Vergleichsverſuche, aller kriegeriſchen Unternehmungen und ſchiedsrichterlichen Ausſprüche weiter als je entfernt. Zwar hatte Siegismund abermahls ein dem Könige von Dänemark günſtiges Urtheil gefällt; allein an der Vollziehung fehlte es gänzlich.

Die benachbarten Hanſe-Städte, die immer mehr einſehen mochten, wie gefährlich ihre Lage ſey, wenn der König, bereits Herr der drey Nordiſchen Reiche, zugleich durch die Eroberung Schleswigs und vielleicht Holſteins ihr nächſter Nachbar würde, ergriffen vielmehr, dem Willen des Kaiſers gänzlich zuwider, die Partey der Holſteiniſchen Herren. Es kündigten, im Jahre 1426, auf Michaelis, die Städte Lübeck, Roſtock, Wismar, Stralſund und Lüneburg, dem Könige den Frie-

* S. die Urk. Verz. b. d. J.; die Urkunde findet ſich b. Huitfeld.

den auf, und machten von nun an mit Hamburg und Holſtein gemeinſchaftliche Sache gegen ihn. Hieraus aber entſtand eine Fehde zwiſchen dieſen Wendiſchen Städten und Dänemark, die an neun Jahre gedauert hat, und die für den Bund von der aller entſcheidendſten Wichtigkeit zu werden ſchien.

So gewiß nun von dem Gelingen oder Mißlingen dieſer Fehde die Behauptung der monopoliſchen Handelsrechte in den drey vereinigten Reichen und die Deutſche Handelsherrſchaft überhaupt ganz unbezweifelt abhing; ſo wenig ſcheint dieß doch von allen Bundesſtädten gefühlt worden zu ſeyn. Ein großer Theil von ihnen, der keinen unmittelbaren Verkehr in jenen Gegenden betrieb, war ſo kurzſichtig, daß er die Wendiſchen Städte faſt ohne alle Unterſtützung ließ, oder ihnen wenigſtens nicht die gab, welche ein ſolcher Zweck erforderte.

Es war durchaus ſelbſt nicht einmahl die Eintracht zu finden, welche in der frühern Fehde gegen Woldemar III. ſich gezeigt, und die mit dem glorreichſten Erfolge für den Bund ſich geſchloſſen hatte. Der Krieg mit Erich ſcheint ſtets nur, als eine die Wendiſchen Städte vornehmlich angehende Sache angeſehen worden zu ſeyn. Es iſt wahrſcheinlich, daß nicht einmahl ein gemeinſchaftlicher Pfundzoll von der Hanſe zu ihrer Unterſtützung iſt bewilligt worden. Einzeln mußten ſie nun, im Jahre 1427, eine Verbindung mit den Sächſiſchen Hanſe-Städten zu Stande zu bringen ſuchen, vermöge deren ſie ſich in Fällen der Noth, zu Erhaltung ihres Rechts und

des Friedens, eine wechſelſeitige Unterſtützung an Geld zuſagten, und die Sachſen ihre Fehdebriefe dem Könige überſandten [5]. Allein dieſe Verbindung konnte den Wendiſchen Städten nur eine ſchwache Unterſtützung gewähren, da der andere Theil keine Schiffe zu ſtellen vermochte. Endlich aber iſt es ſelbſt ſehr wahrſcheinlich, daß die zugeſagte Geldunterſtützung ſchlecht genug geleiſtet ward und bald ganz aufhörte [6].

[5] Von einem allgemeinen Pfundzolle hat man nichts gefunden, auch nicht, daß dieſe Fehde als eine gemeinſchaftliche Hanſeatiſche Fehde ſey angeſehen worden. Die beſondere Verbindung der Sächſiſchen und Wendiſchen Städte iſt nach den Acten im Hildesheimiſchen Archive. Es wird aber daſelbſt nur angegeben, was die letzteren bey einer Fehde den erſteren leiſten wollen, ohne daß man erfährt, was die Wendiſchen Communen von den Sächſiſchen für eine beſtimmte Unterſtützung zu erwarten hatten. Lübeck verſpricht 300, Lüneburg, Wismar und Stralſund jede 200, und Roſtock 100 Rheiniſche Gulden, wenn der casus foederis eintrete, zu geben. Ohne Zweifel haben die Sachſen ſich zu einem ähnlichen Geldbeytrage verſtanden. — Ein Paar gedruckte Fehdebriefe einzelner Sächſiſchen Hanſe-Städte an den König Erich findet man an den, in dem Urk. Verz. b. d. J. Beyl. II., angeführten Orten.

[6] Es wird bey der Verbindung zwiſchen jenen Wendiſchen und Sächſiſchen Städten zugleich der Bedingung erwähnt, daß die erſteren ohne die letzteren keinen Frieden mit dem Könige von Dänemark eingehen ſollten; bey dem Frieden ſelbſt iſt aber der Sachſen weiter gar nicht gedacht worden, welches eben zu beſtätigen ſcheint, daß ſie ſich bereits früher von ihren Zuſagen und Leiſtungen eigenmächtig

Wenn nun aber auch die Communen des Binnenlandes entfernter nur bey dieſem Kriege intereſſirt ſchienen; ſo hätten doch billig alle Hanſiſchen Seeſtädte, ſeine Wichtigkeit einſehen, und die Wendiſchen im ungleichen Kampfe unterſtützen ſollen. Allein auch dieß war nicht der Fall. Von den Communen, die an der Nordſee lagen, nahm außer Hamburg keine an der Fehde Antheil; Bremen wird gar nicht erwähnt. Dieſe Stadt litt innere Unruhe, ſie war deßhalb auch mit dem Bunde zerfallen, und ſchien überhaupt in allen Hanſiſchen Angelegenheiten, vollends in ſolchen, welche die Oſtſee zunächſt angingen, immer ſehr lau geſinnt zu ſeyn. Mehrere der Niederländiſch-Hanſeatiſchen Städte aber, wo nicht alle, benutzten vielmehr dieſen Streit, ſich in dem Nordiſchen Handel recht feſtzuſetzen, und die Deutſchen Communen der Oſtſee, wo möglich, davon auf immer auszuſchließen. Selbſt aber die Bundesgenoſſen der Oſtſee waren nicht einig. Die Liefländer verſprachen zwar einige Unterſtützung an Geld; es iſt jedoch ungewiß, ob dieſe Zuſage auch gehalten wurde. Die Preußen aber wollten, wie es ſcheint, ſich auch hierzu nicht einmahl verſtehen, da der Hochmeiſter ſich zu frucht- und zweckloſen Vermittlungen erboth, und ſechs Schiffe ausſandte die Fahrt der Neutralen von Oſten nach Weſten, oder umgekehrt zu ſichern. Ja, unter den Wendiſchen Städten endlich ſelbſt war keine Einheit, da z. B.

los gemacht haben, eine Erſcheinung, welche damahls gar nicht ſelten iſt.

Greiſswalde und Anklam, wovon die erſte damahls noch gewiß, die andere wahrſcheinlich dieſem angeſehenern Theile der Hanſe beygezählt wurde, keinen thätigen Antheil an der Fehde gegen König Erich, als einem Pommerſchen Fürſten, nehmen wollten. Aus Pommern hielt Stralſund allein treu mit den Wendiſchen Städten aus. Greiſswald ward von der Hanſe ausgeſchloſſen [7].

Vergebens ſuchten jene wenigen, mit einander verbundenen Städte den Beyſtand der geſammten Hanſe, im Jahr 1430, erhielten aber die troſtloſe Antwort: daß man zuvor die Wirkung der angebothenen Vermittlung des Erzbiſchofs von Cöln abwarten, und dann ſich der Conföderation gemäß bezeigen wolle, ohne daß jedoch die Erfüllung dieſer Zuſage je erfolgt wäre. Vielmehr haben ſelbſt die wenigen Städte, welche zu Anfang die Fehde mit Eiſer führten, nähmlich Lübeck, Hamburg, Wismar, Roſtock, Stralſund und Lüneburg, nicht einmahl ungetheilt bis zu Ende, mit einander ausgehalten.

Bey einer ſo elenden Verfaſſung des Bundes, die ſich jetzt ſo ganz unverhohlen zeigte, wo, bey der wichtigſten ſeiner Angelegenheiten, ſogar keine Einheit zu bewirken ſtand, hätte man noch einen weit unglücklichern Ausgang erwarten ſollen, als doch wirklich erfolgte. Das Benehmen des Bundes hatte das größte Unglück verdient, und wahrhaftig, es war auch nur die Folge äußerer Umſtände, die gänzlich nicht in der Hanſe Gewalt

[7] Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1427.

ſtanden, welche die drohende Gefahr abgewandt haben; es war nicht des Bundes Verdienſt, ſondern meiſt des Zufalls blinde und unverdiente Entſcheidung, ſo wie die nie zu erſchütternde Beharrlichkeit einiger wenigen Städte, welche ihn gerettet haben.

Gleich ein ſehr günſtiger Zufall war es, daß ein ſo ungeſchickter Mann am Ruder der drey Nordiſchen Reiche ſaß, als Erich war; eine geſchicktere Hand, als die ſeinige, würde die großen Mittel, die ihm zu Gebothe ſtanden, ganz anders verwandt haben: allein auf ihm ruhte Margarethens Geiſt nicht. Ein anderer günſtiger Zufall war es, daß die Mitverbundenen der Städte, daß nähmlich die Grafen von Holſtein, meiſt höchſt thätige Männer waren, die nie den Muth verloren, denen es vielmehr bis an das Ende der langen Fehde ſtets gleicher Ernſt blieb nie zu wanken.

Nur allein ſchon der Ruf einer Hanſiſchen Hülfe für die Herzoge ſchreckte den König ſo, daß er ſeine Völker, im Jahr 1426, aus einem großen Theil des ſtreitigen Schleswigs hinwegzog. An ſechshundert Freybeuter verließen ihn und ſchlugen ſich zu ſeinen Feinden. Allein die große Rüſtung einer Hanſiſchen Flotte von hundert Schiffen fruchtete nichts, da man ſie zu ſpät unternahm, da widrige Winde und die eingetretene ſchlechte Jahrszeit ihr Auslaufen verhinderten. Und als ſie im folgenden Jahre, mit zahlreichen Landungs-Truppen verſehen, in See ſtach, geſchah doch wenig mehr als die Verheerung einiger Däniſchen Inſeln, und die Landung der Mann-

ſchaft bey Flensburg, um dieſe von des Königs Volk beſetzte Stadt wieder zu gewinnen. Allein auch dieß mißlang. Der Hamburgiſche Rathmann, Johann Kletzeke, berauſchte bey dieſer Belagerung ſeine unterhabende Mannſchaft, und unternahm den Sturm früher als mit den Verbundenen verabredet war. Herzog Heinrich von Schleswig fand unglücklicher Weiſe bey der Verwirrung, die daraus erwuchs, ſeinen Tod, und nun kehrte die geſammte ſtädtiſche Land- und Seemacht ſogleich unter dem nichtswürdigen Vorwande zurück, daß ihre Inſtruction allein auf die Unterſtützung dieſes Erſchlagenen gelautet habe.

Zwar erſchien im Junius die Hanſiſche Flotte von Neuem, um die Däniſchen Küſten zu verheeren, und etlich dreyßig Hanſiſche Kauffahrer, die von der Nordſee aus, mit Spaniſchen Waren erwartet wurden, ſicher durch den Sund zu den Orten ihrer Beſtimmung zu begleiten: allein auf der Rehde von Kopenhagen traf ſie auf die Däniſche Flotte, die aus dem Schwediſchen und Däniſchen Geſchwader beſtand. Die Hanſen theilten ſich darauf in das Treffen der Hamburger und Lübecker, beyde aber unterſtützten ſich einander ſo ſchlecht, daß die erſteren von den Schweden geſchlagen, ihre Schiffe größten Theils genommen und nach Kopenhagen geführt wurden; die letzteren aber auf der Trave gleichfalls in ſehr ſchlechtem Zuſtande ankamen. Die Kauffahrer, die aus der Nordſee erwartet wurden, fielen nun den Dänen in die Hände; die reiche Ladung gab eine gute Beute,

und das Schiffsvolk ſo wie die Kaufleute geriethen in Gefangenſchaft [8].

Dieſe Schmach, und die von König Erich an die Bürgerſchaft der Städte geſandten, aufwiegelnden Briefe veranlaßten die bereits erwähnten Tumulte in mehreren Gemeinen. Indeß blieben doch die wenigen Communen noch ferner zur Fehde mit einander verbunden; denn dieſe erlittene Schande wollte die Bürgerſchaft der inſurgirten Städte gleichfalls rächen, wie unzufrieden ſie auch ſonſt mit ihrer Obrigkeit ſeyn mochte. Eine neue Deutſche Flotte, wie man ſagt, von 240 bis 250 Schiffen mit 12800 Mann verſehen, und angeführt von dem Schleswig-Holſteiniſchen Herzoge Gerhard, erſchien auf Oſtern, im Jahre 1428, vor Kopenhagen. Jedoch auch dieß Mahl mißlang, was man ſich vorgeſetzt hatte. Es war der Plan, die Däniſchen Schiffe vor Kopenhagen gänzlich zu Grunde zu richten, und Stadt und Hafen einzunehmen: allein die Deutſchen fanden die Feinde zum Empfange bereit, und als ſie nun verſuchten die Einfahrt zu verſenken, ſo ward auch dieß nicht hinlänglich, durch die Fahrläſſigkeit der Wismarer, bewirkt. Alles, was dieſe große Macht leiſtete, beſchränkte ſich auf eine Plün-

[8] Köhler bey Willebrandt b. d. J. 1427 hat dieſe Angelegenheiten fälſchlich erzählt oder übergangen; vergl. Willebrandt's Hanſ. Begeb. S. 88, 89. berichtigt in den Erratis. Man findet ſie beſſer erzählt bey Corner a. d. a. O. p. 1281. und bey Huitfeld a. d. a. O. S. 734.

derung der Seeländiſchen Küſten, und auf das gewagte Abenteuer eines Freybeuters, Bartholomäus Voet, der ſich bey der Hanſiſchen Flotte befand. Er ſegelte nach Bergen in Norwegen und plünderte die Stadt, da der Däniſche König die Engliſchen Kaufleute daſelbſt auf Koſten der Deutſchen begünſtigte. Voet kehrte mit reicher Beute nach Wismar zurück, und wiederhohlte den Ueberfall einige Zeit nachher, wo er die Stadt zum Theil niederbrannte. Die Dänen ſuchten nun, durch eine Landung bey Stralſund, ſich dieſes Vorfalls wegen zu rächen, ſie plünderten in der Gegend, aber ihre Schiffe wurden von einem kleinen Haufen Stralſunder und Lübecker geſchlagen; und dieß iſt etwa das einzige Beyſpiel, daß die Nordiſchen Mächte, während der Blüthe des Bundes, es verſucht haben, die Städte in ihrem Gebiethe oder in ihren Häfen mit offener Gewalt anzufallen. Die Wismarer aber fingen die Kriegsſteuer nebſt einiger Mannſchaft auf, welche von Schweden aus nach Dänemark geſandt wurden.

Dieſe, ſo wie manche andere Abenteuer zur See, welche für die Hanſen und Holſtein glücklich ausfielen, waren doch immerhin nur von vorübergehender Wirkung; der Hauptzweck war nicht erreicht, er ſchien vielmehr weiter als je den Verbundenen entrückt zu werden. Den Herren von Holſtein war der Beſitz von Schleswig noch gar nicht geſichert; die Däniſche große Flotte nicht vernichtet; das Glück hatte den Deutſchen nicht ſo zugelächelt, als in der frühern Fehde mit Woldemar.

Die Niederländer drängten ſich in die Oſtſee und in den Norwegiſchen Verkehr mit immer glücklicherm Erfolg ein, und riſſen mehr und mehr den Handel zwiſchen dem Norden und Weſten an ſich. Dänen, Schweden und Norweger mochten es gern ſehen, da ſie um beſſere Bedingungen von dieſen kauften und an ſie verkauften, als von und an Hanſeaten geſchehen war. Auch die Engländer ſiedelten ſich mehr in Norwegen an, ſie fuhren fleißiger nach der Oſtſee. Der Handel der in dieſe Fehde verflochtenen Deutſchen Städte lag großen Theils darnieder; die Fahrt nach neutralen Orten war unſicher; die Koſten des Kriegs mehrten die Abgaben und Schulden der Communen: dieß waren die Früchte, welche ſie ernteten, und die ſie verdienten, da eine ſo elende Eiferſucht und ein ſolcher Mangel an Einheit die größten, zu erringenden Vortheile ihnen aus den Händen ſpielten.

Es iſt unbegreiflich wie die übrigen Hanſe-Städte ſelbſt jetzt noch ſo ganz die Hände in den Schoß legen, wie ſie untheilnehmende Zuſchauer bleiben, und dieſe wenigen Vorfechter des Bundes, ohne alle Unterſtützung laſſen konnten; ſelbſt da, als es ſich auffallend genug zeigte, daß ſie dem Zweck nicht gewachſen waren. Und dennoch war ſo wenig politiſche Berechnung nöthig um einzuſehen, daß von allen Deutſchen Communen die Folgen ſchwer empfunden werden müßten, wenn es dem Könige gelänge dieſe Fehde ſiegreich zu endigen. Allein die Wendiſchen Städte betrieben vornehmlich den Handel mit den drey Nordiſchen Reichen; ſie dominirten auf dem

Comtoir zu Bergen; ſie hatten daſelbſt manche Vorrechte vor dem größten Theile der übrigen Hanſiſchen Seefahrer, und eben dieß hielt die Eiferſucht immer lebendig und rege, ſo daß an ein gemeinſchaftliches Intereſſe ſo wenig, als an eine gemeinſchaftliche Hülfe zu denken ſtand.

Ja, in dem Jahre 1430, traten vollends von den ſechs Städten, die bisher die Fehde gemeinſchaftlich geführt hatten, zwey, nähmlich Roſtock und Stralſund ab, und überließen die noch übrigen vier, Lübeck, Hamburg, Wismar und Lüneburg ihrem Schickſal.

Roſtock ſchloß, den funfzehnten Auguſt im Jahr 1430, einen beſondern Frieden mit dem Könige. Die Stadt erhielt die Freyheit wieder die Nordiſchen Reiche zu beſuchen; und die wechſelſeitigen Handelsverbindungen wurden hergeſtellt. Erich bewilligte zugleich den Herren von Holſtein und der Stadt Hamburg einen jährigen Stillſtand, ſo wie er den übrigen mit ihm in Fehde begriffenen Communen die Freyheit zugeſtand dieſem Frieden binnen anderthalb Monathen beyzutreten.

Allein dieſer von Roſtock einſeitig eingegangene Vertrag mißfiel den übrigen Städten ſo ſehr, daß ſie einen neuen Abgeordneten, Conrad Biſchof, Burgemeiſter von Stralſund, welcher bey dem Könige viel vermochte, abfertigten, um beſſere Bedingungen zu erhalten; aber ganz unerwartet, und wie man erzählt, ohne Vollmacht, ſchloß dieſer nach Roſtocks Beyſpiel für ſeine Vaterſtadt ebenfalls einen beſondern Frieden; unterhandelte aber mit

Hülfe des Engliſchen Geſandten [9] auch für Holſtein und die vier noch übrigen Städte, ſo daß der König, dem Grafen einen dreyjährigen Stillſtand, den Communen aber die Freyheit bewilligte dem Frieden beyzutreten und ihnen zu ihren ausſtehenden großen Activ-Schulden in den Nordiſchen Reichen zu helfen verſprach.

Allein auch dieſe beſſeren Bedingungen ſcheinen weder den vier noch übrigen Städten, noch dem Däniſchen Kanzler, Krummendiek, gefallen zu haben; ſie wurden nicht angenommen. Die Erbitterung der Gemüther war viel zu groß. Wenn auch der König die älteren Privilegien des Handels den Communen wieder verſtatten wollte; ſo ſchien doch der Beſitz von Schleswig ein ewiges Hinderniß zu ſeyn, und die vier Städte waren wenigſtens darin ſtandhaft, daß ſie die Holſteiniſchen Grafen nicht verlaſſen wollten. Das Bedürfniß einer endlichen Ausſöhnung aber ward von Seiten Dänemarks, Holſteins und der Deutſchen Communen gleich lebhaft gefühlt, und einige den Feinden des Königs günſtige Umſtände, führten ſie denn auch nach einigen Jahren herbey.

Beſſer als die Seezüge, wurden, durch die Beharrlichkeit der Holſteiniſchen Grafen und der wenigen Städte, vorzüglich Hamburgs und Lübecks, die Operationen zu Lande in Schleswig geführt. Im Jahre 1428 hatten die Holſteiner, unterſtützt von einigen befreundeten Fürſten und den drey Städten Lübeck, Hamburg und Lüneburg,

[9] S. Rymer T. IV. P. IV. p. 168.

einen Einfall in Jütland gewagt. Die Communen gaben im folgenden Jahre Herzog Wilhelmen von Braunſchweig 20000 Mark, wogegen er mit einigen tauſend Lanzenträgern den Dänen die feſte Apenrade entriß und ſie an das Holſteiniſche Haus brachte. Und was wichtiger als dieß war, der feſteſte und wichtigſte Ort, den die Dänen in Schleswig noch beſaßen, Flensburg, ward durch den treuen Beyſtand der Lübecker und Hamburger endlich, im Jahre 1431, eingenommen.

Das Mißvergnügen des gemeinen Volks in Dänemark über die ſchmähliche Lebensweiſe einer ungebundenen Geiſtlichkeit, deren Reform vergebens von den Kirchenverſammlungen erwartet ward, und welcher der König nur all zu viel nachſah, dieß und die Erpreſſungen des Nordjütiſchen Adels hatten im Innern Murren und Unwillen verbreitet. Die Schmach, daß ein Krieg, mit ſo ungleichen Kräften nun nahe an dreyßig Jahre mit einem Vaſallen des Reichs geführt, ſo gar nichts endliches entſchieden hatte; der von dem Könige bewieſene Mangel an allem Geſchick die unendlich vielen, von den Feinden begangenen Fehler hinlänglich zu benutzen; ſein zweifelhafter, perſönlicher Muth, ſeine Uebereilungen, der paniſche Schrecken, der ihn zuweilen ergriff, hatten die Achtung gegen ihn ſehr geſchwächt. Hierzu kam das Verhältniß zu ſeiner Gemahlinn, Philippine, welche des Königs wilde und planloſe Unternehmungen oft durch Weisheit und Milde gebeſſert hatte, und die zum Lohn für dieß Alles von ihm, wegen jener mißlungen Expedition auf Stralſund,

welche ſie eingeleitet hatte, in ein Schwediſches Kloſter verwieſen ward, wo der Tod ſie ihren Leiden und einem treuloſen Gatten entnahm. Das Scandal, welches Erich nach ihrem Abſterben gab, da er Cäcilien, ihre Kammerfrau, zur Beyſchläferinn und höchſten Rathgeberinn erhob, ſie, verabſcheut von des Landes Adel, während die Verſtorbene von allen beweint ward: dieß alles, vermochte bereits einige dem Könige zu prophezeyen, daß er die Krone bey ſolchem Verfahren gewiß verſcherzen würde, eine Prophezeyung, welche die Folge auch nur zu ſehr beſtätigt hat. Allein er achtete dieſe Warnung nicht, er ſchien noch auf des Kaiſers hohe Freundſchaft zu bauen, deſſen Autorität ſich doch allein nur in Ausſprüchen, die niemand achtete, in verſpotteten Geſandten, und in lächerlichen Drohungen gezeigt, und dem Könige durchaus nichts geholfen hatte. Erich blieb ſtolz und unbeugſam, bis daß die Inſurrection der Schweden, ihn zu milderen Bedingungen geneigt machte.

Bereits im Jahre 1432 kam ein fünfjähriger Waffenſtillſtand zwiſchen den kriegführenden Theilen zu Horſens zu Stande; die Freyheit der See ward wiederum hergeſtellt, aber vergebens handelten die ſtreitenden Parteyen zu Sweaborg, im Jahr 1433, und zu Wordingborg, im nächſtfolgenden über einen endlichen Frieden. Plötzlich erhielten jedoch die ſchläfrigen Unterhandlungen einen raſchern Gang, als die Unternehmungen des tapfern und kühnen Schweden, Engelbrechtſon, kund wurden, der die Däniſchen Beamten aus ſeinem Va-

terlande verjagt, die Abgaben herabgeſetzt, und dem Könige Erich den Gehorſam aufgekündigt hatte. Sogleich ward nun auch zwiſchen Dänemark, zwiſchen Adolph, Grafen von Holſtein, und den Städten, im Jahr 1435, der Friede geſchloſſen. Schleswig verblieb größten Theils dem Grafen auf Lebenszeit, und ſeinen Erben zwey Jahre lang nach ſeinem Tode; nachher ſollte die Anſuchung um einen rechtlichen Ausſpruch, der nicht weiter beſtimmt ward, der Krone Dänemark frey ſtehen. Den Städten wurden ihre alten Handelsfreyheiten wieder zugeſtanden, und ihnen aller vom Könige ſonſt begehrte Schadenserſatz erlaſſen; dagegen ſie gelobten, daß die Ihrigen allen Verkehr mit den Schweden aufheben ſollten, bis daß dieſe mit ihm wieder völlig ausgeſöhnt ſeyn würden [10].

Mit dieſem Frieden war wenigſtens vorläufig Alles errungen, was nur irgend dieſe wenigen Städte zu er-

[10] Der Däniſche Friede mit Adolph von Holſtein und Schleswig, v. 15ten Jul. im J. 1435, findet ſich vollſtändig bey Huitfeld S. 783-90; der mit den vier Städten aber, vom 17ten ebendeſ. Monaths und Jahrs, findet ſich ebendaſelbſt S. 790. nur im Auszuge. Wenn man mit dieſem das vergleicht, was bey Köhler und Willebrandt ſich über dieſen Vertrag findet, ſo weichen die Ausſagen allerdings in etwas von einander ab. Da die vollſtändige Urkunde fehlt, ſo läßt ſich auch über dieſe Verſchiedenheit keine gewiſſe Entſcheidung geben; allein Huitfeld verdient doch ſtets den meiſten Glauben, und die Varianten betreffen ohnehin nur unbedeutende Nebendinge. In den im Text aufgenommenen Puncten, ſind ſie alle mit einander ſo ziemlich übereinſtimmend.

warten berechtigt waren. Erich hatte Schleswig verloren, ſie, ihre alten Handelsfreyheiten beſtätigt erhalten. Nach der langen Fehde ſchien ein heiterer Tag wieder der Hanſe zu erſcheinen. Jene vier Communen dienten als erbetene Mittler zwiſchen dem Könige und den inſurgirten Schweden, ohne daß jedoch die Unzufriedenheit der letzteren je ganz verſchwand. Erich konnte ſeine Wünſche nicht durchſetzen, einen Mitregenten und Nachfolger an Bogislaus von Pommern von den Ständen der Nordiſchen Reiche erwählen zu laſſen; müde der Regierung und unvermögend, ſeiner Pflegemutter große Plane auszuführen, unzufrieden, daß alle ſeine Wünſche ihm mißglückten, verließ er Dänemark und ging nach Preußen. Seine Reichsſtände vermochten ihn zwar zur Rückkehr; man beſſerte an der Calmariſchen Union; allein er verließ nun abermahls, im Jahr 1437, das Reich, begab ſich auf die Inſel Gottland mit ſeiner geliebten Cäcilie, einem Theile des Archivs und dem vorräthigen Geld und Silberzeug. Er verſchenkte die Lehnshoheit über Rügen an Wartislav gegen der Däniſchen Reichsſtände Willen und Beſchluß; in mehreren Provinzen ſeiner bisher von ihm beherrſchten Reiche brach ein Aufruhr der Gemeinen gegen den Druck des Adels und der Geiſtlichkeit aus, und die Zerrüttungen, die durch dieß alles veranlaßt wurden, vermochten nun die Däniſchen Stände, wahrſcheinlich nicht ohne Lübecks geheimen Einfluß, ihren bisherigen König der Krone verluſtig zu erklären und ſie ſeinem nächſten Blutsfreunde dem Pfalzgrafen Chriſtoph anzu-

tragen. Dieſer nahm das Geſchenk an; er ward allmählich von allen drey Reichen als Unions-König anerkannt; und die Städte erlebten die Freude, daß ihr unverſöhnlicher Feind vertrieben, von der Inſel Gottland, als letzte ohnmächtige Rache, Seeräuber ausſandte und von ihrer Beute ein verachtetes Leben führte.

Chriſtoph verweigerte zwar Anfangs die Beſtätigung der von dem Bunde in den Nordiſchen Reichen erworbenen Handelsfreyheiten; er wollte zuvor, einer gemeinen diplomatiſchen Liſt jener Zeiten zu Folge, die Originale der alten Freybriefe ſehen: aber die Hanſe wollte dieſe ſchätzbaren Urkunden der Gefahr der See nicht ausſetzen, oder aber, ſie wollte, welches wahrſcheinlicher iſt, vielmehr den Beſitz ihrer herkömmlichen Rechte beſtätigt haben, wenn ſie auch in den Urkunden in dieſer Ausdehnung etwa nicht gefunden würden.

Der König ergriff nun die gewohnten Mittel; er ſuchte eine Concurrenz zwiſchen den Hanſe-Städten, den Holländern und Seeländern zu Kopenhagen zu bewirken; er bemühte ſich, den erſteren das Monopol aus den Händen mehr und mehr zu winden. Da aber die Holländer den vertriebenen König Erich auf Gottland unterſtützten und da ſie es nicht verheimlichten, ihm, welchen der Verluſt ſeiner ehemahligen Reiche ſchmerzte, wieder zum Beſitz derſelben zu verhelfen: ſo verband ſich Chriſtoph mit den Wendiſchen Städten gegen ſie, gegen Erich und deſſen Seeräuber.

Die Hanſeaten brachten mehrere Niederländiſche Schiffe auf, und bedrängten den vertriebenen König in ſeinem Exil. Chriſtoph ſöhnte ſich zwar mit ihm und den Holländern aus, verſtattete jenem das Seeräuber-Handwerk, das er auch bis nahe an ſeinen Tod fort-trieb, und gab den Amſterdammern manche Han-delsfreyheiten zu Norwegen. Die Deutſchen Städte konnten nur mit Mühe, trotz aller geleiſteten Dienſte, im Jahre 1441, ihre Däniſchen, im Jahre 1444, ihre Norwegiſchen und im Jahre 1445, ihre Schwediſchen Privilegien von ihm beſtätigt erhalten, nachdem ſie ihm manche Geſchenke bey ſeiner Verheirathung gemacht, nachdem er in Lübeck während ſeiner Anweſenheit daſelbſt köſtlich bewirthet, und ſeine Anſchläge auf ihren Ruin vereiteltelt worden waren.

Chriſtoph haßte die Städte, er mußte ſie als König haſſen; was ſie an Erich gethan hatten, das konnten ſie bey ihm wiederhohlen. Wenn nur Lübeck, ſie, die ehemahls Däniſche Herrſchaft anerkannt hatte, einmahl beſiegt wäre, ſo glaubte er leichteres Spiel mit den übri-gen Communen zu haben. Er hatte den Vorſatz bereits früh auf einer Wallfahrt nach Wilsnack, die Deutſchen Fürſten Ober- und Niederſachſens zu einer Fehde gegen die alles vermögenden Seeſtädte zu bereden; und da dieß nicht ganz gelang: ſo ward doch zu Kopenhagen, im Jahre 1445, ein Bund zu dieſem Zweck mit mehreren Reichs-fürſten von ihm zu Stande gebracht, und dieß alles ſo geheim betrieben, daß die in Dänemark anweſenden,

Hanſiſchen Deputirten, welche die Beſtätigung ihrer Freyheiten eben auswirkten, und die man ihnen gab, wahrſcheinlich, um ſie deſto ſicherer zu machen, gänzlich nichts von dem geheimen Beginnen erfuhren. Selbſt nach Baiern wollte der König ſich begeben, um ſeine dortigen Vettern zu dieſem Zweck zu bereden; doch ſtörten ihn an dieſer fernen Reiſe andere Unruhen.

In Lübeck ſollten, dem verabredeten Plane gemäß, die verbundenen Fürſten, unter dem Vorwande ein Turnier daſelbſt zu halten, ſich und ihre verkleideten Söldner einſchleichen; in angeblichen Weinfäſſern die Waffen mit ſich führen; während der König unerwartet mit einer Flotte und fünftauſend Mann vor dem Hafen erſcheinen wollte. Er erſuchte deßhalb die Städte Lübeck, Wismar, Stralſund und Roſtock um ſicheres Geleit, um Quartier für ſich und ſein Gefolge. Sie bewilligten es ihm. Lübeck beſchränkte jedoch dieſe Erlaubniß dahin, daß ſie ihn nur mit fünfhundert Mann in ihre Mauern aufnehmen wollte, und ihm die Bewohnung der Burg abſchlug, welche die Dänen ehemahls in der Stadt beſeſſen hatten.

Der König erſchien, im Jahr 1447, vor Roſtock. Die Bürger nahmen ihn mit ſeinem großen Gefolge, oder ſeiner Armee auf; und, ohne Zweifel, um den übrigen Städten, beſonders Lübeck, Zutrauen einzuflößen, verließ er Roſtock, indem er ihr einen neuen Freyheits- und Huldebrief gab. Von hier ſchiffte er nach Lübeck, wo er mit ſeiner Flotte an der Mündung der Trave vor Anker ging. Die verbundenen Fürſten mit ihrem ver-

kleideten Volk und ihren verborgenen Waffen waren bereits in der Stadt, und erwarteten des Königs Angriff, um ihn von innen zu unterſtützen. Die Lübecker aber waren wachſam. Eine Feuersbrunſt, die bey nächtlicher Zeit ausbrach, veranlaßte einen Auflauf; die Fürſten und ihr Gefolg vermeinten, der Angriff des Königs ſey die Urſache; ſie eilten mit den Waffen nach den Thoren, wurden aber hier von den Bürgern ergriffen und hinausgeführt. Der König, deſſen Plan nun verrathen ſchien, gab die Hoffnung auf, kehrte zurück, und begnügte ſich allen ſeinen Unterthanen den Handel nach den Deutſchen Häfen zu unterſagen: er begnügte ſich einiger Städte Schiffe anzuhalten, anderen einige Waren abzunehmen, oder einen höheren Zoll im Sunde zu fordern. Der Zweck war mißlungen; die Städte hatten ihre Unabhängigkeit behauptet: und wirklich wuchs ihre Macht vorzüglich auf dem Comtoire zu Bergen mehr und mehr an, ſo daß es den nächſten Nachfolgern Chriſtophs immer unmöglicher ward ſie zu unterdrücken.

Ohnehin raffte den König der Tod im folgenden Jahre hinweg; mit ihm ſcheiterten die entworfenen Plane. Allein er hatte es ernſtlich genug gemeint, ſich ſehr eingeſchränkt, einen Schatz geſammelt und auf ſeinem Todbette noch erklärt, daß er ihn zu Bezwingung der inſolenten Hanſe-Städte beſtimmt gehabt habe [11].

[11] Nach den bekannten Quellen bey Willebrandt, Huitfeld u. ſ. w. Aus dem Hanſiſchen Receß vom

Unter ſeinem Nachfolger, Chriſtian I., aus dem Hauſe Oldenburg, hatten die Hanſeaten leichteres Spiel. Die Schweden wählten ſich ihren eigenen König, Carl Knudſon, und die ewigen Fehden, die daraus zwiſchen ihnen und den Dänen erwuchſen, gaben den Wendiſchen Städten die Gelegenheit, bald dieſen bald jenen Theil zu unterſtützen; und ſomit wechſelſeitig von beyden die Erfüllung ihrer Wünſche zu erhalten. Ihr Beytritt oder Abfall war immer in dieſen Streitigkeiten von einem entſcheidenden Gewicht. Die Däniſchen Könige waren genöthigt die Hanſiſchen Freyheiten zu beſtätigen; die Deutſchen griffen in Bergen ſtets mehr um ſich, und vertrieben die ihnen gefährlichen Concurrenten. Auch König Johann, jenes Sohn und Nachfolger, fand ſich in gleicher Nothwendigkeit, er mußte den übermächtigen Städten ihre alten Vorrechte erneuern. Wie groß auch der Könige Widerwille ſeyn mochte; ſo kam es doch zwiſchen beyden Theilen nicht wieder zu einer blutigen Fehde, wie es zu Erichs Zeit der Fall geweſen war.

Zwar fehlte es nie, daß nicht die Könige von Dänemark ihre Abneigung gegen die Städte, bald durch heimlich begünſtigte Seeräubereyen, durch erhöhte Zollabga-

Jahr 1447 erhellet, daß der König den Städten Campen und Zütphen Wein und Schiffe hatte anhalten laſſen; daß er Bremer Fahrzeuge gleichfalls beſchlagen, und daß er von den Kauffahreren der Stadt Zwoll, einen Nobel, gegen der Städte Privilegien, als Zoll abgefordert hatte.

ben, durch Begünſtigung fremder concurrirenden Nationen, und durch andere ähnliche Unternehmungen gezeigt hätten: allein die Inſurrectionen der Schweden, und der Hanſen nahe und gefürchtete Macht, erhielten ihnen ſtets ihre alten Freyheiten in dieſen Gegenden, oder verſchafften ſie ihnen nach kurzen Störungen wieder, ſo daß ſie immer den Schwediſch-Däniſch-Norwegiſchen Handel im Ganzen durchaus beherrſchten.

Jedoch hatten die öſtlich belegenen Deutſchen Seeſtädte, um hier ihre Herrſchaft dauernd zu behaupten, nicht bloß mit den Nordiſchen Mächten, ſondern ſie hatten nunmehr auch mit verſchiedenen weſtlichen Völkerſchaften zu kämpfen, deren kühne Seefahrer ſtets mehr als ſonſt die Oſtſee beſchifften, die Herrſchaft daſelbſt der Hanſe ſtreitig machten und aus ihrem Monopolien Handel ſie zu verdrängen ſuchten. Dieß thaten vornehmlich die Holländer und Engländer.

Die bedeutenderen Städte des Deutſchen Niederlands ſtanden zwar, wie bekannt, ſeit dem Anfange der Hanſe in engerer oder weitläuftigerer Verbindung mit ihr. Mehrere von ihnen hatten bereits ſeit den früheſten Zeiten an dem gemeinſchaftlichen Handel und den Hanſiſchen Fiſchereyen vorzüglich zu Norwegen und Schonen Theil gehabt; einige hatten auch ihre eigenen Fiſcherlager auf dieſer Halbinſel, und ihre eigene Niederlaſſung in früheren Zeiten unbezweifelt zu Bergen behauptet [12].

[12] Vergl. die Handelsgeſchichte der erſten Periode Th. I. Buch 3. — Im Jahre 1236 oder 1237 hatten die

Als der Bund ſich mehr ausbildete, ſo hätten nun auch die verſchiedenen Handelsverhältniſſe, ſeiner mehr oder weniger mit einander verbundenen Glieder, wohl näher beſtimmt werden ſollen; dieß aber geſchah offenbar zum Theil nicht, und andern Theils kam ein äußerer Zufall hinzu, welcher vollends das bisher beſtandene, erträgliche Verhältniß ſprengte.

Die öſtlich belegenen Deutſchen Hanſe-Städte, welche Seefahrt trieben, achteten die weſtlich belegenen Niederländiſchen Schweſtern Anfangs, wie es ſcheint, nicht ſehr; ihr Handel war noch nicht ſo ausgedehnt, als er ſpäter hin ward, ihr Augenmerk ging wahrſcheinlich mehr auf die Küſten der Nordſee und die weſtlichſt belegenen des Balthiſchen Meers. Erſt bey vermehrten Kräften und einem größern Handels-Capital ſuchten die Niederländer auch den entferntern Handel der Oſtſee, ſo wie den mit Norwegen ſtets in einem größern Umfange zu

Holländer zu Bergen Händel mit den Eingeborenen; ſ. Holbergs Beſchr. der Stadt Bergen I. 28.; es kommt eine Holländer-Straße zu Bergen vor, weil ſie daſelbſt vor Alters ihre Krambuden hatten und ihren Handel trieben, ebendaſelbſt S. 56; die Holländer haben ſtets ihren Handel auf Bergen zu treiben fortgeſetzt, ebendaſ. S. 171. Daß mehrere Niederländiſche Städte zum Bunde gehörten iſt bekannt; daß ſie gemeinſchaftlich mit den öſtlichen Hanſe-Städten in dem Handel auf Norwegen und bey den Fiſchereyen auf Schonen und den darüber entſtandenen Fehden erſcheinen, davon zeugen ſowohl die gedruckten als die ungedruckten Nachrichten.

betreiben. Es hörte nur ſehr wenig Einſicht dazu um zu begreifen, wie wichtig dieſer Handelszweig ſey, da die unentbehrlichſten Schiffs-Materialien, die beliebteſten Fiſche und Pelzwerke, welche der Weſten entbehrte großen Theils einzig und allein daſelbſt zu finden waren. Es entſtand bey den Niederländern begreiflich der Wunſch, frey von der Zwiſchenhand der nordöſtlichen Hanſe-Städte, dieſen Verkehr zu betreiben, und die Mitgenoſſenſchaft des Bundes ſchien auch dieſe Hoffnung völlig zu rechtfertigen.

Die Streitigkeiten der Wendiſchen Städte, mit König Erich von Dänemark, bothen aber den Niederländern hierzu eine Gelegenheit an, welche ſie nicht unbenutzt vorbeygehen laſſen durften. Vergebens forderten die erſteren von den letzteren den dem Bunde gemäßen Beyſtand in dieſer Fehde; ſie erhielten, was ſie auch bereits bey anderen Gelegenheiten erfahren hatten, eine abſchlägige Antwort. Die Niederländer wünſchten, mit Hülfe einer erhaltenen Neutralität, ihrem Handel mit Norwegen, Dänemark und Schweden eine größere Ausdehnung zu geben, welches ſie auch wirklich mit großem Glück während dieſer unglückſeeligen Fehde durchgeſetzt haben. Sie erhielten während dieſer Zeit eine ſtets freye Fahrt auf die durch die Calmariſche Union vereinigten, nördlichen Länder, während die Wendiſchen Communen gänzlich ausgeſchloſſen waren. Somit bemächtigten ſich jene großen Theils des Verkehrs, der bisher vornehmlich nur

in den Händen der Wendiſchen und der ihnen benachbarten Städte geweſen war.

Schon bey Lebzeiten Margarethens, Erichs Pflegemutter, hatten beyde die Holländer im Häringsfange auf Schonen ſo wie bey anderen Gelegenheiten und an anderen Orten begünſtigt, und den Handelsneid der Wendiſchen Städte geweckt. Die letzteren hatten ſpäter die Däniſchen Inſeln, Bergen und Jütland zum Theil verheert, und die Holländiſchen Schiffe entmaſtet, welche König Erich bemannen wollte um ſie gegen ſeine Widerſacher zu brauchen [13].

Während der neunjährigen Fehde aber mit Dänemark mußten die Wendiſchen Städte ſehr geduldig ihrer Nebenbuhler Verkehr in dieſen Gegenden mit anſehen, da ſie genug mit dem Könige ſelbſt zu ſchaffen hatten; ja, ſie mußten es geduldig tragen, daß einige ihrer Schiffer und Schiffe zu den Niederländern übergingen, um an ihrem ungeſtörten und ſtets ausgedehntern Handel Theil zu nehmen. Kaum aber war nun auch der Friede zwiſchen den Hanſen und Dänemark hergeſtellt, als ſie ſogleich die Holländiſchen Schiffe, wo ſie ſie fanden anhielten, um ihnen die Oſtſee und den Verkehr mit Norwegen zu verleiden. Der Handelsneid war nicht zu beſänftigen; die Wendiſchen Städte konnten nicht die Treuloſigkeit der Niederländer vergeſſen; man unterhandelte oft und konnte ſich dennoch nie verſtändigen.

[13] Köhler bey Willebrandt und dieſes Hanſ. Beg. b. d. J. 1422, 1423.

Es überfielen, wie man erzählt, die bewaffneten Fahrzeuge der Wendiſchen Communen, in den Jahren 1436 oder 1437, viele Holländiſche Schiffe in der Oſtſee, welche daſelbſt Getreide laden wollten, da eine Ueberſchwemmung im Niederlande die Ernten verdorben und Aufruhr in einigen Städten veranlaßt hatte. Viele ihrer Kauffahrer wurden in den Grund gebohrt, ihre Waren wurden confiſcirt, die Mannſchaft gefangen [14]. Von den Deputirten beyder ſtreitenden Theile ward zu Deventer ein Vergleich und Vertrag entworfen, allein die Ratification erfolgte nicht; die Erbitterung war zu groß. Der von den Holländern begehrte Schadenserſatz von 50000 Gulden war von den Wendiſchen Städten nicht zu erhalten [15]. Die erſteren rüſteten nun mehrere Schiffe ihren nordöſtlichen Handel und ihren Häringsfang auf Schonen zu beſchützen; ihre Kaper kreuzten gegen die Hanſiſchen Kauffahrer; ſie nahmen, im Jahr 1438, zwey und zwanzig Preußiſche und Liefländiſche Schiffe, welche aus Spanien mit Salz nach ihrer Heimath zurückkehrten. Dieſe hatten auf ihrer Heimreiſe ſich an die bewaffneten Fahrzeuge der Wendiſchen Städte geſchloſſen; ſie ahndeten nichts Böſes, da Preußen und Liefland weiter gar nicht mit den Holländern in Fehde begriffen waren.

[14] S. Wagenaars Geſch. der Vereinigten Niederlande Th. 2. S. 124, 125. und Lüzacs Holländiſcher Handel überſetzt von Lüder S. 80.

[15] S. Köhler b. Willebr. b. d. J. 1437.

Dieß Benehmen hätte billig die übrigen Deutſchen Communen der Oſtſee, zu gemeinſchaftlicher Sache mit den Wendiſchen Städten, vereinigen ſollen; allein es geſchahe nichts der Art. Die Preußen und Liefländer begnügten ſich mit einer von Holländiſcher Seite ihnen ſpäter zugeſtandenen Entſchädigung von neuntauſend Pfund Flämiſch, welche ihnen durch den Vergleich zu Kopenhagen, im Jahr 1441, zugeſichert und viele Jahre nachher erſt allmählich abgetragen ward, da die Holländer einwilligten, daß von ihren, in den Preußiſchen und liefländiſchen Häfen erſcheinenden Schiffen eine Abgabe zu Bezahlung dieſer Summe erhoben würde [16].

Die Niederländer verbothen den Verkehr ihren Bürgern mit den Wendiſchen Städten [17], die letztern thaten ein Gleiches; vergebens ſuchte man verſchiedentlich die Streitigkeiten beyzulegen. Auch der Beſchluß, welcher, im Jahre 1440, zu Lüneburg zu Stande kam, ward von den Holländern zu ratificiren verweigert [18]. Erſt das

[16] S. Köhler bey Willebrandt und dieſes Hanſ. Begebenh. b. d. J. 1438; vergl. Baczkos Geſch. von Preußen Th. 3. S. 138. f.

[17] Edictum Philippi, Burgund. ducis, comitis Hollandiae prohibitorium de excercenda nauigatione cum Oostlandis a. 1432; ſ. Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J.

[18] Köhler b. Willebr. b. d. J. 1440. Es iſt dieß wahrſcheinlich der Vertrag, welchen Kluit in ſ. index chronolog. Nr. 48. anführt, der aber nicht zu Stande kam, wie Köhler ſagt, welches um ſo wahrſcheinlicher iſt, da erſt im folgenden Jahre ein Stillſtand auf zehn Jahre geſchloſſen ward.

Jahr nachher, als dieſe letzteren, wie es ſcheint, einige glückliche Streiche gegen ihre Feinde ausgeführt und beyde Theile ſich hinlänglich weh gethan hatten [19], konnte durch die Bemühungen Königs Chriſtoph von Dänemark zu Kopenhagen, zwiſchen den ſechs Wendiſchen Städten, Lübeck, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar und Lüneburg an einem Theile, und am andern zwiſchen den Städten von Holland, Seeland und Weſtfriesland ein Vergleich zu Stande gebracht werden. Beyde Theile verſprachen ſich wechſelſeitig eine freye und ſichere Fahrt auf ihre verſchiedenen Länder [20].

[19] Wagenaar (Th. II. S. 126–128.) erzählt mehrere Gefechte, welche für die Holländer ſehr günſtig und ruhmvoll ausgefallen ſeyn ſollen, er erzählt ihre Rüſtungen u. ſ. w. In den Hanſiſchen Nachrichten wird die ganze Fehde aber nur als eine wechſelſeitige Kaperey vorgeſtellt, und weiter war es auch höchſt wahrſcheinlich nichts.

[20] Die Verträge, vom Jahr 1441, ſtehen bey Lünig; vergl. das Urk. Verz. Beyl II. b. d. J. Eine Menge Freyheiten beſonders für die Stadt Amſterdam in den Nordiſchen Reichen, aus dieſen Zeiten, hat bereits Herr Lüder geſammelt. So z. B. werden folgende erwähnt. Im J. 1437 ein Privilegium von dem Biſchofe von Upſal, für Holland und Amſterdam, in Schweden (S. 63.); im J. 1443, von K. Chriſtoph von Dänemark ein den Amſterdamern zugeſtandenes ſicheres Geleit und die Befugniß eines freyen Handels; ſ. Handveste v. Amst. I. 53. Eine Beſtätigung und Erweiterung dieſer Freyheiten vom J. 1452 findet ſich b. Noordkerk privileg. v. Amst. I. 53. und vom

Allein ein dauernder Friede konnte dennoch nicht gelingen, denn da wenigſtens der größere und wohlhabendere Theil der Holländiſchen, Seeländiſchen und Weſtfrieſiſchen Städte ſich einmahl in dieſer unglücklichen Fehde von dem Bunde abgeſondert hatte; ſo verfolgte jener von nun an auch immer mehr ſein einſeitiges Intereſſe. Die Niederländer erhielten vom Könige Chriſtoph alle ihre alten Freyheiten in Dänemark, Norwegen und Schweden, durch manche folgende Freybriefe wieder beſtätigt, und es ſchien auf immer unmöglich, dieſe Schismatiker je wieder aus der Oſtſee und dem Nordiſchen Handel zu verbannen. Dieſer Verkehr war ihnen nun durch Verträge, ſelbſt als abgeſonderten Gliedern des Bundes, zugeſtanden und geſichert. Die drey Nordiſchen Reiche konnten auch offenbar nur bey dieſer Concurrenz gewinnen; ſie mußten ſie wünſchen. Die Könige

J. 1453 unter der Bedingung, daß die Amſterdammer keine Engliſche Waren einführen und nicht durch die Belte, ſondern durch den Sund fahren ſollen. Im J. 1454 erhielten die Holländer und Seeländer uneingeſchränkte Handelsfreyheiten, und im J. 1458 die Beſtätigung aller ihrer Privilegien in Dänemark, Norwegen und Schweden. Einige Jahre nachher wurden der Stadt Amſterdamm alle Handelsfreyheiten der Hanſe-Städte, und ſogar das Recht, nach Island unmittelbar zu fahren, bewilligt, welches den Deutſchen faſt immer unterſagt war. S. Lüders Luzac S. 63, 64. Wagenaar a. a. O. Handveste van Amsterdam D. I. p. 54, 56. Noordkerk I. p. 54. b.

beſtätigten der Hanſe ſo wie den Niederländern die erworbenen Freyheiten; über ihren Gebrauch mochten ſich beyde Theile, ſo gut ſie konnten, mit einander vertragen und ſich wechſelſeitig dulden lernen. Verſchiedentlich iſt der Stillſtand zwiſchen den Wendiſchen Städten und dieſen ſchismatiſchen Niederländern erneuert, verſchiedentlich ſind endliche Verträge verſucht worden [21]; allein nie und nimmer konnte ein voller Friede erfolgen. Schon die Erneuerung der Stillſtände war ſchwer zu erhalten; denn Chriſten und Türken, die auch nur Stillſtände ſchloſſen, konnten ſich nicht herzlicher haſſen als die Niederländiſchen und Wendiſchen Städte ſich einander wechſelſeitig verabſcheuten.

Bald klagte man, daß der Stillſtand von dem einen oder dem andern Theile nicht gehalten werde, bald ward der Verkehr zwiſchen beyden verbothen [22]. Der Streit dauerte weit über dieſe Periode hinaus, ſo wie er auch unbezweifelt mit eine Urſache des endlichen Ruins des

[21] Im J. 1469 ward der Stillſtand mit den Holländern verlängert; im J. 1477 behandelte man vergeblich einen Frieden zu Lübeck zwiſchen beyden Theilen; ſ. Köhler b. d. J. Im J. 1480 kam ein Stillſtand zu Münſter auf zwanzig Jahre zu Stande; ſ. Willebr. Hanſ. Begeb. b. d. J.

[22] Im J. 1442 klagte die Hanſe bey Herzog Philipp von Burgund, daß der Kopenhagener Vertrag vom J. 1441 von den Holländern nicht gehalten würde; im J. 1472 ward von der Hanſe beſchloſſen alle Gemeinſchaft mit den Holländern aufzuheben; Köhler b. d. J.

Bundes in ſpäteren Zeiten geworden iſt. Für wie gefährlich aber die Hanſe, oder die Wendiſchen Städte dieſe Erweiterungen des Holländiſchen Verkehrs hielten, das erhellet deutlich aus mehreren klagenden Schriften von ihrer Seite, worin ſie ihn als den ihrigen bereits übertreffend darſtellen [23]. Die alte Gemeinſchaft und Theilnahme an den erworbenen Handelsfreyheiten, wollte der Bund auch keineswegs mehr den treulos gewordenen Niederländern zugeſtehen, wie denn mehrere Statute dahin lauten, daß keiner von ihnen auf einem Hanſiſchen Comtoir zugelaſſen, keinem die Ruſſiſche Sprache in Liefland gelehrt, keines ihrer Schiffe von Hanſen nach Liefland befrachtet, und kein Holländiſches Tuch, wie es wenigſtens zuweilen gebothen ward, in den Bundesſtädten verkauft werden ſollte. Dieſe und manche andere ähnliche Geſetze zeigen deutlich von dem ſie verzehrenden Haß. Hätten beyde Theile ſich mit einander vertragen können, ſo würden ſie ohne Zweifel an Macht und Reichthum gewonnen haben; ſie würden vereint fähig geweſen ſeyn allen anderen Nationen auf ihren Meeren glücklich zu begegnen: allein die einmahl erwachte Eiferſucht ließ nun weiter keine ruhige Ueberlegung mehr zu, auf den Trüm-

[23] In einem Ausſchreiben Lübecks an die Stadt Kiel vom J. 1461 heißt es: "de Holländer, de nu tor tyd mer verhandelinge unde bedrives in Koppenschappen hebben, dan de escreuen Koplude van der Hansee." Doch war dieſer Ausdruck ſo wie ähnliche gewiß noch übertrieben. Die Urkunde ſteht bey Willebr. III. 66 f.

mern des andern Theils wollte man ſeine eigene Herrſchaft gründen.

Unglücklicher Weiſe für den Bund hatte ſich in den Niederlanden nun auch bereits eine andere Welt gebildet. Die Herzoge von Burgund waren, durch Heirath und andere Verträge, allmählich Herren faſt aller dieſer Provinzen geworden; das Band, welches ſie vordem zum Theil an Deutſchland geknüpft hatte, ward immer loſer und loſer, und die Einwohner derſelben betrachteten ſich immer mehr, als einen abgeſonderten Staat.

Zwar ſind ſtets einige der Niederländiſchen Städte, bis tief ins ſechszehnte Jahrhundert hinein, Mitglieder des Hanſiſchen Bundes geblieben: allein der größte, der wohlhabendere und angeſehenſte Theil, und darunter die Stadt, welche ſich eben von jetzt an ſo raſch empor hob, nähmlich Amſterdam, blieb nebſt Middelburg, Dortrecht, Rotterdam und vielen anderen der größeren und kleineren Städte, Flecken und Dörfer, auf ewig von der Hanſe getrennt. Und auch das Verhältniß, in welchem die übrigen Communen dieſer Gegend zu dem Bunde ſtanden, mußte ſtets mit der größten Schonung behandelt werden [24].

Die wenigen und die unvermögenderen Städte des nördlichen Niederlands, welche mit der Hanſe in Verbindung blieben, konnten, da das Haus Burgund ſtets

[24] Ueber die Niederländiſchen Städte, die bey der Hanſe blieben oder ſich wieder mit ihr ausſöhnten, ſ. Beyl. I. 2.

mehr ſich hob und ſeine Macht ausbildete, weit weniger unabhängig eigene Beſchlüſſe faſſen, frey mit anderen Verträge eingehen, Fehden führen und Tractate ſchließen. Nur in Handelsangelegenheiten ſchien ihnen eine gewiſſe Autonomie zu bleiben, aber auch in dieſer Hinſicht waren ſie gebunden durch die politiſchen Verhältniſſe ihrer Herren, der Herzoge von Burgund. Man konnte gänzlich nicht von dieſen Communen erwarten, daß ſie in Fehden, in Behauptung der durch den Bund errungenen Handelsfreyheiten, eine Waffengemeinſchaft mit ihm machen würden, wenn nähmlich dieſe der höheren Hand mißfiel von welcher ſie mehr oder weniger abhängig geworden waren. Die mit der Hanſe verbunden gebliebenen Freunde, waren der ſchwächere Theil, die wenig zur Unterſtützung des Bundes beytrugen und beytragen konnten, die aber ſeine erworbenen Handelsfreyheiten mit genießen wollten; die abtrünnig gewordenen waren die Mächtigeren, die auf ihren eigenen Flügeln eine neue und freye Bahn verſuchten, und aus deren Mitte der ſpätere große Niederländiſche Handel hervorging, der einige Zeitlang alle Nationen überflügelt hat.

Allein trotz dieſer gefährlichen Concurrenz blieben dennoch die Hanſeaten, und zwar, wovon hier immer die Rede iſt, die Seeſtädte, welche von der Weſer bis zur Narova hin lagen, die überwiegende Handelsmacht in Norwegen und in der Oſtſee. Ihre Nähe war den Herren des Nordens ſtets zu gefährlich. Mochten ſie immerhin, bald dieſe bald jene Fremdlinge begünſtigen

und dadurch die Hanſeaten zu necken ſuchen; ſie mußten dennoch ſtets wieder einlenken, da Holländer und Engländer zu entfernt waren, um ihnen, gegen die benachbarten und gefürchteten Deutſchen Communen, einen ſchleunigen Beyſtand zu leiſten.

Die Wendiſchen und die übrigen öſtlichen Seeſtädte des Bundes hatten, durch die Unruhen in den drey Nordiſchen Reichen, durch ihre Nähe, welche ihren Handel in dieſen Ländern ſo ſehr erleichterte, durch ihre, daſelbſt und im Sunde erlangten Zollfreyheiten, ein höchſt entſchiedenes Uebergewicht. Ihre Comtoire in Bergen und in Groß-Nowgorod, verbunden mit den freylich oft beſtrittenen, aber auch bis gegen das Ende dieſer Periode durchgefochtenen Freyheiten zu London, zu Brügge und an anderen Orten, ſetzten ſie in den Stand dieſe Concurrenten noch immer zu übertreffen. So lange in den Nordiſchen Reichen nicht mehr eigener Handel erwuchs, ſo lange ſie nicht zur Ruhe, zur Einheit, ihre Könige nicht zu größerer Kraft kamen; ſo lange ſchienen die verbundenen Deutſchen Communen hier immer triumphiren zu müſſen.

So geſchah es denn auch, daß die Hanſeaten die abtrünnig gewordenen Holländer zu Bergen allmählich ſo einſchränkten, daß ſie nur einen ſehr unbedeutenden Verkehr daſelbſt betreiben konnten. Auf ähnliche Weiſe wußte man ſie gewiß in Dänemark und Schweden niederzudrücken; einen unmittelbaren Handel aber mit den Ruſſen wollte man ihnen noch viel weniger zugeſte-

hen [25]. Die ſchismatiſchen Holländer waren freylich nicht ganz mehr aus dem Nordoſten zu verdrängen, allein dieſe ganze Periode hindurch, waren ſie den Hanſen in dieſen Gegenden gewiß weit untergeordnet, und nur ſpäter iſt ihnen der Sieg gelungen.

Indeſſen hatten die Deutſchen Communen in dem nordöſtlichen Handel nicht bloß mit den Holländern, ſie hatten auch noch mit einer andern Nation, nähmlich mit den Engländern zu kämpfen, welche gleichfalls ihren Verkehr nach Norwegen und der Oſtſee in dieſer Periode ſtets weiter auszudehnen anfingen; ſie, die in den älteren Zeiten großen Theils durch die Hanſeaten mit den Bedürfniſſen aus dem Nordoſten, wenigſtens aus der Oſtſee verſorgt worden waren; ſie, die ihre eigenen Producte durch die Hanſiſche Zwiſchenhand meiſt allein in dieſe Gegenden geſandt hatten. Zwar in Norwegen hatten Engländer und Schotten ſeit den älteſten Zeiten, und noch vor der Hanſe einen eigenen Handel betrieben. Sie waren von Zeit zu Zeit nach den nördlichen Inſeln und Landſchaften, nach Island, Färröe, Finnmark und nach anderen benachbarten Gegenden des Fiſchfangs und des

[25] S. weiter unten die Beſchreibung des Comtoirs zu Bergen in dieſer Periode, und die Freybriefe des Königs Chriſtian für die Hanſe daſelbſt gegen die Holländer und andere Fremde von den Jahren 1469 und 1471. Vergl. Willebrandts Urkunden-Samml. S. 71, 74. ſo wie die Handelsgeſchichte in den folgenden Büchern.

Handels wegen gefahren: allein die allmähliche Errichtung des Stapels zu Bergen für alle dieſe nördlichen Länder, welcher nach der Zeiten Sitte, und zur leichtern Erhebung des königlichen Zolls daſelbſt aufgekommen war, und die großen, von den Hanſeaten daſelbſt erkämpften Freyheiten hatten dieſen allmählich das Uebergewicht und den Dominat ſelbſt im Norwegiſchen Handel verſchafft.

Nach der Oſtſee waren Engländer bisher, wie es ſcheint, ſeltener geſchifft; einige von ihnen waren indeß unbezweifelt bereits in der vorigen Periode von Zeit zu Zeit an den Schoniſchen, den Preußiſchen und anderen Küſten der Hanſe-Städte erſchienen; ja, ſie hatten wohl bereits Speculationen gemacht mit den Ruſſen in einigen Verkehr zu kommen, wie wenig ihnen dieß auch, der mannigfaltigen Schwierigkeiten wegen die ſich hier anbothen, gelungen ſeyn mochte [26].

[26] In dem MS. Hafn. kommen in den Receſſen von den J. 1361-1405 öfters Nachrichten vor, woraus deutlich erhellet, daß Schotten, Engländer, Walen oder Brabänter und Flamänder nebſt anderen Undeutſchen an dem Häringsfange zu Schonen einigen Antheil gehabt, oder ihn wenigſtens geſucht haben; und daß ſie deßhalb von Zeit zu Zeit zu Ende der vorigen und Anfangs dieſer Periode daſelbſt erſchienen ſind. Die Städte gaben verſchiedene Statute, denen zu Folge dieſe Fremdlinge weder von ihren Vögten zu Schonen vertheidigt, noch auf den ſtädtiſchen Fiſcherlagern geduldet werden ſollten, oder durch welche ihnen ganz das Häringsſalzen daſelbſt unterſagt werden ſollte; ſ. weiter unten. In der Sera van Nougarden einer

Seit dieſer zweyten Periode des Hanſeatiſchen Bundes aber, breiteten ſich die Engländer ſtets mehr und mehr in dem Handel der Oſtſee aus: es war begreiflich warum. Da ihr inländiſcher Kunſtfleiß, beſonders die Verfertigung der wollenen Tücher, mehr zunahm; ſo ſuchten ſie auch für dieſe einen entferntern Abſatz durch ſich ſelbſt zu bewirken. Die Hanſen hatten ſonſt die Engliſche Wolle zur weitern Verarbeitung häufig nach

Handſchrift, welche auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen ſich findet, und die gewiß auf ſehr frühe Zeiten der erſten Periode ſich bezieht, heißt es unter anderen: ofte jemet (jemand von den Deutſchen) voret walen ofte vleminge ofte der engelsce got in cumpanie ofte to sendeue, d. h. wenn ein Deutſcher der Walen, Flamländer oder der Engliſchen Güter in Handelsgemeinſchaft mit ihnen oder auf eigene Rechnung nach Nowgorod fährt; ſ. w. unten den Ruſſiſch-Hanſiſchen Handel und das Urkundenbuch. Daß jene Undeutſche einen unmittelbaren Handel mit den Ruſſen in der erſten oder zweyten Periode wirklich gehabt hätten; davon haben wir keine ſichere Spuren: allein es ergibt ſich aus der angeführten Stelle, daß ſie in früheren Zeiten ſich mit den Deutſchen zu dieſem Zweck wohl in Compagnie begeben haben; in jenen früheren Zeiten, als die Hanſiſchen Statute jede Maſcopey mit Fremden noch nicht ſo ſtrenge unterſagt hatten. Als der Deutſche Städtebund ſich mehr ausbildete, da ward dieß erſt ein gemeines, eine Zeit lang mit vieler Strenge gehandhabtes Geſetz. Auf jeden Fall beweiſet jener Ausdruck, daß dieſe Undeutſchen doch auf dieſe entfernten Gegenden bereits ſpeculirt haben. Daß ihnen dieß aber wenig gelang, davon ſ. weiter unten.

Flandern geführt; auf Flandriſche Tücher waren ſie im Norden privilegirt. Gewohnheit und Güte gaben auch den letzteren bey den nördlichen Völkern Anfangs immer, wie es ſcheint, den Vorzug, bis daß allmählich die Engliſchen gleichfalls Beyfall fanden, und an Güte und wohlfeilen Preiſen jenen gleich kamen, oder ſie auch wohl gar übertrafen. Mit dem anwachſenden Handels-Capitale, mit Vermehrung der Schiffe und Seeleute, mit dem Emporkommen der wagenden oder adventurirenden Kaufleute in England, ſuchten dieſe Inſulaner nun in eigenen Schiffen zu betreiben, was bisher vornehmlich durch der Hanſen Capital, durch ihre Hand und mit ihren Schiffen war betrieben worden. Der Wunſch der Engländer, von der oft drückenden Zwiſchenhand der Deutſchen Communen ſich frey zu machen, war begreiflich. Manches begünſtigte auch die Inſulaner bey ihren früheren Unternehmungen, vorzüglich die innere wenig einträchtige Verfaſſung des Bundes.

Die Hochmeiſter des Deutſchen Ordens in Preußen maßten ſich einen größern Einfluß auf die im Ordensſtaat belegenen Hanſe-Städte an, als die übrigen Deutſchen Fürſten und Landesherren auf die Wendiſchen und anderen Deutſchen Seeſtädte behaupten konnten. Ein größerer Zufluß von Fremden gewährte den Hoch- und Heermeiſtern in Preußen und Liefland größere Zolleinkünfte, welche in gewiſſen Verhältniſſen mit den Ordensſtädten getheilt wurden. Die Preußiſchen Communen, und mehr noch vielleicht die Liefländiſchen ſahen es

nicht ungern, daß ſie durch die Ankunft der Engländer in ihren Häfen die Engliſchen Waren vielleicht wohlfeiler erhielten, ihre, und die durch ihre Hände gehenden Polniſchen, Litauiſchen und Ruſſiſchen Güter, ſchneller und bequemer umſetzen konnten, als wenn ſie, wie es bisher zum Theil der Fall war, der weſtlich belegenen Hanſe-Städte zu dieſem Zweck ſich bedienten. Doch wie dem auch ſeyn mochte, auf jeden Fall nahm der directe Engliſche Handel, wenigſtens nach den Preußiſchen Küſten, in den letzten Jahrzehnden des vierzehnten Jahrhunderts, immer mehr zu, und ward regelmäßig begründet [27].

[27] Es erhellet die Wahrheit dieſer Darſtellung aus den Urkunden bey Rymer und den daraus gemachten Auszügen bey Anderſon, am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts. Einzelne werden in der Folge angeführt werden. Der erſte, uns bekannte, förmliche Vertrag zwiſchen England und dem Hochmeiſter, zur Beſtimmung der Handelsfreyheiten der Engländer in Preußen, iſt vom Jahr 1388, zwiſchen König Richard II. und dem Hochmeiſter Conrad Zöllner abgeſchloſſen; ſ. Rymer T. III. P. 4. p. 30. — Daß übrigens die Preußiſchen Städte häufig durch den Sund, nach England und nach anderen weſtlichen Gegenden ſchifften, iſt bekannt. Allein die Liefländer haben dieß der Entfernung wegen wohl ſeltener gethan, obſchon einige von ihnen auch auf den weſtlichen Comtoiren vorkommen. So viel iſt gewiß, daß Lübeck in ſpäteren Zeiten, auf dem Hanſe-Tage d. J. 1521, laut handſchriftlicher Nachrichten, im MS. Hafn. und bey Cammann, die Behauptung auf-

Auf gleiche Weiſe waren dieſe Inſulaner bemüht, auch einen Activ-Handel nach Dänemark anzuknüpfen, und es iſt ausgemacht gewiß, daß ſie an den Däniſchen Küſten mit ihren Schiffen erſchienen, daß ſie ihre Engliſchen Producte in vaterländiſchen Schiffen zum Theil dahin führten, oder mit Silber daſelbſt einen Handel zu treiben anfingen: es iſt gewiß, daß ſie an dem Häringsfange auf Schonen und an dem daran ſich knüpfenden Handel mehr oder weniger Theil nahmen, und daß ſie auch mit ihren Schiffen und Gütern nach anderen als den Preußiſchen Hanſe-Städten kamen. Jedoch iſt es wahrſcheinlich, daß ihr directer Verkehr beſonders an den letzten Orten immer ſehr eingeſchränkt geblieben iſt, da die Hanſeaten durch ihre Privilegien in England begünſtigt, die Engliſchen Waren auf Hanſiſchen Schiffen hohlten, und ihre und die Nordiſchen Güter auf gleiche Weiſe nach England brachten. Die Wendiſchen Städte beſonders wollten, wie mehrere Statute deutlich zeigen, dieſen Handel nur mit ihren eigenen Schiffen betreiben, und ihn wo möglich ausſchließend an dieſelben geknüpft wiſſen.

ſtellte, daß die Liefländer nur nach der Trave und nicht weiter ſegeln ſollten, und daß ſie ferner behauptete, dieß ſey alſo vor Alters Sitte (jedoch gewiß nicht ausſchließend) geweſen. Wenn dieſe oder ähnliche Behauptungen von den weſtlich belegenen Hanſe-Städten der Oſtſee damahls aufgeſtellt wurden; ſo iſt um ſo begreiflicher, warum Preußen und Liefländer die Fremdlinge bey ihrer Erſcheinung an ihren Küſten freundlicher aufnahmen.

Von welchem Umfange dieſer Engliſche directe Verkehr in Norwegen und in der Oſtſee war, läßt ſich freylich nicht genau beſtimmen, weil die Data fehlen. Allein es iſt gewiß, daß die Hanſen, troz jener unmittelbaren Verſuche der Engländer ihre Bedürfniſſe aus dem Nordoſten zu hohlen und ſie gegen ihre vaterländiſchen Producte auszutauſchen, dennoch in beyden Theilen begünſtigt, dieſe ganze Periode hindurch, die Ueberlegenen waren und blieben. Aber gewiß iſt es auch, daß die Engländer concurrirten, und daß die Hanſeaten dieſe zunehmende Mitbewerbung mit großem Widerwillen anſahen.

Mehrere Könige von England ertheilten ihren Unterthanen, bereits am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, das Recht, ſich während ihres Aufenthalts in Norwegen, Dänemark, Schweden, Preußen und den Hanſe-Städten, einen Gubernator, Aldermann, oder nach neuem Ausdruck, einen Conſul zu wählen, der ſie bey ihren Handelsfreyheiten gegen die Nationalen ſchützen und ihre eigenen, unter einander entſtehenden Rechtsſtreite ſchlichten ſollte; welches deutlich genug von der Ausdehnung des Engliſchen directen Handels in dieſen Gegenden zeugt [28]. Zwar ſind aus

[28] Das erſte Statut der Art iſt von König Richard II. von d. J. 1391, b. Rymer T. III. P. 4. p. 66, wodurch den in Preußen, Lescone (iſt hier etwa Livonia zu leſen, oder ſoll es Schonen bedeuten?) Stralſund und den Hanſe-Oertern, des Handels wegen ſich aufhalten-

der frühern Zeit dieſer Periode keine förmlichen Handels-Tractate zwiſchen England und Dänemark vorhanden, daß aber die Engländer das letzte Reich beſuchten, iſt gar keinem Zweifel unterworfen [29]. Die Däniſchen

den Engländern, dieß Recht, einen Aldermann ſich zu wählen, zugeſtanden wird. Ein Gleiches ward den Engländern, die ſich des Handels wegen in Preußen, Schonen und den Hanſe-Städten, in Dänemark, Schweden und Norwegen aufhalten, von König Heinrich IV., in den J. 1404, 1408, bewilligt; Rymer T. IV. P. I. p. 67. f. Endlich von König Heinrich VI. im J. 1428 wird dieſelbe Befugniß allen in Dänemark, Schweden, Norwegen, Preußen und den Hanſe-Städten ſich aufhaltenden Engländern zugeſtanden; Rymer T. IV. P. 4. p. 137.

[29] Der erſte förmliche Handelstractat zwiſchen England und Dänemark, ſcheint der von den Jahren 1450 und 1465 zwiſchen Heinrich IV. und Eduard IV. von England und Chriſtian von Dänemark zu ſeyn. Allein der Handel der Engländer auf die Däniſchen Staaten war viel früher begründet, wie die vorhergehende Acte und viele andere Documente zeigen. Es erhellet aus Hakluyt's voyages T. I. p. 160. b. d. J. 1404 und aus dem MS. Hafn., daß die Engländer ſelbſt im vierzehnten Jahrhunderte nach Schonen, entweder zum Häringsfange kamen, oder wenigſtens dieſen Fiſch dort aus der erſten Hand zu kaufen ſuchten. Die Engliſchen und Däniſchen Könige, durch wechſelſeitige Uebereinkunft, verbothen den Engliſchen Seefahrern den directen Handel auf Island, auf andere nördliche Inſeln und Nordnorwegen bereits i. d. J. 1415, 1432, 1433; Rymer T. IV. P. 2. p. 150. Ebend. P. 4. p. 177. T. V. P. I. p. 6. u. ſ. w.

Könige unterſagten ihnen nur die Fahrt und den Fiſchfang auf und an den Nordnorwegiſchen Küſten, auf Island und anderen nördlichen Inſeln; allein dieſe Einſchränkung ſetzt eben den Handel auf die übrigen Provinzen voraus. Die freye Fahrt auf jene Gegenden mußten aber die Hanſen gleichfalls entbehren, und dieß Verboth ward von den Engländern noch dazu ſchlecht genug gehalten; ſie wurden ſpäter davon ſelbſt zum Theil ſogar befreyt.

Andere Tractate aus derſelben Zeit, welche zwiſchen den Königen von England, den Hochmeiſtern des Deutſchen Ordens in Preußen und den Hanſe-Städten geſchloſſen wurden, ertheilten den Engländern wenigſtens dem Buchſtaben dieſer Tractate nach, ganz unbedingte Handelsfreyheiten in Preußen und den übrigen Seeſtädten des Bundes. Es ward ihnen hier zugeſtanden mit allen und jeden Fremden und Eingebornen zu handeln, wo und wie ſie wollten, zu bleiben ſo lange ſie begehrten und abzureiſen wann ſie es für gut fänden, wie dieß denn, ſo heißt es ferner, vor Alters bereits Sitte geweſen ſey: nur wurden ſie zur Erlegung der herkömmlichen und üblichen Zölle verpflichtet.

Wirklich waren dieß Freyheiten, wie man ſie nur irgend zu jenen Zeiten ſich wünſchen konnte [30]. Die directen Handels-Verbindungen zwiſchen England und

[30] Verſchiedene dieſer Tractate ſind bey Rymer, vom J. 1388, T. III. P. 4. p. 30, vom J. 1437, Ebendaſ. T. V. P. 1. p. 39 u. ſ. w. vergl. d. Verz. d. gedr. Urk. Beyl. II.

Dänemark nahmen zu, ſeitdem daß König Erich VII. an die Engliſche Prinzeß Philippine verheiheirathet war; man ſah die Engländer gern, da man durch ſie unmittelbar die gewünſchten Bedürfniſſe ihres Vaterlands erhielt, und zugleich, ohne die Zwiſchenhand der Hanſen, einen Abſatz für die heimiſchen Producte fand, welches den Dänen um ſo lieber ſeyn mußte, da ſie noch gar keinen, oder einen höchſt unbedeutenden Activ-Handel nach jener Inſel führten [31]. Die ausgebrochenen Streitigkeiten aber, zwiſchen König Erich von Dänemark und den Wendiſchen Städten, dienten dazu die Engländer, eben ſo wie die Holländer, immer mehr zu begünſtigen.

Allein die Eiferſucht der Hanſeaten war auch längſt erwacht, und ſie mußte immer zunehmen, da es gerade dieſe vermehrte Concurrenz war, welche ſie verabſcheuten. Was führte wohl zu wilderen Exploſionen, als Handels-

[31] Als die Dänen um das J. 1431 einige Engliſche Schiffe und Handelsleute, verübten Frevels wegen, in Beſchlag genommen, und die Engländer bey ihrem Könige Heinrich VI. um Hülfe bathen; ſo verſpricht er deßhalb ſchriftlich ſich zu verwenden, da er keine Repreſſalien gebrauchen könne, indem keiner der Däniſchen Unterthanen zu der Zeit nach England kam, um daſelbſt Handelsgeſchäfte zu betreiben; Anderson T. I. p. 454, nach einer Urkunde bey Rymer. Aus ſpäteren Diplomen erhellet, daß dieß indeß wohl der Fall geweſen, jedoch iſt der Activ-Handel der Dänen nach England, ſelbſt gegen das Ende dieſer Periode, gewiß immer noch höchſt eingeſchränkt, und ſo gut als Null geweſen.

neid und Handelseiferſucht? Dieſe aber mußten ſich in rohen Zeiten und bey rohen Völkern um ſo wüthender äußern. Auch ließen die daraus entſtehenden Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen nie ganz nach. Bald hatten die Hanſeaten, die zahlreich in Norwegen waren, etliche hundert Engliſche Fiſcher und Schiffer, die ſich in jenen Gegenden zeigten, zu verſchiedenen Mahlen ergriffen und erſäuft, dann zogen Hanſiſche Freybeuter dahin, plünderten die Engliſchen Niederlaſſungen zu Bergen und brannten ihre Häuſer nieder, und die ohnmächtige Herrſchaft des Däniſchen Königs, oder ſeines Statthalters daſelbſt, mußte dieß rechtloſe Beginnen immer ungeſtraft verſchmerzen.

Dieſe Gräuel wurden verſchiedentlich wiederhohlt. Die Engländer antworteten dadurch, daß ſie die Hanſeaten in ihrem Lande feſtnahmen, ins Gefängniß warfen, willkürlich ſchätzten, oder auch allenfalls erwürgten. Freybeuter von beyden Theilen liefen aus, und thaten ſich wechſelſeitig ſo viel Schaden, als nur immer möglich war. Die Stillſtände und Tractate und Friedensſchlüſſe halfen dann immer nur auf eine kurze Zeit, denn dieſer wechſelſeitige Handelsneid war ja nun einmahl nicht zu vertilgen. In allen Verträgen, welche dieſe wechſelſeitigen Neckereyen endigen ſollten, ward der Haupt=Punct des Streites dennoch nie völlig entſchieden [32].

[32] Beyſpiele dieſer Fehden und Kapereyen geben Rymer, und Köhler bey Willebrandt bey verſchiedenen Jahren dieſer Periode, bis zum Utrechter Vertrage.

Insgeheim war es freylich Wunſch und Abſicht der Deutſchen keine fremden Concurrenten im Handel nach der Oſtſee und auf Norwegen zu dulden, aber wo war der Rechtsgrund, welcher ihnen die Befugniß zutheilte die Nordiſchen Mächte in dieſer Hinſicht ſo zu beſchränken? Auch wagten es die Hanſeaten kaum dieſe Forderungen deutlich auszuſprechen, obſchon alle ihre Handlungen dahin abzweckten. In Norwegen allein ſchienen ſie etwas der Art unverhohlener zu fordern. Früher erhaltene Privilegien ließen ſich dahin deuten, daß ihnen dort der Alleinhandel verſtattet ſeyn ſollte, und ſo verfuhren ſie denn auch hier gegen die ſich eindringenden Concurrenten viel wilder, als in dem übrigen Norden [33].

Ein unbeſonnenes Verfahren der Engländer begünſtigte ſie auch in dieſem Beginnen. Seitdem daß die Norwegiſchen und Däniſchen Könige die Stadt Bergen zum Stapelort für ganz Norwegen, oder wenigſtens für einen großen Theil des Reichs beſtimmt hatten, ſeit dieſer Zeit ward die Fahrt nach Nordnorwegen, Grönland, Island und den übrigen nördlichen Inſeln und Gegenden den Fremden unterſagt. Die Einwohner dieſer Theile

Ein Blick auf das Verzeichniß der gedruckten Urkunden, Beyl. II. wird hinlänglich die verſchiedenen Unterhandlungen darüber zeigen; allein man lernt daraus nichts weiter, als daß dieſe Zänkereyen vorhanden waren und daß man ſich fruchtlos mühte, ſie zu Ende zu bringen.

[33] S. den Norwegiſch-Hanſeatiſchen Handel in der erſten Periode.

von Norwegen mußten ihre Waren auf den Stapel nach Bergen bringen, und wie unverſtändig auch aus einem höheren Geſichts-Puncte dieſe Einrichtung, nach den bereits gemachten Fortſchritten in unſern Tagen, erſcheinen mag; ſo ließ ſie ſich doch für jene Zeiten gar wohl vertheidigen, ſo wie denn dieſe Sitte, in Bezug auf das Intereſſe des königlichen Zolls und der Hanſen nur allzuwohl berechnet ſchien, da die letzteren, vermöge ihres Comtoirs zu Bergen, den Markt daſelbſt gänzlich beherrſchten, und der König die Abgaben ſicherer und leichter erheben konnte.

Indeß kehrten ſich die ſeefahrenden Engländer an dieß Statut wenig, obſchon ihres Landes Könige, auf Begehren der Däniſchen, daſſelbe beſtätigt hatten. Den Bewohnern der Britiſchen Inſeln lagen jene verbothenen Gegenden zu bequem, als daß ſie nicht immer den Statuten zuwider einen unmittelbaren Handel und Fiſchfang daſelbſt hätten wagen ſollen. Die Däniſchen Könige aber, die Einwohner der Stadt Bergen und die Hanſeaten waren mit dieſem gleich unzufrieden. König Chriſtian I. erzürnte unter anderen um ſo mehr, als die Engländer im Jahr 1467 eigenmächtig nach Island gefahren waren, ſeinen Vogt daſelbſt Börroe Thorloſſen erſchlagen, den königlichen Schatz geplündert, die Inſel mit Raub und Mordbrand verheert und andere Gräuel daſelbſt verübt hatten [34].

[34] Die Dänen berechneten den erlittenen Schaden von Engliſcher Seite in Island und Norwegen auf 217,348

Es war der Engländer eigene Schuld, daß nun die Dänen hierüber erbittert ihre Schiffe anhielten, welche ſich im Sunde und an den benachbarten Küſten zeigten. Die ſtolzen Inſulaner aber, wollten die Schuld dem grauſamen Verfahren ihrer Landsleute nicht zuſchreiben, ſondern ſie behaupteten vielmehr, daß die Dänen zu dieſem ſtrengen Verfahren durch die Hanſen aus Handelsneid aufgehetzt wären: dieſen maßen ſie alle Schuld bey, und verfuhren nun nach gewohnter Sitte gegen ſie, mit Beſchlag der Güter und Perſonen der Deutſchen in England, ſo wie mit Kapereyen gegen ihre Seefahrer, worauf dieſe hinwieder zu Repreſſalien griffen.

Nach langer Fehde ſetzten dennoch die Hanſen ihre Wünſche größten Theils durch, denn ſie drängten die Engländer in ihrem Verkehr und in ihrer Niederlaſſung zu Bergen ſo lange, bis daß dieſe der Quälereyen müde, ihre Reſidenz und ihren Handel daſelbſt ganz aufgaben,

Engliſche Goldnobel. Bereits König Erich von Dänemark wandte ſich im J. 1415, 1420, 1425, 1429, 1432 mit Klagen an den König von England; auch ward den Briten auf dieſe Vorſtellung von ihren eigenen Königen, die unmittelbare Fahrt auf Island und die Nordnorwegiſchen Provinzen und Inſeln unterſagt: allein ſie kehrten ſich wenig oder gar nicht daran. Die hierher gehörigen Nachrichten, aus Torfäus, Huitfeld und Rymer, ſind bereits geſammelt in Gebhardis Norwegiſcher und Däniſcher Geſch. (Allg. Welt-Geſchichte in 4. Th. 32. S. 257, 258. und Th. 33. S. 17.) Vergl. Köhler bey Willebr. b. d. J. 1467 u. ſ. w.

ſich unterhalb Bergen zogen und ihnen das Feld überließen [35]. König Chriſtian, der bereits die Niederländer zu Gunſten der Deutſchen in ihrem Norwegiſchen Verkehr in ſo enge Grenzen eingeſchränkt hatte, verfuhr auf gleiche Weiſe gegen alle übrigen Fremde, worunter die Engländer ganz vorzüglich begriffen waren [36].

Ueberhaupt galten auch alle Geſetze der Däniſchen Könige ſo gut als nichts zu Bergen, wenn ſie nicht zu Gunſten der Hanſen lauteten, denn hier hatten ſich dieſe mit ſo viel Schlauheit angeſiedelt, und ſo die ganze Macht in ihre Hände geſpielt, daß niemand ſich ihrer Tyranney leicht entziehen konnte. Gewiß war es auch aus dieſem Grunde, daß König Johann von Dänemark am Ende dieſer Periode den Engländern, die bis dahin ſelten oder nie den Fremden bewilligte Freyheit zugeſtand, unmittelbar auf Island zu fahren und daſelbſt einen freyen Fiſchfang und Handel zu treiben; ohne Zweifel, weil die Engländer zu Bergen vor den Hanſen keinen Schutz und keine Sicherheit finden konnten, und weil des Königs, oder vielmehr ſeines Statthalters Autorität daſelbſt viel zu ſchwach war, um dieſe ihnen hinlänglich zu gewähren [37].

35 Vergl. Holberg's Beſchr. d. Stadt Bergen a. m. O.

36 Vergl. die bereits angeführten Urkunden von König Chriſtian zu Gunſten der Hanſe und zum Nachtheile des Holländiſchen Handels zu Bergen; und die Geſch. des Bergiſchen Comtoirs im folgenden Buche.

37 König Johanns Briefe für die Engländer ſind von den Jahren 1489 u. 1490; Rymer T. V. P. 4. p. 3, 6;

Wenn auch die Däniſchen Könige, wie es denn deutlich erhellet, daß dieß von Zeit zu Zeit ihr Wunſch war, die Engländer auf Koſten der Deutſchen im Handel auf Norwegen begünſtigen wollten; ſo war dieß doch durch einen oder den andern ertheilten Freybrief jetzt gar nicht mehr zu bewirken möglich. Die gewohnte Sitte, der Hanſen übermächtiges Handels-Capital, ihre Nähe, welche ihrem Verkehr ſo förderlich, den Königen ſo furchtbar ſeyn mußte, ihre bey den Nordnorwegern ausſtehenden Activ-Schulden, zwangen dieſe immer Vorzugsweiſe das Hanſiſche Comtoir zu Bergen zu beſuchen, und den Deutſchen, noch dieſe ganze Periode hindurch, das entſchiedenſte Uebergewicht zuzugeſtehen. Trotz aller Concurrenz der Engländer und der ſchismatiſchen Niederländer, blieb der Handelsverkehr von ganz Norwegen in ihre Hände gebannt. Die Begünſtigung jener Insulaner durch die Däniſchen Könige war und blieb nur etwas vorübergehendes. So ſchnell konnte das Deutſche Handelsjoch nicht gebrochen werden, das ſo ſchlau berechnet war, und das ſo feſt gehalten wurde. Nur das gleichmäßige, beharrliche Fortſchreiten in demſelben Geiſte konnte allmählich den Gedrückten allein die Freyheit wiedergeben. Die Lage der Däniſchen Monarchie und ihrer Könige aber, machte für jetzt das feſte und ungeſtörte Durchſetzen eines ſolchen Plans noch ganz unmöglich.

ſie lauten günſtiger für ſie, als alle andere ihnen früher bewilligte Privilegien.

Weniger ſchienen übrigens die Hanſen im Stande, den Engländern die Concurrenz, in den übrigen Däniſchen Provinzen, zu unterſagen; weil ſie hier wenigſtens keine ſo große Monopole, kein ſolches Comtoir, keinen ſolchen Staat im Staate, und keine ſolche zwingende, ſtets ſchlagfertige, bereite Macht, als zu Bergen in Norwegen beſaßen. Allein dieſer Handel hatte auch wirklich für die Engländer nicht die Wichtigkeit, wie der Verkehr an den Preußiſchen und Norwegiſchen Küſten und auf den Nordiſchen Eilanden. Die Producte einiger Fiſchereyen und die Schiffsbedürfniſſe wurden für ſie einzig in dieſen beyden letzteren Gegenden in ſolcher Menge, Wohlfeilheit und Vortrefflichkeit gefunden. Was die Däniſche Viehzucht und der Schoniſche Häringsfang für Handels-Artikel lieferten, dieß ward zum Theil in gleicher Güte, zum Theil beſſer noch von den Engländern auf vaterländiſchem Boden und an vaterländiſchen Küſten gewonnen. Ohnehin ſcheint der Schoniſche Häringsfang um die Mitte dieſer Periode weniger ergiebig geworden zu ſeyn, und auf jeden Fall ſcheinen die Engländer daran keinen beſondern Antheil, wenigſtens in der zweyten Hälfte dieſes Zeitraums genommen zu haben, weil ſie das nähmliche Product in ihrer Nachbarſchaft bequemer finden konnten [38].

[38] Daß die Engländer von den früheſten Zeiten an den Schottiſchen Küſten, in der Gegend von Yarmouth und ſonſt Häringe fingen, davon liefert Anderſon mehrere Beyſpiele. — Rymer T. IV. P. 1. p. 58.

Ganz anders verhielt es ſich aber mit den Hanſen, welchen die Däniſche Viehzucht und der Schoniſche Häring von großer Wichtigkeit waren, da ſie auf vaterländiſchem Boden und an den heimiſchen Küſten dieſe Producte unvollkommen, in geringeren Quantitäten, oder gar nicht fanden, dagegen ihnen die Däniſchen Beſitzungen, wo dieſe Artikel zahlreich und in beſonderer Güte vorhanden waren, dennoch ſo äußerſt nahe und bequem lagen. Auch zeigen verſchiedene Statute, die von den Königen von Dänemark gegeben wurden, welch ein ungeheueres Uebergewicht die Hanſen in dem Handel auf dieſes Reichs Inſeln und auf Schonen behaupteten [39].

Der directe unmittelbare Handel der Engländer auf Schweden ſcheint noch unbedeutender geweſen zu ſeyn [40].

führt eine Acte Königs Heinrich IV. von d. J. 1403 an, worin er auch den Franzoſen bewilligt, Häringe und andere Fiſche frey zu fangen: "entre le Hable de Gravelinges et l'Isle de Tanet, jusques à la river de Seine et au Hable de Hautonne."

39 S. das folgende Buch, wo über den Schoniſchen Häringsfang und über der Hanſen Herrſchaft im Däniſchen Handel die Beweiſe ſich finden.

40 Schon Anderſon bemerkt, daß zwar die Verträge der Engländer mit den Däniſchen Königen, zu Folge der Union, auch über Schweden ſich erſtreckten, und daß ihnen nahmentlich in dieſem letzten Reiche Handelsfreyheiten zugeſtanden wurden, daß aber keine Beyſpiele weiter von der wirklichen Benutzung derſelben vorhanden ſind. Die Unions-Könige geſtanden, wie es

Allein deſto zuverläſſiger haben ſie die Bedürfniſſe aus Rußland nur durch die Vermittelung der Deutſchen Communen erhalten können, und eben darum war ihnen auch ihre unmittelbare Schifffahrt und ihr Activ-Handel nach Preußen und Liefland ſo viel werth.

So klar auch in den Verträgen zwiſchen Engländern und Hanſen, gegen Erlegung der üblichen Zölle, den erſteren ein freyer Verkehr im Preußiſchen Ordensſtaate und in den übrigen Seeſtädten des Bundes zugeſichert ward; ſo gewiß iſt es doch, daß der Buchſtaben dieſer Zuſagen mannigfache Deutungen zuließ, und daß die Preußiſchen, Liefländiſchen und anderen Hanſeatiſchen Communen, die zugeſtandenen Freyheiten, ſelbſt mit Fremden frey zu verkehren, in einem ganz andern Sinne, als die Engländer nahmen.

Zwar lauteten alle zwiſchen beyden Theilen geſchloſſenen Verträge auf den erſten Anblick ſehr günſtig für dieſe Inſulaner, allein es ſchien nur ſo, denn der Zuſatz, welcher in ihnen allen ſich fand: "wie es vor Alters Sitte geweſen", ließ immerhin der Chikane einen ſehr weiten Spielraum. So war zwar den Engländern zugeſtanden, frey nach Preußen und den Hanſeatiſchen Communen zu

ſcheint, den Engländern Privilegien auf alle ihre wirklichen oder vermeinten Beſitzungen zu, und ließen es übrigens dahin geſtellt ſeyn, ob und in wie fern ſie davon Gebrauch machen wollten, oder konnten. Vergl. indeß eine der früheren Noten.

kommen, und nach Erlegung der üblichen Zölle, frey mit Eingeborenen und Fremden zu verkehren, daſelbſt zu bleiben, ſo lange ſie es für gut fänden und frey abzuziehen wann ſie wollten, ja, es hieß ſogar ausdrücklich, daß ſie gleicher Rechte und Freyheiten im Deutſchen Ordensſtaate und in des Bundes-Sädten ſich erfreuen ſollten, wie die Hanſeaten in England beſäßen. Allein gerade jener Zuſatz "wie es vor Alters Sitte war", und eben die Allgemeinheit des Ausdrucks ſelbſt, raubten wieder was hiermit bewilligt worden zu ſeyn ſchien. Denn dieß eben war die ſchwierige Frage: was denn vor Alters Sitte geweſen ſey? Wenn die Engländer von dieſen allgemein lautenden Freyheiten Gebrauch machen wollten, und die Deutſchen ſie ihnen ſtreitig machten, ſo konnten ſie nie Documente anführen, welche im Einzeln ihr Recht bewahrheiteten, jene ſo allgemein lautenden Privilegien in dieſem oder jenem beſtimmten Falle ſich zu bedienen. Dahingegen die Hanſen, wenn man ihre einzelnen Handels- und Zollfreyheiten in England anfocht, ſtets ihre beſondere Befugniß dazu mit einzelnen, wohl verwahrten Pergamenten und Brieſen mit ſtattlichen Siegeln verſehen, und mit einem langen Herkommen, gegen männiglich zu vertheidigen im Stande waren.

Den Deutſchen konnte in England, laut dieſer Freybriefe, auf wie krummen Wegen ſie dieſelben auch erhalten haben mochten, das Recht der Einbürgerſchaft und eines gänzlich freyen Verkehrs, durch das ganze

Reich, mit Fremden und Eingeborenen, gegen einen, verglichen mit dem was andere Völker erlegen mußten, ſehr geringen Zoll, gar nicht ſtreitig gemacht werden, ſo wie ihnen denn unbezweifelt die Ein- und Ausfuhr ſowohl der Hanſiſchen und Engliſchen Produkte, als auch derer, die von fremden Nationen herſtammten, freyſtand. Wirklich wurden dieſe, für jene Zeiten ungeheueren Freyheiten durch der Engländer Eiferſucht oft unterbrochen; allein ſie mußten auch im Allgemeinen wie im Einzeln immer wieder bey der Verſöhnung den Hanſen zugeſtanden werden. Dagegen für die Engländer, in den von den Deutſchen ihnen zugeſagten Puncten, wegen ihres Handels in Preußen und den übrigen Bundesſtädten, ſtets ein gewiſſes Dunkel blieb, welches auch von den Hanſen gefliſſentlich, wie es ſcheint, in allen Tractaten erhalten ward [41].

[41] Die vielen Tractate zwiſchen beyden Theilen, welche bis auf den Utrechter Vertrag geſchloſſen worden ſind, finden ſich in dem Urk. Verz. Die vielfältigen Klagen der Engländer aber zeigen, wie ſo ganz anders man dieſe Ausdrücke in Preußen und den Hanſe-Städten deutete. So enthält die Urkunde bey Rymer T. V. P. 1. p. 72. einen langen Catalog von Beſchwerden, die der König von England, Heinrich VI., i. J. 1440, über die Mißhandlungen ſeiner Unterthanen in Preußen und den übrigen Deutſchen Communen führte. Daß nähmlich ſie beſonders in Danzig beym Ankommen, beym Verweilen daſelbſt und beym Abreiſen, an ihren Perſonen, Schiffen und Gütern mannigfaltig geplagt würden, daß ihnen eine Menge neuer ungewohnter

In dem Utrechter Vertrage, welcher dieſe ewigen Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen endlich ſchlichten ſollte, und der nach vieler Mühe, im Jahre 1474, zu Stande kam, finden ſich zwar viele einzelne den Hanſen zugeſtandene Freyheiten in England, aber es kommt nur etwas ſehr Unbeſtimmtes, über die Handelsbefugniſſe der

Abgaben abgefordert, und die Schiffe unter mannigfaltigem Vorwande aufgehalten würden; daß man beſonders in Danzig den Engländern nicht zugeſtehen wolle, aus ihren Wohnungen' oder Herbergen zu gehen und ihre Handelsgeſchäfte in eigener Perſon zu betreiben; daß man ſie in dieſer Stadt unter falſchen Beſchuldigungen, als Räuber und Diebe gebunden vor die Richter geſchleppt, und daß ein Gleiches oder Aehnliches auch in den Hanſe-Städten geſchehen ſey. Aehnliche Beyſpiele kommen auch ſonſt vor. Bey Rymer T. V. P. 2. p. 8. findet ſich ein Vorſchreiben eben des Königs an den Hochmeiſter und die Stadt Danzig, zwey Factore eines Engliſchen Kaufmanns, W. Cannings, die in Preußen ſeine Geſchäfte betreiben ſollten, gut aufzunehmen und zu behandeln; welches zu beweiſen ſcheint, daß dieß eben keine gewohnte Sitte war. Aehnliche Klagen und ſelbſt noch weit häufigere kommen nun zwar von Seiten der Hanſe, über erlittene Mißhandlungen in England vor: allein wenn die darüber entſtandenen Zwiſte beygelegt werden, ſo erhalten die Hanſen auch ihre einzelnen Freyheiten nahmentlich wieder beſtätigt, dagegen die Engländer nichts weiter, als jene allgemeinen, weitſchichtig lautenden Ausdrücke erlangen konnten, und eben damit ſo gut als nichts erhielten.

Engländer bey ihrer Ankunft und ihrem Aufenthalte in Preußen und den übrigen Deutſchen Communen, vor.

Jene allgemeinen Ausdrücke, wodurch die Rechte der Engländer in den Hanſiſchen Territorien von früh an beſtimmt zu ſeyn ſchienen, wurden auch hier wiederhohlt, und allerdings konnte darunter alles Wünſchenswerthe von ihnen verſtanden werden: allein eben durch dieſe ſcheinbare Allgemeinheit, die Alles zu verſprechen ſchien und im Einzeln Alles unbeſtimmt ließ, wurden dieſe zugeſtandenen Freyheiten wiederum gar ſehr beſchränkt.

So hieß es denn zwar in jenem Vertrage: die Engländer ſollten die Befugniß haben, nach allen Orten in Preußen und den übrigen Territorien der Hanſe frey zu kommen, daſelbſt zu verweilen und wieder abzuziehen, frey daſelbſt einzukaufen und zu verkaufen von und an alle und jede, gegen Erlegung der herkömmlichen Zölle, wie ſie vor zehn bis hundert Jahren üblich geweſen wären. Dieſen Ausdrücken zu Folge, ſchien den Engländern die Freyheit zu zuſtehen, mit den Städten wie mit dem platten Lande in Preußen und längs der übrigen Deutſchen Seeküſten freyen Kauf und Verkauf, im Großen und Kleinen, zu treiben, mit den Fremden wie mit den Eingebornen ihre Handelsgeſchäfte zu machen; mit Ruſſen, Litauern und Polen, die nach Preußen und Liefland kamen, ſo wie mit allen Nicht-Hanſeaten, in allen übrigen dem Bunde verwandten Communen, ohne die Dazwiſchenkunft der einheimiſchen Bürger zu verkehren; es

ſchien ihnen zugeſtanden, in Deutſchen Landen ihre Factoreyen zu errichten, wie die Hanſen in England hatten, und durch ihre daſelbſt angeſtellte Bediente, wenn die Umſtände am günſtigſten ſchienen, ihre Bedürfniſſe einzukaufen und ihre vaterländiſchen Producte durch ſie abzuſetzen: Freyheiten, welche den Hanſeaten den Zwiſchenhandel, großen Theils, wo nicht gänzlich hätten entreiſſen müſſen. Allein dieß alles ſchien nur in dieſem Tractate zu liegen, es iſt aber keineswegs der Fall geweſen, und nur erſt ein Jahrhundert ſpäter gelang es der großen Königinn Eliſabeth wirklich, durch das beharrlichſte Ausdauern durchzuſetzen, was doch in dieſem Utrechter Vertrage ſo wie in früheren Vergleichen, dem Buchſtaben nach, offenbar bereits längſt zugeſtanden worden war.

Ein Paar Einſchränkungen jener ſo groß lautenden Freyheiten, finden ſich auch bereits in dem angeführten Tractate ſelbſt, denn es heißt darin, daß die Engländer in den Hanſiſchen Gebiethen alle diejenigen Freyheiten genießen ſollten, welche ſie vormahls rationabiliter im Gebrauche gehabt hätten. Da aber ferner über den Ausdruck: Verbleiben (morari), welches den Engländern in den Hanſe-Städten zugeſtanden worden, oft Streit entſtanden ſey; ſo ſoll dieß Wort hiermit dahin erklärt werden, daß ſie auf einige Zeit zwar daſelbſt ſich ſollten aufhalten dürfen, keineswegs aber die Rechte der Bürger, oder der Eingeborenen verlangen können. Eben durch

dieſe Einſchränkungen aber fielen jene, den Engländern ſo großgünſtigen Worte wieder in ein Nichts zuſammen. Auch war es ganz der Handels-Politik, die in den Deutſchen Städten herrſchte, zuwider, ſolch einen freyen Verkehr Fremdlingen in ihren Weichbildern zu verſtatten; und wenn die Hanſe auch wirklich dem Buchſtaben nach den Engländern dieſen hätte zugeſtehen wollen; ſo würde doch nimmer mehr dieß wirklich bey den einzelnen Communen durchzuſetzen geweſen ſeyn.

Es war Geiſt der Zeit, und Geiſt dieſer Städte, alle Fremde, die des Verkehrs wegen irgend wo erſchienen, abhängig von der Kaufgilde des Orts zu machen. Dahin deuteten alle Gewohnheiten, die man damahls, die Flanderer und Brabänter mit ihren liberaleren Grundſätzen etwa ausgenommen, ziemlich allgemein in Europa findet. Gaſt darf mit Gaſt nicht frey verkehren; durch der Bürger Hand muß dieß Geſchäft gehen; Fremdlinge dürfen nur kurze Zeit in einer Stadt verweilen; oft dürfen ſie nicht ihre Schiffe verlaſſen; es ſteht ihnen nicht das Recht zu, ſich anzuſiedeln und ihren Landsleuten als Factore und Commiſſäre zu dienen; Fremde dürfen nur mit den Kaufleuten des Orts, die in der Kaufgilde ſind, nicht auf dem platten Lande mit dem Producenten unmittelbar handeln: und wie dieſe oder ähnliche Statute ſonſt weiter lauten mochten [42].

[42] Verſchiedene hierauf Bezug habende Verordnungen der Hanſe werden weiter unten, im letzten Buche des zweyten Theils, vorkommen.

Dieſe engherzige, ſpießbürgerliche Politik herrſchte nun auch vollkommen in den Hanſe-Städten. In fremden Ländern, wo die Bundsgenoſſen gleiche Grundſätze vorfanden, hatten ſie durch die Waffen, durch Beſtechung der Landesherren und durch andere löbliche Mittel ſich von dieſen Einſchränkungen zu befreyen gewußt, während ſie ſelbſt ſehr eifrig auf dieſe feindſeligen Handelsgebräuche in ihren Mauern hielten. So lauteten mehrere ihrer Statute von Alters gegen der Fremden freyen Verkehr in ihren Städten, und da dieſe durchaus alte Sitte waren, ſo ſind ſie auch gar nicht zu Gunſten der Engländer aufgehoben worden.

So lange die Hanſen ihre Freyheiten und Monopole im Auslande behaupteten, und in ihren eigenen Städten nichts weiter, als einen ſehr beſchränkten Handel den Fremden verſtatteten; ſo lange ſchienen ſie unverwüſtbar zu ſeyn. Nicht weniger gewiß waren aber doch auch die Beſtrebungen der ſchismatiſchen Holländer und der Engländer, um ihnen dieſe Monopole zu entreißen. Trotz der überwiegenden Vorrechte der Deutſchen in den nordöſtlichen Reichen, drängten jene Völker ſich dennoch immer mehr und mehr ein, und wie ſehr man ihnen auch den Verkehr in den Hanſe-Städten zu erſchweren bemüht war; ſo konnte man ihnen doch das Erſcheinen mit ihren Schiffen, ſelbſt in den Hanſiſchen Häfen, und die eigene Betreibung ihrer Geſchäfte, wenn ſie ſich auf einen Großhandel beſchränkten, daſelbſt ſchlechterdings nicht ganz verſagen.

Dieſer Verkehr jener fremden, gehaßten Nationen hob ſich aber immer mehr und mehr, in gleichem Verhältniſſe, als die Hanſiſchen Comtoire verfielen. Doch dieß Unglück erfolgte erſt recht allgemein in dem nächſten Zeitraume: und nun ward es denn auch ein leichtes, auf den Trümmern der Hanſiſchen Größe, eine neue Handelswelt in dieſen Gegenden zu gründen.

Andere weſtliche Nationen haben einen ſtets unvollkommenen, oder gar keinen Activ-Handel in dieſen nordöſtlichen Gewäſſern betrieben. Die Walen d. i. die Brabänter und Flaminger erſchienen zwar, von Zeit zu Zeit mit eigenen Schiffen, an den Norwegiſchen Küſten, auf Schonen und in einigen Deutſchen Häfen: allein die Klagen der Hanſen über die Concurrenz dieſer Völkerſchaften ſind nicht bedeutend geweſen; der Wallonen Activ-Handel nach dieſen Gegenden iſt gewiß immer höchſt beſchränkt geblieben; ihre Handels-Politik hatte eine andere Richtung genommen, welche auch für ſie weit zuträglicher ſeyn mußte. Von den Franzoſen kommt kaum eine verlorene Spur in den letzten Zeiten in dieſen Gegenden vor; andere weſtliche Völker werden, als in eigenen Schiffen hier erſchienen, gar nicht genannt [43].

Somit muß man eingeſtehen, daß die Deutſchen, bis zu Ende dieſer Periode, alle die drohenden Vorfal-

[43] S. weiter unten bey den Comtoiren, wo mehrere Beweiſe folgen werden.

lenheiten im Nordoſten noch immer zu ihrem Vortheile benutzt, und ihre Handelsherrſchaft in dieſen Gegenden, als der Baſis ihrer Macht, behauptet hatten.

Wie aber ſtand es nun mit den Comtoiren der Hanſeaten, wie mit ihren großen auswärtigen Privilegien, als den Grundſäulen ihrer Handelsherrſchaft? Es iſt der Vorwurf der folgenden Bücher dieſe Frage zu beantworten.

Achtes Buch.

Der zweyten Periode vierter Abſchnitt: Geſchichte des Handels der Hanſen mit Norwegen und Beſchreibung ihres Comtoirs zu Bergen, während der zweyten Periode.

Achtes Buch.

Hanſiſcher Handel mit Norwegen, während der zweyten Periode.

Wenn es in unſeren Tagen ſchwer, ja oft faſt unmöglich iſt, die Geſchichte des Handels eines gegebenen Landes, ſo wie er jetzt wirklich geführt wird, genügend darzuſtellen; weil ſo manche dazu erforderliche Notizen ſelbſt dem fleißigſten Forſcher ſich entziehen, troß der mannigfaltigen Nachrichten, welche ein ſchreibſüchtiges Zeitalter liefert, troß der Möglichkeit bey den Zeitgenoſſen nähere Erkundigung zu Ausfüllung der Lücken einzuziehen: wie viel ſchwerer muß nicht die Aufgabe ſeyn, aus ſo entfernten Zeiten, ein treues Bild des damahligen Handelszuſtandes zu entwerfen?

Nichts iſt und muß ſtets ſo unvollkommen und ſo fragmentariſch bleiben, als die ältere Geſchichte des Verkehrs eines jeden Volks. Selbſt, ſo äußerſt trügliche und unvollkommene Hülfsmittel, wie Zollregiſter, Ein- und Ausfuhr- und Schiffs-Liſten ſind, fehlen aus dieſen früheren Zeiten gänzlich. An zweckmäßigen Sammlungen der Statute, welche im Innern der einzelnen Staaten, in Bezug auf

den Handel erlaſſen wurden, gebricht es nicht weniger; die Nachrichten über die Art und Weiſe der innern Production, über den Umfang, den Gang, die Hülfs- und Verbindungsmittel für den innern Verkehr, über die Größe des Capitals und die Vervollkommnung der hervorbringenden Kräfte ſind nicht nur durchaus mangelhaft, ſondern ſie fehlen meiſt gänzlich. Selbſt endlich in Bezug auf den Handel mit Fremden, wo in den abgeſchloſſenen Verträgen beſſere Hülfsquellen ſich anbiethen, fehlt es doch noch um Vieles, daß mit ihrer Hülfe ein genaues und treues Bild entworfen werden könnte; weil in jenen zwar wohl ſtreitige Puncte entſchieden werden, das aber, was durch der Umſtände Gewalt längſt Sitte und Gewohnheit geworden war, ſo wie der ganze, dieſem oder jenem Zeitalter eigene Mechanismus des Handels, gänzlich mit Stillſchweigen übergangen wird.

Alle dieſe Schwierigkeiten finden ſich bey der Beſchreibung des Handels, welchen die Hanſen betrieben, mehr noch als bey jedem andern, weil bey ihnen, theils ihrer Schuld ſich bewußt, theils um ihre erlangten Einſichten nicht zu verbreiten, eine viel größere Geheimnißkrämerey als bey anderen Völkern Statt fand. Gelehrte beſchäftigten ſich noch nicht mit der Handels Geſchichte, ſie waren in dieſer Rückſicht vielmehr die größten Ignoranten, und die Kaufleute zeichneten keine Nachrichten auf; ihren Vortheil zu verfolgen war ihr einziges Bemühen. Mehr als fragmentariſche Nachrichten laſſen ſich

gänzlich nicht verſprechen; ein vollkommenes Ganzes würde ſich ſelbſt dann nicht geben laſſen, wenn man auch in dem Beſitze aller längſt vermoderten Papiere wäre. Nur die Zeitgenoſſen hätten, wenn ſie mit den hierzu nöthigen, theoretiſchen und practiſchen Kenntniſſen verſehen geweſen wären, eine Beſchreibung geben können, welche den höheren Forderungen würde eine Genüge geleiſtet haben. Uns iſt dieß gänzlich verſagt. Selbſt bey allen unentbehrlichen Vorkenntniſſen, bey der angeſtrengteſten Aufmerkſamkeit auf die Puncte, von welchen bey einer ſolchen Geſchichte alles abhängt, kehrt man doch ſehr oft von den mühſamſten Unterſuchungen ganz unbefriedigt zurück.

Von keinem Zweige des Handels der Hanſen im Nordoſten hat man indeſſen noch ſo befriedigende Nachrichten, als von dem, welchen ſie mit Norwegen betrieben; von ihrer Factorey zu Bergen iſt man beſſer, als von den meiſten übrigen unterrichtet. Schon deßhalb, und mehr noch weil dieſer Zweig ihres Verkehrs ſo wichtig war, iſt es billig, ſeiner zuerſt zu gedenken.

Seit der Zeit, daß die Hanſen, um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, ſich das Recht erworben hatten in Norwegen zu überwintern, Jahr aus Jahr ein ihre Handelsdiener hier zu halten; ſeit daß ihnen ein ſo freyer Verkehr zugeſtanden war, als er nur irgend damahls gewünſcht werden konnte: ſeit dieſer Zeit mußte der Umfang ihres Handels auf dieſe Gegenden auch im-

mer mehr zunehmen; ihre Factorey zu Bergen mußte ſich ſtets vollkommener ausbilden [1].

Gewiß aber war der Hauptſitz des Hanſeatiſch Norwegiſchen Verkehrs vorzüglich in der Stadt Bergen, obgleich die Deutſchen gänzlich nicht, laut der errungenen Privilegien, auf dieſen Ort eingeſchränkt, oder der Zugang zu anderen Norwegiſchen Provinzen und Städten ihnen verſagt war. König Hakon geſtand noch, im Jahre 1376, den Hanſen die unbedingte Freyheit zu, in allen Dörfern, Städten und Häfen des Reichs einen freyen Handel zu betreiben. So gewiß es nun auch iſt, daß die Deutſchen davon zum Theil Gebrauch machten, ſo iſt es doch auch nicht weniger gewiß, daß ſie ihren Hauptverkehr in Bergen betrieben. Selbſt aus jenem Freybriefe iſt es klar, daß auf der ſo genannten Brücke

[1] Wenn **Holberg**, in ſ. Beſchreibung der Stadt Bergen, an mehreren Orten dieſe Erlaubniß hier zu überwintern erſt in die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ſetzt; ſo iſt dieß doch laut vieler, in der Handelsgeſchichte der erſten Periode erwähnten Urkunden ganz falſch. Wie ſchätzbar **Holbergs** Buch auch iſt, wie dankbar man erkennt, daß die folgende Darſtellung großen Theils aus ihm entlehnt iſt; ſo muß man doch, wenn ſeine Ausſagen unbezweifelten Urkunden widerſprechen, dieſen, wie billig, den Vorzug geben. Es hat ihn ein Privilegium des Königs Chriſtoph aus der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts zu dieſer Behauptung verleitet: allein die ſpäteren Privilegien ſagen gar oft nichts weiter aus, als was bereits in früheren vorkommt; wie dieß denn genau hier der Fall iſt.

daſelbſt der Hauptſitz des Deutſchen Handels bereits war, und daß der größere, allgemeinere Verkehr des Landes ſich hier vorzüglich concentrirte [2].

Mehreres hatte dazu beygetragen. Bergens höchſt vortrefflicher, zur Seehandlung geeigneter Hafen, die Leichtigkeit mit welcher ſelbſt die größeren Schiffe unmittelbar vor den Häuſern der Stadt anlegen konnten, ferner, ihre ihr eigenthümliche Lage, vermöge welcher ſie dem ſüdlichen und nördlichen Theile des Reichs zum Verkehr, faſt gleich bequem und geſchickt war: dieß alles gab ihr gewiſſe natürliche Vorzüge. Andere politiſche geſellten ſich hinzu.

Die frühe Uebung der Bürger dieſer Stadt, in Handel und Betriebſamkeit, hatte die Eingeborenen des Landes in ihrem Verkehr dahingezogen, da hier ein größerer, mehr beſuchter Markt, als in anderen Gegenden des Reichs zu finden war. Gleiche Urſachen lockten auch fremde Nationen hierher, und durch dieſe ward der Handel daſelbſt noch mehr erweitert. Von frühen Zeiten an, war es den Bürgern zu Bergen von den Königen des Landes oft ausſchließend verſtattet worden, nach den Nordlanden und den Nordiſchen Inſeln des Reichs zu ſchiffen und die dortigen Producte nach ihrer Vaterſtadt zu führen, ſo wie die Nordländer umgekehrt gern nach Bergen kamen, oder dazu durch königliche Statute gar genöthigt wurden. Hierdurch entſtand theils ein

[2] Mehrere Abdrücke der Urkunde des Königs Hakon, vom J. 1376, ſ. im Urk. Verz. Beyl. II. b. d. J.

gezwungener, theils ein frey aufgekommener Stapelort für den Norwegiſchen innern und auswärtigen Großhandel daſelbſt, und die Könige begünſtigten dieſe Einrichtung im Ganzen um ſo mehr, da die Erhebung ihrer Zölle bey der Aus- und Einfuhr dadurch ſehr erleichtert ward.

Wie ſehr aber, laut ihrer früheren Freybriefe, die Hanſen ſich auch in den innern Verkehr des Landes miſchten und ſich gänzlich nicht auf Bergen allein beſchränkten, dieß erhellet aus einem Statute des Königs Olav, Hakons Nachfolger. Er unterſagte ihnen den Vorkauf in den Häfen und auf dem platten Lande; er ſchränkte den Verkehr aller Fremden, und folglich auch der Deutſchen, auf einige wenige von ihm genannte Handelsſtädte des Reichs ein; er verboth den Handel bey den Baken, auf Strömen und innerhalb der Häfen [3]. Er verordnete, daß die Einwohner von Nummedal ihre Producte nach Drontheim, die von Romsdal die ihrigen nach Wedoe, die von Helgeland, Finnmark, Sundmöer und aus dem Stifte Bergen die ihrigen nach der Stadt dieſes Nahmens bringen ſollten [4]. Hierdurch hoffte der König, ohne Zweifel, die Herrſchaft der Hanſen im innern Handel ihnen zu entreiſſen, und ſie vielmehr von den genannten vaterländiſchen Städten abhängiger zu machen.

König Erich, jenes Nachfolger, unterſagte, im Jahr 1425, zu Aggerhuus, den Deutſchen die eigene Fahrt nach

[3] Holberg a. a. O. Th. I. 149.

[4] Ebendaſ. Th. II. 18, 19.

Nordnorwegen und den nördlich belegenen Inſeln, welches ihren früheren Freyheiten zu Folge, ihnen jedoch erlaubt ſchien: allein der König wollte, daß ſie nur durch die Hände der Bürger von Bergen dieſe am meiſten von ihnen geſuchten nördlichen Producte erhalten ſollten, wie denn bereits Olaus und die Königinn Margaretha, auf gleichen Zweck hin lautende Statute gegeben hatten, ſo wie auch ähnliche andere, von Zeit zu Zeit, von den nachfolgenden Königen zu Beſchränkung des Deutſchen Verkehrs fruchtlos verſucht worden ſind [5].

Nach jener Zeiten Sitte ward, was nur eben erſt theuer erworben und durch Verträge beſtätigt war, in den nächſt folgenden Jahren oft wieder zurückgenommen: aber alle dieſe Verſuche der Könige blieben auch bald ohne alle Wirkung, da die Deutſche Macht hier in Kurzem aller ihrer Befehle ſpottete.

Die Bürger der Stadt Bergen waren unbezweifelt der Hanſen gefährlichſte Nebenbuhler im activen Norwegiſchen Handel. Von frühen Zeiten an hatten jene mit eigenen Schiffen einen Verkehr betrieben; ſie beſaßen unbezweifelt wohl die erforderlichen Kenntniſſe, und ein, für jene Zeiten, ſo bedeutendes Capital, wie ſonſt niemand in jenem Reiche ſich rühmen konnte. Eben dieß aber veranlaßte auch bey ihnen einen unbeſiegbaren Widerwillen gegen alle Fremde, welche ſich in einen unmittelbaren Verkehr mit ihren Landsleuten eindrängen wollten.

[5] Ebendaſ. Th. I. 7, 149. II. 19, 20.

Sie ſtrebten wie alle Kaufleute zu allen Zeiten nach einem, ihren übrigen Landsleuten nachtheiligen Monopole, und ſie verſtanden es auch daſſelbe den Königen des Reichs, als einen allgemeinen Landesvortheil vorzubilden. So geſchah es, daß nun Monopoliſten auf Monopoliſten ſtießen, indem die Hanſen gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgten; und dennoch waren ſie Söhne eines fremden Landes! Wenn auch die Könige die Fremdlinge bis zu einem gewiſſen Puncte ſchützen wollten, ſo kümmerten ſich die Bürger einer großen und wohlhabenden Commune doch wenig um ſolche Statute. Oft theilten auch die Landesherren, bey noch ſo günſtig lautenden Privilegien für die Ausländer, den gemeinſchaftlichen Haß gegen ſie, und die Freybriefe kamen nicht zur Ausführung. Oft aber griffen die einmahl aufgenommenen Fremdlinge eigenmächtig ſtets mehr und mehr um ſich, ſie wuchſen zu einer, von den Königen ſelbſt gefürchteten Macht an, und überſprangen die Schranken, welche man ihnen früher angewieſen hatte.

Ein einiger Maßen freyer Handel konnte bey dem Zuſtande der Cultur und bey den Leidenſchaften beyder Theile nicht Statt finden. Die Frage war: ſollten die Bürger der Stadt Bergen den Norwegiſch ausländiſchen Verkehr, oder ſollten die Hanſen ihn monopoliſtiſch beherrſchen? Dieſe Frage konnte nur durch Feuer und Schwert entſchieden werden, und dieſe haben endlich zu Gunſten der Hanſe entſchieden.

Bereits, zu den Zeiten der Königinn Margaretha, erſchienen, im Jahr 1393, Roſteckiſche und Wismariſche Freybeuter zu Bergen und plünderten die Stadt. Während der Fehde der Wendiſchen Communen mit König Erich wagte ſich Bartholomäus Voet, ein Hanſiſcher Kaper, mit ſeinen verwegenen Geſellen zwey Mahl dahin, und verheerte ſie mit Feuer und Schwert [6]. Von dieſer Zeit an war der Ruin der Bergener Bürger entſchieden. Wie ſehr auch die Hanſiſchen Scribenten ſich bemühen, dieß heilloſe Verfahren, als das Privat-Unternehmen eines verwegenen Freybeuters darzuſtellen, ſo iſt dieß doch um ſo weniger glaubhaft, da die alles berechnende Schlauheit der Hanſen nicht conſequenter verfahren konnte. Durch dieß heilloſe Beginnen waren ihre vorzüglichſten Nebenbuhler im Norwegiſchen Handel erſt völlig geſchlagen, und von der Zeit an war auch ihre Uebermacht in dieſer Stadt und in dieſem Reiche erſt unerſchütterlich feſt begründet. Bey dem zweyten Ueberfalle waren

6 Die Sache ſelbſt findet ſich durch die Ausſagen ſowohl der Däniſchen als der Hanſiſchen Scribenten beſtätigt. In Hinſicht auf die Zeit aber, wann dieſe Plünderungen vorgefallen ſeyn ſollen, weichen ſie ſehr von einander ab, auch in wie fern ſie wiederhohlt worden. Holberg erwähnt eines letzten Ueberfalls im Jahr 1439, Th. I. 17. es iſt aber wahrſcheinlicher, daß 1429 geleſen werden ſollte, wie auch Köbler b. Willebr. ſagt, da nähmlich in dem letzten Jahre noch die Fehde zwiſchen König Erich und den Wendiſchen Städten dauerte.

auch die Engländer aus Bergen vertrieben worden, ihre ſchnelle Flucht rettete ihnen das Leben; Arno, des dortigen Stifts Biſchof, flüchtete mit ihnen, allein ihre Factorey, in ſo fern die Eile nicht Alles retten ließ, fiel den Deutſchen Freybeutern unbezweifelt in die Hände.

Die Einwohner der Stadt Bergen gänzlich zu Grunde gerichtet, entſagten nun, da die Kräfte ihnen fehlten, ihrem auswärtigen Seehandel; ſie gaben ihre Fahrt nach Nordnorwegen und den nördlichen Inſeln, den Handel auf alle ſo entfernte Gegenden auf, ſo wie denn, einer Sage zu Folge, die alte Anpflanzung in Grönland damahls zu Grunde ging, da die Coloniſten aus Mangel an Zufuhr, welche ſie vordem von Bergen aus erhielten, den Hungerstod ſtarben.

Nach wiederhergeſtelltem Frieden mit König Erich, im Jahr 1435, als den Hanſeaten ihre Freyheiten wieder beſtätigt wurden, fing nun erſt dauernd und bleibend ihr Monopol zu Bergen an. Die Armuth der Bürger dieſer Stadt förderte ihre Unternehmungen mehr, als alle Privilegien der feilen Könige thun konnten. Unter dem Schein des Mitleids wuchs ihr monopoliſtiſches Syſtem; es bildete ſich in ſolcher Stärke aus, daß die nachfolgenden Regenten ſo wenig, als die Einwohner von Bergen und von Norwegen überhaupt, lange Zeit hindurch, des Jochs ſich entledigen konnten.

Die verarmten Bürger der Stadt empfingen von den Hanſeaten Geldvorſchüſſe, und ſie verpfändeten ihnen dagegen ihre Häuſer und liegenden Gründe. Es ſchien

dieß eine freundliche Unterſtützung, von reicher Hand, die großmüthig gab, elenden Bettlern, die demüthig und dankbar annahmen, mitgetheilt. Allein ſo ſchön dieß ſchien, und ſo ſehr auch die Hanſeaten mit dieſem milden Schein ihre Plane zu beſchönigen wußten; ſo geſchah es doch in ganz anderer Abſicht, die auch bald klar genug ward.

Die Bergener Bürger, in ihrer Armuth, waren von den Deutſchen jetzt um ſo leichter im Verkehr zu verdrängen; ihr Capital war vernichtet; ſie fuhren nun ſelten oder gar nicht mehr wie ſonſt mit eigenen Schiffen nach Hanſiſchen Häfen, nicht mehr wie ehemahls nach dem nördlichen Norwegen und den Nordiſchen Inſeln. Die Hanſeaten bemächtigten ſich dagegen ausſchließend dieſer Fahrt; ſie wurden nun ganz befreyt von der Zwiſchenhand der Einwohner von Bergen; ſie zogen die Schiffer der Nordlande unmittelbar an ſich, welche mit ihren Fiſchen, Pelzwerken und anderen Waren in dieſe ſüdlicheren Gegenden kamen, und in Ermangelung eines Abſatzes an die Inländer, ſich vorzüglich an die Fremdlinge hielten.

Mit dieſen ſo genannten Nordlandsfahrern aber verfuhren die Hanſeaten nun, wie ſie mit den Bürgern von Bergen ihr Spiel getrieben hatten. Sie ſchoſſen ihnen Deutſche Waren auf Credit vor, und die Nordländer waren ihnen bald eben ſo tief verſchuldet, als die Einwohner der Stadt Bergen; ſie drangen dagegen auf Bezahlung; das gemeine Recht, ihre Privilegien ertheil-

ten ihnen dazu die Befugniß. Die Nordlandsfahrer, die keinen andern bedeutenden Abſatz kannten, indem die Deutſchen hier jedem andern einen unmittelbaren Verkehr zu verwehren ſuchten, fuhren ſich müde, erhielten ſchlechte Waren, mußten ſich damit begnügen, und blieben ihnen immer ſchuldig; die Elenden waren ganz in ihre Hände gegeben und, wie man mit Recht ſagt, gleichſam ihre Leibeigenen geworden.

Nicht beſſer ging es den Bürgern der Stadt Bergen. Es war dafür geſorgt, daß ſie im Handel nicht wieder aufkommen konnten; der Hauptzweig war verloren; die vorgeſchoſſenen Summen konnten ſie nicht wieder bezahlen. Nun zogen die Hanſen die verpfändeten Häuſer, Höfe und Ländereyen ein, und die dortigen Einwohner waren einige Jahre nachher genöthigt, ihre bisherigen Wohnungen mit dem Rücken anzuſehen, und auf die andere Seite des Meerbuſens ſich über Strand anzuſiedeln, da die alte Stadt, oder die Brücke, durch dieß Verfahren, allmählich ausſchließendes Eigenthum der Deutſchen geworden war. Selbſt aber auf dieſer Seite der allmählich angelegten neuen Stadt, hatten die alten Bürger keine Sicherheit vor den allgewaltigen Fremdlingen; auch hier fingen ſie an jene zu vertreiben. König Johann, der übrigens fürwahr der Hanſeaten Freund nicht war, mußte ihnen dennoch, ſelbſt am Ende dieſer Periode, das Anſiedelungsrecht auch auf dieſer Seite der Stadt zugeſtehen, von dem andern Theile derſelben aber, oder von der Brücke, konnten ſie um ſo weniger vertrie-

ben werden, da alles daſelbſt nach und nach ihr Eigenthum geworden war; ihr Recht hier zu überwintern konnte nicht weiter angeſprochen werden, da ſie ja doch ihr Eigenthum daſelbſt bewachen mußten [7].

Zu welcher Zeit die Deutſchen ausſchließend Inhaber der Brücke geworden ſind iſt ungewiß; ohne Zweifel geſchah es allmählich ſeit ihrer Wiederkehr nach dem, mit König Erich, geſchloſſenen Frieden; als aber vollends, im Jahr 1476, dieſer Theil der Stadt, durch die Unvorſichtigkeit eines Deutſchen Brauers, Klavewinkel, abbrannte; ſo bauten die Hanſen ſie ganz allein, zwar nach der alten Weiſe, jedoch viel ſchöner und prachtvoller als zuvor auf. Die Eingeborenen hatten von der Zeit an gewiß, ohne Zweifel aber auch ſchon weit früher, gar keinen Antheil mehr an dieſer ſo genannten Brücke, die jedoch zum Seehandel am bequemſten eingerichtet war [8].

[7] Dieſe ganze Reihe monopoliſtiſcher Betrügereyen und Räubereyen iſt nach Holberg, und ſie wird auch durch ſpätere, im ſechszehnten Jahrhundert entſtandene Streitigkeiten bewährt, obſchon die Hanſiſchen Schriftſteller dieſer Periode gänzlich von dieſen heilloſen Dingen, wie leicht begreiflich, ſchweigen.

[8] Ueber die Zeit, wann die Hanſen ſich der Brücke bemeiſtert, iſt Holberg mit ſich ſelbſt nicht einig; ſ. Th. I. S. 8, 9. und II. 22, 33. Er ſetzt den Brand der Brücke in das Jahr 1463, Th. I. S. 9. II. S. 33. allein er ſagt: daß andere Nordiſche Schriftſteller denſelben in die Jahre 1473, 1475 oder 1476 ſetzten; wir ſind Köhlers Angabe bey Willebrandt b. d. J. 1476 gefolgt, welcher gewiß genauer

Als ſomit die Hanſeaten hier ganz einheimiſch geworden, und die Bürger der Stadt zu Grunde gerichtet waren, des Königs Lehnsherr oder Amtmann keine bewaffnete Macht, als die ohnmächtigen Bürger der Stadt hatte; ſo konnten ſie daſelbſt gänzlich nicht mehr vertrieben werden. Mehrere tauſend Deutſche Kaufleute, Kaufmannsdiener, Bothsknechte, Lehrjungen und Handwerker, welche hier angeſiedelt waren, lauter unverheirathete, handfeſte, bewaffnete, rohe und wilde Geſellen waren ſo verwegen, daß niemand ſie anzugreifen wagte.

Was an geſchriebenen Freyheiten ihnen fehlte, das wußten ſie ſich durch eigenwilliges Zugreifen zu verſchaffen; und wer wollte ſie daran hindern? Sie kannten nur ihren eigenen Willen als Geſetz an, und als Fremde in fremdem Staate wollten ſie nichts von königlichen Verordnungen hören. Eingebürgert in Norwegen, zahlten ſie dennoch nicht die Abgaben gleich den Eingeborenen, ſondern als hoch Privilegirte gaben ſie nur den kleinen Zoll bey der Aus- und Einfuhr laut ihrer alten Freybriefe [9]. Sie ließen ſich ſtets mehrere Deutſche Hand-

unterrichtet war. So ſind auch noch einige andere minder bedeutende Verſchiedenheiten im Nahmen des Brauers u. ſ. w.

[9] Um ſich einen anſchaulichen Begriff von der Inſolenz der Deutſchen in Norwegen zu bilden, dazu können die Klagen dienen, welche König Hakon zu Norwegen ſchriftlich den Hanſen auf ihrer Verſammlung, i. J. 1375, zu Lübeck, auf Johannis, (MS. Hafn.) übergeben ließ. Der König ſagt unter anderen: die Deut-

werker auf ihre Brücke, oder ihr Comtoir kommen; dieſe arbeiteten für ſie und verfertigten zum Theil die Waren, mit welchen ſie hinwieder einen Verkehr im Lande betreiben konnten, oder die wenigſtens ihre eigenen Bedürfniſſe befriedigten; ſo daß ſie unabhängig von den Gildegenoſſen zu Bergen blieben. Dieſe ihre Handwerker waren aber von den Abgaben befreyt, welchen gleichwohl die Bürger der Stadt unterworfen waren Begünſtigt durch ein größeres Capital, auch gewiß durch größere Kunſtfertigkeiten, konnten ſie ohnehin den ärmlichen Nordiſchen Bürgern leicht den Rang ablaufen. Auf ihrem Comtoire hatten

ſchen kehrten ſich nicht an ſeine Richter, ſie gehorchten bloß den ihrigen; ihre Kaufleute, Schiffer und Matroſen gingen elato animo davon, wenn ſie etwas verbrochen hätten, und ſpotteten ſeiner beſtellten Obrigkeit; ſie hätten die Engländer, die doch unter ſeinem Schutz geſtanden, ſchmählich ermordet, und ihm Spottsweiſe für die Erſchlagung einiger ſeiner Edelleute 20 lagene cerevisie angebothen, und die Mörder ungeſtraft aus dem Lande geführt; ſie erbrächen Thüren und Häuſer, bis man ihnen gebe was ſie forderten; ſie hauten ſeine und andere Waldungen, ohne um Erlaubniß angeſucht zu haben, nieder, brächen die Häuſer ab und trügen ſie weg; ſie ſchützten ſeine offenbarſten Feinde und führten ſie ihm zum Hohn aus den Häfen u. ſ. w. — Es kommen mehrere Statute der Hanſe vor, worin den Bundsgenoſſen de vele Schlachtinge zu Norwegen verbothen wird, aber alles Verkündigen der Strafen dagegen, bey den Burſpraken in den Städten, wollte nichts fruchten. Ebendaſ. in dem Receß desſelben Tags und in der Folge oft wiederhohlt.

ſie ferner ihre eigenen Bier- und Weinſchenken; ſie verkauften im Einzeln und zahlten doch nicht, wie die Einheimiſchen thun mußten, dem Könige eine Acciſe [10].

In ſehr frühen Zeiten, bereits im dreyzehnten Jahrhunderte [11], waren von den Königen von Norwegen viele Deutſche Handwerker nach Bergen berufen worden, denen nach Abzug der Engländer, die ſich durch Unfertigkeiten daſelbſt wenig beliebt gemacht hatten, die Straße, unter dem Nahmen der Schuſtergaſſe eingeräumt ward, welche jene vor ihrer Vertreibung inne gehabt hatten. Es ſchien eine dem Lande ſehr zuträgliche, ganz und gar nicht gefährliche Colonie, welche in dieſen Gegenden die kunſtvolleren Arbeiten einheimiſch machen konnte. Dieſe Deutſchen Handwerker zahlten zuerſt dem Könige Abgaben, waren ſeinen Rentmeiſtern unterworfen, und ſtellten beym Aufgebothe vierzig Bewaffnete. Schuſter wurden ſie genannt, weil zu dieſem Gewerbe die größte Zahl gehören mochte, allein man nannte ſie auch die fünf Aemter, Goldſchmiede, Gerber und andere Handwerker und Künſtler waren unter ihnen.

Als durch den Wechſel der Zeit die Deutſchen in der Altſtadt Bergen, oder wie man ſich ausdrückte auf der

[10] Holberg Th. II. S. 26, 27, woraus zu erhellen ſcheint, daß dieſe Handwerker auf dem Comtoir, noch von den übrigen, die man Schuſter nannte, verſchieden waren.

[11] Holberg Th. I. S. 127, 128.

Garpen-Brücke, oder dem Comtoir [12] ſo wacker gediehen, da war es leicht begreiflich wie dieſe fünf Aemter ſich an jene, ihre Landsleute anſchloſſen, gemeinſchaftliche Sache zum Theil mit ihnen machten, des Königs und ſeines Rentmeiſters Herrſchaft ſich entzogen, und wie beyde Theile ſich einander wechſelſeitig unterſtützten, obſchon ſie niemahls zu einem Ganzen zuſammenſchmolzen.

Allerhand Geſindel fand bey dieſen Aemtern Zuflucht; keinen Verbrecher konnten die Norweger ausgeliefert er-

[12] Garpenbrücke und Garper wurden die Deutſchen und ihre Niederlage zu Bergen genannt. Die Etymologie iſt ungewiß; die Verſuche, das Wort von Laus herzuleiten, zeigen wenigſtens von dem wohlverdienten Haß der Norweger gegen dieſe Fremdlinge, die ſich wie Läuſe dort eingeniſtelt hatten, obſchon dieſe Etymologie weder die Wahrheit noch die Zierlichkeit für ſich hat. — Die Benennung Comtoir, deren wir uns in dieſer Periode bedienen, ſcheint hier, ſo wie bey allen anderen Hanſiſchen Niederlagen in fremden Ländern, erſt ſpätern Urſprungs zu ſeyn; ſie mag erſt gegen Ende des funfzehnten, oder Anfangs des ſechszehnten Jahrhunderts aufgekommen ſeyn. In den Urkunden dieſer Periode hat man dieſen Ausdruck in Hanſiſchen Acten nicht gefunden, er iſt aber ganz gemein in der Folge geworden und bezeichnet dieſelbe Sache. Die Ausdrücke, welche in dem vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte vorkommen, lauten ſo: de gemeene Copman, — de Copman tho Bargen residerende, — de Residerenden tho Norwegen — de dudesche Copman — u. ſ. w. und ſo heißt es auch von Nowgorod, Flandern, London u. ſ. w.

halten. Die Straße, wo die Schuſter wohnten, ſtieß an das Comtoir oder an die Brücke; wer den einen, oder den andern Theil angreifen wollte, der hatte den ganzen Schwarm dieſes verwegenen Volks gegen ſich, und ihre guten Fäuſte wußten immer zu ſiegen. Es war empörend und lächerlich zugleich, wie die Deutſchen ihre Monopole ſich verſchafften. Von der Methode, wie ſie dabey verfuhren ſind einige Nachrichten aufbewahrt worden.

So lag z. B. der große und reich beſuchte Fiſchmarkt der Stadt zwiſchen dem Comtoir und der Schuſtergaſſe. Die Deutſchen verſtatteten den einheimiſchen Bürgern nicht eher den Zutritt, bis daß ſie den Vorkauf geübt hatten, und wenn jene, die nicht anders als durch die genannte Straße nach dem Markte kommen konnten, ſich früher eindrängen wollten; ſo fanden ſie ſehr greifliche Remonſtrationen dagegen an den, mit Keulen und Prügeln und Steinen, wohl verſehenen Fäuſten dieſer Deutſchen Handwerker. So kauften ſie auch, wie man erzählt, von Bauern und Fremden die Eßwaren auf, und vertrödelten ſie zu beliebigen Preiſen an die Bürger und Einwohner der Stadt; ſie maßen ihnen mit dem Maß, womit, vor dem Hanſiſchen Emporkommen, man ihnen gemeſſen hatte.

Doch der Frevel, welchen die Deutſchen zu Bergen an des Königs Statthalter, Oluf Nielſen, begingen, war das auffallendſte Beyſpiel ihrer Zügelloſigkeit; es zeigte deutlich genug, was ſelbſt die Angeſehenſten zu be-

fahren hätten, wenn ſie unglücklicher Weiſe den Deutſchen mißfallen ſollten.

Als nähmlich Oluf verſchiedenes unternahm, was den Hanſen auf dem Comtoir wenig gefiel; als er einige Abgaben auflegte, oder erhöhte, die nordwärts von Bergen erhoben werden ſollten: da klagten die Hanſe-Städte dieß dem Könige Chriſtoph bey ſeiner Anweſenheit in Lübeck. Die Abgabe ward nun zwar von ihm zurückgenommen, aber er und ſein Nachfolger Chriſtian I. begünſtigten ins Geheim ihren Statthalter. Oluf unterſtützte einige Kaper, welche während der Schwediſch-Däniſchen Fehde, gegen die Hanſeaten ausliefen, um ſie von der Zufuhr nach Schweden abzuhalten, und da er ſonſt noch manches unternehmen mochte, was den Deutſchen wenig gefiel; ſo erregten ſie einen Tumult, im Jahr 1455, zu Bergen gegen ihn. Der Gefahr zu entgehen flüchtete er in das Munkelef Kloſter und hoffte, daß nach Sitte der Zeit dieß Gotteshaus ihn ſchützen und die Frevler zurückhalten würde: allein die Deutſchen verfolgten ihn in ſein Aſyl. Der Biſchof Torlef ging dem wüthenden Haufen mit dem heiligen Sacrament entgegen; aber die wildempörten Gemüther konnten weder durch den Anblick des Allerheiligſten, noch durch des Biſchofs kühnes Vortreten, noch durch die geweihte Stätte beſänftigt werden. Das Kloſter, die Kirche und der Thurm, wo ihre Feinde Schutz ſuchten, wurden den Flammen Preis gegeben, und der Biſchof, jener königliche Statthalter, deſſen Bruder, einige Domherren,

nebſt ſechzig anderen Perſonen fanden in den Flammen und unter dem Schutt der einſtürzenden Gotteshäuſer ihren Tod. Es war für jetzt und immer hinlänglich an einem Beyſpiele gezeigt, was auch die Angeſehenſten des Landes zu erwarten hätten, wenn ſie es wagen wollten ihnen zu widerſtreben.

Wie ſchmachvoll auch für des Königs Autorität in Bergen dieſer Frevel zügelloſer Fremdlinge war; ſo wagte er es doch nicht, ihre im Lande erworbenen Freyheiten anzutaſten, vielmehr ſind mehrere Beſtätigungen und Erweiterungen ihrer alten Freybriefe von eben dieſem Könige, Chriſtian I., vorhanden: denn ihre Macht war bereits zu groß, und zu kunſtvoll begründet, als daß eine verſuchte Ahndung etwas anders, als eine neue Herabwürdigung des königlichen Anſehns hätte bewirken können. Alle Buße beſtand darin, daß das Deutſche Comtoir Kirche und Kloſter auf ſeine Koſten wieder aufbaute; und zu Rom der erſchlagenen Geiſtlichen wegen einen theuern Ablaß kaufte. Als aber in den folgenden Jahren einige Nachkommen und Verwandte der Erſchlagenen, beſonders Olufs Sohn, die Freunde des ermordeten Biſchofs und einige andere, der obliegenden Blutrache wegen, und um den unverſöhnten Schatten ein ziemendes Todtenopfer zu bringen, mehrere Kaper gegen der Städte Schiffe ins Meer ſandten: ſo wurden verſchiedene derſelben von den Hanſen ergriffen und als gemeine Seeräuber zu Lübeck gerichtet, ſo wie denn endlich gegen eine Summe von ſieben tauſend Däniſchen Marken die

Verwandten aller fernern Rache entſagen, den Städten Urfehde ſchwören und gemeinſchaftlich mit den Königen Chriſtian und Johann Brief und Siegel ausſtellen und verſprechen mußten, daß aller Streit ein Ende haben und die blutige That in ewige Vergeſſenheit begraben ſeyn ſollte [13].

Recht kunſtvoll war aber auch die Hanſiſche Macht in Bergen begründet, ſo daß niemand mehr hoffen konnte ſie mit Glück zu bekämpfen.

Der Klagen der Bergener Bürger wegen wurden zwar die Deutſchen zu König Chriſtophs Zeit vorgefordert, und ſie geſtanden ein, daß ſeit dem Frieden mit König Erich, einiges vorgefallen, was ſich nicht rechtfertigen laſſe, ſie ſchoben die Schuld auf loſes Geſindel, das ſie nichts angehe, aber eben dieß loſe Geſindel, worunter ſie ohne Zweifel die fünf Aemter und das dieſem zugeſellte Volk verſtanden, fand eben durch das Comtoir Schutz [14].

[13] Die gewaltige That ſelbſt hat keinen Zweifel, allein es herrſcht eine große Verſchiedenheit in Kleinigkeiten. Mit Hülfe Holbergs Th. I. S. 208 u. a. O. Köhlers bey Willebr. b. d. J. 1455 und verſchiedener Urkunden bey Willebr. III. von eben dem Jahre und vom J. 1491, ſ. Urk. Verz. läßt ſich die Wahrheit leicht ausmitteln. Willebr. in ſ. Hanſ. Begebenh., b. d. J. 1455, verwirrt alles, indem er Axel Olufsſon mit Oluf Nielſen ſeinem Vater verwechſelt.

[14] Holberg ſagt Th. II. 27, daß König Chriſtoph als Landsmann die Hanſen begünſtigt habe, allein das Gegentheil erhellet deutlich aus mehreren ſeiner Unter-

Reichthum gibt Macht; feile Menſchen finden ſich aller Orten. Als im Norwegiſchen Reichsrathe der Deſpotiſmus der Deutſchen Factorey zur Sprache kam, da nahm der Erzbiſchof von Drontheim, von ihnen ohne Zweifel beſtochen, ſich dieſer fremden Monopoliſten an; ſeine Gründe waren auch nicht unſcheinbar, denn er behauptete: daß durch die Hanſiſche Niederlage zu Bergen, Stadt und Land nun gegen die in früheren Zeiten ſo oft erlittenen Plünderungen und Mordbrand ſicher geſtellt wären, und daß die Deutſchen zu Bergen die Nordlandsfahrer mit den nöthigen Waren verſorgten. Zwar meinte der Kriegsrath Kaane es gäbe andere Mittel der Vertheidigung von Stadt und Land, als dieſe Sclaverey durch fremde Kaufleute: allein der Erzbiſchof drang mit ſeinem Anhange durch, und König und Reichsrath beſtätigten ihnen ihre Freyheiten, ermahnten die Fremdlinge und Eingebornen in Eintracht mit einander zu leben, und des Königs Gerechtſame, ſeine Zolleinkünfte waren hier ohne Zweifel vorzüglich gemeint, zu ehren. Die Deutſchen wurden noch beſonders den Norwegiſchen Geſetzen unterworfen, jedoch ohne Zweifel mit der heimlichen Clauſel, in ſo fern es möglich ſey ſie zu bändigen. Mit dieſer humanen Exhortation aber, und mit dieſen nichts ſagenden Vorſchriften blieb denn auch alles beym Alten.

nehmungen. Ein Deutſcher Fürſt liebte wahrhaftig nicht den übermüthigen und unruhigen Geiſt Deutſcher Communen, und als König des Nordens mußte er ſie doppelt haſſen.

Des Erzbiſchofs Rede gibt eine hinlängliche Auskunft über die Lage der Sachen. Bey dem Ruin der Bürger von Bergen, bey dem wenigen Handels-Capital, der geringen eigenen Schiffſahrt, bey den Bedürfniſſen des Landes, konnte man die Fremdlinge freylich nicht gleich entbehren; allein damit waren gar nicht die Monopole und die heilloſe Tyranney gerechtfertigt, welche ſie ſich anmaßten. Aber eben das war die ſchwierige Aufgabe, dieſe ihnen zu entreiſſen und jene Vortheile nicht einzubüßen; dieß konnte nur allmählich durch ein weiſes, conſequentes Verfahren, und durch hinlänglichen Nachdruck von Seiten der oberſten Gewalt geſchehen; dieſe aber fehlte ſo gut als gänzlich. Durch die Deutſchen entſtand ein Abſatz, der ſonſt nicht Statt finden konnte. Wie viele mochten nicht durch ſie und durch ihren Verkehr in den Stand geſetzt werden ihre Geſchäfte des Landbaues, des Fiſchfangs, der Viehzucht ferner zu betreiben, wie viele ſahen es nicht ein, daß ſie bey ihnen einen Abſatz fanden, den ſie ohne ihre Dazwiſchenkunft nie erwarten konnten? Wenn man ſie in die gehörigen Schranken hätte einzwängen, eine hinlängliche Concurrenz von Fremden und Eingeborenen hervorbringen können, ſo daß ſie nur nicht monopoliſtiſch geherrſcht hätten; ſo hätten ſie ihre Geſchäfte zum Segen des Landes immer betreiben mögen.

Allein wie ſchwer fällt es nicht in unſeren Tagen, wo eine feſtere oberſte Gewalt beſteht, den Monopoliſten ihre unſeligen Vorrechte zu nehmen, und ſie auf gleichen Fuß

mit anderen zu ſetzen? Wie viel ſchwerer mußte es in jenen Zeiten ſeyn?

Alle Eingeborenen des Landes, welche mit den Deutſchen in Verbindung ſtanden, gewannen durch ihren Verkehr; ſie hielten es im Ganzen heimlich mit ihnen. Manche andere Freunde hatten ſie ſich auf andere Weiſe zu verſchaffen gewußt. Etliche tauſend unverheirathete Deutſche auf dem Comtoir hatten in die Bürger Häuſer Zutritt gefunden, ſie hatten die Weiber gewonnen; wie hätten dieſe den Hanſiſchen Geſchenken widerſtehen ſollen? Durch die Weiber beherrſchten ſie hinwiederum die Männer, und ein zahlloſer Hauſe leichten Volks, war ihnen ohnehin gänzlich in der Stadt ergeben, welcher vom ſchändlichen Gewerbe lebte, den Lüſten dieſer Deutſchen kaufmänniſchen und Gewerb treibenden Mönche zu dienen; denn alle ohne Unterſchied unterhielten gefällige Dirnen. Ein ganzes Quartier der Stadt war von dieſem Volke und ſeinem Anhange beſetzt, welche die Entfernung der Deutſchen unmöglich wünſchen konnten [15]. Nur mit Soldaten und Kanonen war es möglich dieſe ſtolzen Fremdlinge zu vertreiben, nur dieſe haben ihre Herrſchaft erſt um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts hier gebrochen. Bevor aber eine ſolche ſtehende bewaffnete Macht hier war, konnte man ſie nicht bändigen; denn wer konnte dort ihrem Gelde, den ſchlagfertigen tumultuariſchen Schuſtern, den tauſend anderen Deutſchen

[15] Holberg Th. II. S. 56.

auf dem Comtoir widerſtehen, wer ihrem ganzen leicht-fertigen Anhange? Und wenn nun auch dieß noch thunlich geweſen wäre, wer ſie hier angriff, der griff in ihnen die mächtigen Seefahrenden Hanſe-Städte an, und dieſe glücklich zu bekämpfen, das hatte man zwar oft verſucht, allein es war bisher noch nie gelungen. Wie ſehr auch die beſſeren Patrioten der drey vereinigten Reiche ſie haſſen mochten, man mußte ſchon ihr Joch tragen; und eben deßhalb haben auch alle Könige dieſer Periode, von Hakon bis auf und mit Einſchluß von König Johann, den Deutſchen ihre alten Freyheiten zu Bergen und Norwegen beſtätigen müſſen.

Zwar bis auf und mit Einſchluß der Regierung von König Chriſtoph ſind von ihnen zugleich immer manche Einſchränkungen verſucht worden; denn, wie die alten Privilegien auszulegen wären, und in wie fern nun auch alles eigenmächtige Zugreifen der Hanſeaten rechtskräftig ſey, das war freylich eine Frage, welche ſtets und immer neue Streitigkeiten veranlaßte. Oft ſind von dieſen Königen in der erſten Hälfte dieſer Periode andere Fremde, als Holländer und Engländer, je nachdem die Zeiten geſchickt ſchienen, als Concurrenten mit den Hanſen begünſtigt worden; allein ſeit Chriſtian I. Zeit, wurden auch dieſe Verſuche theils weniger gemacht,, theils kamen ſie nicht zur Ausführung, und die fremden Concurrenten wurden entweder gänzlich verdrängt, oder ſie wurden in ſo enge Grenzen gewieſen, daß ſie den Hanſen nicht mehr gefährlich ſeyn konnten.

Chriſtian beſtätigte den Deutſchen im Allgemeinen ihre Freyheiten, worunter ſie denn Herkommen und Uſurpationen mit begriffen: allein er beſchränkte auch Holländer und Engländer in viel engere Grenzen, und gab ſein Land den Hanſen nun um ſo mehr Preis.

So ſagte er ihnen, in dem Jahre, wo ſein Amtmann von ihnen ermordet ward, zu, daß alle, ihren Monopolien widerſprechende Freybriefe, welche andere etwa aufweiſen könnten, ihnen zu Gunſten kraftlos ſeyn ſollten [16]. Er geboth im Jahr 1469, da die Deutſchen ihm geklagt hätten, daß die Holländer und andere Außer-Hanſen ungewöhnliche Oerter und Städte in Norwegen beſuchten, daß ſie nach Bergen mit ihren Schiffen, großen und kleinen Waren und Spezereyen kämen, über Strand Häuſer und Buden beſetzten und daſelbſt ihre Factore im Sommer, auch wohl das ganze Jahr hindurch, hielten, den Nordländern, ihm dem Könige, der Hanſe und dem jungen Volke Deutſcher Nation zum Nachtheile, indem die Hanſe-Städte doch von Alters her auf die Verſorgung des Landes mit Lebensmitteln, Mehl, Malz, Wand und Bier, für die dem Reiche geleiſteten, großen Dienſte privilegirt ſeyen: ſo ſolle in Zukunft den Hollän-

16 Vier Urkunden des Königs vom J. 1455 ſ. Urk. Verz. — Dieſe Urkunden enthalten noch einiges andere, daß ſie gegen alle Angriffe geſichert ſeyn ſollten, daß ſeine Amtleute die ihnen zugeſtandenen Privilegien halten, und daß ſie ihnen zu ihren ausſtehenden Schulden verhelfen ſollten, bey den höchſten Strafen; allein dieß alles findet ſich bereits in den früheren Privilegien der erſten Periode.

dern und den Außer-Hanſen die Fahrt auf ungewöhnliche Orte des Reichs verſagt, und ihnen einzig verſtattet ſeyn mit einem oder zwey Schiffen über Strand anzulegen, ihre Waren daſelbſt zu löſchen, und ſie im Ganzen, nie aber im Detail an dieſem Orte zu verkaufen.

Zwey Jahre nachher ward bey nahmhafter Strafe gegen alle, die dagegen handeln würden, von demſelben Könige dieß Monopol den Hanſen in gleichen Ausdrücken beſtätigt [17]. Und was bedurften ſie nun weiter?

[17] Vergl. Willebr. Abth. III. Urk. S. 71, 72, 74 f. Eben dieſer König (ſ. oben) hatte zwar früher den Niederländern und vorzüglich Amſterdam große Freyheiten hier ertheilt, aber er nahm ſie jetzt zurück, wenigſtens ſtillſchweigend, da er ſo offenbar die Deutſchen begünſtigte. Es ward allmählich der Hanſe Politik, hier wie an allen Orten in fremden Ländern, ihre erworbenen Handelsfreyheiten nicht als eine Gnade, ſondern als eine Wiedervergeltung für geleiſtete Dienſte, als einen Kauf, als einen unauflöslichen Contract, als ein Ius quaesitum, in den Confirmationen der Privilegien darſtellen zu laſſen. Kaum mochten die Könige ahnden, was ſie damit wollten, allein dieſe Ausdrücke galten ihnen als Haupt-Argument in ſpäteren Zeiten, zu Behauptung des Satzes, daß ſie ihnen gar nicht wieder genommen werden könnten. So heißt es demnach in Chriſtians Privilegium vom J. 1469 (Willebr. III. S. 71.): "Wy Christiern bekennen — — dat wy dorch denst, frundtschop unde sunderge woldat de uns de Dudesche Copman van der Hense — — loffliken vnd truweliken vaken vnd vele bewiset hefft, noch bewysen unde noch an en vermodende synt etc." In der Urkunde vom J. 1471

Auch unter König Johann, der ſonſt wahrhaftig nicht der Hanſen Freund war, thaten des Königs Commiſſäre, im Jahre 1490, dahin, zwiſchen den Holländern und Deutſchen, den Ausſpruch; daß die erſteren keine Privilegien aufzuweiſen hätten, wohl aber die letzteren, die dahin lauteten, daß die Holländer nur in zwey Garten, d. i. Gewölben, Kaufmannshäuſern oder Kramladen ausſtehen dürften. Damit ſie indeß nicht ohne Rückfracht zurückſegeln müßten, ſo ward ihnen für dieß Mahl zugeſtanden, in vier ſolchen Garten auszuſtehen, und ihre Handelsgeſchäfte zu betreiben [18].

Mit den Engländern ſcheinen die Hanſen zu Bergen noch raſcher verfahren zu ſeyn. Unter König Erich wurden jene zwar daſelbſt begünſtigt und ihre Niederlage gedieh, während der Fehde des Königs mit den Wendiſchen Städten; allein der Hanſiſche Freybeuter Voet vertrieb ſie von da mit Hülfe ſeiner verwegenen Geſellen.

(Willebr. III. 74, 75.) führt derſelbe König, als Grund ſeiner den Hanſe-Städten zugeſtandenen Freyheiten an, daß ſie, "vns in vortyden groten denst vnde vrunschup vnde truwe hebben bewyset, vnde willige sorge, dorch der kronen willen dagelix gerne gedragen vnde bewyszen, wy vnde vnse Nakomelinge etc. So tief waren alſo die Könige geſunken, daß ſie dieſe Paſquille auf ſich ſelbſt ausſtellen mußten! Denn andere Dienſte haben die Hanſen ihnen nicht erzeigt, als daß ſie es verſucht haben, ihnen die Krone vom Kopf zu ſchlagen, und es iſt bekannt, daß ihnen dieß zuweilen gelungen iſt.

[18] Urk. b. Willebr. III. p. 79.

Als vollends die Deutſchen nach dem Frieden zum Genuß ihrer ſämmtlichen Privilegien wieder gelangten; ſo ward ihre Uebermacht den Engländern zu Bergen bald allzu gefährlich. Dieſe Inſulaner zerfielen nun ſelbſt mit den Däniſchen Königen, als ſie, wie bereits erwähnt worden, eigenmächtig eine directe Schifffahrt nach Nordnorwegen, und den nördlichen Inſeln, beſonders nach Island zu betreiben anfingen, oder vielmehr damit fortfuhren, während die Könige dieß ungern ſahen.

Vergebens drang König Heinrich VII. von England bey dem Könige von Dänemark auf einen hinlänglichen Schutz für ſeine Unterthanen in ihrem Handel auf Norwegen, denn die Deutſchen achteten zu Bergen keinen andern Willen, als ihren eigenen. Zwar ertheilte der Däniſche König Johann den Engländern, in den Jahren 1489 und 1490, nächſt den ausgedehnteſten Freyheiten in dem Verkehr mit Norwegen, ſelbſt ſogar den freyen Handel und Fiſchfang auf Island, was ihnen bisher ſtets verweigert geweſen war; allein die Hanſen hatten die Nordlandsfahrer ſo an ſich und an ihr Comtoir zu Bergen gebunden, daß die Engländer gewiß, ſelbſt mit Hülfe dieſer großen Freyheiten, dennoch immerhin nicht recht hier gedeihen konnten.

So hatten ſich die Deutſchen in Norwegen feſtgeſetzet, und um ein treues Bild zu faſſen wird nun ihre innere Einrichtung und Rechtsordnung, ſo wie die Art wie ſie ihren Handel hier betrieben, darzuſtellen ſeyn.

Die Stadt Bergen liegt an einem Meerbuſen, Bergens Waag genannt, in Form eines Hufeiſens. Die rechte Seite war die, welche allein in den älteren Zeiten angebaut war, ſie hieß die Brücke, und als die Deutſchen ſich derſelben allein bemächtigten ſcheint ſie die Garpenbrücke genannt worden zu ſeyn. Die linke Seite hieß der Strand oder Ueber-Strand (over Strand). Dieſe Seite ward erſt da allmählich angebaut, als die Deutſchen durch ihre Liſt und durch ihre vorgeſtreckten Gelder, die Bürger der Stadt von der Brücke allmählich vertrieben. Ueber Strand nun durften auch Außer-Hanſen, jedoch da auch nur allein, wenn ſie nach Bergen kamen, mit ihren Schiffen anlegen und ihre Waren ausbiethen, unter den Einſchränkungen, welche die Deutſchen gebothen. Selbſt aber auf dieſer Seite fingen die letzteren an, ſich auch anzukaufen, und Bürger und Fremde, aus Buden, Gewölben, Speichern und Häuſern zu vertreiben. König Johann ſelbſt verſtattete ihnen dieß noch, und verſprach ein Jahr zuvor ihnen aufzuſagen, wenn ſein königlicher Wille ſich ändern ſolle, damit ſie ihre liegenden Gründe am Strande räumen und verkaufen könnten.

Die Brücke aber war und blieb die eigentliche, oder Haupt-Handelsniederlage der Deutſchen; hier war ihre Factorey. Sie erſtreckte ſich von der Schloßſeite, oder dem Dreggen an bis an die Brückenpforte; in dieſer Gegend ſchloß ſich die Schuſtergaſſe, oder das Quartier der Deutſchen Handwerker an, welches gleichſam des Comtoirs Vorſtadt ausmachte, und mit dem Strande auf der

einen, der Brücke auf der andern Seite zuſammenhing. In den früheren Zeiten lebten die Bürger von Bergen und die Hanſen mit und bey einander auf der Brücke; die Deutſchen durften hier Anfangs nicht überwintern, ſie mietheten ſich bey den Bürgern ein, und hießen deßhalb Liggere, oder Einlieger. Als ſie aber allgemach die Eingeborenen ausgekauft, ausgetrieben, und dieſen Theil der Stadt nach einem Brande prächtiger als zuvor aufgebaut hatten; ſo ward er nun auch ausſchließend von ihnen beſeſſen. Die Bauart und die ganze Einrichtung ihrer Höfe und Wohnungen war und blieb aber die alte Nordiſche daſelbſt übliche, ſo wie ſie auch zum Theil die Alt-Nordiſchen Benennungen für dieſe ihre Höfe, und manche häusliche Gebräuche beybehalten haben, die bereits vor ihrer Ankunft und Anſiedelung daſelbſt Sitte waren.

Die Brücke nun, oder ihr Comtoir beſtand aus mehreren Höfen oder ſo genannten Garten. Dieſe ſämmtlich machten zwey Gemeinen, die Marien- und die Martinsgemeine aus. Zu jener gehörten dreyzehn, zu dieſer neun Höfe. Im ſechszehnten Jahrhunderte, in der folgenden Periode, haben ſich die Deutſchen zu Bergen der beyden Kirchen, bey welchen ſie, wie es ſcheint, bisher eingepfarrt waren, mit Gewalt bemeiſtert, die Geiſtlichen beſtellt, und ſie ſomit ganz von ſich abhängig gemacht. Ob ſie früher andere hier beſeſſen, oder ſich zu jenen zwey Kirchen mit den Bergiſchen Bürgern hielten iſt ungewiß; beydes konnte der Fall ſeyn. Die

Nordiſche Sprache machte vor der Reformation eben keine Schwierigkeit; eine Meſſe konnten ſie ſtets mit anhören, auch wohl ſich einen Prediger halten, der nach dem Nordiſchen Pfarrherren ihnen Meſſe las und einen Sermon hielt. Seit der Veränderung der kirchlichen Gebräuche aber durch die Reformation entſtanden andere Bedürfniſſe, und dieſe wurden nun, wie ſo manche andere, durch die Gewalt befriedigt; die Kirchen im Sturm hinweggenommen und ſich zugeeignet.

Jeder Hof lag für ſich; jeder hatte ſein eigenes Zeichen oder Schild und ſeinen beſondern Nahmen, wie z. B. der Bremerhof, der Mantel u. ſ. w. Nach der Waſſerſeite hin, waren ſie mit großen über das Meer angelegten Brücken verſehen; und der Meerbuſen hier ſo tief, daß ſelbſt die größten Schiffe anlegen, und die Waren, mit geringen Koſten und geringer Arbeit, ſogleich durch Wippen aus den Schiffen in die Höfe gefördert werden konnten. Dieſe oder die Garten beſtanden aus großen langen hölzernen Häuſern, unten mit Buden und Gewölben verſehen, vorzüglich zur Ausſtellung der zu verkaufenden Waren. Ueber dieſen im erſten Stock waren der Comtoriſten Stuben und Schlafkammern, welche ſie Kläver nannten; über dieſen Feuerſtatt und Küche, auch Schütting genannt. Im Hintertheil jedes Hofs fanden ſich von Grund auf gemauerte Keller, oder Warengewölbe zur Aufbewahrung des Vorraths, der weiter verſendet werden ſollte; und über dieſen, wie es

ſcheint, der eigentliche ſo genannte große Schütting; ſo wie hinter dieſem Hintergebäude der Küchengarten lag.

Jeder Hof ward von funfzehn und mehreren Partien oder Familien bewohnt. Die doppelten, größeren Höfe enthielten wahrſcheinlich etwa die doppelte Zahl. Jede ſolche Geſellſchaft hatte ihren Vorgeſetzten, oder Hauswirth, Husbonde, dieſer hatte unter ſich die zu der Familie gehörenden Kaufmannsdiener oder Geſellen, Bothsjungen oder Bothsknechte, und die jüngeren oder die ſo genannten Stubenjungen.

Im Sommer lebten die verſchiedenen Familien desſelben Hofs von einander abgeſondert; jeder Hauswirth mit ſeinen Geſellen und Jungen, für deren Zucht und Nahrung er zu ſorgen verpflichtet war, wogegen ihm eine große Gewalt, wenigſtens über die letzteren, zuſtand: dieſe wurden bey ihren Vergehungen mit Ruthen geſtrichen, die Geſellen durch Geldſtrafen und Gefängniß zur Ordnung gehalten. Jede ſolche Partie hatte ihren gemeinſchaftlichen Tiſch.

Im Winter, von Martini bis gegen Faſten, wohnten die verſchiedenen Haushaltungen desſelben Hofs des Tags über gemeinſchaftlich in dem großen Schütting, im hintern Theile des Hofs, wo nach Nordiſcher Sitte, rings um keine Fenſter waren, ſondern allein oben eine Oeffnung ſich fand, durch welche der Rauch zog, die, wenn das Feuer ausgebrannt hatte, durch ein Fenſter, welches vermittelſt einer langen Stange herabgelaſſen wurde, bedeckt ward. Alle erfreuten ſich hier der ge-

meinſchaftlichen Wärme; jeder Hauswirth mit ſeiner Genoſſenſchaft hatte hier ſeinen beſondern Tiſch. Des Nachts kehrten ſie einzeln und Familienweiſe in ihre Kammern zurück.

Um Ordnung, Einheit und Recht zwiſchen den verſchiedenen Höfen zu handhaben, die Handels-Statute bey den Comtoriſten und den ankommenden Schiffern und Kaufleuten aus den Hanſe-Städten aufrecht zu erhalten, hatte die Factorey folgende gemeinſchaftliche Obern.

Es waren die jährlich, wie es wahrſcheinlich iſt, gewählten oder erneuerten Achtzehner nebſt einem oder zwey Altermännern an ihrer Spitze, welche den großen Kaufmannsrath bildeten. Dieſen ward ein Schreiber oder Secretär, welcher in ſpäteren Zeiten gewöhnlich ein Licentiat der Rechte war, beygefügt. War Streit zwiſchen Geſellen und Hauswirthen, oder zwiſchen den verſchiedenen Familien entſtanden; waren die Statute von den Comtoriſten oder den ankommenden Reiſenden aus den Städten übertreten worden: ſo entſchieden die Altermänner, und wenn die Sache wichtig war, ſo konnte man von dieſen an den großen Kaufmannsrath, von dieſem an den Senat zu Lübeck, oder an die Wendiſchen Städte, ja, an die geſammte Hanſiſche Verſammlung wohl appelliren. In dem Hofe zum Mantel, in der Mariengemeine, war das Gefängniß, der Weinkeller, und über demſelben der Kaufmannsſaal, wo ſich der große Kaufmannsrath verſammelte; zur Seite Stuben und Kammern, für die Schreiber und die Parteyen. Die Pflicht der Alter-

männer und der Achtzehner war nicht bloß die in den Höfen Reſidirenden in guter Ordnung zu halten, ſondern ganz vorzüglich, die Hanſiſchen Statute zu exequiren; zu ſorgen, daß der Handel in den vorgeſchriebenen Wegen geführt würde; daß der Schoß von den angekommenen und abfahrenden Schiffen erhoben, das Comtoir und ſeine Mitglieder gegen die Bürger von Bergen, des Königs Statthalter und jeden andern vertheidigt, ihre Rechte und Freyheiten in Acht genommen und neue Statute, die Wohlfahrt der Factorey betreffend, jedoch unter Ratification Lübecks, der Wendiſchen Städte, oder der Hanſe von Zeit zu Zeit erlaſſen würden.

Unter rohen Menſchen, in einem rohen Zeitalter bedurfte es ernſter Maßregeln, einer klöſterlichen, mönchiſchen Zucht, wozu ſich denn allerhand Abenteuerlichkeiten und der ſonderbare Zunftgeſchmack jenes Zeitalters geſellten. Alle dieſe Menſchen, und man rechnet, daß zur Zeit der Blüthe des Comtoirs nahe an 3000 daſelbſt waren, die fünf Aemter nicht einmahl mitgerechnet, lebten durchaus in eheloſem Stande; denn die Hanſe wußte es ſo gut wie der Papſt, daß durch das eheliche Band ſogleich ihre Geheimniſſe verbreitet, von den Norwegern ihre Plane und Handelskniffe durchſchaut, und durch die Anſiedelung und Verheirathung der Comtoriſten mit den eingeborenen Bürgerstöchtern gar bald ihre Monopole zu Grunde gerichtet werden würden [19].

[19] Von Zeit zu Zeit fielen, beſonders wohl in den früheren Zeiten, als des Comtoirs Macht noch nicht ſo ganz

Alſo keiner durfte heirathen, kein Verheiratheter auf dem Comtoir bleiben; der Verluſt des ſtädtiſchen Bürger- des Hanſe-Rechts oft noch härtere Strafen, vielleicht der Tod ſelbſt ſtanden darauf. Eben ſo wenig durfte Jemand von ihnen, als die Brücke ihr Eigenthum geworden war, über Strand in das Recht der Stadt Bergen ſich begeben, bey Todesſtrafe. Die ihnen behörigen Grundſtücke und Häuſer auf dieſer Seite der Stadt wurden als Theile des Comtoirs angeſehen, und ſtanden unbezweifelt unter Deutſchem Rechte; auch ſind dieſe Beſitzungen ſpäter hin aufgegeben worden, weil mehrere Streitigkeiten mit den Norwegern eben daraus erwuchſen. Kein Comtoriſt durfte des Nachts außerhalb der Brücke bleiben. Die Deutſchen hatten daſelbſt ihre bewaffnete Nachtwache, wie Factoreyen unter Wilden zu haben pflegen; ſie hielten ungeheuere Hunde, welche des Tags zwar ſtill lagen, des Nachts aber losgelaſſen wurden, und wilden Beſtien gleich jeden Fremden zerfleiſchten, der in dieſe Gegend drang: eine Gewohnheit, welche bereits die Deutſchen vorfanden, da ſie unter den Bürgern zu Bergen, als ſie die Brücke noch inne hatten, üblich war.

ausgebildet war, dergleichen Heirathen mit Norwegerinnen wohl vor. So z. B. klagen die Vorſteher der Factorey darüber auf dem Tage zu Tönsberg, im J. 1372, nat. Mar. (MS. Hafn.) Späterhin mochte man es kaum wagen, bis daß die Macht der Hanſe wieder verſank.

Alle dieſe Comtoriſten, waren nun nicht ſelbſt eigene Kaufleute, wie es ſcheint, doch mögen etwa die Achtzehner oder Hauswirthe, die Aeltern und Angeſehnſten einen eigenen Handel getrieben haben; der weit größere Theil aber, die übrigen Geſellen und Meiſter dienten als Factore den in den Hanſe-Städten wohnenden Kaufleuten. Die Waren, welche von den letzteren den erſteren zugeſandt wurden, ſetzten dieſe nun hier im Lande ab und beſorgten die von ihren Herren ihnen aufgetragenen Einkäufe. Es ward ihnen oft verbothen einen eigenen Handel zu treiben, doch konnten ſie ein kleines Schachern und Profitmachen nicht ganz laſſen. Dieſe Menſchen kehrten nach Verlauf einiger Jahre, die ſie hier zugebracht hatten, man ſagt gewöhnlich nach zehn Jahren, nach Deutſchland zurück. So war es gewiß der Fall mit den Geſellen, oder Kaufmannsdienern; wahrſcheinlich geſchah dieß auch wenigſtens von einem Theil der Meiſter. Die Abgehenden wurden aus den Geſellen und Jungen, wenn ihre Lehrzeit um war, erſetzt, dieſe letzte Claſſe aber mußte dann ſtets aus den Hanſe-Städten recrutirt werden. Keiner, ſagt man, ward angenommen, der nicht vom Stubenjungen an herauf ſich diente; von dieſer niedrigſten Stufe ward man Bothsjunge, von dieſer gelangte man zur Würde eines Geſellen, dieſe wurden Meiſter, oder Hauswirthe, und von dieſem Poſten, wenn das Glück wohl wollte, rückte man zum Amte eines Achtzehners oder Altermanns fort.

Die Koſten und die Unterhaltung des Comtoirs, die allerdings bedeutend ſeyn mußten, wurden auf folgende Weiſe aufgebracht. Von jedem ankommenden und abgehenden Schiffe, oder beſſer von jedem ein oder ausgeführten Gute mußten an das Comtoir, gewiſſe Procente als Schoß von dem Werthe des Guts bezahlt werden. Nach dem Statute der Hanſe, vom Jahr 1476, ſollten von jedem Werthe, der 50 Mark lübiſch betrug, zehn Witten entrichtet werden. In dieſem Schoß mögen die Haupteinkünfte beſtanden haben. Alle Geſetze der Hanſe für das Comtoir dringen auf deſſen ſtrenge Erhebung. Vermöge des lüneburgiſchen Briefs, vom Jahr 1412, wurden der Altermann und der Kaufmannsrath bevollmächtigt jedem, der ſich weigert die Abgabe zu entrichten, ſein Gut anzuhalten, und ihn zum doppelten Schoß und zu einer Strafe von hundert Schilling Engliſch zu verurtheilen. Ein anderes Statut, vom Jahre 1458, befahl bey gleicher Strafe den Schoß, auch wenn ihn das Comtoir zu ſeinem Vortheile zu erhöhen für nöthig achtet, zu entrichten. Niemand ſollte hiervon ausgenommen ſeyn. Anfangs war dieſe Abgabe nicht ſtehend und fortdauernd, aber die immer wiederkehrenden und vermehrten Bedürfniſſe ſcheinen dieß allmählich bewirkt zu haben, ſo wie ſie denn auch aus gleichem Grunde bald erhöht bald gemindert ward [20].

20 S. Köhler b. d. angeführten Jahren und Willebrandt in den bekannten Urkunden In dem MS. Hafn. heißt es noch in dem Receß des Tags zu Töns-

Eine andere Quelle von Einkünften hatte das Comtoir an den Strafgeldern, welche von den Kaufleuten, Schiffern und Schiffsherren erhoben wurden, die aus den Städten hierherkamen, und gegen die Statute, bey der Fahrt, der Ladung, dem löſchen, oder während ihres Aufenthalts zu Bergen durch ihr Betragen gefehlt hatten. Auf gleiche Weiſe waren die auf dem Comtoir Reſidirenden den Geldſtrafen unterworfen. Die Brüche waren durchweg im Mittelalter eine bedeutende Quelle

berg v. J. 1372, daß es dem Kaufmann verſtattet ſey, den Schoß von den Bergenfahrern noch ein Jahr lang zu erheben, da er bedeutende Auslagen gehabt und der Königinn und den Königen Geſchenke gemacht hätte. Auf dem Tage zu Lübeck, im J. 1373, Phil. Jac., ward beliebt: daß der Kaufmann noch zwey Jahre Schoß erheben ſoll, um ſeine Schulden zu bezahlen. Auf der Tagfahrt zu Kopenhagen, vom Jahr 1398, Petri Kettenfeyer, ward beſchloſſen: daß man zu Bergen Pfundgeld (war dieß hier von dem Schoß verſchieden, oder nur ein anderer Nahme?) nehmen ſoll, von allem Gute, das dahin geführt und vpgeschepet wird, nähmlich von dem Werthe eines jeden Pfunds Grote, zwey Engliſche, oder ſechs Lübiſche Pfennige, das Pfund zu eilf Mk. Lüb. und vier Schill. gerechnet, bis daß man 400 Mk. Lüb. erhoben habe, womit die Auslagen für die Confirmation der Privilegien wieder erſtattet werden ſollen; MS. Hafn. Auf dem H. T., im J. 1497, zu Bremen ward beliebt, daß jeder Kaufmann zu Bergen von funfzehn (wenn es anders nicht funfzig heißen ſoll) Mark Lüb. zehn Witten als Schoß geben ſoll; Ebendaſ. So iſt die Abgabe zu verſchiedenen Zeiten verſchieden geweſen.

des Einkommens aller Communen und aller öffentlichen Inſtitute. Die Summe mußte auch immerhin bedeutend ſeyn, denn im Lüneburger Briefe ſind faſt alle die genannten Geldſtrafen zu 100 Schilling Engliſch beſtimmt.

Es fehlte nicht an Straffälligen. Den vorgeſchriebenen Gang des Handels zu übertreten forderte das Privat-Intereſſe nur zu oft; ferner, ein ſo roher Haufe, von etlich tauſend Matroſen, Schiffern und Kaufmannsdienern war nie zuſammen, daß nicht Raufereyen unter ihnen entſtanden wären, und dieſe wurden gewöhnlich mit Gelde gebüßt.

So beſtimmt jener lüneburgiſche Brief, daß wer Auflauf und Unruhe auf dem Comtoir erregt, eine nahmhafte Geldſtrafe erlegen ſoll, gelingt es ihm aber zu entkommen; ſo ſoll er in den Städten gerichtet werden, er ſey Schiffer, Matroſe, Kaufmannsdiener oder Kaufmann, er ſoll die Hanſiſche Gerechtigkeit verlieren und hundert Schilling Engl. büßen. Jeder Schiffer, der wiſſentlich einen Straffälligen von dem Comtoir wegführt, ſoll gleiche Geldbuße erlegen. Auf die Uebertretung mehrerer anderen Handels-Statute ſtanden gleiche Strafen. Wie ſchwer es war, unter dieſem Volke Ordnung zu erhalten, erhellet daraus, daß niemand Waffen tragen durfte, es ſey denn mit des Comtoirs Obern Erlaubniß; wer im Kaufmannsrathe ein Meſſer gegen den andern zog, ward nach den Geſetzen geſtraft; wer aber den andern verwundete, der verlor des Comtoirs Recht und Schutz, bis daß er wieder zu Gnaden aufgenommen

ward. Gerieth ein Deutſcher mit einem andern in Streit; ſo ſollten des Comtoirs Vorgeſetzte Frieden biethen bey 100 Schilling Engliſch, und bey Verluſt der Hanſiſchen Freyheit und des Hanſiſchen Rechts; ſie ſetzten einen Tag zum Vergleich an, und wer ſich dann nicht fügte, der ſollte nach des Comtoirs Vorſchriften gerichtet werden.

Eine dritte Quelle des Einkommens beſtand in Folgendem. Die Hanſe-Städte, oder die Bergenfahrer Societäten in ihrer Mitte, welche hierher ihren Handel betrieben, waren verbunden auf dem Comtoir einen Theil der Stuben oder Höfe ſich zu verſchaffen, die Mannſchaft daſelbſt auch den Winter hindurch zu unterhalten, und ſie mit Wehren und Waffen zu verſehen. Die Städte mußten ihren Factoren zu Bergen einen Lohn geben. Welche Commune auf der Brücke nicht eigenthümlich ſolche Wohnungen beſaß und ſie mit den nöthigen Leuten verſahe, die durfte auch hierher keinen Handel treiben.

Alle dieſe Einkünfte waren gewiß bedeutend, ſo lange der Deutſche Handel ſo blühend war. Jährlich kamen etliche hundert Schiffe aus den Städten hier an; und wirklich, wenn das Einkommen nicht ſo bedeutend geweſen wäre, wie hätten denn die Deutſchen die Bergener ſo leicht von der Brücke verdrängen, wie hätten ſie dieſe nach dem Brande ſo ſchnell wieder aufbauen können?

Allein wie groß die Einkünfte auch immerhin ſeyn mochten, die Ausgaben waren nicht minder bedeutend.

Einen Theil der Unterhaltung dieſer großen Factorey mußte das Comtoir doch ſtets aus ſeinen Einkünften beſtreiten; die Hanſiſchen Geſandtſchaften an die Könige, zu Gunſten der Niederlage, fielen ihr zur Laſt. Dann war ein König, dann ein Reichsrath zu beſtechen; dieſe geheimen Ausgaben kannten ſie gar wohl bey all ihrer Rohheit, und ſie machten gewiß bedeutende Summen aus. Zeigten ſich Seeräuber in der Nähe, ward die Fahrt unſicher, ſo hatten zwar des Comtoirs-Obern die Vollmacht, die Hanſiſchen Schiffe anzuhalten, ſie zum Kreuzen aufzurufen, aber ſie mußten auch die einzelnen Schiffe und Schiffer deßhalb wegen ihres Verluſtes an Zeit, an Mannſchaft und Fahrzeugen entſchädigen. Mit einem Worte, alles was nicht die Unterhaltung der Mannſchaft, und die Anſchaffung der Wohnung für die Factore einer einzelnen Stadt betraf, was gemeinſchaftlich auf alle bezogen werden konnte, das fiel des Comtoirs Caſſe zur Laſt.

Die Vorſteher der Factorey hatten freylich einen großen Umfang von Macht, ſo wie überhaupt die Hanſe für eine feſte, oft willkürliche Autorität der Vorgeſetzten war, und in dieſer Hinſicht mehr, als alles andere auf die Städte und die von ihnen abhängenden Inſtitute gewirkt hat. Auch waren in ſpäteren Zeiten dieſe Obern des Comtoirs zum Gehorſam gegen die Hanſe nicht immer ſo leicht zu zwingen. Die auf einer Tagſatzung verſammelten Deputirten fanden hier zuweilen den entſchiedenſten Widerſtand bey der Einführung neuer

Statute, bey der begehrten Ablage der Rechnungen, ob ſie gleich ſtets und immer von dem Comtoire als die höchſte und einzige Obrigkeit anerkannt wurden.

Die Befugniß der Niederlage verbindende Vorſchriften zu geben, war getheilt; doch waren alle dieſe verſchiedenen, geſetzgebenden Autoritäten, der höchſten Inſtanz und der höchſten legislativen Macht aller Hanſiſchen Inſtitute, nähmlich den gemeinſchaftlichen Städte-Deputirten, rechtmäßig auf einem Hanſe-Tage verſammelt, unterworfen. Die Wendiſchen Communen, haben beſondere, verpflichtende Geſetze für das Comtoir und die übrigen weſtlich und öſtlich gelegenen Städte, welche Bergen beſuchten, erlaſſen. Zwar ſagen ſie mit Verwiſſen und Vollmacht der übrigen Bundesgenoſſen, allein mehrere von jenen waren eben mit dieſen Beſchlüſſen unzufrieden und ſie hatten und behielten, wie es ſcheint, nichts deſto weniger geſetzgebende Kraft. Dieſer Theil der Hanſiſchen Genoſſenſchaft nähmlich maßte ſich überhaupt in allen Angelegenheiten, ganz beſonders aber noch bey dieſem Comtoire, welches ihm vornehmlich ſeinen Urſprung verdankte, und wohin von ihm aus am meiſten geſegelt ward, eine beſondere Macht an, gewiſſe Vorſchriften zu erlaſſen.

Ferner aber hatten auch die Alterleute der Bergenfahrer zu Lübeck die Vollmacht, gewiſſe Vorſchriften für alle zu geben, welche der Niederlage in Norwegen ſich bedienen wollten. Durch einen förmlichen Schluß der Hanſe, ward dieſer Geſellſchaft das Recht geſichert,

daß ihre Willküren eben die verbindende Kraft, wie des Comtoirs Statute haben ſollten. Jedoch waren ohne Zweifel die Vorſchriften dieſer Geſellſchaft, der Ratification der Hanſe unterworfen, und ſie mochten vornehmlich die Art der Befrachtung der Schiffe in Hanſiſchen Häfen, die Zeit ihrer Abfahrt, und die Qualität der geladenen Güter betreffen. In den Hanſe-Städten nähmlich, welche auf Bergen handelten, waren beſondere Geſellſchaften derjenigen Kaufleuten, die an dieſem Handel Theil nahmen. So wie jede Zunft und Corporation, ſo hatten auch dieſe ihre Altermänner, und wahrſcheinlich wurden aus alten Zeiten, die Vorſteher der Bergenfahrer zu Lübeck, als die gemeinſchaftlichen Vorgeſetzten aller, oder eines großen Theils dieſer Societäten in den einzelnen Hanſe-Städten angeſehen.

Endlich hatten der Kaufmannsrath des Comtoirs und die Altermänner zu Bergen gleichfalls das Recht, gewiſſe Vorſchriften zur Handhabung der Ordnung zu erlaſſen, Neben-Statute zu geben, um die Geſetze des Bundes zur Ausführung zu bringen, und gute Polizey zu erhalten. Dieſe Vorſteher der Factorey hatten zwingende Macht; ſie waren zu Bergen die höchſte Inſtanz; wer ſich ihnen entzog ward in den Städten des Bundes verfolgt, wohin, wie bereits erwähnt, die Appellationen gingen, ſo wie den Hanſe-Deputirten die Ratificationen von allen Vergleichen, von allen Statuten unbezweifelt zuſtanden.

Jede dem Bunde verwandte Stadt beſaß, vermöge dieſer Eigenſchaft, das Recht einen Handel nach Ber-

gen zu treiben; nur aber die Seeſtädte konnten dieß unmittelbar thun, und die Landſtädte mußten ſich der Zwiſchenhand jener unbezweifelt bedienen. Es iſt ſo gut als kein Beyſpiel bekannt, daß die Bürger der letzteren hier erſchienen wären, obgleich es ihnen wohl frey geſtanden hätte, von den Seeſtädten aus, auf eigene Aventur, in dort gemietheten oder gekauften Schiffen, an dieſem Handel Theil zu nehmen. Aber ſelbſt nicht einmahl alle Seeſtädte des Bundes haben einen unmittelbaren Verkehr hierher betrieben. Das Statut, daß man von keiner Stadt aus dahin fahren durfte, welche nicht auch daſelbſt ihre Factore, oder, wie man ſich ausdrückte, ihr eigenes Feuer und eigenen Heerd, ihre Mannſchaft und Wache hielt, mußte alle diejenigen Seeſtädte von dieſem Handel abhalten, welche nicht ſo bedeutende Geſchäfte daſelbſt hatten, daß jene Koſten hinlänglich wären erſetzt worden.

Es war auch nicht mehr als billig, da nun einmahl dieſe Factorey errichtet und die Vortheile des Monopols daran geknüpft waren, daß alle diejenigen die Koſten mittragen mußten, welche die Vortheile genießen wollten. Zugleich ſahen die Städte, welche hierher handelten, es gern, daß auf ſolche Weiſe andere Mitglieder des Bundes von der Concurrenz abgehalten wurden. Kaum daß die Hälfte der ſeefahrenden Hanſe-Städte einen unmittelbaren Antheil an dem Comtoir, und eine Societät von Bergenfahrern gehabt haben mag. Die Factorey ſollte nicht mit Menſchen und Waren überfüllet werden,

das war die Abſicht jenes Statuts, und das auch, wie man ſagt, der Zweck der ſonderbaren Proben, welche die Neuankommenden zu Bergen auszuſtehen hatten, bevor ſie aufgenommen und zu den höheren Graden weiter befördert wurden.

Indeß, obſchon das Comtoir dieſe barbariſchen Proben der Lehrlinge auf dieſe Weiſe rechtfertigte, als ein milderer Geiſt die Oberhand gewann, die Hanſe-Städte und die Könige von Dänemark ſie vertilgt wiſſen wollten; ſo iſt es doch nicht unwahrſcheinlich, daß dieſe Initiationen vielmehr in dem Geſammtgeiſt der Zeit gegründet waren, und dieſem ihre Entſtehung verdankten: denn, wie hart auch dieſe Prüfungen ſeyn mochten, ſo würden ſich doch immer in allen Städten, die dahin handeln wollten, einige derbe Jungen gefunden haben, die das Wagſtück hätten beſtehen wollen, das ohnehin durch das Gerücht noch fürchterlicher, als an und für ſich ſelbſt war. Wohl aber mochten dieſe Proben des Lehrlings der reichen Leute Kinder abſchrecken, und dieſen Zweck mögen die Comtoriſten hiermit gewiß erreicht haben.

Die Entſtehung dieſer Initiationen, oder wie ſie auf der Niederlage hießen, dieſer Spiele, liegt viel näher. Alle Zunftgenoſſen hatten für die aufzunehmenden Lehrlinge und Geſellen dergleichen. Geiſtliche, Ritter und Gelehrte, ſo wie alle Handwerker gefielen ſich zu jener Zeit in dieſen Gebräuchen. Der Aufzunehmende ſollte die Wichtigkeit des Schrittes, den er that, recht greiflich fühlen, und den Zunftgeiſt recht früh eingepflanzt erhal-

ten. Auf dem Comtoir wurden dieſe Gebräuche nun um ſo abenteuerlicher ausgebildet, da das klöſterliche Leben, der lange Winter-Aufenthalt im Schütting, die Langeweile, die Abgeſchiedenheit in unwirthbaren Gegenden von der Vaterſtadt, eine ungezügelte, rohe Phantaſie zu den ſonderbarſten Verirrungen trieb. Ohnehin mußte auch der Muth der Aufzunehmenden wirklich erprobt ſeyn, denn die Deutſchen lebten hier in fremdem Lande, ſie waren mit Recht gehaßt, und bey nie fehlenden Tumulten und Schlägereyen mit den Norwegern mußten ſie handfeſt ſeyn und Lebensgefahr nicht ſcheuen.

Es gab verſchiedene Spiele, man zählte an dreyzehn und mehrere die das Comtoir mit ſeinen Lehrlingen hielt; die fünf Aemter, oder die Schuſter hatten noch andere. Wunderbare Alfanzereyen, Mummereyen, Verkleidungen und Fratzen, beluſtigten die älteren auf dem Comtoir und die Norwegiſchen Bürger beym öffentlichen Aufzuge; verkleidete Narren hatten ihre Rollen; Scherz und Ernſt waren toll mit einander gemiſcht.

Den Geiſt der Zeit zu kennen mögen folgende Züge dienen Unter vielen anderen gab es drey Haupt-Proben der angehenden Comtoriſten. Sie hießen das Rauch- das Waſſer und das Staupenſpiel.

In der Nacht zogen die älteren Genoſſen der Niederlage je zwey und zwey, bey einem großen Zulaufe der Nordiſchen Bürger, nach der Schuſtergaſſe und füllten ihre leeren Gefäße mit Haaren und anderen ſtinkenden Sachen, um das Rauchſpiel würdig zu begehen. Dem

Zuge zur Seite ſprangen einige Maſken umher. Eine von dieſen war als Narr, eine andere als Norwegiſcher Bauer, eine dritte als Bauersfrau gekleidet. Dieſe neckten die Zuſchauer und bewarfen ſie mit Unflath und Koth.

Wenn der Zug auf das Comtoir zurück kam; ſo wurden die Lehrlinge an einen Strick gebunden, und im Schütting in die obere Oeffnung hinaufgezogen, die ſtinkenden Materialien unten angeſteckt, und dem Gepeinigten mehrere Fragen vorgelegt, die er beantworten mußte, damit er vom Qualm wohl durchdrungen werde. Im Swendshof ward bey dieſer Probe einſt ein Lehrling erſtickt. Nach ausgeſtandener Prüfung ward der Elende herabgelaſſen, vor den Hof geführt, und daſelbſt aus ſechs Tonnen Waſſers begrüßt.

Das Waſſerſpiel ward um Pfingſten gehalten. Die Lehrlinge wurden zuvor frey bewirthet, dann zu Schiffe gebracht, nackt ausgekleidet, ſofort drey Mahl ins Waſſer getaucht, und wenn ſie herauf kamen mit Ruthen gepeitſcht. Man erzählt, daß einſt eine verkleidete Frauens-Perſon ſich unter die Aufzunehmenden, als Lehrling eingeſchlichen habe, und da kein Weib unter ihnen geduldet werden durfte; ſo ſoll dieß Spiel erfunden worden ſeyn, um über das Geſchlecht des Lehrlings die gewiſſeſte Auskunft zu erhalten. Einſt ward einem zu Prüfenden beym Heraufziehen in das Both, an einem hervorſtehenden Nagel der Bauch aufgeriſſen.

Das dritte Spiel, welches einige Tage nachher folgte, ward mit vielem Gepränge vollbracht, und ſetzte ganz Bergen in Bewegung. Alle Lehrlinge mußten mehrere Mahle ſich dieſer Probe unterwerfen. Sie mußten ſämmtlich Tages zuvor, wenn das Feſt gefeyert werden ſollte, ſich verſammeln; ſie wurden in Bothe geſetzt, mit welchen ſie nach der nächſten Holzung ruderten, und dort Mayenzweige brachen; vor Abend durften ſie nicht zurück kommen. Während der Zeit richteten die Wirthe und Geſellen das Paradies in dem Schütting zu. Eine Ecke desſelben ward mit Teppichen behangen, worauf die Schilder der Höfe gezeichnet waren, dieſer Ort war es, dem man jene ſeltſame Benennung gab. In dieſer fürchterlichen Kammer lagen die gebundenen Ruthen neben einer Bank für die zu Geißelnden beſtimmt. Acht bis zehn der ſtärkſten von den Geſellen und Hauswirthen wurden zum Peitſchen gewählt. Die Mayenzweige brachten die Lehrlinge in den offenen Raum des Schüttings. Vor jeder Wippe des Hofs ward ein Tannenbaum aufgerichtet und die Nacht ſchlief man ruhig, jedoch voll Erwartung der großen Begebenheiten, welche der folgende Tag mit ſich führen würde.

Am andern Morgen verſammelten ſich alle zum feyerlichen Aufzuge, der vom Comtoir aus, Paarweiſe, unter Rührung der Trommel, nach einem außerhalb des Thors belegenen Garten ging. Die zwey jüngeren Hauswirthe führten den Zug an, ſtattlich mit ſchwarzen Mänteln angethan und mit Degen an der Seite geziert; man

nannte ſie Rechenmeiſter, weil ſie den folgenden Schmaus und die Auslagen des Feſtes zu beſorgen oder zu berechnen hatten. Neben dem Zuge lieſen wieder jene Maſken, der Narr mit der Kappe, der verkleidete Bauer und das Bauerweib, mit Kalbfellen, Ochſen- und Kuhſchwänzen wohl verziert. Sie ſprachen in Reimen zu den Zuſchauern, neckten ſie mannigfaltig, bothen ihnen Wein, netzten ſie mit Waſſer und ſchlugen mit der Peitſche unter ſie. Die tolle Wirthſchaft freuete das Volk ungemein. Gleich komiſch ernſthaft zogen ſie nach dem Comtoir zurück. Jeder trug einen grünenden Mayenzweig in ſeiner Hand; bey dem Weinkeller empfing jeglicher ein Glas Wein; worauf die einzelnen Partien ſich in ihre Höfe begaben.

So bald ſie im Schütting ankamen, ſo hielt einer der älteſten Hauswirthe eine Rede an die Lehrlinge, ermahnte ſie zu Ordnung, Fleiß und Treue; vor Trunkenheit, Unruhen und Schlägereyen ſollten ſie ſich hüthen, wenn anders die Probe ihnen angerechnet werden ſollte, darauf ſchloß er mit den Worten: Wer ſich nicht getraut das Spiel auszuhalten, der hat noch Freyheit zurückzutreten. Die zagenden Lehrlinge verſprachen alles, und bathen nur um gnädige Bauern; ſo nannte man die, welche ſie züchtigen ſollten.

Ein Schmaus folgte nun um Mittage, die Lehrlinge warteten auf, die Narren erluſtirten die Gäſte mit ihren Poſſen, Reimen und Liedern. Nach dem Schmaus traten zwey Perſonen auf, wovon der eine den Herrn der

andere den Diener vorſtellte; beyde geriethen in Streit, der Narr ſollte endlich Urſache des Zwiſts ſeyn, und ward zuerſt ins Paradies gebracht und gegeißelt, indeß die Lehrlinge auch ihr Mahl erhielten und zum Theil berauſcht wurden, um diejenigen nicht zu erkennen, welche ſie züchtigen würden. Der Narr hohlte nun einen von ihnen nach dem andern, führte ſie ins Paradies, wo ſie von den handfeſten Geſellen über die Bank gezerret und blutig gepeitſcht wurden; daneben ſtand ein anderer der das Becken ſchlug. Die Züchtigung eines jeden dauerte ſo lange, als die Becken gerührt wurden; außerhalb des Hofs ſchlug ein anderer die Trommel, damit das Geſchrey und Wehklagen nicht deutlich gehört würde.

Nach vollendetem Spiele bath der Narr, daß zum Flor der Handlung und des Comtoirs dieſe edle Sitte ſtets erhalten werde. Ein Abendſchmauß beſchloß das Feſt, wobey die Gepeitſchten aufwarteten, und ſetzte ſich einer vor Schmerz oder Müdigkeit nieder; ſo ward er zur Aufmunterung des folgenden Tages ins Waſſer geworfen.

Huſanus, ein nachmahls nicht unberühmter Gelehrter, welcher in ſeiner Jugend hierher geſandt ward um auf dem Comtoir aufgenommen zu werden, hielt zwar die Züchtigung Ein Mahl aus, ſandte aber dann ſein blutiges Hemd ſeiner Mutter zu; ſie rief ihn ab, und er ward auf dieſe Weiſe für die Studien leicht gewonnen.

Alle die übrigen, auf dieſer Factorey üblichen Spiele liefen auf dasſelbe hinaus; die Jungen wurden mißhan-

delt und gepeitſcht. Hat doch ein Schatten dieſer rohen Wildheit bey manchen Innungen und Orden ſich noch erhalten; wie auferbaulich mußten dieſe Gebräuche damahls erſcheinen! Auch haben verſchiedene Däniſche Könige einem Theile dieſer Initiationen mit großem Vergnügen beygewohnt.

Die Schuſter oder die fünf Aemter hatten, ſo wie ihre eigene Einrichtung, ſo auch ihre beſonderen Spiele; mehrere davon waren noch viel roher, und bey manchen iſt es ſchwer zu faſſen, wie die zu Prüfenden mit ihrem Leben davon kommen konnten. Eines davon unterſchied ſich jedoch merklich von allen anderen; man nannte es das Preckſpiel; es ward jährlich um Oſtern auf Nordnäs von ihnen gefeyert. Auf dem Kirchhofe dieſes Orts verſammelten ſich die Amtsgenoſſen um einen hohen Baum, einer von ihnen kletterte hinauf, und ſang die Fehltritte der Weiber und Mädchen der Stadt.

Uebrigens weiß man wenig von der Einrichtung dieſer fünf Aemter, als daß ſie abgeſondert von dem Comtoir waren; doch hat das letztere das Recht einer Oberaufſicht über ſie beſeſſen; ſonſt aber hatten ſie, wie auch in den Deutſchen Städten dieß der Fall war, ihre eigenen Amtsrollen und eigenen Statute und Gewohnheiten. Geriethen ſie in Streit mit den Bergener Bürgern, ſo machten ſie gemeinſchaftliche Sache mit den Comtoriſten; auf der Brücke fanden ſie Schutz; beyde Theile unterſtützten ſich wechſelſeitig gegen den gemeinſchaftlichen Feind. Wie ſehr nun auch die einen auf die anderen herabſahen,

da jene, als angehende Kaufleute, gemeine Handwerker weit unter ſich erblickten, wie es ſo ziemlich aller Orten in den Deutſchen Hanſe-Städten Sitte war; ſo waren doch dieſe ſo genannten Schuſter, bey allen Tumulten des Comtoirs tapferſte Vorfechter; es waren die rüſtigſten Geſellen. Auch haben ſie ſich der Stadtobrigkeit, oder der Aufſicht des königlichen Statthalters allmählich, in den blühenden Zeiten der Factorey, gänzlich entzogen. Sie hielten ſich Anfangs zur St. Halwards Kirche und bemächtigten ſich derſelben, nach dem Beyſpiele der Comtoriſten, ſpäter mit Gewalt. Die Aemter bildeten einen Haufen roher, zum Aufruhr geneigter Menſchen; ſie ſowohl wie die Kaufleute, waren ſämmtlich unverheirathet und ſie führten das unzüchtigſte Leben. Von dem Altermanne der Niederlage bis zum geringſten Amtsgenoſſen hielt jeder ſich zur Luſt eine feile Dirne. Dieß aber iſt es, was man die unſchuldsvolle Vorwelt zu nennen pflegt.

Wie die Handlung zwiſchen den Städten und den Norwegern mit Hülfe dieſer Factorey betrieben ward, darüber geben folgende fragmentariſche Notizen einige Auskunft.

Es ſcheint, daß die Bürger einer jeden Hanſe-Stadt, welche einen Handel nach Norwegen betreiben wollten, ſich in eine Societät zuſammen thaten, die ſich dann Bergenfahrer nannten, ſo wie es in gleicher Hinſicht Nowgorods- Schonen- Flanderer- Englands- Islandsfahrer gab. Dieſe Societät trug nun ohne Zweifel die gemeinſchaftlichen Koſten, welche durch die Anſchaffung

einiger Stuben, oder eines Hofs zur Reſidenz auf dem Comtoir, oder durch die Erfüllung einiger anderen ähnlichen Bedingungen veranlaßt wurden, die dem Gebrauche der Factorey vorhergingen. Dieſe Geſellſchaften ſcheinen aber gänzlich keine geſchloſſene Corporationen geweſen zu ſeyn, vielmehr konnte jeder, der ſonſt zum Genuß der Hanſiſchen Handelsfreyheiten qualificirt war, durch einen Beytrag zu den gehabten, oder in der Folge zu habenden Koſten, Mitglied dieſer Geſellſchaften werden. Auf jeden Fall aber betrieben dieſe Bergenfahrer Societäten durchaus nicht mit einem gemeinſchaftlich zuſammengeſchoſſenen Capitale ihre Geſchäfte; vielmehr handelte jedes Individuum, oder die, in eine Privat-Geſellſchaft zuſammengetretenen, einzelnen Kaufleute auf eigene Gefahr. Den ſpäter entſtandenen Unfug großer, privilegirter Compagnien, wo mit einem zuſammen geſchoſſenen Capitale, gewöhnlich zum Ruin aller, die Geſchäfte gemacht wurden, kannte man damahls noch gar nicht.

Dieſe Bergenfahrer in den einzelnen Städten hatten nun, ſo wie alle anderen Zünfte und ſtädtiſchen Corporationen, ihre Vorgeſetzten. Die Alterleute der Bergenfahrer zu Lübeck ſcheinen aber gleichſam, wie bereits erwähnt worden, die Vorſteher aller, oder eines bedeutenden Theils der Societäten, welche in den übrigen Städten ſich vorfanden, geweſen zu ſeyn. Sie haben wenigſtens in ſpäteren Zeiten das Recht angeſprochen, die Aufſicht, über die Befrachtung der von Wismar und Roſtock aus nach Bergen abzuſendenden Schiffe, zu führen; auch

wohl begehrt, daß die Schiffe dieſer Städte, ſo wie die der Bremer nur zu Lübeck befrachtet werden, oder daß ſie nur Lübeckiſcher Fahrzeuge zu dieſem Zwecke ſich bedienen ſollten [21].

In den anderen Communen, wo etwa die Alterleute der Lübeckiſchen Bergenfahrer dieß Recht nicht hatten, mag es den jedesmahligen Vorſteheren dieſer Geſellſchaften in jener Stadt obgelegen haben auf die Güte der Waren, auf die Statutenmäßigen Gefäße und Laſten, auf eine richtige Bezeichnung, die den Gehalt treu angab, mit einem Worte, auf die Qualität der Ladungen nach Bergen ihr Augenmerk vornehmlich zu richten. So kommen wenigſtens Klagen des Comtoirs vor, daß die Fäſſer mit Mehl kleiner, als ſonſt, daß die Zeichen, welche den Tonnen mit gutem Biere eigen waren, auf Fäſſer mit ſchlechtem Bier geſetzt würden; und die Alterleute und Frachtherren in den Städten wurden ernſtlich angewieſen dieſem Unfuge zu ſteuern. Allein bey aller Aufſicht konnten doch dieſe, oder ähnliche Betrügereyen nie fehlen, da die Nordiſchen Kunden nicht volle Freyheit hatten, unter den Deutſchen Kaufleuten, die guten Kaufmannshäuſer ſich zu wählen, und da ihnen noch weniger, bey Befriedi-

[21] Vergl. die dritte Periode, wo mehrere dieſer Streitigkeiten vorkommen. Cammann ſagt im Auszuge des zweyten Receſſes vom J. 1584: die Bremer beſchwerten ſich, daß ſie in Lübeckiſchen Schiffen nach Bergen fahren müßten.

gung ihrer Bedürfniſſe die Wahl unter mehreren Nationen frey ſtand [22].

Jeder, welcher nun Mitglied einer ſolchen Bergenfahrer Societät in den Hanſe-Städten war, trug ſeinen Beytrag von Gütern nach ſeinen Kräften zu Befrachtung eines, oder mehrerer Schiffe nach Norwegen bey; Gewinnſt und Verluſt gingen auf ſeine Rechnung. Gewöhnlich luden mehrere gemeinſchaftlich auf daſſelbe Schiff, dieſe aber waren gänzlich, wie es ſcheint, frey dazu gemiethet, und durchaus keine Compagnie-Schiffe, die einzig zu dieſem Zwecke wären gebraucht worden. Jedoch in Hinſicht auf die Zeit der Abfahrt [23], auf die Einrichtung der Reiſe ſelbſt, und auf den Ort der Landung waren allerdings einige nähere geſetzliche Vorſchriften vorhanden.

Nicht auf alle Orte in Norwegen war es erlaubt zu fahren, und obſchon in älteren Zeiten, die Freyheit, verſchiedene oder alle Nordiſche Häfen zu beſuchen, viel

[22] Es klagten die Könige Magnus und Hakon von Norwegen z. B. bey ihren Unterhandlungen mit den Städten, im J. 1372, ſehr bitter über eingeführte ſchlechte Tücher und gemiſchtes Mehl; MS. Hafn. b. d. J. — Ebendaſelbſt in dem Receß des H. T. vom J. 1373, auf Phil. Jac. zu Lübeck, wird, wegen der ſchlechten, nach Bergen aus den Städten geführten Waren, jeder Commune eine genaue Aufſicht empfohlen.

[23] Auf dem Tage, im J. 1476, zu Lübeck (MS. Hafn.) ward erwähnt, daß vor Alters niemand vor Johannis habe nach Bergen ſegeln dürfen. Aus ſpäteren Nachrichten erhellet, daß man gewöhnlich in ganzen Flotten dahin fuhr.

größer geweſen iſt, und ſelbſt in dieſer Periode, ſo wie in der folgenden, die Statute der Hanſe, welche dieſe Freyheit beſchränkten nicht nur lau beobachtet wurden, ſondern auch nicht ſtets ſich gleich blieben; ſo ward doch vom Comtoir ſo viel immer thunlich, ſtreng darauf gehalten, denn es war damit ſein eigener Vortheil aufs genaueſte verbunden.

Die Nordlande, Shetland, Farröe und Island mit Gütern und Schiffen unmittelbar von den Städten aus zu beſuchen, wurde durch mehrere Statute in dieſer Periode unterſagt, und das Comtoir zu Bergen klagte auf den gemeinſchaftlichen Tagſatzungen des Bundes verſchiedentlich, daß die Hamburger gegen die von ihm und der Hanſe erlaſſenen Vorſchriften, häufig und unmittelbar, beſonders nach Island, führen [24]. Dieſe verbothenen Oerter zu beſuchen nannten ſie verbothene Reiſen thun,

[24] Zu Folge des MS. Hafn. ward noch im J. 1494 verbothen, unmittelbar nach den Norwegiſchen Eilanden zu ſchiffen, jedoch ward nun Island ausgenommen, weil dieſe Inſel nun einmahl auch von anderen fremden Nationen unmittelbar beſucht werde. Wie oben bemerkt worden (Buch 7.) ſo ward den Engländern die Fahrt auf Island endlich von den Königen zugeſtanden. Daher der Wechſel des Verboths und der Erlaubniß für die Hanſen dahin zu fahren. Nach Cammann und dem MS. Hafn. war der Grund des Verboths die nördlichen Gegenden zu beſuchen dieſer, daß den Betrügereyen bey den verſchiedenen Fiſcharten vorgebeugt werden möge. Gewiß aber war die Erhaltung des Comtoirs wohl die Haupturſache.

und bereits der Lüneburger Brief beſtimmt, daß wenn ein Kaufmann, oder einer, der des gemeinen Kaufmanns Recht und Schutz genießt, nach ſeiner Ankunft zu Bergen dergleichen beſchuldigt wird, er gehalten ſeyn ſoll Bürgen zu ſtellen, bis daß die Sache in den Städten hinlänglich unterſucht worden iſt. Kein Hanſe, ſagt dieß Statut ferner, ſoll mit ſeiner Ladung, oder mit ſeinen Gütern auf andere Provinzen, oder Städte in Norwegen fahren, als allein auf ſolche, die laut der Privilegien und vermöge des alten Herkommens beſucht werden dürfen; bey Strafe von hundert Schilling Engl. und Verluſt der Hanſiſchen Gerechtigkeit. Die Süderſeeiſchen Städte, welche dieſe Verordnung übertraten, mußten auch deßhalb Bürgſchaft ſtellen, und nur die gemeine Hanſe ſelbſt, auf ihrer Verſammlung zu Lübeck, im Jahr 1447, konnte ſie, um die vorhandenen Streitigkeiten beyzulegen, und zwar nur für dieß Mahl, von der Strafe frey ſprechen. Eilf Jahre nachher aber ward dieſes Statut von der Hanſe von neuem beſtätigt.

Folgendes ſcheint die Erklärung dieſer Einrichtung zu ſeyn. Als das Comtoir zu Bergen ſich mehr ausgebildet hatte und gleichſam wieder eine Macht für ſich geworden war; ſo wollte es auch erhalten ſeyn. Wenn die Hanſiſchen Schiffe aller Orten in Norwegen landen durften, weit von des Comtoirs gewaltigem Arm entfernt, ſo entging ihm, die von ihnen zu erhebende Abgabe bey der Ein- und Ausfuhr, oder der Schoß, welcher von dem Werthe der Waren erlegt und deſſen treue Angabe

mit einem Eide bekräftigt werden mußte. Auch hatte die Factorey hierbey zugleich noch eine andere Abſicht. Da man den nördlichen Norwegern und den nördlichen Inſulanern, Vorſchüſſe gethan hatte, und dieſe ſomit an das Comtoir gebunden, die Bergener Bürger aber verarmt waren und ſie die nördliche Fahrt aufgaben; ſo kamen dieſe Nordlandsfahrer nach der Deutſchen Niederlage, und hier konnte man ihnen monopoliſtiſche Preiſe beſtimmen, da hingegen, wenn die einzelnen Schiffe einzelner Deutſchen Städte ſelbſt jene Gegenden beſuhren, der Markt zu Bergen, nach ihrem Ausdrucke, verdorben ward, oder um es deutlich auszuſprechen, das Monopol und ihre Trügereyen darunter litten. Es war endlich unbezweifelt ein Zweck dieſer Einrichtung, daß, bey der fehlenden freyern Concurrenz, eine gewiſſe Aufſicht über die Güte der abzuſetzenden und einzukaufenden Güter erhalten würde.

Die Hanſe beſtärkte in allen dieſen Hinſichten das Comtoir. Alle ſtädtiſche Schiffe ſollten Vorzugsweiſe nach Bergen kommen, hierher ihre Waren bringen, hier den Schoß erlegen, und von hier aus ſollte vorzüglich der Tauſch mit den Eingeborenen betrieben werden. Indeß im ſüdlichen Norwegen haben die Hanſen auch andere Häfen, wie z. B. Drontheim und ohne Zweifel auch noch einige andere Städte beſuchen dürfen, ſo daß ſie etwa zuvor in Bergen ihren Schoß zahlten, oder ihn an die, in dieſen ſüdlichen Gegenden, angeſtellten Unterbediente des Comtoirs entrichteten. Von Bergen aus die nörd-

lich belegenen Landſchaften unmittelbar zu befahren, war der Regel nach aber immer den Deutſchen Schiffern unterſagt.

So hatte ſich allmählich zu Bergen ein Zwangsſtapel gebildet, und die Könige des Landes ſahen dieß auch im Ganzen wohl gern, da, wenn der Städte Schiffe vornehmlich von dieſem einen Orte abfuhren, oder daſelbſt ankamen, der Zoll von ihnen viel leichter zu erheben, und ſie weniger Betrügereyen dabey ausgeſetzt waren, als wenn die ganze ungeheuere Küſte freygeſtanden hätte, indem die Könige unmöglich zu jenen Zeiten ſo viele Zollbedienten und Strandaufſeher halten konnten. Es iſt auch dieß ganz gewiß vornehmlich der Grund geweſen, weßhalb alle Staaten der Zeit, den Verkehr mit Fremden an einen, oder an einige wenige Häſen ihrer Länder knüpften.

Die Nordlandsfahrer aber fanden endlich zum Theil ſelbſt ihr Intereſſe dabey, daß ein ſolcher großer Stapelplatz errichtet wurde; ſie fanden hier einen ſtets reich beſetzten Markt; ſie gewannen die Frachtkoſten, welche ſonſt den Bergener Bürgern oder den Hanſeaten zugefallen waren, und verkauften zugleich mit Gewinnſt den Deutſchen und ihren Nordiſchen Landsleuten ihre nach Bergen, oder die von da nach den Nordlanden gebrachten Waren. Zwar hatten dieſe Nordlandsfahrer auch das Recht nach Drontheim zu ſchiffen, allein ſie zogen allmählich Bergen aus den angeführten Gründen vor. So vereinigte ſich denn ein mannigfaltiges Intereſſe, um den Zwangsſtapel daſelbſt ſtets mehr auszubilden; aber

es fehlte auch nie, daß nicht einzelne dieſe Vorſchriften ihres Privat-Vortheils wegen übertreten hätten.

Allein von welchen Deutſchen Communen aus, und mit was für Waren ward denn nun von den Hanſeaten nach Norwegen gehandelt? Von allen Städten haben die fünf Wendiſchen Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wismar, Stralſund nebſt Bremen wohl die Hauptgeſchäfte in dieſem Reiche gemacht; nächſt dieſen kommt auch Emden, ſo lange dieſe Stadt Mitglied des Bundes war, und ferner kommen noch Deventer und Campen von den Süderſeeiſchen Städten, als thätige Theilnehmer vor. Aber gewiß haben auch mehrere andere der Oſt- und Nordſee einen eigenen, unmittelbaren Verkehr hier betrieben, obſchon beſtimmt die Nahmen von anderen nicht erwähnt werden.

Auf Lebensmittel, welche die zum Theil ſo rauhen Gegenden Norwegens nicht hinlänglich hervorbrachten, am wenigſten der nördlichere Theil, waren die Hanſen vornehmlich privilegirt. Ihre Nähe, da ſie ſo ſchwere Waren mit geringen Frachtkoſten hierher ſchaffen konnten, ihre Monopole, die alte höchſt geringe, übliche Abgabe bey der Aus- und Einfuhr, welcher ſie allein unterworfen waren, ihre größeren oder geringeren Zollfreyheiten im Sunde und in den Belten, gaben ihnen allen, oder wenigſtens einem Theil von ihnen, vor anderen Nationen, bedeutende Vorzüge.

Mehl, Malz, Getreide und Meth, waren ſtets die Haupt-Artikel der Einfuhr der nahbelegenen Deutſchen

Communen der Oſt- und Nordſee nach Norwegen. Dieſe Güter wurden von den Städten, aus den ihnen benachbarten Gegenden, oder innerhalb ihrer Weichbilder gewonnen, in ihren Mauern weiter verarbeitet und zum Verſchiffen zugerichtet. Bier, war ein gewöhnliches Deutſches Stadt-Product, das in ziemlicher Vollkommenheit geliefert ward. Gegen dieſe vorzüglichſten Artikel der Deutſchen Einfuhr wurden die Nordiſchen Waren eingetauſcht; ohne Zweifel wurden ſie vorzüglich an die Nordlandsfahrer abgeſetzt, und die Waren dagegen erhandelt, welche dieſe aus ihrer Heimath nach Bergen brachten. Die Nordlandsfahrer waren in dem Beſitze der von den Hanſeaten am meiſten geſuchten Producte, vorzüglich der Berger- oder Stockfiſche. Es ward den Süderſeeiſchen Städten, welche die Nordiſchen Güter um bar Geld kauften, dieß unterſagt, und doch ſollten eben ſie, wenn anders in der Wendiſchen Städte Häfen ihre Schiffe waren beladen worden, mit den in Norwegen eingetauſchten Waren nicht nach ihrer Heimath, ſondern auf die Häfen der Communen, wo ſie ſich befrachtet hatten, zurück laufen; ſo ſonderbar war die Eiferſucht, über den zu machenden Gewinnſt, ſelbſt unter den Mitgliedern des Bundes!

Nächſt jenen Artikeln, welche die Hanſen Vorzugsweiſe nach Norwegen brachten, machte das Wand einen Hauptgegenſtand ihrer Einfuhr aus; man kann und muß beydes Leinewand und wollene Zeuge darunter verſtehen.

Die feinen Tücher aus Flandern und aus England wurden ohne Zweifel von ihnen hierher gebracht. Da aber die Nordlandsfahrer und die Norweger überhaupt, eben nicht große Bedürfniſſe feiner Tücher verſpürten und ſie der Regel nach ihnen zu koſtbar waren, da ferner die groben Tuchwebereyen bey ihnen ſelten ſeyn, und deren Producte unvollkommen ausfallen mochten: ſo iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die Hanſen vorzüglich vaterländiſche, grobe, Deutſche Tücher hierher geführt haben, obſchon nähere Nachrichten fehlen. Leinwand, ein bekanntes Product Deutſcher Landſtädte und Dorfſchaften, war ohne Zweifel gleichfalls ein bedeutender Gegenſtand der Einfuhr, hier ſowohl wie aller Orten, wohin die Hanſen ihren Handel trieben. Salz, Wachs und Grütze mögen ferner noch in gleicher Hinſicht zu den bedeutenderen Artikeln gehört haben. Minder wichtig war wohl die Einfuhr anderer Waren, da ſie Theils einen geringern Werth enthielten, Theils um einen bedeutenden Abſatz dafür zu finden, cultivirtere Gegenden, als Norwegen war, erfordert wurden. Mit den Artikeln der letztern Art haben die Hanſen wahrſcheinlich in Süd-Norwegen, als dem wohlhabendern und cultivirtern Theil des Landes, ihre Geſchäfte gemacht. In dieſer Gegend und mit dieſen Gütern hat man ſich denn auch wohl nicht auf einen bloßen Tauſchhandel eingeſchränkt. Wenigſtens findet ſich eine Verordnung, welche ausſagt, daß die ſtädtiſche Münze um den ſechszehnten Pfennig höher, als in Deutſchland ſoll ausgegeben wer-

den, damit des Königs geringhaltigeres Geld in ſeinem Werthe bleibe.

Dieſe anderen Objecte der Deutſchen Einfuhr nach Norwegen, beſtanden, wie es ſcheint, vorzüglich in Gold- und Silbergeld, und in Waren, die aus dieſen edlen Metallen verfertigt wurden, in Zinn, in Keſſeln und anderem Geſchirr; in Sammt, Seide, Spezereyen oder Gewürzen und anderen ſo genannten kleinen oder Krämerwaren. Die letztgenannten Orientaliſchen Güter ſcheinen vorzüglich von den Städten der Süderſee eingeführt worden zu ſeyn. Wahrſcheinlich gab es auch noch einige andere Gegenſtände, welche die Deutſchen hierher brachten, die jedoch zu keiner Zeit von großer Bedeutung geweſen ſeyn mögen [25].

[25] Daß die Hanſeaten Mehl, Malz, Bier und Meth vornehmlich nach Norwegen führten, davon ſind die Beweiſe in mehreren bekannten und gedruckten Hanſiſchen Beſchlüſſen, Acten und Urkunden häufig zu finden; auch wird des Geldes, der Strang- und Nähſeide und der Gewürze, der kleinen Waren, der Krämerey und Mangerei, wie es in dieſen Urkunden verſchiedentlich heißt, gedacht. Ausführlicher aber ſpricht von der Einfuhr Holberg a. a. O. II. S. 80 u. 81: Lübeck, ſo heißt es bey ihm, handelte mit Gold- und Silbergeld, mit altem und neu verarbeitetem Silber, mit Engliſchen Laken, Kupfer, Malz, Mehl, Bier und Meth, doppeltem Danziger Bier und anderen ſtarken Bieren, ſo daß der Lübeckiſche Handel der vornehmſte war. Hamburg brachte das von ſeinen Bürgern gebraute, ſo wie Lüneburger Bier, Salz, Laken, Grütze, Braunſchweiger Mumme, Geld, ver-

Die Hanſiſche Einfuhr beſtand nun ſomit Theils in Producten des Vaterlandes, oder der ſtädtiſchen Induſtrie, Theils in fremden Gütern, vornehmlich ſolcher, die in Flandern und England, oder in Rußland, wie etwa das Wachs, auf den Hanſiſchen Comtoiren dieſer Gegenden angekauft worden waren.

arbeitetes Silber, Zinn, Keſſel und Grapen. Die Städte Roſtock, Stralſund und Wismar führten größten Theils nach Bergen Mehl, Malz und Bier, welches ſich in den Jahren 1568 und 1569 von allen Städten auf 6000 Laſten belief. Deventer brachte Sammet, Seide, grobes und feines Leinen, goldene und ſilberne Geſchirre, bares Geld und viele Waren, welche von anderen Hanſe=Städten verſchrieben waren. Emden handelte mit Engliſchen Laken, Sammet, Seide, allerhand Spezereyen, Pfeffer, Ingber, Nelken, barem Gelde, verarbeitetem Silber u. ſ. w. Bremen führte endlich allerhand Sorten von Waren nach Bergen, als Puppen, Pfeiffen, Hüte, Teufelsdreck, Ramena=Bier, Grütze, Zinn, Kupfer, Meſſing, allerhand neue Gefäße, Ziegelſteine, Leinen, verſchiedene Artikel von Silber und Eiſen. Dieſe Oerter haben vornehmlich das Comtoir geſtiftet und unterhalten. — Mehrere dieſer von Holberg angeführten Artikel haben wir übrigens in den Hanſiſchen Acten nicht nahmentlich aufgeführt gefunden, jedoch beweiſet dieß noch nichts darwider. Das aber muß angemerkt werden, daß bey dieſem Schriftſteller ſich nicht angegeben findet, von welcher Zeit, dieſes ſein Verzeichniß der Deutſchen Einfuhr gelte. — Wenn er zur Ausfuhr auch Wallfiſchſpeck rechnet, in welcher Hinſicht man ihm gefolgt iſt; ſo leidet dieß doch vielleicht einige Zweifel.

Die Deutſchen Kaufleute, oder ihre Diener fuhren nun entweder perſönlich, mit den Schiffen und ihrer Ladung nach Bergen, um den Abſatz und den Einkauf ſelbſt zu betreiben, oder aber ſie bedienten ſich zu dieſem Zweck gänzlich oder zum Theil der zu Bergen angeſiedelten Comtoriſten, da jene doch nicht ſo lange verweilen konnten, um den vollen Abſatz und den jedesmahligen Einkauf völlig abzuwarten. Wahrſcheinlich bedienten ſich die Hanſiſchen Kaufleute dieſer dort reſidirenden Factore, um die bedeutenderen Geſchäfte mit den Nordlandsfahrern abzumachen.

Die Ausfuhr beſtand in verſchiedenen Fellen und in Pelzwerk, in allerhand Arten getrockneter, geräucherter und geſalzener Fiſche, vorzüglich des Stockfiſches, in Fettwaren, als Butter, Talg, Thran, Wallfiſchſpeck, in geſalzenem und geräucherten Fleiſch und verſchiedenen Holzarten, als Dielen, Balken, Maſtbäumen, und anderen Producten der Nordiſchen Waldungen, als Theer, Pech, Aſche und Harz. Dieſe Waren haben die Deutſchen zum Theil zu eigenem Verbrauche, zum Theil zur weitern Verſührung auf ihre weſtlichen Comtoire benutzt.

Dieſer ganze Verkehr nun ward durch Hänſen, vermittelſt ihres Capitals und ihrer Schiffe betrieben. In den früheren Zeiten ſind die Norweger, und zwar, ohne Zweifel, vornehnlich die Bürger von Bergen fleißig in eigenen Schiffen nach den Deutſchen Städten gekommen, ſo wie denn in den früheren Privilegien der Nordiſchen Könige, ſtets gleiche Freyheiten, wie ſie den Fremdlin-

gen in Norwegen vergönnt wurden, auch für ihre Unterthanen von den Deutſchen Städten ausbedungen werden: allein dieſer Activ-Handel der Normänner ſcheint allmählich eingegangen zu ſeyn, als die Deutſchen ſich ſo allmächtig erhoben. Da die Bergener Bürger einmahl zu Grunde gerichtet waren, da ſie ſelbſt nicht mehr den vortheilhaften Handel nach Nordnorwegen und den Nordiſchen Inſeln betreiben konnten; ſo verſchwindet denn auch aus den Privilegien, welche die Könige des Nordens den Städten ertheilten, das früher ausbedungene Reciprocum für die Normänner.

Einige fragmentariſche Geſetze, über den Handel der Deutſchen zu Bergen und in Norwegen, geben noch einige nähere Auskunft über die Art des Verkehrs daſelbſt: es ſind folgende. Niemand von den Hanſen durfte dort ſchiffbrüchiges, zu Waſſer oder zu Lande geraubtes Gut kaufen; ein Statut, das jedoch nicht allein auf die in Norwegen angeſiedelten Deutſchen ſich erſtreckte, ſondern das vielmehr ein allgemeines Hanſiſches Geſetz war. Kein Deutſcher, ſo hieß es ferner, ſollte einem andern verdorbenes Gut verkaufen, womit der endliche Käufer nicht befriedigt werden könnte, bey Strafe von hundert Schilling Engliſch. Im Fall, daß aber einer den andern beſchuldigt, er habe gegen des Comtoirs Statute und Willküren gefehlt, und im Fall, daß kein gültiger Beweis deßhalb geführt werden kann; ſo ſoll der Eid des Beklagten entſcheiden. Kein Kaufmann, Kaufmannsdiener, Schiffer oder Matroſe ſoll zu Bergen auf

den Brücken, auf den Schiffen, oder vor den Kirchthüren Waren verkaufen, ſondern einzig in den Häuſern, auf dem Comtoir, wie es vor Alters Sitte geweſen. Kein Bundsgenoß ſoll irgend einem Außer-Hanſen Waren zuſenden (beualen), jeder ſoll vielmehr einzig an die Comtoriſten ſich halten, durch deren Hand der geſammte Verkehr betrieben werden ſoll, bey Strafe von 100 Schill. Engl. Keiner darf ſich unterfangen auf Hanſiſchen Schiffen unfreyes, fremdes Gut von oder nach Bergen zu führen, damit andere Nationen nicht auf dieſe Weiſe zu dem Genuß der Hanſiſchen Freyheiten im Zoll und anderen Puncten gelangen. Mehrere andere Verordnungen forderten die ſtrenge Erhebung des Schoſſes auf dem Comtoir. Da die Hanſeaten der Niederlande, beſonders die von Campen, gegen alte Gewohnheit, die Nordiſchen Waren alle um bar Geld kauften; ſo ward befohlen, daß in Zukunft dieß wenigſtens mit den Haupt-Artikeln der Deutſchen Einfuhr, nähmlich mit Mehl, Malz und Bier nicht geſchehen ſolle, daß vielmehr dieſe Güter gegen die Nordiſchen Waren, nach alter Sitte, umgetauſcht werden ſollen; jedoch ſcheint es, daß kleine Waren gegen bares Geld verkauft, und ſo auch andere Nordiſche Güter auf dieſelbe Weiſe erworben werden konnten. Alle Statute der Factorey ſollen verbindend ſeyn für alle Kaufleute, Schiffer und Amtsgenoſſen, ſie ſind ſämmtlich den Strafen und Verordnungen des Comtoirs unterworfen. Die in den Hanſiſchen Städten der Oſtſee mit Bier, Mehl und Malz beladenen Schiffe ſollen auch mit ihrer

Rückfracht, oder ihren dagegen erhaltenen, Nordiſchen Gütern wieder auf die Häfen zurücklaufen, wo ſie zuerſt befrachtet waren waren. Es ſoll endlich niemand anders zur Würde eines Altermanns zu Bergen erhoben werden, als ſolche, welche vor Alters daſelbſt wahlfähig waren [26].

Auf der Verſammlung der Hanſiſchen Deputirten zu Bremen, im Jahr 1476, wurden theils neue Statute dem Comtoir gegeben, theils die ſteten Zänkereyen zwiſchen den Niederländiſchen und eigentlich Deutſchen Hanſeaten entſchieden. Dieſer Abſchied beſtimmt: daß niemand auf der Brücke zu Bergen Häuſer oder Wohnungen kaufen oder verkaufen ſoll, als mit Vorwiſſen der Vorſteher der Factorey. Jeder Kauf-Contract der Art ſoll in des Kaufmanns Buch verzeichnet werden.

[26] S. das Statut der vier Wendiſchen Städte Lübeck, Roſtock, Stralſund und Wismar für das Comtoir (Nedderlage) zu Bergen, und den Hanſiſch-Norwegiſchen Handel, vom Jahre 1458 bey Willebrandt III. S. 65, 66, gegeben myt hulpe vnde Rade anderer Stede; auch heißt es am Ende, daß jene vier Städte dieß verfügen, in Namen der gemeenen Stede van der dudesschen Hanszee. — Gleich der erſte Artikel iſt mir ganz unverſtändlich und ſcheint durch Druck- und Schreibfehler verdorben zu ſeyn: Dat de Coplude to Bergen, neyn Meell, Ber offte Malt, ehr to der rechten Copsteuen vthsteden scholen, nadem de *vorstenen* myt cyndracht des Copmanns, vmme des gemeynen besten willen affgedan is. — Die übrigen Artikel ſind klar, und die im Text angeführten.

Als Grund dieſes Statuts kann man ſo wohl an=nehmen, daß dadurch die leicht daraus entſtehenden Zänkereyen vermieden werden ſollten, als auch, daß keine Niederländer, welche die Hanſe-Gerechtigkeit verloren hatten und überhaupt, daß kein Fremder zum Beſitze ſolcher Häuſer und Höfe kommen ſollte. Mit dem Verkaufe von Spezereyen und anderen Krämerwaren, ſoll es für die Süderſeeiſchen wie für die Oeſterlinge auf gleiche Weiſe nach alter Sitte gehalten werden. Strangſeide und Nähſeide ſoll nur nach dem Gewicht zu Bergen verkauft werden. Das Comtoir ſoll zur Zeit nur einen Altermann haben wie vor Alters. Wenn alte Statute ausſagten, daß kein Süderſeeiſcher zu dieſem Amte gelangen dürfe; ſo ſoll dieß hiermit abgeſchafft ſeyn, und zu dieſer Stelle, ſo wie in den Kaufmannsrath ſollen diejenigen gewählt werden, welche zu dieſen Aemtern am tauglichſten ſind, ohne auf ihren Geburtsort, ob ſie aus den Süderſeeiſchen oder den Oeſterlingiſchen Städten gebürtig ſind, weiter Rückſicht zu nehmen. Der Altermann und der Kaufmannsrath der Niederlage ſollen allen ohne Unterſchied, woher ſie ſeyn mögen, gleiches Recht ſprechen; die Süderſeeiſchen mit den Privilegien eben ſo wie die übrigen beſchirmen, und ihnen kein Büchſenkraut verweigern, wenn ſie dieß zur Vertheidigung gegen Feinde auf ihrer Rückfahrt bedürfen [27].

[27] Die Urkunde ſteht bey Willebr. III. S. 76, 77. Außer den im Text angeführten kommen noch folgende Puncte vor, die, da ſie nicht ganz deutlich ſind und

Man ſieht hieraus wie die Niederländiſchen Hanſeaten eine Zeitlang von den übrigen auf dieſem Comtoir unterdrückt wurden, wahrſcheinlich, weil ein Theil von ihnen in der bekannten Däniſchen Fehde von der Hanſe abgefallen, und weil ſelbſt die, welche zur Hanſe ferner ſich hielten, oder wieder aufgenommen wurden, dennoch eine Zeitlang einer ſtrengen Aufſicht und manchen Einſchränkungen unterworfen geweſen ſind; und weil endlich überhaupt die Wendiſchen, oder die Oſtſee-Städte gar zu gern nach einem Monopole, auch gegen ihre verwandten Schweſtern, ſtrebten.

Durch ein anderes Statut der Hanſe, vom Jahr 1494, zu Bremen beliebt, ward es den Süderſeeiſchen Städten abermahls aufgegeben den Schoß gleich den übrigen zu entrichten; es ward allen ohne Unterſchied unterſagt, die nördlichen Eilande, nahmentlich die Orkneys, Shetland

eine verſchiedene Auslegung zulaſſen, mit den eigenen Worten hier ſtehen mögen, es ſind dieſe: Item so en sall nemant to Bergen Hupkoep kopen noch verkopen dan de Dutschen under sick, *by sorten vnde van dem Nortmann tegildes*, by Peene van vyf lichte Guldene, van elcken hundert Vissches. Item dat nyn Kopmann offt Kopmans-knecht sal kopschlagen myt anderen Mannes kopgenoten, sundern se ensyn vryg, dede dyt ock jemand unwetens, de mach sick der onwetenheit entleggen myt synem Ede, sunder Broke, vnde de Kop sal wesen machtloſz. — Der letzte Punct hat keine Schwierigkeit, allein der erſte iſt beydes unverſtändlich und zweydeutig.

und Farröe bey Verluſt der Hanſiſchen Freyheiten, aus den bekannten Gründen, zu beſuchen.

Kein Shetländiſcher Fiſch ſoll zu Rutſcher gemacht, gekauft, verkauft oder unter andere Fiſche gemengt werden, ſo wie überhaupt für die Güte der Fiſche, ihr Gewicht, und die Zeichen, welche auf die Gefäße, worin man ſie verſührte und die ihre Güte und Art ausſagen ſollten, mehrere Verfügungen getroffen wurden [28].

Dieſe Verordnungen geben freylich noch einige nähere Aufſchlüſſe über den Handelsgeiſt der Hanſeaten zu Bergen, allein ſie laſſen auch noch mehrere Fragen, die ſich jedem denkenden Leſer aufdringen, unbeantwortet.

Jedoch im Allgemeinen läßt ſich aus dieſen Fragmenten der Gang und die Methode, nach welcher die Hanſen ihre Geſchäfte in dieſem Reiche betrieben deutlich genug erkennen, und gewiß haben ſie auch in keiner andern Gegend, eine ſo große, drückende, monopoliſtiſche Herrſchaft als in Norwegen beſeſſen.

[28] Willebrandt III. 82. Es heißt daſelbſt unter anderen: dat de Gyldinge des Vyskers gebetert vnde reformeret werde. Ob unter dieſem Worte die Güte überhaupt oder das auf die Gefäße zu ſetzende Zeichen der Wraker verſtanden werde, ſcheint zweifelhaft.

Neuntes Buch.

Der zweyten Periode fünfter Abſchnitt: Geſchichte des Handels der Hanſe mit den übrigen nordöſtlichen Völkern, vornehmlich mit Dänen, Schweden und Ruſſen, während dieſes zweyten Zeitraums.

Neuntes Buch.

Geſchichte des Handels der Hanſe mit den übrigen fremden, nordöſtlichen Völkern, vornehmlich mit Dänen, Schweden und Ruſſen, während der zweyten Periode.

Die Nachrichten über den weitern nordöſtlichen Handel der Hanſen ſind noch weit unvollkommener als die, welche ihren Verkehr mit Norwegen betreffen.

Mit Dänemark, d. h. mit den Däniſchen Inſeln und den Halbinſeln Jütland und Schonen, ſcheint ihr Handel auf den Fuß fortgeſetzt worden zu ſeyn, auf welchen er bereits in der erſten Periode gekommen war. Das am Schluß derſelben, von Woldemar III., im Jahre 1370, ihnen zugeſtandene Privilegium war ohne Zweifel die Grundlage ihres freyen Verkehrs in dieſen Gegenden; dieß iſt es auch, was von allen Däniſchen Königen dieſer Periode den Hanſeaten beſtätigt ward. Allein es erhellet weiter nicht aus dieſem ältern Freybriefe, wie denn nun eigentlich dieſer ihr Verkehr hier betrieben ward, in wie fern ſie ſich in dem Beſitze ihrer erlangten Freyheiten wirklich erhalten, in wie fern ſie eigenmächtig weiter um ſich gegriffen, und ihr monopoliſtiſches Joch den Einge-

borenen ſchwerer und drückender über den Nacken geworfen haben. Alle Nachrichten darüber ſind äußerſt dürftig, ſo wie jene Beſtätigungen der älteren Hanſiſchen Freyheiten keinen nähern Aufſchluß gewähren.

Gewiß iſt es, daß der Genuß ihrer ihnen zuſtehenden Handelsrechte während der öfteren Fehden, oder der Mißhälligkeiten zwiſchen den Königen von Dänemark und dem Bunde unterbrochen ward, gewiß, daß dieß vornehmlich während der langwierigen Fehde mit König Erich auf längere Zeit hier der Fall war, es iſt gewiß endlich, daß die Könige, wie bereits erwähnt worden, von Zeit zu Zeit, Fremdlinge in Dänemark und Schweden mehr begünſtigten und durch dieſe, von ihnen ſo hoch verabſcheute Concurrenz ſie zu necken ſuchten: allein es iſt auch nicht minder gewiß, daß die Hanſeaten immer wieder ihre Privilegien ſich zu erzwingen, oder nach kurzen Unterbrechungen ſtets wieder zu erhalten wußten, indem ſie geſchickt genug, bald, die Unzufriedenheit der Däniſchen Herren mit dem verwegenen Betragen dieſer concurrirenden Fremdlinge zu ihrem Vortheile zu benutzen verſtanden, bald, indem ihnen die grundfehlerhafte Union der drey Nordiſchen Reiche und die daraus entſtehenden, ewigen, inneren Gährungen zu gleichem Zweck dienen mußten.

Wenn nun ein König, wie es z. B. unter Chriſtoph der Fall war, die Beſtätigung ihrer Freyheiten ihnen verweigerte, und als Vorwand die Forderung aufſtellte, daß er zuvor die von ſeinen Vorfahren ihnen zugeſtande-

nen Freybriefe im Originale ſehen wollte, worauf die Städte ihm antworteten es ſey nicht Brauch dieſe ſchätzbaren Pergamente über Meer zu führen: ſo änderte ſich doch gar bald ſeine Geſinnung, als ſie ihm eine Hülfe wider ſeinen Gegenkönig Erich im Jahr 1441 gewährten, und er gab nun die geſuchten Confirmationen ohne weitern Anſtand, und es war ihnen erfreulich, daß der König ſelbſt die Holländer verjagte, die ſeinen Widerſacher unterſtützt hatten [1].

Zwar fehlte es nicht an neuen Neckereyen von Seiten des Königs. So klagten z. B. zu anderen Zeiten die Städte Campen, Zütphen, Zwoll und Bremen, daß Chriſtoph Theils ihre Schiffe angehalten, Theils ſie zu einem höhern Zoll gezwungen habe, als ſie nach den Hanſiſchen Privilegien zu zahlen verbunden wären [2]. So gab König Chriſtian I., jenes Nachfolger, zu gleichen oder ähnlichen Klagen Veranlaſſung. Bald nähmlich hatte er eigenmächtig einen höhern, als den bisher üblichen Zoll den Städten aufgeſetzt, bald hatten Däniſche Kaper und andere Kriegsſchiffe, Hanſiſche Kauffahrer aufgebracht; bald ſollten die Deutſchen nicht nach Schweden fahren, weil der König mit den dortigen Inſurgenten im Krieg war; bald wollten die Nachkommen und

[1] S. Köhler b. Willebr. und Hanſ. Begebenh. b. d. J. auch Gadebuſch Liefländiſche Jahrbücher b. d. J. und was bereits oben Buch 7. davon iſt erwähnt worden.

[2] Vergl. den abgedruckten Hanſiſchen Receß aus dem Hildesheimiſchen Archive, v. J. 1447, im Urkb.

Verwandten des zu Bergen erſchlagenen Biſchofs und Statthalters durch Kaperey den Hanſen weh thun: allein dieß alles, ſo wie eine zahlloſe Menge anderer Neckereyen, waren doch immerhin nur etwas Vorübergehendes, kaum daß dadurch der Verkehr der Hanſe auf die Däniſchen Beſitzungen unterbrochen, ganz und gar aber nicht aufgehoben ward. Seit dem Frieden mit König Erich iſt der Deutſche Handel auf Dänemark bis zu Ende dieſer Periode, in den erſten Jahren der Regierung des Königs Johann, im Ganzen auf dieſelbe Weiſe ſtets fortgeführt worden.

Freylich fühlten die Könige das drückende Joch, und die einzelnen Streitigkeiten zeigten ihres Gemüths geheime Neigung: allein die Hanſen waren auch immer ihres Siegs gewiß, ſo lange die Lage der großen, politiſchen Angelegenheiten des Nordens ſich nicht änderte; ſo lange die Schweden bald den Unions-Königen ſich zu unterwerfen ſchienen, bald eben ſo ſchnell wieder inſurgirten, und ihren eigenen Reichsvorſteher, oder König ſich wählten. Zu Beylegung dieſer inneren Zwiſte wandten ſich die unglücklichen Däniſchen Könige denn immer an die, von ihnen ins Geheim ſo verabſcheuten Hanſen, weil ein freundliches Wort von dieſen mehr, als ihre Befehle vermochte. So z. B. bath König Chriſtian um der Städte Vermittelung mit den Schwediſchen Inſurgenten. Er nahm zwey Mahl den erhöhten Zoll zurück, da die Hanſe dieß laut ihrer Freybriefe forderte, einen Zoll, den er in ſeiner bedrängten Lage, zur Verbeſſerung ſeiner

Einkünfte, eingeführt hatte. So mußte er es ſich gefallen laſſen, daß Däniſche Kaper, mit ſeiner öffentlichen oder geheimen Bewilligung gegen die ſtädtiſchen Seefahrer ausgerüſtet, zu Lübeck zum Theil als gemeine Seeräuber mit dem Schwerte hingerichtet wurden. So mußte er immer wieder einlenken und der Städte Hülfe ſich erbitten, da bald die Eiderfrieſen gegen ihn aufgeſtanden waren, bald ſein Bruder, Graf Albrecht von Oldenburg, den Beſitz des Herzogthums Holſtein anſprach, welches dem Könige zugefallen war.

Die Eiderfrieſen und Albrecht wurden vornehmlich durch die Macht der Hamburger und Lübecker bekämpft, ſo wie denn die Städte des Königs Bruder um ſo lieber verfolgten, da er oft ihren fahrenden und wandernden Kaufmann in ſeiner Grafſchaft geneckt hatte.

Dieſe Lage der Dinge, die Entſcheidung, welche die Hanſeaten ſtets geben konnten, des Königs Armuth, der Städte Reichthum gaben ihnen immer doch das Uebergewicht. Chriſtians Gemahlinn hatte ihren Schmuck in Lübeck verſetzt, und er ſelbſt hatte eben dieſer ſtolzen Commune ſeine Landſtadt Kiel und einiges andere um eine vorgeſchoſſene Summe Geldes abgetreten; Kiel, im Beyſeyn des Königs, mußte den lübiſchen Deputirten, als ihren neuen Herren huldigen [3].

[3] Die Beweiſe zu dem Geſagten und zu ähnlichen Vorfallenheiten, die der Hanſe Uebermacht bewähren, finden ſich in zahlloſer Menge in den bekannten, gedruckten Nachrichten bey Huitfeld, Köhler u. ſ. w.

Indeß zu einem ſolchen Staat im Staate, wie die Hanſen zu Bergen gegründet hatten, konnten ſie in Dänmark ſich nicht erheben; ſo ganz ohnmächtig zeigte ſich doch das königliche Anſehen hier nicht, wie dort; ſie konnten keineswegs ſo gewaltig in dieſen Landſchaften trotzen, und aller ſie bindenden Geſetze ſpotten. Auch ſcheint es immer für ſie ſchwerer geweſen zu ſeyn, die Däniſchen, als die Norwegiſchen Freyheiten beſtätigt zu erhalten. Die Dänen, obwohl ſie oft genug auf ihren Inſeln durch Hanſiſche Landungen und Plünderungen in Fehdezeiten gelitten hatten, waren doch keineswegs ſo wie die Norweger und vornehmlich die Bergener Bürger zu Grunde gerichtet worden, und ſeit daß die Könige zu Kopenhagen eine feſtere und bleibende Reſidenz zu begründen ſuchten, ſeitdem waren ſie auch bemüht der Stadt aufzuhelfen und überhaupt ihren Communen, nach den Opinionen der Zeit, einige Vorzüge beym Handel zu verſchaffen.

Bereits König Chriſtoph hatte eine Däniſche Handelsgeſellſchaft errichtet und verſchiedene Statute erlaſſen, welche das Gedeihen des Däniſchen Handels und der ſtädtiſchen Gewerbe, zum Nachtheile der Hanſen beendzweckte. Chriſtian I. beſtätigte jene Geſellſchaft, und erließ in gleicher Abſicht verſchiedene andere Verordnungen. So gab er, mit Einwilligung des Reichsraths, unter anderen, im Jahr 1475, ein Statut, welches den Däniſchen Kaufleuten und Städten aufhelfen und ſie zum Theil von der Handelsherrſchaft der Deutſchen Commu-

nen befreyen ſollte. Dieß Geſetz des Königs und des Reichsraths, welches das merkwürdigſte der verſchiedenen, von ihm und ſeinen Vorfahren zu dieſem Zweck, gegebenen Vorſchriften iſt, hebt die Deutſche Handelsgeſellſchaft im Reiche auf; es unterſagt den Hanſen in Dänemark im Winter ſich aufzuhalten und beſchränkt ihre Befugniß dazu auf die Zeit, vom Frühjahr, wenn die See vom Eis frey iſt, bis auf St. Andreas-Tag. Zugleich ward ihnen aller Vorfang und Vorkauf der Fiſche verbothen, und den Bewohnern des platten Landes befohlen, ihre Producte an die Bürger Däniſcher Städte abzuſetzen, nicht aber an Deutſche oder Fremdlinge, welche letztere vielmehr dieſe Waren von den einheimiſchen Bürgern allein erhandeln ſollten. Adel und Geiſtlichkeit dürfen nur zu ihrer eigenen Comſumtion Kauf und Tauſch treiben, ausbenommen auf den großen Jahrmärkten, wo jedem der Handel frey ſteht. Kein Däniſcher Bürger, oder Unterthan ſoll Gelder und Waren von Fremden (Deutſchen) annehmen; keiner die ihm committirten fremden Güter zum Beſten des Committenten anlegen, oder damit eine Niederlage halten, bey Strafe von vierzig Mark und Confiſcation des Guts. Der König beſtimmt den Preis der Deutſchen Biere und die Abgabe, welche von dieſem Artikel an ihn entrichtet werden ſoll. Jeder angeſehene freye, gute Mann, kann für ſeine Conſumtion zollfrey ſich dieſes Bier kaufen. Alle übrigen Waren ſollen nach der alten Zollrolle, wahrſcheinlich der,

vom Jahr 1370, durch Woldemar III. beſtimmten, die Abgaben und zwar in Silbergelde erlegen.

Dieſe Acte enthielt allerdings eine Einſchränkung für die Deutſchen, allein ſie zeigt auch deutlich genug, wie ſo ganz der innere Verkehr des Reichs in den Händen der Deutſchen war, und wie er durch ihr Capital betrieben ward: es waren Einſchränkungen, wie man ſie oft in jenen Zeiten findet, um fremden Kaufleuten wehe zu thun. Allein dieß Geſetz iſt Theils nur etwas vorübergehendes geweſen, Theils kommen andere Puncte darin vor, welche deutlich genug der Hanſen, ſelbſt durch dieß Statut behauptetes Uebergewicht zeigen. Auch iſt die Deutſche Handelsgeſellſchaft in Dänemark keineswegs dadurch aufgehoben worden; ſie hat vielmehr bis in weit ſpätere Zeiten, nähmlich bis auf die Regierung Königs Friedrich I., ſich erhalten, und ſie konnte auch da kaum völlig aufgelöſet und unterdrückt werden. Ohnehin ward in jenem Geſetz den Deutſchen verſtattet, Theilnehmer der Däniſchen Compagnie zu werden, wenn ſie es für gut finden würden: eben damit aber war der Zweck denn auch ganz verfehlt. Das Handels-Capital eines fremden, reichern Volks konnte das ärmere nicht ſo leicht, und nicht ohne Schmerzen entbehren. Zugleich verblieben den Deutſchen die alten Freyheiten auf den Jahrmärkten unbenommen, und auch zu jeder andern Zeit ward ihnen bewilligt alle Güter auszuführen nur nicht Korn, Honig und Pferde die noch nicht fünf Jahre alt waren, jedoch ward ihnen dieß ſelbſt auf den Jahr-

märkten zu Ripen, zu Horſens und an anderen Orten zugeſtanden.

Eigentlich verloren die Deutſchen durch dieſe Verordnung nur ihren unmittelbaren Verkehr mit den Landleuten, und das Recht in Dänemark zu überwintern; und wenn hierbey nicht beſſer auf die Ausführung gehalten ward, als bey der vermeintlichen Aufhebung der Deutſchen Handels-Compagnie es der Fall war; ſo verloren ſie nichts. Uebrigens galten dieſe Einſchränkungen nur für den Hanſiſchen Handel in Dänemark, und obſchon die Aufſchrift des Statuts dahin lautet, daß es auch zum Beſten von Norwegen gelten ſollte; ſo ward doch ausdrücklich der Handel der Nordſee, d. i. vorzüglich der mit Norwegen ausgenommen; er ſoll auf alte Weiſe fortgeführt werden. Der König und der Reichsrath wußten es auch nur zu gut, daß ſelbſt dieſe geringen Einſchränkungen dort, wegen der Hanſiſchen Obermacht, nicht durchgeſetzt werden konnten. Endlich aber zeigt auch dieß Statut noch die Herrſchaft der Hanſen deutlich genug. Es wird nähmlich den Dänen durchaus die eigene Schifffahrt auf die Deutſchen Städte unterſagt, dagegen ſie dieſen in umgekehrtem Verhältniſſe allein zugeſtanden wird. Zwar erlaubt der König ſeinen Unterthanen, ihre Schiffe den Deutſchen zu vermiethen, um damit in Ermangelung eigener Fahrzeuge die Aus- und Einfuhr zu betreiben, jedoch ſollen die Dänen ihre Waren, die noch ihr Eigenthum ſind, durchaus nicht auf dieſen Schiffen nach Deutſchland verſenden; ſelbſt das Hornvieh ſoll von

ihnen nicht nach den Deutſchen Städten, ſondern nur nach beſtimmten Däniſchen Orten als Aſſens, Colding, Ripen und nicht weiter ſüdlich getrieben werden, weil die Hanſen von hieraus das weitere Vertreiben ſelbſt beſorgen werden. Uebrigens ſteht es den Dänen frey, mit ihren Schiffen und Gütern zwiſchen den drey vereinigten Reichen einen Verkehr zu treiben [4].

Es iſt nicht wahrſcheinlich, daß der König und der Reichsrath ſo ganz blind über ihre eigenen Vortheile geweſen wären, und daß ſie ſo gefliſſentlich die Schifffahrt ihrer Nation beſchränkt haben würden, da die Zahl von Schiffen und geſchickten Seeleuten durch einen eigenen Activ-Handel doch vermehrt werden, und ſomit Mittel entſtehen mußten, wodurch den Hanſen in einer Fehde zur See glücklich begegnet werden konnte: wenn nicht die Hanſen gerade dieſe Schifffahrt für ſich, als ein Recht gefordert hätten und der König, in dieſer Lage als Geſetz erklärte, was er doch nicht hindern konnte. Gewiß kamen zwar Norweger und Dänen ehemahls mit ihren eigenen Schiffen nach den Deutſchen Städten: allein das

[4] S. die Urkunde dieſes merkwürdigen, ſeltſamen und in mancher Hinſicht dunkeln Statuts b. Huitfeld b. d. angeführten Jahre. Herr Nyerup, in ſ. Hiſtoriſk-ſtatiſtik Skildering af Tilſtanden i Danmark og Norge B. 1. Kjobenhavn, 1803. S. 250. ſchlägt eine andere Leſeart in dieſer Verordnung vor, die allerdings manches für ſich hat; allein das ganze Statut, ſo wie einige andere, ſcheinen uns für die alte Leſeart und für die im Text gegebene Erklärung zu ſprechen.

Uebergewicht der Hanſeaten mag den Activ-Handel dieſer Völker allmählich ſehr niedergedrückt haben. Jedoch erſcheinen vor und nach jenem Geſetze, die Dänen auch wiederum mit ihren Schiffen an den Deutſchen Küſten. Während der Fehde der Wendiſchen Städte mit König Erich verboth die Hanſe allen ihren Genoſſen die Fahrt auf die drey Nordiſchen Reiche, ſollten aber, heißt es ferner, die Dänen mit ihren Schiffen und Waren nach Deutſchland kommen; ſo ſoll man ihnen keine Rückfracht geben.

Die Ausfuhr der Deutſchen Seeſtädte aus Dänemark beſtand vornehmlich in den Producten der Fiſchereyen durch ſie ſelbſt vornehmlich, auf Schonen und an anderen Däniſchen Küſten, betrieben, in den Producten der Viehzucht, worin die Däniſchen Inſeln ſtets excellirten, und dann etwa in Getreide. Dagegen wurden Bier, welches häufig vorkommt, und andere bekannte und gewöhnliche Waren der damahligen Deutſchen Induſtrie, ſo wie fremde Tücher und andere Güter, die von den Hanſen zu Brügge, zu London und in Rußland eingetauſcht worden waren, eingeführt. Die Dänen fuhren nähmlich nie, oder höchſt ſelten nach dem weſtlichen Europa; zum Handel mit Rußland konnten ſie unmittelbar wohl nicht gelangen; alles ging großen Theils durch Hanſiſche Hände.

Die Deutſchen fuhren nun durch die Belte und durch den Sund; jedoch ward, ſeitdem Helſingöer mehr aufkam und die Zollerhebung hier beſſer geordnet wurde, vielleicht auch aus anderen Urſachen mehr, die Fahrt durch

den Sund allmählich der gewöhnliche Weg aus der Oſt- in die Nordſee und umgekehrt. Im Sunde hatten die Deutſchen Städte Zollfreyheiten vor anderen Nationen. So unbezweifelt gewiß dieß iſt, ſo unſicher bleibt es doch zu ſagen wie weit ſich dieſe erſtreckten; wahrſcheinlich lag Woldemars III. Verordnung zum Grunde, und wahrſcheinlich gingen dieſe Zollfreyheiten auf die ganze Fracht Hanſiſcher Schiffe; ſey es, daß ſie mit Producten ihres Vaterlandes, oder fremder Gegenden beladen waren. Streitigkeiten hierüber ſind ſpäter entſtanden; jedoch ſind noch jetzt einige Städte im Sundzoll aus jenen Zeiten privilegirt. Gewiß war ferner die Zollbefreyung nicht für alle Communen gleich, wahrſcheinlich waren die ſechs Wendiſchen Städte dabey am meiſten begünſtigt. Es ſcheint, daß ſie für ein Schiff überhaupt einen Nobel erlegten und alsdann von jedem andern Stückzoll befreyet waren. Nächſt den Wendiſchen Städten ſchienen die Hanſeatiſch-Niederländiſchen Communen die größten Vorrechte im Sundzolle zu beſitzen. Zuweilen haben die Könige ihn zu erhöhen verſucht; auf der Städte Forderung aber immer wieder dieſe Neuerung zurücknehmen müſſen. Auf jeden Fall hatten die Hanſen durch ihre größeren oder geringeren Befreyungen im Sunde ſehr überwiegende Vorzüge vor allen übrigen Nationen [5].

[5] Im angeführten Receß, vom J. 1447, ſ. Urkb., kommen die Beſchwerden einiger Süderſeeiſch-Hanſeatiſchen Städte über die Vergrößerung des Sundzolls vor. In dem Auszuge des Receſſes des Hanſe-Tags zu

Von allen Däniſchen Beſitzungen war nun Schonen für die Deutſchen die wichtigſte Provinz; an den dort üblichen Häringsfang hatte ſich mancher andere Verkehr geknüpft; mehrere Jahrmärkte daſelbſt wurden von den Deutſchen fleißig beſucht, und auch unabhängig von dieſen ſcheinen ſie auf dieſer Halbinſel bedeutende Handelsgeſchäfte gemacht zu haben. Ohne ein klöſterlich eingerichtetes Comtoir hier zu beſitzen, ſcheint doch die Zahl der daſelbſt eingebürgerten Hanſen, ihrer Factore und Diener ſehr bedeutend geweſen zu ſeyn, ihnen ſtand ein dort reſidirender Altermann, der zu Malmö ſeinen Sitz hatte, vor. Dieſe, von allen Provinzen der nördlichen Reiche vielleicht damahls am beſten bereits cultivirte Landſchaft, mit mehreren wohlhabenden Communen und gut gebaueten Landgütern verſehen, both einen nicht unbedeutenden Zweig des Handels an.

Lübeck, v. J. 1476, (MS. Hafn.) heißt es: es klagten die Städte über die Erhöhung des Zolls zu Helſingöer; ſie bemerkten, daß die ſechs Wendiſchen Städte laut ihrer Privilegien daſelbſt zollfrey wären, daß man ihnen, dieſen zuwider, von jeder Laſt Salz dennoch 8 ß. abfordere, da ſie doch zuvor nur von jedem Schiffe überall einen Nobel entrichtet hätten. Man ſchob die Schuld auf die geheimen Inſinuationen der Holländer bey dem Könige von Dänemark. Es ward beſchloſſen deßhalb an ihn zu ſchreiben, und um Abſchaffung dieſer Beſchwerden, ſo wie um die Aufhebung des neuen Zolls und Geleitgeldes zu Oldeslo nachzuſuchen, welche letztere Abgaben, den Privilegien der Lübecker zuwider, aufgeſetzt worden waren.

Jedoch am wichtigſten war und blieb immer dieſe Halbinſel wegen des hier betriebenen Häringsfanges [6]. Schon die große Menge von Statuten, welche die Hanſe

[6] Ueber den Hanſiſchen Häringsfang an den genannten Küſten, ſo wie über den Verkehr der Hanſen auf Schonen ſelbſt finden ſich einige unvollkommene gedruckte Nachrichten in Köhlers bekannten Auszügen und in Willebrandts Urkunden. Aus dieſen kann man ſich keinen vollſtändigen Begriff bilden. Auch die ungedruckten Nachrichten ſind nicht zureichend, doch gewähren ſie etwas mehr. Die beſſeren haben wir in den Receſſen der Hanſe-Tage im MS. Hafn. gefunden. Manche ſind undeutlich, andere ſcheinen ſich zu widerſprechen; zu verſchiedenen Zeiten war die Art, wie dieſe Fiſcherey betrieben ward, verſchieden. Folgendes ſind die vorzüglichſten Notizen.

Im J. 1371, auf Pfingſten, zu Lübeck: me mach solten Häring zu Schonore, Falſterbo und Ellebogen d. i. wahrſcheinlich Malmö, Malmogia; es heißt dieſer Ort auch, in anderen handſchriftlichen Nachrichten, Melbogen oder Mellenbogen. Jeder, der ſein eigener Herr iſt, ſoll mit ſeinem vollen Harniſch dahin kommen, jeder, bey dem andern bleiben, keiner (d. i. wahrſcheinlich kein Kaufmann, der auf ſeine Rechnung Häring ſalzen läßt, zu Vermeidung des Vorkaufs) ſoll bey den Fiſchern liegen bey Strafe von drey löthigen Marken. Es ſteht einem jeden frey auch anderswo zu ſalzen. Wer Streit anfängt ſoll von ſeinem Vogt geſtraft werden. Den Zwiſt, der zwiſchen den Roſtocker und Stralſunder Fiſchern voriges Jahr entſtand, wollen die Städte auf nächſter Tagfahrt ſchlichten. Jeder Hanſiſche Vogt, (ſie hatten damahls bekanntlich auf 15 Jahre die Zölle des Königs und die vorzüglichſten

von Zeit zu Zeit in Bezug auf dieſen Theil ihres Gewerbes erließ, zeugte davon. Zwar iſt dieſer Fiſchfang von den Hanſen auch in anderen Gewäſſern betrieben

Schlöſſer inne) ſoll den Zoll von denen, die auf ſeiner Bitte liegen, einfordern, ſo wie auch von den Fremden, als Engländern, Flämingern, Brabäntern, die zur Hanſe nicht hören und auf den Bitten nicht liegen; Dänen jedoch ausgenommen. Die Vögte von Campen und Wismar ſollen Zoll und Pfundgeld zu Schonore, die von Preußen und Lübeck zu Falſterbo, und die von Roſtock zu Ellebogen erheben. — Im J. 1371, auf Simon. u. Jud., zu Stralſund: Zur *Schone tiid* (die nach anderen Nachrichten gegen Jacobi anfing) ſollen die Städte zu Schonor, Falſterbo und Ellenbogen eine Perſon beſtellen, die den Zoll erhebt. — Im J. 1373, auf Philip. Jac., zu Lübeck, ward vorgeſchlagen: daß Lübeck, die Wendiſche Seite und Liefland zu einem, und Preußen, Campen und die Süderſee zum andern Theil die Koſten zu Erhaltung der Schlöſſer auf Schonen tragen ſollen; woraus zu vermuthen iſt, daß ſie alle auch an der Fiſcherey daſelbſt Theil genommen haben. — Im J. 1376, Joh. d. T., zu Stralſund und Lübeck: die Vögte ſollen darauf ſehen, daß jeder, der nach Schonen kommt, ſeinen vollen guten Harniſch habe. Bis auf nächſten Herbſt ſoll daſelbſt und auf den dortigen Märkten kein Kaufmann anderes Geld nehmen und geben, als Lübiſche, Hamburgiſche, Wismariſche, Röſtockiſche, Sundiſche, Greifswaldiſche, Lüneburgiſche, Soltwedelſche und gute Stettiniſche Pfennige; Gold und Engliſche Groten ſollen Cours haben wie vor Alters. Des Königs Vögte ſollen wie ehemahls nur einen Tag zum Salzen haben. Kein Strandvogt ſoll Häring kaufen zu eines Kaufmanns Hand oder Behuf; niemand ſoll groene Hä=

worden, nahmentlich an den Deutſchen Küſten der Oſtſee, längs der übrigen Däniſchen Inſeln und Halbinſeln, wahrſcheinlich auch auf Bornholm und an den Küſten von

ring kaufen von den Strandvögten. Kein Schotte, Engländer oder Wale ſoll auf Schonen dieſen Fiſch für ſein Geld ſalzen laſſen, ſo wenig als ein ſtädtiſcher Vogt dieſe Fremdlinge auf ſeiner Bitte mit den Deutſchen liegen laſſen ſoll, bey Strafe von 50 Mk. Silbers. Den Streit zwiſchen den Fiſchern zu vermeiden, wird den Vögten aufgegeben, jedem ſeinen Platz anzuweiſen (ſie zu legen), und ihnen keine Waffen zu geſtatten, damit ſie einander nicht todtſchlagen. Da viele Klagen entſtehen über die Kränkung der Privilegien des Kaufmanns zu Trelleborg, Yſtad und Sommershaven (Cimbrishamm?); ſo ſollen die Vögte deßhalb Vorſtellungen machen und wenn dieſe nichts helfen, ſo ſoll der Kaufmann ſeine Güter von da wegſchaffen und das Jahr darauf daſelbſt nicht geſalzen werden. — Im J. 1378, vor Pfingſten, zu Stralſund: der Vögte Zöllner ſollen, mit Rath der Vögte von den Vögten der Städte, alle anderen Vögte beſtellen, (ſo lautet genau der Ausdruck, obgleich die verſchiedenen Arten der Vorſteher hierdurch nicht deutlich werden) welche außerhalb den Schlöſſern auf den Märkten liegen, die Leute zu beſchirmen. Den Fiſchern ſoll man keinen Häring nehmen, um für den König zu ſalzen. Kein Vogt darf für einen Kaufmann von den Fiſchern Häring kaufen, vielmehr ſoll jeder dieß ſelbſt thun. Das neue Schoniſche Kupfergeld hat im Handel keinen Cours. Die Städte ſind gehalten auf Jacobs Tag ihre Vögte nach Schonen zu ſchicken, welche die Fiſcher, ſo wohl Dänen als Deutſche, legen ſollen, damit kein Streit unter ihnen entſtehe. Kein Vogt ſoll auf den Bitten einen Engländer, Brabänter, Walen

Norwegen: allein unbezweifelt war der Schoniſche Häringsfang der vorzüglichſte vor allen übrigen, entweder, weil dieſer Fiſch ſich hier am reichlichſten, oder weil er ſich daſelbſt in der beſten Qualität zeigte.

oder andere Undeutſche vertheidigen. Colberg und Stettin haben Theil an dem Häringsfang. Darauf folgen nähere Beſtimmungen, wie die verſchiedenen Vögte der Städte den Zoll erheben ſollen. — Im J. 1379, Joh. d. Täuf., zu Lübeck: Schreiben an die Vögte zu Helſingburg, worin ihnen befohlen wird, keine Engländer, Flaminger und Walen auf Schonen zu dulden, und keine Krämer zu laſſen auf den grame. Die Deutſchen Wandſchneider auf Schonen ſollen den Krämern keinen Eintrag thun, ausbenommen an bodemen und krut ansegken, jedoch iſt ihnen nicht vergönnt, unter einem Lieesch Pfund zu verkaufen; der Abſatz von gebleichter und ungebleichter Leinwand ſteht ihnen indeß frey. — Im J. 1381, Joh. d. T., zu Lübeck: Mehrere Statute die Häringstonnen betreffend, ſ. w. unten. Viele Klagen über die Vögte (des Königs) zu Trelleborg, Yſtad und Sommershaven, welche den Kaufmann, der daſelbſt liegt auf der Schoniſchen Reiſe und all das Jahr durch vielfach bedrängen und drücken. Der Städte Bothen ſollen heimlich den Deutſchen daſelbſt kund thun, daß ſie ſich bereit halten ſollen, im Fall der Noth, dieſe Gegenden zu verlaſſen und ſich nach Schonore, Falſterbo und Ellebogen zu begeben, wo der gemeine Kaufmann liegt: nach jenen Orten ſoll alsdann bey Strafe von 50 löthigen Marken kein Gut weiter geführt werden. Die Amtleute der Städte klagen über Bürgermeiſter und lude zu Ellebogen, welche fordern, daß ſie nach Dionyſii-Tag mit ihren Gütern nicht ausſtehen ſollen,

Gewiß ward auch dieß Gewerbe von ihnen nicht, als von rohen Anfängern betrieben, denn alle die mannigfaltigen Statute, über das Sortiren der verſchiedenen

es ſey denn, daß jeder ihm einen ortig Pfennig nach alter Gewohnheit gebe, in welchem Falle er ihnen den Aufenthalt bis auf Martini verſtatten wolle. Die ſtädtiſchen Vögte werden beauftragt, die Amtleute dieſer Forderung wegen zu ſchützen. Campen und Sund ſollen bey Zeiten ihre Vögte nach Schonen ſenden, damit ihre Fiſcher zum rechten Lager kommen. — Im J. 1384, Misericord. dom., zu Stralſund: den Holländern ſoll es nicht verſtattet werden in den Häfen der Städte Schüten auszurüſten, um auf Schonen zu fiſchen, auch ſoll man ihnen keine ſolche Fahrzeuge vermiethen, noch ihnen Geld vorſchießen, es ſey denn, daß ſie Bürger einer Bundesſtadt wären. Borchweldsche (?) Laken dürfen bey Strafe der Confiſcation nicht auf Schonen geführt werden. — Im Jahr 1386, auf Lätare, zu Lübeck: Jedem Deputirten wird es aufgetragen, mit ſeinem Rath ſich zu bereden, ob es gut ſey, mit dem Könige von Dänemark in Unterhandlung zu treten, damit man den Häring auf Schonen mete mit ballien (?), ſo wie man es thut auf Bornholm; auch ſollen ſie ſprechen über die Größe der Maſchen an den Fiſchernetzen. — Im J. 1388, Philip. u. Jud., zu Lübeck: Die Preußen klagen, daß die Dänen ihnen ihre Buden auf ihren Vitten abgebrochen und ſie auf das Schloß Schonor geſetzt hätten; den Lübeckern und anderen war ein Gleiches zu Falſterbo begegnet: ſie fordern deßhalb von dem Könige die Wiederherſtellung. Schreiben der Städte an Iesse Dunen, Däniſchen Vogt: Die Olderleute und der gemeine Kaufmann zu Mellenbogen beklagten ſich über

Arten des Härings, über das ſorgfältige Einſalzen und Verpacken desſelben, über die Beſchaffenheit der Tonnen, der Netze, der Fiſcherlager, über den Vorkauf, das Ver-

ihn, daß er ſie gegen ihre Privilegien drücke, deren Gebrauch er nur gegen eine an ihn zu zahlende Geldſumme verſtatten wolle; verweigere man ſie ihm aber, ſo verfolge er die Deutſchen mit dem Bann, dem Verbothe der Kirche, des Sacraments und des Kirchhofs. Sie klagen ferner, daß er alte Rechtsſtreite von neuem hervorſuche, die doch längſt entſchieden wären; und daß er die Seinigen zwinge über den Kaufmann zu klagen, um eine Gelegenheit zu finden, dieſen zu kränken. Ferner beſchweren ſie ſich, daß er nicht verſtatten wolle eine Schûte aufs Land, oder von da ins Waſſer zu bringen; daß er den rechten Zoll von 10 Lübiſchen zu 10 Engliſchen (Schill.) eigenmächtig erhöhet, und daß er ein Gleiches mit den Abgaben von jeden Schymessen und dem Wande vorgenommen habe, u. ſ. w. Die Städte begehren Schadenserſatz und die Abſchaffung dieſer neuen Bedrückungen, oder ſagen ſie, ſie würden genöthigt ſeyn, anders darauf zu denken; ſie fordern deßhalb eine ſchnelle Antwort. Ein Schreiben der Städte, ähnliche Klagen enthaltend an den Däniſchen Vogt zu Yſtad, ſagt folgendes aus. Er habe verbothen Salztonnen, hanken drat, Garn, Holz, und Kohlen auf dem Markte zu kaufen und auszuführen. Bald wolle er, daß die Schiffer kein Rind kaufen, bald daß ſie ihm dafür fünf Nobeln geben ſollten. Er gebe dem Kaufmann für ſeine rechtmäßigen Schuldforderungen alte Vlotreye, altes Garn, alte Schûten, alte Tonnen, alte boden. Wollten die Deutſchen ihre Buden ausbeſſern, ſo ſage er: ſie hätten Gewalt gethan, indem ſie über ſeine Erde gegangen

ſenden, den Ein- und Verkauf, ſo wie über die verſchiedenen Arten der Wrake; zeigten deutlich genug, mit welcher Sorgſalt dieß Geſchäft von ihnen bereits geführt

wären. Sie dürften laut ihrer Privilegien Schüten über ganz Schonen haben, damit ihren Fiſchfang zu betreiben, und an dieſem ihren unbezweifelten Rechte wolle er ſie zu Yſtad kränken. Ferner begehre der dortige Zöllner für die Quittung des erlegten Zolls vier Witten; alles gegen ihre kundbaren Privilegien, deren Abſchaffung die Städte unter Drohungen fordern. Ein ähnliches Schreiben allgemeine Klagen enthaltend an den Däniſchen Vogt zu Sommershaven. — Im J. 1389, auf Himmelfahrt Chriſti, zu Lübeck: Der Städte Vögte ſollen niemanden auf Schonen geſtatten Tonnen zu machen, oder Buden zu haben, er ſey denn Bürger oder eines Bürgersknecht der Städte dieſes Bundes. Liegen Fremdlinge auf Däniſcher Erde, ſo ſollen ſie allen Fleiß bey des Königs Vögten anwenden, daß ihnen dieß nicht geſtattet werde. — Im J. 1392, auf Galli, zu Lübeck: Da es zur See ſo unſicher iſt, ſo ſoll niemand von diesſeits in dieſem Jahre Schonen, oder Dänemark beſuchen, um daſelbſt Häring zu ſalzen; bey Verluſt Ehre und Gutes. Kein Kaufmann, Geſelle oder Knecht ſoll diesſeits dieſen Fiſch verkaufen, es ſey denn, daß jemand vor dem Verbothe ihn dort bereits geſalzet habe und er beweiſe, daß er von dem Verbothe nichts gewußt. Sund nimmt es auf ſich, dieß Verboth nach Dänemark und an die Orte, wo man Häring zu ſalzen pflegt, zu übermachen. Keine Karynen ſollen auf Schonen gehen; wer aus dieſen Fahrzeugen Häring kauft, iſt, ſo oft er es thut, in eine Strafe von zwey Schilling Grote verfallen. Keine diesſeits belegene Stadt darf eine Schüte nach

ward. An keinem Gewerbe, das zu Waſſer betrieben werden mußte, ſcheinen auch ſo viele Seeſtädte des Bundes Theil genommen zu haben. Von allen Küſten und Häſen der

Schonen oder Dänemark auslaufen laſſen. — Im J. 1393, auf Michaelis, zu Skanör und Falſterbo: Die Deputirten erfahren, daß man trotz des Verboths viel Häring ſalze zu Ellebogen, Yſtad und Trelleborg, ſie beſchließen: Lübeck ſoll nach England und Flandern ſchreiben, daß die Vorſteher der Comtoire daſelbſt die, welche Häring dahin führen, nach dem Geſetze ſtrafen. — Im J. 1398, Petri Kettenfeyer, zu Kopenhagen: Den ſtädtiſchen Vögten wird aufgegeben, die Streitigkeiten zwiſchen den Vögten von Preußen, Greifswalde und Stettin beyzulegen, welche zwiſchen ihnen wegen ihres Sittend (Lage, Fiſcherlager) entſtanden ſind, oder aber, wenn dieß nicht gelingen will, ſo ſoll die Sache bis auf die nächſte Zuſammenkunft der Städte anſtehen. — Im J. 1405, Inuocauit, zu Lübeck: Die Deputirten werden angewieſen, mit ihren Räthen ſich zu beſprechen: ob es gut ſey, daß man dem Kaufmann gebiethe, nirgends ſonſt zum Häringsſalzen zu liegen, als zu Skanör, Falſterbo und Ellebogen, wie es vor Alters der Fall geweſen ſey. — Im J. 1476, zu Lübeck: Knechte, welche auf Schonen Tonnen machen, ſollen in keiner Stadt in die Aemter aufgenommen werden. — Im J. 1487, Alborgiſcher Häring — ſomit ſcheinen ſie auch an den Jütländiſchen Küſten ihre Fiſchereyen gehabt zu haben — ſoll ungewrakt nicht ausgeführt, vielmehr jedes Mahl ſorgfältig umgepackt werden. Bey hoher Strafe wird verbothen, daß niemand zu Falſterbo oder Skanör Häring für den König ſalzen, noch eine Abgabe an deſſen Vögte entrichten ſoll. — Im J. 1497, zu Lübeck: Da zu Scho-

Hanſe, den entfernteſten weſtlichen und nordöſtlichſten, ſo wie aus den nächſt belegenen der Nord und Oſtſee, ſind häufig ſowohl Fiſcher, als Kaufleute zum Härings-

nore und Falſterbo nach Lübiſchem Recht geſprochen wird, und da von dort der Rechtszug nach Lübeck geht; ſo ſoll der, welcher appellirt, fünf Engl. Nobelen bey den Vögten deponiren, gewinnt er den Rechtsſtreit, ſo erhält er die Summe unverkürzt wieder, verliert er, ſo iſt das Geld nach alter Gewohnheit unter die Vögte zu vertheilen. —

In Cammanns Mſ. findet ſich b. d. J. 1447, vergl. auch d. Urkb. b. d. J., daß keiner Häring aus Schonen führen ſoll, bevor er geſalzen, und b. d. J. 1507, daß jeder, der heimlich oder öffentlich von einem Außer-Hanſen ſalzen läßt, zum erſten Mahle des Hårings, zum zweyten Mahle der Hanſe verluſtig ſeyn ſoll; b. d. J. 1470 heißt es aber, man ſolle gute Aufſicht beym Häringspacken haben, und beſonders zu Hamburg geſchworene Häringspacker oder Wraker halten; b. d. J. 1497, kein Häring ſoll aus den Städten, dahin er gebracht worden, ausgeführt werden, ohne daß die Fäſſer zuvor aufgeſchlagen, der Häring beſichtigt und gewrakt worden ſey. Ueber die Tonnen, worin der Häring verführt wird, und über die Art der Verſendung kommen in d. MS. Hafn. noch folgende Statute vor. Im J. 1375, Joh. d. Täuf., zu Lübeck: Jeder Deputirte ſoll mit ſeinem Rathe ſprechen, daß man Bier und Häringstonnen een parith (d. i. gleich) mache in allen Städten gleich den Roſtocker Tonnen, oder wenn dieß nicht geſchehen könne, daß wenigſtens jede Stadt ihre Tonnen mit ihrer Marke zeichne. Die Vögte ſollen den Ihrigen auf Schonen verkündigen, daß jeder ſeinen Häring auf die Weiſe

ſange an den Schoniſchen Küſten erſchienen. Unbezweifelt gewiß haben ſie mit dieſem Producte nicht bloß Deutſchland, ſondern auch andere Gegenden, wohin ir-

ſalze, ſo, daß die Tonne an beyden Enden und in der Mitte gleich gute Ware enthalte, daß kein pyphering, houetlose hering oder Schalbak geſalzen und mit dem guten Häringe vermiſcht werde. Man ſoll den Fiſch in die Tonnen legen und ihn nicht mit Mulden hineinſtürzen; auch ſoll man keinen an der Wendiſchen Seite geſalzenen Häring für Schoniſchen ausgeben, ſonſt ſoll er als falſch gerichtet werden. — Im J. 1381, Joh. d. Täuf., zu Lübeck: Die Häringstonnen ſollen gleich ſeyn den Roſtockiſchen, und auf Schonen ſollen ſie gleich denen in den Städten ſeyn; es ward dieß jedoch nur ad referendum angenommen und beliebt, auf dem nächſten Tage deßhalb eine Antwort zu bringen. — Im J. 1383, nach Mich., zu Lübeck, ward dieß Statut unbedingt angenommen und deßhalb an die Oerter geſchrieben, wo man vorzüglich dieſe Gefäße machte. Die gemeine Welt würde, heißt es darin, durch die kleinen Tonnen ſehr beſchädigt; wer über das Jahr noch dergleichen bringt die kleiner ſind, als die des Roſtocker Bandes, die ſollen verbrannt werden. Oft und viel auf folgenden Tagfahrten beſtätigt. — Im J. 1389, Himmelf. Chriſti, zu Lübeck: Schreiben an mehrere kleine Städte die Aufſeben haben ſollen, daß entlaufene Knechte, die auf Höfen und Dörfern gehalten werden, nicht falſches Tonnenwerk machen. — Im J. 1402, auf Pfingſten, zu Lübeck, klagten die Liefländiſchen Städte über all zu kleine Häringstonnen. — Im J. 1469, zu Lübeck: Dieſe Gefäße nach dem Roſtocker Bande ſollen geamet werden, jede ſoll 8 Ame halten, ſo auch die Seen Tonnen.

gend ihr Handel ging, nahmentlich England, die Walloniſchen Niederlande, Schweden, Rußland und ohne Zweifel auch noch andere Gegenden des Binnenlandes, wie z. B. Polen und andere Länder damit eine Zeitlang verſorgt. Gewiß haben die Hanſen, eben ſo wie die Republik der vereinigten Niederlande, eine geraume Zeit hindurch, einen großen Theil ihres Reichthums dieſen Fiſchereyen zu verdanken gehabt. Es iſt nicht minder gewiß, daß ſie hier gleichfalls nach Monopolen geſtrebt haben, und daß ihnen dieß auch bald mit größerem, bald mit geringerem Glücke gelungen iſt.

Zwar kommen unbezweifelt Engländer, Brabänter, Flamänder vor, welche nebſt den Dänen und den Deutſchen hier den Häringsfang betrieben, oder wenigſtens von den beyden letzteren Völkern dieß Product dort an ſich handelten. Jedoch zeigen eine Menge Hanſiſcher Statute, wie ſehr man bemühet war, jenen Fremdlingen dieß zu erſchweren. Da die Deutſchen durch die Nähe, durch ihre Macht, durch ihr Anſehen in Dänemark ſo viel vermochten; ſo iſt es auch nicht unwahrſcheinlich, daß ſie in dieſem Beginnen bald mehr, bald weniger glücklich geweſen ſind. Mochten immerhin, nebſt jenen Fremdlingen, auch die ſchismatiſchen Holländer ſich die Freyheit ertheilen laſſen, hier einen Häringsfang zu betreiben, es wußten die Hanſeaten, hier ſo mannigfaltig begünſtigt, gewiß immer das Uebergewicht zu behaupten. Haben ſie doch gewiſſer Maßen ſelbſt die Dänen bey dieſer Fiſcherey bald mehr bald weniger, wie es

ſcheint, beſchränkt; wie viel eher mußte es gelingen der Concurrenz jener Fremdlinge auf die eine oder die andere Weiſe vorzubauen!

Die Hanſen hatten und behaupteten hier aus frühen Zeiten ihre privilegirten Fiſcherlager, mit Freyheiten in Zoll und Abgaben verſehen, deren die übrigen fremden Nationen nicht theilhaftig waren. Sie ſandten zur Schonen-Zeit, um Jacobi, aus ihren Städten Magiſtrats-Perſonen, Vögte genannt, ab, welche die Bürger der Communen, die ſich zum Fange, in ihren Schüten, einfanden mit den erworbenen Freyheiten vertheidigten. Kein Fremder ward auf dieſen privilegirten, Hanſiſchen Vitten geduldet; des Däniſchen Königs Vögte ſollten, wie es hieß, nach alter Sitte, nur einen Tag zum Salzen haben; kein Deutſcher ſoll für den König, für die Dänen, oder für Undeutſche überhaupt Häringe einſalzen; ſo wenig als ein Hanſeate dieſe Fiſche durch Fremde einpökeln laſſen durfte. Auch ſcheint es, daß ſie durch verſchiedene Statute ſich bemühten den Außer-Hanſen, wo möglich, die Anſchaffung guter Tonnen zu erſchweren, damit ſie durch den Mangel der zu dieſem Gewerbe nöthigen Gefäße einiger Maßen beſchränkt werden möchten. Dieſe und andere ähnliche Statute zeigen deutlich genug, wohin ihre Abſicht ging. Endlich aber hatten die Deutſchen auf jeden Fall durch das große, ungeheure, von ihnen beherrſchte Markt, zum Abſatz dieſes Products, unbezweifelte Vorzüge vor allen damahls in dieſem Gewerbe mit ihnen etwa concurrirenden Völkern.

Es iſt bekanntlich falſch, daß die nördlichen Niederländer das Einſalzen dieſes Fiſches erfunden hätten; mögen ſie immerhin eine beſſere Methode allmählich entdeckt, und endlich auch einen reichern Häringsfang an den Schottiſchen oder Irländiſchen Küſten nachmahls betrieben haben, mag die Erbitterung, die zwiſchen ihnen und den Hanſen herrſchte, hierdurch noch vermehrt worden ſeyn: auf keinen Fall konnte dieſe Hanſiſche Fiſcherey doch durch dieß alles damahls bereits zu Grunde gerichtet werden, ſo lange nähmlich die Deutſchen ſo große und ausgedehnte Märkte beherrſchten. So oft auch, beſonders ſeit der Mitte dieſer Periode, die Klagen über den vermehrten Holländiſchen Handel bey den Hanſeaten laut wurden, ſo wenig Spuren finden ſich doch, daß ſie über der Niederländer Concurrenz im Häringsfange und über den durch ſie bewirkten Abſatz dieſes Fiſches, ſich beſchwert hätten. Wie gewiß auch in ſpäteren Zeiten, bey einem freyern Handel, und bey der Vervollkommnung der Holländiſchen Fiſchereyen, dieß der Fall ſeyn mochte.

Zu Folge einer andern Nachricht ſoll der Zughäring, um das Jahr 1437, die Oſtſee verlaſſen, und ſich in der Nordſee, vorzüglich an den Britiſchen Küſten, gezeigt haben; jedoch auch dieß ſcheint wenig erwieſen. Auf jeden Fall haben die Hanſen noch ganz zu Ende dieſer Periode ihre Häringsfiſchereyen, nach alt gewohnter Weiſe, an den Schoniſchen und den benachbarten Küſten betrieben. Unbezweifelt hat die Stadt Stettin zu Ellebogen noch, in den Jahren 1452 und 1454, des Häringsfangs we-

gen, ein Freyhaus errichtet und durch ihre beſtellten Vögte die Ihrigen bey dieſen Fiſchereyen beſchirmen laſſen. In wiefern etwa die ſich jährlich vorfindende Quantität dieſes Fiſches, an den Schoniſchen und den benachbarten Küſten, verringert worden, davon finden ſich in den erhaltenen Nachrichten ſo wenig Spuren, als daß während dieſes Zeitraums in Deutſchland und auf den von den Hanſen beherrſchten Märkten ein anderer Häring wäre conſumirt worden, als der, welcher durch ihren Fleiß in jenen Gegenden war gewonnen worden.

Ueber das Handelsverhältniß der Hanſe mit Schweden, herrſcht gleichſam in allen Nachrichten eine Todten Stille; gewiß aber iſt, troß der Armuth des Landes, dieſer Zweig ihres Verkehrs doch gar nicht unbedeutend geweſen [7]. Die Producte der Schwediſchen Eiſen- und

[7] Außer den bekannten höchſt unvollkommenen Nachrichten, die ſich in Willebr. Sammlung finden, haben die benutzten handſchriftlichen Hülfsmittel, ſo gut als gar nichts zur Erläuterung des Hanſiſch-Schwediſchen Handels geliefert. Des Herrn J. D. Flintberg Beantwortung der Preisfrage: Ueber den Handel der Hanſe-Städte mit Schweden; über ihre mit dieſem Reiche geſchloſſenen Bündniſſe; über die Wirkung, welche ihre Macht und ihre Begierde ſich in Schwedens Angelegenheiten zu miſchen, auf deſſen Schickſal gehabt, und wann ungefähr dieſe Wirkung gänzlich aufgehört hat? (in den kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens Handlingar, D II. Stockh. 1791, und Deutſch in Meuſels hiſtoriſch-litterariſch-ſtatiſtiſchem Magazin, Th. I. Nr. 1. Zürich 1802.)

Kupferbergwerke, die bereits, obſchon unvollkommen im Gange waren, ſo wie die der Waldungen mögen die Hauptgegenſtände der Ausfuhr ausgemacht haben. Die Einfuhr aber mochte etwa in den Artikeln beſtehen, welche die Hanſen auch nach Norwegen verführten. Die Handelsfreyheiten und Vorrechte, welche der Bund in früheren Zeiten hier gewonnen hatte, ſind ihm auch von den Königen in dieſer Periode verſchiedentlich beſtätigt worden: allein es iſt keine Urkunde vorhanden, die einen nähern und beſtimmtern Aufſchluß über den Umfang und Inhalt dieſes Verkehrs enthielte [s].

gibt keine neue bedeutende Aufſchlüſſe, wenigſtens nicht für dieſe Periode. Es iſt um ſo mehr zu bedauern, daß der Verf. keine andere, als die bekannten gedruckten Nachrichten bey Dalin, Lagerbring, Willebrandt u. ſ. f. benutzen konnte, da er in dieſer Abhandlung mehrere Beweiſe einer verſtändigen Einſicht gibt.

[s] Herr F. liefert, meiſt nach den angeführten Schriftſtellern und einigen anderen Schwediſchen Chroniken u. ſ. w., eine detaillirtere Nachricht über die Ausfuhr, die jedoch nicht auf Urkunden weiter beruht, vielmehr zuweilen ſich bloß auf Vermuthungen ſtützt. Da die Hanſen indeß gewiß, wo nicht einzig, doch größten Theils die Einfuhr hier beſorgten; ſo kann man annehmen, daß die fremden Güter, die ſich in Schweden um die Zeit vorfanden, durch ihre Hände gegangen ſind. Ueber die Quantität iſt übrigens gar nichts bekannt, und von beſtimmteren Zeit-Perioden, wann die von Herrn Flintberg genannten Artikel hier ein oder ausgeführt worden, iſt gleichfalls nicht

Während der Regierung König Albrechts, zu Anfang dieſer Periode, waren die Hanſen gewiß in Schweden ſehr begünſtigt, denn er war ganz eigentlich ihre

die Rede. — Ihm zu Folge beſtand die Ausfuhr in folgendem: Pferde und anderes lebendiges Vieh, Kuh- und Ochſenhäute, Felle von Bären, Wölfen, Füchſen, Mardern, Ottern, Luchſen, Bibern, Haſen, Eichhörnern, Seehunden, Hermelinen (warum aber auch nicht von mehreren wilden Thieren?); Fleiſch, Butter, Salz, Schmalz, Küchenfett, Seehundsſpeck, Thran, Lachs, Aal, Hecht, Strömling, Bauholz, Sägeblöcke, Latten, Kloben, Brennholz, Eiſenerz, Stangeneiſen, Kupfer, Silber (in dieſer Periode wohl nicht) zuweilen Rocken und Gerſte (?). — Warum aber nicht auch noch andere Holzarten, oder Mineralien? — Als Einfuhr-Artikel gibt Herr F. an: Wollene Tücher, als Leidener, Amſterdamer, Lübeckiſche und Marienburger Laken, ſeidene Zeuge, als Sammt (Flögel), und ſolche, die mit Gold und Silber gewirkt waren (Blyant und Baldakin), und Taft (Syndal) von verſchiedener Art, zugeſchnittene und fertig gemachte Kleider, andere wollene Zeuge, Leinwand, Drell, Rheinwein und Franzwein, Claret, Moſt, ein Getränk aus Kirſchen, Meth, Mumme, Bier von verſchiedenen Deutſchen Orten, Gewürze, Spezereyen und orientaliſche Waren, Früchte, Gartengewächſe, Aepfel, Birn u. ſ. w. Hopfen, Eiſengeräthe und allerhand Waren, die aus edlen und unedlen Metallen verfertigt waren, Glocken, (ſolche die im funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte zu Lübeck gegoſſen ſind, finden ſich hier und da noch in Schweden) endlich mehrere Getreidearten, Mehl, Malz und Grütze, Fiſche, beſonders Häring und Stockfiſch, Salz, Flachs, Hanf,

Creatur. Nach ſeinem bekannten Unglück, nach dem Verluſt ſeiner Krone, vertheidigten die Deutſchen Stockholm und hatten es eine Zeitlang inne, und als der Ort endlich an Margaretha abgetreten ward; ſo ließen ſich die Hanſen von dieſer Königinn ihre Freyheiten dort und in Schweden überhaupt, ſo wie der Stadt Stockholm die ihrigen beſtätigen [9].

Zu König Erichs Zeit ward, während der Fehde der Wendiſchen Städte, der Hanſeatiſche Verkehr auf Schweden unterbrochen, wenigſtens gewiß derjenige, den dieſe Communen daſelbſt betrieben. Nach hergeſtelltem Frieden, erhielten ſie aber von ihm und den folgenden Unions-Königen, von Zeit zu Zeit, die Beſtätigung ihrer alten Freyheiten wieder, ſo wie ſie von den Schwediſchen Reichsvorſteheren und den Chefs der Inſurgenten, dann und wann, ein Gleiches erwarben.

Wenn Fehde zwiſchen den vereinten Reichen entſtand, ſo unterſtützten die Hanſeaten, bald dieſen bald jenen

Medicinalwaren, edle Steine, Perlen, Gold und Silberdraht, Spitzen, verſchiedene gedrehte oder geſchnittene Sachen aus Elfenbein, ſeltene Holzarten, Papier, Glas, Spiegel, Schatullen, Knarrholz? Pfefferkuchen? oder Pfeffer, Ingber. — Gewiß iſt dieß Verzeichniß nothwendig in einigen Puncten unzuverläſſig und in anderer Hinſicht wieder unvollſtändig.

9 Nach d. MS. Hafn., wo viele hierher gehörige Urkunden vorkommen; vergl. was oben angeführt iſt. Allein dieſe vielen Urkunden geben dennoch keine nähere Aufſchlüſſe über den Handel zwiſchen den Hanſen und Schweden.

König, dieß oder jenes Volk, wie es ihr Vortheil und die jedesmahlige Lage erheiſchte. Hielten ſie es mit den Unions-Königen in Dänemark, ſo waren ſie ſchlecht bey den Schwediſchen Reichsvorſteheren oder Königen gelitten, und ein Gleiches war umgekehrt der Fall.

So ſagte ihnen König Carl Knutſon von Schweden, im Jahr 1456, als ſie die Beſtätigung ihrer Freyheiten bey ihm ſuchten: wenn ſie nicht nach Schweden kommen wollten, ſo könnten ſie es bleiben laſſen. Allein er ſuchte ihre Freundſchaft, als das damahls ſo ſchnell wechſelnde Glück ihn vom Thron und Reich verjagte. Der Unions-König Chriſtian, ſeitdem er in Schweden wieder anerkannt war, verſagte ihnen, im Jahr 1462, die Beſtätigung ihrer alten Privilegien nicht. Der Schwediſche Reichsvorſteher Sten Sture erhielt von ihnen Unterſtützung; er und des Reichs Prälaten und Ritterſchaft ſandten, im Jahr 1486, eine Deputation nach Lübeck; ſie ſuchten der Städte Verbindung und erhielten eine gewierige Antwort. Sten Sture wollte auch nicht von ihnen laſſen, als einige Jahre nachher der Unions-König Johann ihm einen dreyßigjährigen Stillſtand anboth, wenn er ſeiner Verbindung mit den Hanſeaten entſagen wollte: er fühlte es nur zu ſehr, wie wichtig dieſe Freundſchaft ihm ſey. Auch erzählt man, daß die Hanſen die Schweden, im Jahr 1494, in ihrer Fehde gegen den Zar Jwan unterſtützten, über welchen die erſteren nur zu viele Klagen hatten.

Auf jeden Fall war es die Politik dieſer Deutſchen Seeſtädte, der Regel nach, den Schweden, als dem ſchwächern Theile beyzuſtehen, um auf dieſe Weiſe dem Zunehmen der Däniſchen Macht ein unüberwindliches Hinderniß entgegen zu ſtellen. Es war eine Ausnahme von der Regel, wenn ſie ſich den Däniſchen, oder den Unions-Königen geneigter bezeigten, und ihnen etwa verſprachen ſich der Fahrt, und der Zufuhr von Kriegsbedürfniſſen nach Schweden zu enthalten: eine Ausnahme, die ſie zugeſtanden, weil man eben von Dänemark irgend etwas zu erhalten gedachte, ein Verſprechen, das noch dazu immerhin äußerſt ſchlecht gehalten ward. Nimmermehr würde Schweden von der Däniſchen Herrſchaft ſich glücklich befreyt haben, wenn dieß Volk nicht auf den Beyſtand dieſer Communen, und vor allen anderen auf den Beyſtand des ſtolzen Lübecks hätte zählen können. Der Haß der Unions-Könige gegen die Hanſen war unvermeidlich, ſie vermutheten nichts anders; aber der Undank der Schweden, der ſie ſpäter traf, kam ihnen ganz unerwartet; er hat ſie tief gekränkt. Und doch ließ der bekannte Egoismus der Völker, in ihren Verhältniſſen zu einander, die Unbefangenen gar nichts anders erwarten.

Concurrenten hatten ſie im Schwediſchen Verkehr eben nicht zu fürchten. Es iſt keine ſichere Spur vom Handel und von der Schifffahrt weſtlicher Nationen auf dieß Reich vorhanden. Mit den Dänen aber waren, nach kurzen Zwiſchenräumen, ſtets dauernde, immer wie-

der erneuerte Fehden und ohnehin kannten und beſuchten auch dieſe noch keine ſo große, fremde Marktplätze wie die Hanſen. Der Verkehr zwiſchen Dänemark und Schweden beſchränkte ſich immer vorzüglich nur auf die innere Conſumtion in beyden Ländern. Der Activ-Handel der Schweden aber war von einem ſehr geringen Umfange. Mögen ſie immerhin mit eigenen Schiffen nach Dänemark und nach einigen Hanſe-Städten, von Zeit zu Zeit, gekommen ſeyn, dieſe beyden Theile hatten doch unbezweifelt ſo große Vorzüge in der Schifffahrt vor ihnen, daß ihr eigener Activ-Handel gewiß von keiner großen Bedeutung ſeyn konnte. Mochte immerhin der Unions-König Erich, während der Fehde mit den Wendiſchen Städten die Schweden ermuntern, in eigenen Schiffen eine Fahrt nach Flandern zu verſuchen, mag auch immerhin ein oder der andere Verſuch der Art gemacht worden ſeyn: niemahls konnte dieß dauernd gelingen, der ganze Zuſtand des Reichs, ſein Verhältniß zur Hanſe und zu Dänemark ließen dieß auf die Dauer nicht zu. Wenn Schwediſcher Städte Kaufleute fleißig in Flandern vorkommen, ſo ſind darunter unbezweifelt die in dieſen Städten eingebürgerte Deutſche zu verſtehen.

Die immerwährenden Fehden der Schweden und Dänen haben unbezweifelt den Handel der Hanſen auf dieſe Gegenden oft unterbrochen; auch fehlte es nicht an Klagen und Streitigkeiten die dieſerhalb von ihnen geführt wurden: allein dieſe kriegeriſchen Abenteuer konnten ihnen dieſen Handel doch nicht entreiſſen. Auch behaup-

teten die Deutſchen eine freye neutrale Fahrt auf beyde, mit einander in Krieg begriffene Völker ſchlechtweg, als ein ihnen zuſtehendes Recht, dem ſie nur gegen andere, ihnen bewilligte Vortheile, von Zeit zu Zeit, nie aber ernſtlich entſagten. Sie wußten auch dieß Recht zu behaupten, weil ſie die Stärkeren waren. Ihre Kauffahrer ließen ſie mit bewaffneten Schiffen begleiten, und keiner der kriegführenden Theile konnte es ſo leicht wagen ihren Handel zu ſtören, wenn er nicht noch außer dem an ſich ſchon höchſt gefährlichen Feind noch einen neuen ſich ſchaffen wollte. Doch fehlte es auch nicht, daß dieſe oder jene Hanſiſche Kauffahrer nicht von dem einen oder dem andern Theile von Zeit zu Zeit wären aufgebracht worden.

Uebrigens haben die Hanſen keine ſolche Niederlage in dieſem Reiche wie zu Bergen und an anderen Orten gehabt. Allein es iſt die Spur einer andern ſchlau genug ausgeſonnenen Weiſe vorhanden, welche ſie in Schweden eingeführt hatten und die zu gleichem Ziel führen mußte. Zu Stockholm, zu Wisby auf Gottland, wenn man anders dieſe Stadt noch zu Schweden rechnen will, ſo wie in allen anderen bedeutenden See- und Handelsſtädten dieſes Reichs hatten ſie es dahin gebracht, daß der Magiſtrat dieſer Communen halb, und oft über die Hälfte mit Deutſchen beſetzt werden mußte, ſo daß hiermit die Obrigkeit daſelbſt in ihren Händen war: gerade an den Orten und Puncten, die von dem ganzen Reiche ihnen am wichtigſten waren.

Erſt durch ein Statut des Reichsvorſtehers und des Reichsraths, im Jahr 1470 oder 1471, ward dieſe Gewohnheit abgeſchafft, und es iſt mehr als wahrſcheinlich, daß dieſe Sitte nicht ſogleich vertilgt werden konnte, da ſie ſo enge mit dem Schwediſchen Municipal-Weſen nun einmahl verbunden war. Allein wie dem auch ſey, dieſe Weiſe zeugt deutlich genug davon wie groß ihre Handelsherrſchaft hier geweſen ſeyn muß. Denn zuverläſſig beſetzte man nicht die Hälfte der Stadtobrigkeiten mit Deutſchen, wenn nicht viele von ihnen daſelbſt volles, befreytes Bürgerrecht hatten, oder dort anſäßig waren [10]. Gewiß ward der ganze bedeutendere Verkehr

[10] Vergl. Dalins Geſchichte Schwedens, Deutſche Ueberſetzung, Th. 2. S. 602. Mandatum senatus regni Suec. Stockh. domin. I. post fest. S. Brig. 1471. Im Beſchluß des Reichsraths heißt es: "Im Jahr 1470 kam die Bürgerſchaft Stockholms und mehrerer anderen Städte, nebſt dem Volke aus allen Landſchaften des Reichs vor uns, und beklagte ſich, daß zu großem Schimpf und Nachtheile des gemeinen Mannes in Schweden, alle Handelsſtädte im Reiche ſchuldig ſeyn ſollten, den Magiſtrat zur Hälfte mit Deutſchen Burgemeiſtern und Rathsherren zu beſetzen, woraus denn ſeit langer Zeit Unwillen, Zwietracht und Verderben entſtanden ſey." — Die damahls beliebte Aufhebung dieſer Sitte mag aber wohl nicht völlig zu Stande gekommen ſeyn, und wenn es wirklich geſchah, ſo iſt es wenigſtens wahrſcheinlich, daß dieß etwas vorübergehendes war, da die Hanſiſche Herrſchaft hier im Lande ſo viel längere Zeit währte. Man konnte die Deutſchen hier ſo leicht weder entbehren noch vertreiben,

im Reiche mit Hanſiſchem Capitale und durch Hanſiſche Hand betrieben, da die Deutſchen ſolche Gewohnheiten hier hatten einführen können. Schweden war ein geldarmes Land, und obſchon es ſeit alten Zeiten ſeine eigene Münze hatte; ſo war doch auch nun in allen Nordiſchen Reichen das ſtädtiſche Geld daſelbſt im Cours, und mochte leicht den größern Theil des Tauſchmittels ausmachen.

Das letzte Volk im Nordoſten, auf welches die Hanſiſchen Handels-Speculationen vornehmlich gingen, waren die Ruſſen: von allen Ländern mit welchen ſie einen Verkehr betrieben, in mehr denn einer Hinſicht leicht das wichtigſte. Allein über dieſen großen Zweig ihres ausländiſchen Handels fehlen nun auch nähere Nachrichten faſt gänzlich. Es iſt kein Privilegium vorhanden, welches die Freyheiten der Deutſchen daſelbſt enthielte; obſchon gewiß ſie dergleichen hier beſaßen, indem ihnen dieſe von Zeit zu Zeit, ob aber ſchriftlich iſt freylich ſehr ungewiß, nach Ruſſiſcher Sitte beym Kreuzkuß, als Eideszeichen, beſtätigt worden ſind. Eben ſo wenig hat man aus dieſer Periode, wie es wohl früher und ſpäter der Fall iſt, irgend eine Vorſchrift von den Hanſeaten, wie es mit der Einrichtung ihrer Factoreyen in Rußland gehalten werden ſolle: es iſt, aus dieſer Periode keine ſo genannte Scra, oder Schrage für die Hanſiſche Nieder-

und die Schweden werden ſich nachher wohl wieder die alte Weiſe haben müſſen gefallen laſſen.

lage daſelbſt bis jetzt aufgefunden worden [11]. Aus den Bruchſtücken, welche hier und da vorkommen, läßt ſich nur folgende, unvollkommene, fragmentariſche Kenntniß mühſam zuſammenbringen.

Die Hanſeaten beſaßen Factoreyen zu Groß-Nowgorod, zu Pleſkow und vielleicht damahls bereits auch

[11] Man hat eine ſolche Scra im Mſpt. auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen, vergl. Beyl. I. 1; abgedruckt im Urkundenbuche. Die Charaktere dieſer Handſchrift ſind offenbar aus dem funfzehnten Jahrhunderte. Allein zuverläſſig iſt dieſe Scra, zu Folge des Inhalts in weit früheren Zeiten von Lübeck aus, den Deutſchen, die auf Nowgorod handelten gegeben worden; ſie trägt die unbezweifelteſten Spuren des roheſten Anfangs noch an ſich. Nirgends kommt der Nahme Hanſe darin vor, wie es doch in den Nowgorodiſchen Schragen des ſechszehnten Jahrhunderts der Fall iſt, und wie es in dieſer Periode auch unbezweifelt ſchon der Fall ſeyn mußte. Man hat deßhalb keinen großen Gebrauch von jener Verordnung bey der Darſtellung des Hanſiſch-Ruſſiſchen Handels in dieſem Abſchnitte machen können, als nur in ſo fern, die dort verzeichneten Puncte, wahrſcheinlichſt zu jeder Zeit, auf der Factorey in Uebung ſeyn mußten. Eben ſo wenig durfte dieß mit den Schragen aus ſpäteren Zeiten geſchehen. Die gedruckten Quellen ſind die bekannten bey Köhler, die weiter nicht jedes Mahl beſonders angeführt worden ſind. Es iſt dagegen angegeben, was ſich von einiger Bedeutung in den benutzten handſchrifrlichen Nachrichten gefunden hat. Ruſſiſche Quellen, in ſo fern ſie dem Verf. zugänglich waren, haben ſo gut wie nichts geliefert.

in Moſcau. Die erſtere aber war unbezweifelt die vorzüglichſte Niederlage. Es hatten nähmlich die Deutſchen, hier, wie an anderen Orten, nahmentlich in England, dergleichen Haupt- und Neben-Handelslogen [12]. Von ihrer Factorey zu Groß-Nowgorod ſind nun einige, von der zu Pleſkow aber ſo gut als gar keine nähere Nachrichten vorhanden; und die Exiſtenz eines Etabliſſements zu Moſcau iſt vollends während dieſer Periode noch ungewiß. Ohne Zweifel waren die zu Nowgorod reſidirenden Hanſen, ſo wie die, von Zeit zu Zeit, hier ankommenden, und kürzer oder länger verweilenden Deutſchen Kaufleute, Diener und Schiffer einer klöſterlichen Zucht, einer ſtrengen Diſciplin und Ordnung unterworfen. Vorſicht und Wachſamkeit waren, in der Mitte eines großen und rohen Volks, einer zahlreich bevölkerten Stadt, doppelt nöthig.

12 In den bekannten Acten und Urkunden aus dem Anfange des 17ten Jahrhunderts (abgedr. b. Willebr.) kommt vor: daß die Hanſen den damahligen Zar bitten, ihnen ihre Befreyungen, Häuſer, Höfe und Niederlagen, welche ſie weiland zu Nowgorod, Pleſkow, Moſcau und Jvangorod inne gehabt, wieder zu erſtatten. Von Jvangorod kann nun in dieſer Periode noch nicht die Rede ſeyn, da dieſe Stadt erſt im J. 1492 vom Zar Jvan angelegt ward, aber von Moſcau kann es allerdings wohl der Fall geweſen ſeyn. Etwas Näheres iſt weiter nicht bekannt. Wenn hier und da vom Deutſchen Handel nach der Moſcau oder Moſchow etwas vorkommt, ſo iſt dieß nichts, als die bekannte Benennung für Rußland überhaupt.

Eines Hanſiſchen Oldermanns zu Nowgorod, ſo wie geſchworener Rathmänner, oder Meiſtermanne geſchieht verſchiedentlich Erwähnung. Dieſe Vorſteher, die von Zeit zu Zeit erwählt und erneuert wurden, hatten das auf allen anderen Factoreyen mit dieſem Amte verbundene Geſchäft, die unter den Deutſchen entſtandenen Streitigkeiten zu ſchlichten, die Ordnung unter ihnen aufrecht zu erhalten, die Handels-Statute, die der Niederlage vorgeſchrieben waren, laut ihrer Scra oder ihres Kaufmannsrechts, zu handhaben, und in dieſer Hinſicht Geld- Gefängniß- und ſogar Todesſtrafen zu erkennen. Es lag ihnen ferner ob ihre Untergebenen gegen die Ruſſen, in Rechtsſtreitigkeiten mit ihnen, oder beym Angriff auf ihre erworbenen Freyheiten, zu vertheidigen. Der Rechtszug von den Ausſprüchen dieſer Vorſteher ging an einige der liefländiſchen Städte, oder nach Lübeck, wenn die ſtreitige Sache den Werth von zehn Mark Naugardiſch übertraf; in wichtigeren Angelegenheiten aber konnte an die Hanſe, auf ihren großen Tagſatzungen rechtmäßig verſammelt, appellirt werden [13].

[13] Daß die Summe, wenn man nach Lübeck, und vielleicht nach Dörpt und Reval (der Ausdruck iſt dunkel) appelliren wollte, die im Text angegebene überſteigen mußte, darüber iſt der Beſchluß auf dem Tage zu Lübeck, auf Phil. Jac., im Jahr 1373, gefaßt worden, (MS. Hafn.). — Im Receß des Jahrs 1401, auf der Verſammlung zu Lübeck, auf Mariä Heimſuchung, heißt es: auch ſollen ſie alle Artikel der Scra halten; ſo wie im folgenden Jahre, auf Pfing-

Unbezweifelt beſaßen die Bundsgenoſſen hier ihren eigenen befreyten Deutſchen und Gottländiſchen Hof, doch iſt der letztere vielleicht, mit dem allmählichen Verſinken Wisbys eingegangen, oder mit dem erſt genannten verbunden worden. Hier hatten ſie eine katholiſche Kirche und ihren eigenen Prieſter. Schutz-Patron jener und überhaupt der geſammten Deutſchen Niederlage war der heilige Petrus; einen Schlüſſel führte deßhalb das Comtoir in ſeinem Wapen. Es hatten die verſchiedenen Partien der Ankommenden und dort Reſidirenden, ihre abgeſonderten, mehr oder weniger gemeinſchaftlichen Wohnungen. Der Hof war mit einer Mauer und mit feſten Thoren verſehen. Ruſſen ſollten nur am Tage dort geduldet werden; des Nachts wurden die Thore verſchloſſen; eine Nachtwache in die Kirche und auf den Hof gelegt, und große Hunde losgelaſſen: alles dieß, ſo wie manche andere Maßregeln ohne Zweifel mehr, wurden von der Nothwendigkeit herbeygeführt um eine, nicht ganz ohne Widerwillen betrachtete Factorey, bey einem rohen und fremden Volke zu ſchützen [14].

ſten, zu Lübeck, die Klagen der Vorſteher des Comtoirs zu Nowgorod auf der damahligen Verſammlung vorkommen, daß das Kaufmannsrecht in mehreren Puncten nicht beobachtet werde; nach d. MS. Hafn.

[14] Dieſe und ähnliche Einrichtungen finden ſich in den, vor und nach dieſer zweyten Periode, erlaſſenen Schragen. Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß dergleichen zu allen Zeiten Statt finden mußte.

Die Bedürfniſſe der Erhaltung des Dienſt-Perſonals und der Gebäude einer ſo angeſehenen Niederlage, die Ausgaben, welche durch die häufigen und koſtbaren Legationen zu ihrem Nutz und Frommen beliebt wurden, bald um das Comtoir zu viſitiren und zu reformiren, bald um von den ſchwierigen Ruſſen einen neuen Frieden, Vergleich oder eine Erneuerung der Freyheiten zu erlangen, welche immer zugleich bedeutende Geſchenke veranlaßten: dieſe Bedürfniſſe, wurden aus den gemein üblichen Hülfsquellen, die auf den übrigen Hanſiſchen Factoreyen gleichfalls Statt fanden, beſtritten.

Die Geldſtrafen deckten nach gewohnter Sitte einen Theil dieſer Ausgaben; doch waren ſie nicht zureichend. Ein Schoß, der auf dem Comtoir und zuweilen auch wohl in den benachbarten Liefländiſchen Communen erhoben, und von Zeit zu Zeit erhöht ward; ferner ein Pfundzoll, der etwa in Liefland oder in der Nachbarſchaft, zu Wiedererſtattung der gehabten Auslagen für die Deutſchen Factoreyen in Rußland, aufgenommen wurde, mußten den entſtandenen größeren Bedürfniſſen abhelfen. Jener Schoß, ſcheint indeß, auch hier allmählich, in einem gewiſſen Verhältniſſe, eine ſtehende Abgabe geworden zu ſeyn [15].

[15] Auf dem Tage, im J. 1381, zu Lübeck, auf Johannis, wurden Briefe an den gemeinen Kaufmann nach Naugarden beſchloſſen: vm den Schot to hegende, (MS. Hafn.). — In einem Streit eines gewiſſen Hintze mit dem Comtoir zu Nowgorod entſchied die

Ee

Merkwürdig aber iſt es, daß auf keiner Hanſiſchen Factorey, die in Flandern ausgenommen, eine ſo große Zahl von Landſtädten ſelbſt eigene Handelsgeſchäfte un-

Hanſe, im Jahr 1388, auf Phil. u. Jacob., zu Lübeck: daß er das Hanſiſche Recht unter anderen dehßalb verluſtig ſey, weil, als er zu Reval angekommen und man den Naugardiſchen Schoß von ihm gefordert, er ſich deſſen geweigert habe, (MS. Hafn.). — Auf dem Tage, im J. 1401, zu Lübeck, Mar. Heimſ., ward beſchloſſen: der Kaufmann zu Naugard ſoll von 100 Stück Silbers (Werth) ein halbes Stück erheben, bis daß Lübeck, Gottland, Riga, Reval und Dörpt die Auslagen wieder erhalten, welche ſie zum Beſten der Factorey vorgeſchoſſen haben. Den Betrag dieſes Schoſſes ſoll das Comtoir jährlich den Liefländiſchen Städten übermachen, welche ihn alsdann unter jene fünfe, nach marktale, vertheilen werden. — Auf dem H. T., im J. 1402, auf Pfingſten, zu Lübeck, erließen die übrigen Städte an die Liefländiſchen ein Schreiben, worin ſie ſich beſchweren, daß die letzteren eigenmächtig den Pfundzoll wieder abgeſchafft hätten; welches ihnen unterſagt ward. Es ſcheint, daß die Abgabe, wovon hier die Rede iſt, zum Behuf des Ruſſiſch-Hanſiſchen Handels erhoben ward, (MS. Hafn.). — Bey d. J. 1434 ſagt Köhler: es ward den Liefländiſchen Städten zu Erſtattung ihrer Auslagen ein Pfundzoll bewilligt. — Nach dem MS. Hafn. ward, im Jahr 1476, der Stadt Riga erlaubt, den Pleſkower-Zoll einzufordern, bis ſie ihre Auslagen wieder erhalten haben werde; dagegen aber ſoll ſie den von ihr eigenmächtig in ihrer Stadt aufgeſetzten gemeinen Zoll ab-

mittelbar betrieb. Es werden nahmentlich die Kaufleute von Münſter, Unna, Dortmund, Duisburg, Einbeck, Duderſtadt, Braunſchweig und Magdeburg verſchiedentlich erwähnt, welche zu Nowgorod oder in Rußland des Handels wegen erſchienen, und ohne Zweifel haben auch noch andere Landſtädte ein Gleiches hier verſucht. Daß die übrigen Seeſtädte des Bundes daſelbſt vorkommen, kann weniger befremden, doch werden keine aus den Niederlanden erwähnt, die hier unmittelbare Geſchäfte gemacht hätten; ſey es, weil die Nachrichten unvollkommen ſind, oder, weil ihnen dieſer Zweig zu entfernt, oder gar verbothen war. Die Erſcheinung jener Landſtädte in dieſen fernen Gegenden leidet aber eine verſchiedene Erklärung. Ein Mahl konnten ſie der Schiffe der an den Seeküſten belegenen Schweſtern ſich bedienen, und ſie gemeinſchaftlich nach Rußland befrachten; oder

ſchaffen. Laut des Beſchluſſes, von d. J. 1476, nach Cammanns Mſpt., oder von d. J. 1487, nach Köhler, ward zu Reval ein Pfundzoll aufgeſetzt, wenn aus den überſeeiſchen Städten künftig Geſandte nach Rußland abgeſchickt werden ſollten. Als die übrigen aber fragten: wie viel die Liefländer in Vorrath hätten, ſo erhielt man zur Antwort, es wären von ihnen oft ad partem Tagfahrten mit den Ruſſen gehalten worden, wobey das früher erhobene Geld verzehrt worden ſey; hiermit waren aber die übrigen Städte nicht zufrieden; ſie begehrten man ſolle eine genügendere Antwort auf dem nächſten Convente beybringen.

aber ſie konnten zu Land, durch die Sächſiſchen, Wendiſchen, Preußiſchen und Liefländiſchen Provinzen ihren Hin- und Herweg finden. So unbegreiflich es iſt, wie ſie, bey einer ſo weiten innern Landfahrt, bey den dadurch ſo ſehr vermehrten Koſten, und der damahligen Unſicherheit der Straßen mit den Seeſtädten die Concurrenz aushalten konnten; ſo wenig ſcheint doch die Erſcheinung ſelbſt bezweifelt werden zu können. Mehrere Statute erwähnen ausdrücklich der Hanſiſchen Landfahrer auf der Niederlage zu Nowgorod. Es werden den Seefahrern, aus leicht begreiflichen Gründen, gewiſſe Vorzüge zugeſtanden; es wird durch verſchiedene Statute verbothen die ſchweren Ruſſiſchen Güter, ja ſelbſt endlich gar alle ohne Unterſchied zu Lande auszuführen, und zu Folge anderer Vorſchriften wird die Verſendung der Waren aus Flandern auf demſelben Wege nach Rußland, oder umgekehrt unterſagt. Dennoch aber ſcheint die einmahl eingeführte Sitte nie ganz außer Gebrauch gekommen zu ſeyn [16].

[16] So heißt es z. B. in dem MS. Hafn. d. d. J. 1476 auf der Tagfahrt zu Lübeck: der Artikel ward confirmirt, daß man kein Gut über Land führen ſoll, laut der alten Receſſe. Cammann ſagt in den Jahren 1470, 1507, 1540 ward es verbothen, ſchwere Güter als Flachs, Wachs und dergleichen aus Liefland zu Lande auszuführen. Lanuuarer unterſchieden von den wateruaren kommen in der alten Scra, welche auf der königlichen Bibliothek zu Kopenhagen ſich findet, und auch in ſpäteren Zeiten vor. Gewiß aber ſind unter

Gewiß aber prädominirten die Seeſtädte auf dieſer Niederlage. Vor allen anderen ſcheinen Lübeck, Gottland oder Wisby, ſo lange die letztere Stadt blühte, und nächſt dieſen beyden die Liefländiſchen Städte, vornehmlich Riga, Reval und Dörpt die größten Handelsgeſchäfte nicht nur hier betrieben zu haben, ſondern es ſind auch von dieſen Communen die nöthigen Vorſchüſſe, Legationen und die Statute, die auf die Niederlage Bezug hatten, Vorzugsweiſe ausgegangen [17].

dieſen Landfahrern nicht bloß diejenigen verſtanden worden, welche etwa zu Lande von Nowgorod nach Liefland, oder von dort nach dem Innern von Rußland des Handels wegen zogen, denn es heißt auch unter anderen, daß man die Güter nicht zu Land aus Liefland führen ſolle. Folgende Stelle iſt hier entſcheidend. In dem Protokolle des Hanſe-Tags, von dem J. 1518, im Braunſchweigiſchen Archive, heißt es: das Statut, von dem J. 1470, ward erneuert, daß keine Güter von Lübeck, oder einem andern Deutſchen Hafen nach Liefland, und eben ſo wenig aus dieſer Provinz, aus Polen und Litauen nach Deutſchland oder Flandern, noch endlich aus der letzten Landſchaft nach jenen Gegenden zu Lande geführt werden ſollen. — Daß die Seeſtädte den Handel vorzüglich an ihre Schiffe geknüpft wiſſen wollten, iſt begreiflich; jedoch iſt es auch wahrſcheinlich, daß bey dieſen Vorſchriften zugleich vielleicht die beſſere Erhebung, des von dem Comtoir aufzunehmenden Schoſſes, beabſichtigt ward, und es iſt endlich gleichfalls ſpäteren Nachrichten zu Folge wahrſcheinlich, daß die Landfahrer ihre gewohnten Landreiſen nicht ganz aufgegeben hatten.

17 So heißt es in dem Beſchluß der Tagſatzung zu Lübeck, auf Phil. Jacob., im Jahr 1373; daß auf die Klagen

Daß aber die Lieſländiſchen Städte durch ihre Lage und Nähe begünſtigt, hier zuweilen eigenmächtig verfuhren, da wenigſtens Ein Theil des Verkehrs mit den Ruſ-

der Nowgorods-Fahrer eine Legation von Gottland, Lübeck, Riga, Reval und Dörpt dahin abgehen ſoll, um die Mängel beyzulegen und nach Gnaden zu richten, (MS. Hafn.). So heißt es ferner auf der Tagfahrt zu Lübeck, vom J. 1386: Nächſten Winter ſoll eine Legation von Lübeck und Gottland abgehen, welche werben ſoll, daß dem Kaufmann ſeine Privilegien in Nowgorod gehalten werden. Kann dieß nicht Statt finden; ſo ſollen jene Geſandten ſich mit den Lieſländiſchen Städten bereden, ob es zuträglich ſey alsdann allen Verkehr mit den Ruſſen etwa auf Dörpt allein einzuſchränken. Auf der Verſammlung zu Lübeck, im Jahr 1388, auf Philippi Jacobi, ward beliebt, daß Deputirte von Gottland, Lübeck und den Lieſländiſchen Städten an den Heermeiſter und die Biſchöfe von Lieſland abgeſandt werden ſollen, um den letzteren den Beſchluß der Städte mitzutheilen, daß ſie wegen des von den Ruſſen erlittenen, großen Schadens, allen Handel mit Rußland aufheben wollen, und um zugleich von den Biſchöfen und dem Meiſter zu begehren, daß ſie dieß mit vullborden und mit den Ihrigen halten, (MS. Hafn.). Auf dem Tage des Jahrs 1391, zu Hamburg, auf Martini, ward wegen der zu Pleſkow confiſcirten Tücher durch die Vorſteher daſelbſt beſchloſſen, (wahrſcheinlich wegen des damahligen Zwiſtes mit Flandern, wo der Verkehr mit allen Flandriſchen Producten verſagt war): daß man den Kaufleuten, welche Briefe von den Lieſländiſchen Städten oder von den Bothen von Gottland und Lübeck, die jetzt in Rußland ſind, zu ihrer Rechtfertigung beybringen, die ihnen

ſen durch ihre Landſchaften hin getrieben werden mußte: davon kommen bereits in dieſer Periode einige Spuren vor, und in der Folge wurden die Klagen immer lauter, da die Einheit des Bundes mehr und mehr abnahm und da dieſe Communen monopoliſtiſch den Verkehr mit den Ruſſen zu beherrſchen ſuchten.

Verzeichniſſe der Aus- und Einfuhr mangeln. Unbezweifelt haben die Hanſen die beliebten rohen Producte der großen Ruſſiſchen Waldungen vorzüglich ausgeführt. Nahmentlich kommen in den unvollkommenen Nachrichten nur Lederwerk, Wachs, Honig, Flachs und Werk vor, doch mögen die beyden letztgenannten Artikel mehr noch aus Liefland, als aus den Ruſſiſchen Provinzen ausgeführt worden ſeyn [18]. Auf dieſe wenigen Gegenſtände aber beſchränkten ſich die Deutſchen jedoch gewiß nicht, wenn gleich die genannten leicht die bedeutendſten ſeyn mochten, und nahmentlich das Wachs in den katholiſchen Zeiten, bey den üblichen Kirchen Gebräuchen ſtets

genommenen Tücher wieder herausgeben ſolle; ebendaſelbſt.

[18] Die genannten Waren kommen häufig vor. Wegen des Flachſes und des Werks ſcheint es wohl, nach einigen Nachrichten, daß ſie vielleicht von Liefland nach Rußland zuweilen ſeyen geführt worden; allein es heißt doch auch ausdrücklich in Cammanns Mſ. b. d. J. 1453: die Liefländiſchen Städte begehrten auf dem damahligen Hanſe-Tage, daß es mit Einbringung der Tücher und Ausbringung des Flachſes und des Werks aus Rußland gut zugehen möge; ſ. auch Köhler b. d. J.

eines ungeheuern großen Markts zum Abſatz gewiß war. Zuverläſſig aber bemeiſterten ſich die Deutſchen aller und jeder rohen Producte des Thier- und Pflanzenreichs der unermeßlichen Ruſſiſchen Waldungen, welche irgend zum heimiſchen Gebrauche, oder zur Verſorgung der von ihnen beſuchten und beherrſchten weſtlichen Märkte geeignet waren. Hierzu mögen ſich etwa einige Producte der Viehzucht geſellt haben, denn es iſt wahrſcheinlich, daß die Ruſſen im kunſtvollern Anbau des Bodens noch eben keine bedeutende Fortſchritte gemacht hatten, wodurch ſie geſchickt geweſen wären viele andere Gegenſtände, die aus dieſer Quelle hervorgegangen wären, zum Tauſche anzubiethen. Ihre Fortſchritte in Bezug auf die Verarbeitung des rohen Materials aber erſtreckten ſich, angeſehen den rohen Zuſtand dieſes Volks, wohl ſicher nicht weiter, als auf einige Vorarbeiten an den Producten, welche ihnen die Natur und ihr Clima in reicher Fülle geſchenkt hatten.

Unter den Gegenſtänden der Hanſiſchen Einfuhr werden am häufigſten Tücher, aus verſchiedenen Ländern, vor allen anderen aber Flandriſche genannt, welche von den Deutſchen, auf ihrer Niederländiſchen Factorey, eingetauſcht, oder eingekauſt und hierher gebracht wurden. Es iſt wahrſcheinlich, daß außer dieſen Flämiſchen Tüchern urſprünglich eben keine anderen in dieſe Gegenden von den Deutſchen verführt wurden, wie es denn ausdrücklich heißt, daß ſie auf dieſe eigentlich privilegirt wären. Auch ſcheint es die ernſt gemeinte Abſicht der Hanſe geweſen zu ſeyn hierauf zunächſt zu beſtehen.

Allein die Allgewalt der Umſtände riß ſie unwiderſtehlich zu anderen Maßregeln fort.

Als das Tuchbereiten ſich unter anderen Völkern verbreitete, als beſonders die Engländer dieß Gewerbe vollkommner betrieben, und ſich nicht mehr auf die Verfertigung der Tücher für die einheimiſche Conſumtion beſchränkten, als ſie vielmehr auch fremde Märkte mit dieſem Producte ihres Fleißes zu verſorgen immer mehr und glücklicher bemüht waren: da verſuchten ſie es auch mittelbarer Weiſe ihren Tüchern in dem tiefen Norden einen Abſatz zu verſchaffen. Sie kamen mit ihren eigenen Schiffen nach den Hanſe-Städten, an die Preußiſchen und Liefländiſchen Küſten, ſie brachten ihre Tücher dahin, und die Hanſen ſelbſt hohlten ſie in ihren eigenen Fahrzeugen, da ihr Verbrauch und Abſatz in anderen Gegenden weiter nicht unterſagt war. Man behauptet, daß die Engliſchen, bey gleichem oder beſſerem Gehalte wohlfeiler ausfielen, und in Bezug auf Länge und Breite weniger betrüglich verfertigt wurden als die Flandriſchen. Ohne Zweifel mußte das eine oder das andere der Fall ſeyn, da die Engländer jene älteren und mächtigeren Concurrenten zu beſiegen hatten, und ſie nur durch eine beſſere Qualität oder durch wohlfeilere Preiſe ſchlagen konnten.

Die Hanſe, welche dieſe Concurrenz auch gar nicht ungern ſehen mochte, mußte doch, um es mit den Flämingern nicht zu verderben, den Tüchern der letzteren wohl einen Vorzug einräumen; auch ſcheint es, daß die Ruſſen, welche nun einmahl an Flandriſche Tücher ge-

wöhnt waren, dieſe vorzüglich begehrten. So mögen denn die Engliſchen Tücher von den Deutſchen zuerſt durch eine Art Schleichhandel etwa hierher geführt worden ſeyn; da aber alle Handelsvorſchriften nichts fruchten, wenn die Privat-Perſonen bey ihrer Uebertretung ihren Vortheil finden; ſo ſcheint die Hanſe ihre Aufmerkſamkeit zuletzt dahin beſchränkt zu haben, daß man nur keine unbekannte, ungezeichnete und unbeſiegelte Tücher hierher führe, um nicht ſtets wegen der betrugvollen Kürze und Breite, und wegen anderer Mängel mit den Ruſſen in Streit zu gerathen. Die Hanſe geſtand es endlich förmlich zu, daß man Engliſche Tücher, wenn ſie nur auf Flandriſche Art gemacht worden, nach Rußland bringen dürfe [19].

[19] Die Factorey zu Nowgorod klagte auf der Tagfahrt zu Lübeck, im J. 1402, auf Pfingſten, unter anderen: daß man in den Städten Tücher verkaufe, welche in der Skraa (der Comtoirs Ordnung) verbothen wären und die man nicht auf den Hof (der Deutſchen zu Nowgorod) führen dürfe. — Auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck, im J. 1476, ward beliebt: keine unbekannte Laken nach Rußland oder Liefland zu führen, nahmentlich keine Engliſchen Tücher nach Naugarden, ſondern bloß up de Narwa und nicht weiter MS. Hafn. Vielleicht galt dieß Verboth jedoch nur für die damahlige Zeit, wo man in einigem Streit ſo wohl mit Ruſſen als Engländern ſich befand. — Cammann in ſeinen handſchriftlichen Auszügen ſagt bey dem J. 1470: es ward beſchloſſen, nach der Moſcau keine andere Tücher zu führen, als Flämiſche und Engliſche auf Flämiſche Art gemacht.

Die Preußiſchen Städte begehrten auch verſchiedentlich die Erlaubniß Polniſche, ohne Zweifel grobe Tücher, auf die Ruſſiſch-Hanſiſchen Niederlagen führen zu dürfen, aber weder das Comtoir, noch die Hanſe ſcheinen dazu ihre Einwilligung je gegeben zu haben [20]. Deſto gewiſſer aber ſind aus den Deutſchen Hanſe-Städten Tücher, welche in ihren Weichbildern verfertigt worden waren, ohne Zweifel jedoch ebenfalls nur ganz grobe, nach

[20] Auf der Tagfahrt zu Stralſund, auf Michaelis, im J. 1382, klagten die Preußiſchen Städte, daß der Kaufmann (die Vorſteher des Comtoirs) zu Naugarden ihnen verböthe Polniſche Tücher nach Nowgorod zu führen; Lübeck ſoll dahin ſchreiben, und den Kaufmann fragen, wat eme daran schele, worauf er vor dem nächſten Tage antworten ſoll. — Auf der Verſammlung, auf Michaelis, zu Lübeck, im folgenden Jahre, drangen die Preußen gleichfalls auf die freye Einfuhr der Polniſchen Tücher und derer die in overlande gemacht ſind nach Rußland. Die Städte nahmen dieß ad referendum an. — Darauf aber erhielten ſie, im Jahre 1384, auf dem Tage zu Stralſund, misericord. Dom., die Antwort: die Nowgorods-Fahrer würden, wenn die Einfuhr dieſer Tücher dort verſtattet würde, an dem Abſatze der Flämiſchen Tücher gehindert; es ſey ihr Begehren gegen des Kaufmanns Recht; doch ward der Vorſchlag abermahls ad referendum angenommen. In dem Jahre darauf aber ward von der Tagſatzung zu Lübeck, auf Johannis, an den Kaufmann zu Naugard geſchrieben, er ſolle mit den Polniſchen Tüchern verfahren, wie ſein Buch und Recht ausſage, und keinen Theil vor dem andern begünſtigen. Alles dieß nach dem MS. Hafn.

Rußland verführt worden. Da die Ruſſen in der eigenen Fabrication ſelbſt dieſer gröberen Zeuge noch ſo weit zurück ſeyn mochten, ſo konnten ſie dennoch, trotz der größeren Frachtkoſten und des geringern Werthes, mit Vortheil in dieſe Ferne geführt werden [21].

Unter den übrigen Artikeln der Einfuhr werden nahmentlich Salz, Häring, Gold und Silber erwähnt; doch wollte die Hanſe die beyden letzten Objekte nicht dahin geführt haben, obſchon es immerhin von Zeit zu Zeit geſchehen zu ſeyn ſcheint.

Dieß waren aber zuverläſſig nicht die einzigen Waren, welche von den Deutſchen hierher gebracht wurden. Alle einheimiſche Producte ihres eigenen Bodens und ihrer Induſtrie, ſo wie alle die der nördlichen und weſtlichen Völker, deren Märkte ſie beherrſchten, wurden unbezweifelt hierher geführt, in ſo fern man mit einiger Sicherheit auf einen Abſatz daſelbſt rechnen konnte. Die Wohlhabenheit der Städte Nowgorod und Pleſkow, wie ins Fabelhafte übertrieben ſie auch immerhin angegeben

21 In einem Schreiben der Stadt Lübeck an Göttingen, vom J. 1423, empfiehlt jene dem Rathe dieſer eine genaue Aufſicht über die zu G. verfertigten Tücher: "da vele clage vorekomen syn van lakene wegen de in juwer stad gemaked werden alse dat se sere to kort syn alse dat bederue lude de se hyr in den steden kopen vnd ok vrome lude de se vort vppe *de Russen* edder in andere jegene voren u. ſ. w. Nach der Urkunde im Göttingiſchen Archive, vergl. d. Urkb. wo ſie abgedruckt werden ſoll.

werden mag, war doch ſo bedeutend, daß mehrere Bedürfniſſe fremder Güter hier entſtanden waren, die man durch die Hanſiſche Zwiſchenhand ſich allein nur verſchaffen konnte. Ein zwar roher Hofſtaat der Fürſten und Großfürſten Rußlands, nach orientaliſcher Weiſe aber einem gewiſſen Pomp ergeben, und eine große Zahl hoher Bojaren des Reichs begehrten manche fremde Güter, um vor dem gemeinen Volke ſich auszuzeichnen; endlich aber ſelbſt bey dem letztern mochten verſchiedene Fiſchwaren, Lebensmittel und andere Güter, in deren Beſitz die Hanſe ſich befand, auf einen bedeutenden Abſatz rechnen können. So wenig die Quantität dieſer Einfuhr bekannt iſt, ſo wenig ſie einzeln genauer angegeben wird; ſo gewiß iſt doch die Sache an ſich ſelbſt geweſen.

Welches aber war nun der eigentliche Mechaniſmus wie dieſer Verkehr betrieben ward?

Ohne Zweifel ſollte hier der Handel mit den Ruſſen vorzüglich an die Niederlagen zu Nowgorod und Pleſkow, aus den bekannten Gründen, die allen Hanſiſchen Factoreyen eigen waren, gebunden ſeyn; die hier Reſidirenden ſollten als Factore dienen, den Einkauf und Verkauf in der Abweſenheit der, von Zeit zu Zeit, ab und zu reiſenden Kaufleute aus den Deutſchen Städten, beſorgen. Es ſollte auf dieſe Weiſe ein ſtets angefüllter, halb erzwungener Markt hier vorhanden ſeyn, um die Ruſſen von den Verſuchen eines Activ-Handels möglichſt abzuhalten, und ſie an dieſe Niederlagen vorzüglich zu binden. Man hoffte ohne Zweifel hierdurch deſto leichter

die Preiſe der zu verkaufenden und einzukaufenden Waren zu beherrſchen, die Befolgung der Handelsvorſchriften deſto leichter zu erreichen, und auf die Güte der umzuſetzenden Waren eine genauere Aufſicht zu erhalten, welche bey dem Mangel einer freyen Concurrenz deſto nöthiger ſchien. Endlich aber war es der Zweck dieſer Einrichtung die den Niederlagen zu entrichtenden Abgaben deſto ſicherer und bequemer von den ankommenden und abreiſenden Landsleuten zu erheben.

Uebrigens ſcheinen die Deutſchen Schiffer und Kaufleute die alten Wege verfolgt, und theils über die Newa, theils über die Narowa und Düna jene beyden Hauptorte beſucht zu haben. Jedoch machten die Liefländiſchen Städte, beſonders Riga, wegen der freyen Auffahrt auf dem letztern Strome von Zeit zu Zeit Schwierigkeiten, und es ſcheint, daß bald der eine bald der andere Weg fleißiger beſucht und benutzt worden iſt. Nächſt dieſen gab es endlich einen Landweg, der aber weiter nicht genauer bekannt iſt [22].

22 Ueber die Düna-Fahrt wurden auf dem Tage, im Jahr 1383, zu Lübeck auf Michaelis, Briefe an den Meiſter von Liefland und an die Stadt Riga geſandt, daß ſie den gemeinen Kaufmann verſtatten möchten, die Düna gänzlich frey aufzufahren, wie Herr Jacob Pleſcow ſelig zugleich mit den Bothen der Städte darüber mit den Liefländern vormahls eins geworden ſey. Auf dem Tage im J. 1388, zu Lübeck, auf Philip. Jacob., ward beliebt, daß die abzufertigenden Deputirten von Lübeck und Gottland bey dem Meiſter,

Indeß war man an jene beyden Factoreyen nicht allein gebunden. Nicht nur iſt immer, wie es ſcheint, in Lief- und Eſthland, etwa an den Grenzen ein Verkehr mit den Ruſſen betrieben worden, ſondern dieſe letzteren ſind auch auf ihre Gefahr mit ihren Gütern tiefer in dieſe Deutſchen Grenz-Provinzen gekommen. Es beſaßen die Ruſſen, während dieſer Periode, ſtets eine etwas größere oder geringere Strecke an den Seeküſten des Finniſchen Meerbuſens, und es ſind einige Spuren vorhanden, daß ſie auch mit eigenen Schiffen — jedoch war dieß gewiß eine Ausnahme von der Regel — ſich auf das Meer gewagt haben [23]. Nächſt dieſen Wegen ſind auch noch andere eingeſchlagen worden, auf welchen man einen Schleichhandel verſucht hat, wahrſcheinlich über die Schwediſchen Provinzen hin; theils um den Abgaben die

den Biſchöfen und den Städten Lieflands werben ſollen, daß man die Düna mit alle zuſchließe, wollen ſie nicht darein willigen, ſo ſollen ſie ferner begehren, daß der Kaufmann gleich den Ihrigen die Düna upfaren dürfe, und wenn ſie auch das nicht zugeſtehen wollen, daß er ſie auffahren dürfe, wie die von Riga, MS. Hafn.

[23] In Cammanns Mſ. kommt bey dem Jahre 1423 folgendes vor: Als die Ruſſen die Deutſchen in Ketten und Banden geſchlagen und ihre Güter mit Arreſt belegt hatten, brauchte man von Seiten der Deutſchen Repreſſalien: "etlich Muſcowitiſche Güter wurden arretirt und aus der See entführt." Die Ruſſen forderten von den Deutſchen Legaten als erſte Bedingung zur Wiederherſtellung des unterbrochenen Verkehrs: "man ſolle ihnen ihr Gut, das zu Wismar eingebracht worden zunächſt wiedergeben."

auf den Hanſiſchen Factoreyen gefordert wurden zu entgehen, theils um aus der erſten Hand mit größerem Vortheil zu kaufen und an ſie zu verkaufen. Es war den Hanſen unterſagt von Pfaffen, Gutsbeſitzern, Fiſchern und Schleichhändlern Ruſſiſche Güter zu erhandeln. Es gab, wie auf allen Hanſiſchen Factoreyen, ſo genannte verbothene Reiſen, das heißt beſtimmt in dieſem Falle Wege, wo man unabhängig von den beyden Ruſſiſch-Hanſeatiſchen Niederlagen und von Liefland dennoch Contrebands-Weiſe zu Ruſſiſchen Gütern gelangen konnte [24]. Die häufigen Streitigkeiten mit den Ruſſen ſchienen auch dieſe unterſagten Wege bald mehr bald weniger zu begünſtigen. Gewiß war es aber der Hanſe ernſtlichſte Meinung, daß der wechſelſeitige Verkehr auf ihren Ruſſiſchen Niederlagen vorzugsweiſe betrieben werden ſollte.

[24] Auf der Tagfahrt, im Jahre 1388, zu Lübeck, ward beſchloſſen: kein Hanſe ſoll von Pfaffen, Hoveluden, Fiſchern und Rumelingen Ruſſiſches Gut kaufen. S. die Nachricht über den Deutſchen Orden weiter oben. Auf dem Tage zu Lübeck auf Pfingſten im J. 1402, heißt es, man ſolle keine Ranenfahrer annehmen noch verſuchen. Im J. 1470 ward der Artikel wegen der Rauenfahrer von d. J. 1447 erneuert, ſo daß die, welche verbothene Reiſen thun, der Städte Privilegien und ihr Gut verlieren, eine Mark Goldes als Strafe erlegen und in keiner Stadt, als Bürger aufgenommen werden ſollen; MS. Hafn. Der Sinn der Worte Rumelinge, Rauenfahrer, oder Ranenfahrer ſcheint deutlich; eine nähere Einſicht aber fehlt.

Wie dieſem nun aber auch ſeyn mochte, ſo ſind doch alle Theile der Hanſe wohl darin ſo ziemlich einverſtanden geweſen, daß das Monopol eines unmittelbaren Verkehrs mit den Ruſſen einzig in ihren Händen bleiben müſſe. Und gewiß iſt dieß auch, während dieſes Abſchnitts, der Fall im Ganzen durchaus geweſen, obgleich andere weſtliche Völker, als Engländer und Niederländer, die nicht zur Hanſe hörten ihr Augenmerk und ihre Speculationen auf dieſe Gegenden unbezweifelt gerichtet haben. Allein wie hätte den Engländern die ſpätere Entdeckung des entfernten und minder bequemen Archangels ſo wichtig ſcheinen können, wenn ſie in der Oſtſee, frey von der Zwiſchenhand der Hanſen, zu einem unmittelbaren Verkehr mit den Ruſſen früher hätten gelangen können?

In Lief- und Eſthland geſtattete man den Fremden, in ſo fern ſie hier erſchienen, gewiß der Regel nach keinen ſolchen Verkehr; Gaſt durfte mit Gaſt nicht handeln. Sie wurden durch verſchiedene Statute, auf die größeren Seeſtädte dieſer Provinzen eingeſchränkt, deren Eigennutz es ohnehin forderte alle Ankommenden von der Kaufgilde des Orts abhängig zu machen; in dieſen Communen wachte man gewiß mit Eifer darüber. Es war jenen Fremdlingen unterſagt, in den kleineren Städten, oder auf dem platten Lande, mit Ruſſen, Letten, Eſthen und Deutſchen einen unmittelbaren Verkehr zu betreiben [25].

[25] Der Receß des Jahrs 1470, zu Lübeck beſchloſſen, ſagt aus: kein Butenhanſe ſoll in Liefland landwärts Flachs oder Korn kaufen noch handeln in Dörfern

Ueber die Newa freylich hätten die Außer-Hanſen wohl einen unmittelbaren Handel wagen können, aber theils mochte dieß die Eiferſucht der Schweden nicht zugeben, theils geſtanden ſie es ſchon aus Furcht vor den Deutſchen nicht öffentlich zu, da ſie es mit ihnen, wegen der nie geendigten Fehden mit Dänemark, nicht verderben durften.

Daß die Schweden an ihren Grenzen nicht einen unmittelbaren Verkehr mit den Ruſſen betrieben haben ſollten, das freylich läßt ſich nicht bezweifeln; allein dieſe waren gar keine zu fürchtende Rivalen, da ſie keinen weitern auswärtigen Activ-Handel beſaßen, und da die Hanſen in dieſem Reiche eine ſo bekannte als ſtrenge Oberherrſchaft des Handels übten. Es iſt auch gänzlich keine, auch nur die entfernteſte Spur, daß die weſtlichen Nationen zu einem unmittelbaren Verkehr mit den Ruſſen über Schweden oder über die Newa in Rußland ſelbſt gelangt wären. Nur daß ſie es wünſchten iſt gewiß; aber die Hanſen wußten auch dieſen Wünſchen zu begegnen.

So bezogen ſich darauf die bereits erwähnten Statute die in den Liefländiſchen Städten gegeben waren, ſo ſollten ferner keine Niederländiſche Schiffe in den weſtlich belegenen Hanſe-Städten nach Liefland befrachtet, und noch weniger irgend ein Niederländer, Engländer oder irgend jemand anders der nicht zur Hanſe gehörte, in Liefland in der Ruſſiſchen Sprache unterrichtet werden;

oder kleinen Städten bey Confiſcation des Guts; (MS. Hafn.)

wenn man aber dieſe nicht beſaß, ſo konnte man auch mit dieſem Volke keinen unmittelbaren Verkehr betreiben [26].

Endlich beweiſet auch das Verfahren der Hanſen, wenn ſie mit den Ruſſen in Streitigkeiten geriethen, daß dieß Volk noch keinen unmittelbaren Handel mit anderen Nationen kannte, der von einiger Bedeutung geweſen wäre. Die Deutſchen nähmlich verließen in dieſem Fall ihre Factoreyen, Nowgorod gewöhnlich zuerſt, dann auch Pleſkow; ſie beſchränkten allen Verkehr etwa auf Liefland; unterſagten endlich auch in dieſer Provinz irgend ein Geſchäft mit den Ruſſen zu machen, und ſie waren immer gewiß, daß dieſer Mangel an Abſatz der einheimiſchen Producte und der Mangel der Einfuhr ſie wieder zu den Forderungen geneigt machen würden, welche ſie mit Recht oder Unrecht ihnen vorgelegt hatten. Hätten die Ruſſen

[26] Zu Lübeck, im Jahr 1470, ward beſchloſſen, keinem Butenhanſen ſoll in Liefland die Ruſſiſche Sprache gelehrt werden; MS. Hafn. Daſſelbe ward ebendaſelbſt, im Jahr 1476, wiederhohlt und hinzugeſetzt, nahmentlich keinen Holländiſchen Kindern darin Unterricht zu geben. Die Liefländiſchen Städte ſollen gute Aufſicht deßhalb halten; und denen, welche nicht beweiſen können, daß ſie zur Hanſe gehören, oder die ſie im Verdacht haben, einen Eid abfordern, daß ſie Mitglieder der Genoſſenſchaft ſind. Werdenhagen ſagt: das Statut, daß kein Butenhanſe in Liefland im Ruſſiſchen unterrichtet werden ſolle, ſey in den Jahren 1426, 1434, 1447, 1476, 1478, 1517 wiederhohlt und beſtätigt worden.

aber andere gleich bequeme Wege für Ein- und Verkauf gekannt; ſo hätte dieſe Maßregel nicht nur den Zweck verfehlen; ſondern ſie hätte auch gerade die entgegengeſetzte, nachtheiligſte Wirkung für die Hanſen haben herbey führen und ihren Verkehr in die Hände fremder Völker ſpielen müſſen [27].

Doch der Deutſche Städtebund war nicht bloß bemüht jene fremden Nationen von dieſem Verkehr auszuſchließen, auch andere ihm ſonſt näher verwandte Theile, ſollten den daraus entſpringenden Nutzen entbehren. So ſuchte zwar der Deutſche Orden in Preußen um die Erlaubniß nach an dem Ruſſiſchen Handel auf eigene Rechnung Theil nehmen zu dürfen, man verſchob zuerſt höflich eine beſtimmte Antwort, man ſchlug aber das Geſuch endlich ganz ab. In den Händen wirklich Hanſiſcher Kaufleute ſollte der Handel allein ſeyn und bleiben. Es war ihnen allen unterſagt eines geiſtlichen oder weltlichen Herrn, oder irgend eines andern der Genoſſenſchaft fremden Mannes Geld in dieſen Handelsgeſchäften anzuwenden; ein Statut, das im Ganzen bey allen Factoreyen ſich vorfand [28].

[27] Ueber dieß Verfahren ſ. die nächſtfolgenden Nachrichten über die von Zeit zu Zeit eingetretenen Störungen.

[28] Im Jahr 1381, zu Lübeck, auf Johannis, erſchien der Schaffner des Ordens, Heinrich von Alen, und warb unter anderen, daß man dem Orden, der ſein Geld auf Naugarden führen wolle, gleiche Rechte mit den Hanſiſchen Kaufleuten zugeſtehen möge. Er erhielt zur Antwort: dieß Geſuch gehe zugleich die von Cöln'

Uebrigens iſt der Verkehr der Deutſchen mit den Ruſſen vorzüglich ein Tauſchhandel geweſen. Kein Silber ſollte dahin geführt werden, obſchon es wahrſcheinlich heimlich immerhin geſchehen iſt, und für manche Geſchäfte auch nothwendig ſeyn mochte [29]. In allen Nordiſchen Reichen wollte die Hanſe, daß man, aus leicht einzuſehenden Gründen, vorzüglich bloß tauſchen

die Sächſiſchen, Weſtphäliſchen und gemeinen Städte mit an, ohne deren vulbord man nichts deßhalb beſchließen könne, da ſie nicht zugegen wären. Im J. 1388, zu Lübeck, auf Philippi Jacobi, ward aber beliebt die Preußiſchen Städte dürften zwar unbezweifelt des Kaufmannsrechts zu Nowgorod ſich bedienen, allein ſie ſollten keines geiſtlichen oder weltlichen Herrn, oder irgend ſonſt eines Fremden Geld in dieſen Verkehr anwenden, der in das gemeine Kaufmannsrecht nicht gehöre. Dieſer Schluß ward auch dem Hochmeiſter mitgetheilt; MS. Hafn.

29 Es ward jenem Hintze auf dem Tage zu Lübeck, Phil. Jac., im J. 1388, unter anderen vorgeworfen; daß er Silber vmb land (von Rußland iſt die Rede) gevoret habe. Auf demſelben Tage ward beſchloſſen, daß die abzufertigenden Bothen, mit dem Meiſter, den Biſchöfen und bedigheren in Liefland reden ſollen, wie man es bewahren möge, daß kein Gold und Silber auf Rußland geführt werde. Auf Mariä Heimſuchung, im J. 1401, ward über denſelben Gegenſtand viel debattirt, aber nichts Endliches beſchloſſen, jede Stadt nahm es ad referendum an. Im folgendem Jahre klagte der Kaufmann zu Nowgorod, daß mehrere Puncte ſeines Kaufmannsrechts nicht gehalten würden, unter anderen auch daß man Gold und Silber vmme land vore; MS. Hafn.

ſollte. Wenn aber die Privat-Perſonen bey einem Handel mit Geld ihren Vortheil fanden, ſo mögen dieſe Statute, wie immer, wenig gefruchtet haben. Damahls wie jetzt pflegten die Ruſſen gern auf Credit zu handeln. Die Streitigkeiten, die daraus entſtehen mußten, die Schwierigkeiten bey einer mangelhaften Rechtspflege gegen die vorgeſchoſſene Ware endlich das Verſprochene wieder zu erhalten, vermochte die Hanſe oft und viel Statute dagegen zu erlaſſen, und aufs ſtrengſte zu gebiethen, daß nur ſogleich auf der Stelle gegeben und dagegen empfangen werden ſollte. Allein eben die häufige Wiederhohlung dieſes Statuts ſcheint zu beweiſen, daß die einmahl gewohnte Sitte nicht alsbald und nicht vollſtändig abgeſchafft werden konnte [30].

So wichtig nun aber dieſer Verkehr für die Hanſe ſeyn mochte, ſo oft iſt er doch auch unterbrochen worden.

[30] In einem Statut, des Jahrs 1470, zu Lübeck beſchloſſen (MS. Hafn.) heißt es: man ſolle mit den Ruſſen nicht anders handeln als nur rede vmme rede vnd by bute Stucken. Ebendaſelbſt, nach einem Beſchluß zu Lübeck, im J. 1476: keinem Ruſſen ſoll man Gut zu Borge thun, bey Strafe an dem Höchſten. Der Handel ſoll einzig rede geſchehen. Auch ſoll kein Deutſcher von einem Ruſſen Gut annehmen, wenn er nicht dafür ſogleich das ausbedungene dagegen liefert. Man ſoll den Ruſſen nicht anders als by buten Stucken zuliefern. Köhler, bey dem J. 1453, ſagt: das Statut gegen den Borgkauf mit den Ruſſen ſey in dieſem Jahre erneuert worden, bey Leibesſtrafe. Es galt ſchon in der erſten Periode vergl. Th. I.

Eine ſolche Herrſchaft haben die Deutſchen hier nicht geübt wie zu Bergen. In der Mitte eines großen Volks, einer zahlreich beſetzten Stadt wie Nowgorod doch unbezweifelt war, mußte ihre Factorey, wie häufig ſie auch beſucht werden mochte, doch ſtets an zwingender Macht und Kraft ſchon allein den Einwohnern dieſer Commune weit nachſtehen. Höchſtens konnten ſich die Deutſchen vermöge der Mauern und feſten Thore ihres Hofs gegen den erſten Ueberfall eines mißvergnügten Haufens, auf längere Zeit aber, beym Widerwillen der ganzen Gemeine, ganz und gar nicht ſchützen.

Die Urſachen des immer zwiſchen beyden Theilen wiederkehrenden Streits waren verſchieden. Ohne Zweifel empörten die Hanſen die Ruſſen ſo gut wie andere Völker, bey welchen ſie Niederlagen hatten, durch manche eigenmächtig aufgeſtellte Anmaßungen, durch ein eigenwilliges Verfahren, wodurch ſie den Handel oder die Preiſe mehr zu beherrſchen ſuchten. Die häufig ausbrechenden Fehden, zwiſchen dem Orden in Liefland und den Ruſſen, konnten nicht anders als nachtheilig auf allen Hanſiſchen Verkehr in dieſer Gegend wirken; dann ward er unterbrochen, dann gänzlich aufgehoben [31]. Ein ande-

[31] S. z. B. Köhler, b. d. J. 1481, wo er ſagt: die Muſcowiter überfielen mit unerhörter Grauſamkeit die Litauer und Liefländer; die letzteren ſandten an die ſechs Wendiſchen Städte nach Lübeck und bathen um Hülfe; darauf ward der hundertſte Pfennig von allen Waren und Gütern, die in Liefland umgeſetzt wurden, bewilligt.

res Mahl klagten die Ruſſen über die betrugvollen Waren, welche von den Deutſchen eingeführt wurden, und welche die gewohnte oder verſprochene Güte nicht enthielten. So beſchwerten ſie ſich eben ſowohl als die Vorſteher des Comtoirs zu Nowgorod, über das eingeführte Salz, den Häring und andere Güter, welche in ſchlechter Qualität oder in zu kleinen, betrugvollen Gefäßen eingeführt würden [32]. Des Comtoirs Statute, zu verſchiedenen Zeiten, gegen falſche Ellen, Maße und Gewichte, zeigen deutlich genug, welcher Schelmereyen ſich die Deutſchen, von Zeit zu Zeit, ſchuldig machten. Kein Artikel aber ſcheint ſo häufig zu Beſchwerden Veranlaſſung gegeben zu haben, als die von ihnen eingeführten Tücher, beſonders die aus Flandern. Dieſe ſchienen den Ruſſen bald in der Güte, bald in der Länge und Breite mangelhaft zu ſeyn, worauf ſie denn immer mit ihrer gewohnten

[32] So klagte der Kaufmann zu Naugarden auf dem Tage des Jahrs 1383, auf Michaelis, zu Stralſund, über die ſchlechte Qualität des eingeführten Salzes und Härings. Auf der Verſammlung im J. 1402, auf Pfingſten, zu Lübeck, kamen die Klagen vor, über verzogenes Werk das nicht gut iſt, und harding das gestohren und gefälſchet iſt, ſo daß man es nicht verkaufen, ſondern auf dem Hofe behalten müſſe. Auch beſchwerten ſich die Ruſſen über das Salz, welches nicht das erforderliche Gewicht habe, oder deſſen einzelne Stücke nicht die übliche Größe hielten; weßhalb die Vorſteher der Niederlage bitten gute Aufſicht in den Städten zu haben, auf daß das Comtoir nicht zu Grunde gehe; MS. Hafn.

Heftigkeit zuführen. Die Hanſe meinte es auch ernſtlich genug mit der Abſtellung dieſer Mißbräuche. Sie ſchrieb oft an die Flandriſchen Communen, wo dieſe Tücher verfertigt wurden, um den Betrügereyen vorzubauen; ſie erließ Briefe an die Deutſchen Städte, deren einheimiſche wollene Zeuge nach Rußland geführt wurden, und drang auf eine gute Aufſicht. Dann wandte ſie ſich ſchriftlich an die Nowgoroder und ſtellte ihnen vor, daß ſie, die Deutſchen ſelbſt, am meiſten von den Betrügereyen der Flanderer litten, da die bey ihnen verfertigten Tücher ihren größten Abſatz in Deutſchen Landen fänden; ſie ſchrieb ihnen, es ſey ein Unterſchied zwiſchen den im Sommer und im Winter verfertigten Laken, die einen liefen im Waſſer mehr ein als die anderen. Sie verboth allen die Einfuhr nach Rußland von unbekannten, nicht beſiegelten, ungezeichneten Tüchern, um ſomit eine bekannte, beſſere Qualität und Quantität den Abnehmern zu ſichern. Allein dem Uebel konnte nie ganz abgeholfen werden. War von Seiten der Fabricanten nicht gefehlt worden, ſo betrogen wohl die Kaufleute, welche, wie es ſcheint, in der Mitte die Tücher von einander ſchnitten, einige Ellen entwendeten, dann aber ſie wieder zuſammen nähten, und als volle ganze Tücher, die ein beſtimmtes Maß enthalten ſollten, verkauften. Es ward auch an anderen Orten den Deutſchen ein betrügliches Zerren und Recken der wollenen Zeuge, um eine größere Länge zu erhalten, vorgeworfen. Endlich aber wollte die Hanſe ſelbſt nicht, wie es ſcheint, daß man den Ruſſen die Tücher vormeſſen

ſollte, damit daraus kein Nachtheil für die Kaufleute entſtände, die ſie für voll gekauft hatten; man ſollte ſie ungemeſſen, ſo wie man ſie eingekauft hatte, auch wieder abſetzen [33].

[33] Ueber die betrugvollen Tücher heißt es z. B. in dem Receß d. J. 1375, auf Johannis, zu Lübeck: wegen der nach Naugard aus Flandern geführten Tücher, welche zu kurz, in der Mitte aufgeſchnitten und wieder zuſammen genäht ſind, ſoll man in Flandern gute Aufſicht haben, daß es nicht ferner geſchehe. — Im Receß des Tages, Heimſuchung Mariä, zu Lübeck, vom J. 1401, kommt ein Schreiben vor, welches die Städte an den Erzbiſchof von Naugarden, an Nameſniken, Burggrafen und Herzogen und an die Großen daſelbſt erlaſſen. Sie klagen über den Abbruch, den man den Deutſchen in Nowgorod thue, wegen Kürze der Laken, welche ſie nun geſtreckt (vorgemeſſen) haben wollten, das jedoch zuvor nicht üblich geweſen ſey. Sie bitten alles ſo zu laſſen, wie es bey den alten Kreuzküſſungen (Verträgen) ausbedungen worden ſey. Sie hätten, ſagen ſie ferner, nach Flandern geſchrieben, daß man dort die guten Tücher wie vor Alters beſiegelen ſolle, thäten es die Flaminger nicht, ſo ſollten die Deutſchen ſie dort nicht mehr kaufen. Indeß möchte man auch bedenken, daß Winterlaken mehr einlaufe als Sommerlaken, obſchon beyde gleich lang wären. Uebrigens möchten die Ruſſen ſich doch überzeugen, daß die Deutſchen durch die unvollkommenen Flämiſchen Tücher ſelbſt am meiſten litten, indem der größte Theil derſelben nach Deutſchen Landen und hier weſtlich geführt, daſelbſt verbraucht und verkauft würde. Somit möchten ſie, die Ruſſen, ſich mit allen Chriſten begnügen, und deßhalb die Deutſchen zu Nowgorod nicht weiter pla=

Zwar mußten alle Waren, die auf das Comtoir zu Nowgorod gebracht wurden, vor ihrem Verkaufe von dem Altermann, den Vorſteheren, oder einigen anderen dort zu dieſem Zweck Angeſtellten, geprüft werden [34]: allein theils mag dieß Statut nicht mit gehöriger Strenge ausgeübt worden ſeyn; theils mögen die Privat-Perſonen ſtets Mittel gefunden haben dieſe Aufſicht zu eludiren.

Ohne Zweifel waren zu gleicher oder ähnlicher Abſicht Frachtherren zu Lübeck und wahrſcheinlich auch an anderen Orten beſtellt, welche auf die Güte der einzuſchiffenden Güter ſehen ſollten; und umgekehrt waren dergleichen auch in Rußland oder den liefländiſchen Städten beſtellt, damit auch die Deutſchen mit guten Ruſſiſchen Waren

gen; MS. Hafn. — Köhler ſagt b. d. J. 1402: es ward beſchloſſen, an die Liefländer zu ſchreiben, daß ſie eine Ordnung treffen möchten, damit die falſchen und verbothenen Waren, worüber die Reſidirenden zu Nowgorod bitter klagten, nicht dahin geführt würden. — Auf demſelben Tage ward beliebt, keine neue Vpgift auf die Laken zu verſtatten; man ſoll das Stricken oder Strecken derſelben nicht zugeben, bey Strafe von 5 Stücken Silbers, damit es nicht in eine üble Gewohnheit ausarte: alles dieß zu Folge des MS. Hafn.

[34] Dieß wird befohlen in der alten Scra; eine ſpätere aus dieſer Periode hat man bekanntlich nicht. Allein es heißt in dem Beſchluß des Tags, Phil. Jac., zu Lübeck, v. d. J. 1388, daß das Comtoir die dem Hintze confiſcirten Güter zu Nowgorod zuvor von zwölf Mann habe beſehen laſſen; MS. Hafn.

verſorgt werden möchten [35]. Allein alle dieſe und ähnliche Statute, alle noch ſo ſorgfältig angeſtellte Schauämter, konnten bey einer hier ſo beſchränkten, oder gänzlich fehlenden Concurrenz, bey dem Mangel eines freyen Handels von Seiten der Ruſſen mit mehreren Nationen, den Beſchwerden nie ganz abhelfen. Auch haben die Hanſen in ſpäteren Zeiten ſich ſelbſt unter einander die bitterſten Vorwürfe auf ihren Verſammlungen gemacht, indem ſie ſagten, es ſey ihre eigene, wechſelſeitig wohlverdiente Schuld, daß ihre großen Factoreyen in Rußland zu Grunde gegangen wären, und unter anderen haben ſie bey dieſen Vorwürfen, die ſie ſich ſelbſt machten, dieſe Betrügereyen gewiß mit im Sinn gehabt.

Sicher aber kann man auch annehmen, daß die Rohheit der Ruſſen und ihre Betrügereyen, daß die daraus entſtehenden Beſchwerden für die Hanſen, gleichfalls von der andern Seite, oft die Urſachen der Störungen dieſes Handels wurden.

So verging denn ſelten ein Jahrzehnd, daß nicht dergleichen Streitigkeiten ausgebrochen wären, bald aus dieſer, bald aus einer andern Urſache. Von der Rohheit der Ruſſen aber war alles zu fürchten und zu erwarten, wenn ſie einmahl unzufrieden geworden waren. So geſchah es denn zu verſchiedenen Zeiten, daß ſie die Deutſchen, die ſich bey ihnen aufhielten, überfielen, ihnen

[35] Auf der Tagfahrt zu Lübeck, im J. 1476, ward beſchloſſen, zu Reval, eben ſo wie es zu Lübeck der Fall iſt, Frachtherren anzuſtellen; MS. Hafn.

ihre Güter nahmen, ſie in Feſſeln ſchlugen, ſie erwürgten, und ihnen zur Schande einen oder den andern in den Pforten ihres Comtoirs aufknüpften. Die Deutſchen gebrauchten denn in Liefland Repreſſalien, ſie beſchlugen die Güter und Perſonen der Ruſſen, verbothen allen Verkehr mit ihnen, ſchloſſen oder mauerten ihren Hof in Nowgorod zu, verließen das Land, und erzwangen ſich hierdurch denn immer die Wiedererſtattung ihrer alten und gekränkten Freyheiten. Der Friede ward geſchloſſen, das Kreuz von neuem geküßt, und alle Zuſagen eben ſo ſchnell wieder gebrochen, und eben ſo ſchnell wieder erneuert [36].

36. Als Beyſpiele dieſer Störungen, die nur zu häufig waren, mögen folgende aus dem MS. Hafn. dienen. Im J. 1388, ward zu Lübeck, auf Philip. Jacob., beſchloſſen: daß, da die Städte großen Schaden von den Ruſſen erlitten haben, alle Fahrt nach Rußland eingeſtellt, und aller Handel aufgehoben ſeyn ſoll. Die dorthin abzufertigenden Hanſiſchen Deputirten aber ſollen, mit Rath der (Liefländiſchen) Städte, die Macht haben, den Kaufmann aus Rußland zu ziehen, und anzuordnen, wie und wann dieſe Provinz verlaſſen werden, und der Handel mit dieſem Volke zu Waſſer und zu Lande, etwa bey Strafe des Lebens und der Confiſcation des Guts, gemieden werden möge. Wie ſie aber darüber mit einander eins werden, das ſollen ſie nach Lübeck melden, damit jeder die Seinigen unterrichte, vor Schaden ſich zu hüthen. Eben deßhalb wurden auch Schreiben an den König von Schweden, die Vögte von Wiburg und Åbo, ſo wie an die von Stockholm und an die Preußen erlaſſen, damit jeder Theil

Um die Mitte dieſer Periode veranlaßte der Streit der großen Preußiſchen Städte mit dem Deutſchen Orden nun eine neue, bisher unbekannte Störung dieſes Ver-

ſich der Fahrt enthalte und zu keinem Schaden komme. Auf dem Tage zu Lübeck, im J. 1389, auf Michaelis aber ging ein Schreiben an die Liefländiſchen Städte ab, worin es heißt: Albrecht Oltbrekevelt, habe einen Bericht über die Ruſſen abgeſtattet und man habe beſchloſſen: wollten die Ruſſen mit den Liefländiſchen Städten einen Tag zur Unterhandlung halten, und Satisfaction für die erlittene Schande und den zugefügten Schaden geben; ſo wolle man weiter ſich äußern. Auf der Tagfahrt, im J. 1469, zu Lübeck, lief ein Schreiben der Liefländiſchen Städte ein, worin ſie anzeigten, daß der Kaufmann von Naugarden und Rußland abgezogen ſey, und die Kirche zugemauert habe, ſie bitten, daß man den Ruſſen keine Zufuhr thun ſolle; MS. Hafn. — Auf eine günſtige Erklärung der Ruſſen ward, im J. 1389, denen von Riga befohlen, die Handlung mit ihnen wieder anzuknüpfen und darüber zu berichten; Köhler b. d. J. — Bey ebendemſelben und in Cammanns Mſ. heißt es, bey den J. 1417 und 1418, daß die Fahrt auf Nowgorod, und wenn die Unterhandlungen nicht glücklich ausfielen, auch die auf Pleſkow, bey Leibesſtrafe verbothen ſeyn ſolle. Den Liefländern ward befohlen, nicht einſeitig mit den Ruſſen zu unterhandeln, ſondern das Geſchäft den Deputirten von Lübeck und Gottland zu überlaſſen. Da man aber die Deutſchen nicht in Nowgorod dulden will; ſo ſoll dieß auch der Fall mit den Ruſſen in Liefland ſeyn, bey Strafe von 100 Mk. Silbers. Ferner bey d. J. 1423 an den angef. Orten: Die Deutſchen zu Nowgorod waren ſämmtlich in Eiſen

kehrs. Die Stadt Danzig, die nebſt ihren Mitverbundenen um dieſe Zeit bekanntlich unter Polniſche Herrſchaft ſich begab, die mit den dem Orden treu gebliebenen,

geſchlagen und ihnen ihre Güter genommen worden. Einen Ruſſen, der eines Deutſchen, Hans von Sundern, Brief aus dem Lande bringen wollte, hatte man in den Pforten des Comtoirs aufgehangen. Als Repreſſalien wurden einige Güter der Ruſſen von Deutſcher Seite mit Beſchlag belegt. Den Abgeſandten, die nach Nowgorod abgefertigt wurden, ward endlich von den Ruſſen erklärt, wenn man ihnen ihre confiſcirten Güter wiedergebe, das übrige bey der Kreuzküſſung ſuche; ſo wollen ſie die Deutſchen wieder los laſſen und ſonſt nach Gelegenheit den Beſchwerden abhelfen. Im J. 1430, ward den Liefländern zugeſtanden, den Frieden, den ſie mit den Ruſſen getroffen, noch etwas zu verlängern; nach Cammann. Im J. 1442, wurden die Deutſchen von neuem in Rußland in Verhaft genommen, und den Lübeckern aufgegeben eine Ordnung zu treffen, wie es mit der Fahrt nach Rußland fernerhin zu halten ſeyn ſolle; nach Köhler und Cammann. Nach ebendenſelben begehrten die Liefländer, im J. 1453, die Ruſſiſchen Briefe und Nachrichten, welche etwa zu Lübeck und Gottland vorhanden ſeyn möchten, um ſich daraus in Etwas bey der bevorſtehenden Prolongation des Friedens zu erſehen. — Es ſcheint uns zweifelhaft ob hier von Ruſſen in Ruſſiſcher Sprache ausgefertigte Diplome zu verſtehen ſeyn möchten; ſo viel iſt gewiß, daß nirgends geſchriebene Privilegien, welche die Deutſchen hier in dieſen Zeiten erhalten hätten, weder in gedruckten noch ungedruckten Nachrichten vorkommen; vergl. das, was im erſten Theile darüber erwähnt worden iſt. — Im J. 1487, ſchrieben die von

Preußiſchen und Liefländiſchen Städten zerfiel, und dieſe als Feinde behandelte, ſperrte den Verkehr nach dieſen Gegenden, und ſtörte ſomit einen bedeutenden Theil des Handels aller übrigen Hanſen mit Rußland. Allein die Thätigkeit des Bundes, da hier ſo viel auf dem Spiele ſtand, mußte auch dieſen Streit beyzulegen und die Fahrt wieder frey zu machen. Der Zwiſt, der einige Jahrzehnde nachher in Liefland, zwiſchen dem Heermeiſter, den Biſchöfen und Städten dieſes Landes ausbrach, und die Furcht, daß dieſe Provinz unter Schweden, oder Polen kommen möchte, da das gefährliche Beyſpiel bereits von den Preußen gegeben war, ließ die Hanſen den Beſchluß faſſen alles aufzubiethen um dieſem Uebel vorzubeugen, und ihre Thätigkeit hat unter anderen auch dieſe Gefahr noch einige Zeit lang glücklich abgewendet [37].

Doch dieß alles waren vorübergehende Unterbrechungen; dergleichen auf allen Hanſiſchen Factoreyen mehr oder weniger immer Statt finden mußten; die ganze Lage ließ nichts anders erwarten. Allein viel weiter deuteten die Unternehmungen, welche Zar Jvan Waſiljevicz' am Ende dieſer Periode anfing; ſie gingen auf nichts geringeres, als auf die gänzliche Demüthigung und Unter-

Dörpt und Reval, daß der Hof zu Naugarden von neuem auf zehn oder auf zwanzig Jahre, mit den gewohnten Freyheiten, bey der Kreuzküſſung, ſey renovirt und wieder eingeräumt worden; nach Köhler und Cammanns Mſ.

37 Nach dem MS. Hafn., Beſchluß der Hanſe, von d. J. 1476.

werſung der beyden ſtolzen Nordiſchen Municipalitäten, Pleſkows und Nowgorods, und endlich auch auf die Vernichtung der Hanſiſchen Niederlagen daſelbſt.

Beyde Städte, vorzüglich die große Nowgorod, hatten ſich allmählich nach dem Vorbilde Deutſcher Communen ausgebildet; ihr Stadt-Regiment war auf dieſelbe Weiſe geformt; ihr Verhältniß zu ihren Fürſten war faſt eben ſo ſchwankend, als das der Deutſchen Landesherren zu ihren Städten, wo dieſer Nahme oft nur noch das einzige feſte Zeichen der Oberherrſchaft blieb. Daher entſtanden die ewigen Streitigkeiten der Nowgoroder mit ihren Fürſten oder deren Statthaltern; jedoch ſcheint es, daß dieſe hier ſtets einen größern Einfluß behaupteten, als den ſo genannten Landesherren in den bedeutenderen Deutſchen Städten zuſtand; auch ſcheinen häufigere Gährungen im innern dieſer Ruſſiſchen Communen, als in den Hanſe-Städten geweſen zu ſeyn, weil die Ordnung, welche der Bund bey dieſen handhaben konnte, jenen fehlte. Gewiß iſt die Municipal-Freyheit erſt nach und nach, von Deutſchland aus nach Nowgorod und Pleſkow übergegangen, und mehr und mehr ausgebildet worden. Indeß wurden die Gebräuche der Deutſchen Communen allmählich alle hierher verpflanzt; auch die Sitte fremde Fürſten als Schutzherren ſich zu wählen, ihnen ein Stück Geld zu geben, um ſich ihres Beyſtandes gegen die Eingeborenen, gegen die Landesherren und gegen fremde Feinde zu bedienen. Die Großherzoge und

Fürſten von Litauen ſtanden in dieſen Verhältniſſen zu den Ruſſiſchen Communen.

In Bezug auf den gemein verbreiteten Wohlſtand aber, auf Indüſtrie, Gewerbe, activen Handel, und die Ausdehnung des letztern ſtanden dieſe Nordiſchen Freyſtaaten gewiß noch ſehr weit hinter den Deutſchen zurück. Der Prunk und die Ueppigkeit einzelner, ſtand, wie bey allen Barbaren, ohne Zweifel im ſchneidendſten Contraſte mit der Unvermögenheit des großen Haufens. Die fabelhaften Beſchreibungen der Reichthümer dieſer Oerter, müſſen auf dieſe Weiſe berichtigt werden. Die Unvollkommenheit der im Wohlſtande gemachten Fortſchritte erhellet deutlich aus folgendem.

Vor der erſten Hälfte dieſer Periode hat die Stadt Nowgorod keine Scheidemünzen geſchlagen; um dieſelbe Zeit ſind zuerſt auch von den Hanſiſchen Kaufleuten Deutſche kleinere Münzſorten, wie man ſagt, hierher geführt worden [38]. Es iſt wahrſcheinlich, daß die

[38] S. Müllers Sammlung Ruſſ. Geſchichte Th. IX. S. 430. "Die Einführung geprägter Geldmünzen iſt erſt unter der Regierung des Großfürſten Waſili Dmietriewitſch zu Nowgorod, wie alle Ruſſiſche Chroniken einhellig verſichern, geſchehen. Bis dahin ward zu N. wie in ganz Rußland der Werth der Waren nach Mardern, oder nach Stücken derſelben, die man Mortki nannte, beſtimmt. Die Marder wurden ſelten, man bediente ſich der Stirnläppchen der Eichhörner ſtatt Scheidemünze. Zu gleicher Zeit, nähmlich 1411, wurden wegen des damahligen ſtarken Handels mit den

Deutſchen das Silber hierher brachten, welches von den Nowgorodern vermünzt ward, troß der bekannten Hanſiſchen Statute, welche dieß unterſagten. Doch ſcheint

Hanſe = Städten auch ausländiſche Münzſorten zu Nowgorod gäng und gebe, worunter die Polniſchen Groſchen und Deutſchen Schillinge, die man dazumahl Artig, Artuga oder Ortuga nannte, die vornehmſten waren. Moſcau und Twer hatten zwar ſchon vorher ihre Münzen, welche die Tartariſche Regierung eingeführt hatte; wie ſie denn anfangs bloß mit Tartariſcher, hernach auf einer Seite mit Tartariſcher auf der andern mit Ruſſiſcher Ueberſchrift verſehen waren; man nannte ſie Dengi von dem Tartariſchen Worte Tenga u. ſ. w. — Denga blieb zum Theil eine allgemeine Benennung für allerley Münzſorten, zum Theil wurde es einer Münze eigen, die den halben Theil eines Kopeken ausmachte. Allein Nowgorod, um nicht das Anſehen zu haben, daß es auch den Tartaren unterworfen ſey, wollte ſich nicht entſchließen, die Moſcowiſchen und Tweriſchen Münzen im Handel und Wandel zu gebrauchen. Man fand aber die Bequemlichkeit des Silbergeldes ſo groß, daß dafür alle Pelz = Läppchen verſchwanden, und da immittelſt auch bedenklich fiel ſich immer des fremden Geldes zu bedienen; ſo entſchloß man ſich endlich, im J. 1420 ſelbſt Geld zu prägen, welchem Exempel im J. 1424 die Stadt Pleſcow folgte. Die Artugen hingegen oder die Deutſchen Schillinge, mit welchen man neun Jahre zu Nowgorod gehandelt hatte, wurden den ausländiſchen Kaufleuten für Waren zurück gegeben.” Nun folgen die beweiſenden Stellen aus Ruſſiſchen Chroniken. — Dieſe Stelle iſt entſcheidend, man hat ſie eben deßwegen hier ganz angeführt. Wenn, wie das immer der Fall iſt, ein paar elende

es unbezweifelt gewiß zu ſeyn, daß bereits vor dieſer Periode, größere und kleinere fremde Münzſorten, auch Marken Silbers vorhanden waren, welche letztere jedoch

Chroniken=Schreiber im Superlativ vom Handel und der Wohlhabenheit dieſer oder jener Gegend reden, oder, einen ſolchen Ort den größten Handelsplatz von und für die ganze Welt nennen, wenn ſie ähnliche Albernheiten vorbringen, oder im Fall ſie etwas aus der alten Geſchichte wußten, einen ſolchen Barbarenhaufen ihrer Zeit etwa mit Carthago oder Tyrus zierlichſt vergleichen; ſo mag man dieß ihrer beſchränkten Kenntniß gern verzeihen, die nichts größeres kannte und geſehen hatte. Allein wenn nun gleich übertriebend neuere Scribenten etwa den Handel von London, von Hamburg, von Amſterdam in dieſen Zeiten und in dieſen Gegenden ſuchen, ſo kann man unmöglich des Mitleids ſich enthalten. Es war ein Handel wie er unter Barbariſchen Völkern getrieben werden kann, die im Beſitz ſehr geſchätzter und geſuchter Producte waren. — Marken Silbers aber, die, verglichen mit dieſen Nachrichten, doch wohl nur gewogene Quantitäten bedeuten können, kommen früher vor z. B. b. Müller a. a. O. S. 427. Um das Jahr 1386, gibt die Stadt Nowgorod an den Großfürſten Dmitri Joanowicz' als Buße 8000 Mark Silbers, doch halte ich die Summe, wenn anders unter dieſer Benennung halbe Pfunde Silbers verſtanden werden ſollen, für übertrieben. — Wenn die in der erſten Periode bey dem Ruſſiſch Hanſeatiſchen Handel erwähnte, von Herrn Dreyer bekannt gemachte Urkunde echt wäre; ſo würde ſich noch mehreres von dem Nowgorodiſchen Münzweſen mit Sicherheit behaupten laſſen.

vielleicht keine geprägte Münze, ſondern ein gewogenes Stück dieſes Metalls anzeigten. Auf jedem Fall bediente man ſich aber in früheren Zeiten, ſtatt kleiner Scheidemünzen, der Marderköpfe und der Stirnfelle von Eichhörnern und anderer ähnlichen Tauſchmittel, und auch während eines Theils dieſer Periode war dieſe Sitte noch nicht ganz verſchwunden, welches unbezweifelt den Mangel an Scheidemünze anzeigt.

Eben ſo wenig zeugt für die geprieſenen großen Fortſchritte Nowgorods, daß erſt im Jahre 1383 der die Stadt in zwey Hälften theilende Fluß, die Wolchow nähmlich, mit einer Brücke verſehen ward; daß erſt um dieſe Zeit die eine Seite, und einige Jahre nachher, die ganze Stadt mit einem Erdwalle umgeben ward; da die größeren, früher gediehenen Communen in Deutſchland, dieſe Vorzüge bereits längſt beſaßen [39].

In einer Hinſicht aber übertraf dieſe Ruſſiſche Municipalität alle Deutſche, ja alle lombardiſche Communen, nähmlich in dem ungeheueren Umfange des Stadtgebiethes, welches aber freylich weder des Anbaus noch der Bevölkerung Deutſcher und Italiäniſcher Weichbilder ſich rühmen konnte.

Ivan Vaſiljevicz', der den großen Plan faßte und ihn zum Theil ſogleich ausführte, die Ruſſen von dem ſchmählichen Joch der Tartarn zu befreyen, die ſo oft das Reich verheert und in ihrer goldenen Horde die Fürſten

[39] Müller am angef. O. S. 426, 427.

und Großfürſten Rußlands, als gemeine Sclaven behandelt, und unter den qualvollſten Martern zu Tode gepeinigt hatten: Ivan bedurfte zu dieſem Zweck die Vereinigung der Kräfte des Reichs, die Verbindung ſeiner zerriſſenen Theile, ſeiner einzelnen Fürſten und ſeiner Nordiſchen Communen. Im Jahre 1471 fing er ſeine Operationen gegen die ſtolze Nowgorod an; Pleſkow, die ſchwächere fügte ſich früher. Es war um ſo mehr zu eilen da jene Stadt mit ihrem Gebiethe unter Polniſche oder Litauiſche Hoheit ſich gänzlich zu begeben und dem Ruſſiſchen Reiche zu entziehen gedachte. Marfa Poſadniza die große Demagoginn ſtand an der Spitze dieſes Projects; allein Ivan kam der Ausführung zuvor, und das Kriegsglück hat für ihn entſchieden. Zuerſt ward jedoch nur das alte Verhältniß hergeſtellt. Die Stadt empfing wie ſonſt ihren Statthalter, behielt aber ihre Freyheiten, und entſagte nur der Verbindung mit Litauen und Polen. Ihre inneren Streitigkeiten aber veranlaßten kurz nachher Ivans volle Herrſchaft.

Ein Paar Deputirte dieſer Commune gaben dem Großfürſten den Titel Goſſudar und nicht wie ſonſt bloß den von Goſpodin. Jener deutete auf eine gänzliche willenloſe Unterwerfung. Der Zar forderte nun die Stadt auf, dieſem zu Folge ſich ihm unbedingt zu ergeben und ihn als alleinigen Selbſtherrſcher anzunehmen. Pleſkow erkannte jenen Titel und des Zaren unumſchränkte Herrſchaft an, ſie entſagte ihren Verbindungen mit Nowgorod. Dieſe ward zu einem Gleichen gezwungen; ſie verlor ihr

ſtädtiſch freyes Regiment, und ward, im Jahr 1478, gänzlich des Zaren Stadt ſo wie Moſcau und andere Oerter Rußlands es waren. Ihre große Glocke, worauf die Bürger einen hohen Werth legten, die ſo oft zum Sturmläuten gedient hatte, und als Zeichen der Freyheit angeſehen wurde, ward ihnen genommen. Doch auch hiermit konnte das Andenken der reichen und großen Einwohner an frühere, beſſere Zeiten nicht vertilgt werden, und zur Strafe, wurden nun abermahls wie auch ſchon früher geſchehen war, in den Jahren 1485 bis 1489 tauſende der angeſehnſten Bürger, Kaufleute und Bojaren der Stadt mit ihren Familien, nach Ruſſiſcher Weiſe, in andere Gegenden des Reichs geführt, und andere folgſamere Kaufleute aus Moscau und anderen Orten nach Nowgorod verpflanzt.

Schon dieß war für den Deutſchen Handel daſelbſt ein großer Stoß; allein dabey blieb es nicht. Ivan, der ſo gut die Freyheitsſtimmung ſeiner Nowgoroder kannte, mochte auch ganz wohl wiſſen, woher dieſe fremdartige Pflanze in dieſes Clima gekommen ſey; er konnte ſchwerlich den Deutſchen Factoreyen hold ſeyn, und ein leichter Vorwand dieſe anzugreifen war bald gefunden.

Ein Paar zu Reval und Riga ſich aufhaltende Ruſſen, welche falſche Münze gemacht und unnatürlicher Sünden bezüchtigt wurden, waren nach Deutſcher Städte Sitte zu Tode geſotten und verbrannt worden. Der Zar forderte Genugthuung, und die Auslieferung der Magi-

ſtrats-Perſonen, welche dieß Urtheil über ſeine Leute ausgeſprochen hatten. Dieß geſchahe nicht, im Gegentheil ſoll die Aeußerung den Rathmännern entfallen ſeyn, daß ſelbſt dem Zar ein Gleiches begegnet ſeyn würde, wenn er gleiche Verbrechen bey ihnen begangen hätte.

Dieß alles diente zum Vorwand — denn mehr als dieß war es wohl gewiß nichts — um die Deutſchen auf der Niederlage zu Nowgorod, im Jahre 1494, gefänglich einzuziehen. Allein die früher eingetretene Zerrüttung der Commune, die Ahndung gewaltſamer Schritte wie ſie hier bereits oft Statt gefunden hatten, mochte die Veranlaſſung ſeyn, daß nur wenige Hanſeaten, man ſagt etliche vierzig, daſelbſt vorgefunden wurden. Ihre Güter und die Geräthſchaften der Factorey, welches alles man auf den Werth von etwa 100000 Gulden ſchätzte, wurden confiſcirt, und blieben verloren. Durch vieles Bitten der Hanſe, des Heermeiſters von Liefland und des Großfürſten von Litauen, konnte man erſt nach einigen Jahren die Loslaſſung eines Theils dieſer Gefangenen erhalten. Die Furcht vor dem Zaren war ſo groß, daß die erſte Geſandtſchaft des Bundes an den Grenzen umkehrte, weil ſie ein gleiches Schickſal mit jenen Unglücklichen befürchtete. Die der Gefangenſchaft Entlaſſenen fanden, im Jahr 1498, meiſt in den Wellen ihren Tod, als ſie von Reval nach Lübeck ſegelten, und ein unglücklicher Sturm das Schiff überwältigte. Einige andere aber waren nach Moſcau abgeführt worden, die des

Todes ſterben ſollten, wenn man ferner die Auslieferung jener Magiſtrats-Perſonen verweigere [40].

Der Handel war von der Zeit an für die Hanſen in Rußland gänzlich unterbrochen, allein es war noch nicht die Hoffnung verloren, die alten Rechte wieder zu erhalten. Es ſtanden noch ihre Häuſer zu Nowgorod und Pleſkow, und ſo lange die Deutſchen Lief- und Eſthland beherrſchten, mußten wohl die Ruſſen an die Grenzen dieſer Landſchaften ihre Waren bringen. Die Fehden, die ſpäter entſtanden, die Veränderung in dem Ruſſiſch-Hanſeatiſchen Verkehr, Schwedens vermehrte Herrſchaft, der Ruſſen beſſere Ausbildung, fallen in die folgende Periode. Die eingetretene Unterbrechung, wie viel weiter ſie auch als die bisherigen, wegen Ivans Charakter und Planen zu gehen ſchien, konnte doch vorübergehen, und dann war alles wieder auf dem alten Fuß. Freylich hat

40 S. Müller a. a. O. S. 448–484; Kelch Liefländiſche Hiſtorie S. 240; Köhler bey Willebrandt S. 240. bey d. J. 1494; Gadebuſch, Arndt u. a. bey dieſen Jahren; vergleiche auch den Anfang einer Urkunde b. Will. III. S. 100. ſo wie einiges bey Cammann. Kleine Verſchiedenheiten, die weiter keine beſondere Anmerkung verdienen, finden ſich bey dieſen Schriftſtellern; die angegebene Jahrszahl vom J. 1484, in der Urkunde bey Willebrandt, iſt ohne Zweifel ein Druckfehler für 1494; dafür ſtimmen auch alle übrige beſſere Nachrichten. Im Jahr 1487 (ſ. oben) hatten die Hanſen ihre Privilegien zu Nowgorod auf zehn oder zwanzig Jahre nur eben beſtätigt erhalten.

die Folge anders entſchieden; allein dieß konnten die Hanſen damahls ſelbſt kaum ahnden, denn ihr Verkehr mit den Ruſſen war oft genug bisher unterbrochen, und dennoch immer von neuem wieder angeknüpft worden. Warum ſollte es nicht auch mit dieſer jüngſten Störung der Fall ſeyn?

So herrſchte denn die Hanſe im Nordoſten seit dem letzten Viertel des vierzehnten bis gegen das Ende des funfzehnten Jahrhunders, zwar nicht ungeſtört, doch wußte ſie ſich zu behaupten. Die Schifffahrt nach einigen Theilen der Oſtſee konnte den ſchismatiſchen Holländern und den Engländern zwar nicht ganz verwehrt werden, aber die Hanſen waren durch ſo Manches ihnen noch ſo weit überlegen, daß eine nahe Zerrüttung von daher noch gar nicht zu befürchten ſchien.

Schlimmer als alle die erwähnten Unfälle war der Zwieſpalt, der im Preußiſchen Ordensſtaate entſtand, deſſen bereits öfters gedacht worden; allein auch da kam es zum Frieden zwiſchen den ſtreitenden Theilen, und nur in der Folge zeigten ſich denn auch hier fürchterliche Gebrechen.

Es iſt billig nun zu zeigen, wie die Hanſe auch in den weſtlichen Ländern ihren auswärtigen Handel betrieben hat; denn durch die Verbindung beyder Theile ward ſie ja eben ſo mächtig und ſo feſt gegründet.

Zehntes Buch.

Der zweyten Periode ſechster Abſchnitt: Geſchichte des Hanſiſchen Verkehrs mit dem Süd-Weſten von Europa, mit den Niederlanden, Frankreich, Spanien und Portugal, während dieſes zweyten Zeitraums.

Zehntes Buch.

Handel der Hanſen mit dem Süd-Weſten von Europa, während der zweyten Periode.

Die Handelsherrſchaft der Hanſen im Nordoſten gab ihnen auch ein unerſchütterliches Uebergewicht in dem Weſten, ſo wie ihre Macht in dieſen Gegenden die in jenen feſter begründen half. Dieſe Wechſelwirkung iſt gänzlich nicht zu verkennen. Sie ſagten ganz richtig, als in ſpäteren Zeiten ihre Niederlagen im Weſten und im Nordoſten zu zertrümmern anfingen, die einen könnten ohne die anderen nicht wiederhergeſtellt werden; was ſie hier mühſam erbauten, das ſtürzte dort ein, und der Einſturz der dort erfolgte ward alſobald auch hier deutlich genug verſpürt.

So wie ſich nun aber dieſe Periode hindurch, mit geringer Ausnahme, ihre Handelsherrſchaft im Nordoſten erhielt, freylich nicht ohne mannigfaltige Erſchütterungen, ſo war es auch im Weſten gleichmäßig der Fall.

Von allen Europäiſchen weſtlichen Ländern waren nun immerhin die Niederlande, aus bekannten Gründen, die Provinz, welche für ein handelndes Volk damahls die wichtigſte von allen Landſchaften war. Dieß entging

auch den Hanſeaten nicht, auf dieſe Gegenden blieb ihr vornehmſtes Augenmerk gerichtet.

Von allen Niederlanden aber war hinwieder, die letzten Jahrzehnde dieſer Periode abgerechnet, Flandern die wichtigſte Landſchaft; Brügge noch immer der allgemein beſuchteſte Marktplatz von Europa, und hier auch der Hanſen vornehmſte Niederlage im Weſten. Durch mannigfaltige Privilegien und geringe Zölle begünſtigt, im faſt ausſchließenden Beſitze der unentbehrlichſten Waren des Nordoſtens von Europa, beſuchten ſie dieſen ausgedehnten Markt ſehr gern, um ſo mehr, da ſie hier ſo manche Waren zu Beherrſchung des Nordens wieder einkauften. Auf dieſe Weiſe waren die Fläminger und Hanſen durch die gewaltigen Banden des Bedürfniſſes an einander geknüpft. Es war im Ganzen daſſelbe Verhältniß wie es ſich früher bereits gebildet hatte, ein Verhältniß, das ſich auch immer, nach noch ſo mannigfaltigen Störungen, wiederfinden mußte, eben weil beyde Theile ſeine Unentbehrlichkeit gleich lebhaft fühlten, und das, ſo lange anders die bisherigen Bedingungen dieſelben blieben, eben durch Zeit und Gewohnheit nur immer feſter geknüpft ward.

Zwar war gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunders ein anderes, und ein mächtigeres Geſchlecht, als die bisherigen Grafen, zur Regierung von Flandern gelangt. Das Franzöſiſch-Burgundiſche Haus hatte ſich um dieſe Zeit die Herrſchaft dieſer Gegend, und in dem folgenden Jahrhunderte, allmählich die Herrſchaft faſt des geſammten Niederlands zu verſchaffen gewußt; und

wie gewiß auch, den einzelnen Communen dieſer Provinzen, das große Glück dieſer apanagirten Familie nachtheilig ſeyn mochte; in wie manche, ihrem Handels-Intereſſe fremdartige Händel ſie dadurch verwickelt wurden: ſo hat doch dieſe Begebenheit auf die Thätigkeit des Handels in dieſen Gegenden weiter keinen nachtheiligen, vielmehr in mancher Rückſicht einen vortheilhaften Einfluß gehabt.

Zu Ende der Regierung des letzten Grafen Ludwig, und zu Anfange der Herrſchaft des Neu-Burgundiſchen Hauſes brachen zwar manche blutige bürgerliche Unruhen und Kriege in dieſer Provinz aus, allein die Wohlhabenheit Flanderns hat die Narben, welche dieſe verheerenden Fehden zurückließen, bald wieder verwachſen laſſen. Es iſt überraſchend genug, wie dieſe Landſchaft nach ſolchen Stürmen, welche den Wohlſtand jedes andern Landes auf lange Zeiten hin vernichtet hätten, ſogleich mit verjüngter Kraft wieder ſich erhob und aus den Ruinen nur deſto ſchöner hervortrat. Unter Johann und unter Philipp dem Guten, Herzogen von Burgund, war ein üppig, wöhliges Leben in dieſer Gegend verbreitet; beyde vom Volk geliebt; der letztere vorzüglich der gewerbtreibenden Claſſe und dem Handelsſtande hold und günſtig.

Unter Carl dem Kühnen, der kriegeriſche Abenteuer leidenſchaftlich liebte, und als ein Opfer dieſer Neigung im blutigen Kampfe mit den Schweizeriſchen Eidgenoſſen fiel, blieben doch die Erbländer meiſt vom Kriege verſchont. Erſt unter der Oeſtreichiſchen Herrſchaft und während

der Streitigkeiten der Stadt Brügge mit dem Erzherzoge und Römiſchen Könige Maximilian, in den letzten Jahrzehnden dieſer Periode, gerieth Brügge in Verfall; nichts konnte ihr von der Zeit an die frühere Jugendkraft wieder verſchaffen.

Die inneren Unruhen, welche dann und wann vorfielen, mit wie manchen Unbequemlichkeiten ſie auch für die fremden Kaufleute verbunden ſeyn mochten, ſchreckten die Hanſeaten doch ſo ſehr nicht; denn ſie haben es mit großer Naivetät oft eingeſtanden, und ihre ganze Geſchichte dient dieſem Geſtändniſſe zu unverwerflichen Belegen, daß gerade während der Unruhen in fremden Ländern, die größten Freyheiten daſelbſt für ſie zu erwerben ſtanden [1]. Zwar iſt dieß mehr in den drey Nordiſchen Reichen, als im Weſten der Fall geweſen, da ihre gefürchtete nahe Macht, dort mehr als hier dem einen oder dem andern Theile den Sieg zuwenden, und zur Belohnung von dem unterſtützten ein neues Privilegium erzwungen werden konnte; jedoch waren ähnliche Erſcheinungen auch im Weſten vorgekommen.

[1] Als Danzig im ſechszehnten Jahrhunderte der Wiedererrichtung des Comtoirs zu Antwerpen, und den dadurch zu veranlaſſenden Koſten ſo ernſtlich ſich widerſetzte; ſo ſchrieb Lübeck dieſer Stadt: "Die Protokolle aller Comtoire bewieſen, daß die ſtattlichſten Privilegien, zu Zeiten der Unruhen in fremden Landen, wären erworben worden, und gerade dann am leichteſten zu erhalten geweſen wären;" Schreiben Lübecks an Danzig von d. J. 1568. MSS. Brsv. Vol. 226.

Wenn Streitigkeiten mit Flandern entſtanden, und ſelten verging ein Jahr, daß die Hanſen nicht über die Kränkung eines oder des andern Vorrechts dort geklagt hätten; ſo verſuchten ſie zuerſt ſchriftliche Vorſtellungen an die Herren und die bedeutenden Communen des Landes. Fruchteten dieſe aber nichts, ſo ſandten ſie einige Rathsperſonen und Burgemeiſter aus ihren Städten, als Hanſiſche Legaten in jene Gegenden, welche mit einem gewiſſen Prunk an das Hoflager des Landesherrn, oder zu den Communen zogen, die mit den Bedienten des dort reſidirenden Comtoirs die gemeinſchaftlichen Beſchwerden hinwegzuräumen bemüht waren. Fruchtete aber endlich auch dieſe Maßregel nichts; ſo griff man nicht, wie es wohl in Nordoſten geſchah, zu den Waffen, ſondern gewöhnlich rief man die Hanſiſchen Comtoriſten aus Brügge ab, verboth allen Bundsgenoſſen den Verkehr mit jener Landſchaft und duldete keinen Flaming in den Deutſchen Städten. So lange nun die Hanſen im Genuß der monopoliſtiſchen Handelsherrſchaft in ſo manchen anderen Ländern waren, ſo lange konnte dieß Mittel denn auch ſeinen Zweck ſo gut als nie verfehlen.

Die Flanderer bewilligten Entſchädigungen und Bußen, und es kehrten die Hanſen mit vermehrten Privilegien verſehen, auf ihre dringenden Bitten feyerlichen Aufzügen wieder in die Provinz zurück. Seltener artete der Streit in eine wechſelſeitige Kaperey aus, ſeltener geſchah es, daß etwa die eine oder die andere

Bundesſtadt für ſich eine Fehde gegen Flandern unternahm [a].

Zwar beſaßen die Hanſen hier keine ſolche Privilegien, keine ſo empörende Monopole, wie in den drey Nordiſchen Reichen, denn hier lebte ein gebildeteres, an Handelskenntniſſen reicheres Volk, welches ein ſo ſchmähliches Joch nicht getragen hätte. Allein ſie erfreuten ſich nichts deſtoweniger immerhin hier eines freyen Handels, geringer Zollabgaben, des Rechts einer begünſtigten Niederlage, in mancher Rückſicht eines privilegirten Gerichtsſtandes, einer gänzlichen oder theilweiſen Acciſe-Freyheit beym Verſellen des Weins und des Biers, einer gleichen Begünſtigung beym Einkauf oder der Einfuhr der Eßwaaren zu ihrem eigenen Gebrauche, und bey ihrem Getreidehandel. Sie hatten ſich endlich alle die gewöhnlichen Rechte auch hier zu verſchaffen gewußt, die ſie auf allen ihren Niederlagen ſo emſig zu erwerben ſtrebten, und die man ihnen auch in Flandern zugeſtand, wenn ſie nur nicht auf ein allzuwildes Monopol hinausliefen.

Es konnte indeß auch nicht fehlen, daß das Intereſſe der Eingeborenen mit dem Intereſſe dieſer Fremdlinge

[a] Daß dieß zuweilen indeß geſchehen, nahmentlich z. B. von Bremen, darüber vergleiche die Urkunde, welche Beyl. II. b. d. J. 1446 angeführt iſt. Sie bezieht ſich auf einen hergeſtellten Frieden nach einer, von Bremen geführten Fehde mit mehreren Unterthanen des Herzogs von Burgund, nahmentlich auch mit Flandern. Allein dieſe Erſcheinungen ſind in dieſen Gegenden ſelten.

ſich nicht durchkreuzt hätte, und wie dringend auch das wechſelſeitige Bedürfniß beyde Theile ermahnte einander freundlich zu begegnen; ſo ward dieß doch eben ſo oft von beyden vergeſſen, weil ein augenblicklicher Gewinnſt, eine aufwallende Leidenſchaft, dieſer oder jener Zufall, bald die einen bald die anderen über die abgeſteckten Schranken hinausriß. Der Grund dieſer oft und immer wiederkehrenden Streitigkeiten, mag wenigſtens eben ſo oft auf Seiten der Hanſen, als auf Seiten der Flanderer gelegen haben. Jene geſtanden es in ſpäteren Zeiten auf ihren Verſammlungen ein, daß ſie ſelbſt an dem erfolgten Ruin ihrer großen Handelsniederlagen Schuld geweſen; da ihre nie zu erſättigende Gier, ihr monopoliſtiſcher Geiſt, und manches kleinliche, betrugvolle Verfahren bey ihren Handelsgeſchäften den Unwillen der Fremden, bey welchen ſie angeſiedelt waren, erregt hatten. Allein eben ſo oft griffen die Herren des Landes Flandern, und die reichen Communen daſelbſt die bey ihnen ſich aufhaltenden Hanſeaten an, oder kränkten die ihnen verbrieften und beſiegelten Freyheiten: und wahrhaftig, dieſe ließen ſich ungeahndet, ohne zu klagen, auch nicht den kleinſten Titel derſelben verkümmern; vielmehr erhoben ſie ſogleich ein Geſchrey, als wenn halb Europa mit dem Untergange bedroht wäre, wenn man ein oder das andere ihrer Privilegien angriff.

So traf es ſich von Zeit zu Zeit, daß einige Oeſterlinge zu Brügge arretirt, oder in anderen Flandriſchen Städten den Privilegien zuwider ergriffen wurden, und

dieß erſchien den Hanſen gleichſam ein Verbrechen ihrer beleidigten Majeſtät zu ſeyn. Dann waren während einer innern Fehde der Flandriſchen Städte mit ihren Landesherren, in dem Getümmel, wo ſo manches Recht gekränkt ward, eine Schatzung von den dort anweſenden Hanſen gefordert, ihre Güter hier und da geplündert, einige andere Deutſche in das Gefängniß geworfen worden (in den steen gelecht), oder gar ums Leben gekommen, und dieſe himmelſchreyende Hoen und Smacheit, konnte ohne geiſtliche und weltliche Bußen nicht verziehen werden. Bey dieſer oder jenen innern Fehde, bey dieſem oder jenem Tumulte waren einige Eingeborene aus dem Lande geflüchtet, und den Hanſen ihre an ſie habenden Forderungen nicht befriedigt worden, oder der Todesfall anderer hatte ſie an ihren ausſtehenden Activ-Schulden verkürzt, weßhalb ſie denn Schadenserſatz begehrten: denn mit der Entſchuldigung des kundigen Zuſtandes des Landes den ein bürgerlicher Krieg veranlaßt, und der das Recht nicht ſtrenge zu handhaben erlaubt hatte, ließen ſie ſich nicht abweiſen. Zu einer andern Zeit hatten ſich die Landesherren durch ihre Officiere und Richter, oder die Magiſtrate der Flandriſchen Städte in die bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten gemiſcht, welche zwiſchen den ſich dort aufhaltenden Hanſeaten entſtanden waren, da die Befugniß dazu doch, laut ihrer Privilegien, den Olderleuten des Comtoirs allein zuſtand. Ein anderes Mahl hatte der Graf von Flandern, oder der Herzog von Burgund die Zölle ihnen beſonders etwa zu Sluys oder zu

Damme erhöht, die freye Fahrt über 't Zwin nach Brügge geſtört, dort Caſtelle angelegt, Ketten in dem Hafen wegen einer Gefahr mit auswärtigen Feinden ziehen, oder Pfähle einrammeln laſſen, und ſomit die freye Fahrt auf dem Flandriſchen Strom geſtört, oder die Hanſen bey dieſer Gelegenheit einer neuen Abgabe unterworfen. Seine Amtleute hatten ferner der freyen Abfahrt beſonders des Getreides, bey einer zu beſorgenden Theuerung einige Hinderniſſe in den Weg gelegt. Zu einer andern Zeit begehrten die von Sluys oder von Brügge, daß die Hanſen zu einer Acciſe beytragen ſollten um den Hafen zu Sluys auszubeſſern, das Tief zu erneuern, welches doch dem Buchſtaben der Hanſiſchen Privilegien zuwider ſchien, obſchon beyde Theile einen gleichen Vortheil aus dieſer Verbeſſerung ziehen mußten. Dann ſollten ſie der Wein- oder Bier- oder Getreide-Acciſe dieſer oder jener Flandriſchen Stadt, oder einer Abgabe an den Thoren derſelben unterworfen werden. Ein anderes Mahl erfolgte die Zahlung der Summe nicht, welche das Land Flandern den Deutſchen Städten zur Schadloshaltung einem eingegangenen Vertrage gemäß zugeſtanden hatte; dann waren in einem Auflaufe zu Sluys vierzig Oeſterlinge ermordet worden, und die Hanſiſche Ehre und die Geſinnungen jener Zeit forderten geziemende Todtenopfer für die Ermorderten. Zu noch anderen Zeiten begehrten die Flandriſchen Städte, daß die Deutſchen mit ihren Schiffen vierzehn Tage im Zwin halten ſollten, bevor ſie die Ausſchiffung ihrer Güter unternähmen. So klagten

die Deutſchen ferner über eine allzulangſame Rechtspflege in ihren Rechtsſtreiten mit des Landeseingeborenen; über die Härte und Partenlichkeit der Herzoglichen Officiere, Zöllner und Richter; über die Seeräuber fremder Nationen, vorzüglich der Normänner oder der Engländer, welche in der Nähe der Flandriſchen Häfen ihre Schiffe überfallen und geplündert hatten, und gegen welche, obſchon ſie gar nicht unter Burgundiſcher Hoheit ſtanden, die Hanſen dennoch Schuß ja gegen die Beraubung wohl Schadenserſaß forderten. Sie klagten ferner zuweilen über ein geübtes Strandrecht, über die ihnen bey einem ſolchen eingetretenen Unglücksfalle verweigerte Hülfe, obſchon dieſe barbariſche Sitte hier gewiß weit ſeltener, als an allen anderen Orten, die ſie beſuchten, Statt gefunden hat. Eine andere oft wiederkehrende Urſache des Streits ward durch die in Flandern verfertigten, von den Hanſen aufgekauften und ausgeführten Tücher veranlaßt. Bald waren dieſe kürzer, als die herkömmliche Sitte forderte, und doch wurden ſie ſtückweiſe verkauft, und der Betrug fiel nicht alſobald in die Augen; bald waren ſie nicht von gehöriger Güte, die Zeichen und Stempel der guten Tücher wurden auf ſchlechtere geſeßt, und die Ortſchaften, welche in der Tuchweberey noch zurück waren, bedienten ſich betrugvoll der Zeichen der Oerter, welche dieſe Ware bereits in größerer Vollkommenheit lieferten. Viele Statute ſind von den Hanſe-Städten, ihrem Comtoir zu Brügge und gemeinſchaftlich mit den Flandriſchen Communen erlaſſen worden, ohne jedoch, wie es ſcheint,

dem Uebel je ganz abzuhelfen. Und dennoch lag den Hanſen ſo hoch daran, nicht nur, weil ſie in Deutſchland in Ungelegenheiten deßhalb kamen, wenn ſie dieſe betrugvollen Laken hierher verführten; ſondern mehr noch, weil ſie ſich den Markt auf ihren fremden Niederlaſſungen damit verdarben. Die Schuld des ſchlechten Gehalts dieſer Tücher ſchob man in fremden Landen ihnen zu, bey ihrer Verführung nach Rußland wurden die Deutſchen dort ſtets bekanntlich in neue Ungelegenheiten verwickelt.

Von der andern Seite aber führten die Flanderer andere Klagen. Sie ſchienen es ungern zu ſehen, daß die Hanſen bey der Verbreitung der Tuchwebereyen in den Niederlanden, ſo manche Tücher in Brabant, Holland und anderen Gegenden dieſer Provinzen aufkauften, da ſie ehemahls in einem faſt ausſchließenden Beſitze der Fabrication und des Abſatzes an die Deutſchen geweſen ſeyn mochten. Und noch erbitterter ſchienen die Fläminger darüber zu ſeyn, daß die Engländer in ihrer Tuchbereitung immer weiter ſchritten, und nicht nur ſelbſt ihre Tücher verführten, ſondern daß auch die Hanſen ſie fleißig aus jener Inſel abhohlten. Es iſt wahrſcheinlich, daß die letzteren zu dem Abſatz und der Verführung Flandriſcher Tücher in früheren Zeiten Vorzugsweiſe ſich vielleicht anheiſchig gemacht hatten, und etwa gerade durch dieß Verſprechen eine privilegirte Factorey zu Brügge erhielten, und auf jeden Fall iſt es ſehr gewiß, daß die Herzoge von Burgund von Zeit zu Zeit, in dieſer Periode, von den Hanſiſchen Städten begehrten keine Eng-

liſchen Tücher in ihren Städten zu dulden; es iſt gewiß endlich, daß von Zeit zu Zeit die auf Hanſiſchen Schiffen befindlichen Engliſchen Tücher, wenn jene in einen Flandriſchen Hafen einliefen, in Beſchlag genommen wurden. Zu Sluys hatte ſich dieß beſtimmt zugetragen, ob man ſchon das angehaltene Gut den Deutſchen wieder ausliefern mußte, da ihre Privilegien ihnen das Recht einer freyen Abfahrt zuſicherten. Gewiß aber wollten die Hanſen gar nicht dem Verkehr mit Engliſchen Tüchern entſagen, was ſie auch immer etwa den Flanderern zu anderen Zeiten zugeſagt haben mochten, nur dann, wenn ſie mit den Engländern ſonſt unzufrieden und in ihren Privilegien dort gekränkt worden waren, nur dann verbothen ſie den Verkehr mit dieſen Inſulanern. Zu Gunſten der Fläminger aber ſich ihren Einkaufsmarkt beſchränken zu laſſen, dazu waren ſie nimmermehr geneigt, denn ſie wollten, wie alle Kaufleute, nur da kaufen, wo ſie am beſten und am wohlfeilſten kaufen konnten. Wie ſehr ſie auch zu ihrem eigenen Vortheile nach Monopolen ſtrebten, ſo wenig wollten ſie doch zu ihrem eigenen Nachtheile dergleichen anderen einräumen, daher denn die entſtandene und ſo ſehr vergrößerte Concurrenz in der Tuchweberey ihnen nur zu erwünſcht war.

Es klagten die Flanderer ferner über manche Hanſiſche Statute, vermöge deren ſie vom Antheil am Hanſiſchen Handel ausgeſchloſſen wurden. So z. B. beſchwerten ſie ſich, daß kein Hanſe ſeine Güter einem Flamländer zuſenden dürfe, ſondern daß die Commiſſions- und

Speditions-Geſchäfte einzig durch die in Brügge angeſiedelten Hanſiſchen Factore oder Comtoriſten geſchehen ſollte: ein Statut, das ganz dem Hanſiſchen Handelsgeiſte gemäß war, das ſich auch auf allen Comtoiren vorfand, und wovon die Brüderſchaft, der daraus entſpringenden Vortheile ſich wohl bewußt, um ſo weniger zu Gunſten der Fläminger ablaſſen wollte. Es klagten die Flandriſchen Städte über die betrugvollen Waren und Gefäße, welche die Hanſen in ihre Provinz führten, oder deren ſie ſich bey ihrem Verkehr mit dieſer Grafſchaft bedienten. So klagte die Stadt Gent z. B., daß man Holländiſches Bier, welches in Tonnen, die denen der öſtlichen Hanſe-Städte ähnelten in ihre Stadt führe, und ſomit falſches für echtes verkaufe und das nicht privilegirte den Abgabenbefreyungen des Hanſiſchen theilhaftig mache. So wie denn ähnliche andere Klagen, von Zeit zu Zeit, über andere verfälſchte und untergeſchobene ſchlechte Waren häufig und oft genug auch an anderen Orten vorkommen [3].

[3] Die meiſten angeführten Urſachen der nie ganz geendigten Streitigkeiten finden ſich, bey den verſchiedenen Jahren dieſer Periode, in den bereits gedruckten Hanſiſchen Nachrichten beſonders bey **Köhler** in **Willebrandts** bekanntem Werke. Andere werden ſich ſchon aus den Titeln der Verträge ergeben, welche aus handſchriftlichen Nachrichten, Beyl. II., angeführt ſind. Noch andere haben wir beſonders aus den Receſſen im MS. Hafn. und aus anderen handſchriftlichen Nachrichten und Urkunden der benutzten Archive

Dieſe Urſachen zu Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen hörten nie ganz auf, und wie oft ſie auch beygelegt wurden, ſo kehrten ſie doch immer wieder. Kaum war ein Vertrag geſchloſſen, welcher zur ewigen Beylegung aller ſtreitigen Puncte dienen ſollte; ſo hoben ſchon neue Klagen wieder an. Die gute alte Zeit, voll Redlichkeit und Treue, iſt nichts weiter als ein frommes Gebild ſchöner Seelen, die von der Nichtswürdigkeit der Zeitgenoſſen gewaltſam ergriffen werden.

Indeß ſchieden die Hanſen doch immer, während dieſer Zeit, ſiegreich aus dem Streit. Wenn ihre ſchriftlichen Vorſtellungen nichts fruchteten, wenn ihre abgefertigten Geſandten am Burgundiſchen Hofe und bey den Städten des Landes in ihren Werbungen nicht glücklich waren; ſo blieb den Deutſchen verbundenen Städten doch immer das letzte Hülfsmittel übrig, das auch, bey der damahligen Lage des Handels, ſeinen Zweck nicht verfehlte. Sie verlegten nähmlich die Reſidenz ihres Comtoirs, ihre Niederlage, ihren Stapel von Brügge hinweg in eine andere Niederländiſche Provinz; ſie ſperrten allen Handel mit Flandern, alle Ab- und Zufuhr der bedeutendſten Waren; ſie unterſagten den Flämingern den Handel nach Deutſchland, ja ſie verbothen ſelbſt den Außerhanſen den Abſatz und den Kauf Flandriſcher Tücher in

genommen, deren einige im Urkundenbuche abgedruckt werden ſollen. Vollſtändig, bey jedem Jahre, die jedes Mahl entſtandenen Streitigkeiten aufzuführen, ſchien uns eine unnütze Weitläuftigkeit zu ſeyn.

Hanſiſchen Orten bey Confiſcation und anderen Strafen. So ſehr aber beherrſchten die Bundsgenoſſen den Handel, daß die Flanderer in dieſem Falle ihnen alles zugeſtanden, was ſie begehrten, um ſie nur wieder nach ihrem Lande zu locken.

Ungern ſchritten aber die Hanſen zu dieſem letzten und äußerſten Mittel; erſt wenn alle fruchtlos befunden wurden, war dieß der Fall; denn es war natürlich, daß ein ſolches Interdict für ſie ſelbſt mit manchen Unbequemlichkeiten verbunden ſeyn mußte. Kein von ihnen beſuchter Markt gewährte dieſen Abſatz, both dieſe Vortheile, hatte dieſe Bedürfniſſe. Allein ungleich nachtheiliger fiel doch dieſe Maßregel für die Flämінger ſelbſt aus.

Die Engliſche Wolle, welche die Hanſeaten, begünſtigt durch ihre Privilegien in England, unter geringen Ausfuhrlaſten nach Flandern führten, und die ſie ſomit wohlfeiler, als alle andere Völker, vielleicht wohlfeiler als die Engländer ſelbſt den Flandriſchen Wollarbeitern, wenigſtens eine geraume Zeit hindurch, zuführen konnten, blieb nun in ſo fern aus. Ferner, der große Abſatz der Flandriſchen Tücher, der durch die Hanſen in Deutſchland und in allen nordöſtlichen Reichen bewirkt ward, ſtockte; der wichtigſte Zweig der National-Induſtrie empfand alsbald die betrübten Folgen jenes Hanſiſchen Handelsverboths. Es fehlte ferner die Zufuhr anderer rohen Producte, welche aus Deutſchland, und aus den nordöſtlichen, von den Hanſen beherrſchten Reichen hierher

geführt wurden, die von den Flanderern theils weiter verarbeitet, theils zu ihrem Handel mit anderen Völkern etwa angewandt wurden. Endlich aber, da, bey Verlegung des Hanſiſchen Comtoirs aus Brügge und Flandern, nach einer andern Niederländiſchen Provinz, der Verkehr und alle die Vortheile für die Eingebornen, welche daran geknüpft waren, einer andern eiferſüchtig angeſehenen Commune zufloſſen; da die fremden, weſtlichen Nationen, welche die unentbehrlichſten Ruſſiſchen, Schwediſchen, Däniſchen, Norwegiſchen, Preußiſchen und Polniſchen Güter ſuchten, ihre Befriedigung nun nicht mehr in Brügge finden konnten: ſo zogen ſich auch dieſe mehr oder weniger nach jenem Orte, den die Hanſen zu ihrer Niederlage gewählt hatten; und doch blühte Flandern vorzüglich durch dieſen Beſuch von Fremden, durch den Abſatz ſeiner wollenen Zeuge, weit weniger durch einen Activ-Handel den es betrieben hätte.

Freylich konnte jenes Zwangsmittel von den Hanſen nur ſo lange mit Glück angewandt werden, als ſie die Herrſchaft über die geſammte Nordöſtlich-Europäiſche Production, über den Handel und die Schifffahrt in dieſen Gegenden behaupteten. Allerdings ſind dann und wann einige dieſer nordöſtlichen Völker, nahmentlich zuweilen die Dänen nach den Niederlanden gefahren, andere weſtliche Nationen als die Engländer und die nördlichen Niederländer, ja ſelbſt Fläminge, Walen, Brabanter erſchienen, obſchon ſelten, an den Norwegiſchen, an den ſüdlichen und nördlichen Küſten der Oſtſee, theils aber war dieß alles

nur eine Ausnahme von der Regel, theils mußten die Hanſen, durch ihre großen Privilegien begünſtigt, allen anderen Nationen, bis gegen das Ende dieſer Periode, nothwendig weit in dieſen Gegenden überlegen bleiben. Dieſe ihre Uebermacht erhellet auch am aller gewiſſeſten aus dem Gebrauche und den Folgen jenes Verboths, da die Flanderer ſogleich Alles aufbothen, um die Hanſen wieder nach Brügge zurückzubringen, wenn ſie einmahl von da ihre Reſidenz verlegt hatten. Hätten Engländer, Holländer und andere Fremdlinge oder ſie, die Fläminge ſelbſt, die Producte aus den nordöſtlichen Reichen eben ſo auf den Flandriſchen Markt ſchaffen und einen gleichen Abſatz ihren heimiſchen Producten gewähren können, als die Hanſen: was hätten ſie nöthig gehabt, ſo emſig ihre Rückkehr in ihr Land zu betreiben? Die Klagen über die Concurrenz von anderen Völkern, welche die Hanſeaten führten, ſind damahls, die letzten Jahrzehnde dieſer Periode etwa abgerechnet, gewiß noch ſehr übertrieben, wie ſie denn das kläglichſte Geſchrey ſogleich erhoben, wenn auch nur eine kleine Mitbewerbung ſich äußerte, ein kleines Monopol litt. Jenes Phänomen zeigt es deutlich genug, daß dieſe Klagen noch viel zu früh waren, wie wahr ſie auch in ſpäteren ſeyn mochten [4].

[4] Dieſe Vorſtellung iſt im Ganzen bereits recht gut, aus gedruckten Quellen, von dem Verfaſſer der Handelsgeſchichte von Flandern, Brabant u. ſ. w. in dem Theile des Handbuchs für Kaufleute für die Jahre 1785 und 86 gegeben worden. Der Verf. verdient

Einige Beyſpiele, von der Verlegung und Wiederkehr der Hanſiſchen Reſidenz von und nach Brügge, werden die gegebene Vorſtellung am beſten bewahrheiten.

Als gegen das Ende der Regierung des Grafen Ludwig von Flandern ein ſchrecklicher Bürgerkrieg, und eine Fehde mit den Engländern, das Land verheerten, ein Uebel das auch nach ſeinem Tode, im Jahr 1383, unter dem neuen Regenten, dem Burgundiſchen Herzoge, Philipp dem Kühnen, noch einige Zeit fortwährte; ſo wurden von den kämpfenden Parteyen mehrere der Hanſiſchen Privilegien gekränkt, ihre Freunde in Ketten und Banden geſchlagen, geſchatzt und der ganzen langen Reihe der üblichen Bedrückungen unterworfen. Vergebens hatte man bey dem verſtorbenen, vergebens bey dem neuen Regenten ſchriftlich und durch Deputirte mündlich,

alles Lob, obſchon manches fehlerhaft iſt, da ihm der Gebrauch handſchriftlicher Quellen fehlte. — In den von uns benutzten archivaliſchen Nachrichten, kommen Flaminger, Walen, Brabänter nahmentlich in Norwegen, Schonen, Preußen und anderen öſtlichen Hanſe-Städten verſchiedentlich in dieſer Periode vor, zu Folge des MS. Hafn. Allein das Verfahren der Hanſe zeigt deutlich genug, wie unvollkommen der Activ-Handel dieſer Völker im Nordoſten noch geweſen ſeyn muß; es leidet gar keinen Einwurf. Man muß ſich die Handelsherrſchaft der Hanſen im Nordoſten ſo vorſtellen, wie die der Engländer jetzt in Oſtindien; hier erſcheinen auch Franzoſen, Dänen u. ſ. w.; allein es leidet der Handel dieſer Nationen mit dem Engliſch-Aſiatiſchen weiter gar keinen Vergleich.

um Wiederherſtellung der Freyheiten, um Schadensersatz und Genugthuung geworben. Allein jene ſchreckliche Zerrüttung, welche dem Lande, wie man erzählt, 200,000 ſeiner beſten Bürger entriß, hatte alle Werbungen fruchtlos ausfallen laſſen. Kaum aber war das Innere des Landes beruhigt, ſo erſchienen auch ſogleich, im Jahre 1386, Deputirte des Herzog von Burgund, der drey Flandriſchen großen Städte und des Landes der Freyen auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck. Sie mochten wohl wiſſen, daß die Deutſchen bereits damit umgingen, ihre Niederlage aus Flandern nach Dortrecht zu verlegen; ſie entſchuldigten die bisher vorgefallenen Unannehmlichkeiten mit der kundigen Lage des Landes, und begehrten, daß die Deutſchen Städte nun Deputirte nach Flandern ſenden ſollten, um die ſtreitigen Puncte auszugleichen.

Allein die Hanſen, welche ſtets gern nur auf Deutſchem oder Hanſiſchem Boden unterhandelten, vermochten die Flandiſchen Deputirten, die ohnehin zur endlichen Beylegung des Streits keine hinlängliche Vollmacht hatten, zu einer zu haltenden Tagfahrt zu Cöln; da aber dieß nicht annehmlich befunden ward, ſo verglich man ſich ſpäterhin über einen zu haltenden Tag zu Dortrecht, eine den Hanſen gleichfalls befreundete Stadt. Jedoch weder da, noch in der Folge zu Antwerpen konnten die Unterhandlungen ganz zu Ende gebracht werden, und es erklärten nun die Hanſen, im Jahr 1387, ziemlich rund, der Herzog und ſeine Städte könnten, wenn ſie wollten, mit ihnen zu Lübeck unterhandeln, welcher Ort

den Deutſchen Communen am bequemſten ſey. Sie warnten die Ihrigen, welche Flandriſche Handelsgeſchäfte betrieben, vorſichtig zu ſeyn, weil der Ausgang der Unterhandlungen ungewiß wäre, und ſie bewarben ſich, wie ſie bereits früher ſchon gethan hatten, unter der Hand bey dem Herzoge von Holland, wegen einer einſtweiligen Reſidenz und den dazu erforderlichen Privilegien in ſeinem Lande und in ſeiner Stadt Dortrecht. Da aber die Flanderer noch immer ſich nicht gefällig bezeugen wollten; ſo erließen die Hanſen, im folgenden Jahre 1388, ein Statut, das allen Verkehr mit ihnen unterſagte, das zwar erſt auf Mariä Himmelfahrt öffentlich verkündigt, ſogleich aber dem Comtoir zu Brügge heimlich bekannt gemacht werden ſollte, damit ſich die daſelbſt Reſidirenden ſo einrichten möchten, daß ſie auf jenen Tag ihre ausſtehenden Schulden ſo viel möglich eingefordert, ihre Geſchäfte geendigt, und das Land verlaſſen hätten oder ſogleich verlaſſen könnten.

Die beliebte Verordnung ſagt ferner aus, daß kein Hanſe von jener Zeit an, weſtlich, dem Lande Flandern näher als bis zur Maas kommen ſolle. Mecheln und Antwerpen, über die gleiche Klagen, als über Flandern geführt wurden, da ſie denſelben Herzog von Burgund, als ihren Herrn anerkannten, ſollten eben ſo wie Flandern gemieden werden. Kein Hanſe ſoll dieſen drey Provinzen oder Ortſchaften Güter verkaufen, oder zuführen, weder zu Land, noch zur See; keiner ſoll irgend jemanden Güter überlaſſen von dem er vermuthe, daß ſie durch ihn in die Hände jener Verbannten kommen könnten. Würde

ein Schiff durch Sturm weſtwärts der Maas getrieben, ſo ſoll von deſſen Ladung nichts verkauft werden, ſondern jeder Schiffer ſoll eilen, daß er von da hinweg in die Maas, oder in einen, dieſem Strome öſtlich belegenen Hafen komme. Wenn aber, nach jenem Termin, ein Hanſe von Weſten nach einem der Maas öſtlich belegenen Deutſchen Hafen kommt, oder auf Norwegen, Schottland und England fährt; ſo ſoll er Briefe von den Olderleuten des Comtoirs, oder von der Obrigkeit der Stadt bringen von wo er ausgeſegelt und befrachtet worden iſt, mit denen er beweiſe, daß er das Gut nicht in jenen verbothenen Orten gekauft habe. Die Schiffe ſind von dieſer Verbindlichkeit allein ausgenommen, welche bey Publication dieſes Edicts zur Abfahrt bereits fertig und befrachtet waren, die denn für das Mahl, jedoch nicht ferner, und auf keinen Fall nach dem Zwin ſegeln dürfen.

Käme ein Außer-Hanſe aber in eine dem Bunde verwandte Stadt, und wollte er von da Güter ausführen; ſo ſoll er Bürgſchaft ſtellen, daß er ſie nicht nach Flandern bringen wolle, und kann er dieß nicht, ſo ſoll ihm die Hanſe-Stadt nichts als Brot, Bier und Lebensmittel zu ſeinem und etwa ſeines Schiffsvolks Behuf verabfolgen laſſen.

Eben ſo wenig ſoll ein Bundsgenoß, von jenem Termin an, Flandriſche, Mechelnſche, oder Antwerpiſche Tücher in oder außerhalb des Landes Flandern kaufen; jeder aber, welcher deſſen beſchuldigt wird, und den Gegenbeweis nicht führen kann, ſoll ſich mit einem Eide deßhalb

reinigen. Brächte ein Außer-Hanſe dieſe genannten Tücher in eine dem Bunde verwandte Commune; ſo ſollen ſie von der Ortsobrigkeit zum Beſten der gemeinen Städte confiſcirt werden.

Kein Hanſe ſoll ſeinem ehemahligen Wirthe in jenen drey Orten, oder irgend einem ſeiner dortigen Bekannten, der nach der Publication dieſes Statuts dort verblieben iſt, Waren zuſenden, es ſey denn, daß er eine früher daſelbſt contrahirte Schuld noch zu berichtigen hätte. Wer aber gegen dieſe Verordnung fehlt, der ſoll, in welche Bundesſtadt er auch flüchte, ergriffen werden, über ihn ſoll man richten, und ſein Gut der Gemeine anheim fallen, deren Bürger er iſt. Wollte ferner eine der Hanſe verwandte Stadt dieß nicht halten; ſo ſoll ſie auf immer aus der Verbindung ausgeſchloſſen ſeyn. Dem Comtoir zu Brügge wird es unterſagt eine Vereinbarung oder einen Vertrag mit Flandern zu errichten; jedes Verfahren der Art iſt kraftlos, wenn anders nicht die gemeinen Städte dazu ihre Einwilligung gegeben haben [5].

Es erfolgte auch alles was beſchloſſen worden war. Es erhielten die Hanſen, im May, des Jahres 1389, die geſuchten Privilegien, von Herzog Albrecht von

[5] Der ganze Hergang iſt nach handſchriftlichen Nachrichten (MS. Hafn.) erzählt, ſo wie die letzte Hanſiſche Verordnung nach dem Receß des H. T. zu Lübeck, auf Philippi Jacobi, ebendaſelbſt befindlich iſt, welche, wegen ihrer Wichtigkeit, in dem Urkundenbuche, b. dem J. 1388, abgedruckt werden wird.

Baiern, Grafen von Hennegau und Holland, zur befreyten Niederlage in Dortrecht; das Comtoir ward von Brügge hierher verlegt [6]. Es erließ die Hanſe eine neue Verordnung den weſtlichen Handel, den Stapel zu Dortrecht und den Verkehr in dieſen Gegenden betreffend. Dieſer Vorſchrift zu Folge ſchien ſich das Verboth des Verkehrs auch noch beſtimmter auf die Franzöſiſche Küſte zu erſtrecken, da man Frankreich mit dem Herzoge von Burgund im Einverſtändniß wußte. Es wurden manche Puncte erläutert, wodurch der Hanſiſche Handel möglichſt geſchont, die Zwangsniederlage zu Dortrecht erhalten und den Flanderern und ihren Mitgenoſſen aller Gewinn möglicher Weiſe entriſſen werden ſollte. Alles weſtlich der Maas gekaufte Gut ward verbothen; nur Wolle die zu Calais erhandelt war, da der Ort unter Engliſcher Herrſchaft ſtand, und ab nach Sitte der Zeit dann und wann dieß Product zum weitern Vertrieb aus England hinüber geſchafft und dort angehäuft ward; ferner Wein von Peitowe und Bayeſſolt waren zu kaufen erlaubt [7]. Auf

[6] Das Privilegium von Albrecht iſt im Braunſchweigiſchen Archive, vergl. unſer Urkundenbuch bey dieſem Jahre, woſelbſt es abgedruckt werden wird.

[7] Nach dem Receß, von dem J. 1389, auf Himmelfahrt Chriſti, zu Lübeck, im MS. Hafn.; vergleiche den Abdruck dieſer Verordnung in unſerem Urkb. Daß die Hanſen ferner den Kauf der Wolle zu Calais verſtatteten, davon läßt ſich der Grund leicht einſehen, hätten ſie ſie nur ſämmtlich aufkaufen können, dadurch würden ſie die Flanderer ohne Zweifel am meiſten ge-

Seeland von Oſten aus zu ſchiffen ward verſtattet, indem dieſe Provinz dem Herrn gehörte, der ihnen zu Dortrecht die Privilegien der Reſidenz gegeben hatte, jedoch ſollte das nach Seeland geführte Gut zum Stapel nach Dortrecht gebracht, und in jener Provinz ſelbſt weiter keine Handelsgeſchäfte betrieben, die aber auf der Reſidenz zu Dortrecht gekauften Waren ſollten zwar weſtlich nach England und nach anderen Orten, jedoch nicht nach Flandern verführt werden. Dem Schaffner des Deutſchen Ordens ward allein vergönnt für ſeine Herren weißes Mechelnſches Tuch zu kaufen, und Bernſtein dort zu verkaufen. Die Vögte der Hanſe auf Schonen ſollen den Flanderern weder Salz, noch Tonnen überlaſſen, oder Tuch von ihnen kaufen. Die freyen Märkte in Brabant dürfen zwar beſucht werden, allein damit das daſelbſt nicht verkaufte Gut nicht in die Hände der Flanderer komme; ſo ſollen dieſe Waren wieder auf den Stapel

ſchlagen haben. Was den Wein von Peitowe und das Bayessolt betrifft, ſo ſcheint es uns, daß dieß Wein von Poitou und ohne Zweifel Seeſalz, wahrſcheinlich ſolches, das an den Franzöſiſchen Küſten gewonnen ward, bedeute. Wenn nun die Hanſen einen bedeuden Abſatz dieſes Weins anderswo hatten, den ſie doch nirgends ſonſt finden konnten, ſo iſt auch der Grund dieſer Ausnahme klar. Und endlich was nun auch für ein beſtimmtes Seeſalz unter dem Ausdruck Bayessolt verſtanden ſeyn mag; ſo bedurften ſie zum Salzen ihrer großen und kleinen Fiſchereyen daſſelbe, und dieß ihr großes Gewerbe wollten ſie durch jenes Verboth ohne Zweifel nicht mit zu Grunde richten.

nach Dortrecht zurück geführt werden. Die Hanſen dürfen in Holländiſchen und Seeländiſchen Schiffen ihr Gut verführen, wenn es nur zum Stapel nach dieſem Orte gebracht wird und es nicht in Flandriſche Hände kommt. Mit Erlaubniß der Hanſiſchen Olderleute zu Dortrecht darf man zwar wohl durch Flandern reiſen, aber dort keine Handelsgeſchäfte betreiben. Wer noch Schulden in dieſem Lande, oder zu Mecheln und Antwerpen ausſtehen hat, der ſoll ſie bis auf nächſtkommenden Michaelis eincaſſiren in Geld, Tüchern oder anderen Waren, und die letzteren wo er will wieder zu Geld machen, jedoch dürfen die auf dieſe Weiſe erworbenen Tücher nach keiner Hanſe-Stadt, ausbenommen nach Cöln, gebracht werden.

Dieſer Ernſt den die Deutſchen zeigten vermochte ſogleich den Herzogen von Burgund, die Städte und die Freyen des Landes Flandern ihre Deputirte auf Michälis, im Jahr 1389, auf den Hanſe-Tag zu ſenden, woſelbſt man über folgende Bedingungen übereinkam.

Zur Genugthuung für die Schmach, daß in Flandern, während der Unruhen, die Deutſchen zum Theil ins Gefängniß geworfen worden, verſprachen die Deputirten der drey Flandriſchen Städte, drey Vicarien mit ewigen Renten, drey Altäre nebſt den nöthigen Meßgewändern, Kelchen, Büchern und dem dazu erforderlichen Ornate zu fundiren, von ihrem Biſchof deßhalb die Confirmation zu erwerben, und ſie zu ewigen Zeiten den Hanſen als Lehnsherren zu übergeben. Es ſollen ferner zehn ehrbare Männer, aus den drey Städten und von

den Freyen des Landes, zu Brügge bey den Carmelitern, erſcheinen, wo die Hanſen ihre größeren Verſammlungen zu halten pflegten, und im Nahmen des Landes ihnen wegen der ehemahligen Verhaftung Abbitte thun. Außerdem verſprachen die Flanderer 11000 Pfund Grote zum Schadenserſatz; und wegen einiger einzelnen Forderungen, als wegen Wein und Wachs, das einem Bürger von Cöln und wegen dreyer Schiffe mit Stockfiſch, welche den Lübeckern genommen worden gelobten ſie eine andere Vergütung. Es ward den Hanſen frey geſtellt wegen des Schadens, den ſie von den Normännern erlitten hatten, ſich anderwärts zu erhohlen. Auch ward jedem Hanſeaten das Recht vorbehalten ſeine, an Privat-Perſonen habenden Forderungen in Flandern, den Privilegien gemäß, einzuklagen. Zugleich übergaben die Deutſchen den Deputirten ein Project eines, von dem Herzoge und den drey Städten ihnen zu ertheilenden Freybriefs, der alles in ſich begriff, was zur Befriedigung ihrer Wünſche ihnen zweckmäßig ſchien.

Allein dieſe Bedingungen ſcheinen in Flandern keinen Beyfall gefunden zu haben [8]. Es verzog ſich die endliche Ausſöhnung noch etliche Jahre, jedoch blieben die Hanſen feſt bey ihren einmahl ergriffenen Maßregeln, überzeugt, daß ſie damit am ſicherſten ihren Zweck erreichen würden. Sie ſchrieben den Flamändern ſie würden

[8] Nach dem handſchriftl. Receß des H. T. zu Lübeck, im J. 1389, auf Mich., MS. Hafn. Das Project iſt abgedruckt im Urkundenbuche bey dieſem Jahre.

in nichts nachgeben; ſie hielten feſt auf ihrem Verbothe des Verkehrs mit jener Landſchaft, und wenn ſie zwar verſtatteten Holländiſche Tücher frey nach den Deutſchen Städten zu führen, ſo gebothen ſie doch, daß, bey entſtandenem Verdacht, man die Tücher aufſchlagen und zuſehen ſolle, ob Flandriſche darunter begriffen wären. Alles von Weſten her eingeführte Gut ſoll mit Atteſten des Comtoirs zu Dortrecht zu gleichem Zweck verſehen ſeyn. Sie ſtraften ernſtlich den, welcher gegen ihr Verboth fehlte. Die einzelnen Städte ſammelten und überreichten die Specification ihres erlittenen Schadens auf dem Hanſe-Tage, der auf etliche tauſend Pfund Grote berechnet ward [9].

Somit ſahen ſich die Flanderer genöthigt eine neue Unterhandlung anzuknüpfen. Die Deputirten des Herzogs von Burgund, der Städte und des Landes Flandern erſchienen, im Jahr 1391, auf der Tagfahrt zu Hamburg. Die Hanſen entſagten einer Entſchädigung wegen der an den Flandriſchen und Engliſchen Küſten genommenen Schiffe, die mit Stockfiſch beladen geweſen waren, da die Flanderer daran offenbar ganz und gar keinen Antheil gehabt hatten; ſie verſprachen dagegen eine Summe von 900 Rheiniſchen Gulden an Tidemann Bruwers, für den ihm genommenen Wein, zu zahlen. Die alten Forderungen der Hanſen an den Grafen von Flandern verſprach man zu berichtigen. Jedem der paciſcirenden Theile ward

[9] Receß, von dem J. 1390, MS. Hafn.

die Einmahnung ſeiner Forderungen frey geſtellt. Die früher beliebte runde Entſchädigungs Summe von 11000 Pfund Groten, das Pfund zu fünf Franken gerechnet, ſollte zur Hälfte vor der Rückkehr der Hanſen nach Brügge, ihnen zu Amſterdam, die andere Hälfte aber ein Jahr nachher ausbezahlt werden. Vier und zwanzig Bürgen, welche für die treue Erfüllung des Zugeſagten hafteten, wurden den Hanſen zugeſtanden.

Die Genugthuung für die den Deutſchen angethane Schmach ward nun noch dahin erweitert, daß hundert ehrbare Perſonen der Städte und des Landes von Flandern, dem Kaufmann nach ſeiner Rückkehr, zu Brügge, bey den Carmelitern, öffentliche Abbitte thun, daß ſechszehn ehrbare Männer nach St. Jacob von Compoſtell, und vier nach dem heiligen Grabe wallfahrten ſollten, um die Schmach gebührend zu verſöhnen. Hiermit ſoll denn aber auch alles beygelegt ſeyn; jedoch behalten ſich die Hanſen noch ihren Schadenserſatz von den Normännern, den von Mecheln und Antwerpen bevor.

Ueberdieß verſprachen die Flandriſchen Deputirten, daß die Ketten, welche der Herzog von Burgund vor den Pfählen in dem Hafen zu Sluys hatte ziehen laſſen, den Hanſen zu jeder Zeit, bey Tag und bey Nacht, ohne deßhalb zu einer Abgabe verbunden zu ſeyn, geöffnet werden ſollten; die drey Flandriſchen Städte bürgen ihnen dafür. Vor ihrer Rückkehr nach Brügge aber ſollen ihnen der Herzog und die Städte alle ihre alten Privilegien erneuern. Es geloben die Abgeordneten ferner

in ihrer Committenten Nahmen, daß wenn ein Fremder die Hanſen in Flandern ermorde oder beraube, ſo wollen ſie allen Fleiß anwenden, den Verbrecher aufzufinden, zu richten und das Gut den Beraubten wieder zu verſchaffen; ſollte aber der Thäter entkommen, ſo ſollen die drey Flandriſchen Städte, nach erhaltener Anzeige durch des Comtoirs Vorſteher, gehalten ſeyn, bey dem Herzoge es zu betreiben, daß das Gut, wohin es auch käme, angehalten und dem Kaufmanne oder deſſen Erben wiedergegeben werde. Geſchähe dieß aber nicht binnen einem halben Jahre, ſo verſpricht der Herzog, daß er die Güter und Leute der Oerter, wohin das geraubte Gut geführt worden, anhalten laſſen will, bis daß die Wiedererſtattung erfolgt ſeyn wird.

Wenn ferner ein Eingeborener des Landes ſich in Flandern ein Verbrechen dieſer Art zu Schulden kommen laſſen würde; ſo ſollen die drey Flandriſchen Städte gehalten ſeyn, es den Deutſchen wieder zu ſchaffen. Hätte ein ſolcher aber außer Flandern die Deutſchen alſo beleidigt, und kehrte er nicht nach Flandern zurück; ſo ſoll er mit Briefen verfolgt und wo möglich in Verhaft gebracht werden.

Fiſchen die Deutſchen ſeetriftig Gut auf und kommen damit in 't Zwin, oder in andere Flandriſche Häfen; ſo ſollen ſie binnen dreyen Tagen der Ortsobrigkeit davon Anzeige thun, und das Gut demjenigen ihrer Landsleute überliefern, welcher darauf rechtliche Anſprüche hat. Ueber den Theil des aufgefiſchten Guts aber, von welchem

nicht bewieſen werden kann, daß er einem aus ihrer Mitte gehört, ſoll man zwey Schriften verfertigen, deren eine dem Amtmanne des Orts, die andere aber den Hanſiſchen Olderleuten zu Brügge übergeben werden ſoll. Dieſe letzteren ſollen auch das alſo geborgene Gut Jahr und Tag aufbewahren, und ſind es verderbliche Waren ſie in Geld umzuſetzen befugt ſeyn. Fände ſich aber während dieſes Termins kein Hanſe ein, der mit rechtlichen Anſprüchen darauf verſehen wäre; ſo ſollen die Olderleute es alsdann dem Amtmanne oder Schuldheiſen des Herzogs übergeben.

Ginge ein Deutſcher zur See unter oder ſtürbe er im Lande; ſo ſoll man es mit ſeinem nachgelaſſenen Gut, wenn kein Teſtament vorhanden iſt, auf gleiche Weiſe halten.

Haben die Deutſchen, bevor ſie nach Flandern kommen, auf der Reiſe unter einander Streit gehabt, wobey der eine verwundet oder erſchlagen worden iſt; ſo ſollen des Herzogs Officiere darüber nicht befugt ſeyn zu ſprechen, es ſey denn, daß das Comtoir es ſelbſt begehre.

Wegen der Kürze der Laken wurde eine Auskunft getroffen. Alles Hanſiſche Bier aber, welches einzeln verzapft wird, ſoll zu Sluys und in Flandern überhaupt keine höhere Acciſe als acht Grote von der Tonne geben. Endlich ſollen die Deutſchen wegen der etwa erfolgenden Eingriffe in ihre Freyheiten nicht verbunden ſeyn, außer Landes bey Hofe die Abſchaffung derſelben zu ſuchen; ſondern die drey großen Flandriſchen Städte ſollen ſie da-

ſelbſt vertreten, und die daraus entſpringenden Koſten und Mühe tragen.

Wegen der Streitigkeiten mit den von Mecheln und Antwerpen aber, ſoll das Comtoir nach ſeiner Rückkehr, mit Rath der Städte Cöln und Dortmund, alles aufbiethen ſie zu züchtigen und ſie wieder zur Unterwürſigkeit zu bringen [10].

Im folgenden Jahre erſchien abermahls eine Legation aus Flandern, auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck, im Jahr 1392, und überreichte die Ratification dieſes Vertrags, die Beſtätigung aller alten und neuen Privilegien, welche, nach angehörter Verleſung und angeſtellter Prüfung, vollkommen befunden wurden. Herr Hoyer aus Hamburg hatte auch die fällige Hälfte des Schadenserſatzes zu Amſterdam, im Nahmen der gemeinen Städte, in Empfang genommen, und nun begehrten die Flandriſchen Deputirten aufs eifrigſte die Rückkehr der Hanſen in ihr Land.

Der Winter war vor der Thür, die Communication mit den Städten ſchwierig, welche erſt durch Bothen

[10] Nach dem Receß, vom J. 1391, MS. Hafn. Der Ausdruck, der die Laken betrifft, der auch ſonſt öfter vorkommt, iſt uns nicht ganz deutlich, er heißt ſo: Item so gheue wy dat de Coerde dar men de lakene mede stryket, bynnen unsen landen und steden van Vlandern schal wesen 10 Vlamissche elne lanck. Daß ſich aber dieſer Artikel auf die Vermeidung der fälſchlich zu kurz gemachten Tücher beziehe, iſt aus mehreren anderen Orten klar, wo dieſer oder ähnliche Ausdrücke vorkommen; die Klage über dieſen Betrug kehrte immer und immer wieder.

und Briefe beſchickt und um ihre Einwilligung befragt werden mußten. Jedoch troß der langſamen Weiſe, die bey der Organiſation des Hanſiſchen Bundes nimmer vermieden werden konnte, führten die beyden dazu deputirten Rathmänner, Heinrich Weſthof, von Lübeck, und Johann Hoyer, von Hamburg, den größten Theil der zu Dortrecht bisher reſidirenden Hanſeaten in den letzten Tagen des nähmlichen Jahrs wieder nach Brügge zurück. Der Zug beſtand aus anderthalb hundert Pferden. Viele Bürger aus Brügge waren ihnen entgegen geritten, und beyde Theile freuten ſich höchlichſt der wiederhergeſtellten Freundſchaft. In den erſten Wochen des folgenden Jahrs erfolgte auch die Abbitte dem Vertrage gemäß. Vor den Hanſiſchen beyden Deputirten, mit den Olderleuten, den Rathmännern und den Comtoriſten, in ihrem gewöhnlichen Verſammlungsort, zu Brügge bey den Carmelitern, vereinigt, erſchienen die ehrbaren Männer der drey Flandriſchen Städte und des Landes der Freyen, ſelbſt in größerer Zahl, als der Vertrag forderte. Sie ließen im Beyſeyn eines zahlreichen Volks, bey offenen Thüren, die Abbitte verleſen, und erfüllten alles, was bedungen worden war, ſo daß die Deutſchen aufs vollkommenſte befriedigt wurden.

Nur über ein Paar Puncte, welche zur Sprache kamen, konnte man ſich nicht verſtändigen. Die Geiſtlichen der Niederlande, und vornehmlich der Herzog, hingen dem Papſte Clemens an, die Deutſchen dem Papſte Urban. Es begehrten die Hanſen die Meſſe von einem

dem letztern ergebenen Prieſter zu hören, weil ſie, im entgegengeſetzten Fall, die Verweigerung der Abſolution von ihren Deutſchen Pfaffen befürchteten. Dieſe Forderung aber konnte die Stadt Brügge ihnen nicht zugeſtehen; ihre Macht war in dieſer Hinſicht zu beſchränkt, obſchon die Unterhandlungen ſelbſt unbezweifelt beweiſen, daß ſie in ihrem Innern gleiche Wünſche mit den Deutſchen hegten, ſie aber nicht deutlich auszuſprechen wagten. Eben ſo wenig konnten die Hanſiſchen Deputirten den alten Münzfuß in Flandern wiederhergeſtellt erhalten, es ſey, ſo hieß es, des gnädigſten Herrn Wille, daß es bey dem verringerten ſein Verbleiben haben ſollte.

Allerdings wár die größere Macht des Burgundiſchen Hauſes den Flanderern vortheilhaft, wegen einer größeren Ruhe und Ordnung, die dadurch in dem Lande erwuchs; allein die freye Willkür der Communen dieſer Gegenden ward auch in mancher Hinſicht beſchränkt, und was die Flämiſchen Städte ſich gefallen laſſen mußten, das konnte zu Gunſten der Fremdlinge nicht geändert werden.

In allen anderen ſtreitigen Puncten aber zeigten die Flanderer und Brügger den beſten Willen. Auch Antwerpen und Mecheln ſchienen ſich zum Ziel legen zu wollen; die erſteren erbothen ſich bereits zu Unterhandlungen, welche dem Comtoir zu Brügge, mit Rath derer von Cöln und Dortmund von neuem übertragen wurden. Somit ward die ſo lange dauernde Zwietracht end-

lich mit Ruhm und Ehre zu Gunſten der Hanſen in jeder Hinſicht beygelegt [11].

Aber freylich kehrten dieſelben bekannten Streitigkeiten von Zeit zu Zeit wieder, ſo wie die Reſidenz, wenn alle andere Vorſtellungen nichts fruchteten, in der Folge, zu verſchiedenen Mahlen während dieſer Periode, von Brügge wieder hinweg verlegt worden iſt.

So mag es unter anderen der Fall, im Jahr 1409, geweſen ſeyn; wenigſtens erwarben die Deutſchen conföderirten Städte ſich um dieſe Zeit ein Privilegium, vom Herzoge Anton von Brabant, zu Begründung einer Factorey zu Antwerpen. Im Jahr 1425 verſtanden ſich die Flaminger zu einem Schadenserſatz von 3000 Pfund Groten. Bey den Unruhen die ſich, im Jahr 1431, in Flandern zeigten, und die fünf Jahre nachher in eine volle Inſurrection der Stadt Brügge gegen den Herzog ausbrach, bey dem Einfall der Engländer in das Land, litten wie gewöhnlich auch die Deutſchen an ihrem Handel und an ihren Freyheiten. Zu Sluys wurden mehrere von ihnen erſchlagen. Sie erwarben darauf im folgenden Jahre ſich die nöthigen Freyheiten zu Verlegung ihrer Reſidenz nach Antwerpen, und erzwangen ſich dann, im Jahre 1438, wie immer, durch die erweckte Eiferſucht eine triumphirende Rückkehr nach Brügge, die Wieder-

[11] Nach dem handſchriftlichen Receß, vom J. 1392, und der Relation der beyden Hanſiſchen Deputirten, von d. J. 1393, MS. Hafn.

herſtellung ihrer alten und die Erwerbung neuer Privilegien [12].

So geſtand ihnen, im Jahr 1449, der Herzog Philipp der Gute von Burgund das Recht zu, daß ſie wegen der Beſchwerden, welche ſie über ſeine Richter, Zöllner und Communen zu führen hätten, ſich, ohne vor andere Gerichte gezogen zu werden, an ſeine Kammer von Flandern wenden und von dieſer unmittelbar an ihn und ſeinen hohen Rath zu appelliren berechtigt ſeyn ſollten. Er verſprach ſeine Küſten, innerhalb einer Flandriſchen Meile, von Seeräubern frey zu halten, und fügte die ſonſt ſchon oft erwähnten Puncte der Befreyung von perſönlichem Arreſt in Civil-Fällen gegen Bürgſchaft, ſo wie die Befugniß geſtrandetes Gut zu bergen hinzu, und beſtätigte alle älteren Freybriefe, wie es gemeinhin Sitte war [13].

Allein bereits das Jahr nachher waren die Beſchwerden ſo groß, daß man die Verlegung der Reſidenz von Brügge nach Deventer, oder Utrecht beſchloß. Aber die ſtets wachſende Macht der Herzoge von Burgund, die ſich bereits in den Beſitz des größern Theils aller Niederlän-

12 Vergl. b. d. angeführten Jahren Köhler b. Willebrandt und unter anderen auch das Privilegium, vom J. 1409, durch Herzog Anton von Brabant den Städten gegeben, aus dem Brſchw. Archive in unſerm Urkundenbuche abgedruckt, und Beyl. II. b. d. J. 1438, ſo wie das Privilegium des Herzogs Philipp von Burgund, zu Verlegung der Reſidenz von Brügge nach Antwerpen, von d. J. 1437, im Urkundenbuche.

13 S. dieß Privilegium b. Dreyer, vergl. Beyl. II.

diſchen Provinzen geſetzt hatten, machte dieß Verfahren immer ſchwieriger. Die Hanſen verlegten den Stapel ihrer theueren Waren, im Jahr 1451, nach Antwerpen, weil dieß nächſt Brügge der am meiſten beſuchte Markt war; die Niederlage der Güter von geringerem Werthe aber, als von Aſche, Pech, Holz und Fettwaren ward zu Middelburg errichtet. Allein Bremens beſondere Fehde mit dem Herzoge machte die Stadt Antwerpen abgeneigt, und die Hanſen, die auch genug über ihn zu klagen hatten, wandten ſich zuletzt, wie es ſcheint, nach Utrecht, welche Stadt die Burgundiſche Herrſchaft noch nicht anerkannte.

Freylich, es war allmählich durch das Haus Burgund eine andere Welt in den Niederlanden geworden; allein man konnte doch die Hanſen noch gar nicht entbehren, wenn man nicht in ſeine eigenen Eingeweide wüthen wollte.

So geſchah es denn, daß, im Jahr 1456, die Deputirten von Flandern zu Lübeck erſchienen, welche um die Rückkehr der Deutſchen nach Brügge warben. Die Hanſen verſprachen es auch, da man ihnen ihre alten Freyheiten beſtätigte und folgende neue ihnen zugeſichert wurden. Wenn den Deutſchen ein Eintrag in ihre Freyheiten geſchieht, ſo ſollen zu Brügge zwey oder drey Commiſſäre beſtellt werden, welche binnen vierzehn Tagen oder vier Wochen ihren Spruch thun ſollen, von welchem zum Nachtheil der Hanſen weiter keine Appellation Statt finden darf. Wer ſie verkürzt in ihren Freyheiten, der

oll in eine Geldbuße von 60 Pfund Pariſiſch-Flämiſchen Geldes verfallen. Die angeſtellten Officiere ſollen durch die Commiſſäre hiervon unterrichtet werden, und die letzteren ſind verbunden, bey entſtandenen Zweifeln über die Auslegung der Privilegien, an die Worte ſich zu halten und ſie zum Beſten des Deutſchen Kaufmanns zu deuten. Für die Execution des durch die Commiſſäre bekannt gemachten Spruchs haften die vier Glieder von Flandern, und ſie ſind gehalten den Schaden mit Zinſe binnen Monathsfriſt nach dem Urtheile zu vergüten, ſo wie die Stadt Brügge ſich verbindlich macht, auf Begehren des Kaufmanns, die Commiſſäre, Officiere und Parteyen jedes Mahl zu verſammeln. Die Schiedsleute (de weten), wenn ſie von den Commiſſären gewählt ſind, ſollen eidlich geloben die Privilegien des Deutſchen Kaufmanns treu zu beobachten. Wer über die Hanſen Klage führen will ſoll dieß thun, wo es bisher Sitte war, d. i. ohne Zweifel vor den Olderleuten und dem Kaufmannsrathe oder den Hanſe-Städten, und nicht vor inländiſchen Richtern. Wenn ihnen binnen drey Wochen Güter auf den Flandriſchen Gewäſſern genommen werden, ſo haften dafür gleichfalls die drey Städte des Landes. So wie endlich kein Hanſe verbannt oder heimlich ergriffen werden ſoll, es ſey denn eines Capital-Verbrechens wegen [14].

[14] Nach dem handſchriftlichen Auszuge aus dem Receß von dem J. 1457, MS Hafn. Das Privilegium findet ſich nur im Auszuge daſelbſt; auf der National-Biblio-

Nun erfolgte die feyerliche Rückkehr nach Flandern. Deputirte von Hamburg, Lübeck und Wismar führten die Reſidirenden von Utrecht, mit dem gewöhnlichen Pomp, wieder gen Brügge.

So ward ihnen, im Jahre 1487, zugeſtanden, daß derjenige Deutſche welcher den Zoll in Flandern verfährt, und eidlich erhärtet, daß dieß unwiſſentlich von ihm geſchehen, von aller Strafe frey ſeyn ſolle; hat er es aber vorſätzlich gethan, ſo ſoll er nur zu doppeltem Zoll verbunden ſeyn. Dieſe und eine zahlloſe Menge ähnlicher Freyheiten mehr haben ſie, zu verſchiedenen Zeiten in dieſer Periode, ſich zu verſchaffen gewußt [15].

Auf dieſe Weiſe erhielt ſich das Hanſiſche Comtoir bey ſeinen Vorrechten, zwar nicht ohne Störungen, allein es ward immer von neuem mit ausgedehnteren Privilegien verſehen. Erſt unter der Oeſtreichiſchen Herrſchaft, als innere Streitigkeiten das blühende Brügge zu Grunde richteten, ward theils hierdurch, theils durch andere mitwirkende Gründe die Factorey einer gänzlichen Auflöſung in dieſen Gegenden nahe gebracht. So lange aber noch

thek zu Paris ſcheint es vollſtändig im Mſpt vorhanden zu ſeyn; vergl. Beyl. I. Nr. 1, 6.

15 Jene Erweiterung, vom J. 1487, findet ſich in dem handſchriftlichen Auszuge des Receſſes von dieſem Jahre, MS. Hafn. Eine zahlloſe Menge anderer Freyheiten in dieſen Landſchaften von den Landesherren und den Communen den Hanſen ertheilt, iſt, wenigſtens den Aufſchriften nach, aus dem Inuentar. MS. priuileg. Hans. in Flandr. etc. bekannt; vergl. Beyl. II.

Wohlhabenheit und Kraft in Brügge waren, ſo lange führte das Bedürfniß, troß aller Zwiſte, die Getrennten immer wieder einander zu. Allein, eben dieſe ſo oft wiederkehrenden Streitigkeiten laſſen doch auch einen tiefen Blick in den Zuſtand des damahls mit einander in Verkehr ſtehenden Europa's thun.

Flandern war, in jenen Zeiten, doch unbezweifelt das Land, wo man den Handel der Fremden am meiſten zu ſchützen Neigung verſpürte, und wo die dazu erforderlichen Einſichten und Kenntniſſe auch mehr, als an allen anderen Orten, verbreitet waren. Wenn aber hier ſo viele Beſchwerden ſich vorfanden, wie viel ſchwieriger mußte es ſeyn in anderen Ländern einen freyen Verkehr zu begründen? Ohne Factoreyen mit Privilegien verſehen, und wo möglich mit handfeſten, ſchlagfertigen Haufen aus dem Lande der Privilegirten beſetzt, war kein dauernder, auswärtiger Handel denkbar. Da dieß letztere aber bey der Niederlage der Hanſen zu Bergen ganz vorzüglich nun der Fall war; ſo hat auch ihre Herrſchaft in Norwegen länger und ungeſtörter ſich daſelbſt, als in anderen Gegenden erhalten können. Der Geiſt der Zeit und der geſammte damahlige politiſche Zuſtand der Länder entſchuldigt das oft ſo harte, monopoliſtiſche Verfahren der Deutſchen Städte, weil gleichſam ohne eine gewiſſe Tyranney gar kein dauernder Schutz für einen auswärtigen Handel in jenen Zeiten zu finden ſtand.

Das Hanſiſche Comtoir zu Brügge, oder wie es damahls noch gewöhnlich heißt, der gemeine Kaufmann da-

ſelbſt reſidirend, hatte nun im Ganzen die den übrigen Factoreyen gemeinſchaftliche Einrichtung, die nur nach des Landes beſonderer Beſchaffenheit modificirt ward.

Es beſtand die Reſidenz in ihrer ſchönſten Blüthe aus etwa dreyhundert Kaufmannsgeſellen oder Knappen, welche als Factore den Kaufleuten in den Hanſe-Städten dienten, den Einkauf der hier herkommenden Waren beſorgten und die ihnen zugeſandten Deutſchen Güter verhandelten. Sie waren hier auf mehrere Jahre zu bleiben verpflichtet, während andere reiſende Hanſiſche Kaufleute, Diener und Schiffer zu Waſſer und Land in einer weit größern Zahl ab und zugingen. Jene aber machten die eigentliche Reſidenz aus, und die älteren und angeſeheneren unter dieſen mögen auch wohl zum Theil einen Handel auf eigene Rechnung betrieben haben.

An der Spitze der Reſidirenden ſtanden zu den blühendſten Zeiten des Comtoirs ſechs Olderleute und die achtzehn Männer, die den Kaufmannsrath bildeten. In den Händen dieſer war die Regierung der geſammten Niederlage [16].

16 Jene Zahlen finden ſich angegeben in einer Relation, über die Gebrechen des Comtoirs zu Brügge, von deſſen Deputirten, im J. 1539, zu Lübeck überreicht; MSS. Brsv. Vol. 216. In dieſem Aufſatze wird der vormahls blühende Zuſtand der Factorey auf dieſe Weiſe angegeben. Dieß ſtimmt auch ganz gut mit dem überein, was oben, aus anderen handſchriftlichen Nachrichten bey Gelegenheit der Unterhandlungen, über die Wiederverlegung des Comtoirs von Dortrecht nach Brügge, vorkommt. —

Ohne Zweifel waren die Reſidirenden hier, wie auf den anderen Hanſiſchen Factoreyen, einer klöſterlichen Zucht und Ordnung unterworfen; wahrſcheinlich waren ſie auf gleiche Weiſe in Kameradſchaften oder Haushal-

Was die ſechs Olderleute und die Achtzehner betrifft, ſo hat man dafür, außer jener Nachricht aus dem Brſchw. Archive, auch noch andere Beweiſe aus den benutzten Archiven z. B., den Receß des J. 1447, abgedruckt im Urkundenbuche. In ſpäteren Zeiten ſank die Zahl der Reſidirenden und die der Vorſteher. Dieſe beſtanden alsdann nur aus drey Olderleuten und neun Männern, die den Kaufmannsrath ausmachten. Gegen das Ende dieſer Periode fing aber der Verfall bereits an. — Es iſt zu bedauern, daß man den innern Zuſtand der Niederlage zu Brügge nur aus ſolchen fragmentariſchen Notizen zuſammenſetzen muß. Eine Beſchreibung deſſelben aus jenen Zeiten fehlt, und es würde verwegen ſeyn, aus der, in der folgenden Periode gegebenen Ordnung für das Comtoir zu Antwerpen, auf den Zuſtand deſſelben in dieſer Periode zu Brügge zu ſchließen. Dabey läugnet man jedoch gar nicht, daß zu Antwerpen vieles wieder eingeführt ward, was ehemahls zu Brügge galt, aber es läßt ſich das Neue vom Alten darin nicht hinlänglich unterſcheiden. — In wie fern die Reſidirenden auf dem Comtoir bloß als Factore, Spediteure und Commiſſäre dienten, oder aber auch einen eigenen Handel betrieben, darüber wagen wir kaum nach den gedruckten und ungedruckten Nachrichten zu entſcheiden. Doch iſt es nicht unwahrſcheinlich, daß die älteren unter den Comtoriſten auf eigene Rechnung einen Verkehr hatten. Gewiß aber hat der größere Theil der Reſidirenden mit den Factor- und Speditions-Geſchäften ſich befaßt.

tungen vertheilt, deren jede ihren Vorgeſetzten hatte, und die zuſammen in einem oder in ein Paar Häuſern zu Brügge gemeinſchaftlich lebten. Jedoch iſt wenig ſonſt von ihrer häuslichen Einrichtung aus dieſer Periode bekannt, und es iſt nur das gewiß, daß ſie ihre großen Verſammlungen bey den Carmelitern im Reventer hielten, einem Raume der viele hundert Perſonen zu faſſen vermochte [17].

[17] Auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck, im J. 1598, (MSS. Brev. Vol. 234.) ward beſchloſſen, daß das kleine Hanſiſche Haus zu Brügge niedergeriſſen oder verkauft werden ſoll, um das große mit dem Ertrag aus jenem auszubeſſern, als die Niederlage daſelbſt bereits ſo gut als ganz aufgegeben war. — Bey den oben angeführten Nachrichten, nach dem MS. Hafn., bey der Rückkehr der Deutſchen von Dortrecht nach Brügge wird geſagt: daß die Abbitte bey den Carmelitern im Reuenter geſchah. Ebendaſelbſt heißt es, daß der Kaufmann ſich an dieſem Orte gewöhnlich zu verſammeln und dort das Kaufmannsrecht ſeinen Untergebenen zu verleſen pflegte. Der Raum hat bey dieſer Gelegenheit mehrere hunderte gefaßt. Iſt dieß reuenter ſo viel als refectorium? War etwa hier bey den Carmelitern ihr Reſidenz-Haus? War dieß etwa ein den Hanſen eingeräumtes Kloſter? War dieß eines jener ſpäter vorkommenden Häuſer? — Wir wagen dieß alles wegen der mangelnden hinlänglichen Daten, ſo ſorgfältig wir auch darnach geforſcht haben, nicht zu entſcheiden. — Aus den eben angeführten handſchriftlichen Nachrichten bey Verlegung des Comtoirs nach Dortrecht, und von da zurück nach Brügge, kommt der Befehl vor, daß die Hanſen keine Güter ihren

Wahrſcheinlich war hier indeß nicht die ſtrenge Mannszucht wie auf den anderen Niederlagen, am wenigſten eine ſolche wie ſie zu Bergen in Norwegen gefunden ward. Von ſo abenteuerlichen Spielen, die dort herrſchten, kommt hier nichts vor; nichts von einem ſo ſchlagfertig abgerichteten, wilden Haufen. In Brügge war eine heiterere, jovialiſchere Welt, eine größere Wohlhabenheit, mildere und üppigere Sitten, die aber eine Einwirkung auf die dort reſidirenden Hanſen nicht verfehlen konnten. Ohnehin war die Stadt ſo zahlreich bevölkert,

ehemahligen Wirthen in der genannten Stadt zuſenden ſollen. Hierdurch kann man auf die Vermuthung kommen, daß keine klöſterliche Wohnung unter den Reſidirenden zu Brügge geweſen ſey, ſondern daß ſie bey den Bürgern der Stadt im Quartier gelegen hätten. Allein die Sitte, die auf allen übrigen Comtoiren herrſchte, ſcheint dagegen zu ſprechen, auch war die ganze Einrichtung des ſpäter erneuerten Brüggiſchen Comtoirs zu Antwerpen auf klöſterliche Zucht und Wohnung berechnet. Der Hanſiſche Syndicus Sudermann ſah dieß in ſpäteren Zeiten als das Fundament an, er ſprach immer von gezwungener Manscop, wie ſie vormahls zu Brügge geweſen ſey. Uns iſt es wahrſcheinlich, daß bey jenen Wirthen die andere Claſſe der Hanſen, nähmlich die Reiſenden, nicht aber die Reſidirenden, zum Theil wohnten. So viel eigenen Raum mögen die Hanſen zu Brügge nicht gehabt haben, daß die vielen Kaufleute, Schiffer, Matroſen u. ſ. w., die ſtets hier ab und zuſtrömten, auf ihrer Reſidenz, wie es wohl zu Bergen in Norwegen der Fall war, wohnen konnten.

daß der kleine Hauſen der dort angeſiedelten Deutſchen, bey vorfallenden Streitigkeiten, nicht ſein Recht durch Zuſchlagen wie zu Bergen vertheidigen konnte. Die gemeinen Arbeiter, welche die Reſidenten bedurften, waren Einheimiſche, obſchon ihnen beeidigt und ihren geringeren Strafen unterworfen, aber nicht wie zu Bergen, Deutſche. Eben dieß veranlaßte, daß die Zahl derer, die zur Reſidenz gehörten, hier weit weniger groß, als dort war, obgleich wahrſcheinlich in Flandern die größten Handelsgeſchäfte vor allen anderen, durch die Hanſen beſuchten Gegenden gemacht wurden.

Allein in Bezug auf die Führung und den Mechanismus des Handels war die Einrichtung, wie es ſcheint, ganz dieſelbe. Der Verkehr ſollte einzig von den Reiſenden unmittelbar, oder durch die dort Reſidirenden betrieben werden. In dieſer Hinſicht war es hier wie auf allen Comtoiren ein ſchwer verpöntes Statut, daß keiner, der zur Reſidenz gehörte, heimlich oder offenbar, ehlich oder unehlich ein Weib nähme, bey Strafe aus der Hanſe geſtoßen und in keiner ihr verwandten Stadt je wieder geduldet zu werden, weil dadurch eine Einmiſchung der Eingebornen des Landes in die Hanſiſchen Geſchäfte zu befürchten ſtand. Niemand ſollte den Mechanismus ihres Handels durchſchauen; kein Flanderer Antheil daran haben und Vortheil aus ihren Freyheiten ziehen; in Hanſiſche Hände ſollte, möglicher Weiſe, das Ganze gebannt bleiben. Die Reſidenz ſollte nächſt jenem Zweck dazu dienen, daß hier die Jugend in den Hanſiſchen Handelsgeſchäften un-

errichtet würde. Man rühmte, daß aus den Reſidenten auf den verſchiedenen Niederlagen, wenn ihre Zeit um war und ſie nach den Deutſchen Städten zurückkehrten, die angeſehenſten und beſten Kaufleute und obrigkeitlichen Perſonen hervorgegangen wären. Es waren ſo zu ſagen dieſe Niederlagen die hohen Schulen für Hanſiſche Kaufleute und Geſchäftsmänner.

Zu gleichem Zweck lauteten die Statute ſo ſtrenge, wenn einer aus dem Hanſiſchen Rechte ſich begab, in Flandriſchen Städten ſich beweibte und daſelbſt Bürgerrecht gewann (porter ward). Er verlor nicht nur alle Hanſiſche Gerechtſame und ſein Bürgerrecht oder die Ausſicht es je im Vaterlande zu erlangen, ſondern es durfte auch kein Bundsgenoß ferner irgend ein Handelsgeſchäft mit ihm machen, kein Deutſcher Schiffer ſeine Güter einladen, kein Hanſeate Waren von ihm in Commiſſion nehmen, noch dergleichen ihm zuſenden und ſich ſeiner als Factor in Flandern bedienen, bey Strafe von drey Mk. Goldes und des Verluſtes der den Bundsgenoſſen zuſtehenden Gerechtigkeiten auf drey Jahre [18].

[18] Dieſe Statute ſind häufig auf den Hanſe-Tagen wiederhohlt worden z. B., in den Receſſen von den Jahren 1426, 1434, 1447, 1498. Vergl. Köhler bey Willebr. bey dieſen und anderen Jahren; den Receß, vom J. 1447, aus dem Hildesheim. Archive, abgedruckt im Urkundenbuche; die Auszüge aus den Receſſen durch Cammann an mehreren Orten, und das MS. Hafn. Der Hanſiſche Syndicus Sudermann in ſeinen Relationen, die er im ſechszehnten Jahr-

Auf denſelben Zweck bezogen ſich die Statute, daß kein Hanſe einem Flamländer Güter committiren durfte, ausbenommen etwa Wein, Bier und Häring, mit welchen, und zuweilen noch mit einigen wenigen anderen Waren ein freyerer Handel verſtattet ward. Kein Bundsgenoß durfte mit einem Eingeborenen des Landes in Handelsgemeinſchaft oder Maſcopey ſich einlaſſen, kein Butenhanſiſches Gut durfte auf dem Comtoir für eines Fremden Rechnung, wie ſie ſich ausdrückten, hantiert, noch mit den erworbenen Rechten und Freyheiten vertheidigt werden, bey Strafe von einer Mark Goldes. Die Privilegien des Comtoirs durfte niemand gebrauchen, er ſey denn Bürger einer Hanſe-Stadt, oder er habe das Capital desſelben in Händen [19].

Zu den Knappen ließ man jedoch nicht nur Hanſiſche Bürgerſöhne, ſondern auch aus den die Hanſe-Städte umgebenden Ortſchaften junge Leute, auch wohl ganz

hunderte ablegte, um das verfallene Brüggiſche Comtoir zu Antwerpen wieder aufzurichten, zählte auch auf dieſe Statute, als auf die Grundlage eines jeden Hanſiſchen Comtoirs. Nur bedachte der gute Mann nicht, daß ſich die Welt ſo ganz geändert hatte, und daß die frühere Zweckmäßigkeit der gezwungenen Niederlage in ſpäteren Zeiten hinwegfiel. Vergl. vorzüglich ſeine Relation in dem Protocolle des Hanſe-Tages vom J. 1572, im Brſchw. Archive, Vol. 227.

19 Laut der Receſſe von den J. 1399, 1405, 1418, in den handſchriftlichen Nachrichten auch in den gedruckten Auszügen derſelben bey Köhler, an verſchiedenen Orten und bey noch anderen Jahren.

Fremde zu, welche ſelbſt außer dem Kreiſe der Hanſe geboren waren, die durch Dienſtzeit und Lehrjahre nachmahls ſelbſt zum Bürgerrechte in den Hanſe-Stätten gelangen konnten, wenn ſie die ſonſt erforderlichen Bedingungen erfüllten. Nur die bekannten Nationen, deren Concurrenz man ſcheute, als Oberdeutſche, Engländer, Niederländer und überhaupt alle Undeutſche waren oder wurden in der Folge ausgeſchloſſen, denn zu Anfange dieſer Periode ſcheint man es hiermit noch gar nicht ſo genau genommen zu haben [20]. Strenger war man in Bezug auf die Olderleute und Achtzehner, oder den Kaufmannsrath, da von ihm ſo vieles abhing. Dieſer mußte aus Leuten beſtehen, welche der Hanſe näher verwandt waren. In früheren Zeiten mag man jedoch auch bey der Wahl dieſer mit größerer Freyheit und nach ungebundener Willkür verfahren ſeyn, indem man ohne weitere Rückſicht jeden wählte, der zu dem Amte unter den Knappen tauglich ſchien. Als aber die geſammte Hanſiſche Genoſſenſchaft ſich überhaupt etwas vollkommener ausbildete, ſo iſt oft und viel während dieſer Periode gebothen worden, keinen zu dieſen Stellen zu wählen, der nicht voller Bürger in einer Hanſe-Stadt ſey [21].

[20] Die allgemeinen Statute für die Comtoire in dieſer Hinſicht galten auch hier, ſie ſind bereits oben (Buch 5) bey der Verfaſſung des Bundes angeführt worden.

[21] Als, in den J. 1392 und 93, die Hanſiſchen Deputirten das Comtoir von Dortrecht wieder nach Brügge führten und daſelbſt eine Viſitation anſtellten, ſo drangen ſie unter anderen auf dieß Statut. Der Kauf-

Urſprünglich galt übrigens auf dieſer Niederlage die Eintheilung der Hanſen in drey Theile. Jedes Drittel hatte wieder ſeine beyden Unterabtheilungen, ſo daß man drey Drittel oder ſechs Sechstel der Reſidirenden und Reiſenden zu Brügge zählte. Die Gottländer, Schweden und Liefländer machten das eine, die Preußen und Weſtphalen das andere, und die Wendiſchen, die Sächſiſchen und übrigen Städte das dritte Drittel aus. Jeder Theil hatte ſeine beſondere Caſſe (Schotbusse) und ſein eigenes Regiment. Urſprünglich ſcheinen aus jedem Sechstel jährlich ein Oldermann und drey Rathmänner zu Vorſteheren gewählt worden zu ſeyn. Da aber nothwendig dieſe getrennte Eintheilung die Einheit ſtörte; ſo ſcheint ſie entweder allmählich aufgehoben, oder ihre Strenge wenigſtens gemildert worden zu ſeyn, als beſſere Begriffe von Zweck und Mittel bey der Hanſe überhaupt rege

mannsrath antwortete, ſie wählten aus den Knappen den, welcher ihnen zu dem Amte nützlich ſchien, ohne ſich weiter an die volle Hanſiſche Bürgerſchaft zu kehren; MS. Hafn. So frey verfuhr man alſo auch hier. Allein die Hanſe hat hernach oft und ernſtlich jenes Statut wiederhohlt z. B., auf den Hanſe-Tagen von den J. 1394, 1402, 1405, MS. Hafn. Aber ſelbſt noch im ſechszehnten Jahrhunderte kommt wohl zu Antwerpen ein Oldermann vor, der die geforderte Eigenſchaft nicht hatte, der bloß in dem Kreiſe der Hanſe geboren war, d. h. in einer Landſchaft worin Hanſe-Städte lagen, nicht aber aus einer ſolchen Commune ſelbſt abſtammte, und noch weniger daſelbſt Bürgerrecht gewonnen hatte; MSS. Brsv.

wurden. So beſchloß man denn wenigſtens auf der Tagfahrt, im Jahr 1447, daß man diejenigen zu Olderleuten wählen ſollte, welche man dazu am tauglichſten halte, aus welchem Theile oder Kreiſe ſie auch immerhin ſeyn möchten, um den unvermeidlichen Gebrechen zu entgehen, die aus jener Beſchränkung nothwendig entſtehen mußten [22].

Gewöhnlich geſchah die Wahl jener Vorſteher um Pfingſten, bey welcher feyerlichen Gelegenheit das Kaufmannsrecht oder das Statutenbuch, das ſie mit einiger Heiligkeit und mit heimlichem Weſen zu behandeln pflegten, der Gemeine verleſen ward. Die Gewählten ſchwuren den Eid nach dieſen Statuten und Gewohnheiten des Kaufmanns zu ſprechen, ſo gut ſie könnten, nach ihren fünf Sinnen, ſonder Argliſt. In ſchwierigen Angelegenheiten befragten die Olderleute, die eigentlich das Regiment führten, die Achtzehner um ihr Urtheil [23].

Dieſe Vorſteher der Factorey ſprachen nun in allen Streitigkeiten, welche zwiſchen den Hanſen vorfielen, wo

[22] Dieſe Eintheilung findet ſich unbezweifelt in den Receſſen der Jahre 1378, 1379; MS. Hafn. Es heißt unter andern daſelbſt, daß Liefländer, Gottländer und Schweden eine gemeinſchaftliche Schoßbüchſe haben und daß jeder Theil von ihnen dazu einen Schlüſſel führen ſolle. Ueber die bey dieſer Gewohnheit eingeführten Verbeſſerungen, im J. 1447, ſ. den Receß dieſes Jahrs im Urkundenbuche.

[23] Nach den bereits angeführten handſchriftlichen Receſſen von den Jahren 1392 und 1447.

ſie auch immer in den Niederlanden ſich aufhalten moch-ten; die peinlichen Fälle, wenn das Verbrechen in den Niederlanden begangen worden war, hörten allein vor die Richter des Landesherrn.

Ihr Kaufmannsrecht oder ihr Statutenbuch, nach welchem ſie ihre Urtheile fanden, ward von Zeit zu Zeit reformirt und gebeſſert. Die Strafen, wodurch ſie die Reſidirenden und Reiſenden zum Gehorſam zwangen, beſtanden in Geld- und Gefängnißſtrafen, in Beſchlag und Confiſcation der Schiffe und Güter und in dem Verluſte des Comtoriſchen Schutzes. Die Vorſteher waren verbunden die Hanſiſchen Befehle zu vollſtrecken, welche von Zeit zu Zeit, zur Leitung des Handels, zur Aufſicht über die Güte der aus und eingeführten Waren, zu Rüſtungen gegen Seeräuber u. ſ. w., von den gemeinſchaftlichen Tagfahrten aus ihnen kund gethan wurden. Es lag ihnen endlich ob ein wachſames Auge auf die Erhaltung der den Hanſen zuſtändigen Privilegien in Flandern, ſo wie in dem geſammten Niederlande zu haben; bey der Orts- oder der Landesherrſchaft alle ihre Untergebenen, den errungenen Privilegien gemäß, zu vertreten. In der Sacriſtey (im Carmeliter Kloſter?), in heiliger Bundeslade, die Arche Noah genannt, bewahrten ſie dieſe unſchätzbaren Freybriefe, als ihr höchſtes Kleinod.

In Rückſicht auf die Vertheidigung der Landsleute, gegen alle Eingriffe in ihre erworbenen Rechte und in ihr Herkommen, erſtreckte ſich der Sprengel des Comtoirs auf den ganzen weſtlichen Handel, England ausgenom-

men, weil da eine beſondere Factorey ſich befand; welche dort denſelben Dienſt leiſtete. Jedoch haben die Aldermänner von Brügge auch in Engliſchen Angelegenheiten unterhandelt. Sie machten eine höchſt geehrte Corporation aus, welche unter allen mit einander verkehrenden Europäern eines bedeutenden Anſehens ſich erfreute. Sie waren die erſten und vornehmſten Bedienten des Bundes, und für den geſammten Südweſten, nach neuerm Ausdrucke, das General-Conſulat für alle, der Corporation verwandte Kaufleute. Sie führten endlich die Correſpondenz mit fremden Mächten und mit der Hanſe, mit einzelnen Städten derſelben und vornehmlich mit Lübeck, da ſich dieſe Gemeine allgemach, als Haupt des Ganzen empor hob. Hierher gingen ihre Berichte, ihre Klagen über die Kränkung dieſer, oder jener Freyheit, von hier empfingen ſie die Erläuterung der beſtehenden Statute, daſelbſt erbathen ſie ſich in dringend ſchwierigen Fällen eine Hanſiſche Legation, von hieraus erhielten ſie Geldvorſchüſſe, und Lübeck legte den gemeinen Städten ihre Wünſche vor; wenn ſie anders nicht ſelbſt einen Deputirten auf die Tagſatzung zu ſenden für gut fanden [24].

[24] Ueber den Umfang der Gewalt der Vorſteher dieſer Niederlage finden ſich, wenn man die Auszüge der Receſſe bey Köhler genau durchgeht, bereits hinlängliche gedruckte Nachrichten; andere finden ſich in den angeführten archivaliſchen Notizen. Daß das Comtoir zu Brügge zuweilen mit England unterhandelt habe, darüber ſ. ein Paar Urkunden bey Willebr. von den Jahren 1402, 1404; vergl. Beyl. II. z. d. J. Mit

Die Reſidenz blieb immer der Hanſe untergeben, obgleich ſich Spuren finden, daß ſie, ſo gut als jede Corporation im Mittelalter, nach einer größern Unabhängigkeit ſtrebte. Da ſie indeß nicht lange Zeit unangefochten von Seiten der Flanderer blieb, ſo führte ſie dieß immer wieder zum engern Anſchließen an die gemeinſchaftliche Mutter aller auswärtigen Niederlagen zurück. So traf es ſich wohl, daß die Vorſteher der Factorey den Hanſiſchen Deputirten die Mittheilung ihres Kaufmannsrechts verweigerten, wie denn auch alle Innungen ihre geheimen Amtsrollen haben wollten; aber die gemeinen Städte verwieſen es ihnen ernſtlich. So traf es ſich ein anderes Mahl, daß ſie vor ihr Gericht zogen, was die Hanſe ſich ſelbſt zu entſcheiden vorbehalten hatte, oder ſie verſtatteten zu einer andern Zeit einen Verkehr mit Antwerpen, oder einer andern Stadt, den die Hanſe doch unterſagt hatte. Auch geſchah es wohl, daß ſie, die ihren Vortheil dabey fanden, allzu häufig Hanſiſche Schiffe anhalten und mit Beſchlag belegen ließen; aber die Hanſe geboth mit Vorſicht nach dem Recht zu verfahren, und die mit dem Schiff abſegelnden Schiffer und Kaufleute deßhalb mit zu Rathe zu ziehen, ſo wie ſie ſich ſelbſt die letzte Inſtanz, in den hierüber entſtandenen Streitigkeiten, vorbehielt. Sie verſtattete zwar dem

Schottland aber geſchah es z. B., in den Jahren 1418, 1427, ſ. Köhler b. d. J. u. ſ. w. — Das Statutenbuch oder Kaufmannsrecht ſelbſt iſt von uns in keinem Archive aufgefunden worden.

Comtoir das Recht Geldſtrafen zu nehmen; allein da ſie von ihm allzuhoch, wie es ſcheint, angeſetzt wurden; ſo geboth die Hanſe, daß die Olderleute keinem verbiethen ſollten wiederzuſagen, wie hoch die Geldbuße ſich belaufen habe, um ſomit die Controlle zu behaupten [25]. Ein anderes Mahl hatten die Vorſteher der Reſidenz eigenliebige Verwendungen des erhobenen Schoſſes ſich beygehen laſſen, und da ihnen dieß Lübeck verwies und ſie über Injurien klagten, wurden ſie ernſtlich abgewieſen, denn die allgemeine Direction und Aufſicht über die Finanzen, hieß es, ſtehe den gemeinen Städten unbezweifelt zu [26].

Dagegen aber meinte es die Hanſe nicht weniger ernſtlich mit Erhaltung des Anſehens wegen des Regiments und des Rechtsſpruchs der Vorſteher. Da die von den letzteren gefällten Urtheile den Hanſiſchen Matroſen zuweilen nicht annehmlich ſchienen, ſo unterfingen ſie ſich von Zeit zu Zeit, ihre Schiffer oder Kaufleute vor Flandriſchen Richtern zu verklagen; ſie wollten nur dann des Comtoirs Autorität anerkennen, wenn es ihnen zum Vortheil ſprach. Aber die Hanſe erklärte auf die darüber ihr zugekommenen Klagen, daß welcher Kaufmann, Schiffer, oder Matroſe ſich dieß unterfange, der ſolle nie wieder auf einem Hanſiſchen Schiffe fahren, und nie des gemeinen Kaufmannsrechts in der Folge ſich erfreuen. Als die Stadt Cöln in

[25] Nach den bereits angeführten handſchriftlichen Receſſen von den Jahren 1392, 1404, 1405, u. ſ. w., MS. Hafn.

[26] Nach Cammanns handſchriftlichem Auszuge der Receſſe bey den Jahren, 1421, 1425, 1430.

ihrem bekannten Schisma, wegen ihrer ſtreitigen Schoß-ſache an den Hof des Herzogs von Burgund ſich wandte und von dem hohen Rathe von Flandern ein Urtheil ſich erboth und erhielt; ſo ward ſie aus der Hanſe verſtoßen, da ſie eine fremde Macht in die Schlichtung einer Bundesangelegenheit gemengt, und des Comtoirs Anſehen verachtet hatte. Nur nach mannigfaltigen Vorbitten, und nach Verzichtleiſtung auf die Vortheile die ihr jenes Urtheil gewährte, konnte ſie wieder zur Gemeinſchaft zugelaſſen werden [27].

Von dem Spruche und dem Verfahren der Vorſteher der Factorey galt keine weitere Appellation, als die an die Hanſe, oder ſeitdem, daß der engere Ausſchuß der ſechs Wendiſchen Städte ſich mehr ausbildete, an dieſe und Lübeck, welche die geringeren Streitigkeiten entſchieden, die wichtigeren aber auf die gemeinen Tagfahrten brachten [28].

Die Ausgaben des Comtoirs waren bedeutend. Die Erhaltung einer ſo großen und weitläuftigen Niederlage; die vielfachen Bothſchaften und Legationen, welche ihr zur Laſt fielen; die Beſtechungen zur Erhaltung und Beſtä-

[27] Ueber die Cölniſche Sache, ſ. weiter unten. Wegen der Inſurrection des Schiffsvolks, ſ. den Receß von dem Jahre 1404, MS. Hafn. u. ſ. w.

[28] Ueber die Appellation an die Wendiſchen Städte ſ. ein Statut vom J. 1489 erwähnt in Sudermanns Bericht, auf dem Hanſe-Tage vom J. 1572, nach den MSS. Brsv. Vol. 227.; ein gleichlautendes, v. J. 1497, im MS. Hafn.

tigung der Privilegien, nebſt anderen ſo genannten geheimen Ausgaben; die Verpflegung der Hanſiſchen Deputirten und Geſandtſchaften, welche ihr zu Nutz und Frommen von Zeit zu Zeit veranſtaltet wurden; die Rüſtungen zu Bekämpfung von Seeräubern; die Vorſchüſſe welche ſie dann und wann der Hanſe, oder anderen bedrängten Comtoiren machen mußte; der Aufwand der bey den vielen feyerlichen Aufzügen, die ein prunkliebendes Zeitalter und vorzüglich der Geſchmack des Landes erforderte, wo die Reſidenz war: dieß alles veranlaßte mehrere fortdauernde Auslagen [29].

Zu ihrer Beſtreitung hatte man die bedeutenden Einkünfte der Geldbußen, welche im Mittelalter überhaupt ſo anſehnlich waren, und die dem Comtoir, wenn das Vergehen ſein Kaufmannsrecht betraf, ganz zufielen, die aber, wenn gegen gemeine Hanſiſche Statute gefehlt worden war, von ihm in gewiſſen Verhältniſſen mit den gemeinen Städten getheilt wurden [30].

[29] Cöln, als von der Hanſe deputirt, erſchien im J. 1448 mit vierzig und im J. 1449 mit dreyßig Pferden zu Brügge, welche von der Factorey erhalten werden mußten; nach den Artikeln das Comtoir zu Brügge betreffend in den MSS. Brsv. Vol. 216, Nr. 6. — Die übrigen Ausgaben finden ſich auch von Köhler hier und da erwähnt.

[30] Bey Köhler kommen verſchiedene Beyſpiele vor; in den handſchriftlichen Nachrichten finden ſich mehrere. Das Theilungs=Princip ſcheint nach den verſchiedenen Fällen und in verſchiedenen Zeiten verſchieden geweſen

Eine zweyte und noch ergiebigere Quelle war der von allen Hanſen, die mit ihren Gütern weſtlich fuhren, an die Factorey zu entrichtende Schoß, der in einem geringen Procente von dem Werthe der zu Land oder zu Waſſer ein und ausgeführten Güter, auch ſelbſt wohl von den Schiffen, dem ein und ausgeführten baren und Wechſelgelde, beſtand. Dieſe Auflage ward anfangs, wie es ſcheint, nur von Zeit zu Zeit bewilligt und dann wieder abgeſchafft; allein die vermehrten Ausgaben der Reſidenz machten ſie allmählich zu einer ſtehenden und bleibenden Abgabe. Gemeinhin entrichtete man von dem Warenwerthe eines Pfundes (Flämiſch) einen Groten, oder einen halben Stüver. Bey neu und unerwartet entſtandenen Bedürfniſſen ward das Comtoir befugt, auch noch überdem, einen außerordentlichen Schoß, der gewöhnlich um die Hälfte, oder auch um das Ganze erhöht ward, zu erheben. Der Kaufmann mußte eidlich den Werth ſeiner Güter angeben. So gering die Abgabe war, ſo bedeutend mußte doch bey den großen Geſchäften, die hier gemacht wurden, das Einkommen ſeyn, welches dem Comtoir daraus zufloß [31]. Troß ihrer Geringfügigkeit

zu ſeyn, ohne daß ſich ein allgemeines Geſetz darüber auffinden ließe.

[31] Mehreres über den Schoß b. Köhler a. a. O., vollſtändiger in den bereits angeführten handſchriftlichen Receſſen. Bey d. J. 1448 heißt es, in den MSS. Brsv Vol. 216: durch die Hanſiſchen Deputirten von Lübeck, Hamburg, Cöln und Danzig ward der Schoß für Flandern, Brabant, Holl- und Seeland zu einem

aber, und troß ihrer gleichen Vertheilung ward ſie doch von den Kaufleuten ſehr ungern entrichtet, wie es denn eine ihnen angeborene Erbſünde iſt, jede Abgabe zu umgehen, wie groß auch immer die Vortheile ſeyn mögen, deren ſie dagegen ſich zu erfreuen haben. Die Klagen der Vorſteher der Reſidenz über die Schoß-Defraudationen hörten nie auf, und die Hanſe meinte es auch ernſtlich genug mit ihren Statuten, um dieſe unentbehrliche Quelle des Einkommens dem Comtoir zu verſichern, ohne daß ſie jedoch je im Stande geweſen wäre dieſen Gebrechen ganz abzuhelfen.

Sie geboth, daß die Hanſiſchen Güter, welche aus England nach den Niederlanden kämen, und von denen bereits eine ähnliche Abgabe an das Comtoir zu London war entrichtet worden, dennoch auch in Flandern Schoßpflichtig ſeyn ſollten, wenn ſie in veränderter Form wieder von da ausgeführt würden. Nur dann ſollten ſie von der Abgabe befreyt ſeyn, wenn ſie unverändert, ſo wie ſie angekommen, auch wieder abgeführt würden.

Wer den Schoß nicht zahlt, ſo forderte es ein anderes Statut, ſoll in die Strafe von ein Pfund Grote verfallen und doppelten Schoß entrichten; und entkommt ein ſolcher glücklich, ſo ſollen die Alterleute ihn der Stadt anzeigen, daher er gebürtig iſt, welche ihn alsdann in

Grote von dem Pfunde beſtimmt, welchen jeder bey ſeinem Eide von allen Gütern, allem Gelde, den Weſſeln, Schiffen und der Fracht, der Hanſe behörend, entrichten mußte.

Strafe nehmen wird, deren eine Hälfte ſie für ſich behalten, die andere aber dem Comtoir übermachen ſoll [32].

Zur beſſeren Erhebung dieſer Abgabe diente der Zwangsſtapel, welcher ſich da vorfand, wo das Comtoir ſeine Reſidenz hielt; alſo in den Niederlanden, der Regel nach, zu Brügge.

Jedes Schiff, das weſtlich ſegelte, war verbunden den Stapel zu Brügge zu beſuchen, bey Strafe von drey Mark Goldes. Ausgenommen waren jedoch diejenigen, welche weſtwärts nach einer andern Hanſe-Stadt, direct nach Schottland und England fuhren, oder die, welche ſo genannte Venthe-Waren führten, d. h. Güter mit welchen der Handel aller Orten hin frey ſtand. Daſſelbe Statut bezog ſich auch auf die Sächſiſchen und Weſtphäliſchen Hanſe-Städte, welche landwärts die Niederländiſchen Provinzen beſuchten [33].

Zu den Venthe-Waren ſcheinen zu verſchiedenen Zeiten verſchiedene Güter gerechnet worden zu ſeyn; ſtets gehörten in dieſe Claſſe Wein, Bier und Häring. Späterhin, als einige Unzufriedenheit über den Zwangsſtapel ſich äußerte, ſind Korn, Ther, Pech, Wagenſchoß, Klappholz und vielleicht einige andere hierzu gezählt worden. Dieſe Waren konnten an jedermann verſendet wer-

[32] S. das Statut v. d. J. 1447; vergl. das Protocoll des H. T. von dem Jahre 1518, nach den MSS. Brsv. Vol. 216, und Köhler b. d. J. 1447.

[33] S. ebendaſelbſt. Im J. 1518 ward jene frühere Verordnung erwähnt und näher erläutert, MSS. Brsv.

den, man war nicht verbunden ſie auf das Comtoir zu führen, und man zahlte auch höchſt wahrſcheinlich davon keinen Schoß [34].

Die eigentlichen Stapelgüter aber, wozu man die theueren und ſchweren rechnete, waren zu Beſuchung der Factorey und zu Entrichtung des Schoſſes, ſo lange nähmlich die Autorität des Comtoirs nicht geſchwächt war, verbunden.

Zu dieſen Waren rechnete man Wachs, Werk, Kupfer, Zinn, Häute, Pelz- und Fellwerke aller Art, Wolle, Eiſen, Vitriol, Kupſer, Butter, Talg, Flaumen und alle Fettwaren, Flachs, Hanf, Leinen und noch einige ähnliche andere mehr [35].

So lange als nun der unvollkommene Zuſtand des Handels in Europa herrſchte, ſo lange war dieſer Zwangsſtapel, ſo ſehr er auch die Freyheit beſchränkte, dennoch

[34] Nach Cammanns handſchriftlichem Auszuge der Receſſe, b. d. J. 1470, u. a. a. O. So gewiß auch Wein zu den Venthe-Waren der Regel nach gerechnet ward, ſo heißt es doch in einer handſchriftlichen Nachricht, b. d. J. 1452, als das Comtoir von Brügge hinweg verlegt ward: daß alle Rheinweine, die nach den Niederlanden geführt werden, auf den Stapel zu Antwerpen, Dortrecht oder Utrecht gebracht werden ſollen.

[35] S. ebendaſelbſt, und zu Folge eines Statuts von dem J. 1487, angeführt in dem handſchriftlichen Protocolle von dem J. 1518, wo aber verſchiedene Artikel durchaus unleſerlich geſchrieben waren. S. auch Köhler und beſonders die Streitigkeiten über das, was Stapel- und Venthe-Ware ſey, im ſechszehnten Jahrhunderte.

allen ſehr erſprießlich. Bey unvollkommener Rechtspflege und mangelndem Schutz in fremdem Lande war dieſe Einrichtung ſehr zweckmäßig, weil die Vorſteher der Factorey die einzelnen Kaufleute bey ihren Privilegien auf dieſe Weiſe am Beſten ſchützen und ſie vertreten konnten. An einen ſo freyen Handel, wie heut zu Tage unter den civiliſirten Europäiſchen Völkern geführt wird, war damahls noch gar nicht zu denken. Den Betrügereyen der Kaufleute, die bey mangelhafter oder ganz fehlender Concurrenz noch ärger als heut zu Tage seyn mußten, ſollte die Aufſicht der Reſidenz-Vorſteher vorbeugen, wie wenig auch dieſer Zweck dadurch in einiger Vollkommenheit erreicht werden konnte. So durfte z. B. kein Flandriſches und Brabantiſches Tuch nach den Hanſe-Städten geführt werden, bevor es nicht von den Alterleuten des Comtoirs beſichtigt und gut geheißen war; ſo wie denn ähnliche andere Statute auf die zu erhaltende Güte dieſes allgemein geſchätzten Artikels lauteten. Es ſtand ferner den Vorſteheren der Factorey zu, über betrugvolle Fäſſer, verfälſchten Häring und andere Güter der Hanſiſchen Einfuhr, in Verbindung mit den anderen Niederlagen und den gemeinen Städten, zu wachen [36].

[36] Ueber die Aufſicht auf die Einfuhr iſt an anderen Orten bereits einiges erwähnt worden; über die Tücher ſind viele Statute vorhanden. Als Beyſpiele mögen folgende dienen. Im Receß, vom J. 1378. (MS. Hafn.): It is overeengedregen dat nen kopman in Vlandern jenige lakene annemen schal dese korter

Es wünſchten zugleich die Flanderer den Stapel in ihrem Lande zu haben weil dabey manche Gewinnſte für ſie abfielen; es wünſchte ihn das Hanſiſche Comtoir, weil

dar synt wen ene Elne. Im Receß, von dem J. 1381, ebendaſelbſt, kommen Klagen vor, wo dat men de vlamischen lakene sere vorsteke, alze dat men de lakene van der enen stad vormenghen mit lakenen van der andern stad, weßhalb die Hanſe ein Schreiben an das Comtoir beliebte, damit es gute Aufſicht habe, ſo wie ſie den Obrigkeiten in den Deutſchen Städten aufgab die Contravenienten zu ſtrafen. Im J. 1392, ebendaſelbſt, klagte die Stadt Ypern bey den in Flandern anweſenden Hanſiſchen Deputirten, daß die Genter, Tücher auf ihre Art machten, und damit die Hanſen betrögen; dem Comtoir ward aufgegeben, darüber gute Aufſicht zu halten. Im Receſſe d. J. 1401, ebendaſelbſt; kein Hanſe ſoll Tuch in den Niederlanden erhandeln, er laſſe es dann stricken (meſſen) und wird es alsdann drey quarteer zu kurz befunden, ſo ſoll man es nicht kaufen. Im Receß, vom J. 1402, ebendaſelbſt, begehrt das Comtoir, daß kein Tuch angenommen werde, es ſey denn vor ogen (des Käufers oder der Olderleute?) gepyld, genolded vnde gelouet, bey Strafe von 5 Schill. Grote, jedoch Poperingiſche Tücher ausgenommen. Die Hanſe bewilligt dieß Begehren. Wegen der Kürze und dem Strickent der Laken ſollen ſie ſich an die früheren Statute halten. Im J. 1447, ſ. den Receß im Urkundenbuche, ward beſchloſſen: kein Flandriſches und Brabantiſches Tuch ſoll in eine Hanſe=Stadt gebracht werden, wenn es nicht von den Olderleuten auf dem Stapel zu Brügge beſichtigt und mit einer Certification von ihnen verſehen iſt, bey Strafe der Confiſcation. Ausbenommen ſind jedoch offene und gekrumpene Tücher. Aehnliche

gute Ordnung und leichte Erhebung des Schoſſes damit verbunden war. Aus ähnlichen Gründen wünſchten ihn die Landesherren, weil die Erhebung ihrer Gefälle dadurch erleichtert und vereinfacht ward. Ja es mußten ihn endlich ſelbſt die Hanſiſchen Kaufleute wünſchen, ſo lange die Bedingungen dieſelben blieben, welche ihn hier eingeführt hatten. Durch dieſen Stapel nähmlich fanden ſie hier einen ſtets großen, offenen Markt vor, ſowohl zum Abſatz an die Eingeborenen und Fremden, als zum Einkaufe. Es waren nähmlich in der blühendſten Zeit von Brügge, außer den Hanſen, noch funfzehn andere Factoreyen fremder Nationen daſelbſt [37]. Die ganze Einrichtung war für den Handel der Hanſen nicht drückend, da ihnen die freye Wiederausfuhr ihrer Güter laut ihren Privilegien verblieb, im Fall ſie nicht vortheilhafte Geſchäfte mit ihren eingeführten Waren daſelbſt machen konnten. Es ſtand ihnen frey von hieraus andere Niederländiſche Provinzen, England, Schottland, den Weſten, oder welche Orte ſonſt ihnen gefielen, zu beſuchen. Es war ein ganz anderer Stapel, ein ganz anderer Zweck dabey, als der, welchen man bey den mit gleichem Nahmen belegten Gerechtigkeiten in den Deutſchen Städten verfolgte, denn dieſe gingen allein dahin die benachbarte Landſchaft, die vorbeyziehenden Kaufleute monopoliſtiſch zu beherrſchen.

Statute mehr v. d. J. 1442 u. 1470 finden ſich bey Köhler und Cammann bey dieſen Jahren.

[37] Vergl. Verhoeven in ſeiner, im erſten Theil angeführten Preisſchrift.

So lange der Geiſt der Zeiten ſich nicht änderte, die Handelsverhältniſſe der Völker in dem Zuſtande blieben, worin ſie bisher ſich befunden hatten, ſo lange war die ganze Einrichtung eine, für jene Zeiten, zweckmäßige Anſtalt. Jeder handelte für ſich, oder mit ſeinen Compagnie-Freunden auf eigene Aventur, die ſpäteren privilegirten Handelsgeſellſchaften, wo mit einem zuſammengeſchoſſenen Capitale, durch erwählte Directoren, die Geſchäfte betrieben wurden, waren den Genoſſen der Hanſe hier, wie aller Orten, ſtets gleich fremd [38]. Sie hießen nur deßwegen der gemene Kopman, weil ſie der gemeinſchaftlichen Freyheiten und Vorrechte, jeder aber auf ſeine eigene Rechnung und Gefahr, ſich bedienten. Auch ſcheint der Zwang, daß man nur Hanſiſche Schiffe befrachten durfte, in Bezug auf ihren Niederländiſchen Handel, nicht mit aller Strenge geübt worden zu ſeyn, es finden ſich wenigſtens Beyſpiele, daß Deutſche Güter auch auf fremden Schiffen verführt wurden, obſchon aller-

[38] Wenn Anderſon I. 493, 494. nach den annal. Flandr., b. d. J. 1470, ſagt, daß zu Sluys und Hamburg Schiffe zu Behuf des wechſelſeitigen Verkehrs wären gehalten worden; ſo muß man nur nicht an Compagnie-Schiffe unſerer Zeiten denken, welche Einrichtung den Hanſen durchaus fremd war und immer blieb. Jene Schiffe ſind gegen die Seeräuber ausgerüſtet worden; weiter ging dieſe Anſtalt nicht. S. dieſer Behauptung und des folgenden wegen weiter unten, den Abſchnitt von der Schifffahrt und dem Seerechte der Hanſen, Buch 12.

dings auf vaterländiſche Fahrzeuge die meiſte Fracht, aus leicht begreiflichen Gründen, gegeben ward und gegeben werden mußte. Unbezweifelt ſuchten die Genoſſen dieſer großen Brüderſchaft für ihren eigenen Vortheil die größt möglichſte Handelsfreyheit, welche die Zeit zuließ, wenn nur nicht die Gefährdung ihrer Monopole dabey ins Spiel kam; denn die Geſetzgebung war in den Händen von Kaufleuten, welche, ohne alle Theorie und Speculation, auf dem einfachen Wege der gemeinſten Erfahrung zu der Ueberzeugung gelangt waren, daß die größt möglichſte Handelsfreyheit die beſte Unterſtützung des Handels ſey.

Ueber die Quantität der aus- und eingeführten Waren von und nach Flandern, durch die Hanſen, iſt ſo gut als gar nichts bekannt. Zollregiſter, Aus- und Einfuhr- und Schiffsliſten fehlen, und es iſt weiter nicht zu bedauern, da die Unvollkommenheit dieſer Nachrichten, ſelbſt in unſeren Tagen, bekannt genug iſt. Die leeren Zahlen können auch nur unſichere Kenntniſſe gewähren. Allein unbezweifelt war die Niederlage zu Brügge von allen Hanſiſchen Factoreyen, die, wo die meiſten und die größten Geſchäfte gemacht wurden.

Die Deutſchen Städte waren bekanntlich zur Zeit der ſchönſten Blüthe ihres Bundes faſt ausſchließend Herren der geſammten Producte des Nordoſtens, des Fiſchfangs, der Bergwerke, des Landbaus, und der dort einheimiſchen Induſtrie. Die Schwediſchen, Däniſchen und Norwegiſchen Waren gingen durch ihre Hand, ſo viel das Bedürfniß forderte. Aus den Deutſchen Pro-

vinzen, innerhalb welcher die Hanſe-Städte lagen, verſendeten ſie Bier, Wein, Mehl, Getreide, Leinwand, und grobes Tuch nach den Niederländiſchen Märkten. Zu den Bergwerken in Böhmen und Ungarn hatten ſich vorzüglich die Wendiſchen Seeſtädte einen Zugang eröffnet. Es brachten die Preußiſchen und Liefländiſchen Communen die Schiffsbedürfniſſe, Flachs, Hanf, verſchiedene Holzarten; ferner Getreide, Ther, Pech, Pottaſche, Wachs, Honig und andere Artikel aus Rußland und aus dem hinter ihnen belegenen Polen und Litauen. Die Städte der Wendiſchen Seite mögen vorzüglich Schiffbau-Materialien, Fiſche, Thierhäute, Felle und Fettwaren aus Norwegen und Dänemark, Schwediſches Eiſen und Kupfer, ſo wie die Ruſſiſchen Güter hierher geführt haben; auch kommt Oſterſches Mehl vor. Die Sächſiſch- und Weſtphäliſch-Rheiniſchen Städte haben vorzüglich Wein, Leinwand und Metall-Waren vom Harz eingeführt. Aus England ſind Wolle, Zinn und Leder von den Hanſen, die dort Geſchäfte machten, nach den Niederlanden gebracht worden.

Ihre Ausfuhr beſtand vor allem andern in den verſchiedenen Niederländiſchen Tüchern, als dem Haupt-Producte der dort einheimiſchen Induſtrie. Außer dieſen wurden vorzüglich Orientaliſche und Italiäniſche Waren, welche von den Lombarden nach Brügge gebracht wurden, die gewöhnlich unter dem Nahmen von Spezerey und Kramerwaren begriffen wurden, als z. B. Seide, ſeidene und baumwollene Zeuge, Mandeln, Roſinen,

Reis, Ingber, Pfeffer, Caneel und andere Gewürze exportirt. Zucker ſcheint damahls noch ſehr wenig, Kaffeh aber bekanntlich noch gar nicht verbraucht worden zu ſeyn. Das Verſüßen mochte mit Hülfe des Ruſſiſch-Polniſch-Deutſchen Honigs vorzüglich bewirkt werden. Franzöſiſche, Portugieſiſche und Spaniſche Waren haben die Hanſen wahrſcheinlich theils hier, theils unmittelbar von jenen Ländern abgehohlt; wahrſcheinlich verkehrten ſie jedoch mit dieſen Völkern am meiſten in Flandern, da ſie in Spanien, Frankreich und Portugal keine ſo ausgezeichnete Privilegien beſaßen [39].

[39] Dieſe Nachrichten über die Ein- und Ausfuhr der Hanſen nach und aus Flandern, oder den Niederlanden, wo ihr Comtoir eben war, ſind bereits hinreichend genug. Die Urkunde über den Stapel zu Dortrecht, von dem J. 1389, abgedr. in unſerm Urkundenbuche, die vom J. 1409, über die Aus- und Einfuhr während ihr Stapel zu Antwerpen war, abgedruckt bey Marquard und bey anderen, ſ. Beyl. II. geben eine Menge von Waren an, weit mehr als man vermuthen ſollte. Manche ſind uns ganz unverſtändlich geblieben, wie zu ſeiner Zeit mehr erhellen wird. Allein das Schlimmſte iſt, daß in jenen Urkunden, wie es auch in den früheren der Fall iſt, Aus- und Einfuhr durch einander geworfen, und daß die verſchiedenen Waren alsdann, ohne darauf weiter Rückſicht zu nehmen, einem Zolle unterworfen werden. Wie gewiß nun auch bey mehreren Artikeln leicht abgenommen werden kann, ob ſie hier ein- oder ausgeführt worden; ſo ſchwierig iſt es doch wieder bey anderen, und auf jeden Fall kann daraus

Von allen Hanſiſchen Niederlagen ſcheint nun die in Flandern allein von ſo mannigfaltigen Städten, aus allen Theilen und Kreiſſen des Bundes, beſucht worden zu ſeyn. Jedoch haben die Seeſtädte unbezweifelt auch hier die größten Geſchäfte gemacht, und das abgerechnet, daß ſie durch Lage und Wohlhabenheit begünſtigt waren, ſo ſcheinen ſie auch durch verſchiedene Statute ſich einen Vorzug vor den übrigen dort verſchafft zu haben. So wenigſtens lauteten einige Vorſchriften dahin, daß den Oeſterlingen vorzüglich die Verführung der Polniſch, Litauiſch, Ruſſiſch, Lieſländiſchen Güter nach Flandern, und umgekehrt zugeſprochen ward [40].

nicht abgenommen werden, aus welchem beſtimmten Locale die Einfuhr kam, und nach welcher beſtimmten Gegend die Ausfuhr ging. Die im Text angegebenen Artikel ſind aus vielen fragmentariſchen Notizen in den benutzten Archiven geſammelt worden, ohne doch dadurch zu irgend einem erträglichen Grade von Vollſtändigkeit gelangt zu ſeyn. Es hat Hakluyt a. a. O. I. 192. ein Verzeichniß der Waren, welche von den Oeſterlingen nach Flandern gebracht und ausgeführt wurden, allein es trägt andere Unvollkommenheiten an ſich, ſo daß man keinen großen Gebrauch davon zu machen ſich getraute.

[40] Es kommen nahmentlich folgende Städte, im Receß des J. 1390 u. 1395, (MS. Hafn.) vor, die auf dem Niederländiſchen Comtoir Geſchäfte machten; Lübeck, Cöln, Soltwedel, Hamburg, Lüneburg, Dortmund, Dörpt, Gottland, die Preußiſchen Städte, Danzig, Königsberg u. ſ. w. ferner Braunſchweig, Magdeburg, Stralſund, Bremen, Münſter, Wiemar, Reval, Colberg,

Dieſe ſchönſte Blüthe des Brüggiſchen Comtoirs aber drohte bereits am Ende dieſer Periode gänzlich zu verwelken.

Während der kriegeriſchen Regierung Carls des Kühnen konnte es nicht fehlen, daß die Hanſen nicht in mancher Hinſicht in ihren Flandriſchen Privilegien wären gekränkt worden, ob er ſchon, als gütiger Vermittler, in ihren Streitigkeiten mit England aufgetreten iſt. Es möchte auf jeden Fall immer ſchwieriger werden, gegen einen ſo mächtigen Herrn Hülfe zu erhalten, oder ſie ſich ſelbſt zu verſchaffen, um ſo mehr, da alle geſchickte Orte in den Niederlanden, zu Verlegung der Reſidenz, bereits

Greifswalde, welche ſämmtlich ihren, bey den Unruhen damahls erlittenen Schaden verzeichneten. Außer dieſen werden noch in anderen Nachrichten Osnabrück, Göttingen, Weſel, die Niederländiſchen und die Liefländiſch-Schwediſchen Hanſe-Städte erwähnt, und hiermit iſt das Verzeichniß gewiß noch nicht ganz vollſtändig. Kein Comtoir konnte ſo von allen benützt werden. — Im J. 1470 ward beſchloſſen: Güter aus Polen, Litauen, Liefland, ſollen nicht zu Land nach Flandern geführt werden, noch umgekehrt, bey Strafe der Confiſcation; nach dem Protocoll d. H. T. v. J. 1518, MSS. Brsv. Vol. 216. Der Grund ſcheint uns der im Text angegebene, nähmlich die Begünſtigung der Seeſtädte zu ſeyn. Vielleicht aber war auch gerade damahls die Landfahrt unſicher, oder aber man wollte, daß dieſe nördlichen Güter nicht den Oberdeutſchen in die Hände kämen und durch dieſe nach Flandern geführt würden. Vergleiche, was beym Ruſſiſchen Handel bereits vorgekommen.

unter ſeiner Herrſchaft, oder wenigſtens unter ſeinem gewaltigen Einfluß ſtanden. Wirklich erſchienen auf der Tagfahrt, im Jahre 1470, Deputirte der Vorſteher des Brüggiſchen Comtoirs, und bathen, die Hanſe möge eine Deputation nach Flandern ſenden, welchen ſie das Regiment, die dort befindlichen Privilegien und Compoſitionen, die Häuſer, Kleinodien, Regiſter und Rechnungen überliefern könnten, da ſie unfähig wären, die Ordnung unter den dort anweſenden Deutſchen ferner noch zu erhalten, und ſie bey ihren erworbenen Privilegien zu ſchützen [41]. Die Hanſe nahm dieß Geſuch nicht an. Das Comtoir hat noch in der folgenden Periode dort ſeine Reſidenz gehalten. Die Klagen waren ohne Zweifel damahls noch etwas übertrieben, aber ganz erhohlen konnte ſich die Factorey doch nicht wieder; ſie kränkelte von der Zeit an.

Als nach Carls Tode, im Jahr 1477, durch die Vermählung ſeiner Erbin Marie mit dem Oeſtreicher Maximilian, das Regiment in deſſen Hände kam; ſo erwachte bey den Flandriſchen Communen, an den Fremdling nicht gewöhnt, die Hoffnung ihre alten, unter den letzten Regenten verſcherzten Freyheiten wieder zu erhalten. Sie brachen in Aufſtand gegen ihn aus. Brügge nahm bekanntlich dieſen Prinzen, bereits erwählten Römiſchen König, im Jahr 1488, gefangen; Prätendenten und Demagogen trieben ihr Spiel, und Friedrich III., der

[41] Laut der Ausſagen in den Artikeln das Brüggiſche Comtoir betreffend; MSS. Brsv. Vol. 216. Nr. 6.

Deutſche Kaiſer, erhob einen Reichskrieg, die ſeinem Sohn angethane Schmach zu rächen. Flandern und Brügge wurden hart gezüchtigt und mit Schatzungen belegt. Während der langen Unruhen war der Handel gelähmt, der Hafen 't Zwin verſchlemmt worden, man wandte ſich in Handelsgeſchäften mehr nach anderen Gegenden der Niederlande; Brügge fiel, es hat vergebens in dieſer und der folgenden Periode geſtrebt ſich wieder zu erheben. Der große Markt verſetzte ſich nach Antwerpen; die lang genährte Eiferſucht dieſer Commune über Brügge trug endlich den Sieg davon, bis zuletzt auch hier, Philipps II. wilde Spaniſche Haufen dem Verkehr ein Ende machten [42].

[42] Die Begebenheiten ſind allgemein bekannt. Wenn einige ſagen, daß Friedrich III. den Hafen 't Zwin habe verſenken, oder verderben laſſen, um die Brügger zu züchtigen; ſo läßt man dieß mit dem Verfaſſer der Handelsgeſchichte von Flandern u. ſ. w. in dem angeführten Handbuche für Kaufleute, dahin geſtellt ſeyn. In Hanſiſchen gedruckten und ungedruckten Quellen kommt darüber nichts vor, wohl aber, daß der Hafen verſchlemmt und ziemlich unfahrbar geworden ſey, wie dieß der Hanſiſche Syndicus Sudermann in ſeinen Berichten wegen Verlegung der Reſidenz nach Antwerpen, im ſechszehnten Jahrhunderte, verſchiedentlich erwähnt. Indeß war der Hafen nach angeſtellten Unterſuchungen durch Hanſiſche Commiſſäre ſelbſt in dieſer ſpäten Zeit noch nicht ſo verdorben, daß nicht mit Leichtigkeit die Fahrt hätte hergeſtellt werden können; und ausgemacht iſt es, daß der Hafen, wie oben bereits erwähnt ward, in weit früheren Zeiten zuwei-

Jedoch dieß Alles konnte nur für die Hanſen vorübergehend ſeyn, wenn ſich ſonſt nichts ihrer Reſidenz zu Brügge widerſetzt hätte. Sie hatten früher durch ähnliche innere Unruhen in Flandern gelitten; auch dieſe konnten ſie verſchmerzen. Wenn der große Handelsplatz des verkehrenden Europa's ſich nach Antwerpen zog, was hielt ſie ab dahin zu folgen? Wirklich nahm man ſie hier gern auf, ſie erwarben ſich daſelbſt Privilegien, wie man ſie irgend nur ſich wünſchen konnte; ſie begründeten hier im nächſten Jahrhundert eine neue Reſidenz: und dennoch haben ſie ſich nicht wieder zu dem ehemahligen Glanz erheben können! Eine andere Handelswelt, beſeelt von einem andern Geiſte, war entſtanden, nach einem ganz andern Mechanismus ward der Handel betrieben, und einige dieſer Urſachen, der folgenden Zeit weiter nicht vorzugreifen, zeigten ſich bereits jetzt, und machten es immer ſchwieriger, das künſtliche Gebäude fernerhin noch zuſammen zu halten.

Maximilian und Marie waren den Hanſen nicht abgeneigt, ſie beſtätigten ihnen, im Jahr 1481, ihre Privilegien. Der erſte ließ ſie durch eine Legation, im Jahr 1487, erſuchen, ihren Stapel wie ſonſt zu Brügge zu halten — und doch, nichts wollte mehr gelingen [43]!

len verſchlemmte und Reparaturen forderte, ehe man an Kaiſer Friedrich III. dachte.

[43] S. Köhler b. d. Jahren, auch Beyl. II. und beſtätigt durch die handſchriftlichen Receſſe dieſer Jahre; MS. Hafn.

Die Urſachen, die dieſen Verfall bewirkten, liegen bereits deutlich vor Augen, der ſpäteren mitwirkenden, die vollends die Erhohlung unmöglich machten, gar nicht zu gedenken.

Bey keinem Hanſiſchen Comtoire finden ſich, ſo viel man weiß, bereits in dieſer Periode ſo häufige und ſtets wiederkehrende Klagen über den mangelhaft entrichteten Comtoirs-Schoß durch die Hanſiſchen Kaufleute. Dann wollten bald mehrere Städte, wie z B Cöln, Göttingen, Bremen, Nimwegen, Weſel, nebſt anderen von dieſer Abgabe hier oder da in den Niederlanden befreyt ſeyn, und das zwar bereits um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts. Bald wollten, einige Jahrzehende nachher, die Hanſiſchen Städte von Holland, Seeland und Weſtfriesland, beſonders Campen, ſich ihr nicht weiter unterwerfen [44]. Am aller gefährlichſten ward aber Cölns Weigerung wegen ihrer obſtinaten Beharrlichkeit, und wegen ihres großen Anſehens bey allen weſtlichen Hanſe-Städten, die ein ſolches Beyſpiel zur Nachahmung eifrigſt ergriffen. Cöln ging ſo weit, daß ſie, aller Hanſiſchen

[44] Die Klagen kommen häufig in den gedruckten Nachrichten b. Köhler, z. B. b. d. J. 1487, u. a. vor; mehrere andere werden in den handſchriftlichen Notizen erwähnt. Nach den öfters angeführten Artikeln, das Brüggiſche Comtoir betreffend, im Braunſchweigiſchen Archive, aus dem ſechszehnten Jahrhunderte, widerſtrebten, im J. 1453, Cöln, Bremen und Göttingen, im Jahr 1463 oder 1365 aber Cöln, Nimwegen, Weſel u. a.

Statute und Freundſchaft vergeſſend, die Flandriſche Regierung in den Streit miſchte, in welchen ſie, des verweigerten Schoſſes wegen, mit der Hanſe gerathen war. Cöln bewirkte auch von dem hohen Rathe zu Flandern, im Jahr 1471, einen Spruch, der ſie von dem Schoß frey ſprach. Ein Verbrechen beleidigter Hanſiſchen Majeſtät, da der Bund in allen Streitigkeiten unter ſeinen Genoſſen einzig Richter ſeyn wollte, und jedes Verſchleppen vor fremde Gerichte als ſeinen Ruin anſahe.

Zwar ließ das Comtoir die widerſpenſtigen Cölner auf den freyen Märkten zu Antorf anhalten, und wollte ſie, den Statuten gemäß, zu Erlegung des Schoſſes zwingen: allein der dortige Magiſtrat gab die Ergriffenen unter dem Vorwande, daß dieß Verfahren den Marktfreyheiten zuwider wäre, wieder frey, obgleich die von den Hanſen in den Niederlanden erworbenen Privilegien ihnen unbezweifelt das Recht zuſprachen, Strafen dieſer Art gegen alle Widerſpenſtige ihrer Genoſſenſchaft zu verhängen.

In dem Vertrage zwiſchen Cöln und der Hanſe zu Bremen, im Jahr 1476, mußten ſie ſich mit einem von Cöln zu erlegenden Jahrgelde von hundert Rheiniſchen Gulden, ſtatt des bisherigen Schoſſes begnügen, und es ihr freyſtellen, ob ſie nach dem Verlauf von zehn Jahren wieder gewöhnlichen Schoß oder das Jahrgeld fortzahlen wollte.

Dieſer unbedeutend ſcheinende Streit, unter den Hanſe-Genoſſen in den Niederlanden, ward denn in der folgen-

den Periode ein vorzüglich mitwirkender Grund zum Ruin ihrer Niederlage daſelbſt, indem nun auch die meiſten anderen Städte die Abgabe nicht mehr entrichten wollten. Allein ohne Schoß konnte auch keine Factorey weiter gehalten werden. Das Comtoir klagte darüber; die Hanſe decretirte dagegen, und erneuerte die alten Schoßordnungen; allein Niemand wollte in der Folge die Statute mehr halten.

Es mochte übrigens ganz wahr ſeyn, was Cöln ſagte, daß ihre Bürger in den Niederlanden vorzüglich mit Wein handelten, welcher ohnehin eine Venthe-Ware und ſchoßfrey wäre; es mochte ganz wahr ſeyn, daß ſie vor der Errichtung des Comtoirs in den Niederlanden Freyheiten beſaß, an welche ſich die Hanſe bey Einführung des Schoſſes nicht kehrte; es mochte endlich ganz wohl gegründet ſeyn, wenn ſie ſagte, daß ſie die Spezereyen und Krämerwaren, welche ihre Bürger in den Niederlanden einkauften, über Frankfurt ſchoßfrey beziehen könnte: allein ihr Benehmen, ſo ſehr es auch in mancher Hinſicht entſchuldigt werden konnte, iſt nichts deſtoweniger von den betrübteſten Folgen für das Comtoir, ja für die geſammte Hanſe geweſen. Hätte ſie dieſe Folge je ahnden können, ſie würde, das läßt ſich ſicher erwarten, ihren Privat-Vortheil nicht mit dieſem Eifer betrieben haben [45].

[45] Des Streits geſchieht auch bereits bey Köhler a. m. O. kurze Erwähnung. Am beſten aber finden ſich die hierher gehörigen Notizen in den Relationen auf den

Aehnliche Beſchwerden führten andere Städte. Danzig klagte, ſie müſſe jede Kleinigkeit zum Stapel nach Brügge bringen, welches den Ihrigen ſehr läſtig ſey. Man gab ihnen ein neues Verzeichniß, welche Waren dieſem Zwange unterworfen ſeyn ſollten. Es iſt wahrſcheinlich, daß mehrere Artikel als bisher, ihnen zu Gunſten, zu Venthe-Waren erklärt wurden. Durch die Zeitumſtände gedrängt, ſah man ſich genöthigt, immer mehrere Güter von dem Stapelzwange auszunehmen, und hiermit ſank die Reſidenz immer tiefer und tiefer [46].

Die Hanſen antworteten deßhalb den Deputirten des Königs Maximilian, welche um die Herſtellung und Haltung des Stapels zu Brügge warben, ſie wünſchten nichts mehr, als gerade dieß; allein ſeine eigene Unterthanen verführen nicht auf gleiche Weiſe. Brabänter, Holl- und Seeländer kamen häufig in die Städte Hamburg, Lübeck, Riga, Reval und andere Hanſiſche Oerter, machten daſelbſt bedeutende Geſchäfte, und führten die erhandelten Waren nach Holland, Seeland und Brabant, ohne weiter an den Stapel zu Brügge ſich zu kehren, und

Hanſe-Tagen der dritten Periode, wo die Folgen ſtets bedeutender und gefährlicher ſich zeigten; nahmentlich in den Protocollen der H. T. v. d. J. 1562 (MSS. Brsv. Vol. 220.), und v. d. J. 1572 (MSS. Brsv. Vol. 227, p. 129-173). Die Hanſe decretirte wiederhohlt Schoß und Stapel in den J. 1447, 1449, 1461, 1470 u. ſ. w. Zu Folge der Auszüge der Receſſe dieſer Jahre, im MS. Hafn.

46 S. Köhler b. d. J. 1487.

mit ihren Gütern dieſen weiland gemeinſchaftlichen großen Zwangsmarkt zu beſuchen. Könne der König nur dieſe vermögen den Stapel zu Brügge zu halten, ſie ſelbſt würden es nur zu gerne thun. Die Oberdeutſchen, nahmentlich die Nürnberger, banden ſich gleichfalls nicht mehr an Brügge, und ſchon zu Carls des Kühnen Zeiten hatten die Hanſen darüber bey dem Herzoge geklagt [47].

Es iſt klar, was den Ruin des Comtoirs bewirkte. Der Verfall der Stadt Brügge hat ihn nur um einige Jahre beſchleunigt; wäre dieſer aber auch nicht eingetreten, die Hanſiſche Reſidenz hätte ſich in ihrem alten Glanz dennoch nicht mehr erhalten können.

Die Handelskenntniſſe, die unter mehreren Niederländiſchen Provinzen ſich allmählich verbreitet hatten, beſonders in den nördlichen; die Wohlhabenheit und der Credit einzelner, eingeſeſſenen Bürger und Kaufleute in Brabant und anderen benachbarten Provinzen; die beſſere Rechtspflege, welche nicht mit parteyiſchem Haß zwiſchen Fremdlingen und Eingeborenen mehr entſchied: dieß alles veranlaßte die Hanſen den Eingeborenen jener Länder ihre Waren auf guten Glauben zu committiren, wie oft und viel es auch verbothen ward. Dieß thaten vorzüglich die Hanſiſchen Städte in Holland, Seeland und Friesland, die, welche am Rhein, in Weſtphalen, Sachſen und Preußen belegen waren, wenn auch Lübeck und die

[47] Köhler b. d. J. 1487 u. a. O. Auszug der Hanſ. Receſſe b. d. J. 1476, 1487; MS. Hafn.

Wendiſchen Städte es noch ſo ernſtlich mit dem Verbothe meinten [48].

[48] Bey Köhler finden ſich bereits mehrere Mahle dieſe Statute gegen Butenhanſiſche Factore in dieſer Periode erwähnt; die handſchriftlichen Nachrichten ſind beſonders in der zweyten Periode davon ganz voll. — Daß hier eine andere Handelswelt als z. B. in Rußland jung geworden war, erhellet unter anderen auch aus dem Verbothe des Borgkaufs, das in Nowgorod durchgeſetzt werden konnte, in Flandern aber nicht. Dieß Kaufen und Verkaufen auf Credit, wie gewöhnlich es in unſeren Tagen iſt, ſtürzte bey barbariſchen Völkern die Hanſen in großen Verluſt. Für Flandern haben die gemeinen Städte, im J. 1401, auf drey Jahre ein gleiches Verboth erlaſſen, weil allerdings, ſelbſt in dieſem civiliſirten Lande, manche Unbequemlichkeiten damit verbunden waren. Allein kaum war es gegeben, ſo ſchrien das Comtoir, Dortmund und andere Städte darüber. Es mußte bereits im folgenden Jahre 1402 dahin eingeſchränkt werden, daß die aus Flandern Abreiſenden auf ein oder zwey Monathe auf Credit kaufen und verkaufen könnten. Wirklich ward dieß Statut bloß des Anſehns der geſetzgebenden Macht wegen aufrecht erhalten, weil es nun ein Mahl gegeben war; nach jenen drey Jahren iſt es ſogleich außer Uebung gekommen. — Daß einzelne bey dieſem Creditgeben und nehmen betrogen wurden, iſt keinem Zweifel unterworfen, allein man wollte dieß von Zeit zu Zeit lieber tragen, als die Vortheile entbehren, die daraus erwuchſen. Gerade dieß aber zeigt auch, daß man in Flandern und den Niederlanden bereits mit feſter ſtehenden Handelshäuſern, die einen gewiſſen Credit hatten, Geſchäfte machte und daß man ſich unter einer beſſern Rechtspflege, als z. B. in Rußland befand. Nach dem Receß der J. 1401, 1402, im MS. Hafn.

Durch dieß Benehmen entgingen die Hanſen dem Schoß und dem Zwangsſtapel. Es entſtand ein freyer Handel auf heutigen Fuß. Jene Abgabe zu entrichten und jenem Zwange ſich zu unterwerfen ſchien nur ſo lange gerathen, als andere Völker die Stadt Brügge auf gleiche Weiſe zum gemeinſchaftlichen Marktplatz wählten, und die errungenen Hanſiſchen Privilegien, die in Uebung waren, die Auslagen des Schoſſes und die Unbequemlichkeiten des Zwanges mit den Gütern zu Brügge zu erſcheinen nicht nur hinlänglich vergüteten, ſondern auch weit überwiegendere Vortheile, von einer andern Seite darbothen. Bey dem jetzt eingetretenen Zuſtande aber fühlte man nur den Druck der Abgabe und des Zwanges, und alle noch ſo ernſtliche Statute konnten den Kaufmann nicht abhalten ſeinen Vortheil zu verfolgen. Das Comtoir, da ſeine bedeutendſte Quelle des Einkommens verſtopft war, konnte nicht mehr mit der Thätigkeit, wie ſonſt, verfahren; die Reſidirenden nahmen ab; ſie zerſtreuten ſich.

Die ſchismatiſchen Holländer, Seeländer und Frieſen, in ſo fern ſie ehemahls zur Hanſe gehört hatten und abgefallen waren, betrieben, ſo wie die Brabänter einen größern Activ-Handel an den Hanſiſchen Küſten und in den Deutſchen Häfen. Die Hanſen fühlten die Gefahr, die daraus erwachſen mußte. Sie haben von Zeit zu Zeit allen Unterthanen des Herzogs von Burgund den Aufenthalt in ihren Städten verſegt; ſie haben aufs ſchärfſte verbothen, keinem ihrer Schiffer nach Liefland

Fracht zu geben, aufs ſchärfſte jede Handelsgemeinſchaft oder Maſcopey mit den Genannten und den Oberdeutſchen unterſagt; ſie haben es ernſtlichſt verbothen keinem Holländer in den öſtlichen Hanſe-Städten ein Schiff zu verkaufen oder ihm zu verſtatten eines daſelbſt zu bauen: allein die Allgewalt der Umſtände riß ſie fort.

Die vorzüglichſten Preußiſchen Städte erkannten nicht mehr Deutſche ſondern Polniſche Herrſchaft; ſie ſuchten ihren Vortheil, verſtatteten, wie wenig dieß auch die Wendiſchen Communen thaten, den neuen Concurrenten einen freyeren Einkauf bey ſich, und da unglücklicher Weiſe, gegen das Ende dieſer Periode, auch die bekannten Streitigkeiten mit den Ruſſen, und die Sprengung des Comtoirs zu Nowgorod einfielen; ſo konnten jene Butenhanſen bey den Liefländiſchen Städten, die auf ähnliche Weiſe, wie die Preußen verfuhren, in den Beſitz der Waren ſich ſetzen, welche weiland nur Hanſiſches Handelseigenthum waren [49].

[49] Als z. B., im J. 1487, die Hanſe oder beſſer die Wendiſchen Städte verbothen, irgend einen Burgundiſchen Unterthanen in den Deutſchen Städten zu dulden, oder zu geleiten; ſo widerſetzten ſich dieſem die Preußen. Jene erklärten zwar, ſie würden dieß Statut nichts deſtoweniger halten, aber was konnte es viel helfen, wenn dieſe ihre Einwilligung verſagten? (Auszug der Receſſe d. d. J. im MS. Hafn.) Auf der Tagfahrt, im J. 1476, ward unter anderen beſchloſſen: Item dat den Hollandern in dissen (öſtlichen Hanſe-Städten) nicht gestadet werde schepe to buwen ock tho vor-

Es zeigten ſich manche Vorbothen eines gänzlichen Verfalls; und ſie mußten ſich auch zuerſt hier in den Niederlanden äußern. Die ſchismatiſchen Holländer und Seeländer wurden in der Folge der Hanſen gefährlichſte Feinde, und es ſchien bereits in Wahrheit überzugehen, was bey dem entſtandenen Streit zwiſchen ihnen und den Wendiſchen Städten der Deputirte von Danzig, Heinrich Rapeſilver, prophetiſch voraus verkündigt haben ſoll, indem er ſagte: Weckt den Löwen nicht, noch ſchläft er, iſt er aber einmahl erwacht, ſo werdet ihr ihn nicht wieder einzuſchlummern vermögen [50].

Indeſſen wenn man den bisher gewohnten Geſichtspunct feſthielt, ſo ſchienen alle dieſe Phänomene noch nicht ſo beſchaffen, daß die Hanſe hätte verzweifeln ſollen. Auch that ſie dieß wahrhaftig gar nicht! Noch blühten ihre Comtoire zu London und zu Bergen, und ſie beherrſchte noch immer die Oſtſee. Was in Rußland vorgefallen war, konnte man in der Folge zu beſſern hoffen. Oefters waren dort ähnliche Störungen des Verkehrs vorgefallen, und das Unglück, das ſie zu verkündigen ſchienen, hatte man durch geſchickte Mittel abzuwenden gewußt. Manche traurige Ahndungen ſtanden nur in den furchtſamen Gemüthern auf, denn wirklich wurden die

kopen den darmitt kemen se in de farth vnd de stede daraff; MS. Hafn.

[50] Nach den von Caſſel, in deſſen merkwürdigem Verſöhnbriefe zwiſchen dem Herzoge Philipp von Burgund und der Stadt Bremen, S. 5. geſammelten Nachrichten.

Folgen von den bereits eingetretenen Unfällen erſt in der nächſten Periode lebhaft verſpürt. Die damahls lebenden Geſchlechter blieben mit dem troſtloſen Anblick des Zertrümmerns des von ihren Ahnen aufgeführten, kühnen, Gothiſchen Baus verſchont.

Von dem anderweitigen Verkehr der Hanſe mit den übrigen Provinzen des Niederlandes, in dieſer Periode, iſt weniger bekannt, und ohne allen Zweifel war er auch von geringerer Bedeutung, verglichen mit dem in Flandern.

Es finden ſich zwar einige größere Freybriefe, welche den Deutſchen in Antwerpen und Dortrecht, hier am Ende des vierzehnten, dort im Verlauf des funfzehnten Jahrhunderts von den Landesherren ſind bewilligt worden; Privilegien, die einen großen Verkehr vorausſetzen, und eine begünſtigte Factorey mit allen gewöhnlichen Vorrechten begründeten, wie ſie irgend nur von den Deutſchen zu Brügge je beſeſſen wurden: allein die Dauer dieſer Freybriefe und ihr Gebrauch war nur etwas ſehr vorübergehendes, wie das Ende dieſer Urkunden ſelbſt deutlich anzeigt. Es waren Freyheiten die ihnen hier ertheilt wurden, da ſie eben, unzufrieden mit Brügge, ihre Reſidenz hierher verlegten, und mit der Rückkehr nach jener Stadt auch wieder verſcherzten [51]. Es lag ihnen

[51] Das Privilegium vom Herzog von Baiern, Grafen zu Holland u. ſ. w, von dem J. 1389, aus dem Braunſchweigiſchen Archive, abgedruckt in unſerem Urkundenbuche b. dem genannten Jahre, beweiſet die im

nichts weiter daran, ſobald ſie, während Brügge blühte, mit dieſer Stadt ſich wieder vertragen hatten. An dieſe war der Europäiſche große Verkehr und auch der Hanſiſch-Niederländiſche Handel vorzüglich geknüpft.

Texte gegebene Vorſtellung. Es heißt daſelbſt am Ende: Dit sall gedurenn eyn jarlangk;vnd vortann also lange alſs vnse stad van Dordrecht vnsen tollen in pachten hebben sollenn, vnd weret dath ſse vorth nicht en pachten vnd wy ſse an vns nemen, so sallen de coeplude (von der Hanſe) noch tann eyn halff yar de vorschreuen frygheiden hebben teghen vnsen wedder segghen. Noch deutlicher aber heißt es in dem Privilegium vom Herzoge Anton von Brabant, von d. J. 1409, zu Begründung der Hanſiſchen Reſidenz zu Antwerpen, verſchiedentlich bereits abgedruckt, ſ. Beyl. II.: Mer waert, dat hen nit geriefelyck en weer, hueren stapel daer (zu Antwerpen) alsoo te houden; ende dien edder leyden in eenich landt hir omtrent, soo en souden sy; noch en mochten disen tyt dore, desen jegenwordigen Privilegien niet gebruycken, mer souden staen vp hueren rechten Toll, gelych oft hen dese Privilegien van vns niet verleent en waere. Ende so wanneer, dat hen weeder geliefde, hoiren stapel gemeynlick in onser stadt van Antwerpen te legen, ende aldaer dagelycx huere copmanscap te hanteren, so souden sy vlugs der voorſs. Privilegien geheelyck ende all vryelick mogen gebruycken, sonder eenich verhael an vns u. ſ. w. Aehnliche Bedingungen finden ſich am Ende des Privilegium von Philipp Herzogen von Burgund, vom J. 1437, zu Verlegung der Reſidenz nach Antwerpen; ſ. das Urkundenbuch b. d. J.

Indeß konnten die Venthe-Waren auch nach jeder anderen Gegend dieſer Provinzen verführt werden, und wenn die Stapelgüter Ein Mahl zu Brügge geweſen waren, dort den Schoß entrichtet hatten, und dennoch daſelbſt keinen Abſatz fanden; ſo konnten ſie unbezweifelt auch nach anderen Gegenden der Niederlande verführt werden. Ferner aber beſuchten auch die Hanſiſchen Factore von Brügge aus, und die Reiſenden aus Deutſchland mit den ihnen committirten oder ihren eigenen Waren die freyen Jahrmärkte in den anderen bedeutenden Städten der Niederlande. In Holland, Seeland, Brabant, zu Antwerpen, Mecheln, Brüſſel, Bergen op Zoom und wahrſcheinlich an anderen Orten mehr war dieß unbezweifelt der Fall. Es kauften die Hanſiſchen Factore und Kaufleute hier viele Tücher, und tauſchten dagegen die bekannten Artikel, die ſie auch nach Flandern führten. Brügge war nicht im ganz ausſchließenden Beſitz alles Verkehrs, obſchon durch Gewohnheit, durch die Hanſiſche Reſidenz, durch die Wohlhabenheit der Eingeborenen, durch Privilegien und den Beſuch und die Anſiedelung ſo vieler fremden Factoreyen der vorzüglichſte Handelsplatz.

Am meiſten mit Flandern rivaliſirend war Brabant, wozu Antwerpen und Mecheln nach kurzen Unterbrechungen gewöhnlich gezählt wurden. Antwerpen und ſpäterhin etwa Bergen op Zoom, ſcheinen die Oerter geweſen zu ſeyn, wo die Hanſen, nächſt Brügge, die meiſten Geſchäfte machten. Zerfielen ſie mit dieſer Stadt,

ſo wurden ſie zu Antwerpen mit offenen Armen aufgenommen; überwarfen ſie ſich mit dem Landesherrn von Flandern, ſo fand ein Gleiches Statt, ſo lange als Brabant ſeine eigenen Herren hatte. Söhnten ſie ſich aber mit Brügge und Flandern aus, ſo ſtand es in Brabant, oder wo man ſonſt eine temporäre Reſidenz gehabt hatte, übel [52].

Es iſt oft und viel das Beſuchen der freyen Märkte zu Antwerpen, auch wohl zu Mecheln, von den Hanſen verbothen worden, weil man ſich bald dieſe bald jene Eingriffe in die zugeſtandenen Freyheiten erlaubte: allein es ſind auch eben ſo viele, ſo genannte Compoſitionen mit dieſer Stadt, wenigſtens dem Titel nach, bekannt, vermöge deren man ſich wieder mit einander vertrug. Wenn die Hanſen auch zu Brügge ihre Factorey hielten, ſo war es doch ganz erfreulich bey Beſuchung der Jahrmärkte zu Antwerpen, und bey ihrem anderweitigen Verkehr daſelbſt, einige Zollbefreyungen oder Acciſefreyheiten zu beſitzen, Schutz und Sicherheit zu haben und in Streitigkeiten ſich etwa durch die von dem Comtoir zu Brügge abhängenden, und ihm untergeordneten Agenten vertreten zu laſſen.

[52] S. die gedruckten Nachrichten b. Köhler a. m. O., vergl. auch die aus dem Inuent. MS., Beyl. II. nahmhaft gemachten Privilegien der Hanſen in den Niederlanden. Ohne auf andere handſchriftliche Nachrichten zu verweiſen, befinden ſich daſelbſt die Belege des Geſagten.

Darauf mögen ſich denn die ſo genannten Compoſitionen und Privilegien etwa erſtreckt haben, deren Titel man wenigſtens angegeben findet, und die den Hanſen oft und viel, nach mancherley Störungen, vorzüglich zu Antwerpen, ſeltener zu Mecheln, Bergen op Zoom, Brüſſel, und wahrſcheinlich an noch anderen Orten zugeſtanden wurden. Vielleicht war auch hier oder da, wahrſcheinlich z. B. zu Antwerpen, eine Neben-Factorey, oder ein kleineres Hanſiſches Haus. Auf jedem Fall aber nahm der Verkehr zwiſchen den Deutſchen und den Brabäntern in gleichem Maße zu, als Brügge verfiel, und der Handel ſich von da hinweg zog. Zwar blieb bis zu Ende dieſer Periode, die Haupt-Reſidenz der Hanſen für das Niederland in Brügge, allein ſie richteten bereits ihr Auge auf Antwerpen, wohin denn auch in der folgenden Periode das Comtoir förmlich, und zwar in der Abſicht es auf immer daſelbſt zu halten, verlegt ward. Für jetzt aber wollten die Hanſen noch nicht den entſcheidenden Schritt thun, da ſie auf das Aufblühen von Brügge hofften, dort durch Gewohnheit gehalten wurden, wie ſehr auch bereits um dieſe Zeit die Stadt Antwerpen und der Herr von Bergen op Zoom annehmliche Anträge zu Verlegung der Reſidenz machen ließen [53].

[53] Vergl. die eben Angeführten. Wir können, aus dieſer Periode, keinen vollen Beweis führen, daß das Comtoir zu Brügge Unter-Agenten, in den anderen beſuchten Oertern der Niederlande, zum Schutz des Hanſiſchen Handels gehalten hätte; allein dieß verſteht ſich doch

Mit Holland, Seeland und Weſtfriesland, beſonders mit den beyden erſten Provinzen, trat noch ein anderes Verhältniß ein.

von ſelbſt, es blieb kein anderes Auskunftsmittel übrig. Als das Niederländiſche Comtoir im ſechszehnten Jahrhunderte nicht mehr zuſammen halten wollte, ſo ward auf der Verſammlung, vom J. 1584, nach dem Protocoll dieſes Hanſe=Tags im Braunſchw. Archive, beſchloſſen, daß man den Schoß durch beeidigte Deputirte des Comtoirs in den Städten Amſterdam, Enkhuizen, Dortrecht, Vlißingen und Middelburg erheben laſſen ſolle. Ferner, daß der Hanſiſche Kaufmann, bey ſeiner vaterländiſchen Stadtobrigkeit, den Schoß zu erlegen habe für alle ſolche Niederländiſche Orte, wo keine Agenten des Comtoirs ſich vorfänden. — Auf ähnliche Weiſe muß es auch früher gehalten worden ſeyn, beſonders bey der Beſuchung der freyen Märkte in anderen Niederländiſchen Städten, indem die Waren, wahrſcheinlich ohne den Stapel zu Brügge zu beſuchen, auf dieſe Märkte geſchafft wurden. Als um die Mitte des ſechszehnten Jahrhunderts die Hanſen ihr neues, großes Gebäude in Antwerpen aufführten, wird auch ein älteres, kleineres, daſelbſt bereits vorhandenes erwähnt. — So hatten die Hamburger unbezweifelt ein Haus, eine Herberge, eine gemeinſchaftliche Wohnung zu Sluys. Im J. 1427 ward den Hamburgiſchen Schedesluden in ihren Häuſern daſelbſt erlaubt, die unter den ihnen untergebenen Hamburgern entſtandenen Streitigkeiten zu ſchlichten, wäre aber der Fall ſo beſchaffen, daß davon Geldſtrafen (Brüche) fielen; ſo ſollen die Schedeslude den Streit an die Vorſteher des Comtoirs zu Brügge verweiſen. Nach dem Auszuge der Receſſe v. Cammann b. d. J. — Im J. 1447

In dieſen Gegenden waren unbezweifelt mehrere Städte zu allen Zeiten Mitglieder des Hanſiſchen Bundes; mehrere waren ſelbſt während des bekannten Schismas treu geblieben, oder wenigſtens nachher in die Gemeinſchaft wieder aufgenommen worden. Dieſe letzteren genoſſen nun unbezweifelt, wenn auch nicht immer alle, doch die meiſten Hanſiſchen Freyheiten auf den Comtoiren. Schon dieß mag die Urſache geweſen ſeyn, daß die übrigen Hanſe-Städte eben keine ſehr bedeutende Geſchäfte in dieſen Provinzen machen konnten, indem ihnen die Genoſſen des Bundes in den Niederlanden, durch ihre Lage allzuſehr begünſtigt, den Rang leicht ablaufen konnten. Indeß ſind die freyen Jahrmärkte in Holland, Seeland und Weſtfriesland unbezweifelt auch von anderen Hanſeaten beſucht worden. Tücher zu Amſterdam, Leiden und Schiedam verfertigt, ſind von ihnen unbezweifelt fleißig dort gekauft und ausgeführt worden [54].

ward es wiederhohlt, daß dieſe Hamburgiſchen Schedeslude zu Sluys dem Comtoir zu Brügge unterworfen ſeyn ſollten; ſ. d. Receß dieſes Jahrs im Urkundenbuch. — Auf ähnliche Weiſe mag es auch an den anderen Orten der Niederlande beſchaffen geweſen ſeyn.

[54] Im J. 1447 ward von der Hanſe beſchloſſen: da den Städten Amſterdam, Leiden und Schiedam vergönnt worden ſey, Tücher auf eine gewiſſe Manier zu machen, und mit einem Zeichen zu verſehen, jetzt aber aller Orten in Holland und Seeland auf Dörfern und in anderen Städten Tücher gemacht werden, womit die

Die von der Hanſe abgeſonderten Städte dieſer drey Landſchaften, fingen aber, wie bekannt, ſtets einen größern, von der Hanſe unabhängigen Activ-Handel an zu betreiben, welches dem Verkehr der Deutſchen in dieſen Gegenden nicht förderlich ſeyn konnte. Die wilde Erbitterung endlich, die zwiſchen beyden Theilen herrſchte, die nie ganz ſchwieg, war dem wechſelſeitigen Verkehr, endlich auch fürwahr nicht zuträglich.

Nichts deſto weniger war den Hanſen dieſe Gegend, beſonders Seeland, der Durchfuhr wegen auf Flandern und Brabant wichtig, und da ſie bey ihrer weſtlichen Fahrt gezwungen waren bey Sturm und Unwetter dieſen oder jenen Seeländiſchen, Holländiſchen oder Weſtfrieſiſchen Hafen zu ſuchen; ſo verurſachte dieß ein neues Bedürfniß hier einige Freyheiten zu beſitzen.

Hanſen betrogen würden, da ſie mit keinem hinlänglichen Zeichen verſehen wären: ſo ſollen dieſe Tücher, von Martini an, in allen Bundesſtädten verbothen ſeyn, bis daß die Brüderſchaft etwa mit den Holl- und Seeländern ſich über ein Auskunftsmittel vertragen haben wird. Im J. 1452 ward beſchloſſen, keine dieſer Tücher, die mit dem kleinen Bley gezeichnet wären, ferner zu kaufen, und die Stadt Leiden zu erſuchen, daß ſie mit Fleiß darauf ſehe, daß ihre mit dem großen Bley gezeichneten Tücher von beſſerer Qualität gemacht würden. S. den Receß vom J. 1447 im Urkundenbuche, und den Auszug der Abſchiede von Cammann.

Während der Regierung des Baierſchen Hauſes in dieſen Provinzen kommen Klagen vor, daß die Zölle für die Hanſen erhöht, und daß einige ihrer Kaufleute durch die Grafen wären in Verhaft genommen worden. Zu anderen Zeiten klagten die Deutſchen, daß ſie beym Schiffbruche, am Bergen ihres Guts verhindert worden wären; ſie beſchwerten ſich über die Zollplackereyen, und vornehmlich darüber, daß die, welche wegen Sturm und Unwetter ſich in die Holländiſchen Häfen flüchteten, einen Zoll entrichten ſollten gleich als wenn ſie im Lande verkehren, oder durch dasſelbe fahren wollten. Ferner kamen andere Klagen über die Erhöhung der alten Zölle bey der Durchfuhr, oder beym Verkehr und Handel in dieſen Gegenden vor. Es iſt verſchiedentlich von der Hanſe beſchloſſen, und ihre Alderleute zu Brügge und andere ihrer Bediente ſind beauftragt worden, am Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts, bey dem Landesherrn, dem Herzoge Albrecht, um die Abſtellung jener Beſchwerden zu werben. Da aber das Comtoir berichtete, daß ohne Geld nichts auszurichten ſey; ſo haben die gemeinen Städte die Vorſteher der Factorey zu Brügge bevollmächtigt verſchiedene Summen anzubiethen, welche die Städte, vorzüglich Lübeck, auf einige Jahre vorſchießen, und welche das Comtoir durch einen erhöhten oder erneuerten Schoß erheben und wiedererſtatten ſollte. In wie fern ſie endlich ein glückliches Ende ihrer Unterhandlungen bey Albrecht gefunden, iſt weiter nicht bekannt; aber Herzog Johann, Graf von Holland, hat

ihnen wenigſtens, im Jahr 1424, ein Diplom gegen das Strandrecht gegeben [55].

Nach der Fehde zwiſchen den Wendiſchen Städten und den Holländern, und ſeit dem, daß dieſe auch an das Burgundiſche Haus gekommen waren, ward bald aller Verkehr unterſagt, bald negociirte man, bald wurden neue Stillſtände geſchloſſen und eben ſo oft kamen neue Klagen wieder vor, beſonders darüber, daß der Kopenhagener Vertrag nicht gehalten werde. Auch über den neuen Herrn dieſer Länder, über den Herzog von Burgund, entſtanden z. B., im Jahr 1466, ähnliche Beſchwerden. So hatte er zu Arnemuiden in Seeland, gegen das alte Herkommen, bald ein Ankergeld, bald ein Redergeld, dann ein Pfundgeld von allem Gute gefordert, das nach England beſtimmt war, und begehrt, daß kein Hanſe aus dieſen Gegenden, ohne zuvor gemachte Anzeige an ſeinen Amtmann, abſegeln ſollte [56]. Es kommen andere Klagen über das zu Amſterdam den Conföderirten abgeforderte Pfahlgeld, und andere ähnliche mehr vor. Dieß aber iſt es auch alles, was man über dieſen Zweig ihres Verkehrs weiß.

[55] Nach den Receſſen vom Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts; MS. Hafn. Das Privilegium von Johann iſt abgedruckt bey Dreyer, ſ. Beyl. II. Auch Köhler hät mehrere hierher gehörige Nachrichten, obſchon zuweilen etwas confus, gegeben.

[56] Nach dem Auszuge der Receſſe im MS. Hafn. bey dem angeführten Jahre.

Nicht beſſer ſteht es mit den Nachrichten über den Handel der Hanſen mit Frankreich und Spanien; vielmehr ſind ſie noch weit unvollkommener.

So lange die Engländer ſo bedeutende Küſtenſtrecken in Frankreich beſaßen, ſo lange hingen die Geſchäfte, welche die Deutſchen daſelbſt zu machen gedachten, auch von dem Schutz und der Huld der Engliſchen Könige vorzüglich ab. Auch kommen Spuren in den von ihnen in England erworbenen Freybriefen vor, die ſich auf dieſe Beſitzungen in Frankreich zu beziehen und den Hanſen daſelbſt einigen Schutz zu zugeſtehen ſcheinen [57]. Allein eben der immerwährende kriegeriſche Zuſtand über den Beſitz dieſer Strecken, zwiſchen England und Frankreich, mag auch einer feſtern Anſiedlung der Deutſchen dort im Wege geſtanden haben. Es kommen verſchiedentlich Klagen über die Seeräubereyen der Franzoſen damahls und in ſpäteren Zeiten vor. Es konnte nicht fehlen, daß, der Engliſch-Franzöſiſchen Fehden wegen, die Fahrt und der Handel auf dieſe Gegenden ſtets mit großer Unſicherheit verbunden blieben.

[57] So z. B. heißt es in mehreren Engliſchen Privilegien: wir, der König, nehmen die Hanſiſchen Kaufleute "in tuitionem nostram et protectionem nostram in dictum regnum nostrum Anglie, et vbique infra potestatem nostram alibi veniant" vergl. z. B. Haeberlin annal. med. aevi p. 67 und an mehreren anderen Orten; welcher Ausdruck auf die Engliſch-Franzöſiſchen Beſitzungen ſich zu beziehen ſcheint.

Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts, als die Engländer ihre Franzöſiſchen Beſitzungen, bis auf Calais, mit dem dazu gehörigen Diſtricte einbüßten, ſcheint es, daß von den Franzöſiſchen Königen erſt öfter Privilegien der Hanſe ertheilt worden ſind [58]. Allein

[58] Aus den früheren Zeiten dieſer Periode ſind uns keine Franzöſiſche Privilegien bekannt, als folgende. Carl VI. hat zu Paris, d. 5ten May, im J. 1392, den Hanſen einen Freybrief ertheilt. Bey Gelegenheit der Ausgleichung der Streitigkeiten in dieſem Jahre mit Flandern, wird dieß in den Hanſiſchen Protocollen (MS. Hafn.) geſagt; die Puncte ſelbſt aber werden nicht angegeben. Es befindet ſich wirklich dieſer Freybrief unter den Mſpten auf der Pariſer National-Bibliothek, allein der Verfaſſer hat ihn noch nicht mitgetheilt erhalten; vergl. Beyl. I. 1, 6. Es iſt wahrſcheinlich, daß dieß Privilegium nicht ſo wohl auf Frankreich, als vielmehr auf Flandern ſich bezog, und daß der König, als oberſter Lehnsherr des Herzogs Philipp von Burgund eine Art Confirmation deſſen, was dieſer verſprach, ausgeſtellt habe. Aehnliche Erſcheinungen kommen auch ſonſt wohl vor, vergleiche in Beyl. II. die dort angeführten Privilegien nach dem Inuent. MS. — Vielleicht betraf aber auch jener Freybrief den von den Normännern verübten Seeraub, weßhalb, wie Cammann ſagt, die Hanſen ſich durch Briefe, im J. 1378, an den König von Frankreich gewendet hatten. — Ein anderes Privilegium von Ludwig XI., vom J. 1464, erwähnt Hagemeier in ſeiner Diſſertation, und Ludwig XIV. in ſeinem Privilegium, vom J. 1655, bezieht ſich darauf. Es iſt dieß nebſt einem andern von Carl VIII., von dem Jahre 1490, unter den Mſpten auf der National-Bibliothek zu Paris, vergl.

auch ſeit dieſer Zeit, haben die Klagen über Franzöſiſche Seeräubereyen nicht aufgehört. Waren die Hanſen mit England befreundet, ſo waren ſie in Frankreich nicht wohl gelitten, und ſo eben trat im Gegentheil umgekehrt derſelbe Fall ein.

Man erzählt, daß Frankreich, um das Jahr 1470, den Hanſen eine Verbindung gegen England angetragen habe, und gewiß iſt es, daß die Deutſchen Städte um dieſe Zeit in mannigfaltige Streitigkeiten mit England gerade verwickelt waren. Anderthalb Jahrzehnde nachher lebten ſie aber wieder im Streit mit Frankreich; ſie hatten durch Franzöſiſche Seeräubereyen gelitten. Die Könige von Schottland und Dänemark waren, wie man ſagt, bemüht beyde Theile auszugleichen, welches auch durch den Vertrag oder das Privilegium mit oder von Ludwig XI. und Carl VIII. von Frankreich, im Jahr 1483, bewirkt worden zu ſeyn ſcheint.

Von den Gegenſtänden und der Führung des Handels iſt weiter gar nichts bekannt, kaum daß einige Spuren vorkommen, daß die Hanſeaten an den Franzöſiſchen Küſten Wein und Salz, auch wohl Tücher, vielleicht auch Wolle gehohlt haben. Es laſſen ſich einige Spuren entdecken, daß ſie einigen Verkehr an den Küſten von Bretagne, der Normandie und etwa von Poitou gehabt haben, ſo wie es gewiß iſt, daß ſie, jedoch wahrſcheinlich nur kurze Zeit hindurch zu Bourdeaux eine Art von Han-

die angeführte Beylage, aber bis jetzt uns, dem Inhalte nach, weiter nicht bekannt.

dels-Factorey beſeſſen, und von Brügge ihre Reſidenz auf einige Zeit hierher verlegt gehabt haben. Doch iſt es ungewiß in welcher Zeit dieß beſtimmt geſchehen ſey [59]. Allein auf jeden Fall ſcheint es, daß der directe Handel der Deutſchen Städte hierher nicht von einer großen Bedeutung geweſen iſt, und daß, auf dem großen gemeinſchaftlichen Marktplatze zu Brügge, der wechſelſeitige Verkehr vorzüglich iſt betrieben worden. Der Franzöſiſch-Hanſiſche Handel war dem Comtoir zu Brügge untergeben, wie denn die Vorſteher dieſes, als Unterhändler

[59] S. was oben vom Wein von Peitowe geſagt iſt. Verſchiedene Privilegien von den Herzogen von Baertangen, d. i. ohne Zweifel Bretagee, kommen in dem Inv. MS., ſ. Beyl. II., dem Titel nach vor, ohne, daß man weiter etwas von ihrem Inhalte wüßte. Die Nachricht von Bourdeaux aber findet ſich in dem Protocolle des H. T., vom J. 1562, (MSS. Brsv. Vol. 220.). Es war damahls die Rede von zu erwerbenden Privilegien in Frankreich, und bey dieſer Gelegenheit hieß es: Eine Reſidenz in Frankreich ſey nichts ganz Neues, die Hanſe habe ehemahls (die Zeit wird nicht näher beſtimmt), als ſie einſt mit Brügge zerfallen, ihr Comtoir nach Bourdeaux verlegt. Der Kaufmann habe daſelbſt ſtattliche Nahrung gehabt, indem dort viele Commoditäten, als Wein, Laken u. ſ. w. zu finden geweſen wären. Es könne eine Correſpondenz zwiſchen den Hanſen zu Antwerpen und Frankreich eingeleitet werden, welches um ſo wichtiger ſeyn würde, wenn das Comtoir zu London eingehe. In Frankreich gäbe es bereits ſchöne Wolle u. ſ. w. auch würden daſelbſt ſchöne Tücher gemacht.

mit den Königen von Frankreich und als Bevollmächtigte der Hanſe auftreten.

Die beyden Privilegien oder Verträge zwiſchen den Deutſchen Städten und den Königen von Frankreich, aus dieſer Periode, welche uns vollſtändig überliefert worden, ſind von den Jahren 1483 und 1487, während der Regierung Ludwigs XI. und Carls VIII. Beyde aber gewähren über den wechſelſeitigen Verkehr, ſehr geringe Aufſchlüſſe [60].

In dem erſteren Freyheitsbriefe beſtätigen beyde Könige, zur Beylegung der bisher zwiſchen ihnen und den Hanſen beſtandenen Fehden, alle (unbekannte) früher ihnen ertheilte Privilegien. Sie geſtehen den Hanſen die gerichtliche Verfolgung aller derer zu, welche ihnen, während der vorigen Fehde und des erfolgten Stillſtandes, Güter irgend einer Art genommen haben, und ſichern ihnen eine ſchleunige Rechtshülfe. Sie verſprechen ferner, daß alle ihre Verwandte, welche in Frankreich verweilen, oder ſich daſelbſt niederlaſſen wollen, für ſich und alle ihre Güter den Eingeborenen in Abſicht der Abgaben gleich geſtellt, und daß ſie nicht wie bisher einem höheren Zoll von den ſchweren Waren unterworfen ſeyn ſollen. Daß ſie ferner über ihr bewegliches und unbewegliches Gut, welches ſie in Frankreich haben oder erwerben, gänzlich frey unter Lebenden oder bey Sterbefällen, Teſtamentsweiſe, diſponiren, und ihre Erben gleicher

[60] Dieſe beyden Privilegien ſind bereits längſt durch den Druck bekannt, ſ. Beyl. II.

Freyheiten, gänzlich ſo wie die Unterthanen des Reichs genießen ſollen. Im Fall aber eines Kriegs zwiſchen beyden Theilen, bewilligen ihnen die Könige ein freyes Abzugsrecht auf ein Jahr, während deſſen ſie ungeſtört nach Frankreich kommen, daſelbſt verkehren und ihre ausſtehenden Schulden eincaſſiren können. Die im Lande Verſtorbenen ſollen geweihter Erde und eines gleichen Begräbniſſes, wie die Eingeborenen, ſich zu getröſten haben. Sollte aber Frankreich mit irgend einer Macht in Krieg kommen, mit welcher die Hanſen einen Handel zu treiben pflegen; ſo ſoll dieſer ihnen auch nach dem Ausbruch einer ſolchen Fehde völlig frey ſtehen, ohne daß ſie durch dieß Verfahren eines Friedensbruchs deßhalb beſchuldigt werden könnten, ſo wie im umgekehrten Fall die Franzoſen ein Gleiches von den Deutſchen zu erwarten berechtigt ſind [61]. Sollte aber eine Hanſe-Stadt von dem Bunde ausgeſtoßen werden, oder ein ihm verwandtes Individuum ſich rebelliſch gegen die Alterleute in Brügge betragen haben; ſo ſollen dieſe, nach deßhalb den Königen gemachter Anzeige, aller Privilegien verluſtig ſeyn, bis daß Lübeck berichtet, daß die Ausſöhnung wieder Statt gefunden habe. Jeder dunkele Artikel aber ſoll zu Gunſten der Hanſen ausgelegt werden. Zu mehrerer Sicherheit beſtellen die Könige den Admiral und

[61] Dieſe Stelle kann man bey Marquard vergleichen. Die Lateiniſche Periode iſt ſo confus, daß ſie allerdings verſchiedene Auslegungen zuläßt; die im Text angenommene hat uns am natürlichſten geſchienen.

Viceadmiral des Königreichs, den Baillif von Rouen, die Seneſchalle von Aquitanien, Ponthieu und Lyon, die Gouverneure von Rochelle, Artois und Boulogne, oder ihre Lieutenante, alle Streitigkeiten zwiſchen Franzoſen und Hanſen zu ſchlichten, ſo daß die letzteren vor kein anderes Gericht gezogen werden ſollen, und daß jene Officiere, ohne weitſchweiſige Prozeßformen, ſummariſch die Streitigkeiten abthun mögen.

Dieſer Freybrief, oder dieſe Verſöhnung, gibt übrigens wenig Aufſchluß. Es läßt ſich nur das daraus abnehmen, daß die Hanſen früher bereits hier verſchiedene Privilegien gehabt haben, und daß eine Fehde vorhergegangen war. Aus den genannten obrigkeitlichen Perſonen, welche der Hanſen Richter ſeyn ſollen, läßt ſich nur etwa ungefähr vermuthen, in welchen Gegenden von Frankreich ſie etwa ihre bedeutenderen Geſchäfte gemacht haben mögen. Uebrigens erwähnt der Vertrag keine Freyheiten, welche in den Hanſe-Städten den Franzoſen zuſtehen ſollten, und dieſe ſcheinen dort ſo gut, als gar nicht erſchienen zu ſeyn.

Das andere Privilegium iſt noch unbedeutender, und bloß die Erläuterung eines Theils des vorigen. Da einige von des Königs Unterthanen aus Dieppe, Honfleur und anderen Seehäfen die Hanſen beraubt, und ihnen, obſchon ſie beſcheinigten zu welcher Nation ſie gehörten, ihre Güter entführt haben; da ſie ferner an der Rechtsverfolgung durch die Richter jener Orte, wohin ſich die Räuber flüchteten, ſelbſt verhindert, oder durch weitläuf-

tige Proceßformen an ihrem Rechte gekränkt, und von ihnen Bürgſchaft begehrt worden, die ſie doch, weil ſie daſelbſt unbekannt ſind, nicht leiſten können, ſo daß die Hanſen bey dieſem Zuſtande unmöglich ferner Frankreich zu beſuchen vermögen: ſo befiehlt der König, in Bezug auf das vorhergehende Diplom, daß alle die Streitigkeiten von nun an allein von dem Admirale, oder ſeinem Lieutenant, ohne alle Rechtsfiguren ſchnell entſchieden werden ſollen. Und wann in der Folge Hanſiſche Güter, Schiffe oder Perſonen aufgebracht würden; ſo ſollen ſie in des Königs Hand und Schutz gegeben werden, bis daß durch Certificate, oder durch den Admiral bewieſen iſt, daß es Hanſiſche Güter ſind, in welchem Fall alsbald die Reſtitution erfolgen ſoll. Jedoch ſteht es denen frey, welche die Priſe gemacht haben, die von den Deutſchen beygebrachten Certificate als falſch anzuklagen, in welchem Fall ſie die Sache zwar weiter auf ihre Koſten verfolgen können, jedoch unter der Bedingung, daß ſie ſo viel deponiren, als das in Klage ſtehende Capital, die Koſten und der Verzug beträgt, welchen die Hanſen hierbey erleiden möchten. Und wenn es dem Admiral, oder ſeinem Lieutenant ſchiene, daß von den letzteren einige Bürgſchaft zu ſtellen ſey, die ſie gleichwohl nicht finden können; ſo ſoll die Leiſtung des Eides von ihrer Seite, ſtatt einer hinlänglichen Bürgſchaft gelten. Uebrigens aber ſoll der frühere Vertrag in voller Kraft bleiben.

So ſchätzbar dieß Alles auch war, ſo wenig Aufſchlüſſe gewährt es doch über die ſich jedem aufdringen-

den Fragen. Das Ganze trägt auch die Spur der neuern Handelswelt. Solche Privilegien, wie ſie im Nordoſten oder in England beſaßen, haben ſie hier, wie es ſcheint, nie gehabt.

Am aller unvollkommenſten ſind die Nachrichten über den Verkehr der Deutſchen Städte mit Spanien und Portugal.

Man erzählt, daß Johann II., König von Spanien, oder beſſer von Caſtilien, den Oeſterlingen den Handel in ſeinem Reiche unterſagt habe, und daß er ihnen, da ſie dennoch in das Land gekommen wären, 84 Schiffe habe confiſciren laſſen. Es wird ferner erwähnt, daß, im Jahr 1441, das Hanſiſche Comtoir zu Brügge deßhalb beauftragt worden ſey, den Spaniern den Handel in den Niederlanden abzuſchneiden. Es iſt nicht ganz deutlich, was dieſer Ausdruck ſagen ſoll. Ohne Zweifel konnte das Comtoir darauf ſehen, daß kein Hänſe mit den Spaniern in den Niederlanden einigen Verkehr trieb, dieß aber ſchien den Zweck noch nicht vollkommen zu erreichen. Vielleicht ſoll er ſo viel ausſagen, daß das Comtoir ſich bey den Herren der Niederlande und den Communen bemühen ſolle, daß die Spanier daſelbſt nicht mehr geduldet würden; dieß freylich würde den Zweck viel vollkommener haben erreichen laſſen; aber haben die Niederländer hierin gewilligt?

Auf jeden Fall kommen einige Jahre zuvor, im Jahr 1438, Preußiſche Schiffe vor, welche von den Holländern

genommen wurden, die mit Spaniſchem Salz beladen waren. Hatten ſie aber dieß in Spanien, oder in den Niederlanden gekauft? — So ungewiß iſt alles in dieſer Rückſicht. Bey dem Jahre 1472 wird erwähnt, daß die Hanſen mit den Spaniern ſich wieder ausgeſöhnt hatten, und daß die letzteren dazu vermocht worden, weil ihnen jene in den Niederlanden den Handel abgeſchnitten gehabt hätten [62].

Alle Diplome fehlen über den Hanſiſch-Spaniſchen Handel aus dieſer Periode, und ein Gleiches iſt der Fall wegen ihres Verkehrs mit Portugal. Spätere Privilegien der Könige des letzten Landes geben nichts als die Vermuthung, daß einiger Verkehr der Deutſchen mit und in Portugal vielleicht bereits in dieſer Zeit wirklich

[62] Dieſe Nachrichten beruhen auf Köhlers Ausſagen b. d. J. 1418, 1441, 1472, und Gadebuſch b. d. J. 1438. Andere beſſere Nachrichten haben wir weder in gedruckten noch ungedruckten Nachrichten aufgefunden. Im J. 1383, kommt in dem Receß (MS. Hafn.) vor, daß die von Campen bey den übrigen Seeſtädten anzeigen, ſie würden die Spanier, wegen des von ihnen erlittenen bedeutenden Schadens, zu kränken ſuchen, die übrigen Confoderirten möchten ihnen dieß nicht übel deuten. — Iſt dieß die Veranlaſſung zu Johanns Verboth geweſen? Waren die von Campen von den Spaniern in ihrem Lande, oder in Flandern etwa beleidigt worden? — Wir haben keine weitere Auskunft gefunden.

beſtanden habe, zu etwas weiterem, als zu einer ſolchen Vermuthung, iſt man aber auch gar nicht berechtigt [63].

In wie fern endlich die Hanſen durch die Meerenge bey Gibraltar ins Mittelmeer gefahren, davon iſt auch

[63] Ein Privilegium von König Alphons von Portugal, vom J. 1452, hat Caſſel (ſ. Beyl. II) bekannt gemacht, welches Niederländer, Deutſche, Franzoſen und Britannier erwähnt, eigentlich aber nur einen Deutſchen Schuhmacher, Nahmens Michael Harmen, beſonders betrifft. Ob dieß nun ein Hanſeate war iſt ungewiß. Die Deutſchen, die nebſt den Franzoſen u. ſ. w. erwähnt werden, können eben ſo wohl auch Oberdeutſche, Augsburger, Nürnberger u. ſ. w. geweſen ſeyn. In den nächſt folgenden Portugieſiſchen Privilegien, aus dem ſechszehnten Jahrhunderte, kommen zu Anfang nahmentlich nur Oberdeutſche und die Compagnie der Welſer zu Augsburg vor, doch heißt es auch daſelbſt und die übrigen Deutſchen Städte. — Nach den dort von ihnen eingeführten Waren, die in den ſpäteren Privilegien vorkommen, zu urtheilen, müſſen indeß (es werden z. B. Maſten u. dergl. erwähnt) wohl die Niederdeutſchen, Oeſterlinge oder Hanſeaten an dem Handel Theil gehabt haben, ſo gewiß auch der Handelshaß und Neid zwiſchen den Oberdeutſchen und Niederdeutſchen war. In handſchriftlichen Nachrichten haben wir keine beſſeren Aufſchlüſſe gefunden. Wir laſſen das Ganze bis zu weiteren Entdeckungen dahin geſtellt ſeyn.

ganz und gar keine Spur aus dieſen Zeiten vorhanden.

Es wird nun billig noch von dem nordweſtlichen Handel, oder dem Verkehr der Conſöderirten mit den Britiſchen Inſeln, zu reden ſeyn.

Eilftes Buch.

Der zweyten Periode ſiebenter Abſchnitt: Geſchichte des Hanſiſchen Verkehrs mit den Britiſchen Inſeln, während des zweyten Zeitraums.

Eilftes Buch.

Geſchichte des Hanſiſchen Handels mit den Britiſchen Inſeln, während der zweyten Periode.

Das Verhältniß der Hanſe zu England blieb im Ganzen daſſelbe, wie es ſich gegen das Ende der erſten Periode bereits ausgebildet hatte. Die Streitigkeiten zwiſchen beyden Theilen ſchienen zwar immer häufiger wieder zu kehren, allein ſie endigten doch auch immer damit, daß den Hanſen ihre alten errungenen Freyheiten beſtätigt, eben ſo oft aber auch wieder von neuem verletzt wurden. Wo ſie überhaupt Handels-Privilegien erworben hatten, da ward es ihnen auf allen Fall ſauer und ſchwer genug gemacht ſie zu behaupten.

An Gründen zu wechſelſeitigem Haß fehlte es gar nicht; es blieben die bekannten nur jetzt verſtärkten Urſachen ſtets dieſelben.

Die Geſellſchaft von Thomas a Becket, oder die Adventurierer, und wahrſcheinlich auch andere Engländer, die weiter gar nicht zu jener Geſellſchaft gehörten, verſuchten ſtets eine größere Ausdehnung ihres Activ-Handels, vorzüglich nach den Niederlanden, Frankreich,

Spanien, Norwegen, oder den zu dieſem Reiche gehö- rigen Inſeln vorzüglich nach Island, Dänemark, den öſtlichen Hanſe-Städten und Preußen. Für die Deut- ſchen war dieß allerdings eine der unangenehmſten Er- ſcheinungen; ſie raubte ihnen unbezweifelt einen Theil ihres großen Zwiſchenhandels. Jedoch blieben die Han- ſen dieſe Periode hindurch die am meiſten begünſtigte Handelsmacht in den Nordiſchen Reichen; ſie hatten, aus bekannten Gründen, daſelbſt das Uebergewicht und ver- ſtatteten in ihren eigenen Städten, wie oft auch die Tractate das Gegentheil auszuſagen ſchienen, den Eng- ländern dennoch nie einen ſo freyen Verkehr, als ſie ſelbſt bey ihnen beſaßen. Allerdings kommen dieſe Inſula- ner bereits häufig in vaterländiſchen Schiffen, beladen mit ihren heimiſchen Producten, beſonders mit ihren Tü- chern, die immer mehr vervollkommnet wurden und einen größern Abſatz fanden, an den Preußiſchen Küſten und in den Wendiſchen und anderen weſtlichen Hanſe- Städten vor. In Friedenszeiten konnte ihnen dieß auch nicht unterſagt werden; allein ihnen die Rechte der Ein- geborenen auf Deutſchem Boden zuzugeſtehen, davon war man weit entfernt. Man hatte Mittel genug in Händen, den Engliſchen Activ-Handel ſtets in einer ge- wiſſen Einſchränkung zu erhalten, den Verkehr zwiſchen beyden Ländern vorzüglich nur mit Hanſiſchen Schiffen und mit Hanſiſchem Capitale betreiben zu laſſen, und ihn an das Comtoir zu London vornehmlich zu knüpfen. Es iſt bereits oben der vielfachen Streitigkeiten, die daraus

nothwendig entſtanden, gedacht, allein es iſt auch das behauptete Uebergewicht in dieſem Nordöſtlichen Handel durch die Deutſchen bemerkt worden [1].

Ein anderer Grund aber der ewig wiederkehrenden Streitigkeiten lag in den Privilegien, welche die Hanſen in England von den früheren Königen, bey einer ganz andern Lage des Reichs und ſeiner Verhältniſſe im Verkehr mit den Fremden erhalten hatten. Dieſe erſchwerten jetzt unbezweifelt das Emporkommen der Engländer in ihrem auswärtigen Activ-Handel gar ſehr, und ſie wurden eben deßhalb von ihnen nur um ſo drückender gefühlt.

Die Engliſchen Communen hatten ihre gehäſſigen Geſinnungen gegen alle Fremde fürwahr in nichts geändert, und ſie verabſcheuten die Hanſen um ſo mehr, da ſie ſo feſt auf der Erneuerung ihrer Freybriefe, mehr als alle andere Fremdlinge beſtanden, und ſie auch, nach noch ſo vielen und öfteren Störungen, von allen Königen dieſer Periode beſtätigt erhielten.

Von den letzteren aber wurden die Hanſen nicht mehr ſo freundlich als ehemahls angeſehen. Beſſere Begriffe, die ſich allmählich verbreiteten, machten, daß man die Landsleute und Unterthanen den Fremdlingen nicht mehr aufopfern wollte. Der unvermeidliche Vortheil, den eine größere Zahl Engliſcher Schiffe und Seeleute, bey dem erweiterten eigenen Handel, den Königen bey ihren Fehden anboth, konnte unmöglich überſehen werden. Selbſt

[1] Vergl. oben Buch 7. die behauptete Obermacht der Hanſen in der Oſtſee.

das Verhältniß zwiſchen ihnen, dem Parlamente und den Communen war von Zeit zu Zeit feſter und inniger geworden. So viele Hülſe an Schiffen und Mannſchaft war vielleicht nicht mehr, als ſonſt in kriegeriſchen Zeiten von den Hanſen zu erwarten, und auf jeden Fall waren ihre Zollfreyheiten den Königen jetzt ſehr unbequem, da ſie bey der größern Frequenz anderer Völker im Handel auf das Reich, und bey der größern Ausbreitung des ausländiſchen Verkehrs ihrer eigenen Unterthanen, von beyden leicht höhere Abgaben bey der Ein- und Ausfuhr, als von den Hanſen erhalten konnten.

Die drey Pfennige, welche die letzteren von dem Werthe eines Pfundes, nach eigener eidlichen Angabe, bey den meiſten oder den wichtigſten Artikeln ihres Handels zahlten, mochten in den früheren Zeiten noch von einiger Bedeutung geweſen ſeyn; durch Veränderung des Tauſchwerthes des Geldes aber, und durch manche andere Umſtände, hatte die Abgabe, an innerem wirklichen Gehalte, gar ſehr verloren. Es war eine bekannte Liſt, deren ſich die Deutſchen bey einem andern Theil ihrer Aus- und Einfuhr bedienten, daß ſie, da die Abgaben hiervon nach gewiſſen beſtimmten Maßen von Säcken und Laſten erhoben wurden, dieſe, bey denſelben beybehaltenen Benennungen, betrüglich vergrößerten, wodurch denn der zu entrichtende Zoll zu einer noch größern Unbedeutendheit allmählich herabſank.

Die Könige klagten ferner oft und viel, daß die Hanſen zugleich anderen Fremden den Genuß ihrer Freyhei-

ten zugleich verſtatteten, und ſo wenig dieß auch nach den Geſetzen des Bundes erlaubt war, ſo gewiß iſt es doch, daß ihr Verkehr ſtets ausgedehnter wurde, und daß die Engländer manche neue Städte, als Genoſſen der Hanſe kennen lernen mochten, von denen ſie ſonſt nie gehört hatten. Ferner aber kamen auch aus den ihnen längſt bekannten Städten immer mehrere Kaufleute, welche an den Privilegien Theil nehmen wollten. Und ohne Zweifel haben auch die einzelnen Hanſiſchen Handelsleute, ganz gegen die Geſetze der Brüderſchaft, Waren, welche Außerhanſen gehörten, unter dem Vorwande, als wären dieß ihre eigenen Güter mit nach England geführt, und etwa den Gewinn an den Zöllen, der für die Fremdlinge daraus entſtand, mit ihnen heimlich getheilt. Die Könige aber ſahen das eine wie das andere gleich ungern, da ihre Einkünfte hierdurch nothwendig immer mehr leiden mußten.

So begehrten denn die Herren des Landes, daß die Hanſe ein Verzeichniß der ihr verwandten Städte übergeben ſollte, woraus man ſähe, wer denn eigentlich zu ihr gehöre; aber es iſt ungewiß, ob dieß wirklich geſchah, und wenn etwa gegen das Ende dieſer Periode, bey Schließung des Utrechter Vertrags die Forderung erfüllt ward; ſo haben die Hanſen doch gewiß, nach ihrer bekannten Weiſe, dieß Verzeichniß in ſo weitſchichtigen Ausdrücken übergeben, daß daraus weiter keine größere Beſchränkung für ſie entſtehen konnte. Aber ſicher haben ſie in das andere Geſuch König Heinrichs VI. nicht gewil-

ligt, daß ſie niemanden in ihre Genoſſenſchaft ohne ſeine Einwilligung aufnehmen ſollten. Dagegen verſprachen die Hanſen ganz gern, daß keiner ihre Privilegien in England genießen ſolle, der nicht ein Certificat beybringe, daß er ihnen verwandt ſey.

Dieß waren die vorzüglichſten ſtets fortdauernden Urſachen des Streits, und die vorzüglichſten Klagen, welche jene Inſulaner führten. Andere minder bedeutende geſellten ſich von Zeit zu Zeit hinzu.

So klagten die Engländer gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts über die Seeräubereyen, welche von Wismar und Roſtock aus, durch die bekannten Vitalianer, ihnen zugefügt wurden, einen Schaden, den ſie verſchiedentlich bis auf 12000 Pfund angaben. Die Entſchuldigungen der Hanſen aber, daß ſie ſelbſt durch dieſe Freybeuter am meiſten litten, wie Gott es wohl wiſſe, und daß ſie gar keine Gemeinſchaft mit ihnen hätten, wollten die Engländer weiter gar nicht gelten laſſen; ſie griffen vielmehr zu den wildeſten Repreſſalien. So klagten ſie ferner um dieſelbe Zeit, daß die Hanſen oder jene Vitalianer ein und zwanzig ihrer Häuſer zu Bergen in Norwegen verbrannt hätten, und daß ſie Anfangs des funſzehnten Jahrhunderts einige hundert ihrer Schiffer und Fiſcher in Norwegen erſäuft hätten. Später beſchwerten ſie ſich darüber, daß man ihre Landsleute in den Hanſe-Städten, z. B. zu Greifswalde, dann daß man ſie in Preußen verhaftet habe, daß man ihnen keinen freyen Handel in Deutſchland geſtatten wollte, da doch

der klare Buchſtabe ſo mancher Verträge dieß Recht ihnen zuzutheilen ſchien. So klagten die Engliſchen Landbauer, um das Jahr 1463, daß die Oeſterlinge ſo viel Getreide in das Land brächten, daß ſie in ihrem Gewerbe geſtört würden; und es ward durch eine Acte des Parlaments verbothen, daß dieſe Einfuhr aus der Fremde, bey Strafe der Confiſcation unterſagt ſeyn ſollte, bis das Getreide einen gewiſſen fixirten Preis auf der Inſel überſtiegen haben würde. Einige Jahre nachher, da die Dänen viele Schiffe der Engländer anhielten, weil ſie von ihnen, beſonders in Island, vielen Schaden erlitten hatten, ſchoben die Engländer dieß alles den Hanſen und ihren geheimen Machinationen in Dänemark zu. Sie griffen die Hanſiſchen Kauffahrer an; es entſtand eine wilde Seeräuberey von beyden Seiten, die gegen vier Jahre dauerte und die erſt durch den Utrechter Vertrag, im Jahr 1474, endlich beygelegt ward. Aber auch nachher fehlte es nicht an dieſen wiederhohlten oder ähnlichen Klagen.

Jedoch die Litaney der Hanſen über die Bedrückungen von Seiten der Engländer war noch weit größer und noch weit mannigfaltiger.

Die ſtets und immer wiederkehrenden Klagen der Deutſchen betrafen vornehmlich das Aufbringen und Berauben ihrer Schiffe durch die Engländer, theils als Repreſſalien wegen eines wirklichen oder vermeinten Unrechts, theils aus freyer Raubgier. Die Inſulaner, unzufrieden und eiferſüchtig auf die Hanſen, fanden, ver-

möge ihrer Lage an der damahls ſo genannten engen See, ein ſehr leichtes Mittel ſich zu rächen, und die Könige überſahen es, oder ſchwiegen, ließen auch ein oder das andere Schiff wieder zurückgeben, und verſprachen und gewährten dann und wann einen Schadensersatz an Geld. Zu anderen Zeiten antworteten ſie, dieß Alles geſchehe gegen ihren Willen; ſie drohten ihren Unterthanen mit Strafen; ſie forderten, man ſolle die Verbrecher ihnen nahmhaft machen: und doch kam immer dieſelbe Klage wieder von neuem vor. In den Fehden der Engländer mit Frankreich gab es manchen Vorwand, unter welchem dieß oder jenes Hanſiſche Schiff aufgebracht werden konnte; denn die Fahrt von und auf Frankreich, ſelbſt mit den unſchuldigſten Waren, wollten die Engländer nicht zugeſtehen, und die Hanſen ſprachen dennoch die Befugniß dazu, als ein Recht an. Während des unſeligen Streits zwiſchen dem Hauſe York und Lancaſter, da das Reich oft an den Rand des Untergangs gebracht ward, und eine volle Auflöſung zu befürchten ſtand, zu einer Zeit, wo die Privat-Willkür ihr Spiel ungeſtörter treiben konnte, nahmen einige Privat-Perſonen, als Robert Chain, Capitain Roß und andere, im Jahr 1462, an ſiebenzig Hanſiſche Kauffahrer; der dadurch erlittene Verluſt ward eidlich im Parlamente zu 200,000 Pfund angegeben [2].

[2] S. **Köhler** b. d. J. Die Hanſen rühmten ſich es mit keiner Partey gehalten, vielmehr eine ſtrenge Neutralität beobachtet zu haben. Ob dieß ganz genau der

Man kann mit einem wohl unterrichteten Schriftſteller ſagen, die Engländer hatten die Seeräuberey in eine Art von Syſtem gebracht; es war dieß Gewerbe eine Nahrungsquelle für ſie geworden, und ihre Lage begünſtigte dieſes heilloſe Geſchäft.

Die Könige, gedrängt von ihren, aus ihren ewigen Fehden entſpringenden Bedürfniſſen, forderten Subſidien von den in England ſich aufhaltenden Hanſen, gegen den klaren Buchſtaben ihrer Privilegien. In allen Rückſichten wurden dieſe oft und viel, von den Landesherren, den Zöllnern und anderen öffentlichen Beamten, von den Communen und deren Vorſteher gekränkt. Dann wurden die Zölle ihnen gegen ihre Privilegien erhöht, dann ſollten die dortigen Güter nur auf Engliſchen Schiffen verführt werden, ein Statut, das verſchiedentlich bereits gegeben und wieder zurückgenommen ward, ſo wie es

Fall war, läßt man dahin geſtellt ſeyn; in den benachbarten Nordiſchen Königreichen war dieß ihre Methode ſonſt gar nicht. Sie benutzten die Troubel um ihre Privilegien zu erweitern, und unterſtützten den einen Theil gegen den andern. Vielleicht lag ihnen jedoch England auch zu entfernt, um mit Glück hier ein gleiches Spiel zu verſuchen. Auf jeden Fall aber hat ſich der unterdrückte Theil um Hülfe an die Hanſe gewandt, und dagegen ihnen nicht nur die Confirmation der alten, ſondern auch noch neue Privilegien verſprochen. So verfuhr die vertriebene Königinn Margaretha von Anjou, Heinrichs VI. Gemahlinn; ſ. ihr Schreiben an die Hanſe, vom J. 1470, b. **Willebrandt**, vergl. Beyl. II.

gleichfalls mit dem Verbothe der Ausfuhr von Wolle und Wollfellen der Fall war.

Waren die Könige ihnen geneigt, ſo waren die Majors und Vorſteher der Communen es nicht, und jene konnten nur mit Mühe die Hanſen ſchützen. Dann forderte der Magiſtrat von London ihnen einen Zehnten, Kirchſpielsabgaben und andere Beeden ab; Southampton und Yarmouth [3] legten ihnen eigenmächtig höhere Zölle auf, und die Stadt Hull begehrte, daß ſie den Betrag deſſen, was ſie bey ihnen verkauft hätten, auch in der Stadt wieder zum Ankauf anwenden ſollten. Dann waren die Engliſchen Tücher betrüglicher Weiſe zu kurz; dann ſollten ſie nicht frey Wolle und Zeuge von den Bauern auf dem Londoner Woll- und Tuchmarkt von Blackwellhall kaufen; dann ſollten die Zeuge, wenn ſie von ihnen ausgeführt wurden zuvor geſchoren oder gefärbt ſeyn, welches Geſchäft die Hanſen in ihren Städten zu betreiben pflegten, und deßhalb vorzüglich ungeſchorene und ungefärbte Laken exportirten. Zu einer andern Zeit, ſollten ſie nicht, wie ihre Privilegien es doch ausſagten, mit fremden Nationen in England frey verkehren; ſie ſollten das Recht entbehren Häuſer, Wohnungen und Niederlagen für ſich und ihre Güter durch das ganze Reich nach Gutdünken anzulegen. Sie klagten ferner, daß die Engliſchen Zöllner ſich nicht laut der erworbenen Privilegien damit be-

[3] Iernomede heißt die Stadt in dem Receſſe vom J. 1447, vergl. das Urkundenbuch; dieß iſt ohne Zweifel wohl Yarmouth.

gnügen wollten, daß ſie ihre Ladung durch Eid oder durch Briefe bewahrheiteten, ſondern daß man die Waren vorgezeigt haben wolle und ſie willkürlich beſchatze. Daß man ihnen ferner, wenn ſie in dem einen Engliſchen Hafen ihren Zoll entrichtet und deßhalb ihre Quittung vorgezeigt hätten, dennoch in einem andern, ihren Privilegien zuwider, abermahls eine neue Abgabe abſordere. Daß ſie von den Zöllnern oft mehrere Wochen aufgehalten würden bevor ſie verkaufen dürften. Daß man ihnen nicht eher verſtatten wolle ihre Schiffe zu befrachten, als bis die öffentlichen Engliſchen Packer und Beſchauer die Ladung beſehen hätten, denen hinwieder ein Stück Geld zu entrichten ſey. Zu einer andern Zeit wollte man ihnen nicht verſtatten alle Häfen des Reichs gleich frey zu beſuchen, oder ihnen doch keine freye Ausfuhr erlauben. Dann ſollten die ihnen zugeſtandenen Privilegien ſich bald nur auf diejenigen erſtrecken, welche zu London reſidirten; bald ſollte unter dem in ihren Freybriefen vorkommenden Ausdruck, mercandisae suae, nur die Waren verſtanden werden, welche in Deutſchen Landen hervorgebracht worden waren, keineswegs aber die übrigen fremden Güter, womit die Hanſen ihren Zwiſchenhandel betrieben; nur jene, aber nicht dieſe ſollten der Zollbefreyungen theilhaftig ſeyn. Bald wollten die Engliſchen Communen ihnen Preiſe für ihre Waren feſtſetzen; bald ſollten die Unſchuldigen für den Schuldigen haften, alle für diejenigen büßen, welche etwa die Zölle des Königs betrogen, oder ſonſt gegen die Verträge gefehlt hatten. Ein anderes

Wahl hatte man ſie ihres privilegirten Gerichtsſtandes beraubt, und ſie den ewigen Rechtsförmlichkeiten unterworfen. Dennoch waren ſie berechtigt einen Engliſchen Aldermann zu begehren, der ihnen in ihren Streitigkeiten mit den Eingeborenen alsbald zu Recht helfen ſollte, wenn der Major der Stadt über ein Paar Tage das Urtheil verzögerte. Bald wollte man ihnen auf ihrer Niederlage nicht zugeſtehen, daß ſie zu Handhabung ihrer Ordnungen ſich aus ihrem Mittel einen Oldermann wählten, vielmehr ſollte ein Engländer ihrer Niederlage vorſtehen, wodurch, wie ein Hanſeate ſich ausdrückt, das Schaf dem Wolfe ganz überliefert werden würde. Zu einer andern Zeit waren ſie in England vermeinter Repreſſalien wegen von den Königen, oder dem Magiſtrate zu London ins Gefängniß geworfen, von dem tumultuirenden Pöbel ihre Niederlage daſelbſt geſtürmt und geplündert, und mehrere ihrer Genoſſen erwürgt worden [4].

[4] Es hat unnütz geſchienen alle die einzelnen Jahre und die verſchiedenen Urkunden anzuführen, bey und in welchen jene Klagen vorkommen. Wen es intereſſirt, der wird aus den, in Beyl. II., angeführten Urkunden ſich genauer deßhalb unterrichten können. Rymer, Häberlin, Dreyer, Hakluyt liefern mehrere Diplome ganz, oder ihrem Inhalte nach, welche die Beweiſe enthalten und die eben in jener Beylage einzeln aufgeführt ſind. Man vergleiche auch Köhler bey Willebrandt. Die Herren Anderſon, Möſer und Fiſcher haben dieſen zu Folge, im Ganzen dieſelben Klagen bereits aufgeführt, wenn gleich bey ihnen einige irrige Vorſtellungen mit unter laufen. In den von uns be-

So kläglich dieſe Abenteuer nun auch lauten moch- ten, ſo oft ſie wirklich wiederkehrten; ſo waren ſie doch in dem Geiſt der Zeiten ſo gegründet, daß man ſich wei- ter eben nicht darüber verwundern darf, da ungefähr aller Orten dieſelben Phänomene ſich zeigten. Dieſe Störun- gen und Unterbrechungen waren damahls von jedem Ver- kehr mit Fremden ſo gut als gar nicht zu trennen; auch waren die Hanſen ſo daran gewöhnt, daß ſie ganz und gar dadurch den Muth nicht verloren. Sie wußten es nicht anders. Einen ruhigern Zuſtand hatten ſie nie ge- kannt; nichts der Art konnte ihnen unerwartet kommen. Sie ergriffen die bekannten Mittel, wodurch ſie denn im- merhin wieder zu dem Genuß der ihnen entriſſenen Frey- heiten gelangten, bis daß neue Abenteuer ſie ihnen wie- der raubten, und neue Unterhandlungen ihnen zur Erfül- lung ihrer Wünſche wieder verhalfen.

Hier, wie zu Brügge, verſuchte man gütliche, münd- liche und ſchriftliche Vorſtellungen durch die Vorſteher der Reſidenz, oder durch die von der Hanſe allein, oder gemeinſchaftlich mit dem Hochmeiſter von Preußen er-

nutzten, handſchriftlichen Nachrichten, beſonders in den Receſſen zu Anfang dieſer Periode und den Auszügen aus der folgenden Zeit (MS. Hafn.) kommen dieſelben Beſchwerden vor. Beſonders auffallende neue Klagen, die in den gedruckten Nachrichten nicht im Ganzen auch vorkämen, haben wir daſelbſt nicht bemerkt. Wegen der Kürze der Engliſchen Tücher beſchloß die Hanſe (MS. Hafn.) i. d. J. 1384 und 85, daß die ganzen La- ken 44 die halben aber 22 oder 24 Ellen halten ſollten.

laſſenen Schreiben an den König, an den geheimen Rath, das Parlament, und den Major von London, oder die Obrigkeit der anderen Städte, über die man beſonders zu klagen hatte. Man wirkte Vorſchreiben nach England bey anderen Fürſten, z. B. bey den Herren von Geldern, auch wohl bey dem Kaiſer, aus. Waren die Engländer aber hartnäckig, ſo verſuchte man Tagfahrten und Unterhandlungen mit ihnen, deren eine große Menge, bald in den Hanſe-Städten, bald und zwar vorzüglich in den Niederlanden, zwiſchen beyden Theilen gehalten wurden; die ſich gleichwohl unter dem nichtswürdigſten Vorwande ſehr oft wieder zerſchlugen, ſo lange man ſich mit einiger Hoffnung ſchmeicheln konnte, die andere Partey nach ſeinem Willen zu zwingen. Endlich verſuchten es die Hanſen mit Legationen, welche von ihnen und dem Deutſchen Orden nach England abgeſandt wurden, und es gelang dieſen zuweilen, durch die Beſtechung verkäuflicher Großen, oder der Könige ſelbſt, zu erlangen, was keine ſchriftliche Vorſtellung zu bewirken im Stande geweſen war [5].

Fruchtete aber auch dieß nichts, ſo gebrauchte man Repreſſalien; man erhöhte die Zollabgaben für die Engländer in den Hanſiſchen Häfen; legte Beſchlag auf ihre

[5] Anderſon ſagt Th. I. S. 488. die Deutſchen hätten Eduard IV., im J. 1466, mit einer großen Summe beſtochen, und Köhler, b. d. J. 1437, behauptet, daß, als nichts helfen wollte, ſie durch Beſtechung des Cardinals Heinrich die Confirmation ihrer alten Freyheiten erhielten.

Perſonen und Güter; verjagte ſie aus den Städten; rüſtete Schiffe zur Kaperey gegen ſie aus: und man konnte um ſo eher dieſe Mittel mit Glück gegen ſie gebrauchen, da ſie weit mehr als die Flanderer und andere weſtliche Nationen bereits mit ihren Schiffen und Ladungen nach der Oſtſee kamen. Hatten die Engländer, vermöge ihrer Lage an den Küſten der ſo genannten engen See, zum Raub eine bequeme Lage; ſo hatten die Hanſen der Oſtſee hier wenigſtens gleiche Begünſtigungen, um ihnen hinwiederum wehe zu thun [6].

[6] S. die bekannten Quellen. In dem Receß, vom J. 1396, (MS. Hafn.) wird der Vorſchlag gemacht, daß man vor dem generellen Verbothe alles Handels mit den Engländern, als dem letzten, äußerſten Hülfsmittel folgendes verſuchen könne. Die Deputirten nähmlich ſollen zu Haus mit ihren Oldeſten ſich beſprechen, ob es nicht gut ſey, den Engländern in den Hanſe-Städten gleich große Coſtumen abzufordern, als ſie von den Deutſchen in ihrem Lande erhüben, oder ob es nicht gut ſey, ihnen doppelt ſo viel abzunehmen. Ferner, da die Engländer bereits alles mit ihrem Wand vollſtopfen (vorvullen), und der Hanſiſchen Niederlage in London dadurch viel Abbruch geſchehe: ob es nicht rathſam ſeyn möchte, zu befehlen, daß kein Gaſt oder Bürger in den Städten ihnen auf Deutſchem Boden Tuch abnehme, und ob es nicht vielmehr zuträglich ſey, daß alles Gut der Art allein von den Hanſen in England aufgekauft und diesſeits des Meers durch ſie allein abgeſetzt werde. Der Zweck dieſes Vorſchlags iſt deutlich genug. — Bey ferneren Beſchwerden über die Engländer ſind gänzliche Verbothe alles Verkehrs mit ihnen in der Folge gegeben worden.

So lange als der Deutſche Orden im Beſitz der anſehnlichſten Hanſiſchen Seeſtädte Preußens war, ſo lange machten die Hochmeiſter gewöhnlich gemeinſchaftliche Sache mit dem Bunde; und dieß war den Engländern um ſo unbequemer, da, von all ihrem auswärtigen Verkehr mit den Deutſchen, der mit Preußen bey weitem der wichtigſte und lebhafteſte geweſen zu ſeyn ſcheint. Auch waren die Hochmeiſter bey den Beleidigungen, welche ihre Städte von den Engländern erlitten, empfindlicher und zu ſtrengen Repreſſalien, wie es ſcheint, geneigter, als die weſtlich belegenen Hanſen, eben weil ſie der Unentbehrlichkeit des Handels für die Engländer in Preußen ſich wohl bewußt waren. Auf jeden Fall wenigſtens ſind in keinen Unterhandlungen mit fremden Mächten die Deputirten des Hochmeiſters ſo oft bey Legationen, Friedensſchlüſſen u. ſ. w. gemeinſchaftlich mit den Hanſen aufgetreten, als gerade in den Streitigkeiten mit England, bis daß die vorzüglichſten Preußiſchen Seeſtädte ſich der Ordenshoheit entzogen [7].

Fruchteten aber auch dieſe Repreſſalien nichts, ſo griff man, obſchon ungern, zu den Extremen, d. h. man

[7] Die Beweiſe ſ. z. B. b. Hakluyt. Als der Hochmeiſter mit dem Arreſt gegen die Engländer in Preußen verfahren wollte, ſo bathen die Hanſen, dieß noch aufzuſchieben; nach den handſchriftlichen Receſſen der Jahre 1376, 1380, 1381 im MS. Hafn. und deren Auszügen bey Cammann. Aehnliche Erſcheinungen finden ſich bey Köhler bey mehreren Jahren, auch bey Rymer b. d. J. 1393, u. ſ. w.

ſperrte ganz oder theilweiſe allen Verkehr mit den Engländern; man avocirte die Hanſiſche Reſidenz aus London; verboth irgend Waren nach England zu führen, ausbenommen etwa Bergerfiſch und Fettwaren, die theils leicht verderblich, theils ſo beſchaffen waren, daß die Engländer weiter keinen Gewinnſt eben bey deren Verkauf oder Verbrauch, oder ihrer weitern Verarbeitung machen konnten. Man verboth alle Engliſche Wolle, oder die daraus verfertigten Zeuge in die Hanſe-Städte einzuführen, und ſie daſelbſt zu verkaufen. Inſpectoren, welche dieſer Tücher und Wolle kundig waren, wurden deßhalb angeſtellt; allen Wandſchneidern ward aufgegeben, binnen eines beſtimmten Termins, alles bey ihnen vorräthigen Tuchs der Art ſich zu entledigen, bey Strafe der Confiſcation, und einer Geldbuße von zwanzig Pfunden Silbers. Jede Hanſe-Stadt aber, welche dieß Statut nicht mit Ernſt hielte, ſollte hundert Mark Goldes erlegen. Würde endlich ein Butenhanſiſcher Schiffer, Güter (wahrſcheinlich jedoch wohl Hanſiſche) nach England führen, ſo ſoll in der Folge kein Bundsgenoß ſich ſeiner wieder bedienen und Fracht auf ſeine Schiffe geben dürfen. Keinem Fremdling ward verſtattet in einer Hanſe-Stadt mit Engländern zu verkehren; ſo wenig als die letzteren in einer dem Bunde verwandten Commune ihre Güter ausſchiffen, oder Waren einnehmen durften [8].

[8] S. vorzügl. die handſchriftlichen Receſſe (MS. Hafn.) von d. J. 1404, 1469, auch Cammann in den Auszügen aus den Hanſiſchen Receſſen b. d. J. 1434 u. f.

Die Deutſchen Städte ſchrieben an fremde Mächte und Landſchaften, um ein gleiches Verboth auch bey ihnen zu bewirken. So ſind Beyſpiele dieſerhalb erlaſſener Schreiben an die Herzoge von Burgund, an Flandern, Brabant und die übrigen Niederlande vorhanden. Zwar mochten ſie hier wenig Eingang finden, wenn anders nicht die Landesherren, wie es allerdings häufig der Fall

Die gedruckten Nachrichten bey Köhler, z. B. bey d. J. 1434, enthalten mehreres, das hierher gehört und das Geſagte beſtätigt. In den angeführten Mſſ. b. d. J. 1379 heißt es: "daß von Faſtelabend an keine Stadt diesſeits des Orſundes mit den Engländern verkehren und daß man ihnen nichts als Victualien verkaufen ſoll; nach Oſtern aber werden die Städte jenſeits dieſer Meerenge zu einem Gleichen verbindlich erklärt. In Flandern bleibt es jedoch verſtattet, mit ihnen Handelsgeſchäfte zu machen; ſo wie zu Calais ihnen Wolle abzukaufen, und ihnen andere Waren dagegen zu geben unverwehrt iſt. Alles bey Strafe von 10 Mark Goldes. — Auf dieſe Weiſe iſt das Verboth bald ſtrenger bald minder ſtrenge, nach den jedesmahligen Umſtänden und der Größe der erlittenen Beleidigungen, erlaſſen worden. — Die Preußiſchen Städte und Hamburg, welche vorzüglich mit Engliſchen Waren anderweitige Geſchäfte machten, begehrten auf dem Hanſe-Tage zu Lübeck, im J. 1453, als das Verboth alles Verkehrs mit jenen Inſulanern bereits erlaſſen war: daß man ihnen doch erlauben möge, Engliſche Tücher durch ihre Städte nach anderen Orten hinzuführen. Allein die Hanſe ſchlug es ab, bis daß jene, Deputirte nach Lübeck ſenden und die Hanſiſchen Forderungen anerkennen würden. Nach Köhler und Cammann b. d. J.

war, ohnehin bereits mit den Engländern in Fehdſchaft lebten. Dagegen fanden dieſe Aufforderungen bey den Nordiſchen Mächten, nahmentlich bey Dänemark, um ſo eher Gehör, da ſie gleichſam als Befehle galten. Die große Herrſchaft der Hanſen in Norwegen machte es ihnen leicht, die Engländer dort auszuſchließen. Die Könige von Dänemark hatten ohnehin oft eigene Klagen über ſie zu führen, und die Hanſen wußten ihren Unwillen geſchickt genug zu benutzen. Somit ward ihnen die Oſtſee vornehmlich geſperrt; ſie erhielten von hier keine Zufuhr; ſie durften nicht ohne große Gefahr daſelbſt erſcheinen; ſie waren von den Deutſchen Küſten verbannt; ſie entbehrten viele der geſuchteſten Waren, und litten an dem Abſatze ihrer Tücher [9].

Dieſes Mittel, wenn es einige Zeit mit Ernſt befolgt ward, führte die Engländer ſtets zu geneigteren Geſinnungen zurück. Und eben dieß beweiſt denn auch die große Uebermacht der Hanſe, wie ausgedehnt man ſich auch immer den damahligen Engliſchen Activ-Handel denken mag.

Selten verſtrichen ein Paar Jahre, daß nicht neue Streitigkeiten ausgebrochen wären, welche denn abermahls

[9] Hanſiſche Schreiben in dieſer Rückſicht an die Flandriſch-Brabantiſch-Holländiſchen Städte finden ſich z. B. im Receß, vom J. 1404, (MS. Hafn.). Andere an den König von Polen als Herrn der Preußiſchen Städte, und an Dänemark, werden bey dem J. 1470 (ebendaſ.) erwähnt.

Repreſſalien, Unterhandlungen, Legationen und Tagfahrten zwiſchen beyden Theilen veranlaßten. Allein alle dieſe Zwiſte endigten doch immer damit, daß die Könige und die Communen von England genöthigt wurden die alten Hanſiſchen Freyheiten, theilweiſe, in ſo fern ſie beſonders waren verletzt worden, oder im Ganzen, mit den Worten der Vorfahren, auf kürzere Termine, oder auf ewige Zeiten wieder zu beſtätigen [10].

Wie vielfach nun dieſe Confirmationen auch ſind — alle Könige dieſer Periode, den letzten, Heinrich VII., ſelbſt nicht ausgeſchloſſen, haben dieſe Forderungen der Hanſe erfüllen müſſen — ſo gewähren ſie doch nichts Neues, ſondern es ſind bloß die älteren Freyheiten, wie ſie in der erſten Periode waren erworben worden [11].

Aber wahrhaftig dieß war auch Alles, was die Hanſen nur begehren und wünſchen konnten! Denn bey ſo ganz veränderten Zeiten, bey dem Beſtreben der Eng-

[10] Eduard IV. vergönnte den Hanſen, im J. 1462, zuerſt nur bis auf nächſten Weihnachten den Genuß ihrer älteren Freyheiten, dann bis auf nächſte Oſtern, im J. 1463 auf drittehalb Jahre, und endlich auf immer. S. die Urkunden b. Häberlin; vergl. Beyl. II.

[11] Man vergl. die Privilegien, welche Häberlin, Rymer, Dreyer und Hakluyt anführen und die in Beyl. II. verzeichnet ſind. Im Braunſchw. Stadt-Archive Vol. 218. haben wir zwey bisher unbekannte von Heinrich VII. gefunden, die aber auch im Ganzen nichts Neues gewähren; wir werden ſie im Urkundenbuche, wenn der Raum es verſtattet, abdrucken laſſen.

länder ihren Activ-Handel zu heben, bey dem veränderten Tauſchwerthe des Geldes, bey der verminderten Concurrenz der übrigen fremden Nationen, welche ihre ehemahligen Privilegien einbüßten, wurden eben jene alten Hanſiſchen Freyheiten mit jedem Jahre von größerer Bedeutung.

Ihr Haupt-Privilegium war und blieb das ihnen, im Jahr 1303, von Eduard I. ertheilte, welches ſie urſprünglich mit allen Fremden gemeinſchaftlich erhielten, das aber allein nur noch von ihnen, wie es ſcheint, benutzt ward. Denn die übrigen Fremdlinge ſind laut verſchiedener Statute, aus dieſem Zeitraume, hart von den Engliſchen Königen behandelt worden. Da ſie keine ſolche geſchloſſene Corporation im Lande hatten, als die Hanſen; ſo ſind ihre früheren Freyheiten wahrſcheinlich weiter nicht geachtet worden [12].

Es heißt in verſchiedenen Engliſchen Statuten dieſes Zeitraums, daß alle Fremde in dem Reiche unter einander keine Handelsgeſchäfte machen ſollen; daß ſie keine

[12] Wie viel größeren Abgaben die Fremden unterworfen waren, als die Hanſen, das erhellet unbezweifelt aus den Nachrichten, welche der Syndicus Sudermann im ſechszehnten Jahrhunderte handſchriftlich hinterlaſſen hat, die in der Folge weiter erwähnt werden ſollen, um jenen ſpäteren Zeiten hier nicht vorzugreifen. Uns iſt nicht bewußt, daß jene berühmte Acte, von Eduard I., welche doch offenbar allen Fremden urſprünglich gegeben war, anderen Völkern, als den Hanſen von den folgenden Königen wäre beſtätigt worden.

Waren im Detail verkaufen, keine Engliſche Güter erhandeln und an einen Eingeborenen wieder abſetzen ſollen; daß keiner von ihnen länger als acht Monathe im Reiche verweilen dürfe, binnen welcher Zeit er ſeine Waren verkauft haben oder wieder abziehen müſſe; daß jeder ein Verzeichniß ſeiner Einfuhr übergeben ſolle, und daß er kein Geld oder Wechſel für ſeinen gemachten Abſatz aus dem Lande ſchicken dürfe, ſondern vielmehr verbunden ſey Engliſche Waren dafür, bey Strafe der Confiſcation, zu kaufen. Kein Fremder darf ferner einen andern Ausländer, deſſen Landsmann er nicht iſt, beherbergen; keiner darf weder in England Meiſter, noch in einer Wollenweberey gebraucht werden, oder als Geſell oder Knecht in den Dienſt eines Engliſchen Herrn treten. Jedem fremden Kaufmanne ſoll ein Wirth, oder Aufſeher angewieſen werden, welcher jeden von ihm eingegangenen Kauf und Verkauf controlliren und in ein Regiſter verzeichnen ſoll, das von ihm der Exchequer zu überliefern iſt. Der Fremdling aber ſoll ihm für dieſe Bemühung zwey Pence, vom Pfunde des Werthes einer jeden durch Kauf oder Verkauf von ihm umgeſetzten Ware, zu zahlen verbunden ſeyn. Allein die Hanſen werden ausdrücklich von dieſen gewaltſamen Maßregeln ausgenommen, und es bedarf weiter keines Beweiſes, wie hoch privilegirt ſie ſchon hierdurch allein waren [13].

[13] Vergl. z. B. die Parlaments-Acte, vom J. 1439, Anderſon I. 460, und die gegen die Italiäner, ebendaſelbſt I. 515. Dieſer Schriftſteller ereifert ſich ſehr

Der Vertrag zu Utrecht, vom J. 1474, ſcheint die einzige Urkunde zu ſeyn, wodurch in einiger Rückſicht die älteren Hanſiſchen Freyheiten in England vermehrt wurden. Der Inhalt dieſes Vertrags und die Abenteuer die ihm vorhergingen und ihn veranlaßten waren dieſe.

Seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts hatten die Hanſen nach gewohnter Engliſchen Sitte durch Seeraub verſchiedentlich gelitten; beſonders klagte Lübeck. Dieſe Stadt rüſtete Schiffe aus und brauchte Repreſſalien [14]. Vergebens ſuchte man ſich zu verſtändigen. König Heinrich VI. ſprach in einem Schreiben an Cöln von der proteruia und dem elato animo der Lübecker, er vermeinte dieſe von der Hanſe zu trennen und mit den übrigen Städten ſich zu vergleichen [15]. Auch waren die Cölner nicht abgeneigt, wie ſie ſich denn in der Folge wirklich in dieſem Streite von den übrigen Genoſſen trennten. Die Fehde dauerte fort, und da die Dänen über die Engländer gleich unzufrieden waren, und ſie der letzteren Schiffe anhielten, jene aber bekanntlich behaupteten, die Hanſen ſeyen die geheimen Anſtifter dieſes neuen Uebels; ſo ward die Erbitterung gerade nun erſt um ſo größer. Die Engländer ergriffen und erwürgten die Han-

über dieſe Tollheiten der Vorfahren. Die Hanſen wurden aber ausdrücklich von dieſen Einſchränkungen ausgenommen; ſ. ebendaſelbſt in der zuerſt angeführten Stelle.

[14] S. Köhler b. d. J. 1452, 1458.

[15] S. das Schreiben an die Cölner, vom J. 1452, b. Rymer T. V. P. 2. p. 38.

ſen zu London; den Cölnern ward ausſchließend der Beſitz der Deutſchen Gildehalle daſelbſt, und der Genuß der damit verbundenen Freyheiten zugeſtanden; die Kaperey dauerte fort; der Handel ward geſperrt; die Hanſen verbothen allen Verkehr mit ihnen; ſie ſperrten die Oſtſee und griffen, mit einem Worte, zu den gewohnten Maßregeln. Aber die Engländer konnten doch, wie es ſcheint, weniger lange dieſen Verkehr entbehren; mancher Schaden ward ihnen ohnedieß zugefügt. Ein verwegener Hanſiſcher Kaper, Paul Beneke, aus Danzig — ſo viel konnte damahls oft ein Privat-Mann wirken! — ſoll vorzüglich durch ſeine kühnen Wagſtücke friedliche Unterhandlungen befördert haben. Er war glücklich in ſeinen Abenteuern; er nahm alle Engliſche Schiffe, die er in See fand, und hielt alle andere an, viſitirte ſie, und nahm ihnen die darauf befindlichen Engliſchen Güter. Hamburg und Bremen, von der Hanſe zu Repreſſalien beauftragt, ſegelten mit einem Haufen rüſtigen Volks nach den Engliſchen Küſten; ſie landeten und verheerten dreyßig bis vierzig Meilen weit das Land; ſie brannten und hieben alles nieder; knüpften die gefangenen Engländer an ihre Maſten auf, und kehrten ſiegreich zurück.

Nach mehrjähriger Fehde fing man, des Streits müde, ernſtliche Unterhandlungen, im J. 1473, an, die auch das folgende Jahr, zu Utrecht, vorzüglich durch die Vermittlung Carls des Kühnen, von Burgund, zu Ende gefördert wurden [16].

[16] Vergl. vorzügl. Köhler b. d. Jahren, welche dem Utrechter Vertrage zunächſt vorausgingen und nachfolgten.

Dieſer Vertrag ſchien zunächſt den Engländern zuzugeſtehen, was ſie ſo eifrig wünſchten, einen freyen Handel nähmlich in der Oſtſee, in Preußen und in den Hanſe-Städten. Allein er nahm mit den einen Worten, was er mit anderen gab; und doch behaupteten die Hanſen ihre viel weiter gehenden Gerechtſame in England. König Eduard IV. beſtätigte ihnen in dieſem Vertrage nicht nur alle ihre alten früher erworbenen Freyheiten, ſondern folgende Puncte wurden noch als günſtige Erläuterungen und Erweiterungen hinzugefügt.

Die Streitigkeiten zwiſchen des Königs Unterthanen und den Hanſen in England ſollen ſogleich, ohne lange Proceß-Form, durch zwey von ihm beſtellte Richter jedes Mahl entſchieden werden; die Deutſchen bleiben von dem Admiralitäts Gericht eximirt. So oft ſie es begehren wird der König und ſein Kanzler ihre Freyheiten in allen Engliſchen Häfen publiciren laſſen und die öffentlichen Bedienten, welche ſich Eingriffe erlauben, zur Strafe ziehen. Eduard geſteht den Deutſchen zum Erſatz für den erlittenen Schaden unter anderen, als volles Eigenthum den staelhoeff oder stylyerd zu London, welcher ſich bis zur Gildehalle der Deutſchen erſtreckt, mit den dazu gehörigen Häuſern und Rechten zu; er gibt ihnen auf gleiche Weiſe den staelhoeff oder stylierd zu Boſton und ein gleiches Haus am Waſſer in der Stadt Lynn. Die Hanſen ſind berechtigt auf dieſen Plätzen neue Gebäude aufzuführen, die alten hinweg zu nehmen, und damit,

als mit ihrem völlig freyen Eigenthume zu ſchalten und zu walten, ohne deßhalb neuen Abgaben unterworfen zu werden, oder beſonderer Erlaubniß benöthigt zu ſeyn. Jedoch bleiben ſie verbunden diejenigen Laſten zu tragen, welche auf dieſen Häuſern und Plätzen aus alten Stiftungen, zu Erhaltung der Geiſtlichkeit und anderer frommen Zwecke haften. Der König verſpricht ferner zur Entſchädigung eine Summe von 10000 Pfund Sterling, welche von dem Ertrage der von den Hanſen in England zu entrichtenden Coſtumen genommen werden ſoll; ſo wie er andere 484 Pfund Sterling ihnen zu erſetzen verſpricht, welche vormahls die in Verhaft genommenen Deutſchen dem Könige vorgeſchoſſen hatten, um ſich aus der perſönlichen Haft zu befreyen. Sie verſprechen dagegen keinen Fremden unter ihr Recht zu nehmen noch ihn mit ihren Freyheiten und Privilegien zu vertheidigen. Der König von ſeiner Seite gelobt ihnen, keinem Individuum oder keiner Stadt den Genuß der erlangten Freyheiten zuzugeſtehen, von welchen ihm von der Hanſe die Anzeige geſchieht, daß ſie aus der Gemeinſchaft der Deutſchen Städte ausgeſchloſſen worden. Die Stadt London, ſtets den Deutſchen am meiſten aufgeſeſſen, ward verbindlich erklärt alle und jede Freyheiten, welche von ihnen in England erworben worden ſind und alle Verträge, welche ſie mit den Königen abgeſchloſſen haben, anzuerkennen und mit ihrem Siegel zu bekräftigen: wenn gleich dieſe Diplome etwa anderen Privilegien widerſtritten, welche die Stadt von den Königen erhalten habe. Den Hanſen

ſteht, vermöge eines zwiſchen ihnen und dieſer Commune geſchloſſenen Vertrags, das Thor bishopsgate genannt zu. Der König verſpricht, laut eines frühern Freybriefs, den Hanſen in allen Rechtsfällen, Capital-Verbrechen ausgenommen, daß die Hälfte der Jury aus ihren Landsleuten beſtehen ſolle. Im Falle aber, daß an dem Gerichtsorte nicht ſo viele ihrer Landsleute vorhanden wären; ſo ſollen zu dieſem Geſchäfte unbeſcholtene, dazu taugliche Perſonen gewählt werden. Er erneuert die früheren Freyheiten, zu Vermeidung eines von ihnen zu leidenden Betrugs bey dem Wiegen ihrer Waren auf der öffentlichen Wage. Im Fall ſie triftige Klagen deßhalb vorbringen; ſo ſoll ihnen ein eigener ihnen beſonders verpflichteter, öffentlicher Wäger beſtellt, oder auf irgend eine andere bequeme Weiſe ihren Beſchwerden abgeholfen werden. Ein Gleiches ſoll von dem öffentlichen Tuchmeſſen gelten. Die Zollbedienten und die Beſchauer (Scrutatores) der Waren ſollen ſie nicht unnöthiger Weiſe aufhalten, als wodurch ſie, zum Vortheile der Engliſchen Kaufleute, am ſchnellen Umſatze ihrer Güter verhindert werden. Wenn ſie mit ihren Pelzwerken, koſtbaren Fellen und anderen Gütern von dem Ufer ſich ins Land begeben; ſo ſollen ſie nicht weiter von den Zöllnern geplagt werden. Nahmentlich ſoll dieß nicht in den Städten Canterbury, Rocheſter und Graveſend geſchehen, wo man verſchiedentlich von ihnen begehrt hat ihre Packen und Gefäße zu öffnen, da ſie doch bereits am Uſer, oder in den Häfen ihre Coſtume entrichtet hatten und darüber Siegel und Quittung

vorzeigten. Sie ſollen befreyt ſeyn von der Abgabe welche man prince money oder Luffkoep nennt, ſo wie von den vier Pfennigen welche ihnen der Prikker abſordert. Es ſteht ihnen frey das ſchiffbrüchige Gut zu retten, gegen Erſtattung des Berglohns, wenn anders nur von dem verunglückten Schiffe ein Menſch, oder ein Thier, ein Hund, ein Hahn oder eine Katze glücklich das Ufer erreicht hat. Auch ſoll alles, was aus einem Schiffe ſtürzt, nach dem Privilegium Richards II., nicht verfallen ſeyn, noch dem Admiral eine Entſchädigung deßhalb zuſtehen. Der König verſpricht den bemerkten Fehlern an den Engliſchen Tüchern, wegen ſchlechter Wolle, ermangelnder Länge und Breite, abzuhelfen. Es bleibt den Hanſen unbenommen bey anhängig gemachten Rechtsſtreiten, nach geleiſteter Bürgſchaft, frey mit ihren Gütern Handelsgeſchäfte zu machen. Es wird ihnen verſtattet, wie es vor Alters Sitte war, die Rheinweine in kleinen Maßen zu verſellen, und ſie werden von der Abgabe vom Salz, welche der Major der Stadt London, bey der Einfuhr dieſer Ware, von anderen zu nehmen berechtigt iſt, befreyt. Alle früheren Freyheiten werden ihnen beſtätigt; die ihnen günſtigſte Interpretation wird ihnen zugeſichert; alle Streitigkeiten ſollen hiermit abgethan ſeyn, ſo daß der König und ſeine Richter und Officiere darin gegen die Hanſen weiter nicht procediren dürfen. Jedoch bleibt ihnen ſelbſt die Klage gegen alle andere Herren frey, von welchen ſie etwa einen Verluſt erlitten haben möchten. Der König nicht nur und ſein geheimer Rath, ſondern

auch das Parlament ſollen dieſen Vertrag ratiſiciren, ſo wie die Stadt London [17].

Dieſe, zum Theil neuen, zum Theil beſſer erklärten, alten Freyheiten waren allerdings bedeutend genug; ſie zeigen die gefürchtete Uebermacht der Hanſen ſo unverhohlen, daß nicht Noth iſt weiter darüber Worte zu verlieren. Dieſer Vertrag blieb die Baſis für die Folge. Freylich kamen bereits einige Jahre nachher neue Klagen und Beſchwerden vor, daß er nicht in allen ſeinen Theilen gehalten würde; allein unter der Königinn Eliſabeth iſt er erſt gänzlich und auf immer aufgehoben worden [18].

Der Mechanismus der Hanſiſchen Handelsgeſchäfte in England war übrigens im Ganzen derſelbe, welchen ſie auf allen ihren Niederlagen anwandten.

Zu London war ihre Haupt-Factorey in Donegard ward (Downgard, Doward) in der Themſe-Straße. An dem rechten Ufer des Fluſſes belegen, mit ſchönen und

[17] Der Utrechter Vertrag iſt bereits öfters abgedruckt, vergl. Beyl. II.

[18] Vergl. z. B. Köhler und Anderſon b. d. J. 1490 und 91. Aus den damahligen Negociationen zu Antwerpen ſcheint es indeß zu erhellen, daß die Engländer in einigen Puncten wohl mehr als bisher begünſtigt wurden; jedoch ſoll der Utrechter Vertrag in allen ſeinen Theilen gehalten werden. Es iſt aber auch nicht minder gewiß, daß jeder noch ſo heilig geſchloſſen Vergleich hier auf die Dauer doch nicht halten konnte, bey den widerſtrebenden Hoffnungen und Wünſchen beyder Theile.

geräumigen Kayen verſehen, war die Anlage ihrem Zweck vollkommen entſprechend. Ihr altes Haus daſelbſt hieß die Gildehalle der Deutſchen. Als ihre Geſchäfte ſich in dieſer Periode erweiterten, bedurften ſie eines größern Raums zu Warenlagern, mehrere Wohnungen für die größere Zahl der daſelbſt Reſidirenden, oder der ab und zu reiſenden Deutſchen. Sie mietheten im ſechsten Jahre der Regierung Richards II. ein daran ſtoßendes, großes Gebäude, welches Richard Lions zugehörte, gleichfalls mit einem großen Kay an der Themſe verſehen. Als der Eigenthümer bey einem innern Aufruhr hingerichtet ward, haben ſie es wahrſcheinlich eigenthümlich erworben. Die Gegend da herum oder der Weg dahin hieß Windgoose, und die Deutſchen führten denn die Windgoose-Alley, eine kleine enge Straße auf, womit ſie beyde Häuſer etwa mit einander in Verbindung geſetzt haben mögen. Später erwarben ſie ein ähnliches, an ihre bisherigen Beſitzungen grenzendes Haus mit dem dazu gehörigen Raume, welches John Rainwell gehörte, das Steelhouse oder Steelyard genannt ward, und deſſen volles freyes Eigenthum ihnen Eduard IV. in dem Utrechter Vertrage nebſt den anderen Räumen und Häuſern zuſicherte. Von dieſer Zeit an hat die Factorey den Nahmen Steelhof oder Steelyard, wie es ſcheint, zuerſt geführt, da zuvor nur immer von einer Gildehalle der Deutſchen die Rede war.

Dieſe Gebäude, oder wenigſtens die alte Gildehalle, waren mit Mauern und drey Thoren verſehen, wovon das

mittlere, als das größere und feſtere, ſelten geöffnet ward. Der häufig tumultuirende Pöbel in London, der erbittert über die Hanſen, ſie von Zeit zu Zeit plünderte und überfiel, machte Sicherheitsmaßregeln dieſer Art, nothwendig genug [19].

[19] Nächſt dem Utrechter Vertrage, ſ. Howell's Londinopolis S. 97, 98 f. Hier wie dort wird deutlich genug geſagt, daß der Stahlhof erſt ſpäter hinzugekommen ſey, und daß die Gildehalle das erſte Fundament der Hanſiſchen Niederlage zu London geweſen ſey. Alle Urkunden ohne Ausnahme beſtätigen dieß; allein dieſe lieſt niemand: das Nachbethen iſt für jeden weit bequemer, und ſo findet ſich denn bey den ſpäteren Scribenten von erſter Stunde an ein Hanſiſcher Stahlhof zu London, obſchon dieß ganz erlogen iſt. Als ſie das Haus mit den Pertinenzien von Rainwell kauften, das ihnen ſo gut gelegen war, ſo ſcheint es bereits Stahlhof geheißen zu haben; aus welchem Grunde iſt nicht auszumitteln. Daß die Hanſen viel Stahl hierhergeführt hätten, wird zwar behauptet, und man will es auch gerade zu nicht läugnen; in den authentiſchen handſchriftlichen Nachrichten aber kommt zwar Osmund und allerley Yſern, eigentlicher Stahl aber nicht, vor. Kann doch Rainwell, oder irgend ein früherer Beſitzer hier eine Niederlage von Stahl gehabt haben. Die Hanſen behielten den alten Nahmen bey, wie ſie es auch, aus guten Gründen, auf ihren anderen Comtoiren machten. Wenn einige nun aus Stahlhof gar Stapelhof machen wollen, ſo iſt dieß vollends eine ſehr ſchlechte Conjectur. Die Engländer kannten dieſes Wort ſehr gut, ſie hatten eine große Stapelgeſellſchaft, aber der Hof heißt immer bey ihnen Steelyard nie Stapelyard.

Innerhalb dieſer Gebäude, in klöſterliche Zellen vertheilt, lebten die Reſidirenden unter ſtrenger Zucht. Sie hatten einen gemeinſchaftlichen Tiſch und waren wahrſcheinlich ſo wie auf den anderen Niederlagen, damahls ſo gut wie in der Folge, in Kameradſchaften, in Meiſter und Geſellen vertheilt. Alle waren und mußten unverheirathet ſeyn. Wer eine Engländerinn ehelichte oder zur Beyſchläferinn nahm, verlor die Hanſe, und ſollte nie in einer ihr verwandten Stadt zum Bürgerrecht gelangen können. Ja der guten Ordnung wegen, ſollte keiner ſelbſt nur eine Haushälterinn haben; keiner Frawkens des Nachts, ſelbſt nicht am Tage auf die Niederlage kommen laſſen, bey Geldſtrafe, ja bey einem öftern Vergehen der Art, bey Verluſt des Kaufmannsrechts. Da man ferner vereint und ſchlagfertig bey einem Ueberfalle des wilden Londoner Pöbels ſeyn mußte, und zugleich um eine beſſere Ordnung zu handhaben; ſo durfte keiner der Reſidirenden, am wenigſten einer des Kaufmannsraths, außerhalb des Stahlhofs ſchlafen, vielmehr mußte jeder des Nachts auf der Manſcop zubringen. Nicht minder verpönt war es, irgend etwas auszuplaudern an Engländer oder Butenhanſen, von dem was auf der Niederlage vorging, oder was vom Kaufmannsrathe in ſeiner Verſammlung beſchloſſen ward [20].

[20] S. die Statute des Comtoirs zu London, vom J. 1461, bey Marquard de lure mercat. lib. 3. Cap. 6. p. 410. und die Receſſe von den J. 1476, 1487, (MS. Hafn.). Auch in den gedruckten Nach-

Die Direction der Factorey führte ein Aldermann und zwey Suppleanten oder Beyſitzer deſſelben, nebſt neun Rathmännern, welche zwölf zuſammen den Kaufmannsrath ausmachten. Dieſe zwölf Männer kamen jede Mittwoche des Sommers um ſieben, des Winters um acht Uhr Vormittags in der Kaufmannshalle zuſammen, berathſchlagten ſich über die gemeinſchaftlichen Angelegenheiten, und ſchieden die ſtreitenden Parteyen.

Auch hier waren die Reſidirenden in drey Theile getheilt. Cöln, Geldern und die Städte jenſeits des Rheins machten das eine, die aus Weſtphalen, aus dem Lande Berg und überhaupt die Niederrheiniſchen Communen dieſſeits dieſes Stroms, die Sächſiſchen und Wendiſchen machten das zweyte, und endlich die Preußiſchen, die Liefländiſchen und die Gottländiſchen Städte das dritte Theil aus.

Am Neujahrstag Abend verſammelten ſich alle Stimmfähige aus dieſen Dritteln. Das Cölniſche wählte vier Mann aus dem Weſtphäliſchen, dieſes eben ſo viele aus dem Preußiſchen, und dieſes endlich eine gleiche Zahl aus dem Cölniſchen Drittel. Fanden ſich aber in einer dieſer Abtheilungen eben keine zu dem Geſchäfte geſchickte Männer, ſo hatte der vorſitzende Oldermann das Recht, mit einigen Perſonen aus den anderen beyden Theilen die erforderliche Zahl von zwölfen, durch eigene Ernennung,

richten bey Köhler kommt verſchiedenes hierher gehöriges vor.

voll zu machen. Aus dieſen ward alsdann der neue Oldermann durch geheimes Stimmengeben, nach abſoluter Majorität, gewählt. Die beyden Drittel, aus welchen er nicht genommen war, ſtanden auf und ernannten, nach obiger Weiſe, jeder aus dem andern Theile einen Beyſitzer oder Gehülfen. Die drey Neugewählten ſchwuren alsdann folgenden Eid: "Wir loben und ſchwören des Kaufmanns Freyheit und Recht, womit die Hanſen in England privilegirt ſind, und das Recht und die Ordinantien, welche er ſich oder welche die Städte ihm gegeben haben, zu bewahren und zu halten, ſo gut wir können, nach unſern beſten fünf Sinnen, und jeden rechtfertig zu richten, er ſey reich oder arm, in allen Kaufmannsſachen ſonder Argliſt; ſo wahr uns Gott helfe und alle ſeine Heiligen."

Nach abgelegtem Eide überlieferte der abgehende Oldermann den Schlüſſel dem neu Erwählten, und er und ſeine beyden Beſitzer nahmen die neun Männer in Eid und Pflicht. An demſelben Tage wurden auch die vier Schoßmeiſter oder Schoßerheber ernannt. War einer ein Jahr Oldermann geweſen, ſo war er die folgenden zwey Jahre unfähig dazu erwählt zu werden, jedoch konnte er im nächſten Jahre zum Beyſitzer desſelben oder zum Neunmann wieder erkieſet werden.

Vierzehn Tage nach Neujahr war eine abermahlige große Verſammlung, wo die erworbenen Freyheiten und das Statuten-Buch oder das Kaufmannsrecht verleſen ward.

Wurde ein Oldermann durch Krankheit verhindert ſein Amt zu führen, ſo beſtellte er einen ſtatt ſeiner aus den übrigen eilf Aufgeſchworenen. Verreiſete er aus der Stadt London in ſeinen eigenen oder in des gemeinen Kaufmanns-Angelegenheiten innerhalb Landes; ſo traten ſeine beyden Beyſitzer an ſeine Stelle, oder er beſtellte einen ſtatt ſeiner. Reiſete er aber über See ab, ſo ward der gemeine Kaufmann verſammelt, und ein Statthalter an ſeinen Platz erwählt, bis er wiederkehrte. Verreiſete einer der Beyſitzer oder Neunmänner über See, ſo wählten die übrigen ſtatt ſeiner aus den Kaufleuten einen andern, bis die Zahl wieder voll war. Jeder, der zu einer der vorbenannten Stellen erhoben ward und ſich weigerte ſie anzunehmen, mußte vierzig Schilling Sterling Strafe zahlen, und ward er zum zweyten Mahle dazu ernannt und lehnte er das Amt wiederum ab; ſo ward er des gemeinen Kaufmannsrechts verluſtig erklärt. Wurde einem aufgetragen im Nahmen des Comtoirs eine Reiſe über See oder ſonſt wohin zu unternehmen, und weigerte er ſich deſſen und hatte er gleichwohl keine gültige Entſchuldigung anzugeben; ſo verfiel er zum erſten Mahle in hundert Schilling Sterling Strafe, und wurde er zum zweyten Mahle zu dem Geſchäfte erkoren und weigerte er ſich abermahls, ſo verlor er das Kaufmannsrecht.

Beleidigte einer den Oldermann mit Worten wegen ſeines Rechtsſpruchs oder wegen irgend etwas, das den gemeinen Kaufmann anging; ſo verfiel er in eine Strafe von vierzig Schillingen. Auf gleiche Weiſe büßte derjenige,

welcher gegen den andern Schimpfreden ausſtieß, während der Oldermann Sitzung und Morgenſprache hielt. Befolgte jemand aber ſeine Befehle nicht, welche er in der Verſammlung nach dem Kaufmannsrechte zum erſten, zweyten oder dritten Mahle gab, ſo war der Widerſpenſtige in die höchſte Geldſtrafe verfallen. Befahl der Oldermann jemanden, des Rechts wegen, nicht von London zu reiſen, ohne ſeinen und des gemeinen Kaufmanns Urlaub, und that er es doch; ſo konnten ihn die Vorſteher durch einen Sergeanten greifen und zurückführen laſſen, und ihn gefangen halten, bis er dem Rechte ein Genüge gethan hatte.

Kein Butenhanſiſches Gut durfte hier ſo wenig, als auf irgend einer andern Niederlage mit den erlangten Privilegien des Zolls vertheidigt werden. Wenn aber jemand deßhalb in Ungelegenheiten mit des Königs Officieren gerieth; ſo durfte ihn der Oldermann nicht vertreten, vielmehr ſollte der Uebertreter des Geſetzes dem Comtoir eben ſo viel zur Strafe zahlen, als ihm des Königs Bediente auflegten. Zu anderen Zeiten iſt auf dieß Vergehen die Strafe von 1 Mark Goldes, ja Leib und Lebensſtrafe geſetzt, und dem Comtoir verbothen worden einen ſolchen gegen des Königs Officiere zu vertheidigen.

Kein Hanſe ſoll den andern gerichtlich (wahrſcheinlich vor Engliſchen Richtern) verfolgen, er habe denn dazu des Oldermanns Einwilligung. Würde aber jemand von den Hanſen flüchtig; ſo ſoll der, welcher rechtliche Anſprüche an ihn hat, ihn gleichfalls nicht anders, als

unter derſelben Bedingung mit Engliſchem Rechte arre-
tiren laſſen: und träfe es ſich, daß man in der Eile den Oldermann nicht finden könnte; ſo ſoll wenigſtens die Erlaubniß dazu von den zwey Beyſitzern oder von zwey geſchworenen Neumännern zuvor erlangt werden [21].

Der Zweck dieſer und ähnlicher Statute iſt ganz derſelbe, den man auf allen Hanſiſchen Niederlagen zu erringen bemüht war. Der Verkehr zwiſchen Deutſchland und England ſollte möglicher Weiſe ganz an die Hände der Bundsgenoſſen geknüpft bleiben und mit ihrem Capitale betrieben werden. Die Engliſchen Gerichte und Richter ſollten möglicher Weiſe nie in die Streitigkeiten der Comtoriſten gemiſcht werden; einzig ſollte dieß nur im äußerſten Nothfalle erlaubt ſeyn, um die Widerſpenſtigen zu zwingen. Keine Engliſchen Güter durften nach einem Statute, von dem Jahre 1447, in anderen als Hanſiſchen Schiffen von den Deutſchen verſendet werden.

Von der Zahl der hier Reſidirenden iſt nichts bekannt. Da aber die Vorſteher der Engliſchen Factorey nur halb ſo zahlreich waren, als die Bedienten, welche demſelben Geſchäfte zu Brügge vorſtanden; ſo iſt es wahrſcheinlich, daß die Reſidenz hier auch etwa nur halb ſo

21 S. Marquard a. a. O. p. 407 f. nach den Receſſen von dem J. 1447, d. 29. May, und von dem J. 1461, d. 10. Sept. Vergl. den Beſchluß von dem J. 1447 im Urkundenbuche; Köhler b. d. J. 1476 und bey anderen Jahren, auch Cammann an mehreren Orten.

ſtark, als dort ſeyn mochte, und daß etwa halb ſo große Geſchäfte zu London gemacht wurden.

Die Pflichten der Obern des Comtoirs in England waren dieſelben, welche denen die der Niederländiſchen Factorey vorſtanden, oblagen: nähmlich, Vertheidigung der Privilegien, Erhaltung der Ordnung und der Statuten der Niederlage. Es heißt hier noch beſtimmter. Wenn ein Hanſe in Streit mit des Königs Officieren geräth, wenn er eine gerechte Sache hat, und den Privilegien zu nahe getreten worden; ſo ſoll der Oldermann ihn, wenn es irgend ſeine Geſchäfte erlauben, perſönlich begleiten und ſeine Vertheidigung übernehmen. Käme dieſer, oder ſein Stellvertreter deßhalb aber zu Schaden; ſo ſoll die Corporation dieſen gemeinſchaftlich tragen, auf daß alle gleichmäßig laut der Privilegien vertheidigt werden. Würde einem Hanſen ſein Gut zu Waſſer, oder zu Lande genommen; ſo ſoll der gemeine Kaufmann ihm zu deſſen Wiedererlangung behülflich ſeyn. Ermangelte der Beraubte aber des dazu nöthigen Geldes; ſo ſoll das Comtoir die Koſten vorſchießen und an dem zurück erhaltenen Gute ſich entſchädigen. Niemand ſoll einen neuen, den Privilegien zuwider laufenden Zoll, oder eine andere Abgabe, ſie ſeyen ſo gering als ſie wollten, den Officieren des Königs, bey vierzig Schillingen Strafe, entrichten: käme aber jemand deßhalb zu Schaden; ſo ſoll das Comtoir ihn gemeinſchaftlich tragen. Dagegen ſoll kein Hanſe die Engliſchen Zöllner beſtechen, um den gebühr-

lichen Abgaben zu entgehen; damit der König nicht gerechte Urſachen zu klagen erhalte [22].

Die Vorſteher des Comtoirs, beſonders der Oldermann, bewahrten die heilige Lade, worin die von den Königen des Landes erworbenen Privilegien lagen. Da aber die von Zeit zu Zeit eintretende Plünderung der Factorey, durch den Londoner Pöbel, und andere Streitigkeiten, oder die Räumung der Niederlage, dieſen hochheiligen Schatz, nebſt den anderen Kleinodien des Comtoirs, die weiter von keiner großen Bedeutung eben waren, in Gefahr brachten; ſo ward es den Vorſteheren der Factorey aufgegeben jene theuer erworbenen Privilegien nach Brügge zu bringen. Als nach dem Utrechter Vertrage das Andenken der überſtandenen Gefahr noch lebhaft war; ſo wurde befohlen, die Originale der Privilegien nach den Hanſe-Städten, nahmentlich nach Lübeck, zu ſchaffen, und bloß die Abſchriften zu London zu behalten. Jeder abgehende Aldermann mußte ſeit der Zeit auch einen Eid leiſten, daß er keine Papiere, oder Pergamente der Art behalten, ſondern ſie alle redlich abgeliefert habe. Ohne Zweifel bewahrte der regierende Oldermann auch das Siegel der Factorey, welches ihr, im Jahr 1434, von der Hanſe zu brauchen verſtattet ward [23].

[22] Marquard a. a. O. und Köhler b. d. J. 1476.

[23] Die Hanſiſchen Receſſe (MS. Hafn.) von den J. 1469, 1476 enthalten die Befehle, wegen des Wegſchaffens der Privilegien aus London. Als Cöln, im J. 1470, abtrünnig ward, und ſie ausſchließend zum

Das allen Comtoiren gemeinſchaftliche Statut galt gleichfalls hier, daß keiner zum Regimente gewählt werden durfte, der nicht voller Hanſiſcher Bürger war. Zu jungen Geſellen, Dienern oder Factoren konnten aber auch ſolche aufgenommen werden, welche nur in dem Kreiſe der Hanſe geboren, ja wohl ſolche, die auch außerhalb desſelben zu Hauſe waren. Jedoch blieben Engländer, Holländer, Brabänter, Seeländer, Fläminger, Nürnberger und überhaupt Oberdeutſche, ſo wie alle Nichtdeutſche ausgeſchloſſen. Selbſt Baſtarde mußte das

Beſitz des Comtoirs gelangte, achtete ſie die Befehle der Hanſe nicht, welche gebothen, die Privilegien von London nach Brügge zu ſchaffen. Cöln lieferte nur drey derſelben aus, welche von keiner Bedeutung waren. Um ſo dringender aber ſchien es, nach Wiederherſtellung der Factorey, gegen ähnliche Fälle für die Zukunft Maßregeln zu ergreifen (MSS. Brsv. Vol. 216. Nr. 13.). — Von des Comtoirs ſilbernen oder verſilberten Geräthſchaften, Schalen, Pokalen u. ſ. w. kommt in der Folge mehreres vor. Im Privilegium König Heinrichs IV., vom J. 1408 (Haeberlin p. 90.), kommen ein Paar patellae eneae vor, welche ihnen die Steuererheber weggenommen hatten. Alle Comtoire beſaßen dergleichen ſo genannte Kleinodien. — Köhler, b. d. J. 1434, ſagt, daß das Comtoir in dieſem Jahre von der Hanſe ein eigenes Siegel, und den Auftrag von ihrer Legation in England erhalten habe, die Unterhandlungen, die der eingetretenen Peſt und anderer Hinderniſſe wegen nicht glücklich hatten beendigt werden können, bey dem Könige von England und ſeinem Rathe fortzuſetzen, und den Erfolg, unter dem neu erhaltenen Siegel nach Lübeck zu berichten.

Comtoir, auf ausdrücklichen Befehl der Hanſe, einſt zu Geſellen aufnehmen [24].

Da die Könige ſo oft klagten, daß die Deutſchen auf der Niederlage zu London Fremde mit ihren Privilegien vertheidigten; ſo ward beliebt, daß kein Außerhanſe, der als Diener, oder Geſell auf dem Comtoir reſidirt, auf eigene Rechnung Handelsgeſchäfte betreiben ſolle, er ſey denn bereits ſieben Jahre im Dienſt geweſen und habe volles Hanſiſches Bürgerrecht gewonnen. Während dieſer ſieben Jahre aber ſoll er weder ein eigenes Capital im Handel anwenden, noch mit ſeinem Herrn, oder demjenigen mit dem er gemeinſchaftlich in London auf dem Comtoir wohnt, Maſcopey haben; bey Strafe von drey Marken Goldes. Die Vorſteher haben das Recht einen deßhalb Verdächtigen vorzufordern und ihm den Eid darauf abzunehmen. Da ferner viele Fremde, um zum Genuß der Hanſiſchen Freyheiten in England zu gelangen, in einer Bundesſtadt ſich das Bürgerrecht kauften und daraus viele Streitigkeiten mit den Engländern, und andere nachtheilige Folgen entſtanden; ſo ſoll dieſe erworbene Eigenſchaft noch nicht ſogleich zum Genuß der Engliſch-Hanſiſchen Freyheiten die volle Befugniß ertheilen. Vielmehr ſoll ein ſolcher Fremdling zugleich mit Haus und Hof in einer Hanſe-Stadt angeſeſſen ſeyn, oder wenn ihm dieß nicht gelegen wäre; ſo ſoll er wenigſtens beweiſen, daß er bereits ſeit ſieben Jahren das

[24] Nach den Auszügen der Receſſe b. verſchiedenen Jahren, und nach Cammann b. d. J. 1453.

Bürgerrecht in einer der conföderirten Communen erworben habe, bevor er jener Freyheiten ſich bedient [25].

Die geſammte Niederlage blieb der Hanſe unterworfen und verantwortlich; die Vorſteher mußten auf den großen Tagfahrten ihre Rechnungen über die Einkünfte und Ausgaben ablegen; hierher ging die Appellation von ihren Urtheilen. Der Sprengel des Comtoirs zu London erſtreckte ſich ohne Zweifel über alle Engliſche Städte, wo ſich Hanſen befanden und Geſchäfte machten, auch höchſt wahrſcheinlich über die, welche ſich in Schottland des Handels wegen aufhielten. In England beſaßen die Deutſchen einige Nebenlogen, oder kleinere Factoreyen, wie der Utrechter Vertrag deutlich beweiſet; die Vorſteher dieſer waren ohne Zweifel der Hauptniederlage zu London unterworfen. Dieſelben Gattungen von Strafen, wie zu Brügge, waren auch hier zu Erhaltung guter Ordnung üblich. Ausgabe und Einnahme beruhten auf denſelben Gründen. Geldſtrafen und Schoß machten die Quellen der Einkünfte aus; wer die letzte Abgabe zu erlegen verweigerte, mußte ihren Betrag doppelt zahlen, und eine Mark Silbers zur Strafe geben [26].

[25] Vergl. Köhler b. d. J. 1447, und vollſtändiger in dem Receſſe dieſes Jahrs abgedruckt im Urkundenbuche.

[26] S. Marquard a. a. O. In dem handſchriftlichen Auszuge der Hanſiſchen Receſſe, vom J. 1476, (MS. Hafn.) heißt es: des Comtoirs zu London Rechnung ward auf dem Hanſe-Tage verleſen; allein von den Städten nicht gut geheißen, weßhalb eine Commiſſion verordnet ward, ſie zu metigen.

Die Erhebung des Schoſſes forderte auch den Stapelzwang, der ganze Mechanismus der Hanſiſchen Handelsgeſchäfte forderte ihn nicht minder. Jedoch hat man darüber weniger detaillirte Nachrichten, als über den zu Brügge. Wahrſcheinlich mußten alle Hanſiſche Schiffe und Güter, welche nach England oder Schottland beſtimmt waren, die Niederlage zu London beſuchen und vor der Abfahrt etwa hier anſprechen; oder aber, wenn es vergönnt war in anderen Häfen unmittelbar zu landen; ſo iſt bey den Neben-Factoreyen die Schoßabgabe entrichtet worden, oder durch Unter-Agenten des Comtoirs, welche in den anderen Häfen angeſtellt waren, dieß Geſchäft betrieben, und es ſind durch dieſe die Handels-Statute und Freyheiten zugleich aufrecht erhalten worden. Doch iſt das erſte wahrſcheinlicher, oder vielmehr die Regel wohl geweſen. Hatte man den Stapel zu London beſucht, und keinen vortheilhaften Abſatz für die eingeführten Güter gefunden; ſo zog man von da zu Waſſer oder zu Land nach den Gegenden, wo man beſſere Geſchäfte zu machen hoffte. Bey der Rückfahrt nach Deutſchland mag es ſich auf gleiche Weiſe verhalten haben. Auf jeden Fall wurden die Hauptgeſchäfte zu London gemacht. Dieß war der größte Marktplatz des Landes.

Die reſidirenden Factore und Diener beſorgten die Geſchäfte, welche ihnen von den Kaufleuten in den Hanſe-Städten aufgetragen wurden; oder die hierher Reiſenden thaten es ſelbſt. Beyde durchſtreiften aber

auch gewiß das Land. Es war ihnen vermöge ihrer Privilegien verſtattet, einen freyen Ein- und Verkauf in allen Theilen des Reichs zu betreiben. Es kommen Hanſen, welche ihren Handelsgeſchäften nachgehen außer London noch zu Lynn, Boſton, Hull, Grimsby, Suthampton, Yarmouth, Canterbury, Rocheſter, York, Norwich und Briſtol vor [27].

Wahrſcheinlich gab es auch auf dieſer Factorey Venthe-Waren, womit der Handel frey ſtand, wenigſtens durften beym Verboth alles Handels auf England, Bergerfiſch und Fettwaren hierher geführt werden, welches eben jene Meinung zu beſtätigen ſcheint. Uebrigens galt das Statut hier wie aller Orten, daß man keine Güter Engländern committiren durfte, und es ſind auch ſo gut als keine Beyſpiele vorhanden, daß dieß hier, wie es bereits häufig am Ende dieſer Periode in den Niederlanden der Fall war, geſchehen wäre. Der Grund, daß man keinem Engländer, wegen ihrer bekannten gehäſſi-

[27] Dieſe Oerter ſind aus den verſchiedenen handſchriftlichen Nachrichten geſammelt. Im Receß, v. J. 1450, im Göttingiſchen Archive, beſchließen die Hanſen, die Beſtätigung ihrer Engliſchen Privilegien auch von folgenden Städten ratificiren zu laſſen, wahrſcheinlich weil ſie daſelbſt die bedeutendſten Geſchäfte machten. Die Verderbniß der fremden Nahmen iſt aber hier, wie in allen Hanſiſchen Nachrichten, ſehr groß. Es werden folgende Städte genannt: Lunden, Iurk, busteyn, (Boſton), hulle, brustowe (Briſtol), linden (wahrſcheinlich Lynn), nortwik vnde gibbeswik (?).

gen Geſinnungen gegen fremde Nationen und Kaufleute, vertrauen konnte, war allgemein bekannt, und oft und viel verſpürt worden. Eben die Achtung dieſes und der damit zuſammenhängenden Statute aber, hielt des Comtoirs Verfaſſung auch aufrecht, ſelbſt da, als das in den Niederlanden bereits zertrümmerte [28].

Ueber die Quantität der Aus- und Einfuhr iſt nichts mit Gewißheit anzugeben. Daß der Umfang der Hanſiſchen Geſchäfte aber, bis gegen das Ende dieſer Periode, im Steigen und Zunehmen, aus leicht begreifli-

[28] Köhler erwähnt, b. d. J. 1383, daß ein Hanſe, Nahmens Buſſo Kelmer, auf der Niederlage zu London ſein Gut nicht gehörig verſchoſſen wollte; er ward ausgeſtoßen. Hierauf begab er ſich wahrſcheinlich unter Engliſches Recht, wenigſtens heißt es ferner daſelbſt, daß er ſich viele Mühe gegeben, die Hanſen an ihren Privilegien zu verkürzen, aber daß es ihm nicht gelungen ſey, ſo wie er zur Gemeinſchaft nicht wieder zugelaſſen ward. Aus dem Receſſe, vom J. 1487, (MS. Hafn.) erhellet, daß das Comtoir eigenmächtig einen Oldermann abgeſetzt hatte, welchen die Hanſe wieder einzuſetzen befahl. Dergleichen kleine Abweichungen von den Statuten mögen auch ſonſt noch vorgekommen ſeyn. Allein ſolch eine Verachtung gegen alle Vorſchriften, welche die Baſis jedes Hanſiſchen Comtoirs ausmachten, wie ſie in den Niederlanden, gegen das Ende dieſer Periode, ſich zeigte, wird bey dem Londonſchen Comtoir noch nicht erwähnt, und, aus bekannten Gründen, konnte dieß auch hier noch gar nicht der Fall ſeyn.

chen Gründen, war, dieß erhellet aus dem Utrechter Vertrage, worin auf die Erweiterung von Raum und Gebäuden für die Niederlage zu London Bedacht genommen ward. Jedoch iſt nicht minder gewiß, daß der ſtets zunehmende Activ-Handel der Engländer, beydes in der Oſt- und Nordſee, dem Verkehr der Hanſen auf die Britiſchen Inſeln einige Schranken ſetzte, obſchon man annehmen muß, daß ſie, durch ihre Privilegien in England und durch andere bekannte Urſachen begünſtigt, die überwiegenden Geſchäfte, bis zu Ende dieſer Periode, gemacht haben.

Die Ausfuhr der Hanſen beſtand vorzüglich in Wolle und in Engliſchen Tüchern. Jene mag in der erſten Hälfte dieſes Abſchnitts noch in größeren Quantitäten von ihnen ausgeführt worden ſeyn; die letzteren aber wurden in der Folge immer mehr, die Wolle dagegen weniger ausgeführt, da die Engländer ſtets größere Fortſchritte in der Tuchweberey machten. Der bedeutendere Theil der von den Hanſen ausgeführten Engliſchen Tücher, wie es aus ſpäteren Streitigkeiten zu erhellen ſcheint, beſtand in ungeſchorenen, ungepreßten und ungefärbten, denen die Hanſen die letzte Vollendung in ihren Städten gaben. Ohne Zweifel haben ſie auch Zinn, Leder, und vielleicht einige andere Producte des Landes exportirt, obſchon genauere Nachrichten darüber fehlen. Dieſe Waren haben ſie theils nach Deutſchland, theils nach den von ihnen beherrſchten, nordöſtlichen Staaten

geführt. Aber auch nach dem Weſten ſind vermöge des Rechts und der Begünſtigungen ihres Zwiſchenhandels mehrere dieſer Gegenſtände gebracht worden.

So lange die Wolle einen bedeutenden Ausfuhr-Artikel ausmachte, iſt ſie fleißig von den Hanſen nach Flandern und auf andere Niederländiſche Marktplätze verführt worden; und vielleicht ſind auch Engliſche Producte durch ſie in Frankreich und Spanien gegen dort einheimiſche Güter umgeſetzt worden; doch mag dieß letztere eben von keiner großen Bedeutung geweſen ſeyn [29].

[29] Ueber die Wollausfuhr der Hanſe nach den Niederlanden kommt im öfters erwähnten Handbuche für Kaufleute Th. 2. S. 407. vor, daß von ihr allein jährlich 100000 Säcke Engliſcher Wolle, jeder Sack 364 Pfunde ſchwer, ſeyen eingeführt worden. Dem Verf. jenes Aufſatzes aber ſcheint die Angabe bereits übertrieben, und wir wiſſen nicht weder von welcher Zeit die Angabe gelten ſoll, noch auf welche Autoritäten ſie ſich ſtützt. In Hanſiſchen Nachrichten haben wir keine genauere Auskunft darüber gefunden. Aus Sudermanns handſchriftlichem Berichte aus dem ſechszehnten Jahrhunderte, und aus Nicol. Wolfs, Lübiſchen Secretärs, ſummariſcher Erzählung (b. Haeberlin anal med. aeui p. 173 u. f.) erhellet aber, daß in ſpäteren Zeiten die Ausfuhr vorzüglich in Tüchern beſtand, denn der Wolle wird ſo gut als gar nicht mehr erwähnt. Beyder Ausſagen zu Folge waren es auch die ungefärbten und ungeſchorenen Tücher, welche ſie des daran zu machenden Gewinnſtes wegen vornehmlich dort ſuchten;

Ihre Einfuhr beſtand vornehmlich aus den üblichen Producten Deutſchlands und der nordöſtlichen Länder, deren Handel die Hanſen beherrſchten. Beſtimmt erwähnt werden Pech, Ther, Pottaſche, verſchiedene Holzarten zum Schiffbau und andern Gebrauch, als z. B. Holz woraus Bogen verfertigt wurden, verſchiedene Dielen, Sparren und Latten, ferner Osmund, d. i. Eiſenerz und verſchiedenes anderes Eiſen oder daraus verfertigte Waren, Flachs, Leinwand, Zwirn, Garn, Taue, Fettwaren, Bergerfiſch, und einige Zeit lang Häringe; nicht minder ſind Rheinweine und Oſterſches Getreide von ihnen eingeführt worden. Wahrſcheinlich aber wurden auch noch einige andere Waren aus den bekannten Gegenden von ihnen hierher gebracht, obſchon jene die bedeutenden geweſen ſeyn mögen. Vermöge der ihnen zuſtehenden Privilegien eines freyen Fuhrhandels zwiſchen England und anderen weſtlichen Völkern, haben ſie unbezweifelt auch von den Niederländiſchen Marktplätzen die feineren Italiäniſchen, Orientaliſchen oder Levante-Wa-

die Ausfuhr dieſer verhielt ſich zu den gefärbten und völlig bereiteten wie 2 zu 1. Mit Gewißheit aber läßt ſich dieß nur vom ſechszehnten Jahrhundert behaupten, jedoch iſt es höchſt wahrſcheinlich, daß es früher auf gleiche Weiſe zugegangen, vielleicht in einem für die Hanſe noch günſtigern Verhältniſſe. — Nach dem MS. Hafn., im Receß vom J. 1384, kommen Engliſche und buschesche Tücher vor; was das letzte ſey, weiß man nicht. Sollen es Iriſche Tücher ſeyn?

ren hierher geführt, in ſo fern die Engländer ſie dort nicht ſelbſt hohlten, denn durch ihre Privilegien begünſtigt, ſcheinen ſie bey der Einſuhr die übrigen Fremdlinge leicht übertroffen zu haben. Von Frankreich aus, wenn keine Fehde zwiſchen dieſem Lande und England war, mögen ſie vorzüglich Franzöſiſche Weine eingeführt haben, um ſo mehr, ſeitdem daß die Engländer ihre Franzöſiſchen Beſitzungen, bis auf Calais, eingebüßt haben [30].

[30] In dem Verbothe des Verkehrs mit England, vom J. 1404, ſ. d. Receß v. d. J., MS. Hafn., werden jene Waren ausdrücklich genannt, bis auf Rheinweine und Oſterſches Getreide, deren aber in anderen Urkunden häufig Erwähnung geſchieht. In jener handſchriftlichen Nachricht heißt es unter anderen: die Hanſen ſollen kein Vogeholt und allerley Holz einführen. In der Urkunde Richards II., vom J. 1391, (Haeberlin p. 63.) kommen bowenstanes de borde (beſſer bowstaves oder bowenstaves wie es in vielen anderen Urkunden heißt) vocate Waynschotts (Wagenſchoß) und borde vocate Richold vor, welches Bogenſchäfte oder Bogenſtäbe, und verſchiedene Dielen, Balken und Holzarten ſind. Herr Fiſcher macht nach ſeiner beliebten Manier aus jenen bowstaves, Bauſteine. In derſelben Urkunde, v. d. J. 1404, und in einer, v. d. J. 1393, (MS. Hafn.), kommen auch Häringe vor, welche die Deutſchen nach England brachten. Als der Schoniſche Häringsfang abnahm und der Schottiſche und Engliſche mehr gedieh mag dieſer Artikel vielleicht weggefallen ſeyn. Howell in ſ. Londinopolis S. 97. gibt als Hanſiſche Einfuhr an; Wheat, Rie and other grain, Cables, Ropes, Masts, Pitch,

Die Hanſiſchen Seeſtädte machten hier, ſo wie auf allen Niederlagen, die meiſten Geſchäfte. Daß aber auch Landſtädte an dem Verkehr mit England unmittelbar Theil genommen haben, iſt aus der Eintheilung der auf dem Comtoir zu London Reſidirenden, bereits abzunehmen. Auch heißt es in einem, im Jahr 1404, von den Seeſtädten erlaſſenen Statute, daß keine Leinwand und anderes Gut von den Communen, die binnen Landes belegen ſind, nach England directe geſandt werden ſolle. Endlich aber ſcheint dieß ſelbſt daraus abgenommen werden zu müſſen, daß zur Schließung des Utrechter Vertrags auch mehrere Landſtädte deputirt waren, welches beym Abſchluß mit den drey Nordiſchen Reichen ſo gut

Tarre, Flax, Hemp, Linnen cloth, Wainscots, Wax, Steel and other pofitable manchandizes. Aus anderen Urkunden b. Häberlin, aus dieſer Periode, erhellet, daß die Hanſen einen Fuhrhandel zwiſchen England und anderen weſtlichen Völkern betrieben, weil ihnen dort das Recht dazu, laut ihrer alten Privilegien, von neuem zugeſichert wird. Aus dem öfters in dieſem Zeitraume beſtätigten Freybriefe von Eduard I., vom Jahr 1303, worin mehrere Waren vorkommen, läßt ſich indeß nicht viel ſchließen, da dieß Privilegium urſprüglich allen Fremden gegeben war, und die darin vorkommenden Güter auch von anderen eingeführt ſeyn können. Es ward ihnen aber dieſer Freybrief, jedoch nur in der alten Form, immer von neuem beſtätigt. Auch hat die Urkunde den gewöhnlichen Fehler der Zeit, daß Aus = und Einfuhr zum Theil durch einander geworfen werden.

als nie der Fall war, weil bey dieſem Handel die Land-ſtädte weniger, oder gar nicht unmittelbar intereſſirt waren. Ohne Zweifel bedienten ſich dieſe in ihrem Verkehr auf England der Schiffe der an den Seeküſten belegenen Schweſtern. Wahrſcheinlich iſt von ihnen über die Niederlande dieſer Handel vorzüglich betrieben worden.

Cöln, wenn man dieſe Stadt zu den Landſtädten rechnet, war nach damahliger Sitte gleichſam eine Amphibie, ſie hat bedeutende Geſchäfte in England gemacht. Sie beſaß, im Jahr 1470, die Gildehalle zu London mit den daran haftenden Privilegien ausſchließend, als ſie bekanntlich mit den übrigen Hanſe-Städten zerfallen war; und allein dieß ſpricht für die Behauptung, daß ihre Geſchäfte bedeutend ſeyn mußten. Ohne Zweifel hat die Einfuhr der Kaufleute dieſer Stadt hier, wie in den Niederlanden, vorzüglich in Rheiniſchen Weinen beſtanden [31]. Von dem Verkehr der übrigen Land-

[31] Cölns Abfall findet ſich bereits in den gedruckten Nachrichten erzählt, auch ſind Urkunden darüber vorhanden ſ. z. B. Rymer T. V. P. 2. p. 183. Am vollſtändigſten finden ſich die Nachrichten darüber in den MSS. Brev. Vol. 216. Nr. 13. "Summarien der Receſſe bey dem Comtoir zu Brügge." — Im Utrechter Vertrage kommen als mit paciſcirende Landſtädte die Deputirten von Dortmund und Münſter vor. Zu den dort gepflogenen Unterhandlungen waren nächſt dieſen auch Braunſchweig und Magdeburg deputirt, mit ſechs anderen Seeſtädten, ſ. Köhler b. d. J. 1473, 1474; dieſe beyden ſcheinen ſich aber nicht eingefunden zu haben.

ſtädte geſchieht aber ſo gut als gar keine ſpecielle Erwähnung.

Mit Schottland haben mehrere Hanſeatiſche Communen einen Handel betrieben, ohne daß ſie jedoch, wie es ſcheint, hier beſonderer Privilegien, oder einer begünſtigten Factorey ſich zu erfreuen gehabt hätten. Es kommen in dem erſten Viertel des funfzehnten Jahrhunderts verſchiedentlich Klagen, von Seiten der Hanſe, vor, daß die Schotten ihre Seefahrer beraubt hätten. Man bediente ſich der bekannten Repreſſalien, verboth den Bundesgenoſſen allen Verkehr mit ihnen, und ſuchte ſie ſo viel als möglich, an den Orten, wo Hanſiſche privilegirte Factoreyen waren, und wohin etwa auch Schotten kamen, z. B. in Norwegen und in Flandern zu verſolgen und zu drücken.

So ſagt ein Hanſiſches Statut, vom Jahr 1412, aus, daß kein Hanſe-Genoß den Schotten weder zu Brügge, noch irgend ſonſt wo geſchnittenes oder ungeſchnittenes (d. i. geſchorenes, ungeſchorenes) oder aus Schottiſcher Wolle verfertigtes Tuch abkaufen ſolle, und es ward jedem Außerhanſen unterſagt dergleichen in einer Bundesſtadt zu verkaufen. Die Streitigkeiten ſcheinen auch über ein Jahrzehnd fortgedauert zu haben, oder erneuert worden zu ſeyn. So ward das Comtoir zu Brügge, im Jahr 1418, beauftragt dieſe Streitigkeiten auszugleichen, und bis daß dieß geſchehen ſeyn werde unter Strafe der

Confiſcation allen Handel mit den Schotten zu unterſagen. Dieſem zu Folge ſcheint es, daß der vorzüglichſte Verkehr zwiſchen beyden Theilen auf dem großen Marktplatze zu Brügge gemacht ward. Einige Jahre nachher ward das Verboth alles Handels mit ihnen, im Jahr 1426, erneuert, wenn ſie anders ſich zum Schadenserſatze nicht verſtehen wollten [32].

Die Bremer hatten unter anderen ein von Edinburg kommendes Schiff, im Jahr 1445, mit Leder und Tuch beladen, genommen. Es findet ſich, von eben dem Jahre, eine Vollmacht König Jacobs von Schottland für ſeine Deputirte mit Bremen, Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralſund und Roſtock zu unterhandeln und die Streitigkeiten beyzulegen. Es ſagen einige Diplome dieſes und des folgenden Jahrs aus, daß dieß mit Bremen wirklich geſchehen ſey. Zu Beylegung aller Streitigkeiten verſprach die Stadt, da ſie wahrſcheinlich den Schotten mehr als dieſe den ihrigen Abbruch gethan hatte, daß ſie dem Könige Jacob, ohne jedoch dazu verbunden zu ſeyn, aus bloßem Wohlwollen und Liebe zu ihm ein Schiff, die Roſe genannt, mit drey Ankern und dem nöthigen Zubehör, nebſt vierzig Laſten Biers ver-

[32] Vergl. b. den angeführten Jahren die gedruckten Notizen bey Köhler. In den benutzten handſchriftlichen Nachrichten haben wir keine nähere Auskunft über dieſen Zweig des Hanſiſchen Verkehrs gefunden.

ehren wolle, womit denn alle Streitigkeiten beygelegt ſeyn ſollen. Doch der merkwürdigſte Punct, der in dieſem Vertrage vorkommt iſt dieſer. Wenn die Schotten, ſo heißt es daſelbſt, ihre Güter in Schiffe ſolcher Völker laden, welche in Fehde mit der Stadt Bremen begriffen ſind, ſo ſollen ſie unangetaſtet bleiben, wenn die Bürger der genannten Commune jene Schiffe etwa aufbringen ſollten; die Schiffe ſelbſt ſollen nach gegebenen Geiſſeln und nach Erlegung einer zu beſtimmenden Summe Geldes, frey weiter ſegeln dürfen. Beyde Theile verſprechen ſich für ihre wechſelſeitigen Unterthanen freyen Handel und Wandel, ſo wie freyes Geleit in ihren Landſchaften. Acht Jahre nachher verſprach König Jacob eben dieſer Stadt, in einer andern Urkunde, für ihre Schiffe, Kaufleute, Waren und Lebensmittel, Sicherheit und Schutz in ſeinem Reiche, er empfiehlt ſie zu gleichen Zwecken ſeinen Freunden und Verbündeten. Alles jedoch in ſo allgemeinen Ausdrücken, daß daraus weiter keine genauere Einſicht in dieſen Theil des Hanſiſchen Verkehrs erworben wird [33].

Die Wolle oder wenigſtens die Tücher der Schotten kamen wahrſcheinlich an Güte den Engliſchen Producten dieſer Art nicht gleich, aber die Hanſen ſcheinen auch

[33] Vergl. die Urkunden von den Jahreu 1445, 1446, 1453, in einem Programm von Caſſel, worüber Beyl. II. nähere Auskunft gibt.

für dieſe minder vollkommenen Güter einen Abſatz gekannt und es verſtanden zu haben dabey einige Gewinnſte zu machen. Andere bekannte Hanſiſche Artikel mögen dagegen ausgetauſcht worden ſeyn. Zu einer großen Bedeutung ſcheint ſich dieſer Zweig ihres Verkehrs jedoch zu keiner Zeit erhoben zu haben.

Somit hat ſich mit den Britiſchen Inſeln im Ganzen das frühere Verhältniß erhalten. Freylich, die Engländer betrieben ſtets einen größern eigenen Handel, und dieß war für die Hanſen unbequem genug; allein ſie blieben doch noch die überwiegenden Handelsleute in dieſen Gegenden. Die kraftvollere Regierung des Hauſes Tudor ließ freylich manche Gefahr ahnden; aber erſt unter der letzten Regentinn dieſer Dynaſtie iſt der gefährliche Schlag, von welchem ſich die Deutſchen nie wieder erhohlten, geſchehen. Eine ganz andere Handelswelt, die ſich in dem Anfange des ſechszehnten Jahrhunderts bildete, machte der Hanſiſchen Handelsherrſchaft ein Ende. Die Erſcheinungen, die aber bisher vorgefallen waren, konnten unmöglich den Deutſchen allen Muth und alle Hoffnung rauben; nur erſt in der Folge war dieß der Fall, als alle Stützen und Ständer ihrer Macht morſch und mürbe zuſammen ſtürzten.

Um ein treues Bild von dem Hanſiſchen Handelsgeiſte zu faſſen, bleibt noch übrig ihrer Beſtrebungen zu gedenken, welche ſich auf die Erhaltung der Freyheit

des Meeres und die Vertilgung der Seeräuber bezogen. Es werden ihre Geſetze in Bezug auf die übrigen Communications-Mittel, auf die Waſſer- und Landſtraßen, auf Geld, Poſten, Wechſel und ähnliche Gegenſtände; ſo wie ihr Seerecht und ihre allgemeinen Handels-Statute darzuſtellen ſeyn.

Endlich über die Wirkung des Bundes auf den innern Deutſchen Handel, auf die Belebung der Induſtrie und die vermehrte Erzielung der rohen Producte, werden ſo viel die Fragmente es zu laſſen, die folgenden Blätter eine Auskunft geben.

Zwölftes Buch.

Der zweyten Periode, achter Abſchnitt: Verfahren der Hanſen in Bezug auf die Communications-Mittel zu Waſſer und zu Lande; ihr Bemühen, gewiſſe gemeinſchaftliche Handels-Statute und ein gemeines Seerecht aufzuſtellen, um die Sicherheit des Eigenthums und den Credit aufrecht zu erhalten; ſo wie ihr Einfluß auf die einheimiſche Production, Induſtrie und den innern Handel Deutſchlands; und allgemeine Bemerkungen über ihren Verkehr, am Schluß der zweyten Periode.

Zwölftes Buch.

Verbeſſerungen der Communications-Mittel durch die Hanſen zu Waſſer und zu Lande; Aufſtellung gemeinſchaftlicher Handels-Statute und eines gemeinen Seerechts, durch ſie; ſo wie ihr Einfluß auf den Wohlſtand und den Handel Deutſchlands insbeſondere, und des nordöſtlichen Europa's überhaupt, während der zweyten Periode.

Ergriffen von den Mängeln der Gegenwart, wünſcht man oft die Vergangenheit zurück, weil der frey ſich regende Geiſt, nicht von den fühlbaren Gebrechen hier wie dort unmittelbar getroffen wird. Allein die Kenntniß der Vorwelt führt ein ſo tiefes Gefühl ihrer Unvollkommenheit und des Mangels an einem ſtreng gehandhabten Rechte mit ſich, daß man unmöglich in ihre unbedingte Lobpreiſung einſtimmen kann, obſchon allerdings ſie in einiger Rückſicht auch Vorzüge vor unſeren Tagen hatte. Wenn man die Mängel beyder Zeitalter unparteyiſch wägt, ſo lehrt die Kenntniß der Vergangenheit die Gebrechen der Gegenwart geduldiger tragen; ſie

gewährt für die Zukunft einige Hoffnungen, wenn man überſieht, wie faſt unbemerkt die Menſchen, troß aller Störungen, troß ihres eigenen unbegreiflichen Unſinns, dennoch ſo bedeutende Fortſchritte in der Handhabung des Rechts gemacht haben.

Eins der erſten Augenmerke für jene Zeiten mußte für die Hanſen die Befriedigung der Meere ſeyn, welche ſie vorzugsweiſe befuhren, d. h., vor allen anderen, die Befriedigung der Oſt- und Nordſee. Die Seeräuber, die ſich hier zeigten, zu bekämpfen, mußte für ſie ein ſtets unausgeſeßtes Beſtreben ſeyn. In dem Kampfe gegen dieſe kühnen und verwegenen Abenteuerer ſind ſie nun wirklich auch nie ermüdet. Freylich getrieben allein durch ihren Privat-Vortheil haben ſie höheren Zwecken dennoch nicht unglücklich gedient. Ihr Beſtreben in dieſer Hinſicht iſt zu Anfange dieſer Periode, ſo wie zu Ende gleich eifrig geblieben. Allein in die Categorie von Seeräubern warfen ſie auch alle die, welche ſtreng genommen nicht dahin gehörten. Alle, welche von Fürſten oder Königen heimlich geſchüßt, oder gar mit Beſtallungsbriefen von kleineren minder bedeutenden Herren verſehen waren, warfen ſie in dieſe Claſſe. Führten die Hanſen keine offene Fehde, ſo galten ihnen alle, welche ſich Gewaltthätigkeiten gegen ihre Schiffe erlaubten, für Piraten, und wo ſie von ihnen ergriffen wurden, da erging über ſie was Rechtens war.

Es lauteten aber die bey ihnen allmählich aufgekommenen Statute ſtrenge genug. Seeräuber ſollten mit

dem Leben unabbittlich büßen; keiner ſollte gegen eine gebothene Ranzion wieder losgelaſſen werden. Wer einen Seeräuber hegt oder hauſet, mit dem ſoll man, wenn man ſeiner mächtig wird, verfahren wie man mit den Piraten ſelbſt verfährt. Keine mitverbundene Stadt ſoll, unter irgend einem Vorwande, die Räuber ſchützen, ihnen irgend einen Vorſchub an Lebensmitteln, noch weniger an Kriegsgeräthſchaften thun. Wo ſie ſich zeigen, da ſollen die nächſt benachbarten Communen ſich alsbald vereinigen, gegen ſie auslaufen, und zu den Koſten beyſteuern, welche dann auf den gemeinen Tagfahrten berechnet, und durch das eine oder das andere Mittel des gemeinen Einkommens wieder bezahlt werden ſollen. Es war aufs ſtrengſte unterſagt, zur See oder zu Land geraubtes Gut an ſich zu kaufen. Auf jeden Fall war es für den Käufer verloren; um der Strafe zu entgehen, mußte er aber mit einem Eide bekräftigen, daß er nicht gewußt habe, daß es geraubtes Gut geweſen ſey. Jedem ward für die Anzeige, daß dergleichen oder geſtrandetes, ſeetriftiges Gut in eine Stadt gebracht worden wäre, der ſechste Pfennig davon zugeſagt [1].

[1] Auf der Tagfahrt, vom J. 1382, auf Michaelis, zu Stralſund, ward in Vorſchlag gebracht, dem Denuncianten den ſechsten Pfennig von dem geraubten, oder ſchiffbrüchigen, in eine Stadt gebrachten Gute zu ertheilen; und es ward ad referendum angenommen; MS. Hafn. Im Receß des H. T., vom J. 1412, zu Lüneburg, ward vorgeſchlagen, ad referendum angenommen, und im J. 1418 förmlich beſchloſſen:

So ließen ſich die Hanſeaten ferner in Verbindungen mit fremden Mächten ein, um dieſe gewaltige Plage der Seeräuberey, wo möglich, auszurotten. So haben ſie ſich mit Dänemark von Zeit zu Zeit zu dieſem Zweck verbunden. Sie bothen die Mächte auf, die gleiche Bedürfniſſe fühlten, nahmentlich die Engländer und die Flanderer, um mit ihnen zur Vertilgung der Piraten zu wir-

geraubtes Gut, welches den Piraten abgenommen worden, ſoll der, welcher es nimmt, zur Hälfte behalten, die andere Hälfte aber ſoll dem Eigenthümer wieder zufallen. Wird es hingegen von den Vredecoggen genommen, ſo ſoll der Eigenthümer es ganz wieder erhalten. Nach den Acten im Hildesh. Archive. Zu Lübeck, i. d. J. 1470 und 1476, ward das Statut, v. d. J. 1418 und 1447 erneuert, daß niemand ſeetriftiges, oder geraubtes Gut kaufen, und wenn er es unwiſſentlich gethan, daß er deßhalb mit ſeinem Eide ſich reinigen ſolle, jedoch bleibt es ſtets halb der Stadt, die ihn verurtheilt, halb der Hanſe verfallen, wahrſcheinlich in ſo fern der Eigenthümer nicht mehr auszumitteln ſtand; nach dem MS. Hafn. und den Acten im Hildesh. Archive. Zu Folge des handſchriftlichen Receſſes, von dem J. 1447, heißt es noch ferner: welche Hanſe-Stadt duldet, daß geraubtes, ſeetriftiges Gut bey ihr verkauft wird, die ſoll funfzig oder ſechszig Mark Goldes Strafe geben, und wer dergleichen kauft, der ſoll mit dem Leben büßen. Jede dem Bunde verwandte Gemeine ſoll ſich des geraubten oder ſeetriftigen Guts annehmen, eben ſo als wenn es ihren eigenen Bürgern angehörte. Jedoch wird vorausgeſetzt, daß ſolche Waren nicht in offener Fehde genommen ſeyen.

ken. In den Verträgen mit anderen Staaten kommen hier und da Beſtimmungen vor, daß man wechſelſeitig dieß loſe Volk nicht hegen noch dulden, ſondern gemeinſchaftlich bekämpfen wolle [2].

Bereits zu Anfange dieſer Periode werden verſchiedene Maßregeln erwähnt, die von den Hanſiſchen Seeſtädten, auf eigene Koſten und Gefahr, bald in einer größern, bald in einer geringern Ausdehnung, gegen dieſes Uebel ergriffen wurden. Einige Städte rüſteten Vredecoggen, das iſt größere bewaffnete Schiffe, und kleinere Snycken aus, um dieß verruchte Volk glücklich zu bekämpfen. Die Communen, welche an den Küſten lagen und nicht ſelbſt dergleichen ſtellten, mußten einen Geldbeytrag liefern, oder ein Pfundzoll ward deßhalb aufgeſetzt, und ähnliche bekannte Mittel zu Beſtreitung der Koſten ergriffen. Auch einzelnen Perſonen ward es von dem Bunde in Auftrag gegeben, eine Rüſtung gegen die Seeräuber zu unternehmen, und es wurde die Wiedererſtattung der Auslagen aus gemeinſchaftlichen Mitteln ihnen zugeſichert. Aber auch dieſe ſollten auf keinen Fall ihnen das Leben ſchenken, ſondern ſie vielmehr greifen und augenblicklich richten laſſen [3].

[2] Beyſpiele ſind bereits im Verlaufe der Geſchichte vorgekommen, und ſie können leicht noch vermehrt werden. Das MS. Hafn. liefert mehrere detaillirte Nachrichten, die uns aber weiter von keiner Bedeutung zu ſeyn ſchienen, und die wir eben deßhalb hier übergehen.

[3] So ward Herr Wulf Wulflam, nach dem MS. Hafn., im J. 1385, auf der Verſammlung der Städte zu Lübeck,

Doch das Uebel konnte nie ganz geheilt werden, ſo lange die Völker überhaupt nicht eine beſſere Ordnung in ihrem Innern begründeten. Jede Fehde, wenn ſie beendigt war, ließ dergleichen Seeräuber zurück. Das leichte und loſe Leben, woran ſich die Einzelnen gewöhnt hatten, konnten ſie ſo leicht nicht wieder aufgeben. Ferner, wenn die größeren fremden Mächte es nicht gerade zu wagten in eine offene Fehde mit den Hanſen ſich einzulaſſen; ſo ſahen ſie es doch nicht ungern, wenn ein oder der andere Theil ihrer Unterthanen ihnen wehe zu thun ſuchte. Sie behaupteten aber, wenn es darüber zur Klage kam, es ſey gegen ihr beſſeres Wiſſen und Wollen geſchehen. Dieſer oder jener Vogt, Landeshauptmann, oder wie der Vorſteher des fremden Hafens, oder der Befehlshaber der Burg ſonſt hieß, welche eine Seebucht ſchützte, mit einem Worte, alle, welche verwegen genug waren und ſich hinlängliche Macht zutrauten, hegten und hauſeten dieſe Abenteuerer, deren Beute ſie etwa ins Geheim mit ihnen theilten. Wenn z. B. die Hanſen Schweden gegen Dänemark durch Zufuhr unterſtützten; ſo war es oft gemeine Sitte, daß einzelne Däniſche Privat-Schiffe ſie davon abzuhalten bemühet waren, und ihre Fahrzeuge aufbrachten. Einen offenen Krieg mit den conſöderirten Deutſchen Staaten aber dem Schwediſchen Kriege bey zu geſellen, war für Dänemark zu gefährlich. Dieſe

auf Lätare, bevollmächtigt, die Piraten zu verfolgen. Seine erhaltene Beſtallung, die in einiger Rückſicht intereſſant iſt, ſoll im Urkundenbuche folgen.

Däniſchen, feindlich verfahrenden Privat-Schiffe wurden nun, wenn ſie von den Hanſen übermannt wurden, von den Königen aufgegeben, und von den erzürnten Deutſchen ward ihre Mannſchaft als gemeine Seeräuber gerichtet. Auf gleiche Weiſe ſuchten einzelne Privat-Perſonen an den Hanſeaten ſich zu rächen, wenn ſie von ihnen beleidigt worden waren, und wegen der Ohnmacht ihrer Landesherren von dieſen nicht hinlänglich vertreten werden konnten. Allein die Unglücklichen fanden denn auch gewöhnlich ein gleiches Schickſal [4].

Doch alle dieſe Abenteuer, die immer wiederkehrten, gewähren weiter keine Belehrung, es iſt unnütz ſie alle zu erwähnen. In ſo manchen Seebuchten, Häfen, unter Klippen und Felſen konnten dieſe Abenteuerer leicht einen Schutz finden, wenn ſie auch weiter keiner mächtigern Protection ſich rühmen durften. Ganz war dieß verwegene Volk nie zu vertilgen; waren die einen vernichtet, ſo ſtanden andere auf [5]. Sie mußten um ſo theuerer aber ihr Leben verkaufen, da ſie nicht unbekannt mit dem Schickſale waren, das ihrer wartete, wenn ſie ihren Feinden in die Hände fielen.

Jedoch iſt billig eine Erſcheinung genauer zu erwähnen, welche dem Bunde höchſt gefährlich zu werden

[4] Beyſpiele der Art ſind gleichfalls bereits vorgekommen, ohne daß es nöthig wäre ſie weiter zu vermehren.

[5] Beweiſe finden ſich bereits in dem Verlaufe der Geſchichte.

ſchien, die aus ſeiner Mitte ſelbſt hervorging, und die faſt die ganze Periode hindurch gefahrvoll und ſchädlich für den Deutſchen Seehandel ſich gezeigt hat. Die Begebenheit war dieſe.

Als, während des bekannten Streits zwiſchen dem Könige Albrecht von Schweden und Margarethen von Dänemark, die Meklenburgiſchen Fürſten und die Städte Wismar und Roſtock jenen gegen dieſe unterſtützen und aufrecht erhalten wollten; ſo ward im Lande zu Meklenburg und nahmentlich in jenen beyden Communen verkündigt, daß es jedem frey ſtehe (Kaper) Schiffe auszurüſten und auf eigene Gefahr gegen die Dänen auszulaufen. Albrechts Unglück ſtörte auch dieß Unternehmen nicht. Die Lockung war zu groß; das Spiel zu wagen, fanden ſich manche. Stockholm, welche Stadt ſich noch gegen Margaretha behauptete, mußte mit Proviant und anderer Zufuhr unterſtützt werden, daher der Nahme Victualien-Brüder oder Vitalianer für dieſe Privat-Seefahrer und Kaper aufkam. Der Zweck, dieſe Stadt einige Zeit lang zu unterſtützen und zu halten, ward erreicht, und wirklich thaten dieſe Verwegenen auch ſonſt den Dänen manchen Schaden. Allein es ließ ſich zugleich vorausſehen, daß erfolgen würde, was denn auch wirklich nur zu gewiß eintraf.

Dieſe Kaper nähmlich nahmen nicht bloß Däniſche Fahrzeuge ſondern ſie hielten auch andere, nahmentlich mehrere Hanſiſche Schiffe an, theils unter dem Vorwande, daß ſie den Dänen Zufuhr thun wollten, theils weil es

überhaupt nur allzureitzend war, irgend eine Beute zu machen. Wismar und Roſtock ſahen dieß Alles auch nicht ungern; ſie hingen einmahl leidenſchaftlich an dem Glauben, daß, wenn ihr Landsmann, Albrecht, aus der Gefangenſchaft befreyt, wieder zu der Schwediſchen und, wenn das Glück ihm wohl wollte, auch zur Däniſchen Krone gelangt ſeyn würde, alsdann für ſie, ſo wie für die Hanſe überhaupt, die allergrößten Vortheile daraus entſtehen müßten. Sie hofften nähmlich von ihm Privilegien für ihren Handel in jenen Reichen zu erhalten, wie ſie von der Königinn Margaretha, nie zu erwarten ſtanden. Die übrigen Hanſe-Städte der Oſtſee aber und nahmentlich die Wendiſchen Communen waren einer andern Meinung. Wie wenig ſie auch der Königinn im Innern geneigt waren; ſo hatte doch Albrecht unwiderſprechlich, durch ſein ganzes Betragen bewieſen, daß er nicht die nöthigen Eigenſchaften beſaß um einer ſolchen Gegnerin mit Glück die Spitze zu biethen. Miſchten ſie ſich thätig in den Streit, ſo fiel die ganze Laſt auf ſie; von Albrecht war ſo gut, als nichts zu hoffen.

Bey dieſen Geſinnungen zerfielen die übrigen Wendiſchen mit jenen beyden Meklenburgiſchen Städten. Jene forderten von dieſen Entſchädigung, wegen des von den Kapern erlittenen Schadens. Wismar und Roſtock wollten ſich nicht dazu verſtehen; ſie ſuchten Ausflüchte; ſie hofften auf eine glücklichere, unverhoffte Wendung; ihre Kaper trieben ihr Spiel fort. Die Hanſen mußten nun Schiffe in See ſenden dieſe Verwegenen zu bekämpfen;

eine Zeit lang ſelbſt die Fahrt von ihren weſtlichen Niederlagen nach Oſten, dann die Fahrt auf Schonen einſtellen. Von fremden Völkern, nahmentlich von den Engländern, ward den Bundsgenoſſen hart begegnet; die Deutſchen Schiffe wurden von ihnen aufgebracht: denn die Engländer hatten gleichfalls durch die Vitalianer gelitten, und da ſie von Wismar und Roſtock ausgegangen waren; ſo wollten jene Inſulaner von den Hanſen ſich durchaus nicht bedeuten laſſen, daß die Fahrzeuge dieſer Piraten dem Bunde gar nichts angingen.

Endlich gelang es nach einer Anſtrengung von mehreren Jahren die Seeräuber, welche von jenen beyden Städten endlich auch gänzlich aufgegeben wurden, gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, aus der Oſtſee zu verdrängen. Viele Rüſtungen und Koſten waren veranlaßt worden; der Hochmeiſter hatte einige Jahre hindurch Wisby auf Gottland eingenommen; weil ſie eine Zeit lang von hieraus vorzüglich ihr Weſen trieben. Aber hiermit war dieß loſe Volk noch gar nicht gänzlich vertilgt [6].

[6] Die Nachrichten finden ſich bereits in den bekannten gedruckten Quellen. Viel vollſtändiger freylich in dem MS. Hafn.; allein es ſcheint unnütz dieſe Details alle mitzutheilen. Auf den Tagfahrten, im Jahr 1394, ſind viele Unterhandlungen zwiſchen den übrigen Seeſtädten, den beyden Meklenburgiſchen Communen und ihren Landesherren gepflogen worden, ohne daß man jedoch ſich endlich verſtändigen konnte. Große Einheit war zwiſchen den Städten nun freylich

Die Piraten ſuchten ſich nun einen größern Wirkungskreis, ein größeres Meer, wo ſie nicht ſo leicht, wie auf der engen Oſtſee zu verfolgen und zu vertilgen waren. Die Benennung Vitalianer gab man ihnen ferner, obſchon die Abſicht längſt aufgehört hatte, welche dieſes Nahmens Veranlaſſung geweſen war, und obſchon ganz andere Menſchen es ſeyn mochten, die ſich dieſem gefährlichen Handwerke nun ergaben, da es ſo reitzend war, leichten Spiels große Beute zu machen.

Die Verwegenen fanden einige Zeit lang bey dem Grafen Curt von Oldenburg, vornehmlich aber, und auf längere Zeiten hin, bey mehreren Häuptlingen von Oſtfriesland Schutz. Theils betrieben dieſe ſelbſt das gefährliche Handwerk von ihren Küſten aus, theils theilten ſie heimlich den Raub, theils waren ſie zu ſchwach, um dieſe kühnen Geſellen zu vertreiben, wenn ſie in des Landes Buchten und Häfen einliefen, keck ans Land ſtiegen, die Beute verkauften, die nöthigen Bedürfniſſe ſich verſchafften, oder gar eine, oder die andere Burg beſetz-

nicht. Wo die Räuber zunächſt ihr Weſen trieben, da waren die benachbarten am thätigſten. Als ſie in der Oſtſee ihr loſes Spiel wagten, da wollten die Niederländer nicht helfen; als ſie in die Weſtſee ſich warfen, da waren die Städte der Oſtſee mit Ausnahme von Lübeck und einigen wenigen der bedeutenderen, lauer geſinnt in ihrer Bekämpfung. Viele Verhandlungen darüber finden ſich in dem MS. Hafn. zu Ende des vierzehnten und Anfangs des funfzehnten Jahrhunderts.

ten, unter deren Schutz ihre Fahrzeuge ſicherer liegen konnten.

Die Gefahr ward jetzt doppelt groß. Die Hanſen bothen die Dänen, die Engländer, die Flanderer und die übrigen Niederländer auf, den gemeinſchaftlichen Feind zu bekämpfen; doch ſie ſelbſt mußten ohne Zweifel das Beſte thun; ſie wurden von dem Uebel am meiſten getroffen.

Keno them Broke, einer der Häuptlinge in Oſtfriesland, welcher den Piraten einen Hafen eingeräumt, und mehr befeſtigt hatte, fürchtete nun der Hanſen rächenden Arm. Er ſandte auf die Verſammlung der Städte zu Lübeck, im Jahr 1400, einen Pfaffen, der ihn mit ſeiner Ohnmacht entſchuldigte die Räuber bisher zu vertreiben, und der in ſeinem Nahmen verſprach, daß er nie wieder dergleichen dulden, vielmehr die vorhandenen zu Lande entlaſſen wolle [7].

Allein ohne Gewalt war nichts fruchtbares hier zu erwarten. Es rüſteten verſchiedene Städte, nahmentlich Lübeck, Bremen, Gröningen, Campen und Deventer, ſo wie mehrere andere, Schiffe aus. Achtzig dieſer Piraten wurden auf der Oſter-Emſe erſäuft, etliche dreyßig andere, welche von den Hanſen lebendig ergriffen wurden richteten ſie mit dem Schwerte. Hiſko, Propſt und Häuptling von Emden räumte den Städten dieſen Ort und das Schloß daſelbſt ein. Er, der vormahls die

[7] Nach dem MS. Hafn. b. d. J.

Räuber geſchützt hatte, wußte ſein Spiel ſo geſchickt zu treiben, und das Vertrauen der Deutſchen Communen ſo zu gewinnen, daß man ihm beydes wieder zurück gab, und noch andere Burgen einräumte, die deßhalb gemeinſchaftlich den Beſitzern abgenommen wurden, weil daſelbſt die Piraten Schutz gefunden hatten; andere wurden geſchleift. Auch Keno mußte ſeine feſte Aurich den Städten übergeben, und Geiſſeln zu Bremen ſtellen, bis daß er, durch die Vermittlung des Herzogs von Geldern, mit den Hanſe-Städten ausgeſöhnt ward. Er gelobte damahls und von neuem in ſpäteren Zeiten, was er auch in der Folge hielt, keine Vitalianer weiter zu hegen, vielmehr alle anderen Häuptlinge, welche ſich deſſen ſchuldig machen würden, mit den Waffen zu verfolgen.

Allein mehrere Piraten waren entkommen. Und da die Frieſen eben mit den Holländern Fehde führten; ſo nahmen ſie jene, welche ihrem Schickſale entgangen waren, in Sold, da ihre Verwegenheit, indem ſie bey dieſem Spiel nichts zu verlieren und alles zu gewinnen hatten, doch bekannt genug war. Es ließen ſich die Hanſen zwar von den Frieſen verſprechen, daß den Deutſchen Seefahrern durch dieſe, von ihnen in Sold genommenen Piraten kein Abbruch geſchehen ſollte: allein es war leicht voraus zu ſehen, daß dieſe Zuſage unmöglich gehalten werden könne. Kurz nachher, im Jahr 1402, wurden die Hanſiſchen Kauffahrer, die auf England ſchifften, beraubt und in ihrer Fahrt geſtört. Die Hamburger, die, wie es ſcheint, am meiſten gelitten hatten, lie-

ſen gegen ſie aus, ergriffen etliche ſiebenzig dieſer Abenteuerer, bey der Inſel Helgoland, welche nebſt ihren Anführern, Claus Stortebecker und Götke Michel, einem Magiſter der ſieben freyen Künſte, wozu er auch den Seeraub als eine achte zu zählen ſchien, mit dem Schwerte zu Hamburg gerichtet, und deren Köpfe zum warnenden Zeichen an dem Elbſtrande aufgeſteckt wurden.

Doch es konnte nicht Ruhe werden, ſo lange die Fehde zwiſchen den Frieſen und den Holländern nicht beygelegt war. Es verſuchten dieß die Hanſen, im Jahre 1407, zu Amſterdam; es ſchien zu gelingen. Allein der wahrhaft Arabiſche Räuberzuſtand, der im Innern von Oſtfriesland herrſchte, begünſtigte auch nach dem hergeſtellten Frieden mit den Holländern die Piraten in dieſer Gegend. Den erlittenen Schaden wollte man den Hamburgern nicht erſetzen, wie ihnen doch verſprochen worden war. Dieſe unternahmen nun einen neuen Zug, landeten in Oſtfriesland, zerſtörten die Feſten derer, welche die Räuber gehauſet hatten, und übergaben ſie zum Theil Herrn Keno them Broke. Dieſer hatte ſich zum gemeinſchaftlichen Zweck mit ihnen verbunden, und er gelobte abermahls, mit allem Ernſt darauf zu ſehen, daß keine Vitalianer zwiſchen der Ems und Weſer geduldet wurden. Im Fall der Noth verſprach er der Stadt Hamburg, und den ihr verwandten Communen, ſeine feſten Schlöſſer zu öffnen. Die Holländer aber ſahen es ungern, daß die Hanſen, und nahmentlich die Hamburger, ſo die Herren in dieſem ihnen benachbarten Lande ſpiel-

ten; daß ſie dem einen Häuptling gegen den andern halfen, und ſie ſomit alle von ſich abhängig machten.

Kaum daß ein Jahrzehend hindurch die Fahrt geſichert war, ſo fanden ſich die Städte ſchon wieder genöthigt, neue Rüſtungen gegen die Piraten zu unternehmen, und etwa einen Pfundzoll deßhalb aufzuſetzen. Die Bremer hielten Tagfahrten mit den Holländern, und mit Sibet, Häuptling von Ruſtringen, um die Seeräuber zu vertilgen. Sie beſetzten das Butjadinger Land. Im Jahre 1419 mußten die Grafen Dieterich und Chriſtian von Oldenburg den Städten verſprechen, keine Vitalien-Brüder, Uthliggere und Seeräuber zu dulden. Drey Jahre nachher ſandte Lübeck und Hamburg tauſend Mann nach Weſtfriesland, um der Piraten feſte Schlöſſer in der Nachbarſchaft von Dokkum zu zerſtören. Die Oſtfrieſen und die Gröninger waren bey dieſem Zuge behülflich; die feſten Häuſer wurden zerſtört, vier und vierzig Seeräuber enthauptet, und ihre Köpfe am Strande aufgeſtellt. Aber einige Zeit nachher waren die Häuptlinge von Oſtfriesland und die Piraten ſo verwegen, daß ſie mit hundert und zwanzig Schiffen die Weſer herauf ſegelten, und der Bremer großes Kriegesſchiff, die ſo genannte große Koppe, unter ihren Augen hinwegführten.

Seit dem dritten Jahrzehende des funfzehnten Jahrhunderts, ſchien die Bekämpfung der Häuptlinge in Oſtfriesland und der bey ihnen Schutz findenden Seeräuber, vorzüglich den Städten Bremen und Hamburg, und be-

ſonders dieſer letztern überlaſſen zu werden, welche denn auch geſchickt genug die Zwiſtigkeiten zwiſchen den verſchiedenen Parteyen jenes Landes benutzten, um ſich zur Herrſchaft der ganzen Provinz, oder wenigſtens ihrer bedeutenden Ortſchaften und Häfen, zu erheben.

Die Verbundenen gegen Fuko Uken riefen die Hamburger zu Hülfe um die Stadt Emden einem angeſehenen Frieſiſchen Häuptlinge, Imel, zu entreißen, welche Stadt durch den Markt den die Seeräuber hier eröffnet hatten, durch den Verkauf der erbeuteten Waren, und durch den daran ſich knüpfenden Handel, ſchnell und ſchön aufgeblüht war. Die Hamburger miſchten ſich auf dieſe Aufforderung ins Spiel. Imel ward auf eines ihrer Schiffe geladen, er ward berauſcht, gebunden nach Hamburg abgeführt und vier und zwanzig Jahre, als der Seeräuberey ſchuldig, in hartem Gefängniſſe gehalten, worin er auch endlich ſeinen Tod fand.

Darauf nahmen die Hamburger die Stadt Emden, legten eine ſtarke Beſatzung hinein, und ließen des Scheins wegen die Regierung in den Händen der Mutter Imels, nach deren Tode ſie aber die Stadt, in der Folge, ungeſcheut ſelbſt zu eigener Hand behielten. Sie legten neue Feſten als z. B. Leerort an, und ſetzten ihre Vögte oder Hauptleute dieſen und der Stadt vor. Sie verſahen Emden mit Mauern und ſtarken Thoren, aus den Trümmern der von ihnen zerſtörten Feſten. Der Hamburger Betriebſamkeit, die Handelsverbindungen, welche Emden dadurch erhielt, der mächtige Schutz, deſſen ſie ſich nun

erfreute, ließen ſie immer beſſer und ſchöner gedeihen. Die benachbarte Stadt Gröningen ward hierüber eiferſüchtig; es entſtanden mehrere Neckereyen; die Hamburger miſchten ſich in die Streitigkeiten der Häuptlinge des Gröninger Landes und beſetzten ſelbſt, auf eine kurze Zeit, die Feſte, Ter Münte, daſelbſt.

Doch die Fehden, in welche die Wendiſchen Städte um dieſe Zeit mit den Holländern verwickelt wurden, die anwachſende Macht des Hauſes Burgund, welchem ſich die, durch die Hamburger vertriebenen und gedrückten Häuptlinge Oſtfrieslands unterwarfen, ſchienen ihrer Herrſchaft in dieſer Gegend nachtheilig zu werden. Zwar behaupteten ſie ſich gegen einen, auf ſie mit ſtarker Hand gemachten Angriff; jedoch fanden ſie es rathſam, die Stadt Emden an den Häuptling Edzard abzutreten. Allein die beygefügte geheime Bedingung, daß er ihnen den Ort in der Folge wieder einräumen ſolle, und das geheime Verſprechen, von ihrer Seite, daß ſie und die Hanſen ihm beyſtehen wollten, wenn er angegriffen würde, zeigten deutlich, daß dieß alles bloß des Scheins wegen geſchah. Auf dieſe Weiſe behielten ſie den nöthigen Einfluß auf dieß Land, und ſie konnten doch zugleich nach Holland und an den Herzogen von Burgund ſchreiben, daß Oſtfriesland ſie nichts mehr angehe, und daß ſie Emden abgetreten hätten.

Um das Jahr 1448, als die Gefahr, von den Niederlanden aus, minder groß ſchien, ließen ſich die Hamburger von Ulrich Cirkſena, Emden wieder abtreten, und

führten die oberſte Aufſicht über das Stadt-Regiment, durch einige dahin abgefertigte Deputirte aus ihrem Rathe. Die Burg der Stadt und einige andere des Landes wurden von ihnen beſetzt. Der mächtige Häuptling Ulrich arbeitete anfangs gemeinſchaftlich mit den Hamburgern zur Beherrſchung des Landes, und dem ſtarken Arm dieſer Beyden mußte alles gehorſamen.

Allein es ließ ſich auch leicht vorausſehen, daß beyde Theile mit einander bald in Streit gerathen würden. Die Fehden zwiſchen Ulrich und Hamburg brachen alsbald aus, und ſie dauerten bis gegen das Jahr 1453. Die Hamburger und die Oldenburger, die ihnen beyſtanden, waren doch nicht vermögend den Häuptling gänzlich zu beſiegen, welchem ſich die übrigen Landeseingeborenen zugeſellten, indem ſie ihren wechſelſeitigen Haß eine Zeit lang ſchweigen ließen, um die Fremdlinge deſto glücklicher zu bekämpfen.

Dieſe Fehde, ſo wie die Beſatzung zu Emden und Leerort veranlaßten der Stadt Hamburg manche Koſten, welche durch die ihnen daſelbſt zuſtehenden Gefälle keinesweges hinlänglich erſetzt wurden. Sie begehrte verſchiedentlich die Unterſtützung der Hanſiſchen Bundesgenoſſen in dieſen Abenteuern, ward aber immerhin von einer Zeit zur andern vertröſtet, ohne doch je ihre Wünſche erfüllt zu ſehen. So gewiß es auch in mancher Hinſicht war, wie ſie es denn den Verbundenen oft genug vorſtellte, daß ſie in Oſtfriesland, zur Sicherheit der gemeinſchaftlichen Seefahrt, dieſe Erwerbungen gemacht,

und mit vielem Aufwand erhalten habe; ſo gewiß es war, daß durch ihre Bemühungen die Seeräuber theils vertilgt, theils in enge Schranken gewieſen worden waren: ſo gewiß hatte doch auch Hamburg manche eigene Vortheile aus dieſen Vorfällen gezogen, welche von den übrigen Bundesgenoſſen mit einiger Eiferſucht über ihr Glück angeſehen wurden. Ohnehin ſchienen die Seeräuber verſchwunden zu ſeyn; es kümmerte die Hanſen wenig wie nun das Spiel endigen möge. Eine gemeinſchaftliche Unterſtützung konnte Hamburg von dem Bunde nicht erhalten; ſie ward vertröſtet, und in ihren Hoffnungen getäuſcht.

Wie ſich aller Orten der nöthige Mangel an Einheit zeigte, ſo geſchah es auch bey dieſer Angelegenheit. Hamburg wollte ſich nun durch einen, in ihrem Hafen aufgeſetzten Zoll helfen, aber ſie zerfiel deßhalb vollends mit der Hanſe, welche ihr den Genuß der gemeinſchaftlich erworbenen Handelsfreyheiten verſagte, wenn ſie die eigenmächtig geforderte Abgabe nicht ſogleich wieder abſchaffen wollte. Wie immer, ſo auch hier, wurden die unwiederbringlichſten Vortheile, durch die geringe Eintracht, verſcherzt.

Hamburg ging nun, im Jahr 1453, einen Vertrag mit dem Häuptlinge Ulrich ein. Sie trat ihm Emden und Leerort gegen eine Summe von zehntauſend Mark ab, doch behielt ſie ſich nach Ablauf von ſechszehn Jahren den Wiederkauf vor, der ihr auch unverweigert bleiben ſollte, wenn ſie die Summe zurückzahlte, und die

von dem Häuptling etwa in der Zeit vorzunehmenden Verbeſſerungen, an beyden Feſten, vergütete. Ulrich verſprach keine Seeräuber zu dulden, keine Zölle auf die Hamburger Waren zu legen, ihnen die freye Ein- und Ausfuhr zu Emden und Leerort in Kriegszeiten zuzugeſtehen, keine neue Feſten anzulegen, die Stadt Emden bey ihrer gewohnten Freyheit zu laſſen, und beyde Theile ſagten ſich, im Fall eines Angriffs, einen wechſelſeitigen Beyſtand mit dreyhundert Schützen zu.

Nach Ablauf jener ſechszehn Jahre begehrten die Hamburger verſchiedentlich, daß ihnen die beyden Ortſchaften, Emden und Leerort, wieder eingeräumt würden. Allein es war während der Zeit in Oſtfriesland eine ganz andere Ordnung der Dinge eingeführt worden, ſo daß ſie zu ihrem Zweck jetzt nicht mehr gelangen konnten.

Der Häuptling Ulrich war Reichsgraf in Oſtfriesland geworden. Er hatte die Kräfte des Landes mehr zur Einheit zu verbinden gewußt; und nach ſeinem Tode hatten die beſtellten Vormünder über ſeine hinterlaſſenen unmündigen Söhne, und unter dieſen ſeine wackere Gemahlinn Theda, auf gleichen Zweck hingearbeitet. Nun konnte man ſtolz den Hamburgern auf ihre Forderungen antworten: ſie hätten nur durch Uſurpation beyde Orte inne gehabt, Ulrich ſey dagegen vom Kaiſer damit belehnt worden, und von ſeinen Erben würden ſie mit Zuſtimmung des ganzen Volks beſeſſen.

Nach vielfältigen Wechſelſchriften und Verhandlungen verglichen ſich beyde Theile, im Jahre 1493, zu Grö-

ningen, dahin, daß Hamburg allen Anſprüchen auf den ſtreitigen Beſitz gegen den Empfang von zehntauſend Lübiſchen Marken entſagte, und ſich mit einigen Verſprechungen des den Ihrigen zu ertheilenden Schutzes gegen See- und Landräuber, mit einigen Vorzügen im Zoll oder der Acciſe von ihrem Bier, mit einigen Begünſtigungen ihrer Fiſchereyen an des Landes Küſten, und der Befreyung vom Strandrechte, begnügte. Hiermit waren denn die Oſtfrieſiſchen Beſitzungen und die Herrſchaft in dieſen Landen für Hamburg, und mittelbar für die Hanſe auf immer verſcherzt.

Selbſt aber mit einer beſſern Ordnung der Dinge, welche in Oſtfriesland nun eingeführt ward, hörte die Provinz dennoch nicht auf ein Zufluchtsort für die Seeräuber zu ſeyn. Einzelne unruhige Köpfe des Landes trieben, von Zeit zu Zeit, dieß gefährliche Handwerk. Noch im Jahr 1471 rüſtete Hamburg zehn gute Schiffe gegen die dortigen Seeräuber. Im Jahr 1480 wurden vierzehn Piraten zu Hamburg mit dem Schwerte gerichtet, davon etliche dem Grafen Gerhard von Oldenburg als Knechte bedienſtet waren. Im Jahr 1488 wurden andere von den ausgeſandten Wehrhaften dieſer Stadt verfolgt, vier und ſiebenzig gefangen und mit dem Schwerte gerichtet, ob ſie ſchon Herren Beſtallung vorſchützten, und nur eine Tonne Nägel einem Schiffer genommen hatten.

Der Grundſatz ſollte aufrecht erhalten werden, was auch die Einzelnen für Entſchuldigungsgründe haben

mochten. Durch dieß ernſtliche Beſtreben aber, und durch die allmählich beſſere Ordnung der Staaten verſchwand denn von nun an auch dieſe Plage allmählich von der See, unter den civiliſirten Europäiſchen Nationen [8].

Wie eifrig die Verbundenen bemüht waren einem andern Gebrechen der Zeit zu begegnen, nähmlich dem Strand- und Grundruhrrechte an den Seeküſten, auf Flüſſen und im Innern der Landſchaften, davon zeugen alle ihre Verträge, alle ihre erworbenen Freyheiten mit und von fremden Mächten. Auf ähnliche Weiſe haben ſie innerhalb der Deutſchen Grenzen, gegen dieſen Unfug ſich zu ſchützen geſucht. Kaiſer Siegismund hatte ihnen deßhalb ein Privilegium ertheilt. Da aber nach jener Zeiten Sitte, Deutſche Fürſten ſich wenig an die Befehle des Reichsoberhaupts kehrten, und Biſchöfe ſelbſt den Raub wohl theilten, ſo haben die Bundesgenoſſen durch Verträge, durch Geſchenke, durch Drohen und

[8] Die Bekämpfung der Oſtfrieſiſchen Seeräuber und die übrigen damit zuſammenhängenden Abenteuer ſind nach den bekannten, gedruckten, Hanſiſchen Nachrichten erzählt, verbunden mit denen, welche ſich in Herrn Wiarda's fleißiger, Oſtfrieſiſchen Geſchichte im erſten und zweyten Bande finden. Beyde weichen in Bezug auf Nahmen und Jahrszahlen allerdings in etwas von einander ab; man hat meiſt den Nachrichten von Herrn W. den Vorzug gegeben, da er aus den Schriftſtelleren des Landes beſſere Kundſchaft haben konnte; und dieſe benutzt hat. Die gebrauchten handſchriftlichen Hanſiſchen Nachrichten haben ſo gut, als keine neue Anſichten gegeben.

durch die Furcht vor ihrer Macht, dieſem Uebel zu ſteuern ſich bemüht. Die Verbothe, welche in den Städten gegen den Ankauf von geraubtem Gute gegeben waren, galten mit gleicher Strenge gegen den Ankauf von ſeetriſtigen, oder geſtrandeten Gütern *).

Ein drittes Uebel dem ſie abzuhelfen bemüht waren, war die Störung ihrer freyen Fahrt, im Fall daß zwey

*) Wegen Siegismunds Privilegium ſ. das Urk. Verz. Beyl. II. Auf der Zuſammenkunft zu Lübeck, auf Phil. Jac., im J. 1373, ward beſchloſſen, Hamburg und Lübeck ſollen mit dem Biſchofe von Bremen und dem Capitel wegen des Seefunds handeln. Können ſie ohne Geld den Zweck nicht erreichen; ſo ſollen ſie hundert, oder zwey hundert löthige Mark biethen, und ihre Auslage von den Schiffen erheben, welche nach der Elbe kommen, jedoch ſoll dieſe Abgabe nicht länger dauern, als bis ſie ſich wieder bezahlt gemacht haben; MS. Hafn. Ueber das Verboth des Verkaufs von ſeetriſtigem Gute, heißt es in dem Receß des Hanſe-Tags, im J. 1412, zu Lüneburg, im Hildesh. Archive: Niemand ſoll ſeetriſtig Gut kaufen bey Leib und Gut, und dieß ſoll jährlich zwey Mahl, bey den Burſpraken, verleſen werden. Andere ähnliche Statute finden ſich bereits bey Köhler. Bey dem J. 1423 kommt ein laudum Hamburgensium inter Lubecenses et Adolphum ducem Slesv. et Holsat. vor, wegen einiger Schiffe und Güter, welche an der Wagriſchen Küſte geſtrandet waren, worin die Hamburger alle Befugniß dem Herzoge abſprachen, dieß Strandgut ganz oder theilweiſe zu behalten; da dieß gegen göttliches und menſchliches, geiſtliches und weltliches, Kaiſer- und Landrecht, ja gegen alles mögliche Recht der Welt ſey.

andere fremde Nationen in einen Krieg zur See gerathen waren. Auch hierüber hatten ſie verſchiedenes mit fremden Mächten ſich ausbedungen, aber es fehlte auch nicht daran, daß die Zuſagen nicht oft und häufig gebrochen worden wären. Ihre Macht allein mußte ſie ſchützen, und die Furcht vor ihnen hielt denn ihre nächſten Nachbarn auch von ſolchem Verfahren ab. Weniger treu in dieſen Zuſagen waren Engländer und Franzoſen, von ihrem gewaltigen Arm entferntere Völker. Dänen und Schweden mußten aber vorſichtiger verfahren, ſo ungern ſie ſich auch fügten. Die von den Hanſen aufgeſtellte Behauptung der Freyheit des Meeres, mußten ihre nächſten Nachbarn ſich ſchon gefallen laſſen. Die Däniſchen Könige begnügten ſich etwa Privat-Perſonen heimlich zu begünſtigen, welche der Hanſiſchen Zufuhr nach Schweden Abbruch thaten, und die man aufgab und nicht anerkannte, wenn ſie von den Deutſchen ergriffen, auch etwa wie gemeine Seeräuber wohl mit dem Schwerte hingerichtet wurden. Denn den entgegengeſetzten Satz zu behaupten, das konnte Dänemark kaum wagen, um nicht nächſt der Schwediſchen Fehde in eine noch gefährlichere mit den Hanſen verwickelt zu werden. Auch ließen die letzteren ihre Handelsſchiffe, in gefahrvoller Zeit, mit bewaffneten Fahrzeugen begleiten. Die Kauffahrer waren ohnehin gerüſtet, und mußten in Flotten und Admiralſchaften gemeinſchaftlich fahren.

So ernſtlich aber die Hanſen dieſe Freyheit der Meere in Kriegszeiten für ihre Kauffahrer zu erhalten bemüht

waren; ſo wenig wollten ſie doch ein Gleiches, wenn ſie ſelbſt in einen Seekrieg verwickelt waren, anderen zugeſtehen. Man ſprach von allen Seiten von verbothenen Waren, von Kriegsgeräthſchaften, welche die Neutralen keinem der kriegführenden Theile zuführen ſollten; man hatte Convoyen, Päſſe, Certificate, Schiffs-Viſitationen, ſo gut als in ſpäteren Zeiten: ohne daß jedoch die Löwen-Societät der Völker, ſich mit einander hätte verſtehen und den abgeſchloſſenen Verträgen Achtung verſchaffen können.

Was Jahrhunderte nachher ſo ſchwer zu erreichen ſteht, konnte von jenen Zeiten nicht vollkommen gefordert werden. Aber was in einem ſolchen rechtloſen Zuſtande allein ſchützt, die Macht und das Anſehen und die Furcht, das ſchützte auch damahls die Hanſen im Balthiſchen Meere, denn auf dieſem Gewäſſer waren ſie allerdings die alles vermögenden Seelöwen [10].

Um die Fahrt zur See und auf Strömen gegen Klippen, oder ähnliche Hinderniſſe zu ſichern, hat der Bund gemeinſchaftlich bey fremden Mächten, zur Aufſtellung gewiſſer Zeichen gedrungen, und von den einzelnen Städ-

[10] Die Beweiſe finden ſich in den, in dem Verlaufe der Geſchichte zum Theil angeführten Verträgen und Abenteueren. Cammann ſagt in ſeinen handſchriftlichen Auszügen der Receſſe, b. d. J. 1440, deßhalb ganz recht: es erhelle aus der Fehde der Hanſen mit den Holländern, daß wenn ſie in Krieg verwickelt worden, ſie niemanden die freye Schifffahrt auf das feindliche Land zugeſtanden hätten.

ten iſt auf ihrem Gebiethe ein Gleiches, bereits in frühen Zeiten unternommen worden [11].

An Land und Straßenräubereyen, die den Verkehr ſtörten, fehlte es nicht. Zerſtreut auf einer ſo großen Fläche nahmen die Fehden, welche die Städte in dieſer Hinſicht führten, nie ein Ende. Da aber mit einer gemeinſchaftlichen Macht zu Lande nicht ſo wie zur See dieſe Feinde bekämpft werden konnten; ſo ſcheint es dort mehr noch als hier den einzelnen, benachbarten Hanſe-Städten obgelegen zu haben, die Straßen zu ſichern. Da aber ferner die daraus entſpringenden Vortheile von dieſen Einzelnen zunächſt empfunden wurden; ſo mag auch der größte Theil dieſer Fehdſchaften weiter nicht auf gemeine Koſten betrieben worden ſeyn.

Verſchiedene Kämpfe der Art, welche die bedeutenderen Wendiſchen Städte in den benachbarten Landſchaften beſtanden, werden erwähnt. Allein tauſend andere, deren weiter nicht gedacht wird, ſind zu gleicher Zeit in anderen Theilen durchgefochten worden. Fand man bedeutenden Widerſtand, miſchten ſich größere Fürſten und Herren ins Spiel, welche mit den Räubern es hielten, ſie hauſeten, oder hegten; wuchs die Züchtigung der Un-

11. S. gleichfalls die früher vorkommenden Nachrichten in den Verträgen. Hamburg hat bereits im vierzehnten Jahrhunderte in einem, achtzehn Meilen unterhalb der Stadt belegenen, und unter ihrer Juriediction ſtehenden Orte, das neue Werk genannt, einen Feuerthurm angelegt; ſ. Hamburg. Samml. von Geſetzen und Verfaſſungen Th. 12.

holde zu einer größern Fehde an, und dieß war allerdings zuweilen der Fall: ſo mußte man größere Hülfe haben, und dann ſprach man wohl die Beyſteuer der Verbundenen, und die thätige Hülfe der Entfernteren an.

Doch es iſt unnütz dieſe Abenteuer zu erzählen; es iſt unmöglich und zwecklos ſie alle zu verzeichnen. Aber es iſt deſto gewiſſer, daß die Städte während ihrer ſchönſten Blüthe zu keinem erlittenen Raube ſchwiegen; daß ſie Schadenserſatz forderten, und bey deſſen Verweigerung mit Gewalt zufuhren; daß ſie die feſten Schlöſſer, wo die Verwegenen ihr Weſen trieben, zerſtörten; die Gefangenen ſchatzten, in die Stadtgefängniſſe warfen, oder ſie am Leben ſtraften: es iſt gewiß, daß ſie bey dieſer Gelegenheit ihre ſtädtiſchen Territorien erweiterten, und daß man dieß ihnen nicht verwehren konnte.

Um ihre wandernden Kaufleute gegen Ueberfall zu ſchützen, gaben ihnen die Communen, wenn ſie in größerer Zahl einherzogen, eine bewaffnete Bedeckung mit. Die Kaufleute führten ihre Wehren, die ſie zu gebrauchen wußten. Fürſten gaben Geleit; man zahlte gern dafür, man ließ es ſich beſtimmt zuvor zuſagen, wenn man eine Gefahr ahndete. Häufig ließen ſich die Städte in ſo genannte Landfrieden mit den benachbarten Fürſten ein; die angeſeheneren ließen ſich von den Kaiſern oder ihren Landesherren die Befugniß ertheilen, die Räuber mit gewaffneter Hand in fremden Territorien zu verfolgen; und auch ohne dieſe Erlaubniß geſchahe dieß von jeder Commune, welche ſich ſtark genug dazu fühlte. Der

Räuber Nahmen wurden von anderen an das Rathhaus geſchlagen, und dem, welcher todt oder lebendig ſie liefern würde, eine Belohnung von etlichen hundert Mark zugeſagt. Wer die Unruhigen hegte oder hauſete, hatte gleich hohe Strafen zu fürchten. Es galten dieſelben Geſetze gegen den Kauf des zu Lande geraubten Guts, wie gegen den Ankauf deſſen, das zur See war genommen worden. Es verſtand ſich von ſelbſt, daß keine Commune ſolchen Straßenräubern behülflich ſeyn oder ihnen einen Vorſchub irgend einer Art thun durfte; und fürwahr! dieß war auch gänzlich nicht zu fürchten.

So verfuhren die Städte in Deutſchland. Der Bund hatte ſich durch Privilegien und Freyheiten in fremden Ländern gegen dieſes Uebel, ſo wie gegen Strandrecht und Seeraub zu ſchützen geſucht. Kaum aber, daß in anderen Staaten, welche von den Hanſeaten beſucht wurden, ſo viele tauſend Räuber wie in Deutſchland zu finden ſeyn mochten, weil im Ganzen dort doch eine beſſere oberſte Gewalt, als hier vorhanden war. Das Reich war der eigentliche Räuberſtaat, woſelbſt, von den tauſend und aber tauſend Burgen herab, ein regelloſer aber kraftvoller Adel das verwegene Spiel, auf Tod und Leben, nur zu gern wagte [12].

[12] Alle Städtegeſchichten liefern die Beweiſe. Verſchiedenes hierhergehörige iſt auch hier und da in den vorhergehenden Büchern erwähnt worden. Vergl. Köhler bey Willebrandt und des letzten Hanſiſche Begebenheiten z. B. b. d. J. 1385, 1389, 1392, 1396,

Künſtliche wohlgebaute Landſtraßen kannte man nirgends. Die gemeine Ausbeſſerung der Wege betrieben die Städte in ihren Sprengeln, und begehrten auch, von Zeit zu Zeit, von den Fürſten, die darin ſäumig waren, daß ſie ihre Pflichten erfüllen ſollten. Im Frühjahr und Herbſt aber mußten die Verbindungen zu Lande dennoch, bey dieſer Lage der Dinge, großen Theils hinwegfallen. Im tiefen Winter und im hohen Sommer aber waren dieſe unvollkommenen Landwege fahrbar genug.

Der Mangel künſtlicher Heerſtraßen in den feuchten Jahrszeiten ward durch andere Hülfsmittel erſetzt. Die Seeküſten gewährten den daran belegenen Communen mehrere Vorzüge; doch durfte das Meer im frühen Jahre und nach Martini, wegen der Stürme und der Beſorgniß des Einfrierens, laut Hanſiſcher Statute, ſo gut als gar nicht befahren werden.

Dagegen hatten mehrere einzelne Communen, mit einem wahrhaft bewundernswerthen Eifer und Aufwand, ſo wie mit nie verzagender Geduld und Hoffnung, ohne weiter von der Hanſe darin unterſtützt zu werden, für künſtliche Canäle und Waſſerwege geſorgt. So z. B. iſt das Beſtreben der Niederſächſiſch-Hanſeatiſchen Städte in dieſer Hinſicht nie ermüdet. Sie hatten bey Erreichung des Zwecks immer zu kämpfen mit der Zerſtückelung der Länder; mit der verweigerten Einwilligung der Herren dieſer verſchiedenen Landſchaften, um durch die-

1418, 1420, 1422, 1446, 1453, 1464, 1479, 1487, 1488 u. ſ. w.

ſelben hin die künſtlichen Canäle zu führen; ſie hatten die eigene Unvermögenheit zu beſiegen, da zu ſolchem Zweck an gemeinſchaftliche Unterſtützung durch den Bund ſchlechterdings nicht zu denken war; ſie hatten endlich zu kämpfen mit dem Mangel an den erforderlichen Kenntniſſen, um den Canalbau glücklich zu Stande zu bringen. Oft ſahen die kleinen Freyſtaaten, nach einer Anſtrengung von mehreren Jahren, ja nach einem beharrlichen Bemühen von mehr denn einem Jahrhunderte, ihre liebſten Wünſche nur halb gelingen, oft ganz verſchwinden, wenn ſie nur eben am Ziel zu ſeyn glaubten. Und dennoch hielten ſie beharrlich aus! Die Vortheile, die aus dem Gelingen dieſer Unternehmungen für ihren Verkehr erwachſen mußten, ſpornten ſie immer von neuem an. Beſſer, als die nachfolgenden fürſtlichen Regenten, die bey unläugbar größeren Mitteln, mit geringer Ausnahme, weit weniger in dieſer Hinſicht wirklich geleiſtet haben, kannten ſie die unſchätzbaren Gewinnſte, welche daraus für ſie entſpringen würden. Mit Hülfe ſolcher künſtlichen Waſſerwege konnte man zugleich den bereits vorhandenen Land- oder Waſſerzöllen zum Theil entgehen, und dem nichts verſchonenden Arm eines fehdeluſtigen Räubers und ſeiner Burg, ſo wie einem läſtigen Stapelrecht ſich entziehen.

So gruben denn z. B. die Lüneburger, im vierzehnten Jahrhunderte, einen Canal bey Lasröne, um die Ilmenau durch dieſen neuen Waſſerweg mit der Elbe zu verbinden, um ſomit der Schifffahrt auf ihrem natür-

lichen Ausfluſſe durch die Leſeke und Luhe, bey Hope, und des Eslinger Zolls beym Zollenſpieker enthoben zu ſeyn. Dieſer künſtliche Weg iſt zu Ende des ſechszehnten Jahrhunderts durch eine Waſſerfluth verſandet.

So waren ferner drey künſtliche Waſſerſtraßen zu Verbindung der Oſt- und Nordſee im Innern von Niederſachſen mittelſt der untern Elbe, von den hier belegenen Hanſe-Städten theilweiſe, oder ganz zu Stande gekommen; der Verbindungen der obern Elbe mit der Oder nach Pommern hin nicht zu gedenken. Jene drey Wege waren folgende. Ein Mahl vermittelſt der Stecknitz von Lauenburg ab, wodurch man aus der Elbe in die Trave und die Oſtſee gelangen konnte. Es verurſachte nicht geringe Freude, als durch die Beharrlichkeit mehrerer Jahre, endlich, im Jahr 1398, auf dieſem Wege dreyßig Schiffe mit Salz und Kalk von Lüneburg aus zu Lübeck ankamen. Dieſe Fahrt iſt noch üblich, ohne daß jedoch die Fortſchritte der Kenntniſſe im Canalbau darauf in neueren Zeiten angewandt worden wären. Der andere Weg, ſollte von der Elbe ab vermittelſt der Sude und Schaale und des Schaalſees auf Wismar gehen; dieſer Canal kam nur theilweiſe zu Stande, und wird in ſo fern noch benutzt. Der dritte Weg, welcher aus der Elbe bey Dömitz in die Elde den Suerinerſee und von da gleichfalls auf Wismar geführt ward, wurde gänzlich vollendet, iſt aber kurz nachher wieder verfallen [13].

[13] Eine vortreffliche Abhandlung über die genannten Waſſerwege hat der verſtorbene Kraut in den von ihm

Ein anderes Beyſpiel lieferte die Stadt Braunſchweig, welche jetzt eine Waſſerverbindung gänzlich entbehrt. Dieſe Commune hatte im vierzehnten Jahrhunderte eine ſolche über die Ocker, Aller und Weſer mit Bremen zu Stande gebracht; ſie ſchloß deßhalb Verträge mit anderen ihr verwandten Gemeinen ab, um Bremen vorbey unmittelbar in die See ſelbſt fahren zu dürfen [14].

und Herrn Jacobi herausgegebenen Annalen der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Churlande, Jahrg. 1. St. 1. Nr. 6. S. 60 f. geliefert. — Vergl. auch Köhler b. Willebr. b. d. J. 1398. — Wenn man mehrere Beſchreibungen der ehemahls vorhandenen Waſſerwege, in Niederdeutſchland auf die Art ausgearbeitet hätte, wie die von dem vortrefflichen Kraut über die Verbindung mittelſt des Schaalſees; ſo würde man anſchaulicher ſich überzeugen können, wie unendlich thätig die Vorfahren in dieſer Rückſicht geweſen.

14 In dem Archive der Stadt Braunſchweig finden ſich folgende Urkunden verzeichnet: Von dem Jahre 1444, Herzog Ottos und Friederichs zwiſchen den Städten Braunſchweig, Magdeburg und Lüneburg errichteter Vertrag wegen der auf der Ocker bis zur Nienbrügge errichteteten Schifffahrt. — Von dem Jahre 1461, ein Brief Herzog Friederichs des ältern, Berends und Ottos ſeiner Söhne, wie die Kaufmannswaren und anderen Güter auf der neuen Waſſerfahrt von Braunſchweig nach Zelle und Bremen verzollt werden ſollen. — Von eben dem Jahre; Herzog Friedrichs des ältern Confirmation, wegen der Waſſerfahrt und des Schiffens von Braunſchweig nach Bremen. — Fünf Fürſten-Briefe, darin von dem Schiffen und der Waſſerfahrt auf der Ocker und nach Zelle gehandelt wird. — Vom Jahre 1459, Vertrag der von Mag-

Da man mit kleinen Schiffen längs der Küſten auf das Meer ſich damahls wagte, und ſomit ſelbſt von dieſen Canälen und ſchiffbaren Flüßchen, ohne immer dem läſtigen Umpacken unterworfen zu ſeyn, die See befuhr: ſo fand man einen gedoppelten Antrieb, dieſe inneren Waſſerverbindungen zu vervollkommnen. Es mochte eine nicht geringe Freude erwecken, als mittelſt der Leine, endlich die Fahrt von Hannover nach Bremen gegen Ende des vierzehnten Jahrhunders zu Stande kam [15].

In dem Weſtphäliſchen Kreiſe der Hanſe, in den den Niederlanden benachbarten Gegenden, und vollends in dieſer Provinz ſelbſt haben die dort belegenen Communen ohne Zweifel noch andere und mehrere künſtliche Waſſerverbindungen zu Stande gebracht, da von Venedig und dem Niederlande aus, der kunſtvolle Canalbau ſich über

deburg und Lüneburg dem Rathe zu Braunſchweig gegeben, um von dieſer Stadt aus nach Bremen bis in die ſoltene See zu fahren.

[15] In Caſſels Urkunden von einigen Verträgen, welche die Stadt Bremen eingegangen S. 8. kommt eine Urkunde von dem Jahre 1376 vor; Vergleich der Stadt Hannover mit der Stadt Bremen wegen des Waſſerwegs, des Zolls und Getreides, das nach Bremen gebracht wird. Daſelbſt heißt es unter anderen: Wenn der Waſſerweg von Bremen nach Hannover von der Weſer nach der Leine zu Stande kommt; ſo ſollen die Bremer nicht mehr Zoll geben, als die von Hannover, und das von dem letzten Ort nach dem erſten geführte Getreide ſoll daſelbſt nur zu einem Drittel bleiben, es ſey denn, daß der Rath zu Bremen die Erlaubniß zur Ausfuhr desſelben ertheilen werde.

Europa verbreitete. Ja man muß annehmen, daß alle die älteren künſtlichen Waſſerſtraßen in Niederdeutſchland, welche theils noch vorhanden, theils gänzlich wieder zu Grunde gegangen ſind, ſo daß oft kaum noch eine Spur ſich davon findet, gänzlich das Werk dieſer betriebſamen Municipalitäten waren.

Doch alle dieſe ſinnvollen Verbindungen ſind nicht ſo wohl ein Werk des Bundes, als vielmehr die Frucht eines von ihm unabhängigen Bemühens ſeiner einzelnen Glieder geweſen. Er hat nur auf eine ſehr indirecte Weiſe, durch die Vermehrung des Wohlſtandes der einzelnen, und durch die geweckten Bedürfniſſe eines, durch ihn veranlaßten, größern Verkehrs darauf gewirkt. Es bleibt Anderen überlaſſen, ein Bild der kunſtvollen und natürlichen Waſſerſtraßen jener Zeiten zu entwerfen, welche von der Emſigkeit der Deutſchen Communen benutzt oder angelegt wurden. Von dieſen geräuſchloſen und wohlthätigen Bemühungen ſchweigt gewöhnlich die Geſchichte; denn den Pöbel ergötzen nur blutige Spiele. Die Nahmen derer, die ſtill und eifrig, in jenen Zeiten, mit ſo geringen Mitteln, bey ſolchen Hinderniſſen, ſo große Zwecke erreichten, ſind im Strom der Zeiten untergegangen, wie nach des Schickſals unerbittlichem Looſe es gemeinhin der Fall iſt. Die Nachwelt hat die Früchte jener Bemühungen ſelbſt meiſt ſorglos zu Grunde gehen laſſen. Es hat ein aberwitziges Bemühen nach vermeint vortheilhaften Handels-Bilanzen, und die ſinnloſeſte Beſchränkung der Handelsfreyheit, ſo wie die unvergleich-

lichen, mit den lügenhafteſten Zahlen verſehenen Liſten von der Aus- und Einfuhr, und ein elendes Bemühen künſtlicher Weiſe Manufacturen hervor zu bringen, ſo wie endlich der unſinnigſte Zwang des Capitals und der Arbeit in fruchtloſe Canäle, die Sorgfalt für jene altväterlichen Sitten verdrängt.

Daß die Hanſiſchen Communen die natürlichen Waſſerſtraßen benutzten, verſteht ſich von ſelbſt. Ein Blick auf die Karte zeigt, wie gerade alle Niederdeutſchen Städte, welche an Flüſſen und Strömen belegen waren, dem Bunde zugehörten, und wie auf dieſe Weiſe die verſchiedenen Glieder der Brüderſchaft, bald mehr, bald weniger aller der Vortheile theilhaftig wurden, welche daraus entſprangen.

Freylich hatten viele Städte und Fürſten das Recht, Zölle von den Vorbeyfahrenden, bald zu Waſſer, bald zu Lande einzufordern, auch hatten die erſteren noch beſonders theils rechtlich theils widerrechtlich manchen Stapelzwang eingeführt. Allein beyde Hinderniſſe wirkten noch nicht ſo widerwärtig auf den Verkehr, als in ſpäteren Zeiten, wie denn die häufige Fahrt nahmentlich auf Flüſſen und Strömen dieß unbezweifelt zeigt, während ihre Benutzung durch die vortrefflichen Maßregeln einer cultivirteren Nachwelt zum Theil gänzlich hat aufgegeben werden müſſen.

Nicht ſowohl der Bund, als vielmehr die einzelnen ihm verwandten Städte benutzten verſchiedene Mittel dieſen Zollplackereyen ſich zu entziehen, oder ihren Nachtheil

zu mildern. Alle hatten ſich von den Landesherren, deren Zollſtätten ſie gewöhnlich vorbeyfuhren, gänzliche Befreyungen, oder Verminderungen der daſelbſt zu erlegenden Gebühren ertheilen laſſen. Die Kaiſer hatten anderen dergleichen zugeſtanden. Unter einander befreyten ſich die Communen, welche mit Zollgerechtigkeiten verſehen waren, wechſelſeitig von dieſer Art Abgaben. Wollte ein Fürſt eigenmächtig ſeine Zölle erhöhen; ſo waren ſie einzeln ununterbrochen thätig dieſen Neuerungen vorzubauen. Die Hanſe ſelbſt erließ Vorſchreiben und Drohungen; man klagte da, wo irgend eine Hülfe zu erwarten ſtand, und wenn nichts fruchten wollte, ſo fuhr man endlich mit Gewalt zu. Mehrere Fehden ſind von den Communen auf dieſe Weiſe geführt, und glücklich beendigt worden [16]. Die Zollfreyheiten welche die Ter-

[16] So ward auf dem Tage zu Lübeck, in carnis priuio, im J. 1394, ein Schreiben an den Herzogen von Stettin beliebt, welcher den Kaufmann, auf der Oder zu Garz, mit ungewöhnlichen Zöllen beſchwerte, worin die Conföderirten fordern, daß er ſich mit den gewöhnlichen Abgaben begnüge. Sollte er ſich aber nicht fügen wollen, ſo ward Lübeck aufgetragen deßhalb von der gemeenen stede wegen an den Römiſchen König zu ſchreiben; MS. Hafn. — So heißt es bey Camm a n n ganz richtig: daß die Städte je und allewege; wenn neue Zölle aufgeſetzt worden, sine discrimine ſich dagegen geſetzt, iſt aus den Receſſen der Jahre 1394, 1434, 1436, 1476 zu erſehen. — Wegen der vielen Zollbefreyungen, die von einzelnen Städten erworben wurden, und die ſomit dem Ganzen zu Gute

ritorial-Städte ſich von den Landesherren zu verſchaffen gewußt hatten, galten auf alle von den einzelnen Bürgern der Communen verführten Güter, und nicht bloß, wie dieſe Befreyungen ſpäterhin wohl von den mächtiger gewordenen Herren gedeutet worden ſind, von den Gütern, welche von den Gemeinen, als ſolchen, oder welche von dem Magiſtrate herbeygeſchafft wurden.

Einzelne Städte die einen bedeutenden Verkehr hatten, durch eigenen Vortheil getrieben, legten wohl von Zeit zu Zeit eigenmächtig neue Zölle, beſonders in ihren Häfen an, um ein entſtandenes Bedürfniß, eine neue Verbeſſerung etwa im Hafen, oder eine gehabte Auslage, die ſich in gewiſſer Hinſicht auf mehrere beziehen ließ, z. B. etwa gegen Seeräuber, zu beſtreiten: allein die Hanſe ſchwieg, zu den beſſeren Zeiten des Bundes, zu dieſen Neuerungen gänzlich nicht ſtille. Es ſind Beyſpiele vorhanden, daß ſie ſehr ernſtlich gegen Stade, gegen Hamburg, gegen Lüneburg und gegen andere Städte verfuhr, weil ſie ohne Bewilligung des Bundes dergleichen eigenmächtiges Verfahren ſich hatten zu Schulden kommen laſſen, Beyſpiele, daß man ſie ſogar eine Zeit lang aus der Hanſe geſtoßen hat, bis ſie ſich fügten. Die Corporation wollte allein entſcheiden in wie fern ein Pfahl- oder Hafengeld von den ein- oder ausgeführten

kamen, und wegen der wechſelſeitigen Ausnahmen, die ſie ſich unter einander zugeſtanden, verweiſet man auf alle einzelne Städtegeſchichten ohne Unterſchied.

Gütern anderer Hanſe-Genoſſen in dieſer oder jener Stadt erlegt werden ſollte oder nicht [17].

[17] Bey Köhler und in Willebrandts Hanſ. Begebenh. finden ſich bereits einige Nachrichten b d. J. 1442, 1466 und 1472, über die von Hamburg, Lüneburg und Lübeck eigenmächtig geforderten Zölle, und anderen Ungelder und das Verfahren, welches die Hanſe dagegen anwandte. In den ungedruckten Nachrichten kommen noch verſchiedene andere vor. So heißt es z. B. in dem Receß des Jahrs 1422, im Hildesh. Archive: Da die Hamburger eigenmächtig Zoll, Schoß, oder wie ſie die Abgabe ſonſt nennen, in ihrer Stadt und ihrem Hafen auf die Ein- und Ausfuhr gelegt haben, da ſie halsſtarrig dabey beharren und ſie nicht aufgeben wollen; ſo ſoll der Handel mit ihnen zum Theil geſperrt und den Vorſtehern der Niederlage zu Brügge befohlen werden, daß ſie von da kein Gut nach der Elbe abgehen laſſen, bis daß die Hanſe Satisfaction erhalten haben und die eigenmächtig aufgelegte Abgabe abgeſchafft ſeyn wird. — In Cammanns Mſ. in dem Auszuge aus dem Receß, v. d. J. 1476 kommt folgendes vor: es entſtanden vielfältig Klagen über die von Stade, daß ſie die Schiffe zwingen wollten in der Schwinge die Segel zu ſtreichen und bey Stade zu zollen. Dieſe Stadt antwortete: der Zoll höre dem Biſchofe, ihr gebühre davon nur Ein Theil, die von Lübeck und Hamburg aber wären bey ihnen zollfrey. Ueber dieſelbe Angelegenheit heißt es, bey eben dem Jahre, im MS. Hafn.: die von Stade ſollen den eigenmächtig aufgeſetzten Elbzoll von jedem Schiffe zu zwey Gr. abſchaffen, oder die Städte werden genöthigt ſeyn anders darauf zu denken. — Nach dem MS. Hafn. klagten Roſtock, Wismar und Sund auf dem Hanſe-Tage, v. d. J.

Stapelgerechtigkeiten in einer engern oder weitläuftigern Ausdehnung, die zu einem größern oder geringern Monopole beym Einkaufe der dahin gebrachten Waren, oder die zu der alleinigen weitern Verführung der Güter durch dieses oder jenes Orts Einwohner führten, waren allerdings vorhanden. Einige Städte beriefen sich wohl auf Privilegien die sie, in dieser Hinsicht, von den Kaisern erhalten hätten. Andere bezogen sich auf ein Herkommen, da die im Innern, an den oberen Armen der Flüsse belegenen Städte, Anfangs, bey geringeren Kräften, den am niedern Theile belegenen, früher reich gewordenen Communen gewöhnlich nicht vorbeygefahren waren, vielmehr sich mit dem daselbst gefundenen größern Markte begnügt halten. In der Folge entstanden aber bey den tiefer im Lande gelegenen Städten andere Wünsche. Jedoch der Eigennutz derer, die am Ausflusse des Stroms lagen, wollte das Herkommen, welches sich allmählich gebildet hatte, nun in ein Zwangsgesetz umschaffen. Klagen der Art sind verschiedentlich über Hamburg geführt worden. Allein auch diese Befugnisse, oder diese, einen freyern Verkehr auf den Strömen störenden Ansprüche

1487, zu Lübeck, über diese letzt genannte Stadt, daß sie ein Pfahlgeld erhöbe, welches jene abgeschafft wissen wollten. Lübeck aber antwortete, dieß Pfahlgeld werde angewandt zu Unterhaltung des Tiefs, des Bollwerks, der Staken und Kisten, zum Besten des Kaufmanns und Schiffers, es betrage für jede Last nur sechs Pfennige; und es scheint eben deßhalb, als billig beybehalten worden zu seyn.

ſcheinen während der Blüthe des Bundes noch keinesweges ſo ausgedehnt geweſen zu ſeyn, als ſie es ſpäter wurden, da die Brüderſchaft ſich immer mehr auflöſete, und einzelne, an Strömen oder den Seeküſten liegende, bedeutende Städte das Monopol der Schiffahrt in größeren Umkreiſen forderten. In den ſpäteren Zeiten kamen die Klagen weit häufiger vor. In den früheren ſind unbezweifelt die Schiffe der an den oberen Gegenden der Flüſſe belegenen Communen, den Strom entlang, zum Theil unbezweifelt ſelbſt bis in das Meer geſegelt. Auch war dem Stapelzwang, da er in den Händen der Städte war, durch freundſchaftliche Vereinbarungen weit leichter, als in der Folge zu entgehen. Endlich aber konnten die Communen, welche oberhalb dieſer Stapelörter belegen waren ihre Bürger zum Theil in dieſen anſiedeln, die ihnen daſelbſt hinwieder als Factore dienten da ſie hier etwa Bürgerrecht gewonnen hatten, wodurch man denn immer wenigſtens einem Theile dieſes läſtigen Rechts entgehen, oder ſeine übelen Folgen vermindern konnte. Auch mochten noch manche andere, aus dem ganzen damahligen Verhältniſſe ſich ergebende Urſachen dieß Uebel nicht ſo ſchwer und drückend fühlen laſſen, als in ſpäteren Zeiten. Doch ein Uebel war und blieb es immer, wo es ſich irgend vorfand [18].

[18] Ueber die Stapelgerechtigkeiten wird in den einzelnen Städtegeſchichten bereits verſchiedenes erwähnt. Allein vor der Hanſe werden die Klagen über die ſchweren Folgen dieſer Gerechtſame erſt, in der folgenden Periode,

Poſten waren noch nirgends in dieſen Gegenden zu finden. Durch Bothen, durch die eigenen Reiſen der Kaufleute und ihrer Diener, ward dieß fehlende Hülfsmittel, obſchon allerdings unvollkommen, erſetzt. Jedoch ſcheint ein regelmäßig abgehendes Bothenweſen, hier und da, von den Seeſtädten aus, nach benachbarten, auch nach etwas entfernteren Orten, wie z. B. von Hamburg nach den Niederlanden hin, ein Bothenweſen, das ſich zum Theil noch erhalten hat, damahls unbezweifelt bereits entſtanden zu ſeyn. Auf irgend eine Art mußte dem Mangel abgeholfen werden. Allein dieſe Mittel blieben

recht laut. Die Beſchwerden über Hamburg hat Werdenhagen in ſeinem bekannten Werke, als Magdeburger, mit vieler Wuth vorgebracht. — Daß aber die tiefer im Lande belegenen Städte mit ihren Schiffen, im vierzehnten und funfzehnten Jahrhunderte, noch den Orten vorbey ſegeln durften, welche ſpäterhin ein ſtrenges Stapelrecht übten, davon finden ſich die Beweiſe in den Geſchichten aller der Städte, die an ſchiffbaren Flüſſen lagen, und es kommen einige der Art auch in den bereits gedruckten Hanſiſchen Nachrichten vor. Es ſcheint, daß die Städte ein mehr oder weniger ausgedehntes Stapelrecht während der Blüthe des Municipal-Weſens, vorzüglich nur gegen die Einwohner des platten Landes geltend machten, welche von den Communen, als Fremdlinge angeſehen wurden, und deren Producte man ſich auf dieſem monopoliſtiſchen Wege zu verſchaffen ſuchte. Die Communen aber waren gegen einander weniger ſtrenge, bis daß der Geiſt, der ſie vormahls beſeelte, erſtarb, und die verſchiedenen Verbindungen ſich auflöſeten, welche ſie vordem zuſammen gehalten hatten.

immerhin koſtbarer und auch unſicherer, als die ſpäter eingeführten Poſten, um ſo mehr bey dem damahligen Zuſtande des platten Landes.

Jedoch bey der ganzen Art wie von den Hanſeaten ihre Geſchäfte, als eigener Handel betrieben wurden, bey der Methode, daß man die Waren großen Theils durch die Kaufleute oder ihre Diener begleiten ließ, ferner, vermittelſt der angeſtellten Factore und der Hanſiſchen Niederlagen in der Fremde, wurde der Mangel der Poſten noch nicht ſehr drückend gefühlt. Der Einkauf und Abſatz der Waren hatte ſicherere Wege; die Märkte für den einen wie für den andern ließen ſich mit größerer Zuverläſſigkeit berechnen; die Concurrenz war noch nicht ſo groß; von kühnen Speculationen und Combinationen hing das Gelingen oder Mißlingen, das ſchnelle Fortſchreiten, oder der Verfall des Reichthums noch nicht ſo ab, als in ſpäteren Zeiten. Wie denn ein wagender Speculations-Handel, eben bey dem Mangel an Poſten, und bey anderen eintretenden Urſachen, damahls unmöglich von dem Umfange, als jetzt ſeyn konnte.

Das Geld, deſſen man ſich bediente, hatte viele Gebrechen vor dem heutigen. An ein gemeinſchaftliches Hanſeatiſches Geld war nicht zu denken, aber auch kein, einiger Maßen gemeinſchaftlicher, oder gleicher Münzfuß konnte je unter den verbundenen Communen eingeführt werden. Ueber eine anzunehmende Grundeinheit konnte man ſich durchsaus nicht vertragen. Wirklich ſind auch nie ſelbſt nur Verſuche der Art gemacht worden, denn

die ganz verſchiedene Lage der vielen, dem Bunde angehörigen Communen, ihre mannigfaltigen politiſchen und Handelsverhältniſſe, machten dieß ſo gut als unmöglich. Die Städte waren aber im Beſitz der bedeutenden Münzſtätten, und in ſo fern hatten ſie Vorzüge vor der folgenden Zeit, wo man auf Hanſe-Tagen häufig die Aeußerung findet, daß die ſchlechten, von Fürſten und Herren in Umlauf gebrachten Geldſorten den Communen höchſt verderblich ſeyen, da doch in den älteren und beſſeren Zeiten jene Fürſten und Herren ſich nach den Münzen der Städte hätten richten müſſen, indem ſie das ganze Geldweſen beherrſcht hätten. Auch war dieß während der glänzenden Periode des Bundes ſo gewiß der Fall, daß die Fürſten ſich zum Theil der ſtädtiſchen Wapen bedienten, um ihren Münzen einen beſſeren Abſatz zu verſchaffen. Ein Verfahren, welches leicht begreiflich iſt, da die Communen ein weit größeres, öffentliches Zutrauen, als die Fürſten beſaßen. Jedoch der Gebrauch der ſtädtiſchen Wapen auf herrſchaftlichen Münzen mißfiel den Städten ſo ſehr, daß ſie ſich oft von den gnädigen Herren von Zeit zu Zeit ſchriftlich verſprechen ließen, daß ſie ſich desſelben gänzlich enthalten wollten.

Beſonders hervorragende Städte, durch Handel und Wohlhabenheit ſich auszeichnend, gaben den Ton in Hinſicht auf die Geldprägung unbezweifelt an, und die benachbarten Gegenden richteten ſich darnach. Der lübiſche Münzfuß galt als Grundeinheit für mehrere der benachbarten Wendiſchen Städte, für Holſtein, Meklenburg

Pommern und ſelbſt für die Nordiſchen Königreiche. Jedoch waren keineswegs in dieſen Gegenden die Geldſtücke von gleichem Gehalte, ſondern man ſchlug nur die eigenen Münzen in einem gewiſſen Verhältniſſe zu dem Lübiſchen Fuß, ſo daß z. B. ein Paar Sundiſche Pfennige eine gleiche Quantität und Qualität edlen Metalls, als der Lübiſche, enthalten ſollten. Der Münzfuß der Stadt Lübeck ſelbſt aber war einem mannigfaltigen Wechſel, nach den veränderten Zeitumſtänden, unterworfen.

Die ſich einander näher verwandten und benachbarten ſechs Wendiſchen Städte haben öftere Vergleiche oder Münzvereine in dieſer Periode geſchloſſen, am häufigſten aber folgende vier, nähmlich Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar. Eben der öfters wiederhohlte Abſchluß von neuen Vergleichen der Art zwiſchen dieſen Städten — gewöhnlich ward in jedem Jahrzehende ein neuer beliebt — und endlich die verſchiedenartigen Beſtimmungen, welche darin vorkommen, zeigen von der Unvollkommenheit und dem mannigfaltigen Wechſel der hier eintrat.

Ein anderer ziemlich verbreiteter Münzfuß mag der Cölniſche in den weſtlichen Sprengeln der Hanſe geweſen ſeyn, und er mag in dieſen Gegenden ungefähr auf gleiche Weiſe, wie der Lübiſche, für den Nordoſten gedient haben; wenigſtens iſt das Cölniſche Münzgewicht bekanntlich ſehr verbreitet geweſen. Die Preußen und Liefländer, ſo wie die tiefer im Lande belegenen Communen hatten hinwiederum ihren eigenen Fuß.

Es kommen eine zahlloſe Menge einzelner ſtädtiſchen Pfennige vor, die in dieſem oder jenem Verhältniſſe bey den Handelsgeſchäften der Hanſe-Städte unter einander, und mit fremden, beſonders den Nordiſchen Völkern, in Umlauf waren. Alle Städte münzten; die dazu erforderlichen Kenntniſſe waren aber noch äußerſt unvollkommen; einzelne Stücke mußten häufig umgeprägt werden; die Bracteaten oder Hohlpfennige waren lange üblich, die bekanntlich nur auf einer Seite geſtempelt waren, leicht abgenutzt wurden, und eben deßhalb immer einer neuen Umprägung unterworfen werden mußten.

Es wurden von den Städten überhaupt in dieſen Zeiten aus Silber nur kleine Scheidemünzen, Pfennige, Wittenpfennige und Schillinge geprägt. Die größeren Geſchäfte wurden mit Goldmünzen abgemacht; da das Gold in jenen Zeiten in dem verkehrenden Europa, vor der Entdeckung der reichen Amerikaniſchen Silbergruben, in einem, um viele Procente geringern Verhältniſſe zum Silber ſtand, als nachher. Oder aber, man bediente ſich auch bey dem Umſatz größerer Quantitäten von Gütern der gewogenen Marken, der halben Pfunde oder der Pfunde Silbers und Goldes. Endlich aber war auch unbezweifelt noch viel Tauſchhandel, beſonders mit fremden, und unter dieſen vornehmlich mit den Nordiſchen Völkern üblich. Der Scheidemünzen bedurfte man aber eben deßhalb um ſo mehr, da der Tauſchhandel im Kleinen mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft war.

Fremder Länder größere Münzſorten, beſonders die goldenen, ſo wie die, welche von den größeren Reichsfürſten geprägt wurden, waren durch den Verkehr der Städte mehr oder weniger bey ihnen in Gebrauch gekommen, und ſie ſind unbezweifelt ſo wohl zur Abmachung der Geſchäfte in den Städten unter einander, als mit Fremden, üblich geweſen. Ihr Cours zu ſtädtiſchen Münzſorten, nahmentlich zum Lübiſchen Fuß, ward alsdann von Zeit zu Zeit beſtimmt. So kommen in den Seeſtädten Engliſche und Gentiſche Nobeln, Franzöſiſche Kronen, Rheiniſche und Geldriſche Gulden und mehrere andere vor. In dem Verkehr der Städte mit fremden Reichen bedienten ſie ſich theils der Landes- theils ihrer eigenen Münzen; das letztere war vorzüglich bey ihrem Nordiſchen, das erſte bey ihrem Weſtlichen Handel der Fall.

Häufige Betrügereyen beym Münzen; Verſchlechterungen des angenommnen Fußes; ein gewöhnliches und häufiges Abreiben und Verringern der Geldſtücke durch den Gebrauch bey der unvollkommenen Münzkunſt und Prägung; ſchwierige Rechnungen und Ausgleichungen bey den verſchiedenen gangbaren Sorten, waren Gebrechen, die nie zu heben ſtanden. Wechsler mit ihren Wechſeltiſchen, um die verſchiedenen fremden Münzarten nach den an dem Orte üblichen, wo der Kauf geſchloſſen ward, umzuſetzen; Wechsler, deren Geſchäft bald unabhängig von der Münze des Orts, bald mit ihr vereinigt geweſen zu ſeyn ſcheint, ſo wie eine gewiſſe Verbindung

der Goldſchmide mit der Münze, da ſie unter anderen auch wohl jene Geldwechſeley betrieben, ſind bekannte Erſcheinungen.

Die Hanſe, als Corporation aber hat auf alle dieſe Gebrechen nicht gewirkt und nicht wirken können. Die verbundenen Städte haben ſich allein über folgende, wenige Statute, die weiter die freyen Verhältniſſe der Einzelnen nicht kränkten, mit einander vertragen können. Im Jahr 1418 ward beliebt, daß keiner bey hoher Strafe, zu ſeinem Nutzen, vollwichtiges von unvollwichtigem Gelde ſcheiden ſolle; daß kein Münzer oder Goldſchmid, bey Strafe der Confiſcation, Gold- oder Silbermünzen, ſie ſeyen von Fürſten oder Städten geſchlagen, einſchmelzen, und daß niemand aus den Communen ungeprägtes Gold oder Silber in die Fremde führen dürfe, vornehmlich damit dieſe nicht in den Stand geſetzt würden, ihr Prägegeſchäft in einem größern Umfange zu betreiben.

Man ſieht wohl, was mit dieſen Statuten beabſichtigt ward, allein es iſt auch nicht minder gewiß, daß ſie wohl im Ganzen wenig beobachtet wurden und fruchten konnten [19].

[19] Die Statute finden ſich b. Köhler und in dem handſchriftlichen Receß des angeführten Jahrs, im Hildesh. Archive. Vergl. was über die Ausfuhr von Gold und Silber nach Rußland und nach anderen Orten in den früheren Büchern erwähnt iſt. Es heißt unter anderen in dem Receſſe des Tags zu Wismar, von dem J. 1403, daß keiner, er ſey Bürger oder Gaſt, Silber

Die edlen Metalle haben die Hanſe-Städte unbezweifelt vornehmlich aus Böhmen und Ungarn, aus den Sächſiſchen und den Harz-Gruben bezogen. In wie

ausführen ſolle, bey Strafe der Confiſcation und einer Geldbuße von 50 Mrk. Lüb.; wer deßhalb in Verdacht kommt ſoll ſich mit einem Eide reinigen; MS. Hafn. Nach Cammanns handſchriftlichen Auszügen aus den Hanſ. Receſſen der Jahre 1413, 1427 lautet das Statut des Verboths der Ausfuhr der edlen Metalle beſonders dahin, damit es nicht an fremden Orten vermünzt werde. Jedoch wollten die Hanſen auch den Nordiſchen Verkehr überhaupt auf einen Tauſchhandel beſchränken. — In den gedruckten Hanſiſchen Nachrichten kommt kaum ein Paar Mahle etwas über den Münzfuß vor; vergl. indeſſen Köhler bey Willebrandt und des letztern Hanſiſche Begebenheiten b. d. J. 1410, 1468. — In den von uns benutzten handſchriftlichen Nachrichten iſt die Ausbeute über dieſen Gegenſtand gleichfalls ſehr unbedeutend geblieben, aus leicht begreiflichen Gründen, da dieſe Münzeinrichtungen nur immer etwas partielles waren und blieben, und zu einer gemeinen Bundesangelegenheit nicht erhoben werden konnten. Zu Folge des MS. Hafn. begehrten Roſtock, Sund und Wismar von Hamburg und Lübeck, auf der Verſammlung in der letzt genannten Stadt, im J. 1373, auf Pfingſten, een scaal wornach ſie ihre witte munte ſchlagen könnten. Auf eben dieſer Tagfahrt zeigten die von Riga an, daß ſie die falſchen hohlen Pfennige verbothen hätten, wornach ſich jeder richten ſolle. Auf der Tagfahrt zu Stralſund, auf Johannis, im J. 1376, ward beliebt, daß für den dießjährigen Markt zu Schonen kein anderes Geld, als folgendes Cours haben ſolle,

ſern ſie aus anderen fremden Ländern dieſe Metalle ſich ſonſt noch verſchofft haben, iſt ungewiß. Aus dem Norden war in dieſer Hinſicht durchaus nichts zu erwarten. Wenn es der Fall überhaupt war, ſo muß der Weſten von Europa ihnen hierzu behülflich geweſen ſeyn: vielleicht konnte man auf dem großen Flandriſchen Markte auch die edeln Metalle einkaufen.

Das Wechſelgeſchäft war ihnen nicht unbekannt, wenigſtens dasjenige, wie es ſich in ſeinem roheſten Anfange gebildet hatte. Es kommen unbezweifelte Beyſpiele, bereits gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts, vor, daß man in dem einen Orte die Schuld verkaufte, welche an einem entferntern andern zu erheben war. Weiter als dieß, ſcheint ſich aber das Geſchäft auch noch nicht bey den Hanſen ausgebildet gehabt zu haben. An die ſtrenge Execution, an die mannigfaltig an dieß

nähmlich Pfennige der Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Roſtock, Sund, Greifswalde, Lüneburg, Soltwedel, und gute Stettiniſche Pfennige, auch ſoll man ſich des Goldes und der alten Engliſchen Groten wie vor Alters bedienen dürfen. — Die übrigen Nachrichten, welche ſich in dem MS. Hafn. finden, betreffen den unter einigen, oder allen Wendiſchen Städten beliebten Münzfuß. Dieſe aber finden ſich bereits nach einem alten handſchriftlichen Valvationsbuche viel vollſtändiger abgedruckt und aufs vortrefflichſte erläutert von Kraut, in deſſen Beytrag zu einer chronologiſchen Geſchichte des innern Gehalts der Lübſchen Währung in den mittleren Zeiten; im Hannöveriſchen Magazin Jahrg. 1782, St. 64–67. S. 1010 u. f.

Geſchäft in der Folge geknüpften Vervollkommnungen, an Wechſelrecht, Wechſelgeſetze und Prozeß iſt weiter noch gar nicht gedacht worden [20].

Banken und Bank-Papiere waren den Hanſeaten natürlich ganz fremd. Sie kannten dieſe glücklich unglückliche Erfindung noch durchaus nicht. Daß mit Hülfe des Credits ein ſo viel wohlfeileres Handels-Medium verſchafft werden könnte, war ihnen gänzlich unbewußt; die Geſchäfte, die mit Hülfe dieſer Erfindung in einem ſo ungeheuern Maße vermehrt wurden, waren ihnen durchaus fremd; aber ſie blieben auch von dem tauſendfachen Leiden verſchont, welches der Mißbrauch dieſer Papiergelder und dieſes Credits den Nachkommen in einem nur zu reichen Maße verſchafft hat.

Von der Benutzung der bereits erfundenen Aſſecuranzen, welche in den Niederlanden doch ſo früh üblich waren, findet ſich bey den Hanſen noch gänzlich keine Spur, ob es ſchon kaum begreiflich iſt, wie und warum

[20] Nach dem MS. Hafn. ward auf dem Tage zu Wismar, im J. 1380, am Feſte der 11000 Jungfrauen, ein Schreiben an die Preußen beliebt, worin ſie aufgefordert werden den übrigen Seeſtädten anzuzeigen, wie hoch ſich die Summe belaufe, die ſie an Pfundgeld erhoben hätten, damit, heißt es, wy also hoge vppe jw vorkopen mogen. Und in einem Schreiben an die Liefländer, welches auf dem Tage zu Stralſund, auf Michälis, im J. 1382, beliebt und worin ein Gleiches von dieſen gefordert ward, heißt es: damit man wiſſe, wo vele man hir to lande vorkopen mach van deme puntgelde.

ſie dieſe vortreffliche Erfindung, welche ſie bey ihrem Verkehr im Niederland nothwendig kennen gelernt haben mußten, unbenußt gelaſſen haben.

Ueber ein gleiches Maß und Gewicht ſich zu verſtändigen, war bey den Hanſen unmöglich, denn gleiche oder ähnliche Urſachen, welche der Uebereinkunft über einen gleichen Münzfuß im Wege ſtanden, wirkten auch hier. Jedoch, da man zur Sicherheit beym Verſenden, beym Ein- und Verkauf gewiſſer häufig circulirenden Waren, auch gemeinſchaftlicher Maße bedurfte; ſo haben ſich die Hanſen deßhalb theils mit Fremden, theils unter einander verſtändigen müſſen, und es ſind auch wirklich mehrere gemeinſchaftliche Vorſchriften in dieſer Rückſicht vorhanden. Der bereits früher erwähnten über die Häringstonnen, welche dem Roſtocker Bande folgen ſollten, nicht zu gedenken, werden noch folgende erwähnt. Ueber ein gleiches Maß der Biertonnen hat man ſich zu vereinbaren geſucht, obſchon es kaum gelungen zu ſeyn ſcheint. Jedoch was man unter den allgemeinen Maßen, als Laſten, Tüchern, Packen, Fäſſern verſtehen wollte, darüber mußte man ſich doch vergleichen; indeß iſt auch die Quantität, welche man unter dieſen Benennungen begriff, einem öftern Wechſel unterworfen geweſen, und nur erſt aus der nächſt folgenden Zeit ſind mehrere nähere Beſtimmungen darüber aufbewahrt worden [21].

[21] Es heißt in dem Receß, auf Johannis, zu Lübeck, im J. 1375, daß die Städte mit ihren Räthen ſich beſprechen ſollen Härings- und Biertonnen een parith

Tr

In Bezug auf alle dieſe Verbindungs- und Hülfsmittel der Handlung war und blieb die Macht des Bundes nun allerdings, zu allen Zeiten, ſehr beſchränkt.

zu machen; (MS. Hafn.). Daß dieß mit den erſteren allmählich der Fall ward, iſt gewiß, mit den anderen iſt es unſicher. Die verſchiedenen ſich vorfindenden Tonnenweiſe angegebenen Preiſe des Biers aus verſchiedenen Städten, können ſo wohl von der verſchiedenen Größe der Gefäße, als von der verſchiedenen Güte des Biers abgehangen haben. — In Cammanns Mſ. werden einige andere Maße, als auf den Tagfahrten in den Jahren 1497 und 1530, beſchloſſen, angegeben. Dieſen zu Folge ſollte ein Strohfaß, aufs höchſte vier Pfund; ein Werkfaß, 12000 Pfund; ein Faß Vitriol, 1300 Pfund; ein Pack Leinwand, 3000 Lübiſche Ellen; ein Pack Braunſchweiger Tücher, 32 Stück; ein Pack Stockfiſch, ſechs Schiffpfund; ein Faß Ziegenhäute, zwey Schiffpfunde; ein Tarlingk Flämiſcher Tücher, zwanzig, ein dergleichen Engliſche gemeine Tücher, ſechzig, und beſte Engliſche, zehn Stück und nicht mehr enthalten, bey Strafe der Erlegung doppelten Ungeldes. Es iſt aber gewiß, daß ſchon wegen der Zölle und anderer Abgaben, dergleichen Beſtimmungen früher vorhanden geweſen ſeyn müſſen, obſchon man keine genaue Angaben deßhalb gefunden hat. Es iſt eben ſo gewiß, daß dieſe ſo beſtimmten Quantitäten, wie der Vortheil es heiſchte, bey der Ein- und Ausfuhr oft gemehrt und gemindert worden ſind: wie denn die Hanſen unter gleichmäßig beybehaltenen Benennungen immer größere Quantitäten in England einführten, und beym Verkaufe bey gleichen Nahmen geringere Quantitäten gaben. Es iſt bey der Beſchreibung der Comtoire mehreres der Art erwähnt worden, ſo wie man

Allein in Hinſicht auf die anderweitige Führung des Handels, in Beziehung auf die Mittel, um den Verkehr auf den Märkten, welche ſie beherrſchten, in ihre Hände ausſchließend zu bannen; für die Sicherheit und die Güte der Waren beym Ein- und Verkauf zu ſorgen; bey ihrer Verführung zur See, die Verhältniſſe zwiſchen Schiffer und Kaufmann und andere ähnliche zu beſtimmen: über dieſe Puncte konnte man ſich leichter mit einander verſtändigen, und in allen dieſen Rückſichten ſind uns auch mehrere Statute aufbewahrt worden.

In Bezug auf das zu erhaltende Monopol des Verkehrs mit Ausländern, waren die Comtoire, die ihnen zuſtehenden Freyheiten und die daſelbſt mehr oder weniger gemeinſchaftlich üblichen Statute, die Hauptgrundlagen; ſie ſind großen Theils bereits erwähnt worden. Kein Hanſe durfte einem, der nicht zur Corporation gehörte, ſeine Güter zuſenden, oder ſich ſeiner als eines Factors oder Commiſſärs bedienen; die wenigen ſo genannten Venthe-Waren machten allein eine Ausnahme. Keinem Fremden ſollte verſtattet werden in einer Hanſe-Stadt länger, als drey oder vier Monathe zu liegen und Handelsgeſchäfte daſelbſt zu betreiben. Kein Bundsgenoß durfte irgend eine Maſcopey d. i. Handelsgemeinſchaft oder Schiffsantheil mit einem Fremden eingehen; ein Statut, das allmählich mit ſtrengeren Geldſtrafen ver-

auch in den mit Fremden abgeſchloſſenen Verträgen einiges über die, unter ſolchen Benennungen, wechſelſeitig zu liefernde Güter-Maſſe findet.

ſehen wärd, und worauf endlich, bey einem dreymahligen Rückfall in denſelben Fehler der gänzliche Ausſchluß aus dem Bunde folgte, ſo wie das Gut, welches er in Handelsgemeinſchaft mit anderen Buten-Hanſen gehabt hatte, den gemeinen Städten zufiel und der Denunciant ein Drittel desſelben zur Belohnung erhielt. Da mit dem Fortſchreiten der Zeiten aber die Verſuchung gerade hierzu immer mehr zunahm; ſo hieß es endlich, im Jahre 1497, daß durchaus kein Fremder weiter in einer Hanſe-Stadt als Bürger aufgenommen, oder auf den Comtoiren zum Dienſt zugelaſſen werden ſollte. Und ferner, alle in fremden Ländern Geborene, welche bereits Bürgerrecht in einer dem Bunde verwandten Stadt erworben haben, und des Hanſiſchen Kaufmannsrechts ſich bedienen, ſollen, ſo oft ſie vom Rathe der Stadt, der ſie angehören, deßhalb befragt werden, beweiſen, daß ſie in keiner Handelsgemeinſchaft mit einem Fremden ſtehen. Wenn aber alsdann das Gegentheil erhellet; ſo ſollen ſie ſofort die Befugniß zum Handel in dieſer Commune, ſo wie in allen Bundesſtädten und auf allen Factoreyen verlieren. Bereits aber im Jahr 1447 war gebothen worden, daß Güter, welche von Fremdlingen aus Weſten nach Oſten auf Hanſiſche Rechnung gebracht würden, ſo lange mit Arreſt belegt werden ſollten, bis daß bewieſen worden, daß ſie Hanſiſches Eigenthum ſeyen und daß kein Fremder Antheil daran habe [22].

[22] Dieſe Statute ſämmtlich finden ſich in den gedruckten Nachrichten bey Köhler und Werdenhagen; voll-

Man ſuchte, wie bekannt, den gehaßten Nationen den eigenen Verkehr in den Bundesſtädten zu verleiden; anderen ward der Zutritt gänzlich verſagt. Lombarden ſollten, vermöge eines Statuts, von dem J. 1412, in keiner Hanſe-Stadt mit ihrem Handel und Geldwechſel geduldet werden, die aber, welche ſich bereits daſelbſt vorfänden, ſollten noch in dem nähmlichen Jahre die Deutſchen Communen räumen und nie wieder aufgenommen werden [23].

Ohne Zweifel haben die Statute, welche bekanntlich den Fremden allen Verkehr mit den kleinen Städten und den Dörfern in Liefland verſagten, und ſie ſomit bloß auf die dortigen Seeſtädte beſchränkten, gleichfalls für alle andere Hanſiſche Sprengel gegolten, und es mögen ſich nur deßhalb dieſe Vorſchriften in Bezug auf Liefland etwa aufgezeichnet finden, weil dort die Eingeborenen einigen beſondern Vortheil hatten, dieſem Gebrauche oder Geſetze zuwider zu handeln.

Es lauteten andere Verordnungen dahin, daß Außer-Hanſen nicht anders, als in größeren Quantitäten ihre Tücher in den conföderirten Städten verkaufen ſollten;

ſtändiger in dem MS. Hafn. und bey Cammann; vergl. auch das Urkb. d. d. J. 1447.

[23] Nach dem handſchriftlichen Receß d. J. im Hildesh. Archive; dieß Statut iſt ſchon früher, nach dem MS. Hafn., in Vorſchlag gekommen, erſt aber um dieſe Zeit, wie es ſcheint, angenommen worden.

und ohne Zweifel hat bey ihnen auch Gaſt mit Gaſt nicht frey verkehren dürfen [24].

Es war das Beſtreben der verbundenen Communen den Verkehr aller Deutſchen Individuen und Corporationen, in ſo fern ſie durch ihre Lage ihn beherrſchen konnten, an ſich zu knüpfen, und ihnen ſchlechthin keine Handelsfreyheit bey ſich mit Fremden, oder durch ihre Weichbilder hin mit dem Auslande zu geſtatten. Wenn die Genoſſen des Bundes ſich zwar unter einander zugeſtanden, daß die Waren aus der einen Hanſe-Stadt in eine andere gebracht, und frey wieder ausgeführt werden dürften, wenn der Verkäufer kein ihm genügendes Geboth bey den Käufern gefunden hätte; ſo beweiſet eben dieß, daß man anderen Fremden dergleichen zuzugeſtehen gewiß nicht geneigt war [25].

[24] Köhler ſagt zwar bey dem Jahre 1470, daß die Fremden die feinen Engliſchen Tücher auch Ellenweiſe in den Hanſe-Städten verkaufen dürften, allein dieß ſcheint ein Irrthum. Cammann drückt ſich bey demſelben Jahre ſo aus: ein Außer-Hanſe mag gemeine Tücher in einer Hanſe-Stadt nur ſambtweiſe und feine Engliſche Tücher nur Stückweiſe verkaufen. — Cammann ſagt ferner, bey dem Jahr 1494, es ſey viel Diſpüt über das Statut entſtanden, daß Gaſt mit Gaſt nicht handeln dürfe. Vergl. die gedruckten Nachrichten bey Werdenhagen. Roſtocks Behauptungen in dieſer Hinſicht ſelbſt noch in unſeren Tagen ſind bekannt.

[25] Dieß Statut findet ſich im Receß d. J. 1412 im Hildesh. Archive.

Die ſeltſamſten und nach unſeren Begriffen, bey einer ganz andern Handelswelt, höchſt thörichten Statute finden ſich bey den einzelnen Städten. Mehr oder weniger behaupteten ſie ſämmtlich einen gewiſſen Stapelzwang. Was einmahl zu Markt gebracht war, durfte nicht frey wieder ausgeführt werden, wodurch ſie einen Vorkauf oder alleinigen Kauf der Producte des benachbarten platten Landes, bald mehr bald weniger ſtrenge, behaupteten. Edelleuten und Geiſtlichen verſtatteten ſie begreiflich keinen Antheil an ihren Handelsfreyheiten; ſie wollten ihnen vielmehr jede Art des Großhandels ſelbſt unterſagen; durch die Seeſtädte hindurch ſollten ſie ihre Güter nicht verſchiffen, ſondern auf deren Märkten ſie verkaufen.

Die Communen hielten höchſt eiferſüchtig darauf, daß ſtädtiſche Gewerbe nicht von anderen ſondern allein von ihren Bürgern betrieben würden. Es ward auf den gemeinſchaftlichen Verſammlungen verſchiedentlich geklagt, daß die Weltmönche Wollenweber, Schumacher und andere Aemter hielten, die nicht bloß für die Bedürfniſſe der Klöſter ſondern auch zum Abſatz auf Jahrmärkten arbeiteten, und man ſchlug vor, daß kein ſolcher Amtsknecht, der jenen auf dieſe Weiſe gedient habe, als Geſell oder Meiſter in einer Stadt je aufgenommen werden ſollte [26].

[26] Nach dem Receß, des H. T., v. d. J. 1385, auf Johannis, zu Stralſund, ward dieß damahls vorgeſchlagen und ad referendum angenommen; zu Folge d. MS. Hafn.

Jede einzelne Stadt hatte unabhängig von den Statuten des Bundes, gewiſſe Verordnungen, die auf dieſe monopoliſtiſchen Zwecke hinlauteten. Es gab damahls noch keine Staaten mit einer feſten oberſten Gewalt. Die Städte ſchwammen, als wohlhabende, beneidete Inſeln in feindſeligen Landſchaften. Ihre Bemühungen, das platte Land zwar zu ihrem Vortheile zu benutzen, aber es möglichſt wenig zu großer Kraft und noch weniger zur Unabhängigkeit von ihrem ſtädtiſchen Kunſtfleiße gedeihen zu laſſen, ſind ebendeßhalb begreiflich genug.

Die inneren Landſtädte hatten unbezweifelt wohl noch mehrere und ſtrengere Statute, welche alle Fremdlinge von der Kaufgilde des Orts abhängig machten. Sie fühlten nicht das gleich große Bedürfniß, Fremde innerhalb ihrer Mauern auch nur auf eine ſo kurze Zeit bey ſich zu dulden, als es in den Seeſtädten der Fall ſeyn mußte. Die ausländiſchen Hanſiſchen Comtoire dienten beyden, die Seeſtädte des Bundes aber den Landſtädten wieder beſonders, um die heimiſchen Producte in fremde Gegenden zu führen, und durch Hanſiſche Hand die fremden Güter ſich zu verſchaffen. Communen des Binnenlandes bedurften nur eines ſolchen Verkehrs mit Fremdlingen, um die benachbarten oder die tiefer im Innern gefundenen Producte an ſich zu ziehen. Man hatte Jahrmeſſen oder Jahrmärkte, wo die ſtrengen Hinderniſſe des Verkehrs mit Fremden zum Theil hinwegfielen. Allein, ſo viel man weiß, ſind jene Märkte und Meſſen in keiner Bundesſtadt von einiger großen Bedeutung ge-

weſen, eben weil durch die Seeſtädte und durch die aus-ländiſchen Factoreyen ein ſtets ſo lebhafter Einkauf und Abſatz einzig durch Hanſiſche Hände, ohne die Beyhülfe der Fremden, bewirkt werden konnte.

Es iſt unbezweifelt gewiß, daß die verbundenen Städte ihren Bürgern innerhalb ihrer Mauern einander wechſelſeitig größere Freyheiten des Handels, der Anſiedelung, der Niederlage und des Vertriebes, als den Fremden zugeſtanden; wenn ihnen gleich auch hier keine volle Freyheit eingeräumt wurde. Es iſt ferner unbezweifelt gewiß, daß des Bundes Landſtädte in den Communen, die an den Seeküſten lagen, Schiffe bauen, ihre Waren darauf verſenden, und deßhalb ihre Factore innerhalb ihres Gebiethes halten durften, obſchon es ungewiß iſt, in wie fern die Landſtädte einen großen Gebrauch davon machten. Der Hanſe-Genoß hatte in jeder Bundesſtadt manche Vorzüge vor den Fremden, obſchon er keine gleiche Handelsfreyheit mit den übrigen wirklichen Bürgern der Stadt, wo er ſich aufhielte, anſprechen durfte, noch eine ſolche wie er in ſeiner Vaterſtadt behauptete [27].

[27] Alle Städtegeſchichte beweiſen, wie ſich die Communen einander dergleichen größere Freyheiten zugeſtanden. Es ſind übrigens die Statute bekannt, daß man an andere Hanſen Schiffe verkaufen durfte, obſchon nicht an Fremde. Selbſt in ſo ſpäten Zeiten, als im J. 1572, ward darüber deliberirt, ob es nicht den anderen Hanſen frey ſtehen müſſe, in den Seeſtädten Schiffe zu bauen; man war darüber getheilt. Die einen ver-

Eine Schifffahrts-Acte, wie ſie die Engländer aufgeſtellt haben, hatten die Hanſen zwar nicht bekannt gemacht, aber derſelbe Geiſt beſeelte ſie doch, und ihre Statute lauteten auf gleichen Zweck, zum Theil auf einen noch weiter greifenden, hin.

So hieß es in den deßhalb beliebten Verordnungen, daß keiner in einer Hanſe-Stadt ein Schiff bauen dürfe, er ſey denn Bürger der Stadt, oder Unterthan des Landesherrn, und daß kein Schiff einem Butenhanſen bey Strafe von drey Mark Goldes, ſpäter bey Strafe der Confiſcation des Fahrzeugs, verkauſt werden ſollte. Jede Stadt, wo Schiffe gebaut wurden, ſollte von dem Baumeiſter oder den Schiffseigenthümern Bürgſchaft fordern, daß ſie an keinen Außer-Hanſen verkauft würden, oder daß kein ſolcher einen Antheil daran habe. Es ward nahmentlich unterſagt, daß auf Rechnung eines Holländers, Engländers, Flamänders oder Lombarden, bey Strafe von zehn Mark Goldes, kein Schiff in einer dem Bunde verwandten Stadt gebaut werden ſollte. Die Hanſiſchen Fahrzeuge durften nur mit vaterländi-

neinten es, weil es wegen der Certificationen Schwierigkeiten habe, indem die Städte bey den Zöllen nicht gleiche Privilegien hätten; der andere Theil aber meinte, daß es den Hanſe-Städten, die nicht an der See lägen, unbenommen ſeyn müſſe, in den Häfen, wie es vor Alters Sitte geweſen, Schiffe zu bauen, um ſomit auch der jenſeits des Meers belegenen Factoreyen ſich zu bedienen; nach dem Receß dieſes Jahrs im Braunſchweigiſchen Archive.

ſcher Mannſchaft allein beſetzt werden; und keiner durfte ſeine Güter, auf andere als ſtädtiſche Schiffe, laden. Nahmentlich ſollen keine Holländiſche Fahrzeuge nach Liefland befrachtet werden. Jedoch ſind dieſe Statute, welche die Ladung der Güter auf fremde Fahrzeuge unterſagten, keineswegs ſtets genau beobachtet worden, da die Umſtände das entgegengeſetzte wohl rathſam finden ließen. Kein Schiffer durfte von der Elbe und Weſer aus Getreide durch den Sund, oder durch die Belte führen, wenn dieß Korn anders nicht Hanſiſches Gut war, bey Strafe des Ausſchluſſes aus allen Städten. Die Kaufleute aber ſollten Beweiſe beybringen, woher ſie das Getreide hätten. Wenn ferner ein Fremder Hanſiſches Korn auf dieſen Strömen ausführt; ſo ſoll auf ewig aller Verkehr zwiſchen ihm und den Bundesgenoſſen aufgehoben ſeyn. Sie ſuchten weiter nicht den Fuhrhandel zwiſchen fremden Völkern, auf deren Rechnung die Güter verſandt wurden, zu gewinnen; ſie gingen viel weiter. Es ſollte keiner von ihnen fremdes Gut nach dem Weſten führen, denn ſie wollten den ganzen Verkehr zwiſchen beyden Theilen von Europa als eigenen Handel in ihre Hände gebannt wiſſen. Dieß konnten ſie auch erreichen, ſo lange ſie ihre Privilegien, Monopole und Comtoire behaupteten.

Wenn ſie ſomit viel weiter, als die Engliſche Navigations-Acte ſtrebten; ſo ſind ſie in anderer Hinſicht bey der Ausfuhr durch fremde Schiffe aus ihren Häfen, wie es ſcheint, weniger ſtrenge geweſen. Engländer und

Holländer, auch zuweilen andere Nordiſche Völker, ſind an den Hanſiſchen Küſten erſchienen. Ohne Zweifel haben ſie auch Rückfracht hier gefunden, jedoch wahrſcheinlich nicht immer, wie ſie es wünſchten, da ihnen ſo Manches hier entgegen wirken mußte. Im Deutſchen Ordensſtaate mögen die Fremden einer größern Freyheit vielleicht in dieſer Hinſicht ſich zu erfreuen gehabt haben; dort wenigſtens erſchienen fremde Schiffe am häufigſten [28].

Andere gemeinſchaftliche Statute bezogen ſich auf die Güte der Gefäße und Waren. Bey dem Mangel einer freyeren Concurrenz war es nothwendig gewiſſe Verordnungen zu erlaſſen, welche auf die Güte der zu liefernden Waren Bezug hatten. Bey fremden Völkern war dieß ein Gegenſtand der Unterhandlungen der Deutſchen Städte mit ihnen, ein Object der Sorgfalt die ihren Factoreyen oblag. Auf ähnlichen Zweck lautende Statute ſind von der Hanſe in vielfacher Hinſicht erlaſſen worden, um die Güter, welche aus Deutſchland gezogen, oder von da aus verſandt wurden, in guter Qualität zu liefern.

[28] Die Statute über das geſuchte Monopol der Schifffahrt ſind allmählich in den Jahren 1412, 1417, 1418, 1423, 1425, 1441, 1447, 1470, 1476, 1487 gegeben, erneuert und verbeſſert worden. Sie finden ſich bereits in den bekannten gedruckten Nachrichten bey Köhler und Werdenhagen; vollkommener im MS. Hafn. und bey Cammann. So wie denn der Verlauf der Geſchichte mehrere Beweiſe und Beyſpiele, die hierher gehören, darbiethet.

Die gemeinen Städte haben es nicht unter ihrer Würde gehalten, Verordnungen zu erlaſſen, daß Pech-, Ther- und Pottaſchtonnen nicht mit dicken Faßdauben, oder ſchweren doppelten Boden, mit Erde ausgefüllt, verſehen würden, als durch welche Betrügereyen man eine größere, ſcheinbare Quantität erlog. Wo man dergleichen findet, darüber ſoll, zu Folge eines Beſchluſſes, als über falſches Gut gerichtet, und dieſe betrüglichen Tonnen ſollen verbrannt werden. Aehnliche andere Statute über kleinere, falſche Gefäße, über Weinpipen, Häringstonnen u. ſ. w. kommen ſonſt noch häufig vor [29].

Es haben die Seeſtädte ſich dahin verſtanden, daß ihren Zinn- und Grapengießern gewiſſe gemeinſchaftliche Vorſchriften gegeben würden, zu Folge welcher der Zuſatz von Bley zum Zinn, der zu den verſchiedenen Gefäßen genommen werden ſollte, und die beſſeren oder ſchlechteren Arten des Kupfers, die etwa verbraucht würden, näher beſtimmt wurden [30].

[29] Nach dem Receß des H. T., v. d. J. 1375, auf Johannis, zu Lübeck; MS. Hafn. Andere Statute die Häringstonnen und andere Gefäße betreffend, ſind bereits oben verſchiedentlich erwähnt worden. Auf dem Tage nach Michaelis, im J. 1383, zu Lübeck, heißt es: Es ward geklagt, daß die pypen des Gobinschen (?) Weins zu klein wären, weßhalb man beſchloß, an die von Gobin, Frankfurt und Croſſen zu ſchreiben, daß ſie das alte Pipen-Maß halten ſollten; MS. Hafn.

[30] Auf der Verſammlung zu Lübeck, auf Lätare, im J. 1376, ward zwiſchen den Seeſtädten beliebt, daß die

So kommen andere Vorſchriften vor, daß der Hopfen in hinlänglicher Güte geliefert werden ſollte, weßhalb verſchiedentlich an die Städte, woher man ihn vorzüglich zog, geſchrieben ward, gutes Aufſehen darüber zu haben. Auf gleiche Weiſe ward für die Tücher, ihre Güte und Länge geſorgt, ſo wohl wegen der ausländiſchen, als der im Lande verfertigten [31]. Aehnliche andere Statute fin-

Kannengießer $\frac{3}{4}$ Zinn und $\frac{1}{4}$ Bley gebrauchen ſollen, jedoch stande Vlaschen, Schottelen und Zaltsere ſollen von ganzem Zinn und die Handgriffe halb von Zinn, und halb von Bley, gemacht werden. Es wurden deßhalb Briefe abgeſandt an die Städte Prag, Breslau, Liegnitz und Cracau und an die Orte, wo man Zinn, Bley und Kupfer kauft, auf Bitte der Kannengießer, daß man die Metalle also pur mache, damit man jeden damit befriedigen könne. Schlechtes Metall, welches nach den Städten kommt, ſoll als falſch gerichtet werden. Die Grapengießer ſollen ihre Grapen aus $\frac{2}{3}$ hartem und $\frac{1}{3}$ weichem Kupfer gießen, und zwey Rathmänner oder Bürger, welche davon Kenntniß haben, bey dem Geſchäfte die Aufſicht führen, bey Strafe von 10 Mk. Silbers. Wer Grapen gießt, die wandelbar ſind, gibt drey Mark Silbers Strafe. Grapengießer und Keſſelmacher, dürfen keine Grapen kaufen, als zum Bedarf in ihren Häuſern bey drey Mk. Silbers; MS. Hafn.

31 Wegen des Hopfens heißt es in dem Receß des Tags, vom J. 1385, zu Stralſund, auf Joh., und im J. 1469, zu Lübeck, daß man wegen des ſchlechten und verdorbenen Hopfens an die Städte Parchim, Sterneberg, Suerin und Krivitze ſchreiben ſoll, welche dieſe Klagen den ihnen benachbarten Städten und

den ſich wegen des Flachſes, des Verfahrens bey der Zubereitung der Felle, wegen des Wachſes, des Salzes, beſonders des Seeſalzes vor, die auf gleiche Zwecke hinauslaufen [32].

Allein alle dieſe und ſo viele andere Vorſchriften, die in den einzelnen Städten, zu Folge der ihnen zuſtehen-

Dörfern kund thun ſollen, wo man vorzüglich Hopfen handelt, um darauf gute Aufſicht zu haben, daß er ordentlich begadet werde, daß keine ransken oder blade darin ſind, ſondern daß er rein nach den Städten gebracht werde, ſonſt ſoll er als falſch gerichtet werden. Auf dem erſt genannten Tage wird die Länge und Güte der Engliſchen und busseschen (?) Tücher beſtimmt, welche nach Schonen geführt werden, wer ſie kürzer liefert, zahlt 12 Grote Strafe; MS. Hafn. Andere Statute über die Tücher ſind bereits verſchiedentlich erwähnt worden.

[32] Cammann ſagt, in den Jahren 1434, 1442, 1447 ſey eine Ordnung wegen des Flachs- und Wachskaufs gegeben worden, die weiter nicht bekannt iſt. Ebenderſelbe ſagt, im J. 1418, ſey ein Statut gemacht worden, daß Bundtwerker den Fellen nicht den Rücken aufſchneiden ſollten, bey Strafe von 3 Mk. — In mehreren Beſchlüſſen heißt es, kein Hanſe noch Butenhanſe ſoll Boyeſolt aus den Schiffen empfangen, oder ausführen, er habe es denn ſelbſt kommen laſſen, oder redlich gekauft. Dieß Statut kann indeß auch in anderer Hinſicht, als auf die Güte des zu erhaltenden Seeſalzes, gegeben worden ſeyn. Es iſt dieß Geſetz übrigens oft erneuert worden, z. B. auf der Verſamml. zu Lübeck, im J. 1470; MS. Hafn. und Cammann. Zu anderen Zeiten klagten die Liefländer über falſche, zu kleine Salzſtücke.

den Autonomie, gegeben wurden; die Anſtellung der Wraker; die Aufſicht durch die Altermänner und Zunſtvorſteher, durch die Raths- und Frachtherren bey der Verſchiffung: alle dieſe Schauämter konnten doch dem Uebel nie ganz abhelfen. Es gibt nur ein Mittel, dieſen Betrügereyen glücklich vorzubauen, freye Concurrenz nähmlich, aber das war es, was die Hanſen gerade eben verabſcheuten. Daher denn die Klagen von Seiten der übrigen Nationen, über die von den Deutſchen ihnen gelieferten, untüchtigen Güter, die nie ganz aufhören konnten, und woran ihre Bürger, theils ſelbſt Schuld waren, theils diejenigen, von welchen ſie die Güter erhandelt hatten. Den Völkern, welche ſie durch ihren Handel beherrſchten, war nicht anders, als dadurch zu helfen, daß ſie eine freye Concurrenz mit anderen Nationen zu Stande brachten; aber eben das war es, was die Hanſen natürlich nicht zugeben wollten. Wie ernſtlich es nun die Vorgeſetzten in den Städten und auf den Factoreyen mit der Güte der zu liefernden Waren meinten; ſo konnte es doch nie fehlen, daß nicht die Einzelnen manche Betrügereyen ſich zu Schulden kommen ließen, da ſie auf einem mehr oder weniger erzwungenen Markte dennoch immer auf einen gewiſſen Abſatz rechnen konnten.

Gegen den Vorkauf hatten die einzelnen Städte, vermöge ihrer Autonomie, eine Menge ſeltſamer Statute, nach der Sitte der Zeit. Auch die Hanſe ſelbſt hatte mehrere gemeinſchaftliche Vorſchriften in dieſer Hinſicht erlaſſen. So hieß es z. B. daß kein Kaufmann Getreide

bey der Saat oder auf dem Halm, noch Strömlinge oder Häringe vor dem Fange, noch Tuch bevor es fertig iſt kaufen ſolle, bey Strafe von zehn Marken für den Verkäufer, der Confiſcation für den Käuſer, und einem Sechstel der Strafe zum Beſten des Angebers. Auch kein ungeſalzener Häring durfte überhaupt verhandelt werden [33].

Zu Erhaltung des Credits ward allmählich folgendes Statut eingeführt. Wenn jemand Schulden macht und flüchtet, entweder indem er bar Geld oder Waren aufgenommen hat, und ſofort in ein anderes Gericht, einer Stadt oder einer andern Obrigkeit ſich begibt; ſo ſoll ein ſolcher nie in irgend einer dem Bunde verwandten Commune, oder auf einem ſeiner Comtoire je wieder Schutz, oder Geleit haben, und wenn er des letztern ſich erfreute, ſo ſoll es ihm binnen acht Tagen aufgekündigt werden. Will aber ein Kaufmannsdiener von ſeinem Herrn ſich trennen, deſſen Geſchäfte er bisher verſehen, oder deſſen Capital (wedderlegginge) er unter Händen gehabt hat; ſo ſoll der Diener gehalten ſeyn an den Ort zu kommen, wo ſein Herr ſich aufhält um ſich daſelbſt mit Recht oder Freundſchaft von ihm zu trennen, bey Verluſt des Bürgerrechts, oder der Hoffnung es je zu gewinnen. Träfe es ſich aber, daß ihn eine kundige Noth abhielte dieſe Reiſe zu unternehmen; ſo ſoll das Geſetz nicht auf ihn angewandt, ſondern eine andere ſchickliche Auskunft getroffen werden. Entlauft endlich ein ſolcher

[33] Zu Folge des handſchriftlichen Receſſes des H. T. v. d. J. 1418, 1447.

ſeinem Herrn vor Ausgang der Zeit, wozu er ſich anheiſchig gemacht hatte; ſo ſoll er binnen Jahresfriſt, zu keinem neuen Dienſte in einer der Bundesſtädte zugelaſſen werden [34].

Die Sicherheit des Eigenthums forderte mehrere rechtliche Beſtimmungen wegen der Verführung der Güter zur See, und die Hanſe hat es auch nicht an gemeinſchaftlichen Statuten in dieſer Hinſicht fehlen laſſen. So entſtand denn allmählich ihr, in ſpäteren Zeiten zuſammengezogenes Seerecht, deſſen vorzüglichſte Puncte ſich bereits in dieſer Periode, durch das gefühlte Bedürfniß, allmählich eingeführt haben. Sie lauteten, wie folgt.

[34] Das erſte Statut iſt ganz allmählich angenommen, und alsdann immer feſter und ernſter verpönt worden. Auf den Verſammlungen im J. 1375, auf Johannis, zu Lübeck, und im J. 1378, auf Pfingſten, zu Stralſund, ſo wie im J. 1380, zu Wismar, ward dieſe Verordnung nur noch ad referendum angenommen. Im J. 1381, auf Joh., zu Lübeck, nahmen die übrigen anweſenden Städte dieß Statut an; die Preußen und Amſterdam wollten es ihren Oldeſten hinterbringen. Auf Oſtern, zu Lübeck, im J. 1398, ward es auf drey Jahr angenommen, und den abweſenden Städten Bremen, Stade, Buxtehude und Lüneburg der Beſchluß, ſchriftlich mitgetheilt; MS. Hafn. Hernach ward es auf immer angenommen und erneuert in den Jahren 1412, 1418, 1447, 1470; vergl. die bekannten gedruckten Nachrichten, das MS. Hafn. und Cammann. Das andere Statut ſcheint zum Theil auf der Verſammlung zu Lübeck, auf Johannis, im J. 1379, ferner i. d. J. 1383, 1417, 1422, 1442, 1447, 1470, einſtimmiger und früher beliebt worden zu ſeyn; ebendaſ.

liegt ein Hanſiſcher Schiffer in einem Hafen und erſcheint ein anderer davor, der ohne jenes Hülfe ihn nicht erreichen kann; ſo ſoll dieſer das Recht haben ſeine Mannſchaft dazu aufzubiethen. Leidet ein Bundsgenoß Schiffbruch, und ein anderer will ihm ſein Gut bergen helfen; ſo gilt dasſelbe. Ueberhaupt iſt die Mannſchaft verbunden zu thun, was der Schiffer von ihr rechtmäßig begehrt, und wozu der Steuermann ſeine Einwilligung gegeben hat. Zeigt ſich aber einer oder der andere der Matroſen in allen dieſen Hinſichten widerſpenſtig; ſo ſollen ſie ihren Lohn verloren haben, und der Schiffer ſoll befugt ſeyn ſie ans Land zu ſetzen [35].

Läuft ein Matroſe ſeinem Schiffer aus dem Dienſte; ſo ſoll dem letztern wegen der Koſt und des Lohns die Klage gegen den erſtern frey ſtehen, und der Entlaufene ſoll von keinem Hanſiſchen Schiffer wieder aufgenommen werden [36].

Welcher Inhaber eines Fahrzeugs ſeine Mannſchaft zu einer Reiſe miethet, der ſoll ihr bey der Abfahrt, ein Drittel des Lohns, und nach der Ankunft an dem Orte der Beſtimmung, das andere, das letzte Drittel aber, bey ſeiner Rückkehr in den Hafen, von wo er ausfuhr, entrichten. Hat ein Matroſe ſein erſtes Drittel des Lohns erhalten, und ſtellt er ſich nicht bey der Abfahrt ein;

[35] Nach dem Receß des H. T. im J. 1378, zu Stralſund, auf Pfingſten; MS. Hafn.

[36] Ebendaſelbſt.

ſo ward wenigſtens vorgeſchlagen, ihn am Leben zu ſtrafen [37].

Wird ein Schiff in der See ſchadhaft; ſo iſt die Mannſchaft gehalten nach Vermögen Hülfe zu leiſten, wofür ſie alsdann Arbeitslohn erhalten ſoll. Kann man ſich deßhalb aber nicht verſtändigen; ſo ſoll die nächſte Hanſe-Stadt oder Factorey wohin das Schiff kommt nach Billigkeit, mit Zuziehung der Kaufleute und des Schiffers, welche bey dem Unfalle zugegen waren, darüber entſcheiden. Wer aber nicht in der Noth geholfen hat, der ſoll auch keine Belohnung erhalten [38].

Wird irgend jemand der Mannſchaft beſchuldigt, daß er beym Bergen des Guts nicht hinlänglich genug gearbeitet habe; ſo ſoll in Beyſeyn des Kaufmanns und des Schiffers, welche bey dem Unglück zugegen waren, die nächſte Hanſe-Stadt oder Factorey, wohin das Schiff kommt, über die Beklagten alſo richten, daß ein warnendes Beyſpiel aufgeſtellt werde [39].

Thut überhaupt die Mannſchaft ihre Schuldigkeit nicht in Zeiten der Gefahr, und verläßt ſie ohne hohe Noth das Schiff; ſo ſollen die, welche ſich alſo betragen haben,

37 Auf dem Tage, der eilftauſend Jungfrauen, im J. 1380, zu Wismar, ward das erſtere bis auf Lichtmeſſen beliebt; das letzte, die Todesſtrafe gegen den Matroſen, aber ad referendum angenommen; MS. Hafn.

38 Nach dem handſchriftlichen Receß der J. 1412, 1418 und 1447, im Hildesh. Archive.

39 Im angeführten Receß d. J. 1412.

bey der Ankunft in einer Hanſe-Stadt oder Factorey, bey Waſſer und Brot, zwey Monathe lang, ſitzen. Bey einem zweyten Vergehen der Art aber ſollen die Schuldigen mit drey Monathen Gefängniß büßen, und überdem ein Zeichen am Ohr erhalten [40].

Welcher Schiffer Getreide führt, der iſt verbunden es von Zeit zu Zeit umwenden und lüften zu laſſen. So oft er es thut, ſoll er für jede Laſt, die er führt, von dem Kaufmanne anderthalb, oder wie es ſpäterhin beſtimmt ward, zwey Flämiſche Groten erhalten [41].

Es kam auf dem Hanſe-Tage, des Jahres 1412, in Vorſchlag, und es ſcheint auch ſpäter angenommen worden zu ſeyn: daß man keine größeren Schiffe, als von hundert Laſten, oder die tiefer als ſechs Lübiſche Ellen gehen, führen ſollte. Baut aber jemand in einer Stadt ein tiefer gehendes, oder größeres Schiff; ſo ſoll der Magiſtrat es in Beſchlag nehmen, ſo daß es nicht verkauft werde. Jedes Hanſiſche Fahrzeug ſoll ferner vorn und hinten von geſchworenen Wrakern, während es auf der Laſtadie ſteht, und bevor es ins Waſſer gelaſſen wird, mit der Stadt Wapen, wo es erbaut worden, gezeichnet werden. In allen Hanſe-Städten wo der Schiffsbau betrieben wird, ſoll man zwey dergleichen Aufſeher beſtellen, welche vom Anfange des Baus bis zu Ende zugegen ſeyn und dafür haften ſollen, daß gutes tüchtiges Holz und Eiſen dazu gebraucht werde. Fällt aber ein

[40] Nach dem Receß des Jahrs 1418.

[41] Nach den Receſſen d. J. 1412, 1418 und 1447.

Schiff größer aus, als es beſtellt war; ſo iſt der Contract aufgehoben und nichtig.

Ein Schiff, welches zwey Jahre auf der Laſtadie ſteht, oder zwey Jahre im Waſſer liegen bleibt, ſoll zerbrochen und zu keiner Fahrt weiter gebraucht werden [42].

Jede Stadt und jedes Comtoir ſoll genaue Aufſicht darauf haben, daß kein Fahrzeug, es ſey groß oder klein, überladen werde. Thut dieß ein Schiffer dennoch, ſo daß daraus Schaden entſteht, und kann es ihm bewieſen werden; ſo ſoll er dieſen tragen. Kommt aber ein alſo überladenes Schiff glücklich über See; ſo ſoll er der Hanſe-Stadt oder Factorey, wohin er kommt, für jede Laſt, die er über die vorgeſchriebene Regel eingenommen hat, die Fracht die er erhalten, zurück geben; oder wie es ſpäterhin heißt, der Hanſe eine Mark Goldes, der Stadt oder dem Comtoire aber, die Hälfte des Frachtlohns bezahlen. Jeder Schiffer ſoll die Güter bey ſeiner Ankunft an die Behörde abliefern: findet ſich aber weder der Eigenthümer noch deſſen Bevollmächtigter; ſo ſoll er ſie dem Rathe der Stadt, oder den Olderleuten des Comtoirs überliefern, wohin er kommt.

Läuft ein Schiffer davon ohne ſeiner Mannſchaft den Lohn bezahlt zu haben; ſo ſoll er drey Monathe lang bey Waſſer und Brot im Thurm ſitzen und überdieß den ſchuldigen Lohn zu zahlen gehalten ſeyn [43].

[42] In dem Receß von d. J. 1412, unter den Artikeln, die ad referendum angenommen wurden.

[43] Laut der angeführten Receſſe von d. Jahren 1412, 1418, 1447. Auch nach Cammanns Auszügen

Alle Bodmerey war unterſagt. Das auf dieſe Weiſe vorgeſtreckte Geld, ſoll halb der Hanſe, halb der Stadt, oder der Niederlage, wohin das Schiff kommt verfallen ſeyn. Der Schiffer aber wird überdieß einer Strafe von einer Mark Goldes unterworfen, welche auf gleiche Art vertheilt werden ſoll [44].

Kein Hanſiſcher Schiffer ſoll auf dem Verdeck oder in den Kojüten Güter führen [45].

Zur Vertheidigung aber gegen einen Angriff zur See ward befohlen: daß jedes Schiff von hundert Laſten, zwanzig Harniſche mit ſich führen ſoll; bey Strafe von einer Mark Goldes, ſo oft der Schiffer dieß verſäumt. In ähnlichem Verhältniſſe ſoll dieß von den kleineren Fahrzeugen gelten. Jede Hanſe-Stadt und jede Factorey ſoll deßhalb den Schiffer eidlich vernehmen. Welches Fahrzeug von einer Admiralſchaft oder einer andern geringern Geſellſchaft von Schiffen, die gemeinſchaftlich nach Oſten oder Weſten ſegeln, eigenmächtig ſich trennt,

aus den Statuten der Jahre 1447 und 1470, und dem MS. Hafn. laut des Receſſes d. H. T. zu Lübeck v. d. J. 1470.

[44] Alle dieſe Statute nach dem Receſſe d. J. 1418. In dem Receſſe d. J. 1447 wird beym Verboth der Bodmerey, unter gleicher Strafe, unterſagt Geld zu geben vor vp de vracht off vp Gud, welches der Schiffer noch nicht im Schiffe hat. — Nach Cammann ward das Verboth der Bodmerey auch in d. J. 1434, 1442 gegeben.

[45] Laut des Receſſes von d. J. 1447.

ohne durch Sturm oder Unwetter dazu gezwungen zu ſeyn, deſſen Inhaber ſoll zur Strafe eine Mark Goldes erlegen, und überdieß der Hanſe Gerechtigkeiten ein Jahr lang entbehren [46].

Eben ſo iſt verſchiedentlich, wenn die Gefahren zur See bedeutend waren, die Fahrt gänzlich auf einige Zeit unterſagt, oder aber vorgeſchrieben worden, daß man nur gemeinſchaftlich in Flotten ſegeln ſolle [47].

Fährt ein Schiffer ohne Wiſſen und Willen derer die ſein Fahrzeug befrachtet haben an andere Orte, als diejenigen, wohin die Güter beſtimmt waren, und verkauft er daſelbſt Waren ohne Erlaubniß der Kaufleute; ſo ſoll er an ſeinem Höchſten gerichtet und in keiner Hanſe-Stadt weiter geduldet werden. Segelt er nach anderen Orten, als wohin er beſtimmt war, und leidet er, oder vielmehr das Gut das er führt dadurch Schaden; ſo ſoll er dieſen erſetzen, oder aber ſonſt dafür büßen, auch wohl das Leben laſſen [48].

Wirft aber ein Schiffer während ſeiner Fahrt Güter über Bord, ſo darf er bey ſeiner Ankunft in eine andere Hanſe-Stadt, oder Factorey nicht ausladen, bevor er

[46] Nach den Receſſen von d. J. 1447 und 1470.

[47] Z. B. im J. 1382, bey der entſtehenden Gefahr der Seeräuberey, nach d. MS. Hafn. und zu vielen anderen Zeiten, wie bereits a. m. O. iſt bemerkt worden.

[48] Zu Folge des handſchriftlichen Receſſes, v. d. J. 1447, und Cammanns Auszügen des Receſſes von dem Jahre 1454. Und nach dem Beſchluß zu Lübeck v. d. J. 1470; MS. Hafn.

nicht ſein Gefäß hat beſehen laſſen und der Beweis geführt worden iſt, daß er es auch nicht überladen hatte; bey Strafe einer Mark Goldes.

Geht aber ein Fahrzeug zu Grunde und das Gut wird ganz oder Theilweiſe geborgen; ſo ſoll der Kaufmann dem Schiffer die Fracht bezahlen, und zwar in folgendem Verhältniſſe. Bleibt ein Schiff auf der Hälfte des Wegs, ſo ſoll er die Fracht halb erhalten; tritt aber das Unglück ein, nachdem bereits mehr, als die Hälfte des Wegs zurückgelegt war; ſo ſoll er in ſo fern mehr erhalten, als er dem Orte der Beſtimmung bereits näher gekommen war.

Die Koſten aber, die bey dem Einlaufen, oder dem Ankern in einem Hafen, wegen der Bothsleute, oder der Lothſen entſtehen; ſollen halb von dem Schiffer, halb von dem Kaufmanne getragen werden. Dagegen aber der erſtere verbunden iſt bey der Ankunft in einem Hafen, dergleichen des Orts kundige Leute einzunehmen, wenn er ſie irgend haben kann; bey Strafe von einer Mark Goldes [49].

Ein Matroſe, welcher ohne Urlaub eine Nacht aus dem Schiffe bleibt, verliert die Hälfte ſeines Lohns, und wenn dadurch Schaden entſtanden iſt; ſo ſoll er dieſen

[49] Dieſe Statute befinden ſich ſämmtlich in den gedruckten Auszügen, und im vollſtändigen handſchriftlichen Receſſe des Jahrs 1447.

bezahlen, oder ein Jahr lang bey Waſſer und Brot ſitzen [50].

Ein Schiffer, welcher zum erſten Mahle ein neues Fahrzeug nach einer Hanſe-Stadt, oder Factorey führt muß zugleich Scheine beybringen, welche bezeugen, wo es gebauet worden, wie viele Laſten es halte, und welches die Rehder ſind [51].

Scheine aber, welche ein Schiffer von Außer-Hanſiſchen Städten beybringt gelten in den Communen des Bundes nicht [52].

In wie fern endlich die Schiffe, und wie lange ſie in der Winterzeit ſtille liegen, und keine Fahrt betreiben ſollen, hierüber ſind zwar früh Statute vorgeſchlagen und ſie ſind auch zum Theil angenommen worden, ſpäterhin wurden ſie jedoch erſt allgemeiner ratificirt. Es hielt ſchwer über eine allgemeine Regel in dieſer Hinſicht ſich zu verſtändigen, da die nordöſtlich belegenen Städte länger dem Eiſe, und zum Theil auch den Stürmen und dem Unwetter ausgeſetzt waren, als die weſtlichen. Auch ſcheint es, daß die hierauf Bezug habenden Statute ſich nicht immer gleich geblieben ſind.

Bereits gegen das Ende des vierzehnten Jahrhunderts wurden verſchiedene Vorſchriften in dieſer Hinſicht

[50] Zu Folge eines Status v. d. J. 1441, nach Cammanns Auszügen.

[51] Zu Folge der Beſchlüſſe von d. J. 1434 und 1447, nach Cammann.

[52] Statut von d. J. 1454, nach Cammann.

in Vorſchlag gebracht, ohne daß man ſich jedoch, wie es ſcheint, darüber gemeinſchaftlich verſtändigen konnte. Seit dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts aber, gelang dieß allmählich vollſtändiger. Man verglich ſich dahin, daß die Seefahrt mit allen Schiffen, ſie ſeyen nun mit Gütern oder Ballaſt beladen, ſtillſtehen ſollte, von Martini jedes Jahrs an bis auf Lichtmeſſen; es ſey denn, daß das Schiff bereits vor Martini befrachtet worden wäre, in welchem Falle es acht Tage nach dieſem Termine noch abſegeln durfte. Mit kleinen Schiffen aber, von etwa zwanzig, höchſtens von vier und zwanzig Laſten, ward die Fahrt innerhalb Landes auf den Flüſſen, oder vielleicht auch unmittelbar längs der Seeküſten von einem nachbarlichen Hafen zu einem andern in früheren oder ſpäteren Terminen erlaubt. Den kleineren Schiffen die mit Häring, Stockfiſch, oder Bier beladen waren, ward auch eine größere Freyheit, die ſich jedoch nicht ſtets gleich war, zugeſtanden. Späterhin wurden ferner von den ſtrengen Statuten ausgenommen alle diejenigen Schiffe, welche bereits vor Martini von dem Orte ausgelaufen waren, wo ſie befrachtet wurden; ferner die, welche nach Norwegen oder in einen andern Hafen gekommen waren, die aber den Ort ihrer Beſtimmung noch nicht erreicht hatten; dieſen nähmlich ward vergönnt, von da weiter bis zu dem endlichen Zweck ihrer Reiſe zu ſegeln.

Während der Schiffer ſtill liegt und Winterlager hält, ſoll ihm der Kaufmann keine Fracht geben. Welcher Hanſeate aber dieſe Statute übertritt, deſſen Schiff

oder Gut ſoll verfallen ſeyn. Iſt der Uebertreter aber ein Außer-Hanſe; ſo ſoll niemand, er ſey Bürger, oder Gaſt, das Schiff oder Gut in einer Hanſe-Stadt ihm abkaufen, bey Strafe der Confiſcation. Behält aber der Inhaber auf dieſe Weiſe ſein Fahrzeug; ſo ſoll niemand ihm binnen eines ganzen oder halben Jahres Fracht geben.

Dem Wunſche der Preußen gemäß ward ſpäterhin beliebt, das Winterlager bis auf Petri Stuhlfeyer zu verlängern, und es ſcheint auch, daß dieß angenommen ward, allein gegen das Ende dieſer Periode hat es auch mit Lichtmeſſen, oder dem Anfange des Februars wieder aufgehört. Es ward ferner hinzugefügt, daß jeder Schiffer, welcher nach Martini in einen Hanſiſchen Hafen kommt, durch ſeine Briefſchaften beweiſen ſolle, daß er vor jenem Tage bereits befrachtet worden, und zum Ausſegeln bereit gelegen habe. Den Schiffen mit Bier und Häring beladen, ward die freye Fahrt verſtattet, im Fall ſie nur noch vor Nicolai zum Auslaufen bereit waren, ſo wie ihnen auch früher wieder die Fahrt anzufangen, wenigſtens auf Lichtmeſſen, verſtattet ward [53].

[53] Es ward das lange Winterlager von Martini bis Lichtmeſſen auf der Verſammlung zu Hamburg, im J. 1391, in Vorſchlag gebracht, jedoch nur ad referendum angenommen. Ueber denſelben Termin ward im J. 1401, auf Mariä Heimſuchung, zu Lübeck, derſelbe Gegenſtand berathſchlagt. Auf den drey Tagfahrten des Jahrs 1403, Quasimodogeniti zu Lübeck, auf Bartholomäi zu Calmar, und auf Nicolai zu Lü-

Bey den weſtlich belegenen Communen aber mögen dieſe Statute nicht mit Strenge gehandhabt worden ſeyn, und es mag auch die Fahrt auf dieſe Gegenden einige

beck, ſcheinen die Statute erſt vollſtändiger zu Stande gekommen und allgemeiner angenommen worden zu ſeyn. Einiges ward jedoch noch nicht von allen beliebt. Der Termin aber ward auf Antrag der Preußen, auf der letzten Verſammlung bis auf Petri Stuhlfeyer verlängert. So heißt es auch in den Beſchlüſſen der folgenden Jahre. Jedoch auf dem Hanſe=Tage zu Lübeck, im J. 1470, kommt wieder der Termin von Martini bis Lichtmeſſen vor, und es heißt, daß hiermit die Statute von d. J. 1417 und 1434 erneuert würden; MS. Hafn. Daß Schiffe mit Stockfiſch, Bier oder Häring beladen ſpäter und früher als die übrigen ausſegeln und einkommen durften, das erhellet aus dem angeführten Receß vom J. 1391. In den ſpäteren Statuten wird jedoch nur des Biers und des Härings gedacht. — Wegen der kleinen Schiffe von 20, ſpäter auch von 24 Laſten heißt es in den Receſſen ſtets; ſie dürften ſegeln vmme oder vmbe landes. Es ſcheint, daß beydes unter dieſem Ausdruck zu verſtehen ſey, wie es im Text ausgelegt worden iſt. Dieſer Ausdruck kommt z. B. vor in den angef. Receſſen des Jahrs 1403; MS. Hafn. In einem dieſer Beſchlüſſe heißt es auch, daß die Städte den Artikel wegen des Biers und Härings den Wismarern zu Gefallen aufgenommen hätten. — Dieſe Statute ſind aber öfters vollſtändig oder Theilweiſe wiederhohlt worden, auf den Hanſe=Tagen von den Jahren 1412, 1418 nach den benutzten handſchriftlichen Receſſen dieſer Verſammlungen, im Hildesh. Archive. Nach den Auszügen im MS. Hafn. und bey Cammann auch in

Ausnahmen von der Regel gelitten haben [54]. Wegen der nordöſtlich belegenen iſt dagegen der Termin der freyen Fahrt noch beſchränkter geweſen, wie es denn heißt, daß man nach Michaelis nicht mit Stapelwaren, ſondern bloß mit Venthe-Gütern nach Liefland ſchiffen ſolle; bey Strafe von einer Mark Goldes [55].

Alle dieſe Statute über die Verbindungsmittel, die Leitung des Handels, die Aufrechthaltung des Credits und der Sicherheit, können nun freylich nicht die Zeiten verläugnen, in welchen ſie entſtand. Thöricht, wenigſtens zwecklos ſind die einen, während die anderen das Gegentheil deutlich bezeugen. Allein, auch die Thorheit der einen wird gemildert, wenn man nur jene Zeiten, und die Stufe der Cultur nicht vergißt, auf welcher ſich damahls das nördliche Europa und deſſen Handel befand. Bey ſo vielem, was damahls entbehrt wurde, mußte auch manches Geſetz ſo viel anders lauten, als bey größeren Fortſchritten es jetzt lauten würde, oder billig jetzt abgefaßt werden ſollte.

den Jahren 1417, 1434, 1442, 1454, 1470 und ohne Zweifel auch noch in anderen.

[54] So führt Cammann die ſtrengen Statute, eines langen Winterlagers, von d. J. 1403, 1417, 1434 an, er ſetzt aber hinzu: jedoch ward die Weſtfahrt ausbeſchieden. Er ſagt ferner, in dem Jahre 1437 hätte die Stadt Amſterdam gegen dieſe Verordnung proteſtirt.

[55] Dieß Statut, Liefland betreffend, führt Cammann an, als im Jahre 1470 gegeben; beſſer noch findet es ſich in dem MS. Hafn. in dem Auszuge der Verhandlungen des Hanſe-Tages, von eben dieſem Jahre, zu Lübeck.

Uebrigens ſcheint im Ganzen daſſelbe Verhältniß des Bundes, in Bezug auf den inländiſchen Handel, und die vaterländiſche Indüſtrie geblieben zu ſeyn, welches ſich am Ende der erſten Periode darboth. So viele Einrichtungen und Vorſchriften für den auswärtigen Verkehr ſich auch vorfanden, ſo arm iſt doch die Hanſiſche Geſetzgebung in Bezug auf den inländiſchen Verkehr ſtets und immer geblieben. Und wenn ſich nun gleich mehrere Beſtrebungen vorfinden, die inneren Communications-Mittel zu vervollkommnen, welche unbezweifelt von einer größern Lebhaftigkeit des innern Handels zeugen; ſo ſind doch gemeinſchaftliche Statute, welche ihn beträfen, ſo gut als gar nicht vorhanden. Zu Folge der bekannten Lage der Dinge, vermöge deren jede einzelne Stadt, ihrer Autonomie gemäß, dieſe Verhältniſſe unabhängig von den übrigen beſtimmen wollte; ferner, da zuverläſſig der auswärtige, große Zwiſchenhandel, es früh wie ſpät immerhin war, auf welchem die Hauptkraft des ganzen großen, ſtolzen, Gothiſchen Gebäudes vorzüglich beruhte: ſo kann jene Erſcheinung weiter nicht Wunder nehmen.

Dabey iſt indeß nicht zu bezweifeln, daß nicht mehrere Zweige der inländiſchen Induſtrie bedeutende Fortſchritte im Verlauf von ein anderthalb Jahrhunderten gemacht haben ſollten; es iſt gänzlich nicht zu bezweifeln, daß eben der lebhafte, auswärtige, große Zwiſchenhandel nicht zur Ermunterung des ſtädtiſchen und ländlichen, einheimiſchen Fleißes mit gewirkt haben ſollte. Mit

Zahlen läßt es ſich jedoch nicht darſtellen. Die Hanſen hatten und führten keine Aus- und Einfuhr- keine Zoll- und Schiffsliſten; ſie begnügten ſich mit ihrer Wohlhabenheit, und kümmerten ſich wenig um ſolche, oft ſo pomphaft klingende, und dennoch ſo lügenhafte Angaben.

Man vernimmt aber nicht, daß irgend ein bedeutender neuer Zweig der ſtädtiſchen Induſtrie, vollends ein ſolcher, der für fremde Märkte gearbeitet hätte, eben bey ihnen aufgekommen wäre. Deſto gewiſſer aber kann man behaupten, daß die bereits in der frühern Periode vorhandenen zu einer größern Vollkommenheit gebracht, oder in einem größern Umfange betrieben worden ſind.

Bier, Leinwand, Wein und Tuch ſind gewiß ſtets die Hauptartikel geweſen und geblieben, vorzüglich Bier und Tuch, welche einen bedeutenden Gegenſtand der Deutſchen ſtädtiſchen Induſtrie ausgemacht haben. Vaterländiſche, durch die Hanſen ausgeführte Tücher kommen häufiger, als in früheren Zeiten vor; ſie wurden aus dem Innern von Niederſachſen, nahmentlich z. B. nach Rußland verſendet. Allein der große durch die Hanſen bewirkte Abſatz der Engliſchen und Flandriſchen Tücher ſo wohl in Deutſchland, als in fremden Ländern läßt vermuthen, daß man in den Bundesſtädten ſich vornehmlich nur mit der Verfertigung groben Tuchs beſchäftigt habe. Es iſt dagegen bekannt, daß auswärtige, feine, beſonders Engliſche Tücher, in die Deutſchen Städte ungeſchoren, ungepreßt und ungefärbt eingeführt wurden, und daß die Communen in dieſer Hinſicht die

Gewinnſte der ferneren Vollendung zogen. Gewiß ſind dieſe Geſchäfte der Färberey, des Preſſens und Scherens der Tücher in einer gewiſſen Vollkommenheit bey ihnen betrieben worden. Es lautet auch ein gemeines Hanſiſches Statut dahin, daß kein ungefärbtes Tuch, bey Strafe der Confiſcation, aus der einen Stadt oder Gegend in eine andere geführt werden ſolle [56].

Gewiſſe Metallarbeiten ſind ferner unbezweifelt in den Deutſchen Städten, auch zum Abſatz in fremde Gegenden betrieben worden. Die vaterländiſchen, die Nordiſchen, die Böhmiſch-Ungriſchen Bergwerke, die ihnen offen ſtanden, gewährten das nöthige Material; auch ſind unbezweifelt noch jetzt in den Nordiſchen Reichen, hier und da Glocken z. B. vorhanden, welche um dieſe Zeit in den Deutſchen Städten gegoſſen worden ſind.

Es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß nicht noch verſchiedene andere Arbeiten Deutſcher Zünfte, vorzüglich im Europäiſchen Norden, einen Abſatz gefunden haben. Jedoch, wegen der dieſen Geſellſchaften eigenen, wilden und tollen Zwangs-Statute, iſt die rege Betriebſamkeit bey ihnen wohl nie recht lebendig geworden. Zwar iſt es ſehr wahr, daß durch die monopoliſtiſche Beherr-

[56] Ueber die Tücher ſ. das was bereits bey dem Engliſchen, Flandriſchen und Ruſſiſch-Hanſiſchen Handel vorgekommen iſt, und in der folgenden Periode erwähnt werden wird. Das angeführte Statut iſt von d. J. 1418, nach dem Receß im Hildesheimiſchen Archive; vergleiche auch Willebrandts Hanſ. Begeb. b. d. J.

ſchung fremder Märkte, welche den Hanſen bald mehr, bald weniger zuſtand, allerdings, ſelbſt für die unvollkommene, heimiſche Bearbeitung des rohen Products, ein Abſatz in der Fremde zwangsmäßig erhalten werden konnte, und gewiß auch zum Theil erhalten ward. Allein man darf doch auch gar nicht vergeſſen, daß der Bund und deſſen ganze Direction, vorzüglich in den Händen von Kaufleuten war, die weiter um das Aufkommen der Verarbeitung des rohen Products im Vaterlande ſo eifrig gar nicht bemüht waren. Durch den Handel, und durch einen monopoliſirenden Zwiſchenhandel wollten ſie reich werden, ob aber dieſe Waren im Innern oder im Auslande gewonnen wurden, das war ihnen ziemlich gleichgültig. Sie wollten den Norden und Weſten beym wechſelſeitigen Einkaufe und Verkaufe der Producte beherrſchen. Dieß leiſteten ſie auch wirklich; und auf dieſe Weiſe haben ſie denn ohne Zweifel wohl immer am meiſten ihre Reichthümer ſich verſchafft.

Der Schiffbau iſt gewiß bey dieſer Lage der Dinge immer vollkommener von ihnen betrieben worden, und es war ſicher nur Neid und Eiferſucht, daß andere fremde Nationen nicht zu vielen und guten Schiffen kommen ſollten, gewiß aber nicht Mangel an Materialien und Arbeitern, der Grund des Verboths, daß auf Rechnung der Ausländer in Hanſiſchen Häfen keine Schiffe gebaut, noch daß dergleichen ihnen verkauft werden ſollten. Eine große Menge von Menſchen fanden durch den von ihnen beherrſchten Seehandel, beym Bau der Schiffe, bey

den von ihnen betriebenen Fahrten und Fiſchereyen, eine ſtete und reichliche Nahrung. Gewiß ſind auch dieſe Gewerbe des Schiffbaus, der Seefahrt, und der großen und kleinen Fiſchereyen, ſtets die einträglichſten und vorzüglichſten der Seeſtädte des Bundes geweſen.

Eben ſo wenig kann es bezweifelt werden, daß die Communen höchſt wohlthätig auf das platte Land gewirkt haben, wie ſehr ſie ſich auch immer, als von ihm abgeſondert anſehen mochten. Der Abſatz ſo vieler rohen Producte, beſonders der verſchiedenen Getreidearten in den Städten, theils zu eigenem Verbrauche, theils zur Verarbeitung, um unter anderen Formen ſie zur Ausfuhr geſchickt zu machen, theils endlich auch um die verſchiedenen Kornarten roh zu verſenden, da die Hanſen mehrere der Nordiſchen Reiche, auch verſchiedene weſtliche Gegenden mit dieſem erſten und unentbehrlichſten Nahrungsmittel verſorgten, kann nicht anders als höchſt wohlthätig auf das platte Land gewirkt haben. In den Hanſiſchen Weichbildern waren dieſe großen Quantitäten gewiß allein nicht zu finden.

Eine bedeutende Getreideausfuhr aber iſt ſtets in dieſen Zeiten, ſo gut als noch jetzt, von Liefland und Preußen, von den Wendiſchen Städten, ſo wie von der Elbe und Weſer aus unbezweifelt betrieben worden. Zwar iſt es gewiß, daß das Getreide, und andere vom platten Lande nach den Städten gebrachte, rohe Producte, durch verſchiedene Arten von Stapelgerechtſamen, von den Communen zu wohlfeilen Preiſen erkauft wurden, und daß

ſie ſomit bald mehr, bald weniger eine Art Monopol des Ein- und Verkaufs über das platte Land ſich anmaßten. Auf dieſe Weiſe haben die Landſchaften freylich nicht den Vortheil gezogen, oder ſo viel gewinnen können, als ſie bey einem freyeren Handel würden gewonnen haben: allein immerhin konnte doch eine bedeutende, gute Wirkung auf die Pflege und den Anbau der Felder, der Bergwerke, der Viehzucht, der inländiſchen Fiſchereyen und Waldungen durch den großen Abſatz, den man bey den Städten fand, nie fehlen.

Es würde von einem nicht geringen Intereſſe ſeyn, wenn man die Art des im Innern von Deutſchland durch die Hanſen bewirkten Verkehrs in einigem Detail darſtellen könnte. Wenn man auch über die Quantitäten nichts erführe, ſo würde ſich doch, im Fall, daß man den ganzen Mechanismus überſehen könnte, ihr alles belebender, wohlthätiger Eifer hier unbezweifelt anſchaulicher, als irgend ſonſt wo darſtellen laſſen. Allein dieß Unternehmen muß man gänzlich aufgeben, da die Hanſiſchen Nachrichten ſelbſt darüber ſchweigen, und da die Archive der einzelnen Städte viel zu wenig benutzt und ihr Vorrath viel zu wenig mit Einſicht und Verſtand bearbeitet iſt, als daß dieß Unternehmen auch nur einiger Maßen gelingen könnte [57].

[57] Es war des Verfaſſers Abſicht dieß, mit Hülfe der bekannt gewordenen Nachrichten und Urkunden, die ſich in den einzelnen Städtegeſchichten vorfinden, zu verſuchen: allein nachdem er die geſammelten Materialien überſah, ſo ward der Vorrath ſo höchſt unvollſtändig

Man kann nichts als die Ueberzeugung gewinnen, daß die Hanſen mit unermüdeter Thätigkeit die verſchiedenen Waſſer-Communicationen im Innern aufs eifrigſte betrieben haben; daß ſie einander das Recht der Einbürgerſchaft zugeſtanden; daß ſie ſich von manchem Zwange der den Fremden auflag, wechſelſeitig befreyten: welches Alles, ſo wie manches andere, früher erwähnte, für dieſen ihren vermehrten innern Betrieb ſpricht. Man kann aber auch wenig mehr mit Gewißheit, als eben dieß Allgemeine aufſtellen.

Es mußte ein ſtets lebhafter Verkehr unter den Städten ſeyn, bey dem Abſatze, welchen die Seeſtädte des Bundes für ihre Fiſche und andere nördliche und weſtliche Producte, die ſie über das Meer bezogen, im Innern von Deutſchland ſuchten und fanden. Andere Güter wurden von den Landſtädten dagegen dorthin gefördert. Dieſe beſuchten zum Theil ſelbſt unmittelbar einige der Hanſiſchen großen Factoreyen im Auslande; zum Theil hielten ſie ihre Commiſſäre in den Seeſtädten; ſie mietheten oder kauften ſich daſelbſt Schiffe, oder bedienten

befunden, daß er durchaus noch keine Bearbeitung zuließ. Es iſt dieß nicht eher zu erwarten, als bis die einzelnen Stadt-Archive vollkommener in dieſer Hinſicht benutzt werden; man muß dieß anderen Zeiten und einer andern Hand überlaſſen. Wer unſinnige Fabeln leſen will findet ſeine Befriedigung bey Herrn Fiſcher. Dieſer vortreffliche Schriftſteller hat in Bezug auf den inländiſchen Verkehr einen unvergleichlichen Schatz des heilloſeſten Unſinns zuſammen gebracht.

ſich endlich dieſer verſchwiſterten Communen, um die entfernteren Märkte zu beſuchen. Die tiefer im Innern, hinter den Deutſchen Seeſtädten belegenen Landſchaften, als Polen, Litauen, Schleſien, Böhmen, Ungarn, waren ihnen ſo wohl wie verſchiedenen der Landſtädte des Bundes unbezweifelt zugänglich, wie denn nahmentlich Cracau und Breslau, und wahrſcheinlich auch noch einige andere Communen dieſer Gegenden, ſelbſt eine Zeit lang, Mitglieder der Corporation geweſen ſind. Mit Oberdeutſchland aber mag der Verkehr nie eben bedeutend geweſen ſeyn. Da die Städte dieſer Gegenden mit eigener Kraft ihre Handelszweige öſtlich nach Ungarn, weſtlich nach den Niederlanden, ſüdlich nach Italien und nach anderen Gegenden hin trieben, und ſomit in gewiſſer Hinſicht, als Concurrenten mit den Niederdeutſchen Communen auftraten, woraus auch vornehmlich der bereits oft geäußerte, in der Folge immer wilder ſich zeigende Haß der Hanſen gegen die Oberdeutſchen entſtand. Demnach iſt es wahrſcheinlich, daß der Verkehr zwiſchen dieſen beyden Theilen ſich bloß auf die Waren einſchränkte, welche keiner von ihnen auf einem andern Wege von fremden Völkern beziehen konnte. Immerhin haben doch die Oberdeutſchen die nördlichen Producte, die Fiſchwaren und andere im Norden gewonnene Artikel den Hanſen abnehmen müſſen: was ſie aber dagegen bothen, iſt minder gewiß.

Auf jeden Fall war indeß damahls ſo wohl, wie in den früheren Zeiten, des Bundes ausgedehnter, großer

Zwiſchenhandel, die Haupt-Baſis ſeiner Größe. Die Herrſchaft der Hanſen in den Nordiſchen Reichen, ihre Begünſtigungen in mehreren weſtlichen Gegenden von Europa, ſetzten ſie in den Beſitz einer Macht und eines Verkehrs, welcher ihnen einzig und allein daſelbſt zuſtand und den ihre Nachkommen nie wieder gekannt haben. Sie waren hierdurch im Beſitz der Producte, die von den beyden verſchiedenen Theilen Europa's wechſelſeitig nicht entbehrt werden konnten. Alle Nachrichten ohne Unterſchied, die bis auf uns gekommen ſind, gewähren hierüber die lautredendſten Beweiſe. Sie erfreuten ſich einer größern Schifffahrt, eines größern Handels, einer größern Wohlhabenheit, als irgendwo, Flandern, in der letzten Hinſicht, ausgenommen, in den Ländern der Nord- und Oſtſee gefunden ward. Dieſe Ueberzeugung muß bey jedem nothwendig entſtehen, ob man ſchon über den Umfang ihres Capitals durchaus keine Zahlen aufſtellen kann.

In Bezug auf dieſe fremden Länder, welche von den Hanſen beherrſcht wurden, ſtrebten ſie nun freylich nach Monopolen, und dieß Beſtreben iſt ihnen auch, bald mehr, bald weniger vollſtändig gelungen. Ueber den Druck ihrer Monopole konnten demnach dieſe Völker, und das mit Recht bittere Klagen führen. Die Frevel der Hanſen, ihre auf ſich gehäufte Sündenſchuld, können weder überſehen, noch gerechtfertigt werden. Allein entſchuldigen läßt ſich dieß Verfahren, da man, dem herrſchenden Egoismus der Völker gemäß, ſo viele Jahrhunderte

nachher, bey der Möglichkeit eines weit freyern Handels, dennoch immer auf gleiche, oder ähnliche, nur etwas geheimer und feiner ausgeſonnene Beſtrebungen, bey den handeltreibenden Nationen, ſtößt. Für jene Zeiten aber vollends konnte an keinen ſo freyen Handel gedacht werden, als er jetzt betrieben werden kann. Die innere, ſchlechte und unſinnige Organiſation der Staaten machte dieß unmöglich. Wenn aber nun monopoliſtiſch geherrſcht werden ſollte, ſo vermeinten die Hanſen, daß ſie dazu eben ſo tauglich und eben ſo befugt wären, als andere.

Ohnehin aber muß man gänzlich nicht in das Wehklagen der Nordiſchen Schriftſteller mit einſtimmen, welche den Hanſeatiſchen Verkehr in ihren Landſchaften, als ein trauriges und immerwährendes Leiden ihrer Vorfahren darſtellen. Dieß iſt ganz falſch. Wenn ſie klagen, daß die Hanſen ihre Könige oft mit Füßen getreten, daß ſie die inneren Streitigkeiten dort eine Zeit lang erhalten, oder beſſer, die vorhandenen zu ihrem Vortheile benutzt, und daß ſie drückende Monopole ſich zu verſchaffen gewußt haben; ſo ſind dieſe ihre Behauptungen der Wahrheit allerdings ſehr gemäß. Allein es heißt das gerechte Gefühl der erlittenen Schmach viel zu weit getrieben, wenn ſie den Hanſiſchen Verkehr in dieſen Nordiſchen Reichen nun, als einen bloßen, reinen Verluſthandel darſtellen.

Dieſe Landſchaften nähmlich waren damahls durchaus unfähig, nach den von ihnen in jener Zeit gemachten Fortſchritten zu urtheilen, ſo viele, ſo große und entfernte

Märkte mit ihren Schiffen zu beſuchen, als die Hanſeaten vermochten. Der vollkommenere Anbau ihrer Ländereyen würde, ohne die Dazwiſchenkunſt der Deutſchen, viel langſamer geweſen ſeyn. Dieſe aber ſuchten allen, ſelbſt den entfernteſten, nördlichen Gegenden für die Producte ihres Fiſchfangs, ihres Land- und Bergbaus, ſo wie ihrer Waldungen, einen ſtets größern Abſatz zu verſchaffen, den die Eingeborenen ſonſt nimmermehr hätten finden können.

Es wird von einigen behauptet, daß der Anbau mehrerer dieſer Nordiſchen Reiche relativ für jene Zeiten, und verglichen mit anderen damahls blühenden Völkern, vollkommener als in ſpäteren Zeiten, unter eben denſelben Beziehungen, geweſen ſey; obſchon unbezweifelt an und für ſich der Wohlſtand dieſer Länder, ſo wie der des geſammten Europa's, hernach weit größere Fortſchritte machte, und eine höhere Stufe erreichte, wenn man dieſe ſo weit von einander entfernten Zeiträume wiederum mit einander vergleicht. Dieſe Behauptung, in ihrer relativen Beziehung genommen, hat allerdings viel wahrſcheinliches für ſich, wenn gleich die Vergleichung nicht mit Genauigkeit geleiſtet werden kann. In Schweden und in anderen dieſer Nordiſchen Reiche finden ſich auf jeden Fall Geſetze aus dieſen Zeiten, daß die Eingeborenen alle, oder daß wenigſtens der zahlreichere Theil derſelben der Schifffahrt ſich enthalten ſolle, und es finden ſich Klagen der Gutsbeſitzer, welche ausſagen, daß durch die von ihren Untergebenen betriebene Schifffahrt der An-

bau des Landes leide. Durch die Vertheilung der Arbeit, durch der Hanſen großen Verkehr, durch ihren ausgedehnten Seehandel, mußten jenen Landſchaften unbezweifelt große Vorzüge zuwachſen. Aber ſehr gewiß iſt es auch, daß dieſe Vortheile nicht ſo groß waren und ſeyn konnten, als wenn zugleich eine freyere Concurrenz mit anderen Völkern hätte zu Stande gebracht werden können. Sie verloren zuverläſſig nicht durch die Hanſiſche Dazwiſchenkunft, ihre Gewinnſte waren immer bedeutend genug; aber ſie gewannen nicht ſo viel, als ſie unter anderen, freyeren Bedingungen, hätten gewinnen können.

Auf jeden Fall werden die Beſtrebungen der Hanſen immer ein denkwürdiges Monument der Emſigkeit, der Kühnheit, des ſtolzen Geiſtes und der Energie dieſer Deutſchen Bürger bleiben, ſo lange unter den Menſchen nicht alle Achtung für die Entwickelung ſeltener Kräfte erſtorben ſeyn wird. Es werden die ſchwächlichen Nachkommen die Erzählung ihrer verſchwundenen Größe um ſo mehr bewunderen, da ſie des Gefühls ihrer eigenen Ohnmacht ſich nicht entſchlagen können.

Das ganze, ſtolze, Gothiſche Gebäude kann freylich nicht mehr dem Auge in allen ſeinen Theilen bis zur vollen Anſchauung vorgezaubert werden: allein die Grundſteine, die man noch deutlich erkennt, die Trümmer dieſes oder jenes Giebels, dieſer Zinne, dieſes Gewölbes, laſſen den ſeltenen Aufwand von Kraft noch deutlich ge-

nug erkennen, der hier mit Glück und Ruhm einſt verwandt worden iſt.

Spätere Geſchlechter ſind jenen gefolgt, die einer größern Geiſtes-Cultur mit Recht ſich rühmen, welche aber die verſchwundene Kraft der Vorfahren nicht anders, als mit Wehmuth vernehmen können. Statt der rohen, unruhigen und unvollkommenen Freyheit, welche die Entſchlafenen zu größeren Thaten anfachte, iſt todtenähnliche Ruhe, des Gehorſams geräuſchloſe Pflicht gefolgt. Statt der Herrſchaft der Vorfahren über fremde Länder, erkennen ihre Nachkommen fügſam das Recht den Ausländern zu, daß über ihr Loos auf fremden Tiſchen gewürfelt werde. In jenen Zeiten war der Deutſche Nahme, durch die Kraft der ſtädtiſchen Corporationen geehrt; den Nachkommen bleibt nichts, als in der Ideenwelt Reiche zu erobern, um dort ſich Achtung zu verſchaffen, da ihre Thätigkeit in der Sinnenwelt in ſtets engere Grenzen verwieſen worden iſt. Jene hatten Gefühl für Deutſche Würde, ſie hatten Liebe zu ihrer Corporation, ſie kannten den Patriotismus nicht als leere Idee, ſondern als Thatſache; die Nachkommen haben neue Worte zu ihrem eigenen Troſte erſonnen, und da jene Gefühle ihnen fremdartig geworden waren, ſich in die Arme der allgemeinen Menſchenliebe und des Cosmopolitismus geflüchtet: was blieb ſonſt noch den geſunkenen Völkern übrig?

Es ſey weit entfernt die Gebrechen jener verſchwundenen Zeiten zu rechtfertigen, die Barbarenkraft ihrer Genoſſen zu überfirniſſen, ihrer Sünden Schuld durch

die Beſchönigung zu theilen! Möge aber jeder aus ihrem Beyſpiele lernen das zu thun, was ihm zunächſt liegt, das, was Welt und Nachwelt von ihm fordert, treu und redlich zu leiſten!

Die Geſchichte der Gemeinen, die ein Lavaſtrom verſchlungen, die ein Erdbeben verſchüttet, die eine Lawine begraben hat, hört der Wanderer gern erzählen, abgeſehen ſelbſt von allem praktiſchen Gebrauche. Bey der Geſchichte der Verſchwundenen zu erſtaunen, zu zittern, zu hoffen, zu fürchten, ihres Glücks ſich zu freuen, von ihrem Unglücke durchſchauert zu werden, und die Kraft theilnehmend zu ehren, womit ſie einem unerbittlichem Geſchick einige Zeitlang entgegen ſtrebten: dieß iſt ein ſo allgewaltiger Trieb in des Menſchenbruſt; es ſey auch die Enſchuldigung für dieſe Geſchichte.

Die Verheerungen des zernichtenden Wetterſtrahls, der die Hanſen traf, dem ſie auszuweichen vergebens ſuchten, des Schickſals harte, verdoppelte Schläge, welche ſie in das Nichts wieder zurückſchleuderten, werden die folgenden Bücher erzählen.

B e y l a g e n.

Beyl. I. Nr. 1. Ueber die dem Verfaſſer fernerhin mitgetheilten, und von ihm benutzten, handſchriftlichen Quellen.

— — Nr. 2. Ueber die zu dem Bunde gehörigen Communen, während dieſer Periode; zu Buch 5.

Beyl. II. Verzeichniß vorzüglich der gedruckten Urkunden, welche zu der Geſchichte der zweyten Periode gehören.

Beylage I. Nr. 1.

Ueber die fernerhin benutzten handſchriftlichen Quellen.

Der Verfaſſer iſt in mancher Hinſicht, in Bezug auf die erhaltenen, ungedruckten Hülfsmittel zu dieſer Geſchichte, unerwartet glücklich geweſen. Seine Einſicht in den Gang und die Entwickelung des ganzen Inſtituts iſt dadurch bedeutend vermehrt worden, und er eilt den deßhalb verdienten Männern ſeine Dankbarkeit öffentlich zu erkennen zu geben.

1) Vor allen anderen hat ihn ein Mſpt. aus der Königlichen Bibliothek zu Kopenhagen in den Stand geſetzt, der Geſchichte dieſer Periode eine größere Vollſtändigkeit zu geben.

Er ward zuerſt durch die Güte des Herrn Profeſſor Nyerup zu Kopenhagen von der Exiſtenz zweyer, die Hanſe betreffenden Mſpte, die ſich auf der Königlichen Bibliothek daſelbſt befinden, unterrichtet. Der Herr Graf Cai Reventlau, Director dieſes Inſtituts, hat die Bewilligung unbeſchwert ertheilt, daß dieſe Handſchriften zum völlig freyen Gebrauche, durch die gütige Vermittelung des erſten Bibliothekars, des Herrn Doctor Moldenhawer, nach Göttingen geſandt wurden. Eine ſo liberale Geſinnung wird das Publicum, vereint mit dem Verfaſſer, dankbar erkennen. Nähere Nachrichten über den Gehalt beyder Handſchriften ſind folgende.

Das eine Mſpt. iſt auf Pergament in einem mäßigen Quartbande. Es enthält die Scra van Nougarden

ohne Jahrszahl. Die Charactere der Schrift fallen gewiß in das funfzehnte Jahrhundert, allein verfaßt iſt dieſe Comtoir-Ordnung gewiß in weit früheren Zeiten. Ein Ausdruck, eine Jahrszahl, kommt darin nicht vor, aus welchen man auf ihren Urſprung ſchließen könnte: allein das Ganze trägt die unbezweifelten Spuren des rohen Anfangs der Hanſiſchen Factorey zu Nowgorod noch an ſich. Nirgends kommt darin das Wort Hanſe oder Deutſche Hanſe vor, ſondern es iſt ſtets nur noch von Deutſchen überhaupt darin die Rede. Von der Corporation der Nowgorods-Fahrer und von dem Rathe zu Lübeck ſcheint dieſe Vorſchrift ausgegangen zu ſeyn, wenigſtens heißt es am Schluß, daß wenn ein neues Recht aufkäme, man deßhalb an den Rath zu Lübeck ſich wenden ſolle, welcher bemüht ſeyn wird: dat se dat mit rechte in recht bringen. — Es iſt wahrſcheinlich, daß der Urſprung dieſer Verordnung in das vierzehnte, oder gar in das Ende des dreyzehnten Jahrhunderts fällt. Von einer Hanſiſchen Verſammlung, als höchſten geſetzgebenden Autorität, iſt durchaus noch nicht die Rede. Auf dieſe Weiſe hat von der Handſchrift, bey Erzählung der Geſchichte des Hanſiſch-Ruſſiſchen Handels in dieſer zweyten Periode, nur ein beſchränkter Gebrauch gemacht werden können. Da es indeß ſehr intereſſant iſt, den rohen Anfang der ſo mächtig gediehenen Hanſiſchen Inſtitute kennen zu lernen, und da der Abdruck dieſer Handſchrift keinen bedeutenden Raum fordert; ſo wird ſie in dem Urkundenbuche geliefert, und den Liebhabern zur nähern Prüfung übergeben werden. Man hat ſo wenig über den Deutſch-Ruſſiſchen Handel aus jenen Zeiten, ſo wenig über die allmähliche frühe Bildung aller Hanſiſchen Inſtitute, daß der Verfaſſer der Erkenntlichkeit der Freunde dieſer Unterſuchungen deßhalb gewiß iſt. Eben darum iſt es auch unnütz hier dabey länger zu verweilen.

Das zweyte aus der genannten Bibliothek mitgetheilte Mſpt, auf Papier, in neuern Zeiten copirt, beträgt einen ziemlich ſtarken Folio-Band, und führt den Titel: Recessus Hansae ab anno 1361 ad annum 1557. Das Ganze zerfällt in zwey Hälften. Die erſte hat folgende Aufſchrift: Recessus Hansae ab anno 1361 vsque ad annum 1405 inclusine. Ex codice originali membranaceo in folio bibliothecae excellentissimi Domini *Ioh. Lud. de Holstein Comitis de Lethraborg* etc. descript. per *C. Thorhallesen*, Isl. Darauf wird bemerkt, daß ſich in dem Original Codex mit großen Fractur-Buchſtaben, folgende Einleitung, welche in dieſer Abſchrift mit einigen Varianten zwey Mahl gegeben wird, finde: Publica reposcit (deposcit) vtilitas vt gesta veterum maneant in memoria seculorum, quoniam ex hiis prouida posteritas multifaria et proficua in futuris capere poterit documenta. Quod honorabiles Domini et viri prouidencie Domini Proconsules et Consules huius ciuitatis Lubicensis considerantes suorum predecessorum tractatus et placita cum nonnullis Regibus et principibus et aliis terrarum dominis aliisque ciuitatibus pertractata in nonnullis caducis libris (libellis) sparsim comperta (comferta) in vnum opus solidiorique materia redigi decreuerunt. Vnde presens opus reposterum (registrum) recessuum nuncupatum completum est. Anno Domini 1404 in festo purificacionis beate Marie. Cui eciam operi quidam sexterni vacui sunt alligati, vt de posterioribus tractatibus et placitis addi possit temporibus affuturis. Sequitur (von anderer Hand beygefügt) Recessus Hansae Nr. 1. ab anno 1361 ad annum 1405. Dieſer Theil des Mſpts enthält die vollſtändigen Receſſe, Acten und Beſchlüſſe folgender Tagfahrten:

1361 nat. Mar. virg., Gripswald.
1362 dominica ante b. Martini, Rostok.
1363 1 Ianuarii, Stralsund.
— Agathae virg., Rostok.
— fer. 6. ante Iudic., Wismar.
— dominica Iubilate, Wismar.
— voc. Iucundit. Nykiobing Falster.
— Ioh. Baptiste, Lubeck.
— Iacobi, Wismar.
— natiuit. Marie, Stralsund.
— 1 Nouemb., Gripswald.
— Epiphan. Dom., Stralsund.
1364 Dom. Iubilate, Rostok.
— 27 Maii, Lubeck.
— in Iunio, Stralsund.
— Mauricii, Stralessund.
1366 nativ. Ioh. Baptiste, Lubeck.
— fer. 4 post f. Lucie, Rostok.
1367 dominica post ascensionem Domini, Rostok.
— nat. Ioh. Bapt., Stralessund.
— Martini s. St. Elisab., Cöln.
— conceptionis Marie, Lubeck.
1368 circumcisionis Domini, Rostok.
— purific. Marie. Lubeck.
— dominica Inuocauit., Grevesmölen.
1368 f. 4. ante Letare, Rostok.
— nat. Ioh. Bapt., Lubeck.
— dominica proxima poſt f. Iacobi, Rostok.
— Laurentii, Wismar.
— octaua Michaelis, Stralsund.
— fer. quarta ante fest. Martini, Rostock.
1369 Letare, Lubeck.
— Inuentio crucis, Wolgast.
— Margarethae, Lubeck.
— 11000 virginum, Stralsund.
1370 Walburgis, Stralsund.
— Iohannis Bapt., Bauahus.
1371 Philippi Iacobi, Lubeck.
— Pentecost., Stralsund.
— Vigil. Sim. et Iudae, Stralsund.
1372 natiuit. Marie, Tönsberg.
1373 Philippi Iacobi, Lubeck.
— Pentecost., Lubeck.
1374 Iacobi Apostoli, Stralsund.
1375 Ioh. Bapt., Lubeck.
— diuis. apostol., Rostock.
1376 Fabian. Seb., Wismar.
— Letare, Stralessund.
— voc. Iucundit., Stralsund.
— Ioh. Bapt., Stralessund.
— vigil. assumpt. Mar., Kalingborch.

1376 vigil. assumpt. Mar., Corsor.
1377 Ioh. Bapt., Lubeck.
1378 conuers. Pauli, Stralsund.
—— dominica prox. ante pentecost., Stralsund.
—— Catharinae, Lubeck.
1379 Ioh. Bapt., Lubeck.
1380 11000 virgin., Wism.
1381 Marci Evang., Stralsund.
—— Ioh. Bapt., Lubeck.
1382 Ioh. Bapt., Lubeck.
—— Michaelis, Stralsund.
1383 dominica misericord. Domini, Lubeck.
—— dominica post octauam corporis christi, Lubeck.
—— dominica post Michael., Lubeck.
1384 dominica misericord. Domini, Stralsund.
—— Dionysii, Falsterbode.
1385 dominica Letare, Lubeck.
—— Ioh. Bapt., Stralsund.
1386 dominica Letare, Lubeck.
—— Margarethae, Lubeck.
—— Simonis et Iudae, Lubeck.
—— Letare, Lubeck.
1387 Dionysii, Lubeck.
1388 Philippi Iacobi, Lubeck.
1389 Ascens. Dom., Lubeck.
—— Michaelis, Lubeck.
1390 Ioh. Bapt., Lubeck.
1391 Martini, Hamborch.
1392 Galli, Lubeck.
1392 Thomae, relatio legatorum ciuitatum Hanseaticarum in Flandria.
1393 Mar. Magdal., Lubeck.
—— Michaelis, Skanor et Falsterbode.
1394 in carnis priuio, Lubeck.
1395 Ascens. Domini, Skanor et Falsterbo.
—— ante f. Michaelis, Helsingborch.
—— Michaelis, Lubeck.
1396 assumt. Mariae, Lubeck.
1397 Nativ. Marie, Lubeck.
1398 fer. sexta Pasch., Lubeck.
—— Petri ad vincula, Hafniae.
1399 Iac. Apostoli, Lubeck.
—— nativit. Marie, Nycopie.
1400 purificat. Marie, Lubeck.
—— Iacobi, Calmar.
1401 visitat. Marie, Lubeck.
—— nativ. Marie, Lunden.
1402 Pentecost., Lubeck.
1403 des mandages na dem achten dage der hochtid twelften, to der Wismar.
—— Quasimodogeniti, Lubeck.
—— Bartholomaei, Calmar.
—— Nicolai Episcopi, Lubeck.
1404 fer. 3 p. d. Quasimodogeniti, Lubeck.
—— Galli, Marienburg.
1405 fer. 5. post dominicam Inuocauit, Lubeck.

Dieſer Theil der Handſchrift beträgt über $\frac{4}{5}$ des Ganzen und er iſt auch unbezweifelt der, welcher die meiſten neueren Aufſchlüſſe gewährt. Für den Zeitraum, welchen er umfaßt, läßt er ſo gut als nichts zu wünſchen übrig. Dieſe Receſſe enthalten die Acten und Verhandlungen jener Zeit, die gewechſelten Briefe, die abgeſchloſſenen Tractate u. ſ. w. in großer Vollſtändigkeit. Zur Einſicht in den damahligen Zuſtand iſt dieſer Theil der Handſchrift für den Verfaſſer unſchätzbar geweſen. Die Sprache iſt theils lateiniſch, theils Sächſiſch, die letztere Mundart wird am häufigſten gebraucht, und zuletzt ſo gut als ausſchließend. Die Tractate mit fremden Mächten werden gewöhnlich in lateiniſcher Sprache mitgetheilt, ſo wie der Eingang der Protocolle der Tagſatzungen, woſelbſt die verſchiedenen Deputirten der anweſenden Städte aufgezählt werden. Höchſt ſelten kommen, wie zu ſeiner Zeit erwähnt worden iſt, Deputirte von Landſtädten vor; die ciuitates maritimae erſcheinen am häufigſten; auch heißen die Verſammlungen gewöhnlich congregationes ciuitatum maritimarum, ſeltener mit dem Zuſatze et aliarum. — Für die Freunde dieſer Unterſuchungen würde die Mittheilung des ganzen Mſpts durch den Druck allerdings nicht ohne Reitz ſeyn, jedoch würde dieß ſchon einige ſtarke Bände allein erfordern; dann aber iſt auch viel unnützes in dieſer Handſchrift enthalten; eine Menge von Wiederhohlungen, Vorbereitungen zu endlichen Beſchlüſſen, ſo wie endlich dieſelben Tractate nach den verſchiedenen Exemplaren, welche die paciſcirenden Theile ausſtellen ließen, vielfältig darin vorkommen. Somit hat es am zweckmäßigſten geſchienen, theils in den Noten Auszugsweiſe zu geben, was am Intereſſanteſten war, theils verſchiedene unbekannte Actenſtücke, die von einem durchgreifenden Momente ſind, in dem Urkundenbuche abdrucken zu laſſen.

Allerdings hätte der Verfaſſer gewünſcht, daß er dieß Mſpt vor dem Abdrucke des erſten Theils der Geſchichte

des Hanſ. Bundes hätte benutzen können, da ein Theil der darin gefundenen Nachrichten, nähmlich die der Jahre 1361–1370, zu der erſten Periode gehören. Wirklich würde durch die Benutzung dieſer hier aufgefundenen Notizen, das, was dieſe Jahre betrifft an Vollſtändigkeit und klarer Darſtellung, es würde beſonders die Geſchichte der Fehden der Städte mit Dänemark dadurch gewonnen haben. Jedoch darf der Verfaſſer dreiſt behaupten, daß im Ganzen genommen die in dem erſten Theile gegebene Vorſtellung keine bedeutende Abweichungen von der Wahrheit, laut dieſer handſchriftlichen Nachrichten, enthalte. Der bedeutendſte Irrthum, in den er verfallen iſt, beſteht darin, daß er zu Folge der Hanſ. Begebenh. des Herrn Willebrandt S. 38. 39. die Conföderation zu Cöln zu dem Jahre 1364 gerechnet hat, da ſie laut dieſer handſchriftlichen Nachrichten, erſt im Jahr 1367 in der genannten Stadt zu Stande kam. Auch ſcheint es, laut dieſes Mſpts, daß außer den Seeſtädten und Cöln weiter keine Landſtädte daran Theil nahmen, ſo wie denn dieſe Verbindung zur Ausbildung der Corporation unmittelbar nichts bedeutendes weiter eben beygetragen zu haben ſcheint; ſie lautet vornehmlich nur gegen Dänemark. Die anderen minder bedeutenden Fehler, in welche der Verfaſſer, indem er die gedruckten Nachrichten damahls allein benutzen konnte, etwa verfallen ſeyn möchte, werden ſich ſelbſt berichtigen, wenn die in dieſer Handſchrift aufgefunden vorzüglichſten Acten dieſer zehn Jahre in dem Urkundenbuche abgedruckt ſeyn werden. Und auf allen Fall behält er ſich nach Vollendung des Ganzen einen Nachtrag bevor, worin er die Fehler, in die er durch falſche gedruckte Nachrichten, oder verleitet durch andere Urſachen etwa verfallen ſeyn möchte, berichtigen wird. Dieß Verfahren iſt das einzige, welches bey der gegebenen Lage der Dinge übrig bleibt, da die Arbeit vorzüglich auf handſchriftlichen und archivaliſchen Nachrichten beruht, die ihm erſt allmäh-

lich zugekommen ſind und die er Anfangs nicht gleich vollſtändig beſaß und bearbeiten konnte.

Die andere Hälfte jenes Kopenhagener Mſpts iſt der minder bedeutende Theil. Er führt die Aufſchrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1456–1549. Ex apographo ſiue potius extractis, in bibliotheca Illustrissimi Comitis de Holstein, 1764. Die Receſſe dieſer Jahre finden ſich aber keineswegs vollſtändig darin, ſondern bloß in Auszügen, und dieſe ſelbſt erſtrecken ſich keineswegs auf alle die Tagfahrten, die in dieſem Zeitraume ſind gehalten worden, ſondern bloß auf einige wenige. Nähmlich zunächſt folgen Auszüge bald vollſtändiger, bald minder vollſtändig von den Beſchlüſſen, die auf den Tagſatzungen der Jahre 1456, 1457 (jedoch heißt es hernach im Text ſelbſt wieder 1487) 1466, 1469, 1470, 1472, 1476, 1487, 1494, 1497 und 1498 gefaßt wurden. Alsdann folgt eine andere Ueberſchrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annor. 1506, 1507, 1511, 1518, 1521. Item 1412 Ord. tho Bergen in Norwegen; Item ein Receſs ann. 1412 Lüneburg, Quasimodogeniti. Die Auszüge der Beſchlüſſe der genannten Jahre folgen alsdann wirklich, mit Ausnahme der Verordnung für Bergen, vom Jahr 1412, und des Receſſes der Tagſatzung von dieſem Jahre zu Lüneburg, welche im Texte hernach nicht vorkommen. Darauf folgen unter der Aufſchrift: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1525, 1530, 1540, 1549, die Auszüge der in dieſen Jahren gefaßten Beſchlüſſe. Ferner: Recessus ciuitatum Hanseaticarum annorum 1553, 1554, 1555, 1556, 1557, wovon die Auszüge folgen, jedoch ſcheinen die des Receſſes, von dem Jahre 1555, zu fehlen, es ſey denn, daß ſie im Text ohne weitere Bemerkung den anderen mit einverleibt worden wären. Endlich aber folgt zum Beſchluß der Receß des Jahrs 1506 vollſtändig:

ex autographo, vt videtur, in bibliotheca Illuſtriſſimi Comitis de Holstein, 1763.

Dieſe Hälfte hat, da man bereits die Köhleriſchen gedruckten Auszüge aus den Receſſen beſitzt, weniger Werth, als die erſtere. Jedoch ſind die, welche ſich in dieſem Mſpte vorfinden, in größerer Vollſtändigkeit daſelbſt, als bey Köhler, und in dieſer Hinſicht ſind ſie auch nicht ohne Nutzen geblieben, ſo wie denn der Receß des Hanſe-Tags von dem Jahre 1506, bis dahin dem Verfaſſer in dieſer Ausdehnung unbekannt war.

Allein dieſe Hälfte drückt noch ein anderer Mangel. Schreibfehler kommen zwar in beyden Theilen vor, und zuweilen auch ſolche, die den Sinn kaum errathen laſſen. Allein nirgends ſind dieſe Fehler ſo häufig, als in dieſer zweyten Hälfte; kaum daß ein Paar Zeilen ſich finden, wo nicht die gröbſten Irrthümer der Art vorkämen, oft aber ſind ſie wirklich ſo beſchaffen, daß mit Hülfe aller Conjecturen der Sinn nicht auszumitteln iſt. Dieß iſt nicht in dieſem Maße der Fall in der erſten Hälfte der Handſchrift. Es iſt nicht weiter auszumitteln, ob die Schuld auf den neuern Abſchreiber Thorhalleſſen fällt, oder aber ob ſie denen beyzumeſſen iſt, welche die Schrift verfaßt hatten, von welchen er die Copie nahm. Dieſer Umſtand verringert den Nutzen, den dieſer Theil gewähren könnte, nun freylich gar ſehr. Indeß bey allen dieſen Mängeln iſt auch dieſe minder bedeutende und ſchlecht geſchriebene Hälfte nicht ganz unbrauchbar befunden worden; und wie oft vollends die erſtere wirklich viele neue Aufſchlüſſe gewährt hat, davon zeugen die dem Texte beygefügten Noten, wo beyde Theile der Handſchrift ſtets unter dem Zeichen: MS. Hafn. verſtanden werden.

2) Nächſt dieſen Kopenhagener Manuſcripten hat der, nun leider verſtorbene Herr Hofrath Gebhardi dem Verfaſſer ſeine gemachten handſchriftlichen Auszüge, aus dem Lüneburgiſchen Stadt-Archive, welche auf die Hanſe ſich beziehen, mitgetheilt. Dieſe enthielten einige unbe-

deutende Nachrichten aus dem funfzehnten Jahrhunderte, vollkommnere und beſſere aber aus der erſten Hälfte des ſechszehnten, die auch in dem dritten Theile benutzt werden ſollen, und die wirklich einige beſſere Einſichten gewährten. Der verdiente Mann, gedrückt von einer langen und ſchweren Krankheit, den Tod vor Augen, hat mit ſo vieler Bereitwilligkeit ſeine Sammlung mitgetheilt; möchte man ein Gleiches von allen Rüſtigen und Geſunden ſagen können!

3) Der löbliche Magiſtrat der Stadt Lüneburg hat endlich dem Verfaſſer auch den Vorrath ſeiner Hanſiſchen Papiere antragen laſſen. Er hat mit Dank dieß Anerbiethen angenommen; da ihm aber aus Herrn Gebhardis Auszügen, und aus dem ihm communicirten Verzeichniſſe der in dem Archive befindlichen, Hanſiſchen Papiere bekannt ward, daß daraus nichts weiter zu Erläuterung dieſer zweyten Periode zu hoffen ſtand, indem die Nachrichten ſich vornehmlich auf das ſechszehnte und ſiebenzehnte Jahrhundert beziehen; ſo wird erſt in der Folge davon ein näherer Gebrauch gemacht werden können. Der ganze Vorrath beſteht aus 29 Folianten. Der größere Theil aber, laut des mitgetheilten Verzeichniſſes, iſt bereits aus dem Braunſchweigiſchen Stadt-Archive dem Verfaſſer bekannt; jedoch finden ſich darunter auch die Acten einiger Jahre, welche dort fehlten. In dem dritten Theile wird der Verfaſſer nähere Auskunft über dieſe geben.

4) Die fortgeſetzten Nachforſchungen des Herrn Syndicus Seidenſticker, haben ferner noch manche unerwartete Ausbeute aus dem Göttingiſchen Stadt-Archive geliefert. Documente, Urkunden, Briefe und Acten meiſt aus dem funfzehnten und ſechszehnten Jahrhunderte. Noch ganz neuerlich iſt unter anderen ein vollſtändiger Receß, von dem Jahre 1450, entdeckt worden, ſo wie eine Correſpondenz, zwiſchen den Deutſchen conſöderirten Städten und dem Grafen Ludwig von Flandern,

den dortigen Communen und Alterleuten der Deutſchen Niederlage daſelbſt, ohne Jahrszahl, jedoch unbezweifelt aus der zweyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts. — Die verſchiedentlich aufgefundenen Dokumente und Acten waren von verſchiedenem Werthe, jedoch haben ſich immer noch einige wichtige Stücke darunter bemerklich gemacht. Dieſe Entdeckungen, in dem Archive einer Stadt, die keine der erſten Rollen im Bunde ſpielte, und die ſo manche Drangſale erlitten hat, überzeugen den Verfaſſer, wie vieles doch wirklich noch in den ſtädtiſchen Archiven aufbewahrt werden mag, wenn gleich die gewöhnlich ſo höchſt unvollſtändigen Verzeichniſſe des vorhandenen Vorraths, davon gänzlich ſchweigen. Allein freylich wird, um dieſen verborgenen Schatz auszumitteln, eine nicht gemeine Kenntniß, viel Fleiß und Eifer erfordert. Es hätte ſich vermuthen laſſen, daß ſeit dem Abdruck des erſten Theils hier oder da die Aufmerkſamkeit würde erregt worden ſeyn; allein außer dem bereits Angeführten, iſt dem Verfaſſer aus ſtädtiſchen Archiven durchaus keine Hülfe zugekommen. Alle Hoffnungen ſind bis jetzt, in dieſer Hinſicht, zu Schanden geworden.

5) Endlich hat der Herr Salin-Adminiſtrator und Zöllner Manecke, zu Lüneburg, den Verfaſſer mit einigen handſchriftlichen und gedruckten Nachrichten aufs gefälligſte unterſtützt, worunter einiges wirklich nicht ohne Nutzen für ihn war.

Unter den beyden Mſpten war das erſte mit folgendem Titel und Inhalte weit das bedeutendſte.

Extract der Hanſiſchen Receſſe in 9 capita getheilt: 1) Von der Städte Confoederation und Verbündniſſen; 2) Miscellanea von allerhand Sachen die auf den Hanſe-Tagen vorgelaufen; 3) londiſche Comtoir und Engliſche Sachen; 4) Brügiſche Comtoir, Niederländiſche und Schloßſachen (Schoßſachen); 5) Bergiſche Comtoir und Däniſche Sachen; 6) Naugartiſche Comtoir und Moscowitiſche Sachen; 7) Von Hanſiſchen statutis und Ord-

nungen und waß in specie wieder die Außerhanſiſchen, Item waß wieder die contumaces und außbleibenden Städte statuirt; 8) Von der Contribution und erfolgten Assistenz; 9) Von der Schiffarth und Lieferung der Wahren, autore *Iohanne Cammanno* reipublicae Brunsuicensis olim Syndico primario. — Angehängt iſt dieſem Mſpte: Breuis et extemporanea refutatio rationum *B. Leuberi* procuratoris Saxon. quibus foedus Hanseaticum et illicitum et damnandum esse statuit in tractatu suo de iure stapulae, anno 1658 edito. Dieſer Anhang iſt bereits auch gedruckt vorhanden und von keiner Bedeutung. — Der erſtere und bey weitem größere Theil dieſes Mſpts iſt aber bisher ungedruckt geweſen, und nicht ohne Nutzen für uns geblieben. Ob der Verfaſſer dieſer Extracte der Hanſiſchen Receſſe übrigens der genannte Braunſchweigiſche Syndicus Cammann oder ein anderer ſey, darüber iſt vielleicht zu ſtreiten, wie auch in einer, von ſpäterer Hand dem Werke vorgeſetzten Nachricht bemerkt wird, doch iſt es wahrſcheinlich, daß der Genannte dieſe Sammlung veranſtaltet habe. Wer aber auch immer der Urheber ſey, ſo iſt es ein für jene Zeiten unterrichteter Mann geweſen. Schon die Eintheilung verräth eine gewiſſe Kenntniß und Einſicht. Zwar iſt der größte Theil der in dieſem Mſpte befindlichen Auszüge der Hanſiſchen Receſſe, nur in einer andern Ordnung, nach den Jahren nähmlich, bey Köhler in Willebrandts Sammlung zu finden, und der Regel nach bey dieſem weit beſſer und vollſtändiger, als in dieſer Handſchrift: allein dabey muß man auch eingeſtehen, daß Cammann einige Notizen hat, welche nicht nur bey Köhler fehlen, ſondern die uns auch aus den benutzten Archiven noch unbekannt geblieben waren. Uebrigens kann man die Treue dieſes Scribenten verbürgen, da man ihn in den übrigen Nachrichten, obſchon oft kurz und unvollſtändig dennoch wohl übereinſtimmend mit den beſſeren, völlig beglaubig-

ten, archivaliſchen Documenten gefunden hat. Seine Auszüge gehen von den letzten Jahrzehnden des vierzehnten Jahrhunderts bis auf die erſten des ſiebenzehnten. — Wo man dieß Mſpt gebraucht hat, da iſt es unter der Bezeichnung Cammann, oder Cammanns Mſ., in den Noten bemerklich gemacht worden.

Das andere von Herrn Manecke uns gefälligſt mitgetheilte Mſpt: Teutſcher Niederſächſiſchen Fürſten Hanſe- und Reichsſtädte urſprüngliche Erbauung in 4. iſt von keiner Bedeutung, und für unſern Zweck vollends unbrauchbar geweſen.

Die übrigen communicirten Brochuren waren gedruckt, und finden ſich theils in größeren Sammlungen, theils ſind ſie ohne Werth. Doch verdienen ein Paar bemerkt zu werden, die uns bis dahin unbekannt waren. Nähmlich: eine diss. historica, de ciuitatibus Hanseaticis in genere, praesertim de Liuonicis in specie, quam praeside *Vdalrico Heinsio* defendet *Henr. Meier*, Ienae 1684. 4. Dieſe Abhandlung wimmelt von den gewöhnlichen Fehlern aber ſie enthält S. 27 eine Nachricht die ſonſt nicht vorkommt: In Curlandia vero non amplius est ciuitas, quae foedus Hanseaticum respiciat, *nisi quod olim Goldingen et Window in eo quoque locum obtinuerit suum.*

Alsdann fanden ſich in den mitgetheilten Piecen zwey Programme von Joh. Philipp Caſſel vor, die uns bis dahin unbekannt waren. Nähmlich: Merkwürdiger Verſöhnbrief Philipp Herzogs von Burgund mit der Stadt Bremen, Einladungsſchrift von J. P. Caſſel. Bremen 1768. 4. und ferner: Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwiſchen Jacob II. König von Schottland und der Stadt Bremen von den Jahren 1445, 1446, 1453. Vergl. Beyl. II. bey den genannten Jahren.

6) Es ſind endlich dem Verfaſſer einige Nachrichten über die Mſpte, welche die Hanſe betreffen, und die auf

der National=Bibliothek zu Paris aufbewahrt werden, zugekommen. Es finden ſich in den MSS. de Brienne T. 322, 323 verſchiedene Privilegien von den Königen von Frankreich der Hanſe ertheilt, davon die meiſten jedoch bereits gedruckt ſind; mit folgenden iſt dieß aber nicht der Fall. T. 322.: Privilèges accordés par le Roi Louis XI. aux marchands et gens de la Hanse Teutonique trafiquans en France, a. 1464. Und T. 323.: Lettres du Roi Charles VIII. touchant les privilèges accordés aux marchands des villes de la grande Hanse Teutonique a. 1490. In den Mſſ von Colbert aber T. 40. finden ſich mehrere Privilegien für die Hanſe von Philipp dem Kühnen von Burgund, von den Jahren 1392 und 1393, und literae Caroli VI. Francorum regis concessae mercatoribus de Hansa Teutonica, Paris. d. 5. Maji ann. 1392. Ferner: Lettres de Philippe le Bon duc de Bourgogne par lesquelles, à la requète des quatre membres du pays de Flandre, il octroye que toutes nations étrangeres amis et bienveuillans du dit Duc, frequentans le dit pays, soient conservés en leurs privileges et franchises, non obstant que les dites nations n'ayent de saufconduits particuliers. à la Haye en Hollande, le 7 Juin, 1456. Endlich findet ſich daſelbſt die Anzeige von folgendem obſchon die Verordnung ſelbſt nicht: Ordonnance portant règlement sur le négoce des marchandises qui viendront d'Oostlande et des villes Anséatiques dans les pays-bas catholiques, à Bruxelles, le 23 Juillet, 1626.

Eine Kenntniß von der Exiſtenz der Privilegien des Herzogs Philipp des Kühnen von Burgund, von den Jahren 1392 und 1393, und des Freyheitsbriefs von dem Könige Carl VI. von Frankreich, von dem Jahre 1392, hatte der Verfaſſer bereits aus dem Inuentario MS. der Hanſiſchen Privilegien in den Niederlanden, welches

bekanntlich in den Braunſchweigiſchen und Hannöveriſchen Stadt-Archiven befindlich iſt, und endlich aus dem MS. Hafn., wo ſich auch einige der genannten Freybriefe vollſtändig finden, deren Inhalt aber weiter von keiner Bedeutung war. — In wie fern nun dieſe zu Paris befindlichen Handſchriften neue Aufſchlüſſe etwa gewähren könnten, kann der Verfaſſer jetzt noch nicht beurtheilen: da er aber die Hoffnung hat ſie in Abſchriften in Kurzem zu erhalten; ſo wird er in den Beylagen zu dem dritten Theile hierüber, ſo wie über die ferneren handſchriftlichen Hülfsmittel, die ihm etwa noch zukommen könnten, zu ſeiner Zeit eine nähere Auskunft geben.

Beylage I. Nr. 2.

Belege zu dem im fünften Buche gegebenen Verzeichniſſe der, in der zweyten Periode, dem Hanſiſchen Bunde zugehörigen Städte.

Wie ſchwer die Frage auch zu beantworten iſt, ſo ſcheint doch kein anderes Verfahren übrig zu bleiben, um der Wahrheit, ſo viel als möglich ſich zu nähern, als das, welches im Texte iſt gewählt worden. Hier folgen die Beweiſe.

Zuerſt biethen ſich zu dem Verzeichniſſe der vollen, mit Stimmrecht verſehenen und als ſolchen im Texte aufgeführten Hanſe-Städten, folgende Belege an.

In dem MS. Hafn. kommen auf den Tagfahrten von den Jahren 1371 — 1405, von welchen Jahren die vollſtändigen Protocolle in jenem Mſ. gefunden werden, ſo daß jedes Mahl zu Anfange die praesentes aufgeführt werden, folgende Städte einzig und allein vor: Amſterdam, Anklam, Braunſchweig, Bremen, Briel, Campen, Cöln, Colberg, Culm, Danzig, Deventer, Dörpt, Dortmund, Dortrecht, Elbing, Elburg, Goslar, Greifswalde, Hamburg, Harderwyk, Hildesheim, Kiel, Lübeck, Lüneburg, Münſter, Reval, Riga, Roſtock, Stade, Stargard oder Neu-Stargard, Stavern, Stettin, Stralſund, Thorn, Wisby, -- oder wie es gewöhnlich heißt, Gottland -- Wismar, Zirkzee und Zutphen.

Von dem J. 1406 an finden ſich in jenem Mſ. die Protocolle der folgenden Tagfahrten dieſer Periode nicht mehr vollſtändig, ſondern bloß Auszüge. Die jedes Mahl anweſenden Städte werden nicht mehr nahmentlich

aufgeführt. In dem Auszuge des Receſſes, von dem Jahr 1469, aber heißt es: **Königsberg** ſtritt mit Danzig, Duisburg mit Weſel um den Rang in der Sitzung; folglich waren dieſe beyden damahls anweſend. — In dem Protocolle des H. T., von dem Jahr 1379, auf Johannis, zu Lübeck (MS. Hafn.), heißt es: "Primo so hebben vor den steden wesen des Radesboden *van dem Rugenwolde* vnd hebben woruen vnd beden na deme dat se vnd ere borgere, je den steden hebben horsam west vnd gedan lik andren steden dat se de stede in ere recht vnd vriheit nemen vnd entfangen willen, des hebben de stede se dorch erer bede willen entfangen eres recht vnd vriheit lik en to brukende." Später erſchienen ſie auch wirklich auf Hanſe-Tagen, ſ. weiter unten. — Auf der Tagfahrt, von dem Jahr 1382, auf Michaelis, zu Stralſund, erſchien Stolpe mit gleicher Bitte. In jenem Mſ. bey dieſem Jahre heißt es: Item heft gewezen vor den steden des rades sendeboden van der stolpe vnd heft geworuen vnd beden vor den steden, na deme dat se vnd ere borgere gy hebben den steden horzam gewesen, vnd gedan lik andern steden dat de stede se an ere vryheit vnd recht nemen wolden, des hebben de stede, dorch eren bede wyllen se vntfangen eres rechtes vnd vryheit lyk en to brukende. — Früher (ſ. den erſten Theil) kam Stolpe bereits in einiger Verbindung mit den anderen Städten wohl vor, jetzt aber ward ſie erſt zum vollen Genuß der erworbenen Rechte aufgenommen. Sie hat, da dieſelben Ausdrücke wie bey Rügenwalde gebraucht werden, ohne Zweifel wohl von der Zeit an auch das Recht gehabt die Tagfahrten zu beſenden, obſchon uns aus den anderen Nachrichten dieſer Periode es nicht weiter zu erweiſen ſteht.

Auf dem Hanſe-Tage, von dem J. 1412, zu Lüneburg, erſchienen laut des Protocolls dieſer Tagfahrt im

Archive der Altſtadt Hildesheim: Cöln, Dortmund, Münſter, Osnabrück, van deme Ennde (ohne Zweifel Emden), Bremen, Braunſchweig, Stade, Buxtehude, Rügenwalde, Wisby, Greifswalde, Weſel, Hannover, Goslar, Hildesheim, Danzig, Elbing, Lübeck, Roſtock, Wismar, Hamburg, Kiel, Soltwedel, Magdeburg. Es entſchuldigten ſich aber des Nichterſcheinens wegen: Soeſt, Deventer, Zwoll, Campen, Minden (d. i. das heutige Preußiſche Minden, weil es in anderen Nachrichten ſiets heißt im Stifte Minden belegen), Göttingen, Zütphen (Etſſene in Ghedern, wie es in dem Protocolle heißt, welches aber nichts anders als Zütphen in Geldern iſt), Harderwyk, Bolsward in Friesland, und Stendal.

Auf dem Hanſe-Tage, im Jahr 1430, zu Lübeck, (das Protocoll wird im Urkundenbuche abgedruckt werden, nach dem Mſ im Göttingiſchen Stadt-Archive) erſchienen und ſaßen dem Directorio (Lübeck) zur rechten Hand: Cöln, Roſtock, Stralſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Breslau, Thorn und Danzig von den gemeinen Preußiſchen Städten, Riga, Dörpt, Reval, Stade und Kiel. Dem Directorio zur linken Hand aber ſaßen: Hamburg, Dortmund, Soeſt, Lüneburg, Paderborn, Colberg, Stettin, Hannover, Uelzen, Frankfurt an der Oder, Berlin, Nimwegen, Zütphen, Harderwyk, Weſel, Hervorden. — In dem auf dieſem Hanſe-Tage beliebten, und dieſem Protocolle beygefügten Matricular-Anſchlage werden außer den angeführten noch folgende erwähnt: Anklam, Stargard, Buxtehude, Cracau, Münſter, Osnabrück, Minden, Lemgo, Goslar, Halle, Halberſtadt, Quedlinburg, Aſchersleben, Göttingen, Hildesheim, Einbeck, Northeim, Helmſtedt, Hameln, Stendal, Soltwedel, Deventer, Zwoll, Duisburg und Emmerich. — Als auf dieſem Hanſe-Tage ungehorſame d. h. welche nicht erſchienen, wo wol en strengliken vnd be vorlust der henze gescreuen ward, werden genannt: Soltwedel, Stendal, Halle,

Aſchersleben, Quedlinburg, Helmſtedt, Goslar, Göttingen, Hildesheim, Northeim, Einbeck, Hameln, Minden, Lemgo, Osnabrück, Münſter, Deventer, Zwoll, Stavern, Gröningen, Drelborch (d. i. wahrſcheinlichſt Elburg), Duisburg, Emmerich, Stargard, Anklam, Buxtehude und Cracau.

Auf dem Hanſe-Tage, von dem Jahr 1447, ascensionis Domini, zu Lübeck, (nach dem Protocolle im Hildesheimiſchen Archive, abgedruckt im Urkundenbuche) erſchienen und ſaßen in folgender Ordnung, Lübeck zur Rechten: die Deputirten von Cöln, Bremen, Roſtock, Stralſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Danzig, Thorn, Gottland (d. i. die Deutſchen auf Wisby), Breslau, Riga; ſpäter kamen noch nach Stettin, Stendal, Soltwedel, Göttingen, Stade, Uelzen, Neuſtargard, Paderborn, Lemgo, Kiel (und wie es im Receß heißt) *etc.* Links ſaßen, Hamburg, Lüneburg, Greifswald, Münſter, Colberg, der Rath zu Lübeck, Nimwegen, Deventer, Zwoll, Gröningen, Roermonde, Arnheim, Campen. Es entſchuldigten ſich aber wegen des Ausbleibens folgende: Goslar, Hannover, Helmſtedt, Weſel, Duisburg, Einbeck, Hildesheim, Osnabrück, Cracau und Minden.

In dem Protocolle des Hanſe-Tags, von dem Jahr 1450, auf Matthäi, das uns ganz neuerlich aus dem hieſigen Archive bekannt geworden iſt, kommen folgende Städte vor. Lübeck zur rechten Hand ſaßen: Cöln, Bremen, Stralſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Deputirte von dem Meiſter und dem Lande in Preußen, Thorn, Danzig, Göttingen, Stade, Buxtehude, Einbeck, Anklam, Kiel; Lübeck zur linken Hand aber Hamburg, Lüneburg, der Rath zu Lübeck, Nimwegen, Deventer, Zütphen, Zwoll, Harderwyk, Gröningen, Roermonde, Arnheim, Campen, Weſel, die Deputirten des Kaufmanns von Brügge aus Flandern, des Kaufmanns von London aus England. — Es heißt daſelbſt ferner:

da viele Städte geladen und nicht gekommen, ſo ſollen ſie laut früherer Beſchlüſſe eine Zeit lang aus der Hanſe geſchloſſen ſeyn, und jede eine Mark Goldes Strafe erlegen, es ſey denn, daß ſie ſich hinreichend rechtfertigen könnten. Dieſe Städte nun, welche alſo unbezweifelt damahls das volle Hanſiſche Recht hatten, werden alsdann nahmentlich aufgeführt, woraus abzunehmen, welche überhaupt damahls zu dieſer Claſſe gehörten. — Es ſind folgende, nähmlich: Roſtock, Dortmund, Soeſt, Paderborn, Lemgo, Hervorden, Münſter, Osnabrück, Duisburg, Minden, Hildesheim, Halberſtadt, Hannover, Hameln, Quedlinburg, Aſchersleben, Frankfurt an der Oder, Halle, Berlin, Stendal, Soltwedel, Uelzen, Elburg, Stavern, Colberg, Neuſtargard, Golnow, Alt-Stettin, Greifswalde und Wisby.

In den übrigen uns aus Archiven bekannt gewordenen Protocollen von Hanſe-Tagen, aus dieſer Periode, werden keine Städte nahmhaft gemacht, die nicht bereits in den angeführten erwähnt würden; dagegen kommen in mehreren Protocollen weit wenigere vor; indem keinesweges alle dazu befugte Städte jedes Mahl von ihrem Rechte Gebrauch machten, die Tagfahrten zu beſenden. Die einzelnen Kreiſe hatten für ſich Beliebungen gemacht, wer aus ihrer Mitte jedes Mahl zu einem Hanſe-Tage abgehen ſollte, wie denn mehrere Beyſpiele der Art nahmentlich von den Sächſiſchen Städten, ſ. oben Buch 5, ſind gegeben worden. Es läßt ſich deßhalb aus den erſterern der angeführten Protocolle auch das nicht einmahl mit Gewißheit ſchließen, daß damahls als die erwähnten Tagfahrten gehalten wurden, dieſe Städte allein zur Beſendung derſelben berechtigt geweſen wären, ſondern nur das läßt ſich unwiderſprechlich, laut dieſer Urkunden, behaupten, daß dieſe genannten Städte, zu der damahligen Zeit, das Recht der Beſchickung der Hanſe Tage hatten.

Was die übrigen im Texte nahmhaft gemachten Städte betrifft, von denen es höchſt wahrſcheinlich iſt,

daß ſie wenigſtens zu einer Zeit dieſer Periode volle Mitglieder waren, ohne daß man ihre Nahmen in den Protocollen aufgeführt gefunden hätte: ſo gründet ſich dieſe Vermuthung darauf, daß ſie nahmentlich in einigen Urkunden erwähnt werden, welche in den Anfang dieſer Periode fallen, Urkunden, die nicht einmahl alle Städte anführen, die gewiß damahls in der Verbindung waren, und die alſo um ſo mehr zu beweiſen ſcheinen, daß die, welche darin wirklich vorkommen, zu den bedeutenderen und vollen Gliedern der Corporation gehörten. Dieſe Urkunden finden ſich in dem MS. Hafn. In dem Project eines Vertrags zwiſchen König Hakon von Norwegen und den Städten zu Thunsberg auf Hieronymi, im Jahr 1372, heißt es: Constare volumus quod nos pacem – – inter — Haconem regnorum Swecie et Norwegie regem – – nec non consules, ciues, mercatores et familiares ciuitatum maritimarum videlicet Lubeck, Stralessund, Hamburg, Bremen, Rostock, Wismer, Gripeswold, Stetin, Anklem, Colberg, Nouestargardia et aliarum ciuitatum ipsis attinentium. Item ciuitatum Liuonie, videlicet Righe, Tarbati, Reualie et Perone (d. i. Pernau) et aliarum circum uicinarum, Insuper ciuitatum Pruscie, videlicet, Culmis, Thorun, Elbing, Danczike, Koningesberg, Brunsberg, et aliarum ipsis attinentium, Item ciuitatum de mari australi, videlicet Campen et aliarum in Diocesi Traiectensi sitarum, ciuitatum eciam Zelandiae, videlicet Sirixe, Brele, Middelborch et Arremude, ciuitatumque Hollandie videlicet Dordraci, Amsterledamme, Enchusen, Wiringhen, ac aliarum in comitatu Hollandie et Zelandie iacencium, ciuitatum eciam Gelrie videlicet Herderwyk, Zutphanie, Elborch, Deuentir nec non ciuitatum Staurie (Stavern) et Hindelop et omnes quoscunque comprehensos in

jure et confoederacione ciuitatum predictarum, et aliarum suarum adjutricum, parte ex altera etc. -- In der Confirmation der Privilegien, welche die Hanſen in Dänemark (MS. Hafn.), im Jahr 1370, von Woldemar III. erhielten, und die, im Jahr 1376, ihnen von Oluf König von Dänemark beſtätigt wurden, heißt es: Wy Olaf — — mit der Ratmannen desser Stede, Lubek, Rostok, Stralessund, Wismer, Gripeswold, Stetin, Kolberghe, Nyen Stargarde, Colne, Hamborch, vnde Bremen; in Prussen Colme, Thorun, Elbing, Dantzik, Koningesberg, *Brunsberk*, vnde alle den steden in Prussen gheleghen; in Lyflande, Ryge, Darpte, Reuele, *Parnowe* vnde den anderen steden gheleghen in Liflande; an der zuiderzee, Campen, Deuenter, *Vtrecht*, Swolle, *Haseler* (d. i. ohne Zweifel Haſſelt in Friesland), Gronynghen, Sirixe, Brele, *Middelborch*, *Arremude*, Herderwik, Zutphen, Elborch, Stoueren, Dordrecht vnde Amsterledamme, dar to mit den anderen steden de mit en begrepen sint an erer eendracht vnde vorbunde vnde in eren rechte sint etc. — In dem bey Willebrandt und Torfäus und bey anderen abgedruckten Vertrage zwiſchen den Städten und König Hakon von Norwegen, vom Jahr 1376, kommen dieſelben Städte auch vor, vergl. die Urkunden in Beyl. II. Der Abdruck iſt aber bey allen ſo fehlerhaft, daß man bey einigen angeführten Städten ohne jenes Mſpt. kaum würde errathen können, welche Stadt gemeint ſey. So hat Willebrandt z. B. Sharie für Staurie, d. i. Stavern u ſ. w.

Daß Pernau zu jener Zeit zu den vollen Hanſe-Städten gerechnet werden müſſe, das erhellet auch aus einer zwiſchen den Städten auf dem Tage, im Jahr 1384, auf Dionyſ., zu Falſterbo und Skanör, gehaltenen Berechnung wegen des von den einzelnen Städten erhobenen

Pfundgeldes, wo es von Pernau in dem Receß (MS. Hafn.) heißt: Item ab illis de Perona 300 marcas minus XV. ſolidis Lubicenſibus. —

Auf dem Hanſe-Tage, von dem Jahr 1553, (im Protocolle dieſer Verſammlung im Brſchw. Archive Vol. 218.) heißt es: aus alten Papieren ergebe ſich, daß ehemahls 72 Städte und das Land Preußen in der Hanſe geweſen. Dieß ſoll ohne Zweifel wohl ſo viel ſagen, daß dieſe Zahl das volle Stimmrecht gehabt habe, denn die mittelbaren Communen mitgerechnet, ſcheint die Zahl der Verwandten, während dieſes Abſchnitts immer weit größer geweſen zu ſeyn. Die Nachricht bey Köhler, bey dem Jahr 1494, ſcheint eben ſo verſtanden werden zu müſſen. Andere minder beglaubigte ſpätere Scribenten ſprechen von 77 — 80 ſolcher vollkommenen Hanſe-Städte, ohne jedoch beſtimmtere Jahre und weitere beglaubigte Autoritäten anzugeben.

In den aufgefundenen Bundesbriefen dieſer Periode werden folgende Städte nahmhaft gemacht. In der Conföderations-Notel, von dem Jahre 1418, in dem Archive der Altſtadt Hildesheim, (vergl. Urkundenbuch) werden einem Matricular-Anſchlage unterworfen: Lübeck, Cöln, Hamburg, Bremen, Roſtock, Stralſund, Wismar, Anklam, Münſter, Osnabrück, Stade, Buxtehude, Stargard, Soltwedel, Braunſchweig, Dortmund, Lüneburg, Hannover, Greifswalde, Colberg, Wisby, Uelzen, Magdeburg, Minden, Soeſt, Hildesheim, Goslar, Göttingen, die gemeinen liefländiſchen Städte, die gemeinen Preußiſchen Städte und Stettin.

In der Conföderation, von dem Jahr 1443, (Hildesh. und Göttingiſches Archiv, vergl. Urkundenbuch) kommen folgende vor: Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Anklam, Stettin, Colberg, Neuſtargard, Frankfurt an der Oder, Berlin und Cöln an der Spree, die neue und alte Stadt Brandenburg, Kiel, Hamburg, Bremen, Stade,

Burtehude, Lüneburg, Uelzen, Stendal, Soltwedel, Seehauſen, Oſterburg, Tangermünde, Magdeburg, Halle, Aſchersleben, Quedlinburg, Halberſtadt, Helmſtädt, Braunſchweig, Goslar, Göttingen, Northeim, Einbeck, Hildesheim, Hameln, Hannover.

In der Conföderation, von dem Jahr 1450, (Hildesh. Archiv, vergl Urkundenbuch) kommen vor: Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg, Wismar, Roſtock, Stralſund, Greifswalde, Anklam, Alten Stettin, Colberg, Stade, Buxtehude, Uelzen, Kiel, Magdeburg, Braunſchweig, Halle, Aſchersleben, Quedlinburg, Halberſtadt, Helmſtedt, Goslar, Göttingen, Northeim, Einbeck, Hildesheim, Hameln, Hannover, Minden, Cöln, zwey Duisburge, (wahrſcheinlich das eine im Cleviſchen, das andere in Geldern) Weſel, Emmerich, Nimwegen, Soltbommel, Tiel, Roermonde, Zütphen, Arnheim, Harderwyk, Elburg, Deventer, Zwoll, Gröningen, Campen, Münſter, Dortmund, Soeſt, Paderborn, Lemgo, Hervorden, Osnabrück.

In der Special-Conföderation der Sächſiſchen Städte, vom Jahr 1426, (im Göttingiſchen Archive, vergl. Urkundenbuch) werden folgende genannt: Magdeburg, Braunſchweig, Halle, Hildesheim, Halberſtadt, Göttingen, Quedlinburg, Aſchersleben, Oſterode (welche ſonſt nirgends vorkommt), Einbeck, Hannover, Helmſtedt, Northeim, und ein beygefügtes etc.

In der Special-Conföderation der Sächſiſchen Hanſe-Städte, von dem Jahr 1432, (im Göttingiſchen Archive, vergl. Urkundenbuch), werden erwähnt: Goslar, Magdeburg, Braunſchweig, Halle, Hildesheim, Halberſtadt, Göttingen, Quedlinburg, Aſchersleben, Einbeck, Hannover, Helmſtedt, Hameln, Merſeburg und Naumburg

Die übrigen Special-Conföderationen der Sächſiſchen Communen liefern keine neuen Städte.

Die beyden authentiſchen gedruckten Verzeichniſſe, welche die Mitglieder der Hanſe nahmentlich aufführen,

ſind beyde zwar erſt aus dem ſechszehnten Jahrhunderte, allein es iſt nicht wahrſcheinlich, daß in dieſen ſpäteren Zeiten Städte aufgenommen worden wären, die nicht in dem einen oder dem andern Verhältniſſe in früheren Zeiten zu dem Bunde gehört hätten; man kann annehmen, daß ſie bereits auf die eine oder andere Weiſe in dieſer Periode zu der Hanſe gezählt wurden. Der Bund hat ſich in der Folge wohl verengert, aber es ſind wenige oder keine Beyſpiele vorhanden, daß er erweitert oder ausgedehnt worden ſey.

Jene beyden authentiſchen Verzeichniſſe aber finden ſich in den Statuten des Comtoirs zu London, von dem Jahr 1554, und denen des Comtoirs zu Antwerpen, von dem Jahr 1572, (Lünigs R. Arch. Tom. XIV. Pars spec. contin. IV. Th. 2. Fortſ. Nr. 21. S. 59 ff. und Nr. 25. S. 98. ff und bey *Marquardus* de iure mercatorum Append. Lit. D. 5, p. 209. sq. und Lit. H. 2. p. 301. sq.).

In den Statuten des londonſchen Comtoirs heißt es: "Erſtlich damit der Oldermann und Kauffmanns-Rath unſers londiſchen Comtoirs eigentlich wiſſen möge, wie weit ſich der Creyß und Gezirck der löblichen Anſen erſtreckt, und was und wie viel Städte von Alters darunter begriffen, und alſo aus dem kundbar ſeyn möge, welche Perſonen woher gebohren und erſproſſen unſer und allgemeiner erbarn Anſee Städt Privilegien, vermög und Inhalt der Recessen, vormahls zu gebrauchen fähig geweſt, und folgends noch dafür erkandt werden ſollen.

So ordiniren, ſetzen und wollen wir daß in dieſem Alter'r unſer Praedecessoren Recessen und Ordnung gehalten werden ſollen, und, nach Ausweiſung derſelbigen, nachfolgende Städte, mit ſamt ihren zugehörigen unterworfenen und beygelegenen Städten, Flecken und Dörffern in den Fürſtenthümern, Grafſchaften und Landen, den dreyen Liefflandiſchen Städten Riga, Dorpt, Revell, Preuſſen, Pommern, Mecklen-

burg, der Marck von Brandenburg, Sachſen, Holſtein, Lüneburg, Braunſchweig, den Stifften Magdeburg, Halberſtadt, Hildesheim, Bremen und Vörde, den Graſſchaften Schaumburg, Hoya, Oldenburg, Lippe, Diepholt, den Stifften Münſter, Osnabrüg, Paderborn und Münden, den Fürſtenthümen Geldren, Cleve Berg, den Grafſchaften Zütphen, von der Mark und Ravensburg, den Landen von Overyſel und Gröningen begriffen, den Creyß und Zirck der löblichen Anſe praesentiren ſollen.

Folget die Erzehlung der Anſee Städt, ſo viel der von Alters für Anſiſche erkannt werden.

Lübeck, Hamburg, Roſtock, Wißmar, Stralſund, Lüneburg: Wendiſche. — Stetin, Ancklam, Gollnau, Gripswaldt, Colberg, Stargardt, Stolp, Rügenwalde: Pommerſche etc. — Colmar (d. i. Culm) Thorn, Elbingen, Dantzig, Königsberg, Braunſperch: Preußiſche. — Riga, Dorpt, Revell: Liefflândiſche. — Magdeburg, Braunſchweig, Goßlar, Einbeck, Götting, Hildesheim, Hannover, Buxtehude, Staden, Bremen, Hamelen, Minden: Overheidiſche und Sächſiſche — Münſter Oßnabrug, Dor(t)munt, Soeſt, Herford, Paderborn, Lemmgau, Bilefeld, Lippa, Käßfeld (d. i. Coesfeld): Weſtphäliſche
Cöllen, Weſel, Duysburg, Emmerich, Warburg, Unna, Hamm: Cleviſche und Märkiſche
Nimwegen, Zutphen, Ruremunde, Arnheim, Venloe, Elburg, Harderwik: Geldriſche.
Deventer, Schwöll (d. i Zwoll), Campen: Overyſelſche.
Gröningen, Staueren, Balßwerde: Frieſiſche.
Dieſer 66 hie vor benannten Haupt Städte gebohrne und inſäßige Bürger ſollen der löblichen Anſen Privilegien, vermög und Inhalt der alten Recessen, und in Maſſen, als hernach folgende Ordnung und Statuten ferner vermelden, auff dem Comtoire zu gebrauchen und zu genieſſen, (als vor ſich dieſelben dieſer und anderer unſerer

Ordnungen gehorſam und gemäß halten) unweigerlich zugelaſſen werden."

In den Statuten des Antwerpiſchen Comtoirs kommen etwa gleiche Ausdrücke und Nahmen vor, obgleich die nomina propria bey Marquard und Lünig ſo ſchlecht abgedruckt ſind, daß wer ſie nicht ohnehin kennte zum Theil ſchwerlich errathen würde, was für Städte und Länder gemeint ſeyen. Die Abweichungen ſind dieſe. Zu dem Kreis der Hanſe wird gezählt das Erzſtift Cöln. Unter den einzelnen Städten werden übergangen, Dörpt, Paderborn, Warburg; dagegen werden zwey andere, nähmlich Uelzen und Duisburg oder Doesburg in Geldern, unabhängig von dem Duisburg im Cleviſchen aufgeführt, welche in den Statuten des Londonſchen Comtoirs, von dem Jahr 1554, nicht vorkommen. Jedoch iſt wieder ein Unterſchied unter den verſchiedenen Abdrücken dieſer Urkunden. Immerhin aber ſcheint aus dieſen Verzeichniſſen unbezweifelt zu erhellen, daß ſelbſt in ſo ſpäten Zeiten, und noch dazu in einem ſo kurzen Zeitraume, als von 18 Jahren, (1554–1572) Veränderungen mit denen, die zur Hanſe gezählt wurden, vorfielen, und es iſt keinem Zweifel unterworfen, daß dieß in früheren Zeiten nicht nur gleichmäßig, ſondern noch weit häufiger der Fall geweſen iſt. Es erhellet ferner, daß man, ſpät wie früh, außer den Städten die Stimmfähig waren, noch einen Kreis oder Zirk der Hanſe anerkannte, zu welchen man die Landſchaften, worin dieſe dem Bunde verwandten Hauptſtädte lagen, rechnete; welcher Kreis denn ſo viel ſagen will, daß nicht nur die den wirklich vollen Hanſe-Städten unterthänigen Communen, Dörfer und Flecken, wenn die Einwohner, etwa in einer der größeren aufgeſchworen hatten, ſondern daß auch andere, von ihnen unabhängige, kleinere, umherbelegene Communen, nach Erfüllung gewiſſer Bedingungen, zum Genuß der Hanſiſchen Handelsfreyheiten wohl zugelaſſen werden konnten.

Daß durch das bekannte Schisma zwiſchen den Holländern und den Wendiſchen Städten, während der Däniſch-Hanſiſchen Fehde, im vierten Jahrzehnde des funfzehnten Jahrhunderts, ſich verſchiedene Niederländiſche Communen von der Hanſe trennten, zum Theil jedoch, wie z. B. Arnheim, Campen, Ruremonde wieder aufgenommen wurden, dieß iſt zu ſeiner Zeit erwieſen worden. Jedoch blieben andere auf immer abgeſondert. Es iſt wahrſcheinlich, daß die im Text angeführten hierher gehörten, wenigſtens hat man ſie ſeit jener Fehde in keiner Nachricht, als Mitglieder wieder aufgefunden, und es iſt von einigen, wie z. B. von Amſterdam und Enkhuizen und von einigen anderen ſehr gewiß, da ſie ſich ſehr thätig in der Fehde gegen die Wendiſchen Städte bewieſen und für ſich allein und abgeſondert Privilegien erwarben. Amſterdam kommt indeß noch, im Jahr 1437, in einiger Verbindung mit der Hanſe vor, indem dieſe Stadt gegen das von der Hanſe beliebte Statut, wider die ſpäte Segellation, proteſtirte; nach Cammanns Mſ. Die Niederländiſchen Städte: Amſterdam, Arnemuiden, Briel, Dortrecht, Haſſelt, Middelburg, Utrecht und Zirkzee kommen bereits in der erſten Periode, (Th. 1. S. 96.) als Hanſiſche Mitglieder vor. Die übrigen im Text von uns zu den Niederländern gezählten Städte, welche wahrſcheinlich bey dem Schisma von der Hanſe ſich trennten, und die in den Hanſiſchen Urkunden ſelten oder nie erwähnt werden, als Domburg in Seeland, Harlingen, Hattem, Wageningen und Workum, dieſe Städte ſind von uns auf folgende Autoritäten aufgenommen worden, ohne daß man jedoch angeben könnte, in welchem Verhältniſſe ſie der Hanſe verwandt waren, oder wann ſie aus oder eingetreten wären. Es iſt alſo eine bloße Vermuthung, daß ſie bey Gelegenheit jener Fehde ſich getrennt hätten, die ſich darauf gründet, daß ſie in ſpäteren Zeiten in authentiſchen Urkunden und Nachrichten weiter nicht ſich aufgezeichnet finden.

Von Wageningen, Doesburg und Hattem ſagt Schlichtenhorst, in ſ. Gelderschen geschiednissen, S. 144., daß ſie in der Hanſe geweſen ſeyen. Von Doesburg in Geldern iſt dieß gar nicht zweifelhaft, da ſie in bereits angeführten und in anderen ſelbſt ſpäteren Verzeichniſſen vorkommt. Für Hattem und Wagenigen iſt aber Schlichtenhorst der vorzüglichſte Gewährsmann. Von der letzten Stadt ſagt er in der Note, daß er dieß, nach den ihm mitgetheilten Nachrichten und Urkunden des Raths dieſer Stadt, behaupten könne (vergl. Geſchichte des Hanſ. Bundes Th. I. S. 246, 247). Auch Werdenhagen, zwar nicht in ſeinen beyden Verzeichniſſen der Hanſe-Städte, allein in der Zueignung eines Theils ſeines Werks an verſchiedene ehemahlige Mitglieder der Corporation, (tract. alter spec. p. 189.) führt Wageningen an; eben daſelbſt wird auch Worcum von ihm erwähnt, und er führt in ſeinem zweyten Verzeichniſſe von Hanſe-Städten (ſ. weiter unten) auch die anderen beyden Domburg in Seeland und Harlingen auf.

Daß Duderſtadt, Erfurt, Mühlhauſen und Nordhauſen der Hanſe verwandt geweſen, ſagt Werdenhagen, in ſeinem zweyten Verzeichniſſe, ſ. w. unten. Köhler bey Willebrandt S. 240, zu dem Jahre 1494, wo er die Gefangennehmung der zu Nowgorod anweſenden Hanſiſchen Kaufleute erwähnt, führt die Städte an, aus welchen ſie hierher des Handels wegen gekommen waren, nähmlich folgende: Lübeck, Hamburg, Gryps-wald, Lüneburg, Münſter, Dortmund, Brockenfeld, Vinna, Duisburg, Einbeck, Duderſtadt, Reval, Dörpt. — Da aber auf den Comtoiren in dieſer Zeit, aus keiner Deutſchen Stadt, die nicht Mitglied des Bundes war, ſich Kaufleute hier aufhalten durften; ſo iſt die Stelle claſſiſch für Duderſtadt; allein es iſt wahrſcheinlich, daß dieſe Commune bloß an den Handelsfreyheiten Theil nehmen durfte, denn nirgends haben wir eine Spur des ihr zuſtehenden Rechts gefunden, die

Hanſe-Tage zu beſenden. Vinna iſt ohne Zweifel Unna, und Brockenfeld, ſoll höchſt wahrſcheinlich Bielefeld ſeyn; uns wenigſtens iſt kein Brockenfeld bekannt. Daß aber Bielefeld eine Hanſe-Stadt war, das erhellet auch aus anderen Nachrichten. Von allen Scribenten über die Hanſe iſt Köhler einer der allerzuverläſſigſten, nur hat Herr Willebrandt einen ſo fehlerhaften Abdruck beſorgt, daß er, wenn man nicht große Vorſicht anwendet, zu vielen Irrthümern Veranlaſſung geben kann.

Für Erfurt und Mühlhauſen hat ſich noch folgende archivaliſche Nachricht gefunden. Als der Bund im ſiebenzehnten Jahrhunderte ſtets mehr und mehr zerfiel, und er die weniger Vermögenden dennoch nicht gern gänzlich abſondern wollte; ſo traf man die Auskunft, daß die wenigen, reicheren Communen den engern Bund ausmachen ſollten, die ſich zugleich zu den von Zeit zu Zeit nöthigen Contributionen anheiſchig machten, dagegen die ärmeren ein für alle Mahl auf eine jährliche, gewiſſe, leidliche Summe geſetzt wurden, weßhalb ſie denn aber auch nur in einer entferntern Verbindung mit der Corporation blieben. Bey dieſer Gelegenheit ſollten auch die Städte, die bereits längſt abgetreten waren, befragt werdrn, ob ſie um ſo leidliche Bedingungen wieder beytreten wollten; die Hanſe wünſchte es; die abgeſonderten Städte ſchienen es zum Theil auch zu begehren. Magdeburg und Braunſchweig erhielten den Auftrag mit den Sächſiſchen Städten deßhalb zu handeln. Bey dieſer Gelegenheit kommen jene beyden Städte Erfurt und Mühlhauſen, nebſt Göttingen, Hannover, Einbeck, Goslar, Hameln, Stendal, Northeim, Quedlinburg, Halberſtadt, Halle, Aſchersleben, Helmſtedt und Uelzen vor; nach dem Protocolle des Hanſe-Tags und dem Receſſe desſelben, vom Jahr 1604, im Brſchw. Archive, Vol. 241., und den Acten der Unterhandlungen mit den Braunſchweigiſchen Quartiers-Städten zu Wiederaufnahme in die Hanſe, von den Jahren 1604–1631, im Braunſchw. Archive,

Vol. 248. Vielleicht, daß alſo jene beyden Städte ehemahls auch das Recht der Beſendung der Hanſe-Tage gehabt haben. Aus den Verhandlungen erwuchs nichts gedeihliches, da die Noth des dreyßigjährigen Kriegs hinzukam; davon zu ſeiner Zeit. — Für Nordhauſen haben wir keine andere Autorität als Werdenhagen auffinden können. Es iſt aber weiter gar nicht unwahrſcheinlich. Jedoch haben wir von dieſen vier Städten nie eine gewiſſe Spur gefunden, daß ſie das Recht gehabt hätten auf Hanſe-Tagen zu erſcheinen, weßhalb ſie zu dieſen dem Bunde, der Handelsfreyheiten wegen, verwandten Städten gerechnet worden ſind. So wie denn von Zeit zu Zeit auch viele andere zu dieſer Categorie gehörten, wie aus dem folgenden ſich zum Theil ergibt.

Ueber die kleineren, anderen größeren Hanſe-Städten untergeordneten Communen, oder über die mittelbaren Glieder des Bundes iſt uns freylich nur aus ſpäteren Acten eine detaillirte, genauere Kenntniß zugekommen. In den Beſchlüſſen dieſer zweyten Periode wird zwar das Verhältniß mehrerer kleineren, den größeren Städten untergeordneten Communen, welche die Tagfahrten nicht ſelbſt beſandten, erwähnt: allein ſie werden weiter nicht nahmentlich aufgeführt. Es ſcheint, daß die Hanſe damahls kaum ſelbſt eine genaue Kenntniß davon hatte, daß es vielmehr den größeren Städten zuſtand, dergleichen um ſie her belegene, kleinere anzuwerben, ſo viel ſie für gut fanden. Es mag, außer den bereits im Texte hier und da angeführten archivaliſchen Nachrichten dieſe kleinen Städte betreffend, noch folgender Auszug, aus dem uns nur ſo eben aus dem hieſigen Stadt-Archive bekannt gewordenen Receß des Jahrs 1450, hier ſtehen: Item want etlike cleyne stede sin de der hanse gebruken vnde doch nicht willen helpen dragen den houedsteden de kost dar mede schalmen id holden alse sulkent vor vordragen is In dem Jar vorscreuen (im J. 1441 zu Lübeck und im J. 1450 auf

Johannis, zu Bremen) vnd de copman schal nemande vth den suluen steden to laten he en hebbe ziik erst vppe dat puncte myt der houedstad vordraghen vnde hebbe des van der suluen stad eynen schin.

In den Nachrichten aus ſpäteren Zeiten kommen dieſe kleineren, anderen untergeordneten Städte indeß nahmentlich vor, und es heißt daſelbſt zugleich, daß ſie von Alters zum Theil in dieſem Verhältniſſe geſtanden hätten, auch erläutern dieſe ſpäteren Acten zugleich noch manche andere Puncte.

Die erſte Nachricht der Art haben wir in dem handſchriftlichen Protocolle des Hanſe-Tags, von dem J. 1554, zu Lübeck, vorgefunden. Ein Fragment dieſes Protocolls findet ſich auf dem Göttingiſchen Stadt-Archive, vollſtändig aber wird es im Braunſchweigiſchen gefunden; Vol. 214. Die Hanſe hatte damahls ihre in England unterbrochenen Freyheiten wieder erhalten; dieſe Begebenheit veranlaßte bey mehreren Städten den Wunſch wieder an der Verbindung thätigen Antheil zu nehmen, weßhalb ſie denn ihr altes Recht dazu aufſuchten, um ſo mehr, da man dem Könige von England ein Verzeichniß der Genoſſen des Bundes übergeben, und den Statuten des Hanſiſchen Comtoirs zu London die Nahmen der Mitglieder vorſetzen wollte. Hierüber entſtand nun viel Streit. Cöln hatte den Auftrag gehabt, die Städte ihres Drittels zu berufen, und deßhalb mit ihnen ſich zu bereden. Zufolge dieſer Special-Verſammlung erklärte ſie nun: "*Dat ſast ein jdtliche ohres dordendeils stede* noch etliche kleine bibelegene stede vnd flecke als *von olders* to ohnen gehorig mede thor Anze gerechtigkeit genomen vnd vnder sick vordedingen wolden, Ihn mathen dan deſs eine vorzeichnuſs gelesen wurdt wewol ohrer der van Cöllen obere und oldesten niemandt jhn dem Cunthor tho Lunden mit der stede friheit vorde-

dingt als de Ihn ohre stadt jhngeborne burger weren, vnd dan darna de anderen herrn gesandten sick ohrer obern und oldesten guden bedanken vnd sunderlich de Erb. van Soist sich ohrer obern vnd oldesten beuelichs vp diesen punct deden ercleren nemblich dat se de van Soist erbodich vnd willig alles waſs durch gemeine Erb. Antze steden gesandten tho behoiff gemenes besten beschloten vnd eindrechtiglich beleuet ock alle bewilligte Contribution vnd tholage nach ohrem adtuenandt vnd taxa tho lesten vnd erleggen wy alse ferner dat se sampt ohren tobehorigen steden, by der Anze gerechtigheitt und ohren — — — possessien gelaten worden mogen, dewile auerst se jhe vnd allewege *vor minschen gedencken* de van der *Lippe*, *Brill*, (Bruell) *Rudenn*, *Grischen* (dieſe Stadt iſt in beyden Handſchriften ſo undeutlich geſchrieben, daß ſie ſchwer zu errathen iſt, uns iſt kein Griſchen, und eben ſo wenig ein Ort, der dieſem Nahmen ungefähr ähnelte und in dieſen Gegenden belegen wäre, bekannt) *Renſsberg*, *Attendorn* vnd *Werde* alse tho der Anze gehorig mit *andern* vortreden und vordedingen desuluen ock ohre Contributien allemal nha ohrem ahmparte ohnen den van Soist mit erlecht vnd nicht tho befinden, (wewol se darna vlitige nachforschinge doen lathen) das desuluen jemals vor sich suluest thom Anze dage vorschreuen oder jenige contribution der Anze endtrichtet, so hebben se gebeden datt ohre oberen vnd oldesten deſsgelicken berurte ohre tho gehorige stede by solcher olden wol hergebraechten gerechtigheit gelaten werden mochten den se van densuluen oberen vnd oldesten keinen anderen beuelich hedden wusten ock van demsuluigen nicht tho schreiten vnd deſs ock der Ers. van der Lippe Missiue

an de Erbaren gemeine Radmanne auergegeuen auerandtwordett vnd lesen lathen, mitt frundtlicher bitt solchen ohren up diesen punct jhngebrachten beuellich Ihn dem Receſs mitt tho uorwaren, Item wurden ock gelesen thwe Missiuen an de gemeine Anze steder gesandten eine van dem hertzogen zu holstein vor ohre f. g. vnderdanen stede, de andere des herzogen van Gulich vnd Cleue vor ohres landes van Berge vnderdanen desuluen nicht uth der Anze tho sluthen sundern der frieheitt jhn den Cunthoren wie *van olders* mede geniethen tholaten. So Ihs hieruan allerlei disputatien vnde de stemmen vast ungelich gefallen Ifft *hinfurder* de anderen der Anze steden bibelegene *Lande* vnd nicht Ihn den van olders genomeden Anze stadt weren burgerlich plicht deden odder ock de van densuluen noch nicht Ihn gesethne geschwohrene burger weren der Anze frieheit Ihn den Cunthoren geneten vnd gebruken edder och vor Jungen effte diener jhn den Cunthoren vpgenomen werden muchten, vnd efft woll dat jdt *Landt tho preussen* ohne allen twiuel mitt thor Anze gehorig befunden so is doch u. ſ. w.

Eben daſelbſt heißt es ſpäterhin: De Erbaren van Nimwegen vnd Sütphen hebben sich erclert dat sie beide Ihn namen vnd alse *vulmechtige der anderen houede und kleinen steden des forstendombs Gelderen vnd der Grauenschop* Süthphen als *Arnem*, *Ruremunde*, *Venlo*, *Harderwieck* vnd *Trelburg* (dieſe letzte Stadt ſcheint keine andere als Elburg zu ſeyn) sampt anderen orer houett Stede vnderhorigen vnd vnder ohnen gelegene steden vnd sunderlich gemelter gesandten van Sutphen als vulmechtigen der stadt *Emerick* welche dan durch

die Erbaren van Sutphen nach older herkumpft plegen verdedingt tho werden, erschenen. —

Aus demſelben Protocolle deſſelben Hanſe-Tags iſt noch folgendes zu merken. Den 28ſten Jun. klagten die Ditmarſen, daß die Liefländiſchen Städte ihnen den freyen Handel in Liefland nicht geſtatten wollten. Als darauf die Hanſe erklärte, die Ditmarſen ſollten deßhalb eine Supplik einreichen; ſo äußerten die letzteren ſie wollten nicht zugeben, daß man die Sache auf die lange Bank ſchöbe, ſie würden ſich nicht aus ihren alten Privilegien bringen laſſen. — Riga fragte darauf: Ob denn die Ditmarſen zur Hanſe gehörten? und erhielt vorläufig die Antwort, man könne in den alten Receſſen deßhalb nachſuchen. Den 29ſten Jun. ward von der Hanſe dem Herzogen von Cleve ſchriftlich geantwortet: ſie ſey nicht geneigt ſeine Städte, welche ſonſt in ihrer Gemeinſchaft geweſen, davon auszuſchließen. — In den folgenden Tagen wurden der Verſammlung mehrere Supplikén überreicht, von Städten die ehmahls zur Hanſe gehört hatten, und ausgeſchloſſen worden waren: vorzüglich von mehreren Märkiſchen und Sächſiſchen Städten z. B. von Soltwedel und Stendal. Es ward aus dem Receß, von dem J. 1518, aber bemerkt, daß dieſe Städte abgedankt hätten, und daß ſie in allzugroßer Subiectio wären. Bey Entwerfung der Statute des Londonſchen Comtoirs, da in der Einleitung die Glieder der Hanſe aufgezählt werden ſollten, begehrte Zütphen, daß das ganze Herzogthum Geldern und die Grafſchaft Zütphen, als ſeit den älteſten Zeiten zur Hanſe gehörig, aufgeführt werden ſollten. Die Stadt Soeſt, wollte nahmentlich die unter ihr belegenen Städte: Lippe, Brüel u. ſ. w. (ſ. oben) als Hanſiſche Genoſſen aufgeführt wiſſen. — Nimwegen und Zütphen begehrten, daß die kleinen ihnen beybelegenen Städte auch nahmentlich aufgezählt werden ſollten, nähmlich: Tiel, Soltbommel Maasbommel, Gorkum, Doesburg (in Geldern)

Deutikem, Groll, Lochem. In den alten Receſſen, ſagten ſie, von den Jahren 1430, 1450, 1452, 1547 würden nicht nur die großen, ſondern auch die unter ihnen belegenen kleinen Städte, als zur Hanſe gehörig aufgeführt. Dieſe kleineren Städte trugen auch die ihnen aufgelegte Contribution mit, welche ſie allein zu erlegen nicht vermögend wären. Es ward beſchloſſen dieſe Proteſtation zwar dem Receſſe einzuverleiben, übrigens aber es bey den alten Beſchlüſſen zu laſſen. — Ob die Ditmarſen zur Hanſe gehörten war ſehr ſtreitig. Auf Lübecks Antrag, und auf Bremens Unterſtützung, da ſie dieſen Städten nah beybelegen, auch ehmahls dem Stifte Bremen einverleibt geweſen, ward beſchloſſen: daß ſie wie vor Alters zugelaſſen werden ſollten, und daß, wenn ſie in den Bundesſtädten aufgeſchworen hätten, ſie alsdann auch als Hanſen gelten, und mit den gemeinſchaftlichen Handelsfreyheiten auf den Comtoiren, nach gebührlicher Certification, vertheidigt werden ſollten. —

Uebrigens ward auf dieſer Verſammlung dahin geſchloſſen, daß nur die größeren Städte, als wirkliche Hanſe-Städte angeſehen werden ſollten, daß aber die Einwohner der kleinen, jenen beybelegenen Gemeinen, ſo wie die der Dörfer und Flecken zu dem Genuß der Hanſe gelangen ſollten, wenn ſie in der größern Hanſe-Stadt aufgeſchworen und Bürgerrecht gewonnen haben würden u. ſ. w. Doch dieß ging jene ſpäteren Zeiten des ſechszehnten Jahrhunderts an, wovon zu ſeiner Zeit.

Der Rath zu Göttingen klagt in einem Schreiben an Braunſchweig, vom J. 1432, visit. Mar., (Götting. Archiv) daß ſeine Gemeine einer allzuhohen Taxe, die ihr bey der Confoderation der Sächſiſchen Hanſe-Städte ſey zuerkannt worden, unterworfen ſeye. Vormahls habe ſie dieſe größere Taxe leicht zahlen können jetzt nicht, denn weiland, ſo ſagt der Rath zu Göttingen: hadden we de to batten de stede *Northen* vnd Vſslar de nu in duſser eyninge nicht ensyn etc. Ob

dieß **Northen**, Northeim oder Nörten ſey, kann ungewiß ſcheinen. In der Vereinigung der Sächſiſchen Städte, von dem Jahr 1432, kommt Northeim weiter nicht vor; und dieß ſpricht dafür daß dieſe Stadt gemeint ſey: allein eben ſie erſcheint früher und ſpäter, als volle Hanſe-Stadt, ſie hat unbezweifelt die gemeinen Tagfahrten von Zeit zu Zeit beſchickt und dieß ſpricht dafür, daß ſie auch damahls nicht Göttingen untergeordnet war, vielmehr daß hier Nörten etwa gemeint ſey, ſo gut als Uslar und Alfeld in einem entfernteren Verhältniſſe der Hanſe verwandt geweſen ſind, eben ſo gut kann es auch dieſer kleine Flecken geweſen ſeyn. Für dieſe Meinung ſpricht ſelbſt eben die Verbindung dieſes Northens mit einer andern gleichfalls unbedeutenden Stadt, nähmlich Uslars.

Die hier gegebenen Auszüge, beweiſen wenigſtens, daß vor Alters mehrere Städte, als gewöhnlich angenommen wird, ja daß ganze Völkerſchaften, in dieſen älteren Zeiten mittelbar oder unmittelbar an der Hanſe Theil genommen haben. Uebrigens werden in den bereits angeführten Nachrichten aus früheren Zeiten, ſo wie in den authentiſchen Verzeichniſſen der dem Bunde verwandten Städte, in den Statuten für die Comtoire von London und Antwerpen, mehrere dieſer Communen doch als förmliche Mitglieder des Bundes aufgeführt, und es erhellet hieraus deutlich, welcher mannigfaltige Wechſel, in dem Verhältniſſe der Einzelnen zu dem Bunde, oft und viel eingetreten iſt.

Die Beweiſe für die noch übrigen im Texte aufgeführten Städte werden ſich aus folgendem ergeben.

Die beyden Schriftſteller über den Bund, Werdenhagen und Willebrandt liefern beyde verſchiedene Catalogen der Städte, welche nach ihrem Dafürhalten zur Hanſe gehörten.

Der erſte gibt Pars IV. cap. 16. p. 89. zwey Verzeichniſſe. Das erſte begreift die Städte, welche zu ſeiner Zeit, Anfangs des ſiebenzehnten Jahrhunderts, in

der Matrikel mit einem Contributions-Anſchlage aufgeführt wurden. Es ſind folgende 64: Lübeck, Cöln, Bremen, Hamburg, Roſtock, Stralſund, Wismar, Magdeburg, Braunſchweig, Danzig, Lüneburg, Stettin, Greifswald, Hildesheim, Goslar, Göttingen, Einbeck, Hannover, Hameln, Colberg, Stargard, Anklam, Stade, Buxtehude, Golnow, Thorn, Elbing, Königsberg, Braunsberg, Riga, Reval, Dörpt, Pernau, Culm, Nimwegen, Deventer, Campen, Zwoll, Zütphen, Arnheim, Bommel, Tiel, Harderwyk, Duisburg, Stavern, Gröningen, Bolswerd, Rüremond, Venlo, Emmerich, Osnabrück, Soeſt, Dortmund, Münſter, Weſel, Minden, Paderborn, Hervorden, Lemgo, Lippſtadt, Bielefeld, Unna, Hamm, Warburg. — Dieß Verzeichniß von contribualen Städten der Brüderſchaft ſtimmt nun auch ziemlich genau mit den Angaben überein, welche in den Archiven aus dieſen ſpäteren Zeiten, zu Ende des ſechszehnten und Anfangs des ſiebenzehnten Jahrhunderts aufgefunden werden. Es iſt faſt von keiner dieſer Angeführten zweifelhaft, daß ſie in dem einen oder dem andern Verhältniſſe zu der Hanſe geſtanden habe, und daß ſie ſelbſt in ſpäteren Zeiten noch dazu gezählt worden ſey, wie theils aus den bereits angeführten Nachrichten, theils aus anderen archivaliſchen Quellen bey der dritten Periode bemerkt werden wird. Nur von Lippſtadt iſt es zweifelhaft. Wenn man die anderen Nachrichten und authentiſchen Verzeichniſſe ſpäterer Zeiten vergleicht; ſo ſcheint es faſt, daß Lippe gemeint ſey, da Lippſtadt, ſo viel uns bewußt, ſonſt nicht vorkommt. Jedoch iſt es wohl möglich, daß auch Lippſtadt in einem untergeordneten Verhältniſſe zu der Hanſe gehört habe.

Werdenhagen fügt alsdann ein zweytes Verzeichniß von vier und vierzig anderen Städten hinzu, von welchen er ſagt, daß ſie in alten Zeiten zu der Hanſe gehört hätten, von denen es zum Theil zweifelhaft ſey,

ob ſie ferner ihr bey zu zählen wären, die jedoch noch zu ſeiner Zeit mittelſt ihres Rechts der Comtoire ſich zu bedienen, oder durch andere Verbindung ihr verwandt geweſen ſeyn, ſomit indirecte oder mittelbare Glieder wären, zum Theil aber, im J. 1512, abgeſondert worden ſeyen. Er nennt folgende: Dortrecht, Amſterdam, Enkhuizen, Utrecht, Zirkzee, Briel, Middelburg, Wieringen, Hindelop, Stendal, Halberſtadt, Aſchersleben, Erfurt, **Nordhauſen**, Uelzen, Mühlhauſen, Helmſtedt, Northeim, Halle in Sachſen, Berlin, Brandenburg, Rügenwalde, **Zerbſt**, Soltwedel, Frankfurt an der Oder, Breslau (Uratislavia), Harlingen, Duderſtadt, **Bergen**, Wisby, **Stockholm**, *Melwinga*, **Landsberg** und andere Preußiſche und Liefländiſche Städte, Dinant, **Maſtricht** (Trajectum ad Mosam), Haſſelt, **Ryſſel**, Elburg, *Inowynka Boruss.* (?), Emden, Kiel, *Domburgum*, Arnemuiden, **Neuſtargard**. Endlich in dem von ihm (p. 90) gegebenen Auszuge des Vertrags der Hanſe mit Woldemar III. von Dänemark, vom J. 1370, führt er noch einige auf, welche in beyden Verzeichniſſen nicht vorkommen, die ſonſt auch als Hanſe-Städte bekannt ſind, unter anderen aber eine unbekannte Stadt *Rutkeseldia*.

Gewiß hat Werdenhagen archivaliſche Nachrichten bey Entwerſung dieſer Verzeichniſſe gebraucht; verſchiedene Städte die er anführt, die in den anderen gedruckten Verzeichniſſen fehlen, und die zu ſeiner Zeit doch nicht mehr zur Hanſe gezählt wurden, hat er auf keinem andern Wege auskundſchaften können. Er ſagt auch, daß er archivaliſcher Nachrichten ſich bedient habe, und ſeine Verzeichniſſe werden auch großen Theils durch andere von uns benutzte handſchriftliche und gedruckte Nachrichten beſtätigt, die zum Theil bereits angeführt worden ſind, zum Theil noch folgen werden. Von dem ganzen, großen, ſchlechten Werke ſind denn auch dieſe Verzeichniſſe der beſſere Theil. Allein ſeine großen Fehler der

Uebereilung hat W. auch hier nicht ganz ablegen können, weßhalb wir folgende Anmerkungen zur Berichtigung beyfügen.

Was Nordhauſen und Zerbſt betrifft, ſo haben wir weiter keine beſtätigende Nachrichten aufgefunden, aber auch weiter keine Gründe, weßhalb wir dieſe Angabe verwerfen ſollten, man mag ſie als zugewandte Orte annehmen, auf Hanſe-Tagen ſind, ſo viel Protocolle wir auch geſehen haben, ihre Deputirten nie erſchienen. Daß Landsberg nahmentlich, in anderen authentiſchen Nachrichten, als Hanſe-Stadt erwähnt werde iſt uns nicht bewußt, allein ſie hat mit vielen anderen Städten Preußens gewiß dazu gehört, da ja dieß ganze Land dazu gerechnet ward.

Was Bergen in Norwegen betrifft, ſo hat dieſe Gemeine zu keiner Zeit eine Hanſe-Stadt ſeyn können. Sie lebte in dem tiefſten Druck von dem Deutſchen Comtoir daſelbſt, es war zwiſchen ihr und den Mitgliedern des Bundes eine immerwährende Todtfeindſchaft. Ein Bürger von Bergen hätte auf den Hanſiſchen Comtoiren ſeinen Tod gefunden, nie kommt ein Deputirter der Stadt auf den Hanſe-Tagen vor, nimmermehr wäre ein ſolcher daſelbſt geduldet worden. Man braucht nur einen Blick auf die Geſchichte des Hanſiſchen Comtoirs zu Bergen zu werfen, um ſich davon zu überzeugen. Werdenhagen iſt hierzu ohne Zweifel, ſo wie auch Willebrandt verleitet worden, weil Deputirte des dortigen Comtoirs auf Hanſe-Tagen vorkommen; dieſe aber erſchienen um die Befehle der Hanſe zu vernehmen, ihre Klagen vorzutragen, ſo wie es auch mit den anderen Hanſiſchen Comtoiren der Fall war: aber nimmermehr konnten dieſe fremden Städte, Bergen, London, Brügge, Antwerpen, Nowgorod, Pleſkow und wo ſonſt Hanſiſche größere oder kleinere Niederlagen waren, Mitglieder der Hanſe, auch nur in dem entfernteſten Verhältniſſe ſeyn. Der Bund war vielmehr ewig dahin bemüht, dieſe Städte

nicht nur gänzlich auszuſchließen, ſondern ſie in dem möglichſt größten Druck zu erhalten; er war ganz eigentlich darauf berechnet, daß dieſe fremden Communen nie aufkommen ſollten.

Was Melwing und Inowynka in Preußen betrifft, ſo ſind uns Städte dieſes Nahmens weiter nicht bekannt, wir halten beyde für Verwechſelungen mit Elbing, aus Vergleichung von Urkunden, ſ. Th. 1. S. 96. Note 22. Wenn W. aber unter ſeinen 64 erſten Städten, Stargard und unter ſeinen 44 anderen Städten Neuſtargard aufführt, ſo halten wir beyde für eine und dieſelbe Stadt. In allen Urkunden und handſchriftlichen Nachrichten haben wir ſtets nur Neuſtargard oder Stargard in Pommern, welches dasſelbe iſt, gefunden. Daß Stargard in dem Herzogthume Meklenburg in dem Bunde geweſen ſey, davon iſt uns nichts bewußt, es ſcheint eine der gewöhnlichen Uebereilungen Werdenhagens zu ſeyn, auch ſagt er nicht einmahl beſtimmt, daß er dieß Meklenburgiſche Stargard meine. Jedoch iſt es weiter nicht unmöglich, daß das Meklenburgiſche Stargard, etwa in einem entfernten Verhältniſſe, dem Bunde verwandt geweſen ſeye. — Wenn endlich W. Stockholm in ſeinem zweyten Verzeichniſſe, als Hanſe-Stadt aufführt, ſo kann dieß nur von einer kurzen Zeit etwa, oder unter anderen Einſchränkungen gelten. So lange nähmlich, als die Deutſchen daſelbſt, während des Streits zwiſchen König Albrecht und der Königinn Margaretha, die Oberhand hatten, oder zu der Zeit als die Deutſchen zu Stockholm, ſo wie in einigen anderen Schwediſchen Städten, ſo zahlreich waren, daß ſie einen Theil des Magiſtrats dieſer Schwediſchen Communen mit den Ihrigen beſetzten, genau ſo wie es auch in Wisby der Fall war (ſ. Buch 8.), ſo lange mag dieß etwa der Fall geweſen ſeyn. Auf Hanſe-Tagen haben wir nie Deputirte von Stockholm noch von anderen Schwediſchen Städten, wie es doch der Fall mit den Deutſchen auf Wisby oder Gottland

war, erwähnt gefunden. Obſchon aus den Receſſen des 14ten Jahrhunderts (MS. Hafn. bey dem J. 1377) und aus anderen Nachrichten erhellet, daß Schwediſche Städte, die aber nahmentlich nicht weiter genannt werden, nebſt Gottland und Liefland Antheil an der Hanſiſchen Niederlage in den Niederlanden gehabt haben, (vergl. Buch 9.). Jedoch ſtand der Gebrauch der Hanſiſchen Freyheiten gewiß nur den, in dieſen Schwediſchen Städten, angeſiedelten Deutſchen zu, ſo wie es auch gewöhnlich von Wisby heißt: die Deutſchen auf Wisby. — Was endlich Maſtricht, Ryſſel und Domburg in Seeland betrifft, ſo haben wir dieſer Städte wegen weiter keine Beſtätigung aufgeſunden, ohne jedoch deßhalb geradezu Werdenhagens Ausſage verwerfen zu wollen. Wenn er aber P. IV. Cap. 17. pag. 94. ſagt: in dem Tractate zwiſchen den Städten und Woldemar III. zu Stralſund, von dem J. 1370. komme ein Syssel vor, welches wahrſcheinlich ein Fehler des Schreibers ſey und dafür Ryſſel geleſen werden müſſe, ſo iſt dieß freylich eine ſehr gewagte Behauptung. In der Urkunde welche er erwähnt und davon er einen Auszug gibt (Ebendaſ. S. 90.) kommt auch nicht ein Mahl Syſſel vor, und in keinem der anderen Abdrücke, ſo wenig, als in den handſchriftlichen Copien dieſes Vertrags wird eine ſolche Stadt erwähnt, ſ. Beyl. II., zu dem J. 1370, Th. 1. der Geſch. d. H. B. — Mit Domburg in Seeland ſteht es nicht beſſer. W. ſagt: es werde dieſe Stadt bald, Dalburg, bald Damburg in den Urkunden geſchrieben. Wenn er keinen andern Gewährsmann hatte, als die uns bekannten Urkunden, ſo iſt dieß keine andere Stadt als Elburg in Geldern die er auch anführt, und die in den uns bekannten archivaliſchen Nachrichten gar verſchiedenartig geſchrieben wird. Jedoch können Maſtricht, Ryſſel und Domburg auch einige Zeit lang, etwa vor dem Schisma der Niederländer mit den Wendiſchen

Städten, in der Hanſe geweſen ſeyn, da ſo manche darin waren, deren Nahmen wir weiter nicht wiſſen.

Daß aber Dinant Mitglied der Hanſe geweſen beruht nicht bloß auf Werdenhagens Ausſage. Köhler bey Willebr. S. 229., zu dem J. 1471, ſagt: "der Hochwürdige in Gott, Vater und Hochgebohrne Fürſt, Ludwig von Bourbon, Biſchof zu Lüttig, Herzog zu Bouillon, handelte in dieſem Jahre mit den Hanſä-Städten und Alterleuten des Kaufmanns zu Brügge, die in Flandern residirten von wegen der Stadt Dinantum, welches ſeiner Gnaden zugehörte und vor der Zerſtöhrung eine Hanſä-Stadt geweſen, und die Engliſchen Freyheiten auf dem Stall-Hofe genoſſen hatte u. ſ. w."

Wenn endlich Werdenhagen laut ſeines gelieferten Auszugs aus dem Vertrage zwiſchen Woldemar III. und den Städten, von dem Jahr 1370, auch noch ein Rütkeseldia aufführt, welches Herr Fiſcher denn treuherzig nachſchreibt, obſchon ein ſolcher Ort nirgends exiſtirt; ſo iſt dieß ganz zu verwerfen. Die Urkunde, auf welche ſich W. beruft, ſteht bey Lünig R. A. XIV. pars spec. cont. IV. Th. II. Fortſ. S. 8. und an anderen Orten. Wie ſchlecht nun bey allen auch der Abdruck iſt, ſo ſieht man doch welche Stadt gemeint ſey. Es iſt bey Lünig genau dieſelbe Ordnung der paciſcirenden Städte wie bey Werdenhagen. An der Stelle, wo der letzte ſein Rutkeseldia anführt, hat Lünig Suthfelde, welches nichts anders als Zütphen iſt, denn dieſen Nahmen trägt die Stadt oft in anderen Urkunden, und dieß monſtröſe Rutkeseldia iſt denn auch nichts anders, als Zütphen. Dieß beſtätigt auch das MS. Hafn., wo dieſelbe Urkunde vorkommt.

Willebrandt liefert in ſeiner Hanſiſchen Chronik (Vorbereitung S. 12–14) ein anderes Verzeichniß von 85 Städten, welche nach ihm die Hanſe ausgemacht haben. Er ſagt aber gar nicht von welcher Zeit dieß zu verſtehen ſey, und er hat ohne Zweifel alle Städte, ſo wie er ſie

in ſeinen gebrauchten Nachrichten verſchiedener Zeitalter aufgefunden hat, in dieß Verzeichniß aufgenommen. Es lautet wie folgt: Anklam, Andernach, Aſchersleben, Berlin, Bergen in Norwegen, Bielefeld, Bolsward, Brandenburg, Braunsberg, Braunſchweig, Bremen, Buxtehude, Campen, Colberg, Cöln am Rhein, Coesfeld, Cracau, Culm, Danzig, Demmin in Pommern, Deventer, Dörpt, Dortmund, Duisburg im Cleviſchen, Einbeck, Elbingen, Elburg, Emmerich, Frankfurt an der Oder, Golnow, Goslar, Göttingen, Gröningen, Greiſswalde, Halle, Halberſtadt, Hamburg, Hameln, Hamm, Hannover, Harderwyck, Helmſtedt, Hervorden, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Lippe, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Münden, Münſter, Nimwegen, Northeim, Osnabrück, Oſterburg in der alten Mark, Paderborn, Quedlinburg, Reval, Riga, Roſtock, Rügenwalde, Ruremonde, Soltwedel, Seehauſen, Stade, Stargard in Pommern, Stavern, Stendal, Stettin, Stolpe, Stralſund, Soeſt, Thorn, Venlo, Uelzen, Unna, Warburg in Schweden, Werben in der alten Mark, Weſel, Wisby, Wismar, Zütphen, Zwoll.

Die meiſten dieſer Städte kommen als Hanſiſche Genoſſen in den authentiſchen Nachrichten vor. Wir müſſen indeſſen noch folgendes anmerken. Für Andernach haben wir ſonſt keinen Beweis aufgefunden, aber auch weiter keinen Grund warum die Stadt nicht in irgend einem Verhältniſſe, zu irgend einer Zeit, der Hanſe hätte verwandt ſeyn können. — Bey Bergen in Norwegen iſt Willebrandt offenbar in gleichen Fehler mit Werdenhagen verfallen. — Daß Demmin in der Hanſe geweſen kommt bereits in früheren Urkunden vor, ſ. Th. 1. S. 95. und Beyl. II. In Stollens Beſchreibung der Hanſee-Stadt Demmin wird dieß S. 116, aus archivaliſchen Nachrichten dargethan, wo in einem Briefe der Stadt Stralſund, vom 29 Jul., im J. 1600 an die Stadt

Demmin, jene, nach einem Beſchluß der Hanſe vom J. 1599 anfragt: ob ſie dem Bunde wieder beytreten wolle, da laut alter Papiere ſie ehemahls zu der Societät gehört habe. — Unter Münden muß das heutige Preußiſche Minden verſtanden werden. Es heißt in allen anderen Nachrichten ſtets Minden in dem Stifte dieſes Nahmens belegen. Daß das Hannöveriſche Münden in der Hanſe geweſen, davon hat man nirgends eine ſichere Spur gefunden. Laut archivaliſcher Nachrichten ward dieſe Hannöveriſche Stadt in älteren Zeiten zur terra Franconica gerechnet, und dieß iſt ein hinlänglicher Grund, wie trefflich auch ſonſt die Lage war, daß ſie nicht zur Hanſe gezählt ward, welche auf die Terra Saxonica ſich vorzüglich nur erſtreckte. Oberdeutſche ſind nie im Hanſe-Bunde geweſen. — Wenn Willebrandt aber Warburg in Schweden der Hanſe beygeſellt, ſo iſt dieß ganz falſch, es iſt zwar ein Warburg oder Warberg, laut vieler anderen bereits angeführten Nachrichten in der Hanſe geweſen, dieß iſt aber die Stadt dieſes Nahmens im Stifte Paderborn. — Daß Werben, die Märkiſche Stadt, in der Hanſe geweſen, ſagt auch der ſehr wohl unterrichtete Möhſen; ſ. weiter unten.

Herr Fiſcher, in ſeiner Geſchichte des Deutſchen Handels Th. II. S. 117 ff., hat das Seinige redlich gethan, um die hier zu löſende Aufgabe noch viel verworrener und ſchwieriger zu machen. Die Stelle iſt recht claſſiſch um des Mannes unverſchämte Keckheit in lügenhaften Angaben, und ſeinen gänzlichen Mangel an aller Critik zu zeigen. Ein Paar Beyſpiele mögen genügen, denn den ganzen Unſinn zu widerlegen iſt nicht der Mühe werth. Er führt zuerſt, nach der bekannten Ausſage der Däniſchen Scribenten, zur Zeit der Fehde mit Woldemar III. an, daß 77 Städte zu der Hanſe gehört hätten, und dann ſagt er, daß noch 44 andere, die man die zugewandten Orte nennen könne, jenen beygeſellt werden müßten. Dieſe 44 Städte ſind die von Werdenhagen in deſſen

zweytem Verzeichniſſe angeführten. Herr Fiſcher aber citirt, um dieß zu erweiſen, eine Urkunde von König Hakon bey *Torfaeus*, in deſſen hist. Norv. IV. p. 500; allein dieſe Urkunde weiß auch kein Wort von 44 zugewandten Orten. Herr Fiſcher citirt auch Anderſon, allein dieſer kannte keine andere Deutſche Quellen als allein Werdenhagen, dem er folgt. Unter den zugewandten Orten führt nun Herr F. Liſſabon und Mühlhauſen im Elſaß an, welches in der That etwas ſehr neues, aber auch etwas grundfalſches iſt. Wenn man das Verzeichniß bey Werdenhagen vergleicht; ſo ſieht man wohl wie Fiſcher und auch Anderſon in dieſe Irrthümer verfallen ſind. Werdenhagen erwähnt ein Ulyssaea; nun führt Liſſabon unter anderen auch dieſen Lateiniſchen Nahmen. Es iſt verzeihlich wenn Anderſon jenes Ulyssaea für dieſes hält, weil ihm die kleinen Deutſchen Städte eben nicht bekannt ſeyn konnten. Allein Herr Fiſcher hätte, bey ſeiner großen Gelehrſamkeit, billig das Deutſche Ulyssaea kennen, und ſtatt Liſſabon, das beſcheidene Uelzen ſetzen ſollen, denn es iſt nichts weiter als dieß hier zu verſtehen. — Wenn Anderſon aus dem Mühlhauſen, welches bey Werdenhagen vorkommt, Mühlhauſen im Elſaß macht; ſo iſt dieß, aus gleichem Grunde, ihm eben nicht zu verargen. Allein Hr. Fiſcher hätte billig an das Mühlhauſen im Thüringiſchen denken ſollen, da nie eine Oberdeutſche Stadt in der Hanſe geweſen iſt, und da die aller entſchiedenſte Eiferſucht zwiſchen beyden Theilen herrſchte. — Herr Fiſcher fügt am a. O. hinzu: Es gab eine dritte Gattung (Hanſe-Städte) die bloß in Handelsverbindung mit der Hanſe ſtanden, ohne am Staatsbündniſſe Antheil zu nehmen, und er führt alsdann mehrere Niederländiſche, Franzöſiſche, Spaniſche, Portugieſiſche, Italiäniſche Städte, auch London an. Herr F. citirt keinen Zeugen, es iſt dieß ein échantillon ſeiner ſchaffenden Phantaſie. — Wenn jener Ausdruck: "in Handelsverbin-

dungen mit der Hanſe“ ſo viel heißen ſoll, als die Hanſen haben einige jener Orte beſucht, ſo läßt ſich zum Theil dagegen eben nicht viel einwenden. Jedoch wenn hiermit behauptet wird, daß die Hanſen bereits im funfzehnten Jahrhunderte das Mittelmeer beſchifft und z. B. nach Livorno, Neapel, Meſſina gefahren wären; ſo widerſpricht dieß allen anderen Nachrichten. In dieſer Zeit ward zu Brügge, oder ſonſt in Flandern und Brabant der Tauſch zwiſchen dieſen Völkern betrieben. Uns iſt kein Beyſpiel bekannt, daß Hanſen in dieſer Zeit nach dem Mittelmeer geſchifft wären. — Soll aber jener Ausdruck ſo viel heißen, daß dieſe fremden Städte, zwar nicht durch Deputirte die Hanſe-Tage beſucht, aber an den Handelsfreyheiten auf den Comtoiren hätten Antheil nehmen können; ſo iſt dieß aus bereits angeführten Gründen und zu Folge der bekannten Hanſiſchen Statute, vermöge deren kein Fremder auf Hanſiſchen Comtoiren mit Hanſiſchem Rechte vertheidigt werden durfte, die plumpeſte Unwahrheit. — Allein es lohnt nicht die Mühe einen Schriftſteller zu widerlegen, den ſelbſt der Ununterrichtetſte widerlegen kann.

Von den Städten, welche im Text als Hanſe-Städte aufgeführt werden, müſſen wir noch die Beweiſe von folgenden geben, da ſie in den angeführten authentiſchen Nachrichten noch nicht vorkommen. Dieſe ſind: Alfeld, Brakel im Weſtphäliſchen, Cammin in Pommern, Gardelegen oder Gardeleben in der Mark, Höxter, und Paſewalk in Pommern. —

Das Städtchen Alfeld hat nebſt den anderen damahligen vierzehn Sächſiſchen Hanſe-Städten, im J. 1427, einen Fehde- und Abſagungsbrief an König Erich von Dänemark erlaſſen; ſ. *Haeberlin* anal. med. aeui p. 562. — Brakel im Weſtphäliſchen hat man in einem handſchriftlichen Verzeichniſſe der Hanſe-Städte angegeben gefunden, welches einem Schreiben der Stadt

Magdeburg an Northeim, vom 1. Jun. d. J. 1619, beygefügt iſt, und das im Northeimiſchen Stadt-Archive aufbewahrt wird. Es iſt aber höchſt unwahrſcheinlich, daß in dieſen ſpäteren Zeiten eine Stadt beygetreten ſey, die nicht früher bereits, auf die eine oder die andere Weiſe, der Hanſe verwandt war. — Cammin und Paſewalk ſind nach der Ausſage Brüggemanns in ſ. Beſchr. von Vor- und Hinter-Pommern I. S. 172. II. 1. S. 2. aufgenommen worden. In uns bekannt gewordenen Urkunden kommt keine dieſer Städte nahmentlich vor, allein unbezweifelt ſind wohl alle Pommerſche Städte der Hanſe zur Zeit ihrer ſchönſten Blüthe verwandt geweſen, obſchon nur die bedeutenderen, wie es überhaupt Sitte war, als Repräſentanten der übrigen kleineren dieſer Gegenden nahmhaft gemacht werden. — Gardelegen oder Gardeleben in der Mark wird von dem in Urkunden wohl unterrichteten Möhſen, in ſ. Beſchreibung einer Berliniſchen Medaillen-Sammlung, in der Geſchichte der Wiſſenſchaften in der Mark Brandenburg, Th. II. S. 199 als Hanſiſches Mitglied aufgeführt. Er ſagt: Stendal, Salzwedel, Gardelegen, Seehauſen, Oſterburg, Werben, Brandenburg, Berlin und Frankfurt traten in den Hanſeatiſchen Bund. Näher äußert er ſich nicht. Gegen das Ende dieſer Periode haben die Märkiſchen Städte ſich aber abgeſondert, ſ. die bereits angeführten und unten noch folgenden Nachrichten. — Für Hörter haben wir keinen andern Beweis, als den in der erſten Periode erwähnten, wo dieſe Stadt, als Theilnehmerinn an dem Handel in Rußland, und der zu Nowgorod ſich bildenden Niederlage vorkommt; ſ. Urk. von 1280 – 1295. Geſch. des Hanſ. Bundes Th. I. Beyl. II. S. 436. Man kann annehmen, daß dieſe Stadt auch in einer ſolchen Handelsverbindung, wenigſtens einen Theil dieſer Periede hindurch, geblieben iſt. In den Conföderationen und auf den Hanſe-Tagen dieſer Periode hat man ſie weiter nicht genannt gefunden.

Von Sluys in Flandern ſagt Köhler bey Willebr. S. 216, z. d. J. 1442: Die von der Schleuſſe in Flandern wurden verſchiedener Mißhandlungen wegen aus der Hanſe geſtoßen. Cammann in ſ. handſchriftlichen Auszuge aber ſagt nur b. demſelben Jahr: Die von der Sluis ſind mit Leib und Gut wegen etzlicher Miſſethat, ſo ſie wider die Hanſiſchen in ihrer Stadt geübt, aus den Hanſe-Städten gewieſen worden. Wenn Cammann recht hat, und wir ſind jetzt geneigt ihm beyzuſtimmen, ſo hörte Sluis nicht zur Hanſe, und es würde alsdann das, was Th. I. S. 249. Note 2. vorkommt deßhalb zu berichtigen ſeyn. Damahls kannte der Verfaſſer noch nicht das Cammannſche Mſpt.; er folgte Köhler, deſſen Ausſage jedoch, bloß durch den elenden Abdruck ſo verdorben worden zu ſeyn ſcheint.

Auf dem H. T. im J. 1383, auf Michaelis, zu Lübeck, (MS. Hafn.) ward ein Schreiben beſchloſſen, wegen der allzukleinen, und falſchen Tonnen an die Städte Treptow, Colberg und Stolpe; und in d. J. 1385, 1386, 1389 zu gleichem Zweck auch an die Städte Cößlin, Wollin, Belgard, Greiſenberg. Auf dem zuerſt angeführten Tage wurde gleichfalls ein Schreiben an Gobin (?), Frankfurt und Croſſen, wegen der zu kleinen Pypen des Gobinſchen Weins, und auf dem H. T., vom J. 1385, zu Stralſund, auf Johannis, wurde ein anderes wegen des ſchlechten Hopfens an Parchim, Sterneberg und Kriewitze, beſchloſſen. Auf dem H. T., zu Lübeck, in carnis priuio, im J. 1394, wurden zur Seewehre folgende Städte mit folgendem Anſchlage angeſetzt: Greifswald, Anklam, Demmin, Wolgaſt zuſammen zwey Coggen und 120 Wapener; Stettin, Neuſtargard, Garz, Greiffenhagen, Damm und Cammin zu 2 Coggen und 200 Wapenen; Colberg, Rügenwalde, Stolpe, Griſenberg (vielleicht Greiſenberg?) und Wollin zu 2 Coggen mit 80 Wapenen. — Hier werden nebſt mehreren unbezweifelten Hanſe-Städten ſo manche andere genannt,

die ſonſt nie als der Hanſe verwandt vorkommen. Hör-
ten dieſe damahls dazu?

Auf ähnliche Weiſe kommen noch andere in dem MS. Hafn. vor, allein es iſt eben ſo ungewiß, ob ſie wirklich zum Bunde zu irgend einer Zeit gehörten. Von ein Paar Curländiſchen Städten iſt Beyl. I. 1, 5. Erwähnung geſchehen, ohne daß man weitere, zuverläſſigere Nachrichten darüber hätte.

Somit wäre unſer im Text gegebenes Verzeichniß ziemlich gerechtfertigt, allein man will hiermit gar nicht behaupten, daß es ganz vollſtändig ſey, noch weniger, daß dieſe Städte ſämmtlich zu allen Zeiten dieſer Periode dem Bunde ſeyen beygezählt worden, welches offenbar den bereits gegebenen und noch nachfolgenden Nachrichten geradezu widerſprechen würde. In wie fern in einem kleinern Zeitabſchnitte dieſer Periode, dieſe oder jene Städte dazu gerechnet wurden, und in wie fern dieſe oder jene in dem einen, oder dem andern Jahr etwa in dem Verhältniſſe als volle ſtimmführende Hanſe-Städte, oder als zugewandte Orte, oder als mittelbare, größeren Communen untergeordnete Glieder anzuſehen ſind, läßt ſich ſelten oder nie mit Gewißheit angeben.

Bey den größeren, mächtigeren See- und Landſtädten iſt das Verhältniß freylich ſich ſtets gleich geblieben, kurze Abſonderungen, als Strafe etwa, nicht zu rechnen. Allein bey den minder bedeutenderen hat ein ſehr häufiger Wechſel in ihren Verhältniſſen zur Hanſe ſtatt gefunden, der, wie gewiß die Sache auch iſt, dennoch nicht immer angegeben werden kann. Der Bund ſelbſt wußte dieß oft nicht. Daher auf den Verſammlungen dann und wann Streit war, ob eine Commune zur Hanſe zu rechnen ſey oder nicht, und noch mehr in welchem Verhältniſſe ſie zu ihr ſtehen ſolle.

Einige Beyſpiele aus den Hanſiſchen Acten der folgenden Periode werden dieſen mannigfaltigen Wechſel erweiſen, Beyſpiele, die zwar meiſt für die ſpätere Zeit

gelten, ſich aber auch zum Theil, obſchon in ſpäteren Zeiten verzeichnet, auf dieſe zweyte Periode beziehen.

Einige Beyſpiele von früheren, länger dauernden, oder gänzlichen Abſonderungen ſind dieſe. Stettin, ſo hieß es auf der Tagfahrt, von dem J. 1518, hatte ſeit dem J. 1470 die Hanſe-Tage nicht mehr beſucht. Gröningen und Stavern, waren, im J. 1456, ungehorſam geweſen, und ſollten ſo wenig, als bisher der Hanſiſchen Privilegien genießen, bis ſie ſich deßhalb gereinigt haben würden. (Auf dem Hanſe-Tage, von d. J. 1549, wurden beyde Städte indeß wieder zur Hanſe verſtattet, und auch Stettin kommt in den ſpäteren authentiſchen Liſten; als Hanſe-Stadt wieder vor.) Da Stendal, Soltwedel, Berlin bereits früher, als im J. 1518, der Hanſe aufgeſchrieben haben, ſo ſollen auch ſie, eben ſo wie die Städte Halle, Halberſtadt, Quedlinburg, Aſchersleben, Helmſtedt, Cracau, Breslau, Frankfurt an der Oder, als Außerhanſen angeſehen werden. (Nach dem Protocolle und Receſſe des Hanſe-Tags, von d. J. 1518, im Braunſchw. Archive Vol. 216, und dem Protocolle des Hanſe-Tags von d. J. 1549, ebendaſelbſt Vol. 217.). Häberlin in ſ. anal. med. aeui p. 154, 155. fügt aus den Statuten des Comtoirs zu London, von d. J. 1554, noch jenen Städten bey, Brandenburg, Kiel und Northeim, nach einem Manuſcripte. Indeſſen iſt die letzte Stadt in ſpäteren Zeiten, nach den authentiſchen Liſten, nicht als ganz abgeſondert angeſehen worden. Auf dem Hanſe-Tage, von d. J. 1553, ward erklärt, daß zu den abgeſonderten Städten auch Lippe mit den bereits Genannten gehöre; nach dem Protocolle dieſer Tagfahrt im Brſchw. Archive, Vol. 218. Es iſt wahrſcheinlich, daß die obengenannten Städte, welche im J. 1518, als Außerhanſiſch angeſehen wurden, bereits gegen Ende dieſer zweyten Periode ſich gänzlich von der Brüderſchaft getrennt haben; wenigſtens ſchreibt die Stadt Quedlinburg, den 11. Jun., im J. 1619, an Magdeburg, von welcher

Ddd

ſie war befragt worden, ob ſie etwa der Hanſe unter der Bedingung eines Annui wieder beytreten wolle: "Sie ſey im J. 1477 von den Hanſe-Städten in ihrer Fehde mit Churfürſt und Herzog Auguſt zu Sachſen verlaſſen worden, ſo daß ſie dem Stifte gänzlich, und dem Churfürſten einigermaßen jetzt unterworfen ſey, auch gelobt habe weiter kein Bündniß einzugehen, folglich auch jetzt nicht wieder beytreten könne; nach den oben angeführten Acten der Unterhandlungen mit den Städten des Brſchw. Quartiers von den J. 1604–31.

Ueber das mannigfach veränderte Verhältniß der einzelnen Städte zu dem Bunde hat man aus dieſer Periode, zwar wenig ſichere Nachrichten, allein die Sache ſelbſt leidet keinen Zweifel. Aus ſpäteren Zeiten wollen wir einige davon des Beyſpiels wegen, hier noch zum Schluſſe erwähnen, da gewiß auf gleiche Weiſe in früheren Zeiten verfahren ward.

Aus dem Protocolle des Hanſe-Tags, von d. J. 1518, zu Lübeck, (Brſchw. Archiv Vol. 216) erhellet folgendes. Stavern ſoll nicht zum Hanſe-Tage gelaſſen werden, da ſie ſeit 70 Jahren nicht erſchienen, doch wird der endliche Schluß auf die nächſte Tagfahrt verſchoben. Bolswarb hört nicht zur Hanſe, ſie ſoll nicht geladen werden; hierüber entſtand indeß Streit mit Cöln, welche als ausſchreibende Stadt dieſes Theils, Bolswarb zur Tagfahrt geladen hatte; es ward die endliche Entſcheidung auf die nächſte Verſammlung verſchoben: früher und ſpäter kömmt ſie indeß, z. B. in den authentiſchen Verzeichniſſen bey den oben angeführten Statuten der Comtoire zu London und Antwerpen, wieder vor. — Stettin klagte, daß ſie nicht mehr zu Hanſe-Tagen geladen werde; es ward beliebt man ſolle ihr aufs glimpflichſte bedeuten: "dat se der Herscop so gar vnderworpen." Brunsberg ſoll, da ſie keine Kaufleute hat, und dem Biſchofe unterworfen iſt, nicht ferner zu Hanſe-Tagen geladen werden, dringt ſie aber darauf; ſo ſoll darü-

der in der Folge weiter berathſchlagt werden. Stettins Kaufleute ſollen des Hanſiſchen Kaufmanns Handelsfreyheiten genießen, aber ſie ſelbſt ſoll nicht ferner zu Hanſe-Tagen gefordert werden. Stargard und Anklam ſollen auf den Antrag der Wendiſchen Städte geladen werden. Kiel und Paderborn, Roeremonde und Arnheim gleichfalls; Gröningen und Stavern aber nicht, auch ſollen die letzteren nicht die Handelsfreyheiten genießen, da ſie im J. 1456 ungehorſam geweſen, bis daß ſie ſich deßhalb gereinigt haben werden. In den Statuten des Comtoirs zu Antwerpen, von d. J. 1572, werden ſie aber als Hanſen wieder aufgeführt. — Emmerich, Venlo, Lippe, Unna, Hamm, Warburg, Bielefeld, ſollen die Privilegien genießen, aber nicht zu den Tagſatzungen berufen werden u. ſ. w. Vergl. was aus dieſem Receſſe bereits oben angeführt iſt. — Auf dem Hanſe-Tage, vom J. 1553, (Protocoll deſſelben im Brſchw. Archiv Vol. 218.) entſchuldigte ſich die Stadt Harderwyk ſchriftlich, daß ſie nicht auf der Verſammlung erſchienen ſey, da ſie weder von Lübeck noch Cöln ſey eingeladen worden. Sie erhielt die Antwort: ſie habe nicht nöthig zu erſcheinen, ſie höre unter Arnheim, von welcher Stadt ſie auf den gemeinen Verſammlungen vertreten werde; und doch hat ſie (ſ. oben) zu anderen Zeiten wirklich ihre Deputirten auf Hanſe-Tage geſchickt. Es erhellet aus dem allen, wie unmöglich es iſt zu beſtimmten Zeiten die verſchiedenen Verhältniſſe anzugeben, da ein ſo häufiger Wechſel Statt fand. Wir haben uns vorzüglich deßwegen bey dieſer Note verweilt um zu zeigen, wie ſchlecht alle die lügenhaften Scribenten unterrichtet ſind, welche theils die Zahl, theils die Verhältniſſe der Städte zum Bunde in verſchiedenen Zeiten aufs genaueſte anzugeben vermeinen.

Anmerkung.

Es war zuerſt die Abſicht des Verfaſſers, Auszüge aus den gedruckten Städtegeſchichten als eine dritte Beylage mitzutheilen, welche die im ſechsten Buche gegebene Vorſtellung von dem Zuſtande der einzelnen Städte erhärten ſollten. Allein dieſer zweyte Theil iſt bereits ſo ſtark geworden, daß man den Vorſatz aufgegeben hat. Gute handſchriftliche Chroniken, ſind, mit geringer Ausnahme, auch nicht benutzt worden. Wer ſich daher die Mühe nehmen, und die bekannten, in der Einleitung zum erſten Theile meiſt erwähnten Schriftſteller vergleichen will, der wird ſich von der Wahrheit des Geſagten leicht überzeugen. Dieſen können noch einige neuere Städtegeſchichten beygefügt werden, z. B. die fleißigen Arbeiten von Herrn Wolf über Duderſtadt, und von Herrn Rathmann über Magdeburg u. ſ. w.

Beylage II.

Verzeichniß vornehmlich der gedruckten, oder in Druckſchriften erwähnten Urkunden und Acten-Stücke, welche zur zweyten Periode gehören *).

1373 Curtraci, 18. Aprilis: Ludovici comitis Flandriae et Nivernensis confirmatio conventionis Gandenses, Yprenses et Bruggenses inter et Hansae socios initae.

Angef. von Dreyer, S. 235.

1375 apud Westmonast., 24. Sept.: Salvus conductus pro nunciis Alemanniae, Simon Swartyng, proconsule ciuitatis Lubec, et Hertewig Beteke, proconsule ciuitatis Eluingh.

Abgedr. bey Rymer, T. III. P. 3. p. 37.

*) Bey der Fortſetzung dieſes Verzeichniſſes hat man ſich auf die gedruckten Urkunden, die jedem zugänglich ſind, eingeſchränkt, und fernerhin bloß die im Invent. MS. erwähnten, aus ungedruckten Nachrichten, hinzugefügt. Alle handſchriftliche Acten-Stücke anzuführen, da ſie ſich von nun an ſo häufen, würde allein einen Band erfordert haben. Die merkwürdigeren ſind in den Noten erwähnt worden; die von größerer Wichtigkeit werden in dem Urkundenbuche, zugleich mit einem Verzeichniſſe darüber, der leichtern Ueberſicht wegen, mitgetheilt werden.

1376 Kallingenborch, am auende der Hemmelfart Marien: Priuilegium Haquini, Norvegiae et Sueciae regis, in quo ciuitates Hansae, perpetua pace ac amicabili compositione facta ac inita, in priuilegia pristinasque libertates sunt restitutae.

Abgedr. b. Willebr. III. S. 32. Torfaei hist. Norveg. lib. 10. cap. 6. p. 500. -- Dieſe Abdrücke ſind mehr oder weniger ſchlecht; beſſer findet ſich dieſer Freybrief im MS. Hafn. und in den MSS. Brsv. Vol. 238.

—— Kershoro (Korsöer), ascension. Mar.: Confirmatio privilegii Waldemar. III. a. 1370, per Olaum regem Daniae.

Abgedr. in Schrassert Hardevicum antiquum, I. p. 167.

1377 apud Westmonast., 6. Nov.: Richardi II. regis Angliae confirmatio priuilegiorum Hansae Teutonicae ab Eduardis I. et II. regibus Angliae concessorum.

Abgedr. bey Häberlin S. 48.

1381 apud Westmonast., 4. Feb., anno regni 4.: Richardi II. reg. Angl. dipl. de Hanseaticis, ob impensas et subsidia in commodum regis erogata, ultra veterem custumam non gravandis.

Angef. v. Dreyer S. 278.

—— apud Westmonast., 12. Febr.: Richardus II. rex Angliae, chartam aui sui, Eduardi III. regis, ad exemplar describit.

Abgedr. b. Häberlin S. 53. Nr. 10.

1383 apud Westmonast., 16. Martii, ann. regni 6.: Richardi II. regis Angl. concessio aedium

cum pertinentiis in Windoslane, facta Joh. Sliegh et haeredibus.

Angef. von Dreyer S. 278.

1384 im guden donnerdage geheten in deme Latine Cena Domini: Vertrag der Dithmarſen mit den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade, Buxtehude und Itzehoe über Strandrecht.

Abgedr. in Schuback's Strandrecht Th. II. 113.

1386 apud Westmonast., 6. Jun., an. reg. 9.: Richardi II. regis Angliae salvus conductus pro ambassatoribus Pruciae.

Abgedr. b. Rymer III. P. 3. p. 204.

1388 in castro Soldow, 21. Apr.: Litera magistri generalis ordinis Teutonicorum ad regem Angl. Richardum II.

Abgedr. b. Rymer III. P. 4. p. 22.

—— apud Westmonast., 6. Maji: Richardus II. rex Angl. super Ambassatura versus terram Pruciae.

Abgedr. ebendaſelbſt p. 23.

—— (?) s. a.: The oration or speech of the ambassadour send from Conradus de Zolner, Master general of the land of Prussia, vnto Richard the second King of England and France etc.

Abgedr. in Hakluyt's collection of voyages T. I. p. 148.

—— in castro Marienburg, $\frac{20}{21}$ Aug.: Compositio super discordia inter regem Angl. Richardum II. et Conradum Zollner de Rothenstein, magistr. gen. ord. Teut., et terram Pruciae.

Abgedr. b. Rymer T. III. P. 4. p. 30. und in Hakl. collection of voyages T. I. p. 150.

1388 in castro Marienburg., $\frac{20}{21}$ Aug.: Eiusdem compositionis litera Conradi Zolner confirmatoria.

Abgedr. b. Rymer a. a. O.

— apud Westmonast., 26. Aug.: Richardi II. literae de tractando cum mercatoribus de Hansa.

Abgedr. b. Rymer T. III. P. 4. p. 31.

— Haag, up aller Seelen: Privilegium von Herzog Albrecht Pfalzgrafen am Rhein, Grafen von Holland u. ſ. w. und ſeinem Bruder Wilhelm. Enthaltend die Beſtätigung des frühern vom Jahr 1363.

Angef. im Invent. MS.

1389 Haag, 7 Mai: Privilegium Herzog Alberts von Beyern, Grafen von Hennegau und Holland.

Angef. ebendaſelbſt.

— apud Westmonast., 22. Oct., ann. reg. 13.: Ratificatio Richardi II. reg. Angl. conventionis Pruciae d. d. 21 Aug.

— ap. Westm., 26. Oct., ann. regni 13.: Richardi II. salvus conductus pro ambassiatoribus de Prucia.

Rymer T. III. P. 4. p. 48, 49. und Hakluyt's coll. of voyages T. I. p. 150. sqq.

1390 Privilegium der Städte Gent und Ypern, daß Leben um Leben, Glied um Glied das Maß der Strafe zwiſchen den beyden Nationen seyn ſoll.

Angef. im Invent. MS.

1391 apud Westmonast., 17. Jan., ann. reg. 14.: Richardi II. de gubernatoris mercatorum Angl. in terra Pruciae, in partibus de Les-

done, Sounde et in dominiis de Hansa, electione, ratificatio.

Abgedr. b. Rymer T. III. P. 4. p. 66, 67.

— ap. Westm., 5. Sept., ann. reg. 15.: Richardi II. reg. Angl. litterae pro eskippamento ducis Gloucestriae in Pruciam profecturi.

— ap. Westm., 16. Sept., ann. reg. 15.: Richardus II. pro praefato duce, de licentia transeundi versus partes Pruciae.

— ap. Westm., 16. Dec. (l. Sept.), ann. reg. 15.: Richardus II. de potestate ad tractandum cum Magistro Pruciae eidem duci tradita.

— ap. Westm., 23. Sept., ann. reg. 15.: Richardus II. pro comitiva ejusdem ducis ad partes Pruciae.

Sämmtlich abgedr. bey Rymer, T. III. P. 4. p. 71.

— ap. Westm., 1. Decemb., ann. reg. 15: Richardus II. rex Angliae mercatores de Hanza Teutonica liberat, per biennium, ab omnibus novis indictionibus.

Abgedr. b. Häberlin S. 61. Nr. XI.

1392 Paris, 5 May: Privilegium König Carls von Frankreich für die Deutſche Hanſa.

Angeſ. im Invent. MS. und in anderen handſchriftlichen Nachrichten, dem MS. Hafn. u. ſ. w.

— Ryſſel, 12 May: Privilegium der Hanſe verliehen von Philipp Graf zu Flandern; darinne he confermert dat Privilegium Ludovici de anno 1360, 14. Jun. In Gent.

Angeſ. im Invent. MS. und anderen handſchriftlichen Nachrichten. Dreyer S. 236 führt

eins an unter demſelben Dato nur vom J. 1393, wir vermuthen, daß aber 1392 zu leſen ſey.

1392 Gent, 12 May: Ein Privilegium Philippi quondam Francorum regis fil*ius* (ii).

—— 7. Jun.: Confirmatio der dre leden voh Flandern, darinne ſe confermeren ein Privilegium Philippi quondam Francorum regis fil*ius* (ii).

—— 7. Jun.: ein dito, von ebendenſelben.

—— —— ein dito, confirmirt ein Privilegium Philippi von eben dem Tage und Jahre.

—— 7. Jun.: von Gent und Ypern auch im Nahmen von Brügge, confirmirt ein Privilegium Ludovici, vom Jahr 1360, 29. Jul.

—— 7. Jun.: Confirmatio eines Privilegii Philippi francorum regis filii, d. d. Ryſſel, 12. May 1392, von den dre Leden von Flandern.

—— 7. Jun.: Der dre Lede von Flandern confirmatio ihrer eigenen Privilegien, welche ſie abſonderlich 1360 der Hanſe gegeben.

—— 7. Jun.: dito beſondere Confirmatio des Privilegii ſo ſie der Hanſe 1360, 14. Jun. ertheilt. —— 7. Jun.: Confirmatio der dre Leden von Flandern der von Graf Ludewig der Hanſe gegebenen Privilegien.	Dieſe Privilegien bey dem Könige Karolo beſegelt in Frankriken, tor begerte von den Hertogen von Burgundien ſeinem ohme, do de Copmann uth den Lande von Flandern was to Dordrecht.

—— s. d. Ein Privileg. von Hertogen Johan int Walſche.

—— —— Ein Privilegium philippi, filii regis francie, Com. flandrie, Int Vlamſche landt.

—— Item ein grot privilegium philippi quondam Francorum regis fil. In latino langk und dat beſte und lengeſte.

1392 Item noch ein philippi Privilegium.

Sämmtlich angeführt unter dieſen Aufſchriften in dem Invent. MS.

—— 19. Dec.: Transactio inter Albertum Comitem Hollandiae et mercatores Germanos super jure stapulae Dordracenae.

Abgedr. bey de Wall, Privilegien van Dordrecht, p. 3444.

1393 in castro Stunus, 27. Martii: Litera magigistri Theutonicorum ad Richardum II. regem. Angl.

Abgedr. bey Rymer III. P. 4. p. 85.

—— Ein Philippi Privilegium Hamburger und Wismarer Bier und Acciſe betreffend.

Angef. in dem Invent. MS.

—— (?) Willebr. Abth. 3. S. 35 hat unter dieſem Jahre ein Privilegium von Magnus, König von Norwegen und Schweden, der bereits längſt todt war. Es iſt eins der früher zu ſeiner Zeit erwähnten; vergl. Dreyer.

1395 Helsingburg, Sonndagen for St. Michels Dag: König Albrecht den Städten überliefert.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 593, 4.

—— tho dem Grypswolde, in der Hochtyde Sunthe Michaelis des Ertzengels: Münzvergleich zwiſchen den Städten Stralſund, Greifswald und Anklam.

Abgedr. in Stavenhagens Anklam S. 455. Nr. CVI.

1396 Lindholm, 8. Dag effter hellige Legeme: Urkunde über die an Margarethe zu zahlende 60000 Mark zur Löſung für König Albrecht von den Hanſe-Städten und Fürſten.

Abgedr. bey Huitfeld p. 594–597.

1397 Schreiben der Hanſe an Helmſtedt.
Abgedr. in P. J. Bruns Beyträgen zur kritiſchen Bearbeitung unbenutzter alter Handſchriften, Drucke und Urkunden, 1802. St. 1.

1398 Marienburg, 22. Febr.: The letters of Conradus de Jungingen, master general of Prussia, written vnto Richard II., king of England, in the yerre 1398, for the renouncing of a league and composition concluded betweene England and Prussia, in regard of manifold injuries offered unto the Prussians.
Abgedr. in Hakluyt's collection of voyages T. I. p. 153.

—— Havniae, die Johannis Baptistae: Privilegium Erici regis Daniae Hanseaticis datum.
Angeführt von Dreyer S. 49.

—— in deme hilligen dage Sunte Olrikes: Graf Chriſtian von Oldenburg verſpricht den Städten Lübeck, Bremen und Hamburg für Ede Wummeken Häuptling in Rüſtringen, daß dieſer innerhalb acht Tagen die Vitalien Brüder abſchaffen ſolle.
Abgedr. in Caſſels ungedr. Urk. S. 488.

1399 to deme strallsunde, an dem daghe philippi et Jacobi der hilligen Apostelen: Stralſund trifft mit Greifswald, Anklam und Demmin ein Vertheidigungs-Bündniß.
Abgedr bey Stavenhagen Beſchr. Anklams S. 395. Nr. LXVII.

—— apud Westmonast., 24. Octobr.: Henricus IV. rex Angliae confirmat mercatoribus Hansae Teutonicae privilegia Richardi II. et Eduardi III. regum Angliae.
Abgedr. bey Haeberlin p. 65. Nr. 12.

1399 ap. Westm., 6. Dec., ann. reg. 1.: Henricus IV. rex Angliae pro mercatoribus Alemanniae.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 35, und Rymer T. III. P. 4. p. 272.

1400 in sunte Matthies Daghe des hilgen Apostels: Copia der Verpflichtungs Urkunde Kenonis zum Broecke und Conſorten an die Hanſiſchen Städte, wegen der Vitalianer.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 37.

—— Emede, Sondaghes vor Sanct Urbanus daghe: Verpflichtung von 28 Häuptlingen von Oſtfriesland, daß ſie die Vitalianer nicht ſchützen wollen.

Abgedr. bey Dreyer S. 229.

1401 (?) Privilegium von Margareth (?) und ihrem Sohn Guido (?) Grafen von Flandern ſprechend von der Stadt Damme und Flandern, daß man den Kaufmann nicht bannen ſoll.

Angeführt in dem Invent. MS. Es iſt hier offenbar ein Irrthum; Flandern hörte damohls den Herzogen von Burgund bereits längſt. Ob ein früheres im erſten Theil angeführtes von Margarethen gemeint ſey, iſt weiter nicht auszumitteln.

—— in palatio Westmonast., 8. Jun., ann. regni 2.: Henrici IV. reg. Angl. literae ad Conradum Zolner, magistrum ordinis beat. Mar. Theotonicorum.

Abgedr. bey Rymer IV. P. I. p. 7.

1402, 14. Jul.: Literae Aldermannorum et juratorum mercatorum Almaniae, sacri Romani Imperii Hansae Teutoniae pro praesenti Brugis Flandriae residentium, ad Henricum IV. regem Angliae.

1402 Literae eorundem ad Henrici IV. regis Angliae comitium.

Abgedr. bey Willebrandt III. S. 38. 39, und bey Rymer IV. P. I. p. 32.

1403 Hamburg., 10. Martii: Literae civitatis Hamburgensis ad Henricum IV. Angl. regem.

Abgedr. bey Rymer IV. P. I. p. 43.

—— Lubecae, dominica qua Invocavit canitur: Literae civitatis Lubecae ad eundem.

Abgedr. bey Rymer IV. P. I. p. 39. Willebrandt III. S. 47. 48; fälſchlich findet ſich bey W. am Rande die Jahrszahl 1407.

—— Haag: 14. Aug.: Privilegium von Herzog Albrecht, Pfalzgrafen am Rhein, Herzogen zu Baiern, Grafen zu Hennegau und Holland und Herrn von Friesland den Hamburgern ertheilt — Es war nähmlich im J. 1399 am Cathar. Feſt ein Streit zwiſchen ihm und den Hamburgern entſtanden, welcher endlich durch die Stadt Gent, als erwählten Schiedsrichter beygelegt ward. Jenes Privilegium iſt zugleich von des Herzogs Sohn, einigen Großen und den fünf Städten Dortrecht, Harlem, Delft, Leiden und Amſterdam mit unterſiegelt.

Angeſ. mit dieſer Anmerkung im Inv. MS.

—— upon the feast of S. Michael the Archangel: Compositions and ordinances concluded, between the messengers of frater Conradus de Jungingen master general of Prussia, and the chancellor and treasurer of the realme of England.

Abgedr. bey Hakluyt, T. I. p. 157.

—— London, 5. Oct.: The letters of the chancellor and treasurer of England, vnto fra-

ter Conradus de Jungingen, maſter generall of Pruſsia.

Abgedr. in Hakluyt's collection of voyages, T. I. p. 158.

1403 apud Weſtmonaſt., 12. Octobr., ann. reg. 4.: Henricus IV. rex Angl. de appunctuamento Pruciae obſervando.

Abgedr. bey Rymer IV. P. I. p. 57.

—— Lubecae, die beati Nicolai: Literae Hanſae ſae ad regem Angliae, Henricum IV.

Abgedr. bey Willebr. III. S. 39, 40. Rymer IV. P. I. p. 58. Fälſchlich von W. zu dem J. 1402 gezählt.

1404, (Brugis), 4. April.: Litterae Aldermannorum et Juratorum communitatis mercatorum de Almania, Sacri Romani Imperii Hanſae Theutonicae, pro praeſenti Brugis Flandriae reſidentium, ad Henricum regem Angliae, de coqua capta.

Abgedr. bey Willebr. III. S. 40, 41. Rymer IV. P. I. p. 65.

—— ap. Weſtmonaſt., 5. Jun.: The letters of King Henry IV. vnto Conradus de Jungingen the maſter generall of Pruſsia.

Abgedr. bey Hakluyt T. I. p. 159.

—— ap. Weſtm., 6. Jun.: Henrici IV. diploma pro mercatoribus Angliae de gubernatoribus eligendis in partibus Pruciae et de Scone et in aliis partibus de Hanſa.

Abgedr. bey Rymer T. IV. P. 1. p. 67.

—— Marienburg, 16. Jul.: The letters of Conradus de Jungingen vnto King Henry IV. of England.

Abgedr. bey Hakluyt T. I. p. 160.

1405 Haag (?): An agreement made between King Henry the fourth and the common societie of the merchants of the Hans.

Abgedr. b. Hakluyt, T. I. p. 164, 171.

—— in palatio Westm., 12. Maji: Henrici IV. literae de tractando cum magistro ordinis Theutonicorum.

—— in palatio Westm., 13. Maji: Henrici IV. literae de tractando cum communitate societatis de Hansa.

Abgedr. b. Rymer, IV. P. 1. p. 80, 81.

—— Marienburg, 8. Oct.: An agreement made between King Henry the fourth and Conradus de Iungingen master generall of Prussia.

Abgedr. b. Hakluyt, T. I. p. 161.

—— Dordrecht, 15. Dec.: An agreement made between King Henrie the fourth and the common societie of the marchants of the Hans.

Abgedr. in Hakluyt's voyages T. I. p. 164.

1406 Westmonast., 14. Nov.: Mandatum regis Henrici Angliae de tractando cum Hansa et magistro ordinis Teutonici.

Abgedr. b. Willebr III. S. 42, 43. Rymer IV. P. 1. p. 104, 105.

1405 ?]
1406 ?} Haag: The grievances and offences, whe-
1407 ?] reat the marchants of the Hans of Almaine, comming vnto and residing in the realme of England, doe find themselves aggrieved contrarie to their privileges.

Abgedr. b. Hakluyt T. I. p. 171.

1407 Litterae ciuitatis Lubek, ſ. unten b. d. J. 1443.

1407 Lex in comitiis Angl. lata de tractando cum mercatoribus Hansae.
Abgedr. b. Willebrandt III. S. 43, 44.

— Ein klein Privilegium von Hertog Johann von Bourgonien Grafen von Flandern. Walſch.
Angeführt im Invent. MS.

— Wernherus de Tettingen, commander in Elbing, to Sir William Sturmy, ambassadour of the King Henry IV. of England vnto Dordract.
Abgedr. b. Hakluyt, T. I. p. 176.

— in palatio regis Westm., $\frac{14}{16}$ Febr.: Henricus IV. rex Angl. de tractando cum Conrado de Iungingen magisro ord. Teuton.
Abgedruckt bey Rymer IV. P. 1. p. 108. Hakluyt T. I. p. 175.

— in palat. reg. Westm., 16. Febr.: Idem de tractando cum mercatoribus de Hansa.
Abgedr. b. Rymer IV. P. 1. p. 109.

— in palatio Westmonast., 20. Jul.: Henricus III. rex Angliae de tractando cum mercatoribus Hansae, nomine regis Angl. et regis Erici Daniae.
Abgedr. b. Willebr. III. S. 48. Rymer IV. P. 1. p. 118.

— in palat. regis Westm., 22. Jul.: Henricus IV. rex Angliae, de tractando cum magistro ordinis Theutonici pro rege Angl. et Erico rege Daniae.
Abgedr. b. Willebr. III. S. 44–47. Rymer IV. P. 1. p. 118.

1407/1408 Weſtminster, 28. Aug./26. March: The letter of Henry the fourth King of England etc. vnto Vlricus de Iungingen master generall of Prussia, wherein he doth ratifie and accept the last agreement made at Hage in Holland 28. *Aug.* 1407.

Abgedr. b. Hakluyt, T. I. p. 176.

1408, 7. March: The letters of King Henry the fourth vnto Fr. Vlricus master of Prussia, wherein he doth absolutely approve the foresaid conference holden at Hage, and treateth about a perpetual league and amitie to be concluded betweene England and Prussia.

Abgedr. b. Hakluyt, I. p. 179.

—— Marienburgh, 27. of Sept.: The letter of Fr. Vlricus master of Prussia, directed vnto the King of England, signifying that he is contented with the agreement concluded by his messengers of Hague.

Abgedr. bey Hakluyt, I. p. 178.

1409 Brüssel, op den letsten dach van April: Herzogs Anthonii von Lothringen und Brabant Privilegium vor die Kauffleute der Teutſchen Hanſe, die freye Handlung in ſeinen Provinzen betreffend.

Abgedr. bey Marquardus de jur. mercat. Append. lit. H, p. 294., in Lünigs R. Arch. T. XIV. P. spec. cont. IV. Th. 2. Fortſ. Abth. 19. Nr. 5. S. 12., und bey Schuback in deſſen Strandrechte u. ſ. w.

—— in palat. nostro Westmonast., 10 Oct.: Henricus IV. rex Angl. pro magistro ordinis b. Mar. Teuton.

1409 in palat. nostro Westm., 10. Oct.: Henricus IV. rex Angl. pro proconsulibus civitatis Hamburg.

Abgedruckt bey Rymer, T. IV. P. 1. p. 159, 160.

— in palat. nost. Westm., 24. Nov.: Henricus IV. rex Angliae de tractando cum magistro ord. Teut.

Abgedr. bey Rymer, T. IV. P. 1. p. 163.

1409 Tractatus regis Angliae Hen. IV. cum ma-
1410 gist. ord. Teut. conclus. Lond. 4. Dec. 1409;
1411 ratif. magistri ord. Teut. d. d. Marienburg, 1410, 24. Dec.; ratif. regis Henr., Westmonast., 24. Maji.

Abgedr. bey Rymer, T. IV. P. 1. p. 183. Hakluyt T. I. p. 180.

1410 Heidelberch, des neghesten Dingstages na sunte Anthony Dage: Des Römiſchen Königs Ruprecht Reichsacht gegen Lübeck.

Abgedr. bey Willebrandt, Hanſ. Begebenh. S. 61. auch bey Lünig u. a. m. anderen Orten.

1411 apud Westmonast., 15. Maji: Declaratio Henrici IV. regis Angliae pro mercatoribus Hansae.

Abgedr. bey Willebrandt III. S. 50, 51. Rymer, T. IV. P. 1. p. 191.

1411 apud Westm., 9. Sept.: Henricus IV. rex Angl. super injuriis in Norwegia mercatoribus Anglicis ab Hanseaticis illatis.

Abgedr. bey Rymer, T. IV. P. 1. p. 197.

1412 Luneborch, in unses Heren Gades Himmelfarth Avende: Puncta und Verabſchiedungen, welche dem Kauffmann zu Bergen von der Teutſchen Hanſa zu Lüneburg gegeben.

Abgedr. bey Willebr., III. 52–54.

1413 ap. Westmonast., 25. Nov.: Henricus V. rex Angliae confirmat mercatoribus Hansae Teutonicae privilegia Henrici IV., Richardi II. et Eduardi I. regum Angliae, item Recordum Henrici IV.

Abgedr. bey Häberlin, S. 81, Nr. 13. Rymer, T. IV. P. 2. p. 54–56.

1415 d. Constantiae, 23. Febr.: Privilegium Sigismundi Rom. imperatoris Hansae Teutonicae concessum contra jus naufrag.

Abgedr. bey Schuback, jus naufr. cod. dipl. Nr. 26. Deutſche Ueberſ. II. 133 Nr. 26.

1416 in palatio Westmonast., 2. Decemb.: Declaratio Henrici V. regis Angliae de tractando cum Hansa Teutonica.

Abgedr. bey Willebr. III. 54, 55. Rymer, IV. P. 2. p. 185.

—— (Lubecae), ipso die Viti martiris: Beylegung der Streitigkeiten zu Lübeck durch die kaiſerlichen Geſandten und die Städte Hamburg, Roſtock, Stralſund, Lüneburg, Wismar, Stettin, Greifswald.

Abgedr. in Willebrandts Hanſ. Begebenh. S. 67–70. Lünigs R. A. T. XIII. P. spec. Cont. IV. Th. 1. S. 1337.

1417 Westmonast., 25. Febr.: Declaratio Henrici V. regis Angliae de tractando cum societate mercatorum Hansae super attemptatis et injuriis reformandis.

Abgedr. bey Willebr., p. 55, 56. Rymer T. IV. P. 2. p. 194.

—— in castro Dantzk, 2. Novembr.: Literae Mich. Cuchmeister, magistri ordinis Theutonicorum ad Henricum V. regem Angl.

Abgedr. bey Rymer, T. IV. P. 2. p. 22.

1418 Lübeck: Artikel, welche bey der Hanſe-Städte allgemeinen Zuſammenkunft zu Lübek, im Jahr 1418, beſchloſſen worden.

Abgedr., nach Korner in Willebr. Hanſ. Begebenh. S. 79.

— Brüſſel, 14. May: Privilegium der Stadt Brüſſel für die Hanſe.

Angef. im Invent. MS.

— 22. Oct., ann. regn. 6. Henr. V.: Documentum sententiae definitivae majoris civitatis Londinensis contra vicecomitem Londinensem, Hanseaticos ab omnibus exactionibus novis et libertatibus adversis eximentis.

Angef. von Dreyer, S. 278.

1419 Des Sonnavendes na der Dominiken, als men ſinget Letare: Diderich und Chriſtian Grafen zu Oldenburg Vereinigung und Vertrag mit den Geſandten der Städte Lübeck, Bremen, Hamburch und Stade, als den gemeinen Hanſeſtädten.

Abgedr. in Caſſels ungedr. Urk. S. 82.

1421 apud Westmonasterium, 24. Jul., anno regni 9.: Henr. V. reg. Angl. Examplificatio sententiae inter Hanseaticos et collectores subsidiorum latae, Hanseaticos a praestatione novorum subsidiorum, talasiorum, decimarum absolventis.

Angef. von Dreyer, S. 278, 279.

1423 auf den Tag der heiligen Märtyrer Viti und Modesti: Bündniß zwiſchen König Erich VIII. von Dänemark und den Städten Lübeck, Roſtock, Stralſund, Wismar, Lüneburg, Greifswald und Anklam und den übrigen gemeinen Hänſe-Städten, welche beytreten wollen.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 690–694.

1424 Hag. Com., 1. Maji: Johannis comitis Palatini Rheni, Hollandiae et Seelandiae, diploma Hanseaticis datum de jure recuperandi merces ad regiones ditionis suae occasione tempestatis marinae delatas.

Abgedr. bey Dreyer, S. 236.

— Sonntag vor Dionyſii: Vergleich der Königinn Philippine Gemahlinn Erichs VII. von Dänemark mit den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar den Münzfuß betreffend, die Königinn nimmt den Münzfuß der Städte für Dänemark an.

Abgedr. in Skrifter som udi det Kiobenhavnske Selskab etc. Deel IX. S. 703.

1425 ghescreven to dem Stralessund, in sunthe Dyonisius daghe, des hilghen Marterers: Vereinigung der Städte Roſtock, Stralſund und Greiffswald wegen der Münze.

Abgedr. bey Ungnaden amoenitat. p. 599.

1426 ap. Leycester, 18. Febr.: Declaratio Henrici VI. regis Angliae pro mercatoribus Hansae de Aldermanno assignato.

Abgedr. bey Willebr. S. 56, 57. Rymer, T. IV. P. 4. p. 119.

1427 Sonndag effter Dionysii: Fehdebrief der Stadt Wismar an König Erich von Dänemark.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 736.

— Mytweken na Oculi in der hilghen Vasten: Abſagungs Brief von Helmſtedt, als Hanſe Stadt an König Erich von Dänemark, Schweden und Norwegen.

Abgedr. bey Häberlin, anal. med. aevi p. 560.

— Gran i Ungern, vor Frue Visitationis: Schreiben Siegismundes, des römiſchen Kaiſers, an

die Städte Lübeck, Hamburg, Wismar, Stralſund, Roſtock und die geſammte Hanſe den Krieg gegen König Erich von Dänemark verbietend, und Hülfe gegen die Huſſiten fordernd.

Abgedr. im Auszuge b. Huitf. p. 735, 36.

1427 to Kopenhaven, des Midwekens vor Laurentii: Erich Königs von Schweden Verſicherung der Stadt Bremen gegeben, daß ihre Bürger alle Freyheit und Sicherheit in ſeinem Königreiche haben ſollen, obgleich die Stadt Bremen von der Hanſa ausgeſchloſſen worden.

Abgdr. in Caſſels Samml. ungedr. Urk. S. 24.

1428 Fredagen for Sondagen vocem jucunditatis: Proteſtation der Lübecker bey dem Biſchof von Ratzeburg eingelegt, gegen des Kaiſers Befehl vom Krieg mit Dänemark abzulaſſen.

Abgedr. im Auszuge b. Huitf., p. 740, 41.

1429 Hafniae, visit. Mariae: Entſcheidung des Biſchofs von Oeſel u. a., daß der Kaiſer in dem Streit zwiſchen den Hanſe-Städten und den Herren von Schleswig und Holſtein auf der einen, und dem Könige Erich von Dänemark auf der andern Seite, allein und nicht der Papſt zu entſcheiden habe.

Abg:dr. bey Huitfeld, p. 742. 3.

1430 Ein Privilegium int Walſche von dem herrn hertoge van Baertangen beſegelt.

—— Ein klein Mandament Philippi von dem Herrn Hertogen von Bourgonien beſegelt, den Zoll zu Damm betreffend.

Angef. im Invent. MS.

—— Nykiobing udi Falster.: König Erich von Dänemark bezeugt, daß er mit der Stadt Roſtock Frieden geſchloſſen habe, und daß er auch mit Lü-

beck, Stralſund, Wismar und Lüneburg Frieden einzugehen gewillet ſey.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 747, 748.

1430 Antwort Schreiben König Erichs von Dänemark an die Städte Lübeck, Lüneburg, Wismar.

Abgedr. im Auszuge b. Huitfeld, p. 757.

— Nykiobing vdi Falster., St. Laurentii Martyris glorioſi: Vergeblicher Vorſchlag König Erichs zum Frieden mit den Hanſe-Städten, mit welchen er noch im Krieg begriffen iſt.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 748, 749.

— Lybke, 8 Sept.: Vollmacht der mit König Erich im Krieg befindlichen Hanſe-Städte, für Conrad Biſchoff, Burgemeiſter von Stralſund, mit dem Könige Frieden zu ſchließen.

Abgedr. bey Huitfeld, p. 756.

— apud Westmonast., 1. Octobris: Henricus VI. rex Angliae, privilegia mercatoribus Hansae Teutonicae a ſuperioribus regibus Eduardo I., Richardo II., Henricis IV. et V. concessa, vt et recordum Henrici V. confirmat et amplificat.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 101.; von Dreyer fälſchlich zu dem J. 1431, gerechnet.

1431 27 April: Ein Privilegium Philippi (Herzogen von Burgund) das Oſterſche Mehl und den Flachs betreffend, ſo nach Sluis und von Damme gebracht wird.

Angef. im Invent. MS.

— apud Westmonast., 1. Oct., ann. reg. 9.: Henrici VI. confirmatio privilegiorum Hanseaticorum.

Angef. von Dreyer, S. 279.

1432 Zwey Privilegien des Hertogen van Baertaengen.
Angef. im Invent. MS.

— Horsens, i Judland, vor Frue Himmelfartz Dag: Stillſtand zwiſchen König Erich von Dänemark und den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar auf fünf Jahre.

1434 Vordingborg, for Frue visitationis; Schiedsrichterlicher Schluß zwiſchen König Erich von Dänemark und den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar.
Abgedr. bey Huitfeld, p. 770–772.

1435 ap. Westm., 14. Febr.: Commissio regis Angliae de tractando cum magistro ordinis Teuton. et incolis Pruciae et ciuitatibus Hansae Teuton.
Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 16.

— Haderßleben, Freitags nach Inuocauit: Chriſtians, Erben von Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holſtein, Stormarn, Graven zu Oldenburg und Delmenhorſt, Erklärung der freien und ſichern Handlung für die Stadt Bremen bey gegenwärtigem wider ſie von einigen Hanſeſtädten erregten Kriege.
Abgdr. in Caſſels Samml. ungedr. Urk. S. 27.

— des Mydwekens vor deme Sondage Judica; Haye Harldes und Lubbe Onneken bitten den Rath zu Bremen, den Beſitz der Sybetetsburg von den Hanſeſtädten zu erlangen, mit dem Verſprechen, den Kaufleuten dadurch allen Schutz angedeihen zu laſſen, und benanntes Schloß von dem Rath zu Bremen und den gemeinen Städten zum Lehn zu empfangen.
Abgd. in Caſſels Samml. unged. Urk. S. 260.

— Hamburg, 24. Sept.; Literae consulum Hamburgens. ad Henric. V. regem Angliae.
Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 22.

1435 ap. Westmonast., 17. Dec.: Henricus VI. rex Angl. de tractando cum magistro ordin. Teuton. et civitatibus Hansae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 24.

1436 ap. Westm., 26. Oct.: Salvus conductus regis Angl., Henr. VI. pro ambassiatoribus magistri ord. Teut. et civitatum Hanseaticarum.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 35.

— apud Westmonast., 6 Nov.: Henrici VI., regis Angliae Commissio, seu litterae in fidem publicam datae pro Wilhelmo, Episcopo Norwicensi, et aliis ad tractandum cum legatis et nunciis magni magiſtri ordinis B. M. V. Teutonici in Prussia, et Hansae Teutonicae.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 110. Rymer, T. V. P. 1. p. 35.

1437 Compoſitio des Copmanns mit der Stadt Antwerpen.

Angef. im Invent. MS.

— Londoniae, 22 Mart.: Tractatus commercii inter Henricum VI. Angl. et Fr. regem ab una et magistrum ord. Teut. atque civit. Hans. ab altera parte conclusus. Ratif. regis, d. 7 Jun. ejsd. anni.

Abgedr. bey Dumont T. III. P. 1. p. 3. Lünig P. spec. cont. 1. Fortſ. vom Teutſchen Orden, S. 35. Rymer T. V. P. 1. p. 39.

— ipso die beate Lucie virginis: Verbindung der vier Städte Bremen, Lüneburg, Stade und Buxtehude, daß ſie bemüht seyn wollen die etwa entſtehende Fehde zwiſchen dem Stifte zu Bremen und zwiſchen dem Lande zu Lüneburg beyzulegen.

Abgedr. in Caſſels Urk. von einigen Verträgen, welche die Stadt Bremen betreffen, S. 12.

1438 Ein Privilegium Philippi, Franzöſiſch.
Angeſ. im Invent. MS.

—— 20. Sept.: Ein Privilegium der Stadt Brügge, worin ſie alle Freyheiten dem Deutſchen Kaufmann zu halten verſpricht, um ihn wieder von Antwerpen nach Brügge zurück zu bringen.

—— 20. Sept.: Privilegien von den 4 Leden von Flandern Gent, Ipern, Brügge, van den Vrien beſegelt, angaende van den Reſtamenten bi dem Copmanne vnd den Flamingen gedaen.
Angeſ. im Invent. MS.

1439 Bergen in Norwegen, an sunte Mathias daghe des hilligen Apostels: Hanſiſche Verabſcheidung unter den Alterleuten des Comtoirs zu Bergen, und denen zu Lübeck.
Abgedr. bey Willebr., III. S. 57, 58.

1440 Antwerpen, 1. Jan.: Compositio der Hanſe mit der Stadt Antwerpen auf 12 Jahr.
Angeſ. im Invent. MS.

—— apud Westm., 2 Feb.: Litera Henrici VI. regis Angl. ad Paulum Rufsdorf magistrum ordinis Teutonici et Burgimagistros, consules et proconsules civitatis Lubicensis et communium civitatum Hansae Teutonicae, continens gravamina, super quibus conqueruntur mercatores Angl. contra magistr. Pruciae et contra gubernatorem et officiales villae de Dantzick in Prucia.
Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 1. p. 72.

—— 15. Feb.: Transactio de pace vel induciis ad annos 10. ineundis inter Phil. Burgund. ratione Hollandiae cum 6 vrbibus Venedis Lubeca, Hamburg, Wismar, Stralsund, Rostock et Lüneburg.

Angeſ. von Kluit, in deſſen index chronolog. sistens foedera pacis Belg. foed. Er ver-

weiſet auf MS. Memor. van t' Hof van Holland. Rosa T. IV. fol. 57.

1440 up Nativit. Joh. Bapt.: Compoſitio mit dem Herrn von Bergen und der Hanſe auf 10 Jahr.

Angef. im Invent. MS.

1441 in profesto Cathedrae Petri: Literae consulum Lubec. ad civitatem hanseaticam Kiliam.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 58.

—— Havniae, des donnersdaghes na S. Jacobi des hilgen Apostels: Chriſtoph von Bayern, Königs von Dänemark der Hanſe gegebenes Privilegium.

Abgedr. in den Roſtockiſchen Anzeigen Jahrg. 1756. Nr. 1.

—— Kopenhagen, 6. Sept.: Friedensſchluß zwiſchen dem Herzogen von Burgund und den in Holland, Seeland und Frießland belegenen Hanſe-Städten an einer, und dem Meiſter in Preuſſen und Liefland und den daſelbſt befindlichen Hanſe-Städten am andern Theil.

Abgedr. bey Aitzema Zak. van Staet en Orloog, T. I. p. 202. Lünig T. XIV. P. spec. Cont. IV. T. 2. Fortſ. p. 24. Nr. 10. Groot Placaetboek T. 4. p. 258. Dumont corps dipl. T. III. P. 1. p. 106.

—— Copenhaven, in profesto Bartholomaei: Stillſtand auf 10 Jahr, zwiſchen dem Herzogen Philipp von Burgund als Grafen von Holland nebſt den Städten von Holl- See- und Frießland und den 6 Wendiſchen Städten, Lübeck, Homburg, Roſtock, Wismar, Stralſund und Lüneburg.

Abgedr. im Groot Placaet Boeck, T. IV. p. 254. bey Lünig, a. a. O. Nr. 7. S. 19. Aitzema, T. I. p. 196. Dumont, T. III. P. 1. p. 100.

1441 up St. Bartholomäi Avend: Friedensſchluß zwiſchen dem Herzogen Philipp von Burgund, nebſt den Holländiſchen, Seeländiſchen und Frieſiſchen Städten und dem Herzogen von Schleswig, Grafen zu Holſtein.

Abgedr. Aitzema I. p. 201. Dumont, III. P. 1. p. 105. Lünig, a. a. O. S. 21. Nr. 8. Placaetboeck T. IV. p. 258.

—— Barthol. Abend: Friedensſchluß zwiſchen dem Herzogen von Burgund und den in den Provinzen Holl- See- und Frießland befindlichen Hanſeſtädten an einem und dem König Chriſtoph von Dänemark und den ſechs Wendiſchen Städten am andern Theil.

Abgedr. Aitzema I. p. 192. Dumont, III. p. 102. Lünig, a. a. O. S. 22. Nr. 9. Groot Placaetboek, T. IV. p. 256.

1442 ap. Westmonast., 12. Nov.: Henri VI. regis Angl. litera de Justiciario pro mercatoribus Alemanniae in civitate London residentibus.

Abgedr. bey Rymer, V. P. 1. p. 116.

1443 (Lubecae), dominica qua Invocavit canitur: Litterae civitatis Lubeck ad regem Angliae.

Abgedr. bey Willebrandt, III. 47. Die bey ihm am Rande angegebene Jahrzahl von 1407, iſt falſch, laut der Unterſchrift der Urkunde.

1445 Edynburgh, 24. die mensis Augusti: Jacobs König in Schottland Befehl an ſeine Kommiſſarien, mit dem Rath von Bremen, unter dem Beiſtand der Hanſe-Städte, wegen des den Kaufleuten ſeines Reichs von den Bremern zugefügten Schadens einen Vergleich zu treffen.

Abgedr. in: Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwiſchen Jacob II. König von Schottland

und der Stadt Bremen von den Jahren 1445, 1446 und 1453. Einladungsſchrift von Johann Philipp Caſſel. Bremen 1769. 4. S. 7.

1445 Havniae, des Sonnavens negest vor S. Michaelis: Chriſtophs von Bayern Königs von Dänemark Privilegium für die Hanſe in Dänemark.

Abgedr. in den Roſtockiſchen Anzeigen Th. 2. S. 41.

— Havniae, des Sonnavens negest vor Sunte Michaelis Dage: Christophori Bavari regis Sueciae etc. privilegium Hansae datum in Suecia.

Angef. v. Dreyer S. 111.

— (Bremen) an ſunte Gallen Daghe des hilghen Abbates (16. Oct.): Der Schottiſchen Geſandten Brief, die Ausſöhnung der Stadt Bremen, mit den Unterthanen des Königreichs Schotland, auch die Behandlung des einander zugefügten Schadens betreffend.

Abgedr. in: Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwiſchen Jacob II. König in Schottland und der Stadt Bremen von den Jahren 1445, 1446 und 1453. Einladungsſchrift von Johann Philipp Caſſel. Bremen, 1769. 4. S. 8.

— Hafniae, feria tertia proxima ante diem beatorum Simonis et Judae: Chriſtopher König von Norwegen, Dänemark, Schweden etc. Beſtätigung der den Hanſee Städten von Alters her zuſtehenden Freyheiten in Norwegen.

Abgedr. in von Holbergs Beſchreibung der Stadt Bergen S. 30.

— an dem hillighen Daghe aller Godes hillighen: Verbindung der Städte Bremen Stade, und Buxtehude wider Erzbiſchof Gerhard von Bremen.

Abgedr. in einem Programm von Caſſel.

1446 ap. Westmonast., 12. Feb., ann. regni 24.: Henrici VI. charta, qua Ballivo, collectoribus, ceterisque officialibus villae de St. Botho observationem privilegiorum Hanseaticorum injungit exactissimam.

Angef. von Dreyer S. 279.

— Bremen, 27. Jun.: Oeffentliches Inſtrument über den Vertrag zwiſchen den Schottländern und Bremern, auch Entſagung aller Anſprüche, welche die von Schottland, in Betracht des ihnen von den Bremern zugefügten Schadens gehabt und gemacht haben.

Abgedr. in Caſſels Einlad. Bl. Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwiſchen Jacob II. von Schottland u. ſ. w. S. 10.

— Brüſſel, 8. Jul.: Philipp Herzogs von Burgund, Lothringen, Braband u. ſ. w. Erklärung und Ausſöhnung, welchergeſtalt nach gepflogener Unterhandlung mit der Stadt Bremen, die Streitigkeiten abgethan, und Friede und Ruhe zwiſchen dero Unterthanen und der Stadt Bremen Bürger wiederhergeſtellt worden.

Abgedr. im merkwürdigen Verſönbrief Philipp Herzogs von Burgund Lothringen und den Niederlanden mit der Stadt Bremen vom Jahre 1446; Einladungsſchrift, aufgeſetzt von Johann Philipp Caſſel. Bremen, 1768, in 4.

1447 Urkunde der Stadt Brügge, welche der Hanſe die Freyheit von der Acciſe und anderen Abgaben von Getraide und dem Oſterſchen Bier beſtätigt.

Angef. im Invent. MS.

— apud Westmonast., 20. Mart., ann. regn. 25.: Herici VI. diploma publicam fidem, securitatem et protectionem tricennalem spondens, cassans omnes repressaliarum

iras, mandans restitutionem captarum personarum et mercium Hanseaticarum.

Angeführt von Dreyer, S. 279.

1448 des Sondages an dem hilligen Avende *ſunte* Johanns Baptiſten: Vertrag und Vereinigung *eini*ger Häuptlige in Oſtfriesland mit dem Rath zu Bremen wegen der ſicheren Kaufmannſchaft, zu Waſſer und zu land.

Abgedr. in Caſſels Samml. ungedr. Urk. S. 264.

—— apud Westmonast., 24. Jul.: Declaratio regis Angliae Henr. V. super Aliánciis cum Hansa Theutonica, s. Commissio regis Angl. de tractando cum mag. ord. Teut. et Hanza Teutonica.

Abgedr. bey Willebrandt III. S. 58. Rymer, T. V. P. 2. p. 4.

1449 ap. Westmonast., 20. Mart., Literae Henrici VI. reg. Angl. ad magistr. ord. Teuton. in Prucia pro Willelmo Canings et ejusdem factores.

—— ap. Westmonast., 20. Mart.: Literae Henrici VI. regis Angliae ad Scabinos, Burgimagistros et consiliarios de Dantzigk ejusd. argumenti.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 8.

—— apud Westmonast., 23. Sept.: Henr. VI. regis Angl. litterae de attemptatis, contra ligas cum magistro Pruciae, reformandis.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 14.

—— in oppido Burgensi, 13. Decemb.: Privilegium Philippi ducis Burgund. Lotharing. Burbant. et Limburg. Hansae Teutonicae concessum.

Abgedr. bey Dreyer, S. 259.

1450 28. Jan. ann. reg. 28.: Henrici sexti dipl. quo compositionem litium inter subditos regni et Hanseaticas agitatarum, sola facti veritate inspecta peragendam pollicetur.

Angeſ. von Dreyer, S. 279, jedoch mit der falſchen Jahrzahl von 1449, wie Dreyer bey den von ihm erwähnten Engliſchen Urkunden denn oft in dieſen Fehler verfallen iſt.

—— apud Westmonast., 28. Jun.: Henr. VI. reg. Angl. de communicando et tractando cum magistro Pruciae et civitatibus Hansae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 26.

1451 ap. Westmonast., $\frac{\text{2. Mart.}}{\text{16. Mart.}}$: Henr. VI. r. Angl. literae patentes super conventionibus cum magistro Pruciae et civitatibus Hans. apud Utrigt ineundis.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 29. 30.

1452 ap. Westm., 20. Jan.: Responsio reg. Angl. Henr. VI. ad Colonienses.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 38.

—— ap. Westm., 22. Jan.: Henr. VI. litera ad magistrum Pruciae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 39.

—— 28. März: Privilegium des Königs Alphons V. von Portugal für die Flamänder, Deutſche, Franzoſen und Engländer, die ſich in ſeinem Reich niederlaſſen, beſonders für Mich. Harmen einen Deutſchen Schumacher.

Abgedr. in Caſſels Programm: Privilegien, welche die Könige von Portugal den Deutſchen Kaufleuthen ertheilt, 1771, 4. S. 4. und auch noch an anderen Orten abgedruckt.

1452 ap. Westm., 22 Jun.: Henr. VI. litera ad magistrum Pruciae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 41.

1453 Edimburgh, 3. Feb.: Jacob König in Schottland nimmt die Schiffe und Waren der Bremer Kaufleute, welche in ſein Land kommen, in ſeinen Schutz und Schirm.

Abgedr. in Caſſels Programm: Merkwürdige Urkunden eines Vertrags zwiſchen Jacob. II. König von Schottland u. ſ. w. S. 15.

— am Dingſtag Quaſimodogeniti: Urkunde, wodurch Ulrich to Norden und andere Oſtfrieſiſche Befehlshaber das Schloß und die Stadt Emden vom Hamburgiſchen Senat empfangen zu haben bekennen.

Abgedr. im Auszuge bey Schuback II. S. 144. Nr. 30. — Er hat mehrere andere die Hamburger allein angehende Privilegien.

1455 in castro nostro Haffnensi, die sancti Georgii martiris: Chriſtians Königs von Dänemark, Norwegen u. ſ. w. Erklärung, daß die Bremer in ſeinen Landen allen Schutz genießen ſollen und Beſtätigung ihrer älteren Freyheiten.

Abgedr. in Caſſels Samml. ungedr. Urk. S. 32.

— Flensborch, am Sonnauende negest na vnses Heren Hemmelfart dage: Declaratio Christierni, regis Daniae et Norwegiae, ob lites mercatorum Hansae cum Oleff Nyelſs.

— Slote Eluetzborch, in vnsen leuen Fruwen auende Visitationis: Privilegium regis Christierni, Hansae concessum.

1455 ibidem, eodem: Privilegium regis Christierni Hansae datum.

— am auende vnser leven Fruwen vititationis: Privilegium regis Christierni, Hansae concessum.

Abgedr. bey Willebrandt, S. 60–64.

Keines dieſer Privilegien kann als eine Beſtätigung der Hanſiſchen Freyheiten im eigentlichen Dänemark angeſehen werden, ſie betreffen einzig nur die Hanſiſchen Freyheiten in Norwegen und Bergen. Nun aber führt Herr Dreyer S. 49. ein, der Hanſe vom König Chriſtian, im J. 1455, zu Flensburg, am Sonnabende nach Himmelfahrt, gegebenes Privilegium an, welches ihre Freyheiten im eigentlichen Dänemark betroffen haben ſoll. Bey einem ſo vorſichtigen und fleißigen Mann läßt ſich kein Irrthum vermuthen, er führt zwar ſeine Quelle nicht an, es iſt aber, wie auch ſonſt wohl dieß bey ihm der Fall iſt, wahrſcheinlich, daß er dieß Privilegium im Archive zu Lübeck aufgefunden hatte.

1456 Brügge, 10. Jan.: Privilegium der Stadt Brügge für die Hanſe.

— Brügge, 10. Jan.: Privilegium der Stadt Brügge, worin dieſelbe verſpricht der Hanſe 2000 Pfund binnen 10 Jahren zu zahlen.

Angef. im Invent. MS.

— in Wulp prope daventriam, in suo exercitu: Confirmatio omnium privilegiorum a Philippo duce Burggonię.

Angef. im Invent. MS.

1456 apud Westmonast., 1. Mart.: Henrici VI. regis Angl. de non attemptando contra mercatores de Hansa.
Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 66.

—— Brüſſel, 3. Nov.: Confirmatio omnium privilegiorum a Philippo duce Burggonie.
Angef. im Invent. MS.

1457 Brügge 21. May: Confirmatio aller Privilegien von Herzog Philipp von Burgund.
Angef. im Invent. MS., woſelbſt noch mehrere andere bey dieſem Jahre, von dem Herzoge Philipp und der Stadt Brügge, als der Hanſe gegeben, aber meiſt ohne Datum und ohne weiter durch die Aufſchriften nähere Aufſchlüſſe zu erhalten, erwähnt werden.

—— am Middeweken vor Martini: der Städte Stralſund, Greifswald, Anklam und Demmin Vereinigung zum Beyſtande wider ihre Landesherren.
Abgedruckt bey Stavenhagen, S. 407. Nr. LXXVII.

—— Antwerpen, 6. Decemb.: Compoſitio der Stadt Antwerpen mit der Hanſa, unter dem Siegel der Stadt Brügge, 1466 gevidemert.
Angef. im Invent. MS.

1458 Holmiae, die Bonifacii: Christiani I. reg. Dan. etc. privil. Hansae concessum in Suecia.
Angef. bey Dreyer, S. 111.

—— Lübke, des ersten Sonnawendes na des hilgen Lichnammeſs daghe: Willkühr und Beliebung der Wendiſchen Städte für das Comtoir zu Bergen.
Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 65.

1458 5. Dec., ann. reg. 37.: Henrici VI. Angl. reg. Protectorium in gratiam Hanseaticorum, mercaturam in Anglia facientium.

Angef. von Dreyer, S. 279.

1459 Brügge, 18. März: Privilegium der Stadt Brügge, dat de Copman vor den porten keine mackelardie geben ſchal von der wagen die dar ſin(t) gut uthvorn.

Angef. im Invent. MS.

1460 Brügge, 17. Aug.: Privilegium der Stadt Brügge wegen Abgabe von Wein.

Angef. im Invent. MS.

1461 Lubeck, des Frydages vor Palmen: Einladung Lübecks an Kiel zum Hanſe Tag.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 66.

—— 6. Nov.: ann. regn. I.: Eduardi IV. confirmatio privilegior. Hans. a regibus Rich. I. et Eduardo I. illis concessor.

Angef. von Dreyer, S. 79.

1462 ap. Westmonast., 20. Febr.: Eduardus IV. rex Angliae confirmat privilegia Richardi II. et Henrici IV. regum Angliae mercatoribus Hansae Teutonicae concessa, vsque ad festum proximum nativitatis dominicae.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 115–117.

—— ap. Westm., 9. Martii: Declaratio Eduardi IV. regis Angliae pro mercatoribus Alemanniae.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 68. Rymer, T. V. P. 2. p. 113.

—— apud Westmonast., 7. Decemb.: Eduardus IV. rex Angliae mercatores de Hansa

Teutonica in specialem suam protectionem recipit vsque ad festum Pachatis proxime futurum.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 118–122.

1463 apud Westm., 9. Martii: Eduardus IV., rex Angliae, concedit mercatoribus Hansae Teutonicae vt privilegiis et libertatibus superiorum Angliae regum, ad duos annos et sex menses, a festo nativitatis dominicae proxime praeterito, vti et gaudere queant.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 122 sqq. Willebr., S. 68. Allein Willebr. ſetzt die Urkunde fälſchlich zu d. J. 1462, vergl. Rymer b. d. J.

1464 Privilegium Ludwigs XI. von Frankreich für die Deutſche Hanſe.

Angef. von Hagemeier in ſ. Dissertatio, de foedere civitt. Hans. Frf. ad M. 1662. cap. 5. Auch bezieht ſich auf dieß Privilegium Ludwig XIV. in ſeinem der Hanſe ertheilten Freyheitsbriefe von d. J. 1655. Vergleiche Beylage I. Nr. 1, 6.

1465 apud Westmonast., 9. Martii: Recessus regis Angliae Eduardi IV., cum deputatis Hansae Teutonicae.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 70.

—— apud Westm., 11. Jun.: Eduardus IV. de tractando cum magistro ordinis Teutonicorum.

—— apud Westm., 11. Jun.: Eduardus IV. de tractando cum deputatis Hanzae Teutonicae.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 131.

1466 14. Mart., ann. regn. 6.: Eduardi IV. biennalis et in eventum quinquennalis prorogatio concessionis liberi privilegiorum Hans. vsus in Anglia. Repetita 7. Mart, ann. regni 7.; 6. Jul. ann. regni 9.; 18. Febr. ann. regni 11.

Angef. von Dreyer S. 279.

1468 4. May: Compoſitio der Hanſe mit der Stadt von Antwerpen.

Angef. im Invent. MS.

1469 ap. Westmonast., 12. Mai.: Commissio regis Angl. pro suis ambassiatoribus de tractando cum Hansae civitatibus.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 2. p. 171.

—— Segeberg, dagen effter St. Dionysii: Bündniß zwiſchen König Chriſtian von Dänemark und den Städten Hamburg und Lübeck.

Abgedr. bey Huitfeld p. 924–928.

—— Slote Szegebergen, am Sonndage negest vor Galli: Declaratio Christierni regis Daniae.

—— Slote Szegebergen am Sonndage neg. vor Galli: Privilegium König Christierni den Hanſiſchen Kaufleuten verliehen.

Abgedr. bey Willebrandt, S. 71. 72.

1470 Hülfs und Sicherheits Vergleich zwiſchen König Chriſtian I. den Biſchöfen zu Schleswig und Lübeck, ſodann den Rittern und der Landſchaft im Herzogthum Schleswig und der Grafſchaft Holſtein, auch den beyden Städten Lübeck und Hamburg.

Abgedruckt in (Klefekers) Hamb. Verfaſſ. Th. 9. S. 701.

1470 in villa Sancti Michaelis, ducatus Barensis, prima die Maji: Literae Margarethae reginae Angl. et Eduardi principis Wallie ad Hansam Teutonicam.

Abgedr. bey Willebrandt, Hanſ. Begeb. S. 105.

— apud Westmonast., 29. Dec.: Henricus VI. rex Angliae concedit mercatoribus Coloniae possessionem domus Guildehall in civitate Londoniae, et jura Hanseaticorum.

Abgedr. bey Rymer, V. P. 2. p. 183.

1471 Lubeke, des Mytwekens na deme Sonndage Letare Jherusalem: Privilegium Chriſtierni Königs von Dänemark, Norwegen und Schweden, den Hanſiſchen Städten gegen die Holländer verliehen.

Abgedr. bey Willebrandt, S. 74, 75. Er führt beym Titel das J. 1476 am Rande an, allein in der Urkunde ſelbſt ſteht am Ende ausgedruckt veerhondert eyn vnde seventich; und hiermit ſtimmt auch Köhler in ſ. Chronik bey Willebrandt S. 230. überein.

1472 apud Westmonasterium, 5. Martii: Declaratio Eduardi regis Angliae, de tractando cum Hansa Teutonica pacis perpetuae ergo.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 72–74. Rymer, T. V. P. 3. p. 14.

— apud Westmonast., 10. Dec.: Commissio Eduardi IV. regis Angl. de tractando cum Hansa Teutonica.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 3. p. 25.

1473 ap. Westm., 21. Maji: Eduardus IV. rex Angl. de appunctuando cum Hansa Teutonica.

Abgedr. bey Rymer, V. P. 3. p. 30.

1473 4. Jun. Transumptum authenticum litterarum Lubecensium nomine Hansae suspensionis et supersedentiae guerrarum d. d. 10. Maji inter Hans. et Anglos, factum Calesii jussu Willelmi Brigham armig. et majoris villae Calesii per Willelmum Dollyng notarium Imperial.

Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 3. p. 31.

— ap. Westmonast., 26. Dec.: Eduardus IV. rex Angliae, confirmat mercatoribus Hansae Teutonicae privilegium Richardi II. regis et eisdem privilegia superiorum regum restituit, innovat et confirmat.

Abgedr. bey Haeberlin p. 128–131.

(1473/1474) (sine mentione anni) Actus Parliamenti, cui inserta est charta Eduardi IV. regis Angliae, quo Hansae Teutonicae conceditur plenaria amnestia, illaque in omnia vetera privilegia, libertates etc. restituitur.

Abgedr. bey Haeberlin, p. 137. Nr. 23.

1474 Trajecti, 28. Febr.: Appunctuamenta seu conventiones inter legatos Eduardi IV. regis Angliae et deputatos Hanzae Teutonicae, super litibus et querelis pacificandis Trajecti initae (Jul. 1473 = Febr. 1474) et a rege confirmatae 20. Jul. 1474 apud Westmonasterium. Insertae literae procuratoriae regis ap. Westmonast., 2 Dec. 1473 (ann. regn. nostri 13); literae procuratoriae Hansae Teutonicae Lubecae 1. Jan. 1474; Trajecti vltimo die mensis Februarii 1474 Ecclesiae vero Anglicanae anno 1473.

Abgedr. bey Lünig R. Arch. Tom. XIV. Pars spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. S. 26–36.

Nr. XI. Haeberlin p. 132. sqq. Rymer, T. V. P. III. p. 36. Dumont corps dipl. T. III. P. I. Nr. 331. p. 416. a. et 468. Aitzema IV. p. 389.

1474 (sine mentione anni) Fragmentum ratificationis (vt videtur) Civitatis Lubecensis et reliquorum Hansae Teutonicae nunciorum Lubecae congregatorum, transactionis Trajectinae a. 1474 initae.

Abgedr. b. Haeberlin p. 148 sqq. Nr. 24.

—— Lubecae, 1. Maji: Litterae assecuratoriae a Lubeca, nomine Hanseatico, mercatoribus Anglicanis datae, vt, sopitis per transactionem Trajectinam dissidiis, negotiationem absque turbatione in Borussia exercere valeant.

Angef. von Dreyer, S. 279.

—— 28. Jul., ann. regn. 14.: Eduardi IV. Confirmatio privileg. Hans. Richardi I. et Eduardi I.

Angef. von Dreyer, S. 279.

1475 13. Martii, ann. regn. 15.: Eduardi IV. transumptum concordantiae Trajectinae et actus parliamenti, lingua Anglicana consignati de approprianda Hanseaticis domo Styliardana.

Angeführt von Dreyer, S. 280.

—— 28. Apr., ann. regni 15.: Eduardi IV. diploma appropriationis et cessionis quinque mesnagiorum (aedium) in Wendoslane in parochia omnium SS. Londini sitorum,

olim monasterii S. Albani, nunc domus Styliardanae.

1475 29. Apr., ann. regni 15.: Ejsd. diploma, quo mercatoribus nationis Alemanniae existentibus sub et de confederatione, liga et societate Hansae Teutonicae, habentibus domum in civitate London, quae Gildehalle Teutonicorum nuncupatur, conceditur tota platea et tenta sub Cayo et Gardino adjacenti cum domibus, cellariis, solariis et omnibus aliis suis pertinentiis in villa Luine, sub promissione perpetuae Warantizationis.

— (London.), 12. Maji: Majoris et communitatis Londinensis confirmatio atque generalis approbatio compositionum et tractatuum, inter civitates Hanseaticas et civitatem Londinensem, initorum.

Angeführt von Dreyer, S. 279. 280.

— 22. Maji: Cessio et renunciatio Willelmi Stafford quorundam tenementorum, ad domum Stiliardanam pertinentium.

Angeführt von Dreyer, S. 280.

— 11. Aug. Transumptum Majoris Londinensis variarum litterarum donationis, cessionis, aedium, fundorum, annorum redituum juriumque, quorum proprietas ad Hanseaticos transiit.

Angeführt von Dreyer, S. 279.

1476 Bremen, Dinxdage na natiuitatis Marie virginis: Beſchluß der Hanſe in Bezug auf das Comtoir zu Bergen.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 76. 77.

1476 Lubecae, 26. Novembr.: Declaratio Hansae ad regem Eduardum IV. Angliae de Coloniensibus Hansae reconciliatis.
Abgedr. bey Willebrandt III. S. 77. 78. Rymer T. V. P. 3. p. 73.

—— Lubecae, 4. Dec.: Procuratorium inter personas privatas sub sigillo civitatis Lubicensis.
Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 3. p. 74.

1477 21. April: Compoſitio des Herrn und der Stadt von Bergen op Zoom mit der Hanſa.
Angeſ. im Invent. MS.

—— 22. Dach in wede maent: Sentenz des Raths von Gent, daß die Engliſchen, zu Sluis arretirten laken dem Kaufmann (v. d. Hanſe) laut ſeiner Privilegien wieder gegeben werden ſollen.
Angeſ. im Invent. MS.

1478 Lubecae, 1. Jun.: Certificatio quod civitas Colbergensis ejusque cives separaverunt se ab aliis civitatibus Hanseaticis.
Abgedr. bey Rymer, T. V. P. 3. p. 83.

1480 7. December: Compoſitio der Stadt Antwerpen mit den Hanſiſchen Kaufleuten, confirmirt vom Erzherzog Max und Marien.
Angeſ. im Invent. MS.

1481 Brügge, 13. März: Confirmatio der Hanſiſchen Privilegien von Max und Marien.
Angeſ. im Invent. MS.

1483 dat. in Montiliis prope Turones, in Mense Augusti: Privilegium Ludovici (XI.) regis Francorum, Hansae Teutonicae concessum.

1483 Ambasiae, mense Septembris: Confirmatio Caroli VIII. reg. Franc. privilegii eod. anno Hansae Teutonicae dati per Ludovicum XI. Francorum regem, lect. et publ. Paris, in parlamento 23. Dec. 1484, lect. et publ. in Scaccario ducatus Normanniae, Rothomagi, 27. Oct. 1484.

1484 4. Mensis April.: Tractatus commercii inter Carolum VIII. Franciae regem et civitates Hanseaticas, ratificatio ex parte Hansae.

Abgedr. b. Dumont, T. III. P. 2. p. 122. 124. Lünig T. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. S. 36. Nr. 12. 13. Leonard, T. III. Marquard, de jure mercat., Appendix Lit. B. p. 13. Leibnitii corpus J. G. D. P. 1. p. 447.

—— 18. Jun., ann. regn. 1.: Richardi III. confirmatio privilegiorum Hanseaticis in Anglia concessorum, in specie concordiae Trajectinae.

Angeführt von Dreyer, S. 280.

—— 19. Aug.: Die Stadt Gent verſpricht die aufgelegte Acciſe auf das Hamburger und Oſterſche Bier abzuſchaffen.

Angef. im Inv. MS.

—— 5. Dec., ann. reg. 2.: Richardi III. confirmatorium concessionis Eduardi IV. ratione sublevandorum pro Hanseaticis subsidiorum et custumarum ad summam decem millium librarum pro refusione damnorum.

Angef. von Dreyer, S. 280.

1485/1486 ann. reg. 1.: Henrici VII. confirmatio privilegiorum Hans. et concordantiae illustris Trajectinae.

Angeführt von Dreyer, S. 280.

1486 Bergis: Literae senatorum regni Norvegiae ad Henricum (VII.) regem Angliae querentes de injuria Hanseaticis in Islandia illata.

Angeſ. in Thorkelin analect. p. 146.

— Bergis, 6. Nonas Mart.: Litterae queis consiliarii regni Norvegiae petunt, postulantque injurias ab Anglis, civibus Hansae in Islandia mercaturam exercentibus illatas resarciri.

Abgedr. in Thorkelini analect. p. 142.

— den Sonnavend negest na Sunte Mauris dage: Gerichtliche Beylegung der Streitigkeiten zwiſchen dem Kaufmann zu Bergen und der Hanſe an einer Seite, und der Partey und den Verwandten des von den Deutſchen zu Bergen erſchlagenen Biſchoffs.

Abgedruckt bey Willebrandt III. S. 78.

1487 am Dage Marci des heiligen Evangeliſten: Edictum der Städte Bremen, Hamburg, Stade und Buxtehude, daß niemand bey Verwirkung Schiffs und Gutes, einiges Korn die Elbe hinab Seewerts führen ſolle.

Abgedr. bey Lünig Th. XIV. P. spec. Cont. IV. Th. II. Fortſ. S. 42. Nr. 14.

— Bruxell., 21. Aug.: Maximiliani Rom. regis pro se et filio suo, den Stapel zu Brügge betreffend.

Angeſ. in d. Invent. MS.

1489 à Amboise, 10me Aoust: Privilegium Caroli VIII., Francorum regis Hansae datum;

renov. et confirmatum a. 1564, 21. Oct. et a. 1565. 13. Oct.

Abgedr. b. Dumont, T. III. P. 2. p. 240. Marquard, j. mercat. Append. lit. B. p. 17. Leonard, T. III. Londorp. T. VII. p. 990. Lünig T. XIV. P. spec. cont. IV. Th. II. Fortſ. S. 43. Nr. 15. Leibnitii J. G. D. mantissa p. 176.

1489 Havniae, divisionis Apostolor.: Privilegium Hansae datum seu confirmatum a Joanne rege Dan.

Angeſ. von Dreyer, S. 49., auch erwähnt im Protocoll des Wendiſchen Städte Tags von d. J. 1542, Quasimodogenit. nach dem Mſ. im Lüneburg. Archive Vol. 4.

1490 Bergen, in vigilia assumptionis Marie virginis gloriose; Beylegung einiger Streitigkeiten zwiſchen den Holländern und dem Hanſiſchen Kaufmanne zu Bergen.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 79.

1491 apud Westmonast., 20. Apr.: Declaratio regis Angliae Henrici VII. de appunctuando cum Hansa Teutonica.

Abgedr. bey Willebr. S. 80, 81, 84. Rymer, T. V. P. 4. p. 29.

—— Copenhauen, am Sonnavende vor Vincula Petri: Johann Königs von Dänemark ausgeſtellte Urkunde, daß Axel Oluf, den von den Hanſeaten zu Bergen an ſeinem Vater dem Biſchof daſelbſt verübten Todtſchlag, für ſich und alle ſeine Verwandte und Nachkommen, durch eidliche Bekräftigung nicht mehr zu verfolgen zuſagt.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 80.

1493 am achten Tage nach Pfingſten: Vertrag zwiſchen den Brüdern und Grafen von Oſtfriesland, Edzard und Uko, und dem Hamburgiſchen Senat, wodurch den Oſtfrieſiſchen Grafen die Stadt Emden mit ihren Gerechtſamen übertragen wird.

Abgedr. bey Schuback, II. 155. Nr. 36.

1494 Mecheln, 10. März: Privilegium Herzog Philipps gegeben dem Herrn Johann von Bergen up den Zoom, daß der gemeine Hanſiſche Kaufmann zu Brügge reſidirend, innerhalb und außerhalb der Jahrmärkte, zu allen Zeiten zu Bergen frey ſeyn ſoll an Leben und Gut.

Angef. im Invent. MS.

—— Bremen, 5. Jun.: Hanſiſches Statut den Handel und das Comtoir zu Bergen (in Norwegen) betreffend.

Abgedr. bey Willebrandt, III. S. 82, 83.

Erklärung des Kupfers.

Nr. 1. iſt das Wapen des Hanſiſchen Comtoirs zu Brügge in Flandern; Nr. 2. das der Niederlage zu London; Nr. 3. der Factorey zu Nowgorod und Nr. 4. der zu Bergen in Norwegen. — Die Copie iſt genommen nach einem illuminirten Kupferabdrucke auf Pergament, welcher in dem Braunſchweigiſchen Stadt-Archive befindlich iſt. — Von dem Wapen des Comtoirs zu London, ſagt Köhler bey dem Jahre 1434, daß damahls zuerſt bewilligt worden ſey, daß die Factorey zu London ein eigenes Siegel haben ſolle. Indeß kann es zweifelhaft ſcheinen ob gerade dieß ihr damahls gegeben ward, da es bereits allzuſehr nach neuer Weiſe verziert iſt. Die anderen Wapen ſind wahrſcheinlich aus früheren Zeiten, da ſie wenigere Zierathen haben. Der Schlüſſel in Nr. 3. deutet auf den Schutzpatron des Nowgorodſchen Comtoirs, welches der h. Petrus war, der Fiſch aber in Nr. 4. auf den großen Stockfiſchfang und den damit betriebnen Handel zu Bergen.

Anzeige einiger Druckfehler, welche den Sinn verfehlen laſſen könnten.

S. 41. Z. 16. nordweſtlich l. nordöſtlich.
— 125. — 8. Göttingen, Goslar, l. Göttingen, Golnow, Goslar,
— 127. — 22. Golnow fällt weg.
— 142. — 13. Geſchichte l. Geſchäfte
— 173. — 8. König l. Könige
— 175. — 15. ſich l. ſich zu
— 176. — 1. belangten l. belangte
— 187. — 1. der Note, S. l. So
— 290. letzte Zeile Sera l. Scra
— 308. Z. 16. jene l. jener
— 390. — 2. der Note, Vyskers l. Vyskes
— 398. — 23. zweckte l. zweckten
— 410. — 1. der Note, ihm l. ihnen
— — — 2. —— er l. ſie
— — — 3. —— wolle l. wollen
— 481. Z. 4. von unten, Bitten l. Bitten in
— 569. — 4. ſo eben l. eben ſo
— 570. — 3. der Note, Bretagee l. Bretagne
— 651. — 7. feſte l. Feſte
— 685. — 15. in die Fremde führen l. Fremden zuführen
— 718. Z. 10. entſtand l. entſtanden

Bayerische
Staatsbibliothek
München

2.

4.

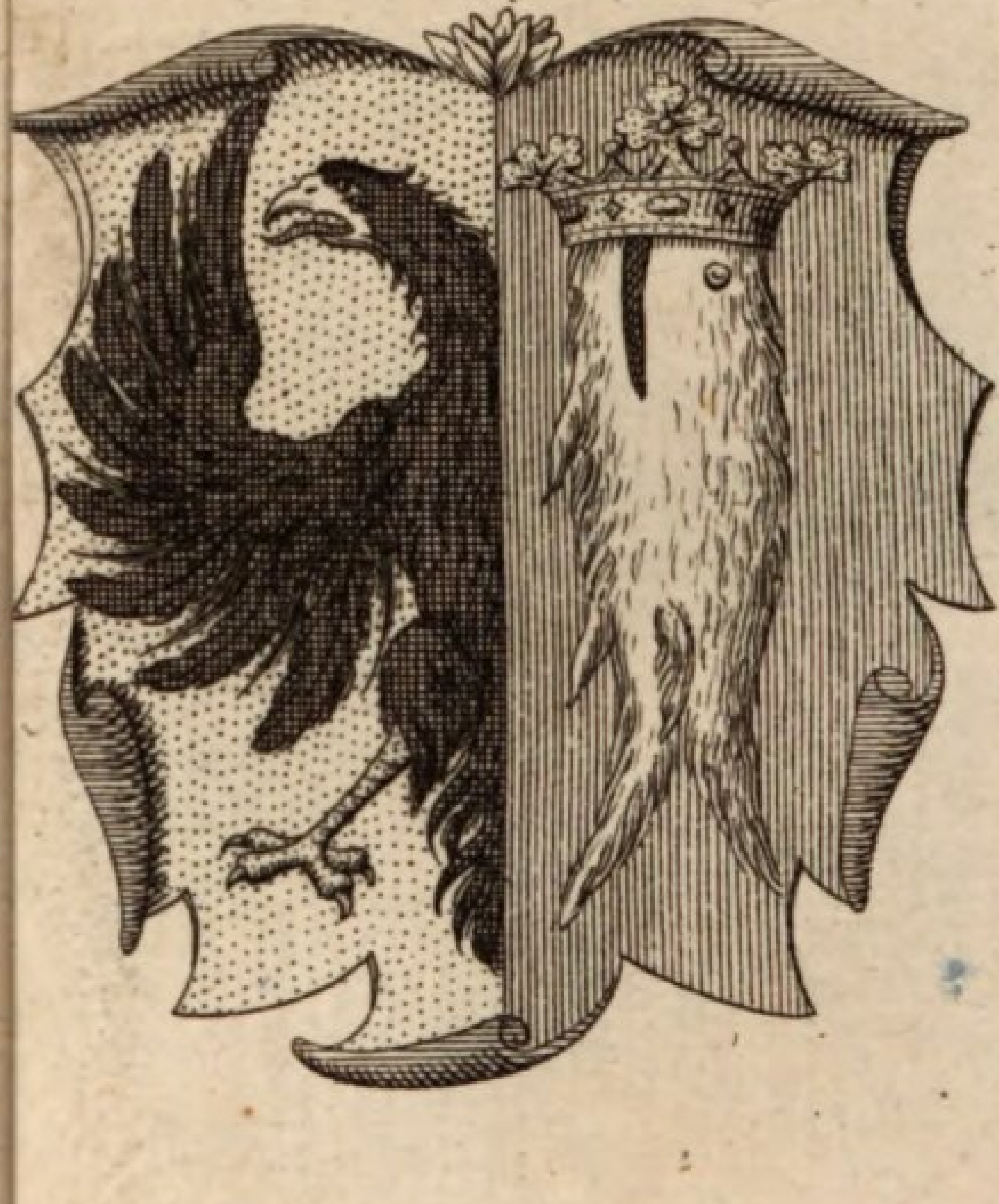

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sartorius, Georg,

Geschichte des hanseatischen Bundes

Bd.: 2

Göttingen 1803

Bibl.Mont. 2783-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10721078-7